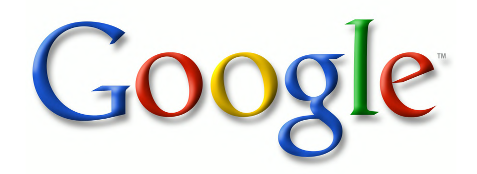
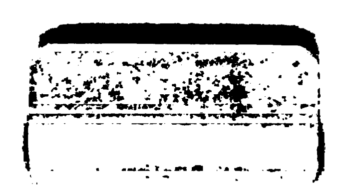


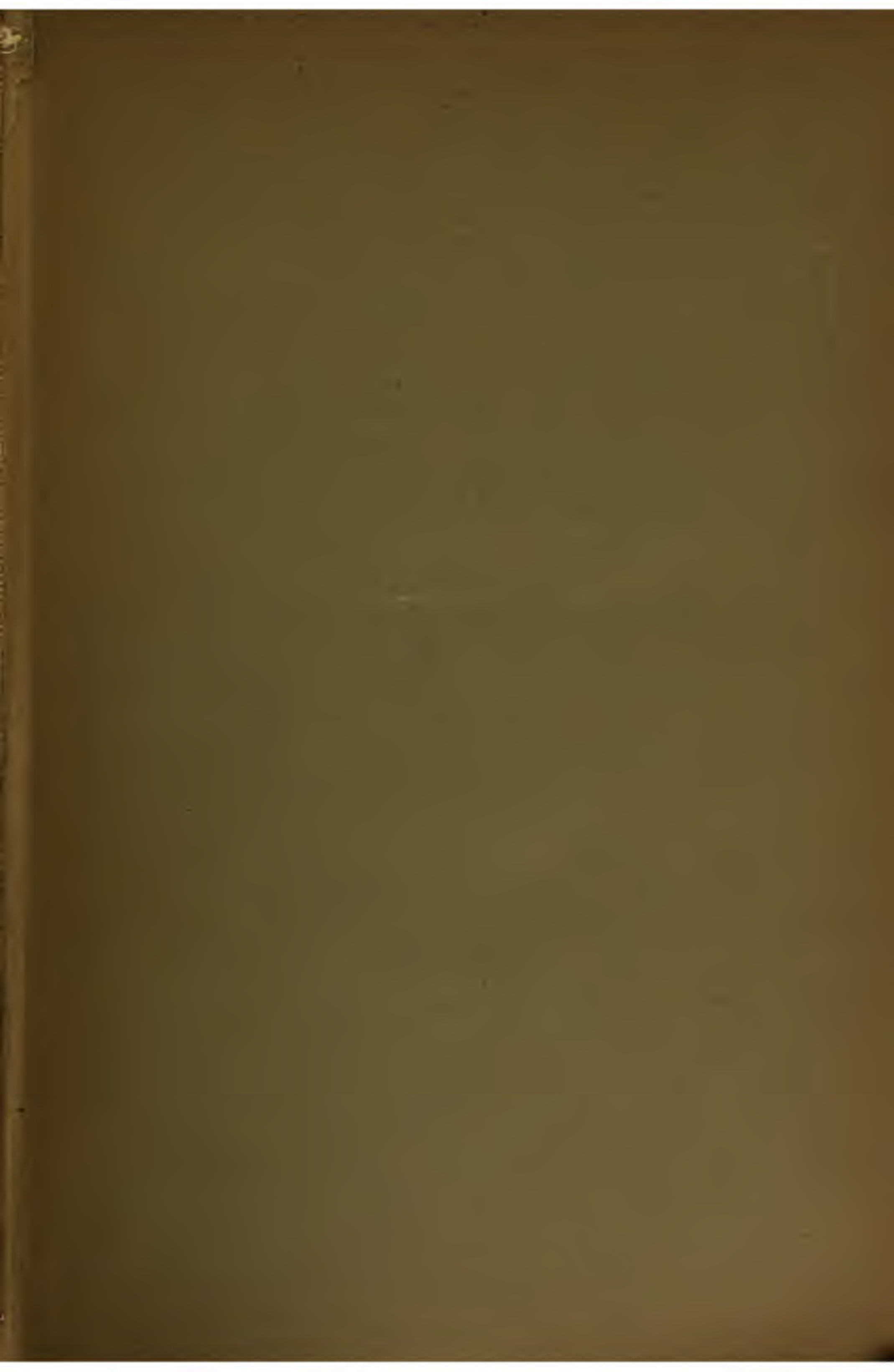
Dr. jur. von Hippel

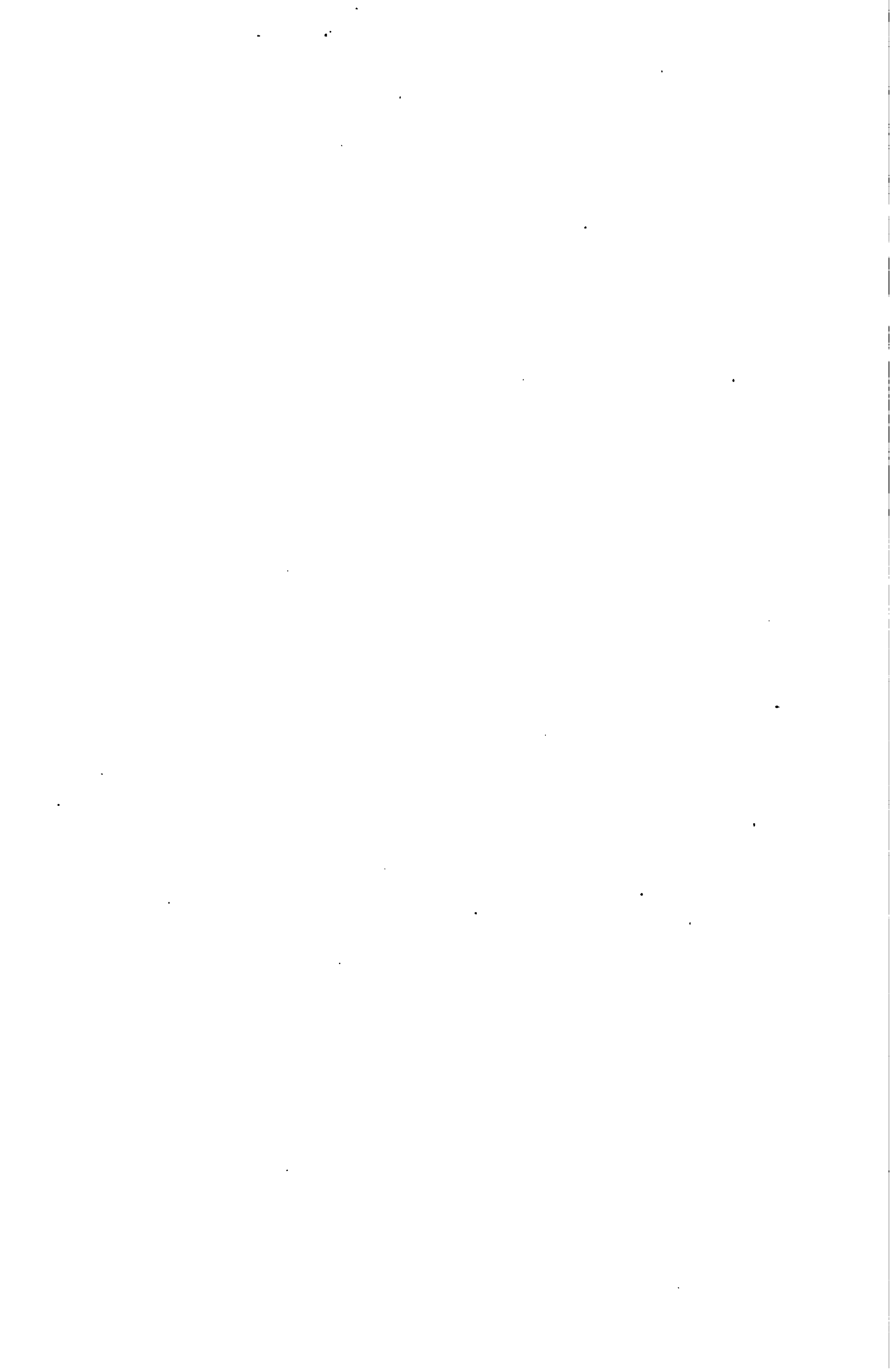
Handbuch der Polizei-Verwaltung



Verlag von Franz Vahlen in Berlin







Handbuch

der

Polizei-Verwaltung.

Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verwaltung

bearbeitet

von

Dr. jur. von Hippel,

Regierungsassessor.





Berlin, 1905.

Verlag von Franz Vahlen.

W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Zur Orientierung über das geltende Verwaltungsrecht ist eine größere Anzahl von Sammelwerken und Handbüchern erschienen, deren Vortrefflichkeit durch Wissenschaft und Praxis festgestellt ist. Sie kommen indessen fast ausschließlich den höheren Verwaltungsbeamten und den größeren Behörden zustatten, denn teils erfordert ihre Benutzung, wie z. B. bei dem Handbuch von Graf Hue de Grais, das die geltenden Vorschriften nicht selbst, sondern nur Hinweise auf sie bringt, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung und vor allem den gleichzeitigen Besitz der vollständigen Sammlungen des Reichsgesetzblattes, der Gesetzsammlung, der Ministerialblätter usw., teils macht, wie z. B. bei dem Handbuch von Illing-Kautz, ihr Umfang und der dadurch bedingte Preis die Anschaffung und die Benutzung nur einem beschränkten Kreis von Interessenten möglich.

Wiederholt ist daher das Bedürfnis hervorgetreten, für die Behörden und Beamten der örtlichen Verwaltung, — Bürgermeister, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher, Gendarme usw. — Zusammenstellungen zu schaffen, aus denen sie sich über das von ihnen anzuwendende Recht orientieren könnten, und dieses Bedürfnis hat mangels eines sonstigen Werkes dazu geführt, daß verschiedene der in den einzelnen Regierungsbezirken herausgegebenen Sammlungen von lokalen Polizeiverordnungen sich auch auf die Wiedergabe von einschlägigen Gesetzen und Erlassen ausgedehnt haben.

Diese Sammlungen können nun aber mit ganz wenigen Ausnahmen als wissenschaftliche Bearbeitungen nicht wohl gelten, denn sie beschränken sich auf eine mehr oder minder vollständige Nebeneinanderreihung der Bestimmungen und ermangeln so vielfach der Zuverlässigkeit, vor allem aber der rechten Benutzbarkeit durch die Interessenten, welche eine systematische Zusammenfassung der einzelnen Materien, sowie Erläuterungen und Hinweise brauchen, wenn sie im gegebenen praktischen Falle die richtigen Bestimmungen *vollständig* und *rasch* zusammenfinden sollen. Hier bemüht sich das vorliegende Handbuch einzutreten.

Inwieweit es dieser Bestimmung gerecht zu werden geeignet ist, ob es insbesondere überall verstanden hat, bei der durch den gebotenen Rahmen der Arbeit bedingten Beschränkung des Stoffes und der Erläuterungen das für die Praxis wirklich Notwendige von dem eher Entbehrlichen zu sondern, wird die Erfahrung zeigen müssen, und es werden alle Hinweise für etwaige Verbesserungen in dieser Richtung mit besonderem Dank entgegengenommen werden.

Berlin, Januar 1905.

Inhalt.

Erste Abteilung.

Die Polizei und ihr Verfahren.

I.

II.

Organe der Polizei.

1. Allgemeines.

2. Die Polizeibehörden.

3. Die Exekutivorgane.

III.

Polizeiliches Verfahren.

1. Im allgemeinen.

2. Kriminalpolizeiliches Verfahren.

Zweite Abteilung.

Die Gebiete der polizeilichen Tätigkeit.

I.

Allgemeine Sicherheitspolizei.

1. Öffentliche Sicherheit.

4. Unfallpolizei.

Berichtigungen.

Es muß heißen:

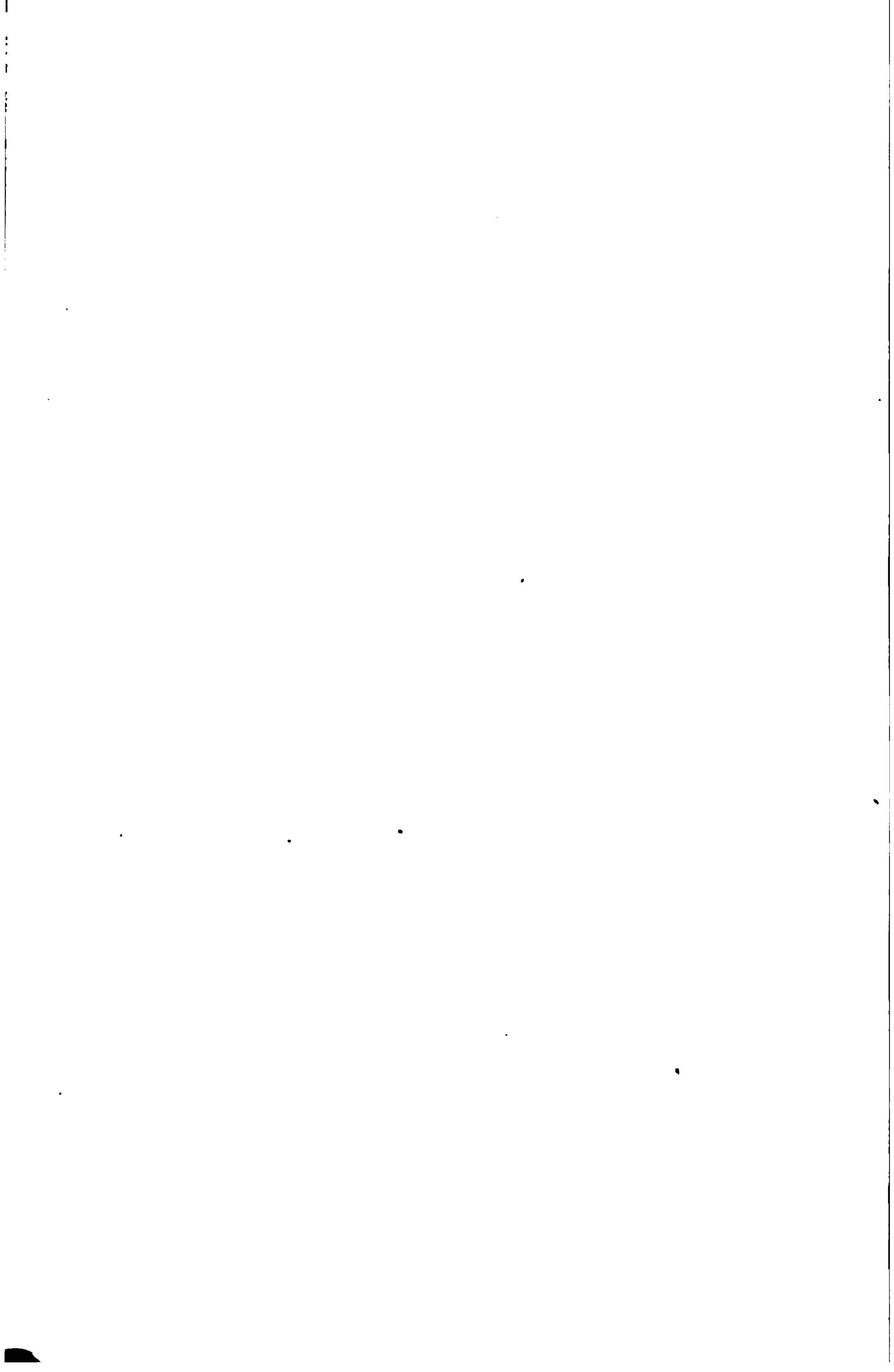
S. 5 Anm. 2: 15. April statt 5. April.
S. 6 Anm. 6 Zeile 1: 1877 statt 1874.
S. 10 drittletzte Zeile: Polizeiverordnung statt Polizeiordnung.
S. 13 Anm. 16 letzte Zeile: 1879 statt 1979.
S. 25 Anm. 5 Zeile 4: 101 statt 111.
S. 31 Anm. 13: Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 413).
S. 33 Anm. 10 Zeile 1: der Verordnung statt „des Gesetzes."
S. 40 Anm. 4: 1874 statt 1894.
S. 72 Anm. 18 Zeile 3: 1888 statt 1883.
S. 142 Anm. 9 Zeile 2 fallen die Worte: „Reg.Verf. bis 167" fort.
S. 151 Zeile 5: vorläufige Entlassung von Strafgefangenen statt „Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches".
S. 177 Zeile 2: 22. Juli statt 18. Februar.
S. 184 Anm. 3 Zeile 4: ins Ausland und Barmittel von 400 M.
S. 197 Anm. 12 letzte Zeile: 192 statt 201.
S. 224 Zeile 7 fallen die Worte: „vom 25. August 1876" fort.
S. 260 Zeile 15: Juni statt Juli.
S. 403 Zeile 25: Anmeldung von Schlachtvieh zur Fleischbeschau.
S. 437 Zeile 35: 21. Juni statt 16. Juni.
S. 560 Zeile 2: Merkpfahl statt Marktpfahl.
S. 582 in § 10 Zeile 2: 21 statt 31.
S. 708 in § 149 Zeile 3: 7. statt 1.

Abkürzungen.

abg. = abgeändert.
Abs. = Absatz.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
Allerh. K.O. = Allerhöchste Kabinetsorder.
Anm. = Anmerkung.
Ausf.Anw. = Ausführungsanweisung.
Bek. = Bekanntmachung.
Bd. = Band.
Beschl. = Beschluß.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
Bl. = Blatt.
E. = Entscheidung.
Erl. = Erlaß.
F. u. F.P.G. = Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.
G. = Gesetz.
G.S. = Gesetzsammlung.
Instr. = Instruktion.
Just. = Justiz.
Kamptz = v. Kamptz Annalen
Kr.O. = Kreisordnung.
L.P.B. = Landespolizeibezirk.
L.V.G. = Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883.
Min.Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
Min.Erl. = Ministerialerlaß.
O.V.G. = Oberverwaltungsgericht.
Pol.V. = Polizeiverordnung.
Pr.Verw.Bl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Reg. = Regierung.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.Gew.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
Str.P.O. = Strafprozeßordnung.
S. = Seite.
V. = Verordnung.
Zentr.Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Z.G. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.
Z. = Ziffer.

Erste Abteilung.

Die Polizei und ihr Verfahren.





I.*)

Aufgabe der Polizei und Inhalt der polizeilichen Amtsgewalt.

Kapitel 1.

Die Aufgabe der „Polizei", deren Begriff früher die gesamte innere Staatstätigkeit umfaßte, erstreckt sich gegenwärtig grundsätzlich nur auf die Bekämpfung der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für die Person oder das Vermögen, die sie teils vorbeugend, teils abwehrend zur Ausführung bringt, und zwar teils gegenüber äußeren Gefahren — Sicherheitspolizei — teils inneren gegenüber — Ordnungs- und Sittenpolizei; daneben wird ihr durch Sonderbestimmungen eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zugewiesen.

Hiermit bildet die Polizei indessen keine in sich abgeschlossene Gruppe der Verwaltungstätigkeit, durchzieht dieselbe vielmehr in ihrer Gesamtheit, so daß eine Betrachtung der Polizei nach einer Erörterung ihrer Organisation und ihres Verfahrens den einzelnen Verwaltungsgebieten folgen muß, auf denen eine polizeiliche Tätigkeit hervortritt.

Im Zusammenhange damit sind diejenigen Funktionen zu erörtern, mit welchen den Organen der Polizei außerhalb ihrer Verwaltungstätigkeit eine Mitwirkung auf anderen Gebieten (z. B. der Justiz) zugewiesen ist.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 17 § 10.[1]

> **Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.**

Durch eine solche Aufgabe sind der polizeilichen Tätigkeit, soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen bestimmen, Inhalt und Grenzen gegeben; diese haben dann durch eine umfassende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine weitere Präzisierung erfahren.

Die Anstalten zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben bestehen in Straffestsetzung wegen Übertretungen, Erlaß von polizeilichen Verfügungen und von Polizeiverordnungen und in exekutivischen Maßnahmen; unter „öffentlicher Ruhe" ist nicht das Unbelästigtsein durch Geräusche, sondern eine den

---

*) Vgl. das Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais, an dessen System sich die Bearbeitung mehrfach anschließt.

1) § 10 stellt preußisches Landesrecht dar, gilt also auch in dem nichtlandrechtlichen Gebiet. (O.V.G.E. Bd. VII S. 391, Bd. XV S. 434.)

die Sicherheit und Ordnung betreffenden öffentlich-rechtlichen Normen entsprechende Haltung der Untertanen zu verstehen (E. Bd. VI S. 351); die Erhaltung der „öffentlichen Sicherheit“ bezweckt die Fernhaltung erheblicher Gefahren für das Gemeinwesen und die Allgemeinheit der Bevölkerung (Pr.Verw.Bl. Bd. IX S. 11); der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ ist nicht so weit, daß er alles, was die Interessen des öffentlichen Wohles, des Gemeinwohles angeht, umfaßte (E. Bd. IX S. 375 f.); der dem „Publiko oder einzelnen Mitgliedern“ zu gewährende Schutz bezieht sich auch auf deren Eigentum (E. Bd. IV S. 418, VII S. 377); „Gefahr“ ist nicht gleichbedeutend mit „Nachteil“ oder „Belästigung“ (E. Bd. IX S. 350 und die dort zit.).

Wohlfahrtsinteressen kann die Polizei nach herrschender Meinung auf Grund der landrechtlichen Ermächtigung nicht verfolgen (E. Bd. IX S. 371, XXXVIII S. 291, XXXIX S. 278), es ist daher für unzulässig erklärt worden das Eintreten der Polizei z. B. für ästhetische Interessen bei Aufstellung eines Bebauungsplanes (E. Bd. IX S. 369), für Beschaffung guten Trinkwassers, ohne daß ein Notstand vorlag (E. Bd. XII S. 385), für Beseitigung bloßer Unannehmlichkeiten, wie des Schornsteinrauches (E. Bd. IX S. 350), der Geräusche, wie sie das tägliche Leben mit sich bringt (E. Bd. VI S. 350); vgl. auch E. Bd. XV S. 434, XXIII S. 369, XXXVIII S. 299. — Dem Privateigentum Unbeteiligter gegenüber ist die Grenze der Polizeigewalt dadurch gegeben, daß die Polizei in dieses nur dann einzugreifen befugt ist, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr auf keine andere Weise abwendbar erscheint (E. Bd. VII S. 361). — Der Kriminalgerichtsbarkeit gegenüber grenzt sich die Aufgabe der Polizei in der Weise ab, daß diese wohl befugt ist, ein strafbares Beginnen oder dessen Fortsetzung zu hindern (z. B. durch unmittelbaren Zwang), nicht aber eine strafbare Handlung, zu deren Ahndung das Gericht zuständig ist, zum Gegenstand eines polizeilichen Strafverfahrens zu machen (E. Bd. V S. 218, VIII S. 363, IX S. 275). — Der Zivilgerichtsbarkeit hat die Polizei mangels besonderer Bestimmungen auch die nur vorläufige Regelung von Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse zu überlassen, es sei denn, daß eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung in Frage steht, oder ein Nachteil durch eine strafbare Handlung eines Dritten zu besorgen ist (E. Bd. IV S. 418, XXXII S. 421), oder daß die Polizei die ihr gestellten Aufgaben ohne eine solche vorgängige Entscheidung zu lösen nicht imstande ist (E. Bd. IV S. 418). — Anderen Staatsbehörden gegenüber kann die Polizei die ihr anvertrauten Interessen, wenn sie diese durch Ausübung von Akten der Staatshoheit gefährdet glaubt, mangels besonders erteilter Befugnis nur im Wege der Verhandlung, nicht durch einseitige Anordnungen wahren (E. Bd. II S. 409, XXI S. 299 und die dort zit.); sobald indessen nur wirtschaftliche Interessen des Staates (fiskalische) in Frage stehen, steht der Fiskus der Polizei wie jeder Private gegenüber (E. Bd. V S. 393, X S. 251).

Ganz allgemein findet schließlich die polizeiliche Amtsgewalt ihre Grenzen in der Unzulässigkeit von Schikane und Willkür; zwar bestehen die polizeilichen Funktionen nicht etwa in einer begrenzten Summe bestimmter, genau vorgeschriebener Befugnisse, sondern es ist das polizeiliche Einschreiten im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des § 10 gerechtfertigt, indessen muß sich die Polizei dabei von objektiv polizeilichen Gesichtspunkten leiten und im Einzelfall das pflichtmäßige Ermessen entscheiden lassen (vgl. E. XXVI S. 213). — Über das Recht zu Vernehmungen, welches der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gebote steht und dessen Berechtigung sich unmittelbar aus dem Wesen der polizeilichen Amtsgewalt herleitet, siehe unten Kap. 15.

II.

Organe der Polizei.

1. Allgemeines.

Kapitel 2.

a) Eidesleistung, Pflichten[1] der Polizeibeamten und dienstliches Verhalten im allgemeinen.

Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.
(G.S. S. 715.)

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten[2]) fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe usw."

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehenden Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Eidesformel hinzuzufügen.[3])

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren sie sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.[4])

Politisches Verhalten.

Ministerialerlass vom 24. September 1863 (Min.Bl. S. 191).

... Wer als Beamter geschworen hat, „dem König, seinem Allergnädigsten Herrn, untertänig, treu und gehorsam zu sein," ist dieses Eides weder als Wähler noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Majestät bestimmt den verfassungsmässigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind alle zum Gehorsam, diejenigen aber, welche des Königs Gnade aus besonderem Vertrauen in Stellen von politischer Bedeutung berufen hat, noch ausserdem zu tatkräftiger Unterstützung der Königlichen Staatsregierung verpflichtet. . . .

---

1) Aus dem allgemeinen Beamtenrecht ist hier nur eine beschränkte Anzahl solcher Bestimmungen gegeben, welche für das vorliegende Handbuch von besonderem praktischen Interesse erschienen.

2) Die Vereidigung der Forstschutzbeamten regeln §§ 23 ff des Forstdiebstahlsgesetzes vom 5. April 1878 (G.S. S. 222).

3) Die Bekräftigungsformel lautet für das evangelische Bekenntnis: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit", für das katholische Bekenntnis: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

4) Einer Verweisung auf den geleisteten Eid bei Einführung in ein anderes Amt bedarf es nicht (Min.Erl. v. 26. Okt. 1888, Min.Bl. S. 191). — Von dem Zeitpunkt der Eidesleistung wird die Dienstzeit gerechnet (Pensionsgesetz vom 27. März 1872, G.S. S. 268).

Ober-Tribunalserkenntnis vom 14. September 1863 (Min.Bl. S. 191).

... [Der Beamte] muß auch in seinem außerdienstlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er infolge seiner amtlichen Stellung als Staatsdiener der Staatsregierung schuldig ist. Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung seiner besonderen Dienstpflicht des Beamten gehört aber, von öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fernzuhalten.

Staatsministerialerlass vom 18. April 1896.

Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, dass Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarische Körperschaft zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte einen Anteil genommen, welcher erkennen lässt, dass es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu tun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, dass die Regierung willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretendenfalls unnachsichtlich Geltung zu verschaffen.

Amtsverschwiegenheit.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (GS. 1826 S. 5).

... Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Tut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienst im Disziplinarwege geahndet werden soll.[5][6]

Nebenerwerb.

Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41).

§ 19. ... Alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.[7]

---

5) Befolgung eingeschärft durch Allerh. Kab.Order vom 21. Nov. 1835 (G.S. S. 237).

6) Vgl. auch Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1874 (R.G.Bl. S. 253) § 53: „Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden ..." entsprechend § 76 ebenda bez. der Vernehmung als Sachverständiger; ebenso §§ 376 u. 408 der Zivilprozeßordnung.

7) An kleinen Orten, wo die Polizeidiener durch Dienst nur wenig in Anspruch genommen werden, ist es unbedenklich, ihnen den Betrieb eines Nebengewerbes zu gestatten

Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend (G.S. S. 235).[8])

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigne Kosten, ganz oder teilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Übertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. Die von mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen oder zu einer solchen Übertragung die Genehmigung erteilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4. Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etat aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. Insoweit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

Ministerialerlass vom 22. November 1901, betr. die Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen seitens der Verwaltungsbeamten (Min.Bl. S. 255).[9])

Nach den Vorschriften des Erlasses vom 16. September 1847 (Min.Bl. S. 249) bedarf es zur Annahme von Geschenken[10]) für Amtsverrichtungen seitens der Verwaltungsbeamten der vorgängigen Genehmigung des vorgesetzten Ministers. In den Bescheiden auf die zahlreich eingehenden Anträge von Polizeibeamten

---

(Min.Erl v. 7. März 1840, Min.Bl. S. 98). Den Amtsvorstehern ist die Übernahme von Agenturgeschäften für Privatfeuerversicherungsgesellschaften nicht zu gestatten (Min.Erl. v. 25. Mai 1876), ebenso nicht den Privatgehülfen der Ortspolizeibehörden (Min.Erl. v. 21. Juni 1861, Min.Bl. S. 141). — Betreffs des Musikmachens von Beamten in öffentlichen Lokalen (Min.Erl. v. 19. Mai 1879, Min.Bl. S. 158). — Betrieb von Schankwirtschaft ist einem Beamten niemals zu gestatten (Min.Erl. v. 25. April 1842, Min.Bl. S. 229).

8) Mittelbare Staatsbeamte, für welche derartige allgemeine Bestimmungen nicht bestehen, unterliegen den vorstehenden Vorschriften dann, wenn die Beamten zugleich in unmittelbaren Staatsdienst stehen, wie die mit der Polizeiverwaltung betrauten Gemeindevorstände. (Min. Erl. v. 28. Juni 1840, Min.Bl. S. 211). — Für Hannover Städteordnung § 57.

9) Hinsichtlich der Gendarmen auch noch Min.Erl. v. 3. Dez. 1890 (Min.Bl. S. 243).

10) Die Annahme von Legitimationskarten zur freien Fahrt auf Privateisenbahnen kann Beamten nicht gestattet werden (Min.Erl. vom 17. Oktober 1874 (Min.Bl. S. 252).

wegen Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, welche von Privaten für eine besonders erfolgreiche Tätigkeit in bestimmten Angelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind, ist diesseits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass direkte Zuwendungen an diese Beamten unter keinen Umständen gestattet werden können, dass vielmehr in allen Fällen, in welchen die beantragte Genehmigung erteilt wird, die Geschenke von der vorgesetzten Polizeibehörde entgegenzunehmen sind, welche ihrerseits nach Massgabe der in der Genehmigungsverfügung getroffenen Bestimmungen wegen der Überweisung an die ihr unterstellten Beamten Verfügung trifft.

An diesem Grundsatze muss strengstens festgehalten werden . . .

Ich bemerke, dass es mir durchaus fernliegt, der Gewährung von Belohnungen für Polizeibeamte seitens Privater entgegenwirken zu wollen; ich muss aber aus dienstlichen Gründen Wert darauf legen, dass alles vermieden wird, was hinsichtlich der Stellung der Polizeibeamten zum Publikum zu unerwünschten Missdeutungen auch nur den leisesten Anlass geben kann.

Ministerialerlass vom 15. Dezember 1902 IIa 8831, betr. Verhalten der Polizeibeamten.

Die eingehende Untersuchung über Fälle polizeilichen Einschreitens . . . hat . . . ergeben, dass seitens verschiedener und nicht nur der untersten Polizeiorgane eine Reihe von Missgriffen vorgekommen ist, die sich nicht entschuldigen lassen.

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass nicht überall eine genügende Belehrung und Beaufsichtigung der unteren Polizeiorgane durch die Vorgesetzten stattfindet, und das diesem Umstande eine Anzahl der in der letzten Zeit vorgekommenen Missgriffe zuzuschreiben ist. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, nicht nur darauf Bedacht zu nehmen, dass den untergebenen Polizeibeamten die von denselben zu handhabenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind und denselben die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet, sondern vor allem auch durch fortgesetzte erziehliche Tätigkeit dafür zu sorgen, dass die untergebenen Organe sich ihrer Verantwortung vor dem Gesetz, ohne Beeinträchtigung der in ihrem Dienste unentbehrlichen Energie, stets bewusst sind. Es muss den Polizeibeamten immer gegenwärtig sein, dass die persönliche Freiheit durch Artikel 5 der preussischen Verfassung gewährleistet ist und dass sie nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden darf. Die Polizei und jeden einzelnen Polizeibeamten bei Ausübung ihres schwierigen Amtes innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gegen ungerechtfertigte Angriffe zu schützen, werde ich stets bereit sein. Ich muss aber auf das entschiedenste fordern, dass die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Beamten in erster Linie selbst innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit bleiben und bei der Ausführung der gesetzlichen Massregeln sich auch jeder unnötigen und verletzenden Form enthalten. Dafür, dass überall hiernach verfahren wird, sind die unmittelbaren Vorgesetzten persönlich verantwortlich, und ich erwarte mit vollster Bestimmtheit, dass sie in Erfüllung ihrer oben angegebenen Obliegenheiten durch ständige persönliche Einwirkung, insbesondere auch durch häufige unvermutete Kontrolle der diensttuenden Polizeibeamten dazu beitragen werden, dass Fälle, wie sie in letzter Zeit die Öffentlichkeit erregt haben, vermieden werden.

Allerh. Kabinetsorder, betr. die Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee, vom 6. Dezember 1855 (Mil.G.S. Bd. V S. 371).

. . . Die Polizeibeamten sind dagegen anzuweisen, den längst feststehenden Grundsatz, ein direktes *Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen* in Uniform so viel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu

dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demgemäß zu instruieren, die Militärperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern; je ruhiger und bestimmter diese Aufforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein.

Eignet sich die stattgehabte Überschreitung von seiten des Militärs indes nicht zu einer derartigen Aufforderung oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizeibeamte die Identität der Person feststellt und der kompetenten Militärbehörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militärperson geschehene Übertretung macht.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretierung einer Militärperson erforderlich, so ist von den betreffenden Polizeibeamten, soweit es irgend tunlich, zu veranlassen, daß die Arretierung durch Militärwachtmannschaften oder durch einen Militärvorgesetzten ausgeführt wird. . . Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, sowie der Charakter der stattfindenden Übertretung der Polizeiverordnungen die Maßnahmen der Polizeibeamten bestimmen; indes ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten Fällen hinreichen wird, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militärpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretierung durch Polizeibeamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden.

Zu solchen Ausnahmefällen gehört, wenn eine Militärperson in Uniform, die sich die Überschreitung polizeilicher Anordnungen zu schulden kommen läßt, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizeibeamten, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppenteil verweigert, oder ersichtlich falsch angibt; wenn sie Straßenunfug treibt, sich in Schlägereien einläßt, oder wenn sie erhebliche Vergehn oder Verbrechen begeht.

In diesen Fällen sind die Polizeibeamten berechtigt, die Arretierung der betreffenden Militärpersonen selbst vorzunehmen, insofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militärwachtmannschaften oder einen Militärvorgesetzten dazu heranzuziehen.

Die Polizeibeamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Not eine Arretierung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse gibt dann in dem gegebenen Falle den Maßstab zur Beurteilung des Verfahrens der Polizeibeamten.

Sind diese Beamten genötigt, gegen eine Militärperson in Uniform direkt einzuschreiten oder gar ihre Arretierung vorzunehmen, so muß dies auf die möglichst schonende Weise geschehen, und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militärstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Tätlichkeiten sich hinreißen lassen.

Die Polizeibeamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommnissen verfahren, weil sie . . die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Recht sind, jede Militärperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird.

Die Polizeibeamten haben ferner jede von ihnen arretierte Militärperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militärwache, zu welchen auch die Kasernenwachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretierung sofort niederzuschreiben..

2. Gibt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizei-

beamten gegen Militärpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so kommen in bezug auf Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht.

Der Offizier ist dadurch, daß er die Offiziersuniform der Armee S. M. des Königs trägt, als Offizier legitimiert, bedarf der Polizei gegenüber keiner anderen Legitimation und darf und muß demgemäß (er mag zu den aktiven oder nicht aktiven Offizieren gehören) im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Sein Stand legt ihm dagegen aber auch die Verpflichtung auf, den Befehlen seiner Vorgesetzten mit Pünktlichkeit nachzukommen, daher sich nicht erwarten läßt, daß ein Offizier gegen polizeiliche ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird. Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugnis der Polizeibeamten nur dahin, den Offizier ruhig und in ungemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine solche polizeiliche Anordnung gefehlt habe.

Es ist anzunehmen, daß der Offizier einer solchen Aufforderung sofort Folge geben wird; sollte er es wider Erwarten nicht tun, so haben die Polizeibeamten sofort Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse hier nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine polizeiliche Übertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand so weit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht, und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere direkt einzuschreiten und nötigenfalls selbst eine Arretierung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militärvorgesetzten oder durch eine Militärwache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Polizeibeamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetz hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizeibeamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretierung eines Offiziers nicht um die Person allein, sondern auch um die Kompromittierung der Offiziersuniform der Armee S. M. des Königs handelt und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretierung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretierung haben eintreten müssen, so ist der arretierte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizierwache oder zu dem Kommandanten zu führen.

3. Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nötig, noch hervorzuheben, daß die Polizeibeamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen haben, welcher mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten ist.

Ebenso haben Polizeibeamte nicht die Befugnis, Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenabteilungen Anweisungen zu erteilen. Wenn Polizeibeamte wahrnehmen, daß von Militärpersonen, welche sich in Ausübung des Dienster befinden, oder von geschlossenen Truppenabteilungen gegen allgemeine oder lokale Polizeiverordnungen gefehlt wird, so haben sie der Militärperson, welche sich in Ausübung des Dienstes befindet oder dem Führer der geschlossenen Truppenabteilung Kenntnis von der Polizeiordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, insoweit sein dienstlicher Auftrag dies zuläßt, Folge leisten wird. Insofern dies nicht geschieht, bleibt dem Polizeibeamten nur die Anzeige vorbehalten.

4. Militärpersonen, welche sich in Zivilkleidern befinden, sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizeibeamten gegen sie erforderlich wird, ebenso wie Zivilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen legitimieren können.

Dienstvergehen.

Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465).

§ 2. Ein Beamter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,[11]) oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,[12])

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafserkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße,[13]) 4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. — Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei-[14]) und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

---

11) Unter besondere Strafandrohung gestellte Amtsdelikte normiert R.Str.G.B. §§ 331 ff.

12) Das geschieht z. B. durch Beamte, welche den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern, gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen. — Jeder unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit zu wiederholten Malen im Dienst, auf der Straße oder in einem öffentlichen Orte schuldig macht, soll im Wege der Disziplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden (Min.Erl. v. 30. Sept. 1840, Min.Bl. S. 341).

13) Uneinziehbare Geldstrafen dürfen nicht in Haft verwandelt werden (Min.Erl. v. 2. März 1850, Min.Bl. S. 93).

14) Polizeisergeanten und -Wachtmeister, Nachtwächter und Nachtwachtmeister, Schutzmänner und Schutzmannschaftswachtmeister, Oberfeuerwehrmänner, Schirrmeister und Aufseher bei der Straßenreinigung (Staatsmin.Beschl. v. 6. Okt. 1853, Min.Bl. S. 268).

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; 2. in Dienstentlassung; diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten. welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräte, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldstrafen bis zu 9 M. verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 M. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.[15])

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 90 M. aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind. wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu 9 M. beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von 3 Tagen nicht überschreiten.

---

15) Der Landrat (Beschwerdeinstanz: der Reg.Präsident) kann Ordnungsstrafen verhängen gegen die Ortsvorsteher, Amtmänner und Landbürgermeister, der Kreisausschuß (nicht der Landrat. Beschwerdeinstanz: Bezirksausschuß) gegen die Amtsvorsteher, Ehrenamtmänner und Ehrenbürgermeister, der Bürgermeister gegen die Gemeindebeamten; den Amtsvorstehern und Polizeidistriktskommissaren steht ein Ordnungsstrafrecht gegen die Ortsvorsteher nicht zu.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet eine Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 57. Der Oberstaatsanwalt bei einem Oberlandesgerichte ist befugt, gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 30 M. zu verhängen.

§ 58. Der Staatsanwalt bei einem Landgerichte ist befugt, allen Beamten der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu erteilen.[16])

§ 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

. . . 3. von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben und von dessen Verfügung an den Justizminister.

§ 100. . . . Dagegegen wird . . in der Befugnis der Aufsichtsbehörden . . Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.[17])

Kapitel 3.

b) Siegel, Uniform, Abzeichen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1891 S. 107).

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne schriftlichen Antrag einer Behörde Stempel, Siegel,[1]) . . . oder andere Formen, welche zur Anfertigung von . . . öffentlichen Bescheinigungen oder Beglanbigungen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt;

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen . . . trägt.

---

16) Die Bestimmungen der §§ 57 u. 58 finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen ehrenamtlich Funktionierende Ordnungsstrafen von der Justizbehörde nicht festgesetzt werden dürfen (Ges. v. 9. April 1879, G.S. S. 345). Auch gegen die übrigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sollen Disziplinarstrafen von den richterlichen Behörden erst dann erlassen werden, wenn die den betreffenden Beamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhilfe ersucht sind (Just.Min.Erl. v. 7. Okt. 1979, Min.Bl. 1880 S. 2).

17) Hiernach können die Zwangsmittel der §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes auch gegen Beamte zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen in Anwendung gebracht werden.

Aus § 100 rechtfertigt sich auch die Zulässigkeit sonstiger gegen Beamte üblicher Zwangsmittel, wie portopflichtige Erinnerung, Abholung durch Boten, Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen. Jedoch empfiehlt es sich im Interesse der Autorität der Beamten nicht, von Geld- und Freiheitsstrafen in einer die Grenzen der Disziplinargesetze überschreitenden Höhe Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme geboten erscheinen lassen. Es wird vielmehr als Regel festzuhalten sein, daß die Grenzen der einer Behörde oder einem Beamten nach dem Disziplinargesetz gegebenen Strafbefugnis auch behufs der durch Geld- und Freiheitsstrafe beabsichtigten Erzwingung des Gehorsams eines untergebenen Beamten innegehalten werden, und daß eine Überschreitung dieser Grenzen nur dann für statthaft zu erachten ist, wenn im gegebenen Falle das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der gegebenen Weisung überwiegt und die zu erwartende oder bereits bewiesene Renitenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert (Min.Erl. v. 5. Juli 1866, Min.Bl. S. 138).

1) Die Siegel für die Amtsvorsteher haben allgemein als Insignie den Königlich Preußischen Adler, als Umschrift die Worte: „Amt N. N. (d. h. Namen des Amtsbezirks) Kreis N. N.“ zu enthalten. Den Gemeindevorständen ist die Führung des Preußischen Adlers in den Dienstsiegeln nicht gestattet, doch dürfen sie die zur Zeit noch vorhandenen Siegel fortführen. Ebenso wie die Gemeindevorsteher, sind auch die Gutsvorsteher zur Führung

Ministerialerlass vom 13. Oktober 1895, betr. Uniformierung der städtischen Polizeibeamten (Min.Bl. S. 226).[2])

Zusammenstellung
der Vorschriften über die Uniformierung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes.[3])

I. Polizeisergeanten.

1. Der Waffenrock,[4]) nach militärischem Schnitt gearbeitet, ist von dunkelblauem Tuch, mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall, karmoisinrotem, vorn abgerundetem Stehkragen. Der Rock hat brandenburgische Ärmelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmesinroter Einfassung. Auf dem Waffenrocke befinden sich Achselklappen von karmoisinrotem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen Königlichen Wappenschild. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Grösse wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

Bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Rockes ein leichter Rock aus weissem Drill von gleichem Schnitte wie jener mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall und den vorgeschriebenen Achselklappen getragen werden.

2. Die Beinkleider nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von dunkelgrauem Tuche mit karmoisinroter Biese oder von weissem Drill ohne Biese.

3. Der Mantel[4]) ist von dunkelgrauem Tuche in der Form des Militärpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der 10 cm breite Umschlagekragen ist auf der äusseren Seite von karmoisinrotem, auf der inneren von dunkelblauem Tuch.

Der Mantel ist so lang, dass er die Knie bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich Achselklappen, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4. Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der Helm ist von schwarzlackiertem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze aus Messing, kurz gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helme, befestigt werden. Der Vorderschirm ist mit Messing eingefasst, der Hinterschirm hat keine Einfassung.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszug (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenketten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das preussische National von schwarzem Leder mit weissgemaltem Leder getragen.

6. Die Mütze ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von zwei etwa $2^1/_2$ cm von einander entfernt zu haltenden karmoisin-

eines Dienstsiegels befugt, welchem die Inschrift: „Der Gutsvorsteher zu N. N." zu geben sein wird. (Min.Erl. vom 10. April 1874, Min.Bl. S. 101, 28. Januar und 15. Februar 1889, Min.Bl. 1891 S. 52.) — Beschädigung von Siegeln bestraft R.Str.G.B. § 136.

2) Die Uniformierung der Kgl. Polizeibeamten regelt Reglement vom 11. Mai 1868 und 13. Juni 1894 (Min.Erl. S. 117).

3) Die Kosten der Uniform der Polizeibeamten sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (OVGE. XII S. 88).

4) Einführung von Litewken und Umhängen durch Min.Erl. v. 7. Mai 1904 (Min.Bl. S. 116).

roten Biesen eingefasst wird. Um den unteren Rand der Mütze läuft ein karmoisinroter Vorstoss. Vorn in der Mitte des Streifens wird die preussische Kokarde mit weissgemaltem Streifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine Königliche Wappenschild getragen.

7. Als Seitengewehr wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung eingeführten.

An dem Säbel wird ein kleines Portepee von Gold und blauer Seide mittels eines Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

II. Polizeiwachtmeister.

1. Der Waffenrock gleicht demjenigen der Sergeanten, mit dem Unterschiede, dass an Stelle der Achselklappen Achselstücke von karmoisinrotem Tuch getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit $1^1/_2$ cm breiten goldenen Tressen eingefasst und in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung den für die Sergeanten vorgesehenen weissen Drillrock, jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken tragen.

2. Die Beinkleider gleichen denen der Sergeanten.

3. Der Mantel gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den karmoisinroten Achselklappen keine Nummern, sondern nur das Königliche Wappenschild.

An der inneren Seite des Mantelkragens sind etwa 2 cm vom Kragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Grösse anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarz-weisser Farbe getragen werden.

4. Die Halsbinde gleicht derjenigen der Sergeanten.

5. und 6. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten mit Ausnahme dessen, dass die weissen Reifen im Nationale und der Kokarde von Metall sind.

7. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltung getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, dass die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und dass der Griff, die Schnallen und Beschläge von gelbem Metall sind.

Das Portepee ist etwas grösser als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziers-Portepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1. Der Waffenrock ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch schwedische Ärmelaufschläge von karmoisinrotem Tuch; die Aufschläge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrockes einen mit den Abzeichen ihres Grades (Epauletten-Achselstücken) versehenen Überrock aus dunkelblauem Tuch und Ärmelaufschlägen aus demselben Stoffe, glatten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrotem Kragen und gleichfarbigen Vorstössen um die Ärmelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Überrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste, insbesondere bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Waffenrockes oder Überrockes ein Rock aus weissem Drill getragen werden, der in Form und Schnitt dem Überrocke entspricht und mit denselben Knöpfen und Rangabzeichen wie dieser zu versehen ist.

Auf dem Waffenrocke, dem Überrocke und dem Drillichrocke sind Epauletts mit karmoisinrotem Grunde, auf dem sich das kleine Königliche Wappenschild

befindet, und mit vergoldeten gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt; die Epaulethalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können Achselstücke von goldener Tresse auf karmoisinrotem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

2. und 3. Beinkleider und Mantel gleichen denjenigen der Wachtmeister, mit dem Unterschiede, dass der Mantel mit Achselklappen und Kragenabzeichen nicht versehen ist.

4. und 5. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämtliches Messingwerk am Helm vergoldet.

6. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel sind mit Löwenkopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das Portepee und das daran befindliche Band sind von Gold mit blauer Seide durchwirkt.

Sind die Kommissare aktive [Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, aber sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie statt des goldenen das silberne Offiziers-Portepee tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffnung der Inspektoren unterscheidet sich von derjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1. Der Kragen am Waffenrock ist vorn eckig, Kragen und Ärmelaufschläge sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.

2. Die Epauletts haben anstatt des karmoisinroten goldenen Grund, die Achselstücke sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weissem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb, der andere unterhalb des Königlichen Wappenschildes angebracht ist.

Besondere Bemerkungen.

1. Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.

2. Überall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antag des Regierungspräsidenten gestatten, dass die Bewaffnung der Polizeibeamten durch Revolver vervollständigt wird.[5])

---

5) Sonstige Bestimmungen über Uniform: Ländlichen Gemeinden und Polizeiverwaltungen kann von dem Regierungspräsidenten gestattet werden, daß sie ihre polizeilichen Exekutivbeamten mit einer aus einem blauen Überrock mit zwei Reihen blauer Knöpfe, mit stehendem blauen Kragen und einer blauen Militärmütze mit der preußischen Kokarde bestehenden Dienstkleidung und mit einem Seitengewehr (Min.Erl. vom 26. Juni 1874) oder mit der Uniform der städtischen Polizeibeamten versehen (Allerh. K.O. vom 7. Februar 1894, Min.Bl. S. 42, und Min.Erl. v. 13. Oktober 1895, Min.Bl. S. 226). — Die Beamten der ausübenden Polizei bei den königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen haben im Dienst stets Uniform zu tragen, von welcher der Helm einen integrierenden Teil bildet (Min.Erl. vom 18. Januar 1882, Min.Bl. S. 35). — Bei Erscheinen vor Gericht in dienstlichen Angelegenheiten ist der Helm aufzubehalten, sonst abzunehmen (Min.Erl. vom 29. November 1886, Min.Bl. S. 246). — Die Feld- und Forsthüter sollen, wenn sie keine Uniform tragen, ein Dienstabzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler und dgl.) bei sich führen (F. u. FPG. vom 1. April 1880, § 65, Min.Erl. vom 12. Mai 1880, Min.Bl. S. 187). — Uniform der Kommunalforstbeamten: statt der grünen Achselschnüre der Staatsforstbeamten graue, ferner andere Knöpfe; statt des fliegenden Adlers über der Kokarde den Wappenadler der städtischen Polizeiexekutivbeamten. Nichtuniformberechtigte, aber vereidungsfähige Forstbeamte dürfen Litewka ohne Achselstücke und Uniformhut oder -Mütze tragen (Allerh. K.O. vom 11. Oktober 1899, Min.Bl. S. 203).

Die Uniform der Königlichen Fischereibeamten bestimmt ein Reglement vom 28. September 1877 (Min.Bl. S. 294); die Beamten haben bei Ausübung des Dienstes diese zu tragen, die Hilfsaufseher und Fischerschulzen die Dienstmütze und das Schild. Den Oberfischmeistern ist im Aufsichtsdienst die Benutzung eines dunkelblauen jackettartigen Rockes gestattet,

Ministerialerlass vom 17. Dezember 1878, betr. Abzeichen der Amtsvorsteher (Min.Bl. 1879 S 1).

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 25. v. M. zu genehmigen geruht, dass die Amtsvorsteher[6]) bei Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall, welcher auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften ist, oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuche mit dunkelblauen Samtstreifen und der preussischen Kokarde, über welcher der vorbezeichnete Adler zu befestigen ist, anlegen dürfen.

Von einer obligatorischen Einführung des fraglichen Amtsabzeichens[7]) ist Abstand genommen worden, die Anlegung desselben bleibt vielmehr dem Ermessen der Amtsvorsteher überlassen.

Kapitel 4.

c) Schutz und Unterstützung der Polizeibeamten.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet[1]) oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

---

mit vier vergoldeten Ankerknöpfen an jeder Seite und mit goldenen, hellblau eingefaßten Achselstücken versehen, auf denen sich zwei silberne Rosetten befinden. Den Oberfischmeistern ist gestattet, einen Überzieher nach dem Schnitt des Offizierpaletot zu tragen, ebenso den Fischmeistern nach dem Schnitt der Mäntel für Unteroffiziere des stehenden Heeres. Die Farbe ist dunkelblau. Den Fischereibeamten ist gestattet, während der kälteren Jahreszeit eine warme Dienstmütze nach dem Schnitt der sog. littauischen Mützen aus dunkelblauem Tuch mit hellblauen Einfassungen, zwei kleinen vergoldeten Ankerknöpfen, der preußischen Kokarde und zwei gekreuzten gelbmetallenen Neptunsstäben zu tragen. (Min.Erl. vom 9. Februar 1885, Min.Bl. S. 59.)

6) Ebenso die Landbürgermeister in der Rheinprovinz und die Amtmänner in Westfalen (KabO. v. 17. Oktober 1887).

7) Sonstige Abzeichen: Die Amtsdiener dürfen ein Metallschild auf der Brust tragen, mit dem preußischen Adler und der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirks N. N.“ (Min.Erl. v. 20. März 1874, Min.Bl. S. 99). — In den sieben östlichen Provinzen ist den Gemeindevorstehern das Tragen von Schulzenstäben und Armbinden in den preußischen und Provinzialfarben gestattet (insbes. Allerh. Kab.Ord. v. 27. Nov. 1854, Min.Bl. 1855 S. 186).

Die Vollziehungsbeamten des Verwaltungszwangsverfahrens müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein, das in der Mitte den preußischen Adler enthält und auf der linken Brustseite getragen wird (Art. 14 der Ausf.Anw. vom 20. Nov. 1899).

1) Bezüglich des Widerstands gegen Forst- und Jagdbeamte vgl. Kapitel „Jagdpolizei“.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not[2]) von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne[2]) erhebliche eigene Gefahr genügen könnte.

Gesetz vom 13. Februar 1854,[3]) betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (G.S. S. 86).

§ 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil-[4]) oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial-[5]) oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (GS. 1847 S. 170) Anwendung.

§ 2. Erachtet das Oberverwaltungsgericht[6]) vor Fällung seines Urteils noch tatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist es befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem bestimmten Ziele anzuordnen.[7])

§ 3. Befindet das Oberverwaltungsgericht (§ 2), daß dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet es, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urteil der letzteren Art präjudiziert weder den Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

---

2) Nur unter diesen Voraussetzungen besteht die allgemeine Hilfeleistungsverpflichtung des Publikums gegenüber Polizeiorganen, deren Nichterfüllung unter Strafe gestellt ist. Daneben besteht eine besondere Hilfepflicht bei Waldbränden unabhängig von den Voraussetzungen des R.Str.G.B. § 360 Nr. 10 gemäß § 44 Z. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230). Hinsichtlich der Gendarme ist die Pflicht des Publikums, auf Aufforderung Hilfe zu leisten, besonders ausgesprochen in §§ 14, 15 des Gendarmerieedikts v. 30. Dez. 1820 (G.S. S. 1821. Satz 1), siehe unten Kap. 14.

3) In die neuen Provinzen eingeführt durch V. vom 16. September 1867 (G.S. S. 1515).

4) Die zivilrechtliche Haftbarkeit der Beamten regelt sich dem Staat gegenüber nach §§ 127 ff., A.L.R. II. 10, Privatpersonen gegenüber nach §§ 830, 839 ff. B.G.B.

5) Hinsichtlich der Polizeibeamten den Konflikt zu erheben, sind die Bezirksregierungen zuständig.

6) § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 77) und § 114 des Landesverwaltungsgesetzes.

7) Sodann entscheidet das Oberverwaltungsgericht über den erhobenen Konflikt auf Grund der schriftlichen Erklärungen der Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren (L.V.G. § 113).

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5. Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895 (R.G. Bl. S. 256).

§ 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

. . . 3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung festgesetzt worden sind . . .

§ 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen eine solche zu bestimmen.

3. Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im § 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

§. 4. Die Voraussetzungen der Beistandleistung nach § 1 richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften.

§ 9. Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

Hilfeleistung des Militärs.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (G.S. S. 17).

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen[8]) und Formen und auf Requisition der Zivilbehörden verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Allerh. Kabinetsorder vom 29. August 1818, die Teilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend (G.S. S. 155).

1. Das Militär nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht oder nur dann teil, wenn es durchaus nötig wird und die

---

8) Diese Fälle sind: 1. „bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Zivilexekution" (V. vom 26. Dez. 1808, G.S. 1817 S. 288 und Geschäftsanw. für die Reg. v. 31. Dez. 1825. Kamptz Bd. IX S. 821 und § 150 I 24 Allg. Ger.Ordng.); 2. bei öffentlichen Aufläufen und Tumulten (V. v. 30. Dez. 1798, G.S. 1835. S. 178; s. Kapitel 30); 3. bei Teilnahme an der Feuerpolizei. — Über Verhaftungen und vorläufige Festnahme durch Wachen, Instr. v. 29. Jan. 1881 (Min.Bl. S. 60).

leitende Zivilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräte enthalten, vorkommen können.

2. Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militärische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Zivilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.

3. Befindet sich eine militärische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgeteilt und dem militärischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, sowie etwaige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Zivilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4. Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militärische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Zivilbehörde zur Sprache bringen, auch nötigenfalls dem kommandierenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höheren Zivilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5. Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militärischen Befehlshaber fortwährend in Kenntnis erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militärischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Hinsendung einer Militärperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen Paragraphen bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militärische Befehlshaber es unter besonderen Umständen unumgänglich nötig, selbst tätig einzugreifen, so tut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus notwendig war.

6. Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nötig, so gehen solche von der Zivilbehörde aus, und es wird wie §§ 3, 4 und 5 verfahren.

7. Im Kriege, besonders in bedrohten Festungen, treten natürlicherweise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen (Min.Erl. v. 28. Februar 1899, Min.Bl. S. 35).

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei tatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Notständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist, und zwar

a) bei Gefahr für Leben und Eigentum,

b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hilfeleistungen sind seitens der Zivilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nötig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äusserster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hilfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äusserster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Zivilbehörden sind veranlasst, die Anträge so zu stellen, dass daraus die Art der beabsichtigten Hilfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel, ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften usw. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern etc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist, beziehungsweise erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl der benöthigten Hilfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.[9])

4. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos.

Bei äusserster Gefahr können auch die Garnisonsältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hilfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.[10])

Privatpersonen militärische Hilfe unmittelbar angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Über die Zusammensetzung der Hilfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren, bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Tätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, z. B. die Truppenkommandeure, kontrollieren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos, welche sich, soweit tunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7. Bezüglich der Kosten der Hilfeleistung gilt folgendes:

Wenn ausserhalb der Garnison auf Ansuchen von Zivilbehörden Hilfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militärfiskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist ausserdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material, bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene, bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den tatsächlichen Schaden des Truppenteils, es müssen daher der Wert der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch:

a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmässigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmässige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mark für den Unteroffizier und 70 Pfennig für den Gemeinen. Für die Familien der verheirateten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pfennig zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, dass die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hilfe sich noch im besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse

---

9) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

10) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Gestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

nötig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppenteils stattfindenden Hilfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen notwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Zivilressorts nach Gestellung der Hilfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hilfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemässe Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nötig befundene Kontrolle (No. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärfiskus.

8. Die Zivilverwaltungsbehörden müssen bemüht sein, dass für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlasst und dem Kommandoführer auch im weiteren Verlauf der Hilfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichenfalls muss der Truppenteil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Zivilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben. (Vergleiche Ziffer 6.)

10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preussen Gültigkeit; bei Hilfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Kapitel 5.

d) Dienstverkehr und Geschäftsbetrieb.

Gesetz, betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876 (GS. S. 389).

§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

§ 2. In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

§ 4. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden (Min.Bl. 1897 S. 144).

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zueinander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliessen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kuralien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muss wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben.[1]) Sie können auf Ausdrücke

[1]) Die Ausdrucksweise darf nicht ungehörig oder unhöflich werden (Min.Erl. vom 12. Aug. 1897, Min.Bl. S. 144). — Vorgesetzten gegenüber gehört die übliche Höflichkeit überhaupt zu den Dienstpflichten der Beamten und es ist z. B. deren Verletzung durch Vermeiden des Grußes disziplinarisch strafwürdig. (O.V.G. v. 16. April 1890, Pr.Verw.Bl. S. 407).

„gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden[2]) untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Exzellenz usw.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen: die Schrift Rothe's „Über den Kanzleistil“ gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- und Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.[3])

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist ausser den allgemeinen vorgeschriebenen Angaben (No. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äusserlich hervorzuheben: unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

---

2) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden gilt die vom Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten angeordnete Ausdrucksweise.

3) Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet (Min.Erl. v. 12. Aug. 1897, Min.Bl. S. 144).

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind ausser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (No. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . No. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Aussenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“, gleichfalls wegzulassen. also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Oberpräsidenten in Breslau“ usw.

Soll erkennbar gemacht werden, dass das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückhaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (No. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint-[4])

---

4) Postkarten sollen zu Mitteilungen über den Ruf und die Strafen zugezogener Personen nicht verwendet werden (Min.Erl. vom 11. April 1901, II a. 2607).

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen, In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vgl. No. 12).

14. Mechanische Hilfsmittel.

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschienen, Stempeln, Kopierpressen, Kektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namenstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.[5])

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlass von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 (Min.Bl. S. 36).

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (BGBl. S. 141) ein Abkommen dahin getroffen, dass vom 1. April 1894 ab an Stelle der Porto- bezw. Gebührenbeiträge für die einzeln frankiert abzuschickenden portopflichtigen[6]) Sendungen der Königl. Behörden und der einzeln

5) Für gewisse Geschäftszweige ist an Stelle der handschriftlichen Vollziehung die Anwendung eines Faksimilestempels gestattet, den Bürgermeistern bezw. Gemeindevorstehern von Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern (Min.Erl. v. 9. Juni 1894 und 21. Sept. 1901, Min.Bl. S. 111 bezw. 211) und den Landräten (Min.Erl. v. 16. Dez. 1893, Min.Bl. 1894 S. 1).

6) Portofreiheit genießen Postsendungen jeder Art von und an Reichsbehörden in Reichsdienstsachen, von und an den Reichstag, Postsachen in Militär-, Marine- und Invalidensachen zwischen allen Behörden.

stehenden Königl. Beamten eine Aversionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen bezw. bar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen, nebst den dazugehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königl. Staatsministeriums vom 28. Nov. 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. April 1894 nachstehende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Frankiert abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königl. Behörden einschl. der einzeln stehenden Königl. Beamten, ferner Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach früheren Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Alle sonstigen von Königl. Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen; für Postanweisungen jedoch, die dem Frankierungszwange unterliegen, ist der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen.

§ 2. Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionierung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum No. 21", abgekürzt „fr. lt. Avers. No. 21" und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf der Vorderseite der Sendung bezw. bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerkes zu setzen.

Ausserdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittels Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ausser mit dem Vermerke „frei lt. Avers. No. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. No. 21" auch auf die Aussenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahmepostanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. No. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb der im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die

Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3. Die Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden eine Behörde repräsentierenden Beamten, haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. No. 21. **Kgl. pr. Amtsgericht.**

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Einzelnstehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte, haben den Vermerk „frei lt. Avers. No. 21“ unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 4. Die Frankierung der nach Orten ausserhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontierung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Portokontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine Königl. Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontiert.

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Buch fernerhin sind überall die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.[7])

§ 6. Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 8. . . . Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren[8]) bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bedürfnisfonds zu liquidieren. . . .

---

7) Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender, die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden (§ 50 Abs. 2 d. Postordnung vom 20. März 1900).

8) Telegramme sind (Kaiserl. Verordnung vom 2. Juni 1877, R.G. Bl. S. 524) [abgesehen von hier nicht zu berücksichtigenden Fällen] gebührenfrei von und an Militär- und Marinebehörden des Reichs in Militär- und Marinedienstangelegenheiten. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit müssen die Telegramme mit amtlichem Siegel oder Stempel oder der Bezeichnung „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ und einer entsprechenden Bezeichnung („Militaria“) zu versehen. Alle sonstigen Telegramme sind (Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 30. Juni 1877, M.Bl. S. 185) gebührenpflichtig; sie sind jedoch von der absendenden Behörde als solche

Ministerialerlass vom 13. Juli 1896, betr. die von Gemeinde- oder sonstigen Kommunalbehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen (Min.Bl. S. 137), ergänzt durch Min.Erl. vom 4. Jan. 1897 (Min.Bl. S. 6.)[9]

1. Alle Sendungen an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaats sind zu frankieren.

2. Dasselbe gilt von allen Sendungen an preussische Gemeinde- und Kommunalbehörgen.

Der Frankierungszwang erstreckt sibh ohne Ausnahme auf alle portopflichtigen Sendungen im Verkehr in den zu No. 1 und 2 des Erlasses bezeichneten Behörden. Die Frankierung hat mithin auch in solchen Fällen stattzufinden, in denen zur Tragung des Portos in letzter Linie eine dritte Person heranzuziehen ist.

3. Hinsichtlich der Sendungen an preussische Staatsbehörden behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Dass auf eine etwa zulässige Wiedereinziehung des verauslagten Portos überall grundsätzlich verzichtet wird, darf ich als selbstverständlich voraussetzen. Es spricht hierfür schon die Rücksicht auf die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Wiedereinziehungsverfahrens, abgesehen hiervon aber die Erfahrung, dass im Laufe der Zeit sich die von der einen und der anderen Seite verauslagten Portokosten annähernd auszugleichen pflegen, sowie die Ausdehnung des im Jahre 1890 bereits über 25 000 Stadt- und Landgemeinden umfassenden Portoverbandes, der auf dem Grundsatze der gegenseitigen Frankierung und des Verzichts auf Wiedereinziehung des Portos beruht. . . .

Ministerialerlass vom 10. Juni 1894, betr. den geschäftlichen Verkehr der preussischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes usw. (Min.Bl. S. 102).

1. Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Zentralbehörden des Reichsauslandes.

2. Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichsauslandes auslangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.

3. Im übrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln, soweit dies (vgl. 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber auch in eiligen Fällen,

---

zu bezeichnen und mit Siegel oder Stempel zu beglaubigen, damit sie bei der Beförderung den Vorrang vor Privattelegrammen erhalten. Solche Telegramme sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen oder, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzulassen und in gedrängtester Kürze mit Weglassung aller Kurialien und entbehrlichen Titulationen abzufassen.

Die Königlichen Behörden bez. solche darstellenden Einzelbeamten haben die Gebühren, wenn nicht Kontierung mit dem Telegraphenamte vereinbart ist, bar zu entrichten. Wiedereinziehung verauslagter Gebühren von Erstattungspflichtigen erfolgt nach den Bestimmungen über Wiedereinziehung von Portobeträgen.

Die Kosten der von Kommunalbehörden und mittelbaren Staatsbeamten in Staatsdienstsachen, insbesondere in Polizeisachen abzusendenden Telegramme sind von den betr. Gemeinden bez. Verbänden zu tragen (Min.Erl. vom 31. Juli 1877, Min.Bl. S. 186), werden jedoch in den nach Ziffer 3 der Verf. vom 20. Dezember 1869 zugelassenen Fällen der Nichtfrankierung von Postsendungen an Königliche Behörden, insbesondere in Wahl- und in statistischen Angelegenheiten, aus der Staatskasse erstattet.

9) Bei Berichten, Anzeigen und Meldungen von Staatsbeamten und Gendarmen, die ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet sind, trägt die Staatskasse das Porto. (Min.Erl. vom 25. Juli 1885, Min.Bl. 179.)

wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welch letztere nötigenfalls auf telegraphischem Wege bei mir nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen, als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde.

4. Ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsuln in einem auswärtigen Staate oder an eine grössere Zahl von ihnen handelt.

5. Anfragen und Ersuchen, welche seitens der in Deutschland mit dem Exequatur versehenen Konsuln ausländischer Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

6. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Zentralbehörden der deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Zentralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietsteile hervorgerufen wird.

7. Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

8. Akten preussischer Behörden sind Behörden anderer Staaten nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden gerichteten Ersuchens die Kenntnis des Aktieninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mitteilung von Urkunden bedarf, so sollen diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.[10])

Ministerialerlass vom 3. Februar 1875 über die Publikation amtlicher Bekanntmachungen.

1. Es sind fortan alle amtlichen Bekanntmachungen der Staatsbehörden, soweit nicht besondere gesetzliche oder statutarische Vorschriften etwas anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter oder die amtlichen Kreisblätter, beziehungsweise die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen.

2. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

3. Insbesondere sind in den Reichs- und Staatsanzeiger zu inserieren:

a) alle Bekanntmachungen der Königlichen Verwaltungsbehörden in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam, sofern für deren Verbreitung nicht die Aufnahme in das betreffende amtliche Lokal- (Intelligenz-) Blatt oder Kreisblatt oder Amtsblatt für genügend erachtet wird;

b) sämtliche Bekanntmachungen aller übrigen Verwaltungsbehörden, welche ein allgemeines Interesse über den Regierungsbezirk hinaus darbieten und somit auch diejenigen, — soweit es sich um Lieferungen, Lizitation und dergleichen handelt, — die den Zweck haben, die Beteiligung eines weiteren Kreises des geschäftlichen Publikums zu erreichen.

---

10) Diese Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben, die im Auslande zu erledigen sind, finden regelmäßig auch dann Anwendung, wenn das Ersuchungsschreiben an ein Kaiserliches Konsulat gerichtet ist (Min.Erl. vom 2. Okt. 1901, Min.Bl. S. 223).

Jedenfalls muss die Insertion einer Bekanntmachung zugleich im Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen, sobald die Behörde deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen befindet.

4. Es bleibt dem pflichtmässigen Ermessen der Behörden überlassen, je nach Inhalt und Zweck der Bekanntmachungen und nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen oder sonstigen Interessen, die Insertionen ausser in den amtlichen Organen, in welchen dieselben unbedingt erfolgen muss, auch in Privat-Zeitungen zu veranlassen.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter, vom 10. März 1873 (G.S. S. 41).

§ 1. Vom 1. Januar ab sind nur die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblatts desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet. [11])

§ 2. Von der im § 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Regierungspräsidenten Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

Ministerialreskript vom 14. April 1880, betr. das Verfahren bei Zustellung von Schriftstücken in Fällen der Niederlegung bei den Polizei- oder Gemeinde-Vorstehern (Min.Bl. S. 129).

1. Die Gemeindevorsteher (in den selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher) haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.

2. Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht von dem Empfänger inzwischen abgeholt sind, von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) gelegentlich zurückzugeben und zwar:

a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Orts oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte;

b) wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher;

c) wenn die Niederlegung von dem Beamten einer Verwaltungs- oder einer Auseinandersetzungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

3. Die Polizeivorsteher haben in Beziehung auf Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, dem Beamten einer Auseinandersetzungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, in gleicher Weise zu verfahren. . . .

Den mit Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten im Ressort der Verwaltung des Innern ist zur Pflicht zu machen, Schriftstücke, welche ihnen auf Grund der getroffenen Bestimmungen von Gemeindevorstehern oder Gutsvorstehern zurückgegeben werden, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzte Behörde abzuliefern.

Letztere hat das betreffende Schriftstück zu öffnen und diejenigen Teile desselben, welche nicht nur ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgeteilt werden

---

11) Königliche Staatsbehörden erhalten Gesetzsammlung und Amtsblatt umsonst, (Staatsmin.Beschl. vom 28. November 1861, Min.Bl. 1862, S. 1), die Gendarmen das Amtsblatt (Min.Erl. vom 13. Nov. 1873, Min.Bl. 1874 S. 23). Das Abonnement ist ganzjährig (Allerh. Erl. vom 1. April 1874, G.S. S. 128). — Die Provinzial- und Gemeindebehörden müssen etwaige Einrückungen im Amtsblatt vergüten, soweit nicht die Bekanntmachungen durch etwaigen Allerh. Erl. für gebührenfrei erklärt sind (Min.Erl. vom 14. Juni 1902, Min.Bl. S. 123).

sollten, sondern als Urkunden einen selbständigen Wert haben, demjenigen, von welchem das Schriftstück ausgegangen ist, zu übersenden.

Die Übersendung kann, soweit die Post dazu benutzt wird, unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankiert erfolgen.[12])

Ministerialerlass, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes[13]) vom 16. April 1896 (Min.Bl. S. 73).

Nachdem das gesamte Stempelwesen durch das neue Stempelgesetz nebst Ausführungsbestimmungen übersichtlich geordnet und den Hauptämtern und Stempelsteuerämtern die Pflicht auferlegt ist, bei entstehenden Zweifeln auf Anfragen Auskunft zu erteilen, kann die bei unterlassener oder unrichtig erfolgter Verwendung von Stempeln seitens der Behörden bisher geübte milde Praxis nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ich erwarte, dass die Behörden die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes mit grösster Sorgfalt handhaben und bemüht sein werden, der Staatskasse die Einkünfte aus den Stempelsteuern in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfange zu sichern. Die unterstellten Behörden sind entsprechend zu belehren und insbesondere auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsanweisungen hinzuweisen, welche in ihrem amtlichen Verkehr besonders häufig vorzukommen pflegen. . .

Kapitel 6.

e) Kosten der Polizei.[1])

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung[2]) sind, mit Ausnahme

---

12) Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren (vgl. § 25 der Postordnung vom 20. März 1900) bei den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung an gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die betreffenden Boten derselben zurückzugeben (Erl. des Staatssekr. d. Reichspostamts vom 19. April 1880).

18) Reichsstempelgesetz v. 14. Juni 1900.

1) Die Bestimmungen über spezielle polizeiliche Kosten vgl. an den betreffenden Stellen (z. B. Porto, Transport, Nahrungs- und Genußmittel, Minderjährige usw.).

2) Handelt es sich bei dem polizeilichen Einschreiten darum, daß von dem einzelnen die Erhaltung seines Eigentums in polizeimäßigem Zustand verlangt wird, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten diesem zur Last (O.V.G. Bd. VII S. 350, XVIII S. 414, XXIII S. 380, XXV S. 140). Die Kosten allgemeiner, über das Gebiet der privaten Verpflichtung hinausgehender Anstalten dürfen dagegen den einzelnen Beteiligten nicht auferlegt werden (MinErl. v. 31. Mai 1861, MinBl. S. 133), und es fallen alle solche mit dem polizeilichen Einschreiten verbundenen Kosten den Kommunen zur Last (O.V.G. Bd. V S. 66, 67). Als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind hiernach angesehen z. B. die Aufwendungen für Gehälter der Polizeibeamten, Büreaumiete (Min.Erl. vom 12. Juni 1854, Min.Bl. S. 189), Schreibmaterialien, Journale (Min.Erl. vom 4. Aug. 1856, Min.Bl. S. 204, 31. Mai 1859, Min.Bl. 1860, S. 72, 18. Okt. 1860, Min.Bl. S. 225, 9. Dezember 1860, Min.Bl. 1861, S. 18), Beschaffung und Unterhaltung der Uniform und Waffen (O.V.G. Min.Bl. 1885, S. 232), die Kosten für Unterhaltung usw. (nicht der Beerdigung! Min.Erl. vom 25. November 1874, Min.Bl. 1875, S. 8) der Insassen der Polizeigefängnisse (Min.Erl. vom 9. August 1856, Min.Bl. S. 228, 25. Februar und 29. August 1860, MinBl. S. 38, 173, 17. Juni 1888, Min.Bl. S. 179), die Aufwendungen für sanitätspolizeiliche Einrichtungen (Min.Erl. vom 11. April 1854, Min.Bl. S. 99).

Im Gegensatz dazu fallen die Kosten der Landespolizei dem Staate zur Last. Über den Unterschied von Landes- und Ortspolizei s. u. Kapitel 8 und 10 und vgl. O.V.G. Bd. XIV, S. 28 f., sowie Min.Erl. vom 20. Februar 1900, betreffend die Kosten von Ausweisungen von Ausländern. Es bleibt für diesen bedeutungslos, ob die betreffende polizeiliche Maßnahme von der Ortspolizeibehörde selbständig oder auf Anweisung getroffen ist (O.V.G. Bd. XIV S. 25 und Bd. X S. 66).

In den Fällen, in welchen die Polizeiorgane Maßnahmen ausführen, welche grundsätzlich von anderen Organen vorzunehmen sind, fallen auch diesen und nicht den Trägern der

der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten[3]) von den Gemeinden zu bestreiten.[4])

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 (G.S. 1881 S. 179).

§ 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine **Amtsunkostenentschädigung**[5]) zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden **Remuneration**.[6])

§ 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung[7]) überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er infolge des gegenwärtigen

---

Polizeilast die betreffenden Kosten zu. So hat die Kosten für Beschaffung von Lokalen und sonstige Vorbereitungen zu einer gerichtlichen Obduktion, für welche auf Erfordern die Polizei Sorge zu tragen hat, der Justizfiskus zu tragen (Min.Erl. vom 23. November 1890, Min.Bl. S. 260, und vom 13. April 1899, Min.Bl. S. 79). Die Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehen, sind von den Kriminalfonds zu tragen, es möge eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung folgen oder nicht (Just.Min.R. vom 29. Dez. 1865, Just.Min.Bl. 1866 S. 2; vgl. auch über Portoerstattung an Amtsvorsteher, Min.Bl. 1875 S. 230 und 1876, S. 101). Alle Kosten dagegen, welche eine selbständige, durch Requisition oder Anweisung nicht erforderte Ermittelungstätigkeit der Polizei veranlaßt, gehören zu den Polizeikosten (Min.Erl. vom 22. Oktober 1898, Min.Bl. S. 226), ebenso die der Untersuchung des Transports der der Landespolizei überwiesenen Personen (Just.Min.Erl. vom 27 Oktober 1874). Die Tragung der Beerdigung aufgefundener Leichen verbleibt den Armenverbänden, auch wenn die Polizei die Beerdigung vornimmt (Min.Erl. vom 26. März 1866, Min.Bl. S. 85).

3) In den Stadtgemeinden mit Kgl. Polizeiverwaltung trägt jetzt der Staat sämtliche Kosten der Polizeiverwaltung (G. v. 20. April 1892, G.S. S. 87).

4) Bei Weigerungen der Gemeinden zur Übernahme von Polizeikosten können solche, welche durch die Unterhaltung der polizeilichen Zwecken dienenden Kommunalanstalten (Wege-, Armen-, Nachtwachtwesen usw.) oder durch die Erfüllung der materiellen Aufgaben der Polizei aus der Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen, durch Verfügung der Ortspolizei gegen die Gemeinden erzwungen werden; dagegen können die durch den polizeilichen Dienstbetrieb selbst erwachsenen Kosten nur im Wege der Feststellung durch die Polizei- und Kommunal-) Aufsichtsbehörden und nachfolgende Zwangsetatisierung beigetrieben werden (Illing Bd. I S. 770).

5) Die Amtsunkostenentschädigung soll, im Gegensatze zu der dem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährende Remuneration, kein Entgelt für persönliche Mühewaltung, sondern nur dazu bestimmt sein, dem Amtsvorsteher die erforderlichen sachlichen Mittel zur Führung der ihm übertragenen Geschäfte zu überweisen (O.V.G. Bd. IV S. 77, Bd. XII S. 35). Aus dem Pauschquantum sind auch Reisekosten zu bestreiten (über Erstattung barer Auslagen in Verwaltungsstreitsachen s. O.V.G. Bd. VII S. 400, Min.Bl. 1881 S. 125), ebenso das Porto für dienstliche Sendungen (Min.Bl. 1896, S. 101). Über das Pauschquantum ist der Amtsvorsteher nicht verpflichtet Rechnung zu legen (O.V.G. Bd. IV S. 80). Für die sonstigen Verwaltungsunkosten, für welche der Amtsausschuß Beträge aussetzt (z. B. Besoldung eines Amtsdieners), wird zweckmäßig vom Amtsausschuß ein Etat aufgestellt (Min.Erl. v. 3. März 1881, Min.Bl. S. 75). Für seine Dienstreisen innerhalb des Bezirks genießt der Amtsvorsteher Chausseegeldfreiheit. — Bezüglich der **Gebühren** für Amtshandlungen s. u. den in diesem Kapitel abgedruckten § 6 des Kommunalabgabengesetzes.

6) Es kann die Besoldung auch durch ein vom Amtsausschuß unter Genehmigung des Kreisausschusses zu beschließendes Statut gemäß § 18 Abs. 4 des Ges. vom 30. Juli 1899 über Anstellung und Wohnung der Kommunalbeamten geregelt werden (Min.Erl. vom 12. Juni 1900, Min.Bl. S. 191).

7) Als **Kosten der Amtsverwaltung** fallen dem Amtsverbande nur die unmittelbaren Kosten der Polizei zur Last, die mittelbaren verbleiben nach wie vor den Gemeinden (O.V.G. Bd. VII S. 121, Bd. XVI S. 46, Bd. XVII S. 45). So fallen Aufwendungen für polizeilich angeordnete Zwangsheilungen an ansteckenden Krankheiten Erkrankter als mittelbare Polizeikosten den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last. Aufwendungen dagegen, die zur Feststellung von Krankheiten und zur Vorbereitung der Entschließungen der Polizei dienen sollen, gehören zu den unmittelbaren Polizeikosten und sind von den Amtsbezirken zu tragen (O.V.G. Bd. XXXVI S. 87).

Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin erspart wird.

Die Verteilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu wählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Verteilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesene Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe das Amt. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

§ 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§ 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrat unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) endgültig[8]) festgesetzten Geldbußen und Konfiskate[9]), sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Übertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen und Konfiskate fließen sollen[10]) — zur Amtskasse beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

§ 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und

8) Endgültig ist die Festsetzung, wenn der Beschuldigte nicht gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat.

9) Unter Konfiskaten sind nach dem jetzigen Ausdruck der Gesetze die eingezogenen Gelder zu verstehen.

10) z. B. § 8 des Gesetzes vom 5. März 1843 (G.S. S. 105), betreffend Ausübung der Waldstreuberechtigung, § 47 der Feldpolizeiverordnung vom 1. November 1847.

feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Jahrmärkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben bei den bestehenden Bestimmungen.[11])

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Ministerialerlass vom 7. Dezember 1899, betr. die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen (Min.Bl. 1900 S. 57.).

In dem Erlasse vom 15. Oktober 1865 (Min.Bl. 1865 S. 282) ist ausgesprochen, dass ebenso wie es bei den gerichtlichen Vernehmungen geschieht, auch bei polizeilichen Vernehmungen den Zeugen und Sachverständigen Gebühren in angemessener Höhe zu zahlen sind. und dass diese Gebühren[12]) soweit nicht ein Dritter zu ihrer Erstattung verpflichtet ist, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit bilden. Diese Bestimmungen können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt, nicht länger aufrecht erhalten werden. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu gestellen, ist eine allgemeine und muss, wie ich, der Minister des Innern, bereits in dem Runderlasse vom 21. November v. J. bemerkt habe, zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Untertanen des Staats im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Kann demnach grundsätzlich eine Entschädigungspflicht für Leistungen der in Rede stehenden Art nicht anerkannt werden, so erscheint es zur Vermeidung einer völlig unübersehbaren, nach den angestellten Ermittelungen recht erheblichen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten geboten, Ausnahmen von jenem Grundsatze künftig nicht mehr eintreten zu lassen. Der Erlass vom 15. Oktober 1865 wird daher in der obenerwähnten Beschränkung hiermit aufgehoben. Was dagegen die Zahlung von Gebühren an Sachverständige anlangt, so hat es bei den Bestimmungen jenes Erlasses zu bewenden, da die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Vernehmung von Sachverständigen genötigt werden, auch zur Schadloshaltung derselben verpflichtet erscheinen.

Gesetz, betr. die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse vom 1. August 1855 (G.S. S. 579).

§ 3. Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizeiverwaltung nach dem G setz vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.[13]) [14])

---

11) z. B. Gebühren für Atteste in reinen Privatangelegenheiten, wie Führungsatteste, Holz- und Wildursprungsatteste usw.

12) Über die Höhe der Gebühren entscheidet im Rahmen der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. 1898 S. 689) das behördliche Ermessen (Min.Erl. v. 15. Okt. 1865, Min.Bl. S. 282).

18) Während die Unterhaltung der Polizeigefängnisse einen Teil der Polizeikosten bildet, trägt die Unterhaltung der Gerichtsgefängnisse der Staat. — Die eigentlichen Strafanstalten unterstehen der Aufsicht des Ministers des Innern und der Regierungspräsidenten.

14) Der Haftkostensatz ist auf 80 Pf. pro Tag, bei Selbstbeköstigung durch den Gefangenen auf 30 Pf. festgesetzt (Min.Erl. v. 27. März 1883, Min.Bl. S. 47).

2. Die Polizeibehörden.

Kapitel 7.

a) Zentralbehörden.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195).

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister . . .[1][2]) geführt.

Kapitel 8.

b) Landespolizeibehörden.

Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 S. 1).

§ 1. Der Wirkungskreis der **Oberpräsidenten** in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; . . .

§ 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden . . . . sind die Oberpräsidenten

2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen;

4. Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

   b) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;

   c) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten.[1])

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248).

§ 2. Von diesen Gegenständen gehören vor den **Regierungpräsidenten**[2])[3])

---

1) Zentralbehörde ist der Minister des Innern (1814—19 bestand ein besonderes Ministerium der Polizei; von 1830—42 führte das Ministerium des Innern die Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Polizei") für die allgemeine Polizei, der Kultusminister für die Gesundheitspolizei, der Minister der öffentlichen Arbeiten für die Bau- und Eisenbahnpolizei, der Handelsminister für die Hafen- und Schiffahrts- und den größten Teil der Gewerbepolizei und der Landwirtschaftsminister für die Landwirtschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei.

2) Über das Polizeiverordnungsrecht der Minister vgl. unter Kapitel „Polizeiverordnungen", über besondere Zuständigkeiten auf speziellen Gebieten s. diese (z. B. Anlegung neuer kirchlicher Begräbnisplätze).

1) Die Oberpräsidenten sind also, abgesehen von den Apotheken- und Kollektensachen, zuständig nur bei Angelegenheiten, die über einen Regierungsbezirk hinausgehen, und in Notfällen, sonst ist dagegen Landespolizeibehörde der Regierungspräsident.

2) Vgl. K.O. vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826, S. 5) und L.V.G. § 18.

3) Außer diesen ihr besonders zugewiesenen Gegenständen, zu welchen noch die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei (L.V.G. §§ 136, 138), sowie der Schutz der Sonntagsheiligung

2. die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Auflaufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachteiligen Vorurteilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Tieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel usw.
4. die landwirtschaftliche Polizei, folglich alle Landeskulturangelegenheiten; Gemeinheitsteilungen; Abbauen und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorflut, Entwässerung und Landesmeliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abteilung der Regierung oder besonderen Behörden überwiesen sind.

Kapitel 9.

c) Kreispolizeibehörden.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (G.S. S. 85).

§ 33. Die Organe, deren sich der Regierungspräsident zur Vollziehung seiner Verfügungen bedient, sind die Landräte.

(Allerh. K.O. vom 7. Februar 1837) und die Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden (Gesetz vom 2. Juni 1902, G.S. S. 159) treten, umfaßt die Landespolizei ihrem Begriff nach die den Staat oder die Gesellschaft als solche berührenden Interessen und scheidet sich so als höhere Polizei von der den lokalen Interessen dienenden Ortspolizei; sodann fällt ihr die Oberaufsicht über alle nachgeordneten Polizeibehörden zu. Der Unterschied zwischen Landes- und Ortspolizei, welcher gesetzlich nicht definiert ist, dessen begriffliche Feststellung vielmehr der Prüfung jeden Einzelfalls überlassen bleibt, ist praktisch wichtig namentlich bezüglich der Kostenlast (vgl. Kapitel 6) und bez. der Rechtsmittel (Kapitel 16)

Trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit der Zuständigkeit ist kraft der Einheitlichkeit der Polizeigewalt die übergeordnete Polizeibehörde befugt, die Regelung ortspolizeilicher Angelegenheiten in die Hand zu nehmen, entweder durch Erteilung von Anweisungen an die eigentlich zuständige Behörde oder in besonders dringenden Fällen, in denen der im öffentlichen Interesse zu erreichende Erfolg anders nicht gewährleistet erscheint, auch ausnahmsweise durch selbständiges Eingreifen. Andererseits darf die untergeordnete Polizeibehörde durch besonderen Auftrag auch mit landespolizeilichen Funktionen befaßt werden: immer aber kann die übergeordnete Behörde nur für den Einzelfall eine solche Verschiebung der Zuständigkeit anordnen, nicht aber diese Zuständigkeit generell abändern, z. B. durch Reservieren bestimmter Angelegenheiten für selbständiges Eingreifen oder umgekehrt durch Übertragen landespolizeilicher Funktionen an Unterorgane (z. B. Fürsorge für einen Leinpfad an einen Amtsvorsteher) im voraus.

Die polizeiliche Maßnahme behält ihre ihr begrifflich innewohnende Natur als ortspolizeiliche oder landespolizeiliche, gleichviel, von welchem Polizeiorgan sie ausgeht. (O.V.G.E. Bd. XVIII S. 144, XXIV S. 344, III S. 345, XXVI S. 85.)

Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (G.S. 1881 S. 17a).

§§ 77. . . . Demgemäß hat der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.[1] [2])

d) Ortspolizeibehörden.

Kapitel 10.

1. Im allgemeinen.

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung[1]) wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Oberschulzen) im Namen des Königs[2]) geführt. . . .

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.[3])

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 4. Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

---

1) Auch in den zum Kreisverbande gehörigen Städten, in denen allgemein die Kommunalaufsicht vom Regierungspräsidenten ausgeübt wird. (Z.G. § 7.) Vgl. Min.Erl. vom 15. März 1874, Min.Bl. S. 108, O.V.G. Bd. XX S. 65. Dagegen sind in Hannover die selbständigen Städte der Aufsicht des Landrats entzogen. — Die Befugnis der Überwachung begreift nicht ohne weiteres das Recht in sich, die Funktionen der Unterorgane an sich zu ziehen. (Vgl. Anm. 3 in Kapitel 8.)

2) Hiernach besteht die Polizeigewalt des Landrats in der Befugnis, die Ortspolizeibehörden mit Anweisung zu versehen, zu überwachen und in Notfällen statt ihrer zu handeln (s. Anm. 3 zu Kapitel 8). Zur eigentlichen Polizeibehörde ist der Landrat erst durch das L.V.G. geworden, das ihm die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Zwangsmaßregeln übertrug.

Eine besondere Zuständigkeit ist außerdem dem Landrat beigelegt bezw. der Chausseepolizei, Viehseuchenpolizei und Jagdpolizei (siehe die betreffenden Kapitel). — In Hannover ist der Landrat gleichzeitig Ortspolizeibehörde (s. Kap. 12).

1) Die Ortspolizei umfaßt, abgesehen von der besonders geordneten Berg- und Eisenbahnpolizei, alle Gebiete der Polizei, soweit nicht besondere Vorschriften die Wahrnehmung bestimmter Interessen der Zentralbehörde (s. Kapitel 7) der Landespolizeibehörde oder dem Landrat zuweisen (s. Kap. 8 und 9). — Zu ihrer Wahrnehmung sind für einzelne Gebiete Sonderbeamte bestellt und zwar die Fischereibeamten (§ 46 des Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874, G.S. S. 197), der Deichhauptmann (§ 29 des A.E. vom 14. November 1853) und die Schaukommissare, denen durch Lokalordnungen eine eigene polizeiliche Amtsgewalt übertragen werden kann (§§ 78, 25 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, G.S. S. 376), die Forst- und Jagdbeamten und die Feld- und Forsthüter (s. die betreffenden Kapitel) und die Grenzaufsichtsbeamten (Erl. vom 6. Mai 1896, Min.Bl. S. 80.) Die gesamte sonstige Ortspolizei wird von den allgemeinen Ortspolizeibeamten (Kap. 11 ff) wahrgenommen.

2) Als „Königlich“ dürfen sich aber nur die eigentlichen Königlichen Polizeibehörden bezeichnen, nicht aber z. B. Amtsvorsteher (Min.Erl. vom 28. Januar 1858, Min.Bl. S. 46; vom 15. Juni 1874, Min.Bl. S. 199; vom 17. Dezember 1878, Min.Bl. 1879 S. 1).

3) Abgesehen von dieser Verpflichtung zur Ausführung erteilter Anweisungen handeln die Ortspolizeibehörden selbständig, nicht etwa als Organ der Aufsichtsinstanz (O.V.G. Bd. V S. 68). — Über die Erzwingung der Ausführung dienstlicher Anweisungen vgl. Kapitel 2 insbes. Anm. 17.

Kapitel 11.

2. In den Städten.

Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen[1]) der preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261).

§ 62. Der **Bürgermeister** hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:[2])

1. die Handhabung der Ortspolizei,[3])[4])

Kapitel 12.

3. Auf dem Lande.

A. In Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Westpreußen, Brandenburg Pommern, Schlesien und Sachsen[1]) vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 (G.S. 1881 S. 179).

Amtsbezirke.

§ 21. Die Kreise mit Ausnahme der Stadtkreise (§§4 und 169 zerfallen in Amtsbezirke bezw. in Stadt- und Amtsbezirke.

---

1) Analoge Bestimmungen galten für die übrigen Teile der Monarchie mit Ausnahme von Hannover, wo Ortspolizeibehörde die **Magistrate** sind.

2) Dies ist geschehen in Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Danzig, Fulda, Hanau, Kiel, Potsdam, Rixdorf, Posen, Saarbrücken, Schöneberg, Wiesbaden, Ems. -- Vgl. auch Städteordnung f. Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (G.S. S. 589) § 89.

3) Bez. der Vereinigung von Gemeinde- und Gutsbezirken mit einem Stadtbezirk zu einem polizeilichen Verwaltungsbezirk vgl. Kr.O. § 49a und Z.G. § 6.

4) Bezüglich des **Urlaubs** bestimmt der Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1898 (Min.Bl. 1899, S. 5):

1. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister (die Beigeordneten, die zweiten Bürgermeister nur während sie vertretungsweise die Funktionen des dirigierenden Bürgermeisters ausüben) haben vor einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von 8 Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedürfen sie des Urlaubs des Regierungspräsidenten.
2. Das nämliche gilt, falls eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist, für den betreffenden Beamten.
3. Die nach Bestimmung 1 und 2 an die Regierung zu richtenden Anzeigen und Urlaubsgesuche sind, sofern die Stadt einem landrätlichen Kreisverbande angehört, und die Ortspolizei nicht einer besonderen Kgl. Behörde übertragen ist, durch den Landrat an den Regierungspräsidenten einzureichen, die Bescheide des letzteren auf dem gleichen Wege zurückzureichen.
4. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche (zu 1 und 2) ist der Regierungspräsident jedesmal von den wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen oder zu treffenden Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

In dem oben sub. 2 erwähnten Falle ist die betreffende Anzeige bezüglich des Urlaubsgesuchs zunächst dem dirigierenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen.

1) Also nicht für **Posen** gültig. – Ausf. Instr. vom 18. Juni 1873 (Min.Bl. S. 153). – In **Schleswig-Holstein** gilt die analoge Kreisordnung vom 26. Mai 1888 (G.S. S. 139), welche abweichende Vorschriften nur hinsichtlich der kommissarischen Amtsvorsteher (s. unten S. 43 Anm. 12) enthält.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks steht der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke geteilt.

§ 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll tunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke notwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.
3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigeu Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.[2])
4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

   Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke usw.) nicht zerrissen werden.

§ 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Beteiligten[3]) auf Vorschlag des nach diesem Gesetz gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten[3]) und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich

---

2) Gemeinden haben danach einen Anspruch auf Erklärung zu einem selbständigen Amtsbezirke, Gutsbezirke dagegen nicht.

3) „Beteiligte“ sind der Amtsausschuß und die Vertretungen derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die einem anderen Amtsbezirke zugelegt werden sollen (Min.Erl. vom 28. Sept. 1894, Min.Bl. S. 201).

Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.[4])

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der **Amtsvorsteher** und der **Amtsausschuß**.

Amtsausschuß.[5])

§ 51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses.

   Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im § 96 zu a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.
2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.
3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirk bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§ 51a. Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§ 51 Nr. 2) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Beteiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im übrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amts wegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das gleiche gilt in bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; doch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

---

4) Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, Anträgen auf Änderung der Benennung der Amtsbezirke, sofern erhebliche Gründe dafür sprechen, stattzugeben (Min.Erl. vom 17. März 1894, Min.Bl. S. 99).

5) Musterstatut gibt Min.Erl. vom 18. Dez. 1873 (Min.Bl. 1874 S. 13).



Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1. die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§ 69 und 70 Abs. 4);
2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§ 62);
3. die Äußerung über Abänderung des Amtsbezirks (§ 49);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§ 53 *[aufgehoben]*.

§ 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.[6]) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 54a. Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

§ 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Ausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§ 55a. Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses. Ohne diese Genehmigung sind diese bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

---

6) Der Amtsvorsteher hat dies Stimmrecht auszuüben neben dem Stimmrechte, welches ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirks zukommt. (Min.Erl. vom 9. Oktober 1874, Min.Bl. S. 257.)

Zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß ist die Zustimmung sämtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke notwendig.

§ 55b. Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§ 15,4 des Einf.Ges. zur Deutschen Ziv.Proz.Ordg. v. 30. Januar 1877, R.G.Bl. S. 244);
2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der V. v. 24. Januar 1844 (G.S. S. 52);
3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§ 55c. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungs-Präsidenten geübt.[7])

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb 2 Wochen anzubringen.

Amtsvorsteher.

§ 56. Der Amtsvorsteher[8]) wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrat auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrate vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§ 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert[9]), so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrat ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

---

7) Z.G. § 5.

8) Bez. des Titels, der Uniform und des Siegels des Amtsvorstehers siehe oben Kapitel 3, über Nebenämter Kap. 2 insbes. Anm. 7. — Auf Amtsvorsteher findet das Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1878 keine Anwendung.

9) Es ist zu unterscheiden zwischen Verhinderung (Abs. 2) und persönlicher Beteiligung (Abs. 5). Für die Zuständigkeit eines Stellvertreters genügt es, wenn er als solcher kenntlich ist, ohne daß es zur Stellvertretung einer förmlichen Übertragung bedurfte. Die Anzeige an den Landrat ist zwar Dienstvorschrift, berührt aber die Legitimation des als Stellvertreter Fungierenden nicht.

Findet sich im Amtsbezirk keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten[10]) Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen.[11]) [12]) Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Verhinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher bezw. Bürgermeister damit zu betrauen.[13])

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.

§ 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.[14]) [12])

Für die Übernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§ 59. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei[15]) insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw., soweit sie nicht durch

---

10) Als benachbart gelten die in der Nähe wohnenden Amtsvorsteher (O.V.G. Bd. XI S. 219).

11) Zur Übernahme der Stellvertretung sind der benachbarte Amtsvorsteher und der Bürgermeister einer benachbarten Stadt verpflichtet (Min.Erl. vom 14. März 1874, Min.Bl. S. 98).

12) Für Schleswig-Holstein, Kreisordnung vom 26. Mai 1888 (G.S. S. 139) § 50: Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. Falls der Oberpräsident den sämtlichen nach § 48 Abs. 2 und 3 gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Provinzialrats. Lehnt der Provinzialrat die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmungen den gedachten Vorschlägen keine Folge gegeben wird, oder Vorschläge für die Ernennung eines Amtsvorstehers nicht gemacht sind, und auch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt nicht tunlich ist, so bestellt der Oberpräsident nach Anhörung des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher. Für die Übernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

13) Es darf also nicht der gewöhnliche Stellvertreter die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte übernehmen. (O.V.G. Bd. XI S. 219.)

14) Er muß zur Übernahme des Amtes bereit sein, was der Landrat vorher festzustellen hat (Instr. vom 18. Juni 1873, Art. 4 Nr. 3).

15) d. h. die örtliche Polizei, im Gegensatz zur Landespolizei (vgl. Kapitel 8).

besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten[16]) übertragen ist;[17])

2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.[18])

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 61. Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher, bezw. Bürgermeister, welcher in bezug auf die öffentlichen Wege die notwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken bezw. Amts- und Stadtbezirken angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluts- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§ 62 *[betr. Polizeiverordnungsrecht des Amtsvorstehers siehe Kapitel 17]*.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65).

§ 64 *[aufgehoben]*.

§ 65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetz-

---

16) Gemeinde- und Gutsvorsteher sind nur Gehilfen des Amtsvorstehers in der Verwaltung der Polizei. Der Amtsvorsteher kann ihnen nicht Dienstobliegenheiten auftragen, die Selbstentschließung erfordern (O.V.G. Bd. VI S. 206). Falls sich der Amtsvorsteher, sei es von Amts wegen oder auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, der Beihilfe technischer Kräfte zu bedienen hat, so fallen die hieraus erwachsenden Kosten dem Amtsverbande zur Last (O.V.G. Bd. V S. 68.)

Amtssekretäre werden nur in größeren Amtsbezirken erforderlich sein (Min.Erl. vom 10. Juni 1873). Die Beamtenqualität des Amtssekretärs ist dadurch bedingt, daß der Amtsausschuß seine Stelle beschlossen und dotiert hat; anderenfalls, wenn ihn der Amtsvorsteher aus seinem Pauschquantum bezahlt, ist er nur Privatbediensteter des Amtsvorstehers. Das gleiche gilt von Amtskassenrendanten, denen bei größerem Rechnungswesen dessen Führung übertragen werden kann (Min.Erl. vom 8. April 1874, Min.Bl. S. 101).

17) Solche besondere Vorschriften sind (vgl. Kapitel 10) insbesondere für folgende Gebiete ergangen:

a) Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei (s. o. Kr.O. § 59);
b) Chausseepolizei; die Chausseebaupolizei steht dem Regierungspräsidenten zu, während für Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen der Landrat zuständig ist (vgl. Kapitel 70);
c) Jagdpolizei (vgl. Kapitel 83);
d) Viehseuchen;
e) Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere Beamte erfolgen (Min.Erl. vom 17. April 1882, Min.Bl. 166);
f) Eisenbahnpolizei wird durch besondere Beamte verwaltet (vgl. Kapitel 69);
g) die Deichpolizei wird von dem Deichhauptmann verwaltet (Allerh.Erl. vom 14. November 1853);
h) Genehmigung neuer Begräbnisplätze erfolgt durch den Kultusminister (s. Kapitel 61);
i) den Schaukommissaren können polizeiliche Befugnisse übertragen werden (§§ 73 und 25 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, G.S. S. 376);
k) zum Erlaß von Polizeiverordnungen zum Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden ist der Regierungspräsident zuständig (siehe oben S. 36 Anm. 3).

18) Der Amtsvorsteher ist zur Prozeßführung namens des Amtsverbandes auch ohne diesbezüglichen Beschluß des Amtsausschusses legitimiert; ein solcher Beschluß würde allerdings die Bedeutung haben, ihn gegen etwaige Regreßansprüche aus der Prozeßführung sicherzustellen (O.V.G. vom 23. Mai 1891, Pr. Verw.Bl. Bd. XIII S. 135).

lichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher jedoch nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.[19])

§ 66. Der Landrat und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§ 67. Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.[20])

Die Aufsicht über die Geschäftsführung[21]) des Amtsvorstehers führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§ 68. Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (G.S. S. 465), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Kreisausschuß[22]) und im Umfange des dem

---

19) Min.Erl. vom 8. Januar 1879: Die Amtsvorsteher sind nicht Vorgesetzte der Gendarmen, haben ihnen also keine Befehle zu erteilen, sondern dieselben zu requirieren; sie haben es auch zu vermeiden, ihren Requisitionen die Form von Befehlen zu geben oder sonst den Gendarmen in schroffer und herrischer Weise zu begegnen. Dagegen sind die Gendarmen nach der ausdrücklichen Vorschrift in demselben Paragraphen verpflichtet, den Requisitionen der Amtsvorsteher in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Gemäß § 18 der Verordnung über die Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 ist die Zivildienstbehörde allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen erteilten Aufträge und Anweisungen, der Gendarm aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich. In betreff aller anderen als der unmittelbar vorgesetzten Zivildienstbehörde bestimmt der § 18 a. a. O., daß diese ihre Requisitionen resp. Befehle an die unmittelbar vorgesetzte Zivildienstbehörde zu richten haben, welche aber denselben vollständig zu genügen verpflichtet sei, eine Bestimmung, die schon früher bezüglich der Ortspolizeiverwaltungen und sodann durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bezüglich der Amtsvorsteher dahin modifiziert worden ist, daß dieselben zur direkten Requisition der Gendarmen befugt sind. Aus diesen Vorschriften ergibt sich der Grundsatz, daß der Gendarm den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen hat, ohne die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnung seiner eigenen Prüfung zu unterziehen. Er würde diesen Requisitionen die Folge nur zu versagen haben, wenn etwas an sich Ungesetzliches von ihm verlangt würde.

Hiernach muß von den Gendarmen erwartet und gefordert werden, daß sie nicht bloß den Requsitionen der Amtsvorsteher dienstwillig und pünktlich nachkommen, sondern auch in ihrem persönlichen und schriftlichen Verkehre mit den Amtsvorstehern diesen die Höflichkeit und Achtung beweisen, welche dieselben in ihrer ehrenamtlichen Stellung als Verwalter der Ortspolizei beanspruchen dürfen.

20) Gegen Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehen (siehe Kapitel 16); für den Instanzenzug in kommunalen Angelegenheiten der Amtsverbände ist maßgebend Z.G. § 5, welcher die Aufsicht dem Landrat und in höherer Instanz dem Regierungspräsidenten überträgt.

21) Insbesondere über das Kassenwesen (Min.Erl. v. 8. April 1874, Min.Bl. S. 101).

22) d. h. Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 90 Mark, bei besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus. — Die Geldbußen, auf welche der Kreisausschuß erkennt, fließen in die Kreiskommunalkasse (Min.Erl. vom 12. Dezember 1874, Min.Bl. 1875 S. 2, und vom 23. März 1878, Min-Bl. S. 46).

Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident.[23]) Dem Landrat steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses bezw. des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrate oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

§ 69 ff. *[betr. Kosten der Amtsverwaltung siehe oben S. 32].*

§ 70a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirks,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsausgaben

beschließt in zusammengesetzten Amtsbezirken der Amtsausschuß.

Ortsvorsteher.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233.)[24])

§ 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher[25]) (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter).

Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen[26]) (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.[27])

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen[26]) auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Schöffen[26]) nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeinde-

23) d. h. Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis 90 Mark.

24) Eingeführt in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 4. Juli 1892 (G.S. S. 187).

25) In Schleswig-Holstein auch „Lehnsmann" genannt. — Besondere Vorschriften für die Kreise Husum, Norder- und Süder-Dithmarschen s. § 121 a—f der Landg.Ordn.

26) In Schleswig-Holstein statt der Schöffen ein Stellvertreter.

27) Und zwar der Regel nach der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste zuerst. (O.V.G.E. Bd. IV S. 121, Bd. VI S. 264.)

vorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§ 90. Der Gemeindevorsteher ist, soweit er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.[28]) In dem gleichen Verhältnisse steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius.[29])

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.[30])

§ 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 258) und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissar), der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4. die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5)[31]) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§ 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abs. 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers übernehmen soll,
2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,

---

28) Vgl. Seite 44 Kreisordnung § 65 und Anm. 16. — Bezüglich Schulzenabzeichen siehe oben S. 17.

29) In der Provinz Posen wird die Ortspolizei — für deren Umfang und Inhalt das für die Amtsvorsteher Gesagte sinngemäß gilt — von Kgl. Distriktskommissarien verwaltet, deren Organisation auf der Allerh. K.O. vom 10. Dez. 1886 (A. XX 943) beruht und durch Ministerialinstruktion vom 19. Aug. 1887 (Min.Bl. S. 179) geregelt ist.

30) Auch die Schöffen können in schleunigen, keinen Aufschub leidenden Fällen zur vorläufigen Abhilfe sofort einschreiten. (G.V.G.E. Bd. VI S. 264.)

31) Beziehungsweise in Schleswig-Holstein die sonst vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen.

3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4. wegen Krankheit oder aus anderen Gründen außer stande ist, die Pflichten des Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, in welchen Fällen der Behinderung des letzteren er die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 125. Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter, werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrat bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrat oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) vereidigt.

§ 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im § 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§ 127. Über die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des § 126 zu gewährenden Vergütung beschließt der Kreisausschuß.

B. In Westfalen und in der Rheinprovinz.

Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen.[32]) Vom 19. März 1856 (G.S. S. 265).

§ 4. Mehrere Gemeinden, nebst den den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§ 3), bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehn.

§ 69. Für jeden Amtsbezirk (§ 4) wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt. Den Beigeordneten steht es zu, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Ämtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§ 70. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Ernennung erfolgt durch den Oberpräsidenten.[33])

§ 74. Dem Amtmann liegt ob: Die Verwaltung . . . der Polizei im Amtsbezirke[34]) . . .

---

32) Für die Rheinprovinz enthält analoge Bestimmungen für die Ortspolizeibehörden, welche dort Landbürgermeister heißen, die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) § 108 und Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (G.S. S. 209) § 28.

33) Vgl. § 71 (besoldeter Amtmann), § 72 (Pension). — Polizeiliche Unterbeamte werden von der Gemeinde- und Amtsverwaltung gewählt und vom Landrat bestätigt (§§ 38, 43).

34) Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (G.S. S. 217). § 29. Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ.

C. In Hannover.

Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181).

§ 24. Der **Landrat** führt als Organ der Staatsregierung, vorbehaltlich der Vorschriften in den § 27 bis 30,[35]) die örtliche Polizeiverwaltung im Kreise beziehungsweise die Aufsicht über die letztere, soweit dieselbe anderen Behörden und Beamten übertragen ist.

§ 34. Der **Gemeindevorsteher** ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und das Organ des Landrats für die Polizeiverwaltung. Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

In den zu den Landgemeinden im Sinne der Gemeindegesetze gehörenden Städten und Flecken hat der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers wahrzunehmen.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und des fortan auch in der Provinz Hannover in Kraft tretenden § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
3. die ihm vom Landrat, beziehungsweise dem Hilfsbeamten, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
4. die vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen entgegenzunehmen.

Auch sind von dem Gemeindevorsteher — sofern die Ortspolizeiverwaltung im Gemeindebezirke einer für eine Stadt bestehenden Ortspolizeibehörde übertragen ist — wahrzunehmen die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibehörde:

5. rücksichtlich der gutachtlichen Anhörung über die Gesuche um Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; § 114 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden);
6. hinsichtlich Erhebung der Klage auf Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35, 37, 42b, 53 Absatz 3 und 59a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (§ 119 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883; § 4a, c, d und e der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Reichsgewerbeordnung — Gesetz-Samml. 1884 S. 7);
7. hinsichtlich Erhebung der Klage auf Zurücknahme der in den §§ 33, 33a, 34, 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Konzessionen (§§ 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883; § 4a und b der Verordnung vom 31. Dezember 1883);
8. rücksichtlich der Ersatzgeldansprüche und der Pfändung von Tieren (§§ 69 bis 88 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Gesetz-Samml. S. 230).

---

35) §§ 27 ff. regeln die Polizeiverwaltung in den Städten und im Kreise Hadeln. § 30 behandelt die Stellung der **Hilfsbeamten des Landrats**, welchen die Ortspolizei (ohne Ordnungsstrafrecht gegen den Ortsvorsteher und ohne Befugnis zum Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften) in bestimmten Distrikten übertragen werden kann mit der Maßgabe, daß der Landrat zu selbständigem Eingreifen an Stelle des Hilfsbeamten jederzeit befugt bleibt.

D. In Hessen-Nassau und Hohenzollern.

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 4. August 1897 (G.S. S. 301.)[36]

§ 45. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Bürgermeister.

Dem Bürgermeister stehen zwei Schöffen zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen nach der unter ihnen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten haben; durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens 6 vermehrt werden. Wo dem Bürgermeister nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

§ 63. Der Bürgermeister hat ferner nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Kgl. Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei vorbehaltlich der Bestimmungen des § 64 dieses Gesetzes und der §§ 28 und 29[37]) der Kreisordnung vom 7. Juni 1885.

§ 64. Dem Minster des Innern steht die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem Kreisausschusse Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke nach Anhörung der Beteiligten zu einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirke zu vereinigen, wenn dies das öffentliche Interesse erheischt.

In einem solchen Bezirke wird die Ortspolizei nach Maßgabe des § 63 [1] von demjenigen der beteiligten Bürgermeister und Gutsvorsteher, beziehungsweise seinem gesetzlichen Stellvertreter, geführt, welcher hiermit von dem Minister des Innern betraut wird. Die übrigen Bürgermeister und Gutsvorsteher eines gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirks haben jedoch das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

Der Beitrag der einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirke angehörenden Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung wird in Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten von dem Kreisausschusse festgesetzt.

Die auf Grund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden des vormaligen Kurfürstentums Hessen vom 23. Oktober 1834 gebildeten Bürgermeistereibezirke bleiben als gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke bestehen. Sie können jedoch, ebenso wie andere gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke, wenn das öffentliche Interesse ihr Fortbestehen nicht mehr erheischt, auf demselben Wege, wie die Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke erfolgt, wieder aufgelöst werden. Über die hierbei etwa notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirken beschließt in Ermangelung einer Einigung unter ihnen der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

---

36) Analoge Bestimmungen enthält die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 189) §§ 54, 71.

37) § 28. Diejenigen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, welche bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder von der Aufsichtsbehörde erlassener Verfügungen von anderen Behörden als dem Bürgermeister verwaltet werden, sind fortan, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, von dem Landrat wahrzunehmen. Der Minister des Innern ist jedoch befugt, dieselben ganz oder zum Teil den Gemeinden zur eigenen Verwaltung zu überweisen. — § 29 gestattet Zulegung ländlicher Kommunalbezirke zu städtischer Polizeiverwaltung.

3. Die Exekutivorgane.

Kapitel 13.

a) Amtsdiener, Gemeindepolizeibeamte, Feld- und Forsthüter, Fischereiaufsichtsbeamte.[1]

Anstellung.

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).[2]

§ 4. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.[3][4][5]

Ministerialerlass vom 6. Juni 1902, betr. die bei der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten zu beobachtenden Formen (Min.Bl. S. 101).

Es sind in sämtlichen meinem Ressort unterstellten Verwaltungszweigen künftig folgende Formen zu beachten:

Den mittleren und Kanzleibeamten sind bei der Verleihung etatsmässiger Stellen Anstellungsurkunden in Form von Bestallungen auszuhändigen. Zu diesen Anstellungsurkunden ist ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu verwenden.

Sofern etwa mittlere und Kanzleibeamte zunächst auf Kündigung angestellt werden, ist für sie bei der ersten etatsmässigen Anstellung eine stempelpflichtige Bestallung auszufertigen und später die vorbehaltene Kündigung durch eine stempelfreie Verfügung zurückzunehmen.

Für die Unterbeamten ist dagegen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auf Kündigung oder unkündbar angestellt werden, überall von der Ausfertigung einer förmlichen Bestallung und also auch von einer Stempelverwendung abzusehen.

Ministerialerlass, betr. Anstellung von Amtsdienern, vom 20. März 1874 (Min.Bl. S. 99).

§ 50 der Kreisordnung bestimmt nur die Organe, welche die Amtsverwaltung führen sollen; die Vorschrift steht der Anstellung von besonderen[6] Beamten des Amtsverbandes, namentlich von polizeilichen Exekutivbeamten nicht entgegen.[7]

---

1) Daneben fungieren als Exekutivbeamte die Königlichen Forst- und Jagdbeamten (siehe Kapitel 9 „Waffengebrauch“), die Grenzaufsichtsbeamten bezüglich der Ergreifung Fahnenflüchtiger (Min.Erl. vom 6. Mai 1896, Min.Bl. S. 80) und die Eisenbahnpolizeibeamten (siehe unten „Eisenbahnpolizei“). — In Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung versieht die Exekutive die besonders organisierte Schutzmannschaft.

2) Entsprechend V. vom 20. Sept. 1867 (G.S. S. 1529) für die neueren Provinzen.

3) Vgl. Gesetz, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G.S. S. 141) nebst Ausf.Anw. (Min.Bl. 1899 S. 192).

4) d. i. der Regierungspräsident, soweit es sich um städtische (Z.G. § 7 und Min.Erl. vom 6. Januar 1888, Min.Bl. S. 44), der Landrat, soweit es sich um ländliche (Z.G. § 24) Polizeibeamte handelt. — Der Anstellung der Polizeibeamten soll eine sorgfältige Prüfung ihres Vorlebens bezüglich etwa erlittener Strafen vorangehen (Min.Erl. vom 4. Dezember 1901, Min.Bl. S. 7).

5) Bezüglich der Auswahl der anzustellenden Beamten sind zu berücksichtigen die Bestimmungen über Militäranwärter (vgl. Hue de Grais, § 63 Anm. 14, insbesondere die Bek. d. Bundesrats vom 25. Juli 1899, Zentr.Bl. S. 268).

6) In mittleren und kleineren Amtsbezirken wird der Amtsdiener sein Amt in der Regel als Nebenamt verwalten können (Min.Erl. vom 10. Juni 1878).

7) Der Amtsdiener hat den Diensteid (Kap. 2) zu leisten; über Uniform und Abzeichen siehe Kap. 3; der Amtsvorsteher kann gegen Amtsdiener an Ordnungsstrafen nur verhängen Warnungen und Verweise; zu Geldstrafen ist nur der Landrat bezw. der Regierungspräsident befugt (Min.Erl. vom 2. Okt. 1874).

Feldhüter.

Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).

§ 62. Feldhüter[8]) (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen. Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

Fischereiaufsichtsbeamte.

Fischereigesetz für den Preußischen Staat. Vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197).

§ 46. ... Fischereiaufseher,[9]) welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten.

Kapitel 14.

b) Gendarme.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30. Dezember 1820 (G.S. 1821 S. 1).[1])

§ 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisierte Gendarmerie bestehen.

§ 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Ökonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militärchefs, unserem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber unter den betreffenden Zivilbehörden unserem Ministerium des Innern untergeordnet sein.[2])

---

8) Feldhüter haben Beamteneigenschaft (O.V.G. Bd VII S. 562). Dagegen sind sie nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und daher nicht zur selbständigen Vornahme förmlicher Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt. — Über Uniform und Abzeichen siehe S. 16.

6) Daneben können besondere Staatsbeamte zur Beaufsichtigung der Fischerei bestellt werden (Min.Erl. betr. die den Oberfischmeistern zustehenden polizeilichen Befugnisse vom 17. April 1882 (Min.Bl. S. 166). — Bezüglich der Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vgl. Kap. 23.

1) Analoge Bestimmungen für die neu erworbenen Landesteile durch Verordnung vom 28. Mai 1867 (G.S. S. 777).

2) Über Urlaub der Gendarme entscheiden Zivil- und Militärbehörden gemeinschaftlich (Min.Erl. vom 24. April 1340, Min.Bl. S. 158); über Tagegelder und Reisekosten vgl. V. vom 1. April 1874 (G.S. S. 131).

§ 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarm in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Zivilbehörde, der Landrat, oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationiert ist, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretieren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur zum weiteren Verfahren zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. . . .

§ 12. Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im allgemeinen: auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Täter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottierung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigentum der einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten[3]) fortgesetzt fleißig zu patrouillieren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitieren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten.[4])

2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Örtern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und

---

3) Nicht der landrätliche Kreis, sondern der Patrouillenbezirk ist Geschäftskreis der Gendarmen (Min.Erl. vom 20. November 1857, Min.Bl. S. 196). Aufträge außerhalb des Patrouillenbezirks können die Gendarme nur von den Dienstvorgesetzten erhalten. Besonders dringliche Requisitionen der Ortsbehörden hat der Landrat nachträglich zu genehmigen (Min.Erl. vom 31. Januar 1882, Min.Bl. S. 37).

4) Sie sollen dabei die Polizeibehörde jedesmal von ihrer Anwesenheit und von deren Zweck in Kenntnis setzen (Min.Erl. vom 18. August 1842, Min.Bl. S. 307).

Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Tieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen;
4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen, der Sicherheit nachteiligen Mängel, sowie die mutwilligen Beschädigungen derselben und deren Täter der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5. Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportieren und deren Transport zu decken;
6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntnis der Behörde zu bringen und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;
7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Zivilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachteil für dieselben geschehen kann.

§ 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nötigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräten und anderer eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenstände zu decken;
b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militärexekution eintreten würde und
c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Exzedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern.

§ 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann und namentlich auch zu Militärpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des kommandierten Militärs und der Schildwachen[5]) und ist, um

5) Gegenüber den Landgendarmen im Dienst haben die denselben im militärischen Range vorgehenden Militärpersonen nur insoweit die Befehlsbefugnis von Vorgesetzten, als sie deren wirkliche Dienstvorgesetzte sind, d. h. dem Gendarmeriekorps selbst angehören oder sich bei demselben im Dienst befinden. Die den Landgendarmen im Range nachstehenden Militärpersonen sind der Befehlsbefugnis sämtlicher Landgendarmen unterworfen, welche der militärisch orga-

seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion § 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auf das Genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Übrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Zivil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirte, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mitteilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgeteilt werden.

§ 16. Zur Erhaltung der militärischen Disziplin müssen die Militärvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montierung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Zivilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seiner Dienstverrichtung entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militärvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Distriktsoffiziere sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abteilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Beratung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§ 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnung und Ausführung lediglich unter den betreffenden Zivilbehörden, und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§ 6), also beziehungsweise unter dem Landrat, den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesener Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militärvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Zivilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im allgemeinen müssen sie

nisierten Landgendarmerie eines Bundesstaates im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Militärstrafgesetzbuchs angehören (K.O. vom 19. Juli 1873, Min.Bl. S. 278). — Für **Gendarmeriepatrouillen**, die bei größeren Truppenübungen zusammengestellt werden, ist die Instruktion v. 10. Juni 1890 (Min.Bl. S. 101) ergangen.

jedoch die Gendarme auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrollieren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Zivildienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinarvergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugnis, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinarbestrafung durch den Militärvorgesetzten die nötige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Falle die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§ 18. Die Zivilbehörden und die Militärvorgesetzten der Gendarmerie stehen zueinander überall nicht in suborbiniertem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Ausführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Zivil kommandiert und deshalb an die näheren Anordnungen der Zivilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen erteilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle anderen als die unmittelbar vorgesetzten Zivilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§ 21. Über die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion[6]) für dieselbe erlassen.

Ministerialerlass vom 7. August 1880, betreffend die Anzeigen der Gendarmen über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

(Min.Bl. S. 239.)

1. Die Gendarmen haben ihre Anzeigen gegen Zivilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widersetzlichkeit, wie bisher, direkt an die Staatsanwaltschaft einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2. Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gendarmen an die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirke die strafbare Handlung verübt worden ist. und nicht an die Staats- oder Amtsanwaltschaft noch auch an die Zivildienstbehörde abzugeben.

Massgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, dass auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das schleunigste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch meistens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiterer Entfernung wohnenden Staatsanwalte möglich sein würde, die weiter nötigen Schritte zu tun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemässheit des § 161 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) ohne Verzug zu bewirkenden Übersendung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung, zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen.

[6]) Eine neue „Dienstvorschrift für die Landgendarmerie" ist in Vorbereitung und teilweise bereits zur Probe in Kraft gesetzt.

Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst, oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntnis zu erhalten, indem ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Massregeln Anlass geben kann. Dass die Gendarmen nach der weiter (unter 4) folgenden Bestimmung auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder die Festnahme bewirkt haben, und dass diese Behörde notwendigerweise von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden muss, welche zu der Festnahme Anlass gegeben hat, spricht ebenfalls für die Zweckmässigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gendarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Kompetenz des Staats- oder des Amtsanwalts gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen stattzufinden, in welchen der Gendarm einen anderen Auftrag der Zivildienstbehörde oder einer abweichenden Requisition seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gendarmen stets gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine direkte Mitteilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — nach Massgabe der ihnen erteilten Dienstanweisung — eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Anzeigen von Übertretungen haben die Gendarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Zivildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung erteilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschliessen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die Amtsanwaltschaft zur polizeilichen Verfolgung abgeben will.

4. Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transport des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müsste, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gendarm unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchen besondere Aufträge der Zivildienstbehörde oder Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen und bedingen.

III.

Polizeiliches Verfahren.

1. Im allgemeinen.

Kapitel 15.

a) Polizeiliche Vernehmungen.

Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung Bd. VII S. 385.

Die Polizei kann verlangen, daß ihre Anforderungen im Wege der mündlichen Verhandlung entgegengenommen und durch Abgabe entsprechender Erklärungen zu Protokoll erledigt werden. Dies folgt aus dem Recht der öffentlichen Behörden, ihren Geschäftsverkehr mit dem Publikum, soweit gesetzlich oder reglementarisch darüber nichts allgemein vorgeschrieben ist, nach ihrem Ermessen so zu regeln, wie es in dem von der Behörde vertretenen Interesse der Sache und des Dienstbetriebes geboten ist. Das Publikum ist seinerseits verpflichtet, demgemäß zu verfahren, da das Gesetz demselben die Verbindlichkeit auferlegt, in den Verkehr mit der Behörde zu treten, um derselben gewisse Mitteilungen zu machen.[1][2][3]

Ministerialerlass vom 7. Dezember 1899, betr. das Ermittelungsverfahren (Min.Bl. 1900 S. 57).

. . . Um die Belästigungen und Schädigungen, welche mit den polizeilichen Vorladungen — insbesondere in den ländlichen Bezirken — für die Betroffenen häufig verbunden sind, tunlichst zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, werden zunächst die Vorladungen selbst, wie überhaupt die protokollarischen Vernehmungen, nach Möglichkeit einzuschränken sein. In vielen Fällen wird es zur Klarstellung des Sachverhalts genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Beteiligten durch

---

1) Das Recht der Polizei, Auskunft zu verlangen, und die Verpflichtung der Beteiligten, diese Auskunft zu erteilen, muß aus der Aufgabe der Polizei und der Unmöglichkeit, ohne solche Befugnis ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, gefolgert werden (O.V.G. Bd. XV S. 425). — Die Erfüllung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung kann die Polizei im Wege des § 132 L.V.G. erzwingen (O.V.G. Bd. XV S. 425), event. also auch durch Zwangsgestellungen (Sistierungen). — Über Vorladungen in Strafsachen siehe Anm. 2 zu Kap. 25.

2) Bei Vorladungen von Eisenbahnpolizei- oder Betriebsbeamten sind deren nächste Vorgesetzte entweder zu benachrichtigen oder es ist ihnen das betreffende Schriftstück zur Vermittelung der Behändigung zuzusenden. Bei Bemessung des zwischen der Ladung und dem Termine liegenden Zeitraumes ist der häufig eintretenden Notwendigkeit, für den Beamten einen Stellvertreter zu beschaffen, tunlichst Rechnung zu tragen (Min.Erl. vom 14. März 1877, Min.Bl. S. 86). — Ebenso ist, wenn Polizeibeamte als Sachverständige außerhalb des Wohnortes oder als Zeugen vor Militärgerichte geladen werden, eine Abschrift der Ladung der vorgesetzten Behörde der betreffenden Beamten zu übersenden (Min.Erl. vom 1. Juli 1902, Min.Bl. S. 188).

3) Über die Kosten der Vernehmung siehe oben Kap. 6. — Die Kosten notwendiger Ermittelungen und Untersuchungen behufs Gewinnung von Unterlagen für die Entschließung der Polizeibehörde darüber, in welchem Sinne und an wen etwaige polizeiliche Anforderungen zu richten sind, gehören zu den Kosten des unmittelbaren Dienstbetriebes der Polizeibehörde und fallen demjenigen zur Last, der die sächlichen Amtsunkosten zu tragen hat (O.V.G. Bd. XXVIII S. 107).

die polizeilichen Organe eingezogen, oder wenn die betr. Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Äusserung aufgefordert werden.

Gehören zu einem Polizeibezirke mehrere räumlich weit auseinanderliegende Gemeinde- oder Gutsbezirke, so wird es sich empfehlen, die Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder, wenn diese nicht geeignet sein sollten, die Gendarmen mit den Ermittelungen etc. zu betrauen. Sind in den letzten Fällen Vernehmungen durch den Polizeiverwalter unumgänglich nötig, so werden sie, soweit angängig, bei der gelegentlichen Anwesenheit des Polizeiverwalters an dem betr. Orte vorzunehmen, oder es werden im Falle des Bedürfnisses, wie dies auch jetzt schon vielfach geschieht, an den einzelnen Orten Sprechtage einzurichten sein.

Muss endlich aus besonders zwingenden Gründen die Vernehmung im Amtslokale der Polizeibehörde selbst erfolgen, so kann für den Vorzuladenden eine wesentliche Erleichterung dadurch geschaffen werden, dass auf seine Erwerbsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Vielfach wird es angängig sein, den Betreffenden hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens während der Geschäftsstunden freie Wahl zu lassen und nur den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem der Vorladung entsprochen werden muss. In anderen eiligeren Fällen wird der Termin in die arbeitsfreie Zeit oder auf einen Tag gelegt werden können, an dem der Vorzuladende ohnehin, wie z. B. Markttagen, am Sitze der Polizeibehörde anwesend zu sein pflegt. Ein weiterer Zeitverlust lässt sich durch eine schnelle Abfertigung der Erschienenen vermeiden.

Bei der Verschiedenartigkeit der Fälle ist es allerdings dem pflichtmässigen Ermessen der Polizeibehörden zu überlassen, ob sie für die Anstellung der Ermittelungen den einen oder den anderen der vorbezeichneten Wege zu wählen haben, jedenfalls aber müssen die Polizeiverwaltungen bestrebt sein, nach Möglichkeit eine Schädigung, namentlich der ärmeren Klassen an ihrem täglichen Verdienst oder durch Reise- und Zehrungskosten zu vermeiden.

Kapitel 16.

b) Polizeiliche Verfügungen.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195).

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen[1]) (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

---

1) Polizeiliche Verfügungen sind [vgl. Brauchitsch Bd. I S. 141] Verfügungen polizeilichen Inhalts, welche an bestimmte, physische oder juristische, Personen gerichtet sind; sie müssen regelmäßig eine Leistung fordern oder eine Unterlassung anbefehlen (O.V.G. B. XXXIV S. 429). Als polizeiliche Verfügung gilt indessen auch die Versagung oder einstweilige Vorenthaltung einer beantragten, gesetzlich erforderlichen Erlaubnis, sowie auch die Auflage von Bedingungen bei Erteilung einer derartigen Erlaubnis, z. B. eines Baukonsens (O.V.G. Bd. II S. 354, Bd. V S. 376, Bd. XIX S. 376, Bd. XX S. 395, Bd. XXIII S. 321, Bd. XXXIII S. 414). Auch das unmittelbare, d. h. ohne vorgängige Verfügung an den Verpflichteten bezw. ohne Androhung eines Zwangsmittels erfolgende Einschreiten der Polizeibehörde, welches in Fällen dringender Gefahr für Leben und Eigentum, bei Verkehrsstörungen u. ähnl. am Platz ist, stellt eine polizeiliche Verfügung dar. (Sofern jedoch dabei lediglich die Art des Zwangsverfahrens Anlaß zu Ausstellungen gibt, ist nur die Beschwerde des § 133 L.V.G. zulässig. O.V.G. Bd. V S. 408, Bd. IX S. 177, Bd. XXII S. 409. Vgl. O.V.G. Bd. XXXII S. 209.) — Eine polizeiliche Verfügung liegt ferner dann nicht vor, wenn die Polizei ein Einschreiten, den Erlaß oder die Durchführung einer polizeilichen Anordnung ablehnt. Gegen derartige Bescheide ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben (O.V.G. Bd. II S. 354, Bd. III S. 215, Bd. XII S. 364).

Indessen fällt nicht jeder Bescheid, geschweige denn jede Amtshandlung der Polizeibehörde

. . Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt,[2] die Beschwerde statt, und zwar:[3])

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

---

unter den Begriff der polizeilichen Verfügung, insbesondere liegt ein Anlaß zur Anfechtung mittels der in den §§ 127 ff. gegebenen Rechtsmittel erst dann vor, wenn die Polizeibehörde von ihrer polizeilichen Verfügungsgewalt wirklich Gebrauch macht, nicht schon dann, wenn sie den Erlaß einer polizeilichen Verfügung lediglich in Aussicht stellt. Auch muß die Polizeibehörde als solche haben handeln wollen, also nicht z. B. nur Requisitionen einer anderen Behörde mit ihrer Anordnung erledigen.

Eine polizeiliche Verfügung, für die sonst eine äußere Form nicht vorgeschrieben ist, muß deutlich bezeichnen, gegen wen sie gerichtet ist (Pr. V.Bl. Bd. X S. 548), was sie verlangt (O.V.G. Bd. IX S. 281, Bd. XX S. 278, Bd. XXIII S. 341), ohne indessen die Maßregeln zur Erreichung des verlangten Zwecks anzugeben zu brauchen (O.V.G. Bd. XIV S. 331) — und darf nichts Unmögliches verlangen (Bd. XXIV S. 384).

Legitimiert zur Einlegung des Rechtsmittels ist zunächst derjenige, an den die Verfügung gerichtet ist, sodann jeder dritte, dessen Person oder Vermögen durch die Verfügung berührt wird, nicht aber jedermann (O.V.G. Bd. I S. 330, Bd. III S. 222, Bd. V S. 412, Bd. VII S. 312, Bd. X S. 199).

2) Das nachstehend in §§ 127 und 128 geordnete Rechtsmittelverfahren findet nur Anwendung, soweit nicht anderweite Spezialgesetze für einzelne Arten von polizeilichen Verfügungen besondere Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Rechtsmittel enthalten. Solche Vorschriften sind gegeben für wegepolizeiliche Verfügungen (Z.G. §§ 56 und 57), für wasserpolizeiliche Verfügungen (Z.G. § 66), für jagdpolizeiliche Verfügungen (Z.G. § 103), für gewisse gewerbepolizeiliche Verfügungen (Z.G. §§ 116 und 117), für Verfügungen in Ansiedelungsangelegenheiten (Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 §§ 18, 19), für veterinärpolizeiliche Verfügungen (L.V.G. § 134 Abs. 2) und bei Versagung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Druckschriftenverbreitung. — Vgl. auch bezüglich der Verfügungen auf kriminalpolizeilichem Gebiet Kap. 25.

3) Instanzenzug im Beschwerdeverfahren des § 127. Für das Land: gegen eine Verfügung der Ortspolizeibehörde Beschwerde beim Landrat, gegen dessen Bescheid Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht; für die Städte unter 10 000 Einwohnern: gegen eine Verfügung der städtischen Polizeiverwaltung Beschwerde beim Landrat, gegen dessen Bescheid Beschwerde beim Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht: für die Städte über 10 000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover: gegen eine Verfügung der städtischen Polizeiverwaltung Beschwerde beim Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid Beschwerde beim Oberpräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Instanzenzug für das Klageverfahren des § 128. Für das Land: gegen eine Verfügung der Ortspolizeibehörde Klage beim Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage[4]) statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohner beträgt, bei dem Kreisausschusse;
b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte. (§ 127 Abs. 3 und 4.)

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger[5]) Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

---

beim Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Revision beim Oberverwaltungsgericht: für die Städte unter 10 000 Einwohnern: gegen eine Verfügung der städtischen Polizeiverwaltung Klage beim Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung beim Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Revision beim Oberverwaltungsgericht; für die Städte über 10 000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover: gegen eine Verfügung der städtischen Polizeiverwaltung Klage beim Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung beim Oberverwaltungsgericht.

4) Das Beschwerdeverfahren des § 127 hat vor dem Klageverfahren des § 128 den Vorzug der größeren Schleunigkeit und Billigkeit, auch kann mit der Beschwerde die Notwendigkeit Billigkeit und Angemessenheit der Verfügung angegriffen werden, mit der Klage nur die Rechts- und Sachwidrigkeit.

5) Gehen die Rechtsmittel nacheinander ein, so ist dem zuerst eingegangenen Fortgang zu geben (O.V.G. Bd. X S. 843).

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltugsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze[6]) maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.[7])

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§ 112).

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage bezw. dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192).[8])

§ 1 Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.[9])

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zuläßig,

---

6) Die Bestimmungen über die Fristenberechnung finden sich im § 222 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. 1898 S. 410) und in §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

7) Im übrigen sind die Fristen zwingend und von Amts wegen zu beobachten (O.V.G. Bd. XXVII S. 42).

8) Gilt auch in den neuen Provinzen. V. v. 16. Sept. 1867 (G.S. S. 1515).

9) Jetzt gilt das Verfahren der §§ 127 ff. L.V.G. und daneben das allgemeine Aufsichtsrecht des § 50 Abs. 3 L.V.G.

wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird. Die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§ 3. Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachteil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise einem anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben,[10]) so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Kapitel 17.

c) Polizeiverordnungen.[1])

Inhalt, Zuständigkeit, Rechtsmittel.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195.)

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements usw.) durch die

10) Nur unter diesen Voraussetzungen steht die Regreßklage offen (Min.Bl. 1884 S. 45).

1) Die Polizeiverordnungen stehen, wenn sie sachlich und formell einwandfrei sind, hinsichtlich ihrer **Wirksamkeit** den Gesetzen gleich; Rechtsmittel gegen dieselbe gibt es daher nicht und eine Aufhebung einer Polizeiverordnung kann nicht anders, als durch ein Angehen der hierfür zuständigen Instanz (L.V.G. § 145) verfolgt werden.

Die **Rechtskontrole** der Polizeiverordnungen ist eine doppelte, und zwar erfolgt sie, wenn es sich um Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen handelt, durch die Schöffengerichte (siehe unten § 17 S. 67) oder, wenn sich eine polizeiliche Verfügung auf eine Polizeiverordnung stützt oder behauptet wird, daß sie derselben zuwiderlaufe, durch den Verwaltungsrichter (s. Kap. 16).

Zentralbehörden verweisen, sind die **Minister**[2]) befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu;

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Übertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements,
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der **Oberpräsident** ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem **Regierungspräsidenten** für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 60 Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lotsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (G.S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

---

2) Im allgemeinen ist der Grundsatz durchgeführt, daß jeder Instanz ein Polizeiverordnungsrecht für ihren Bereich und für Teile desselben, welche über den Bezirk der nachgeordneten Instanz hinübergreifen, beigelegt ist.

§ 142. Der **Landrat** ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgschen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 143. **Ortspolizeiliche**[3]) **Vorschriften** (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgschen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei[4]) gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

[Abs. 2 siehe Seite 67.]

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen,[5]) steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 bezw. des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.[6])

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden[7]) sind

---

3) Während in den vorangehenden Paragraphen die Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen durch die Zentral-, Bezirks- und Kreispolizeibehörden geregelt wird, verweist § 143 bezüglich der Ortspolizeiverordnungen auf das bestehende Recht und ergänzt dasselbe lediglich. Die Grundlage für den Erlaß von Ortspolizei-Verordnungen ist mithin § 5 des Pol.Verw. Gesetzes und § 62 der Kreisordnung (siehe in diesem Kapitel weiter unten).

4) Dem Gebiete der Sicherheitspolizei gehören die Vorschriften an, welche bez. soweit sie den Zweck haben, Gefahr von dem Gemeinwesen oder vom einzelnen abzuwehren, und die Sicherheit von Person und Eigentum zu schützen. Den Gegensatz bildet die bloße Ordnungspolizei und die Wohlfahrtspolizei. — Vgl. auch S. 3 u. Kapitel 30 Anm. 1.

5) Die vorgesetzte Behörde ist vermöge des Aufsichtsrechts befugt, von den nachgeordneten Polizeibehörden die Vorlegung schon der zu erlassenden Polizeiverordnungen zu verlangen (Min.Erl. vom 16. Oktober 1887, Min.Bl. S. 270.) — Vgl. S. 66 § 8.

6) Analoge Bestimmungen für die neu erworbenen Landesteile durch V. vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529) und vom 7. Januar 1870 (Lauenburger Wochenblatt Nr. 13).

7) Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (G.S. 1881, S. 179) § 62: Das durch die §§ 5 ff. des Ges. vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Ge-

befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande[8]) für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von neun Mark anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von dreißig Mark gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:[9])

a) der Schutz der Personen und des Eigentums:
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß.[10])

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.[5])

§ 12. Die Vorschriften der Regierungspräsidenten[11]) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes aufgeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.[12])

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine

---

meinde erteilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

8) Bezüglich der Polizeiverordnungen auf dem Lande siehe Anm. 7, bezüglich der in der Stadt oben L.V.G. § 143.

9) Die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen findet von vorneherein ihre Grenze in der allgemeinen Begrenzung der Polizeigewalt, wie sie § 10 A.L.R. II 17 (siehe oben Kapitel 1) gibt. Diese wird auch nicht etwa durch den § 6 des Pol.Verw.Ges. erweitert, vielmehr halten sich auch die Aufgaben, welche § 6 der Polizei erteilt, im Rahmen der allgemeinen Aufgabe der Polizei, wie sie § 10 A.L.R. II 17 begrenzt, und die Ausdrücke des § 6 sind demgemäß zu interpretieren (O.V.G. Bd. IX S. 378).

10) Vgl. Anm. 9. Auch die Bestimmung der Nr. i geht nicht über den Rahmen der sonstigen polizeilichen Ermächtigung hinaus. Die unbestimmte Ausdrucksweise soll nur dazu dienen, etwa in den vorgehenden Nummern dem § 10 A.L.R. II 17 gegenüber gelassene Lücken auszufüllen, nicht aber diesen Paragraphen 10 zu erweitern (O.V.G. Bd. IX S. 353).

11) Siehe oben L.V.G. § 137.

12) Bezüglich dieses Paragraphen gilt das zu § 6 Nr. i Gesagte.

Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt,[13]) soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Schöffengerichte haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.[14])

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Haftstrafe zu erkennen.

Verkündigung.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195).

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Bestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 144. Abs. 2. Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.[15])

Ministerialerlass, betr. die Publikation der auch für Militärs und deren Angehörige verbindlichen Polizeivorschriften vom 24. Dezember 1841 (Min.Bl. S. 329).

Alle diejenigen Polizeivorschriften, welche auch für die Garnisonmitglieder und deren Angehörige verbindlich sein sollen, müssen dem Militär-Befehlshaber der Garnison mitgeteilt sein. Ist dies geschehen, so muss es bei einem etwaigen Garnisonwechsel der Fürsorge des abgehenden Militär-Befehlshabers überlassen bleiben, seinen Nachfolger von den für die Garnison in Betracht kommenden Polizeivorschriften in Kenntnis zu setzen.

---

13) Siehe oben L.V.G. § 145.

14) Diese Rechtsprechung beschränkt sich in ihrer Tragweite immer nur auf den zur Aburteilung gelangenden Einzelfall. Wenn ein Urteil eine Polizeiverordnung für ungültig erklärt, so befreit es zwar den, welcher das Gericht angerufen hat, von der polizeilichen Auflage, hindert die Polizeibehörde aber nicht an einer ev. erneuten Anwendung der Polizeiverordnung und ebenso bindet es nicht die richterliche Beurteilung in ev. weiteren zur Aburteilung gelangenden gleichartigen Fällen (O.V.G. Bd. VI S. 69).

15) Solche Bestimmungen sind in allen Bezirken erlassen und ihre Beobachtung ist Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Polizeiverordnungen.

Ministerialerlass, betr. die Mitwirkung der Militär-Kommandanturen bei dem Erlass ortspolizeilicher Verordnungen vom 21. August 1852 (Min.Bl. S. 218).

Durch das Gesetz vom 1. März 1850 über die Polizeiverwaltung ist hinsichtlich der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden und der Militär-Kommandanturen bei dem Erlass ortspolizeilicher Verordnungen eine Änderung weder beabsichtigt noch herbeigeführt worden. Es verbleibt vielmehr lediglich bei dem in dieser Beziehung befolgten Grundsatze, dass nämlich:

1. allgemeine ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militär Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandantur nachrichtlich mitzuteilen, dagegen
2. ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militär besonders konkurriert, wie z. B. in Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der Schiessstände der Garnison usw. nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur zu erlassen sind.

d) Zwangsbefugnisse.

Kapitel 18.

I. Polizeiliche Verwahrung, Eindringen in Wohnungen,[1]) Zwangsmittel, Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.[1]) Vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45).

§ 6. Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregeln dringend erfordern.[2]) Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider Willen des Inhabers niemand[2]) eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.[3])

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange dieser Ort dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8) findet keine Anwendung:

---

1) Die in den hier wiedergegebenen Vorschriften begründete Befugnis der Polizei zur Festnahme von Personen und Eindringen in Wohnungen besteht unabhängig von der kriminalpolizeilichen Zuständigkeit der Polizei (Kapitel 24) und deren Voraussetzungen, insbesondere also auch für Polizeibeamte, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

2) Zuständig sind insbesondere die Gemeindevorsteher (siehe oben Kapitel 12).

3) Auch zu Zwangsgestellungen (Sistierungen) ist ein Eindringen in die Wohnung zulässig (Min.Bl. 1880 S. 234).

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntnis unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind.

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 265).

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.[4])

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195).

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen[5]) durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.[6])

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich[7]) ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus

---

4) Über die Durchführung von Vorladungen s. Kapitel 15 Anm. 1. Über die Durchführung von Zahlungen s. unten V. v. 15. November 1899.

5) Die Voraussetzung für das polizeiliche Zwangsverfahren bildet in der Regel eine unanfechtbar gewordene polizeiliche Verfügung; nur im Notfall, wenn sofortiges Eingreifen erforderlich wird, darf unmittelbare zwangsweise Ausführung zur Anwendung kommen. Dann qualifiziert sich die betreffende Maßnahme der Polizei ebensowohl als Verfügung (s. Kapitel 16 Anm. 1) wie als Zwangsmittel und ist daher ebenso mit den Rechtsmitteln des § 127 L.V.G., wie mit denen des § 133 L.V.G. anfechtbar (O.V.G. Bd. XXXII S. 416).

6) In die polizeiliche Verfügung kann gleichzeitig, und das wird die Regel sein, die Androhung eines der drei gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel (Ausführung durch einen dritten, Geldstrafe, unmittelbarer Zwang) aufgenommen werden. Es ist unzulässig, gleichzeitig mehrere verschiedene Zwangsmittel anzudrohen oder sämtliche drei Zwangsmittel derart zu verbinden, daß der Polizeibehörde später die Wahl des anzuwendenden Zwangsmittels freisteht (O.V.G. Bd. XXXII S. 295). — Die Anwendung der Zwangsmittel kann bei fortdauerndem Ungehorsam wiederholt werden und die Summe der Geldstrafen darf dann den Maximalbetrag des § 132 Z. 5 überschreiten, der vielmehr nur für die einzelne Strafe gilt (O.V.G. Bd. VII S. 388). Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus und gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen soll durch Vermittelung der betreffenden fiskalischen Station oder die Staatsaufsichtsbehörde erfolgen (O.V.G. Bd. V S. 80 und XXIII S. 369).

7) Das Gesetz hat, wenn es die Ausführung durch einen Dritten vorschrieb, sofern solches tunlich ist, hierbei nicht lediglich den Fall der völligen Unmöglichkeit im Auge gehabt, sondern es hat mit dem Ausdrucke „tunlich" nur darauf hinweisen wollen, daß im gegebenen Falle auch auf die Angemessenheit der Ausführung durch einen Dritten Rücksicht genommen werden soll (O.V.G. VII S. 341.)

Für Zwangs-Verfügungen, in denen die Ausführung durch einen Dritten oder die Festsetzung einer Geldstrafe angedroht wird, ist die schriftliche Form ausdrücklich vorgeschrieben. Die schriftliche Form kann in diesem Falle durch Eröffnung zu Protokoll nicht ersetzt werden (O.V.G. Bd. I S. 394 und Bd. IV S. 394).

der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen[8]) anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mark,
b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark,
c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark,
d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu a ein Tag, zu b eine Woche, zu c zwei Wochen, zu d vier Wochen.[9])

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2), muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt.[10]) Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.[11]) Vom 15. November 1899 (G.S. S. 545), abg. durch V. vom 18. März 1904 (G.S. S. 36).[12])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Bei-

---

8) Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittels Geld- oder Haftstrafe (O.V.G. Bd. V S. 278, Min.Bl. 1879 S. 236), bei ihnen ist lediglich die Ausführung durch einen Dritten und der unmittelbare Zwang zulässig (O.V.G. Bd. XXIII S. 288). Geldstrafe kann also nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 angewendet werden: sie ist stets dann ausgeschlossen, wenn die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführbar (z. B. bei Wegeverbesserungen) und der Verpflichtete zahlungsfähig ist (O.V.G. Bd. XXI S. 295.)

9) Reichsstrafgesetzbuch § 29: Bei Umwandlung .... einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag.

10) Bei Durchsetzung einer orts- oder kreispolizeilichen Anordnung also Beschwerde oder Klage (siehe oben Kapitel 16) bezw. das für die Anordnung besonders vorgesehene Rechtsmittel z. B. bei wegepolizeilichen Verfügungen der Einspruch. Im Gegensatz zu dem Rechtsmittel gegen die „Androhung" eines Zwangsmittels ist gegen dessen „Festsetzung" und „Ausführung" nur die Aufsichtsbeschwerde (also nicht die Beschwerde des § 127 L.V.G.) gegeben.

11) Die Zwangsbefugnisse zur Beitreibung von Geldbeträgen sind also abweichend von den vorher behandelten allgemeinen Zwangsbefugnissen besonders geregelt.

12) Ausf.-Verordnung vom 28. Nov. 1899 ist in den Amtsblättern (Jahrgang 1899 oder

treibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen,[13]) erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Inwieweit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg stattfindet, richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 3. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen[14]) angeordnet werden. Die Vorschriften der §§ 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§ 735 bis 749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt.

Durch die Geltendmachung der dem Erben[15]) nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht gehemmt, wenn der beizutreibenden Forderung das im § 61 Nr. 2 oder 3 der Konkursordnung bezeichnete Vorrecht zusteht.

Wird seitens einer der im Abs. 1 benannten Personen die Verpflichtung zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung bestritten oder werden auf Grund der §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Gegen die den Widerspruch oder die erhobene Einwendung zurückweisende Entscheidung steht entweder die Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Zustellung die gerichtliche Klage zu. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1900) publiziert, abg. durch Min.Erl. vom 4. Juli 1904 (Min.Bl. S. 257). — Siehe die Anm. 15 ff. Die Formular-Muster sind nicht mit abgedruckt.

13) Dem Verfahren unterliegen direkte und indirekte Staats-, Gemeinde- und Kirchenabgaben, Gebühren, Strafen und Kosten. (Für die östl. Provinzen V. vom 30. Juli 1853, G.S. S. 909 § 1; für Neuvorpommern V. v. 1. Febr. 1858, G.S. S. 85; für Westfalen V. v. 30. Juni 1845 G.S. S. 444; für die Rheinprovinz V. v. 24. Nov. 1843, G.S. S. 351; für die neuen Provinzen V. v. 22. Sept. 1867 G.S. S. 1553.)

14) Als solche kommen in Frage:
1. die Erben, Nacherben und der Erbschaftskäufer;
2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (B.G.B. §§ 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549);
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gegewisse Schulden des Kindes (B.G.B. §§ 1654, 1686);
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (B.G.B. § 419) oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma weiterführt (Handelsges.Buch § 25 Abs. 1).

15) Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt (Ausf.V. Art. 3).

§ 4. Diejenigen Behörden oder Beamten,[16]) welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Behörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der Strafe geltenden Vorschriften.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§ 5. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen.[17]) Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 6. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge findet durch die Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden. Die Gerichtsvollzieher haben an Stelle der Vorschriften der §§ 9, 10, 14, 15, 22 bis 31 die für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften zu beobachten.

§ 7. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung[18]) desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In betreff der Gerichtskosten vertritt die Mitteilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.[19])

§ 8. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen

---

16) Über Dienstabzeichen der Vollstreckungsbeamten siehe oben Kapitel 3 Anm. 7.

17) Über die Beistandleistung der Bundesstaaten untereinander siehe oben Seite 19.

18) Eine Mahnung ist nicht erforderlich bei Beitreibung von Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1888 (G.S. S. 65) oder auf Grund des § 132 L.V.G. verhängt sind (Min.Erl. v. 15. März 1883 S. 90).

Eine Mahnung kann ferner ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie den Erfolg der Vollstreckung gefährden würde oder wegen Gründe, die in der Person des Schuldners liegen, undurchführbar erscheint (Ausf.V. Art. 18).

19) Ausf.V. Art. 21: Die Mahnung erfolgt durch Mitteilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle, sofern ein Restverzeichnis geführt wird, auf Grund dieses Verzeichnisses nach dem .. Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 9. Auf die Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen, die von Amts wegen erfolgen, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.[20])

---

20) Vgl. auch Min.Erl. v. 14. April 1880 oben S. 80.

Ausf.Verordnung Artikel 28. Zustellungen (abg. durch Min.Erl. vom 4. Juli 1904 Min.Bl. S. 257): Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

2. Die Zustellung für nichtprozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).

4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.

5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in ihrer Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 10. Die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift (§ 210 der Zivilprozeßordnung) ist nicht erforderlich.

Die für Zustellungen zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen notwendige Erlaubnis (§ 188 a. a. O.) wird von der Vollstreckungsbehörde erteilt. Die Niederlegung des Schriftstücks im Falle des § 182 a. a. O. findet bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

Die dem Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

§ 11. In den Fällen der §§ 199 bis 201 der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.[17])

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 12. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

---

11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubnis ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

14. Über die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:

a) Ort und Zeit der Zustellung,
b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist: in den Fällen der Nrn. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das Muster III zu benutzen.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 13. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§ 14. Der Vollziehungsbeamte hat die im § 758, mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 759, 762 der Zivilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des § 761 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.[21])

§ 15. Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.[22])

---

21) Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. 1898 S. 410) § 758: Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Verwaltungsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 759. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 761. Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1), sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 762. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter 4. angegebenen Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben. —

Ausf.B. Art. 31: Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbat. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbat und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen.

22) Artikel 52. Pfändungsprotokoll. Der Vollziehungsbeamte hat das nach § 14 der Verordnung (§ 762 der Zivilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des Musters V, aufzunehmen und hierbei folgendes zu beachten:

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 16. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

---

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.

8. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältnis gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.

4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 60 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzuteilen.

6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mitteilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des § 14 der Verordnung (§ 762 der Zivilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollierung bedürfen.

7. Über die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Artikel 53. Ist bares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Artikel 54. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des § 812 der Zivilprozeßordnung vorliegen,

so ist ein Protokoll nach Muster VI aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werte nachzuweisen; im übrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Artikel 55. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.[23])

§ 18. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten Auftrages ermächtigt.[24])

§ 19. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstand ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe oder werden nach Maßgabe der §§ 772, 773 oder 774 der Zivilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebnng bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung Anwendung.[25])

---

23) Ausf.B. Artikel 32. Verschiedene Arten der Pfändung. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des § 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigstens nachteilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

24) Ausf.B. Artikel 36. Pfändungsbefehl. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach Muster IV auszufertigenden Pfändungsbefehls erteilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

25) Artikel 37. Abwendung der Pfändung. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des § 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, infolge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Erteilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 27 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Teilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu erteilen.

Artikel 38. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausf.B. Artikel 33. Ansprüche dritter Personen. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen die Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den im Abs. 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§ 20. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 21. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 900 bis 915 der Zivilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.[26])

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Artikel 84. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung (§ 19 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im übrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugnis nicht zu, so hat sie die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (Z.P.O. §§ 274, 275); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntnis zu geben.

26) Ausf.V. Artikel 35. Offenbarungseid. Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrags ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehnug beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Erteilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

B. Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen.

§ 22. **Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.**

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsame des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfandung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.[27])

---

27) Ausf.V. Artikel 39. Ausführung der Pfändung. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Warnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

Ausf.V. Artikel 43. Vollziehung der Pfändung. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Artikel 44. Andere als die im Art. 42 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältnis zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältnis oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen haben nach Anhörung der vorzugsweise beteiligten sonstigen Provinzialbehörden bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits infolge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Artikel 45. Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Belassung der Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Artikel 46. Die genaue Beachtung der Vorschriften des Art. 43 bes 45 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im § 804 der Zivilprozeßordnung und im § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt, und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Artikel 47. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparnis erfolgen.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 24. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 dieser Verordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 25. Die in dem § 811 der Zivilprozeßordnung[28]) bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Wertes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Artikel 48. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nötigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Überlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder der Nutzung erzielten Vorteile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindehüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblicher Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachteiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntnis der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Artikel 50. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 48 und 49 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Artikel 51. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 47 bis 49 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihilfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen. —

Nach erfolgter Zahlung ist das Siegel von dem Beamten zu beseitigen, nicht aber für Beseitigung des Klebstoffes und Herstellung der gesiegelten Stelle zu sorgen. (O.V.G. 12. April 1904, Pr.Verw.Bl. Bd. 26 S. 26.)

28) Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. 1898 S. 410), § 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und die Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt oder zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage,

Die Vorschrift der §§ 812 und 813 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung[29])

wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. be den Witwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notoren, sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmassen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmter Gegenstände.

§ 812. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht.

§ 813. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

Inwieweit bei einem geringeren Werte ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner die Inventarien der Posthaltereien (§ 20 des Ges. vom 28. Oktober 1871, R.G.Bl. S. 347), die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen (Ges. vom 3. Mai 1886, R.G.Bl. S. 131 und Art. 23 Abs. 5 des Vertrags vom 14. Oktober 1890, R.G.Bl 92 S. 793), der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie (Art. 18 des Ges. vom 22. Mai 1893, R.G.Bl. S. 171).

29) Ausf.V. Artikel 40. Auswahl der zu pfändenden Sachen. Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstückes sind, da sie nach dem § 865 der Zivilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach der §§ 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und Gerätschaften, bei einem Landgute, das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich aber nach den §§ 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§ 26. **Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte**

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und auf das Zubehör eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Artikel 41. Alle Sachen, welche nach § 811 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen fernbleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des § 812 a. a. O. zutreffen.

Behufs der Feststellung der Unentbehrlichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Im Falle des § 811 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche im § 811 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monat zu erwarten ist (§ 24 der Verordnung), und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (Z.P.O. § 811 Nr. 4). Wegen Bezeichnung des Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Insoweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, bepfandbriefte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im voraus bestimmt sind, hat der Vollziehungsbeamte hiernach zu verfahren. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache beteiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Beteiligung eines Sachverständigen erfolgen.

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Artikel 42. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigentums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzuteilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistierung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 33 Abs. 3 zu verfahren, in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 34, 35 der Verordnung.

Im übrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 32 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bares Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von seiten des Schuldners.[30])

§ 27. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.[31])

---

30) Ausf.V. Artikel 56. Sind Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Artikel 57. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwertung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwertung (§ 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwert haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Artikel 58. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwert haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Erteilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen auch nach ihrem vollen Werte, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwert abschätzen zu lassen; der geschätzte Wert ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

31) Ausf.V. Art. 59. Versteigerung. Auftrag zur Versteigerung. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu erteilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 66).

Artikel 60. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§ 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vorteilhafte Verwertung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparnis von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurteilen, ob die Versteigerung in dem Haus, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§ 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung zu richten.

b) Die im Art. 58 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Wertpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§ 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Artikel 61. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten erteilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

Artikel 62. Vorbereitungen zur Versteigerung. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens drei Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des § 18 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§ 28. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§ 816 Abs. 4, 817 Abs. 1 bis 3, 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren[32]) [33])

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Artikel 63. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzuteilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgeteilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mitteilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Schuldner erfolgen.

Artikel 64. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Artikel 65. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzuteilen. Der letztere ist auf Grund dieser Mitteilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

32) Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 410), § 816 Abs. 4. Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 817. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 818. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

33) Ausf.B. Artikel 66. Verfahren im Versteigerungstermin. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß § 18 Abs. 1, § 27 Abs. 3 die Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt und hat über die Zahlung der letzteren zu quittieren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Artikel 67. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzuteilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Wertschätzung (Art. 58)

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von seiten des Schuldners.

§ 29. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 30. Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 31. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 32. Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 33. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den

---

bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerte erfolgen werde.

Artikel 68. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Teilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Artikel 69. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergibt.

Artikel 70. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt.

Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Artikel 71. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zur Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch andere für sich bieten lassen.

Artikel 72. Versteigerungsprotokoll. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 14—15 der Verordnung (§ 762 der Zivilprozeßordnung) nach Muster VII unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Artikels 66 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Artikel 73. Weiteres Verfahren. Hat die Versteigerung einen Überschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu erteilen.

vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§ 34. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vcllstrecknngsbehörde beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§ 35. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden derselben.

Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Verteilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 36. Soll eine Geldforderung[34]) gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

---

34) Ausf.V. Artikel 74. Voraussetzung der Pfändung von Geldforderungen. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Artikel 74a. Die nach § 4 der Verordnung zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, selbst Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über, insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntnis zu setzen.

§ 37. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des § 830 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 38. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 39. Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen,[35]) dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§ 40. Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Überweisung einer Forderung, für

---

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Artikel 75. Erlaß der Verfügungen. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Überweisungsverfügung (§ 39 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§ 36 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§ 36 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntnis zu setzen (§ 36 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Überweisungsberechtigten (§ 39 d. V.) erfolgt zweckmäßigerweise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Überweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde usw. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Überweisungsverfügung geschehen muß.

Artikel 76. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für allemal angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben zc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Forderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Teil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzuteilen.

35) Ausf.V. Artikel 77. Realisierung der überwiesenen Forderungen. Die Realisierung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

welche eine Hypothek besteht, findet der § 837 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Überweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind die Urkunden auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseids dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des § 21 entsprechende Anwendung

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des § 39 zu überweisen.

§ 41. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 36 Abs. 1 bezeichneten Verfügung angerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 42. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930 der Zivilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.[36])

---

36) Ausf.V. Artikel 78. Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu § 42 d. V.) Von dem im § 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hindernis entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbst-

§ 43. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben,[37]) erfolgt nach den Vorschriften der §§ 36 bis 42 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§ 44. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 45. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§ 46. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

---

redend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das Muster IX zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

37) Ausf.V. Artikel 79. Pfändung von anderen Vermögensrechten. Während die §§ 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§ 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigentümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache usw.

Der § 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten usw.

Die Pfändung der im § 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung alle für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§ 44, 45 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§ 45 d. V.), ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im § 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des § 49 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.



2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten, sowie die Unterstützungen an Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59);
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten nicht Anwendung.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur insoweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).[38]

§ 47. Die Vorschriften der §§ 851 und 852 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 48. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§ 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet

---

38) Abgedruckt im Abschnitt „Gewerbepolizei". — Neben den im § 46 der Verordnung genannten Forderungen sind noch der Pfändung entzogen die Invaliden- und Altersrenten, die Unfallentschädigungsforderungen, die Verstümmelungszulagen, die Dienstprämien der Unteroffiziere, sowie die Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§ 49.[37]) Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zwangsverwaltung und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

§ 50. Die Bestimmungen der §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 50a.[39]) Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die entspreche Behörde desjenigen Bezirks, in welchem der Schuldner seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen.

In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 51. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften. Die erforderlichen Anträge sind durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrages nicht erfolgen kann.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen geliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

§ 52. Ist eine Sicherungshypothek eingetragen, so ist im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in Ansehung des

---

39) Zugefügt durch V. v. 18. 3. 04 (G.S. S. 36).

Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 finden Anwendung.

IV. Arrest.

§ 53. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 54. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Wertsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge, einschließlich der rückständigen Kosten, bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu verteilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Verteilung der Transportkosten und anderer baren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Wert, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet der Ansatz von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere, mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.

[illegible]. Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifes vorzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung. wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

§ 55. Die Gebühren der Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§ 56. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gebührentarif.

	I. bis 8 Mark einschl.		II. 8 bis 15 Mark einschl.		III. 15 bis 150 Mark einschl.		IV. 150 bis 800 Mark einschl		V. 800 bis 1000 Mark einschl.		VI. 1000 bis 5000 Mark einschl.		VII. über 5000 Mark	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittels der Post erfolgt ist[40]	—	10	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	—	40	—	80	1	60	3	—	4	—	5	—	6	—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.														
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	—	20	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen, einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	—	40	—	80	1	60	3	—	5	—	15	—	30	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 Mark 50 Pf.														
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat.														
5. Für jede Abschrift eines Protokolls .	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . .	—	20	—	40	1	20	2	—	2	—	2	—	2	—
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	20	—	20	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50
8. Gebühren des Aufbewahrens von gepfändeten Sachen täglich	—	10	—	20	—	30	—	50	—	75	1	—	1	50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.														

40) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mitteilung veranlaßte Porto fällt der Staatskasse zur Last.

Kapitel 19.

2. Waffengebrauch.

Allerhöchste Kabinetsorder, betr. Gebrauch der Waffen[1]) seitens der exekutiven Polizeibeamten, vom 4. Februar 1854 (Min.Bl. S. 69).

Die exekutiven Polizeibeamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört[2]), sind nach wie vor von ihren Waffen[3]) in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.

Dienstinstruktion für die Gendarmerie[4]) vom 30. Dezember 1820 (G.S. 1821 S. 10).

§ 28. Die **Gendarme** sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten und sich vielmehr der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlicher Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

---

1) Die vier Artilleriedepots sind autorisiert, an Zivilbehörden für dienstliche Zwecke Waffen und Patronen abzugeben (Min.Erl. vom 18. Dezember 1887, II 12 140 M. I, vom 2. August 1887, II 8655 M. I, und vom 26. September 1890, II 12 173).

2) Nachdem den **Grenzaufsichtsbeamten** vom Finanzminister allgemein die Verpflichtung auferlegt ist, soweit die Interessen der Grenzaufsicht es gestatten, bei Ausübung des Dienstes auf Fahnenflüchtige zu fahnden und diese, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen, ist ihnen in dieser Beziehung die Eigenschaft von Polizeibeamten beigelegt und damit auch die Berechtigung, nach den Grundsätzen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten zu verfahren. — Vgl. auch Gesetz vom 28. Juni 1848 (G.S. S. 83). — Bestimmungen über den Waffengebrauch der **Gefängnisbeamten** vom 11. März u. 26. April 1889 (Justiz.Min.Bl. S. 114 und 157), der **Strafanstaltsbeamten** vom 7. März 1894 (Min.Bl. S. 84).

3) Ministerialerlaß vom 22. November 1877 II 10 960: Da **Schußwaffen** nicht zu derjenigen Waffe gehören, deren Tragen den Polizeibeamten durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften erlaubt worden ist, muß ich Anstand nehmen, die Polizeibeamten zum Gebrauch von Schußwaffen bei Ausübung ihres Amtes in derselben Weise zu ermächtigen, in welcher ihnen das Recht des Waffengebrauchs gesetzlich zusteht. Übrigens finde ich nichts dagegen zu erinnern, wenn diejenigen Polizeibeamten, welche nach Lage der Sache bei Ausführung der ihnen erteilten Aufträge in offenbarer Lebensgefahr sind, sich für den Fall der Notwehr mit einer Schußwaffe versehen, zu welcher ein Revolver sich vorzugsweise eignen dürfte. Die Polizeibeamten werden für den Gebrauch dieser Waffen nach denselben Grundsätzen verantwortlich bleiben, nach welchem jeder andere für die im Augenblick der Notwehr und Selbstverteidigung gewählten Mittel der Abwehr verantwortlich ist.

4) Vgl. oben Seite 56 Anm. 6.

Ministerialerlass vom $\frac{\text{14. Juli}}{\text{1. September}}$ 1897, betr. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten[5]).

Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G.S S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kamptz, Annalen Bd. XXI S. 339) bestimmt in Artikel 4, dass die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen sind.

Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schusswaffen Gebrauch gemacht und diese getötet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schusswaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schussfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauchs der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner erscheint es mir zweckmässig, die im Artikel 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Artikel 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Artikel 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, dass solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert.

In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schusswaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf und ist ausserdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schusswaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, dass lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuss möglichst nach den Beinen zu richten und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Übrigens muss beim Gebrauch der Schusswaffe die grösste Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schiessen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Teilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schusslinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstrasse oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schusswaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Ministerialinstruktion über den Waffengebrauch im Dienste für die Fischerei-Aufsichtsbeamten vom 29. Mai 1879.

§ 1. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes als Exekutivpolizeibeamte von den ihnen verliehenen Seitengewehren und Revolverpistolen Gebrauch zu machen befugt:

---

5) Über das Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten vgl. weiter Gesetz vom 31. März 1837 (G.S. S. 65) nebst K.O. vom 6. Oktober 1837 (G.S. 1838 S. 257), vom 21. Mai 1840 (G.S. S. 129), vom 19. Februar 1842 (G,S. S. 111), vom 21. August 1855 (G.S. S. 633) und für die neuen Provinzen V. v. 25. Juni 1867 (G.S. S. 921).

1. wenn Gewalt oder Tätlichkeit oder gefährliche Bedrohung gegen ihre Person, während sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird.
2. wenn auf der Tat entdeckte oder nach derselben betroffene oder verfolgte Personen, welche eine strafbare Handlung begangen haben oder derselben dringend verdächtig sind, der Aufforderung, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, vielmehr mit Gewalt oder gefährlichen Drohungen der persönlichen Ergreifung und Festnehmung oder der Beschlagnahme ihrer Sachen, Fahrzeuge usw. sich widersetzen oder in solcher Weise nach erfolgter Ergreifung oder Beschlagnahme sich derselben wieder zu entziehen versuchen,
3. wenn die Fischerei-Aufsichtsbeamten auf andere Weise den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten können,
4. wenn sie in anderer Weise die ihnen zum Schutze oder zur Verwahrung anvertrauten Personen nicht beschützen oder sichern können.

§ 2. Unter gefährlichen Bedrohungen sind solche zu verstehen, bei welchen nach ihrer Art und den Umständen die Ausführung eines tätlichen Angriffs gegen die Person nicht bezweifelt werden kann.

Der gefährlichen Bedrohung steht es gleich, wenn Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter einmaliger Aufforderung nicht sofort abgelegt oder demnächst wieder aufgenommen werden, und wenn eine versammelte Überzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten, sowie der etwa zu ihrer Unterstützung gegenwärtigen anderen bewaffneten Beamten, auf dreimalige Aufforderung sich nicht entfernt.

Unter gefährlichen Werkzeugen sind auch Steine, Knittel, Ruder, Bootshaken, Handspeichen und dergleichen zu verstehen.

§ 3. Der Gebrauch der Waffen darf auch in den erlaubten Fällen nur dann stattfinden, wenn gelindere Mittel fruchtlos angewendet worden sind oder nach Lage der Umstände zu ihrer Anwendung ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit nicht Zeit ist, und wenn der Widerstand so stark ist, dass er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann.

Auch darf der Gebrauch der Waffen niemals weiter ausgedehnt werden, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke (Abwehr des Angriffs, Überwindung des Widerstandes, Behauptung des Postens und Sicherung von Personen) notwendig ist.

Beim Gebrauche der Waffen ist stets mit möglichster Schonung zu verfahren, insbesondere sind Tötungen und lebensgefährliche Verletzungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 4. Der Gebrauch der Waffen zu anderen, als den vorangegebenen Zwecken, insbesondere zur blossen Vereitelung der Flucht oder zum blossen Anhalten einer auf Anruf nicht stehen bleibenden Person ohne Widerstand mit tätlicher Gewalt oder gefährlicher Drohung ist nicht gestattet.

§ 5. Jedoch ist es gestattet, mit Anwendung der Waffe zu drohen, sowie unschädliche Warnungs- und Signalschüsse abzugeben, um von der Verübung verbotener Handlungen oder von Widersetzlichkeiten abzuschrecken, um Verfolgte oder Flüchtige nach Möglichkeit zum Halten zu bestimmen und um in Notfällen Unterstützung herbeizuziehen.

§ 6. Solange das Seitengewehr dem Fischerei-Aufsichtsbeamten zur Hand ist und ausreicht, ist der Gebrauch der Schusswaffe nur dann gestattet, wenn der Angriff oder Widerstand

1. von einer überlegenen Anzahl, d. h. einer solchen, welche grösser ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten und der etwa zu ihrer Unterstützung gegenwärtigen anderen bewaffneten Beamten oder
2. mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder in gefährlicher Weise angedroht wird.

Zu 1 ist es an sich gleichgültig, ob die überlegene Zahl bewaffnet ist oder nicht, und zu 2 ist es an sich gleichgültig, ob die mit Waffen Versehenen auch zugleich in der Überzahl sind oder nicht.

§ 7. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten müssen beim Waffengebrauche im Dienste mit der Uniform bekleidet sein.

§ 8. Sie dürfen im Dienste nur die ihnen verliehenen Waffen führen und gebrauchen und die Schusswaffe nur mit der vorgeschriebenen Munition laden.

Zur Notwehr, d. h. zu derjenigen Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren, ist dagegen der Gebrauch jedes Verteidigungsmittels zulässig.

§ 9. Der Waffengebrauch im Dienste ist zur Tages- und Nachtzeit, zu Wasser und zu Lande gestattet; auch macht es dabei an sich keinen Unterschied, ob nur ein Fischerei-Aufsichtsbeamter oder mehrere zur Stelle sind.

Der vorherigen Androhung des Gebrauchs der Waffen vor Anwendung derselben bedarf es nicht, sobald nach diesen Vorschriften der Gebrauch der Waffe an sich gerechtfertigt ist.

§ 10. Die Fischerei-Aufsichtsbeamten müssen beim Waffengebrauch ebenso sehr mit Besonnenheit und Umsicht, wie mit Entschiedenheit und Unerschrockenheit handeln und sich stets vergegenwärtigen, dass die Anwendung der Waffe nur soweit stattfinden soll, wie es zur Erreichung des bestimmten Zweckes (§§ 1 bis 3) notwendig ist, insbesondere um Angriffe oder Bedrohung abzuwehren, Widerstand zu bewältigen und die Verteidigung wirksam durchzuführen.

Reicht es zu diesen Zwecken nach Lage der augenblicklichen Umstände mit Sicherheit aus, so ist statt des Gebrauchs der Waffe gegen Menschen Gewalt gegen leblose Gegenstände (Zerschneiden von Tauen, Durchlöchern von Segeln, Zerstören und dergl.) anzuwenden.

Insbesondere ist unter dieser Voraussetzung der Gebrauch der Schusswaffe gegen Menschen zu verwenden, wenn es ausreicht, durch einen scharfen oder Warnungsschuss (in die Luft, in das Fahrzeug, das Segel usw.) abzuschrecken oder durch einen Signalschuss sofortige Hilfe in der Nähe heranzuziehen.

§ 11. Beim Gebrauche der Schusswaffe ist die grösste Vorsicht anzuwenden, damit nicht unbeteiligte Personen, welche sich in der Schusslinie oder in ihrer Nähe befinden, verletzt werden; namentlich ist besondere Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in welcher sich eine Land- oder Wasserstrasse oder ein Wohngebäude befindet.

In der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen (Strohdächern, Warenlagern, Heuschobern und dergl.) ist der Gebrauch der Schusswaffe nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

§ 12. Blosse Beleidigungen ohne Tätlichkeiten oder ohne gefährliche Bedrohungen der Person, sowie blosse ungefährliche Drohungen berechtigen nicht zur Anwendung der Waffe.

Fischerei-Aufsichtsbeamte, welche ihrerseits durch ungebührliches Betragen zu tätlichen Widersetzlichkeiten selber Anlass gegeben haben und infolgedessen sich der Waffen bedienen müssen, machen sich strafbar.

§ 13. Nach Anwendung der Waffen, insbesondere der Schusswaffe, haben die Fischerei-Aufsichtsbeamten sogleich persönlich nachzuforschen, ob ein Mensch verletzt worden ist, soweit es ohne Gefahr für ihre Person ausführbar und sobald es ohne Beeinträchtigung dienstlicher Zwecke möglich ist. Andernfalls ist sobald als tunlich der nächsten Ortsbehörde auf dem schnellsten Wege Anzeige behufs weiterer Ermittelung zu machen.

Im Falle der Verletzung eines Menschen haben die anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten demselben unter der gleichen Voraussetzung nach Möglichkeit die erforderliche Hilfe zu leisten und seine Fortschaffung oder die Abholung zum nächsten Orte oder zur nächsten Wohnstätte in geeigneter Weise zu veranlassen, und zwar, falls es nicht anders ausführbar ist, durch Benachrichtigung der nächsten Ortsbehörde. Derselben ist der Verletzte zur weiteren Hilfsleistung

und Bewachung zu übergeben. So lange, bis diese den Verletzten übernommen hat, ist er von den Fischerei-Aufsichtsbeamten zu bewachen.

Diese Vorschriften beziehen sich auf alle von den Fischerei-Aufsichtsbeamten im Dienste verübten Verletzungen eines Menschen, gleichviel, ob sie durch die Schusswaffe, das Seitengewehr oder in sonstiger Weise verursacht worden sind.

§ 14. Von jedem Falle des Gebrauchs der Waffe, sowohl der Schusswaffe als des Seitengewehrs, auch wenn zweifellos die Verletzung eines Menschen dabei nicht erfolgt ist, sowie von jedem Falle der Verletzung eines Menschen, auch wenn dieselbe nicht mit der Waffe geschehen ist, haben die Fischerei-Aufsichtsbeamten sogleich dem Oberfischmeister ausführliche Meldung zu machen.

§ 15. Durch Abweichungen von den Vorschriften dieser Instruktion machen sich die Fischerei-Aufsichtsbeamten disziplinarisch und gerichtlich strafbar und verantwortlich für den Ersatz aller entstandenen Schäden und Nachteile.

Dagegen haben diejenigen, welche bei umsichtiger und sorgsamer Beachtung dieser Instruktion durch den Gebrauch der Waffe die Verletzung oder Tötung eines Menschen verursacht haben, auf den Schutz der Gesetze und die Fürsorge der Vorgesetzten zu rechnen.

Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (G.S. S. 60).[6]

§ 1. Das in unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen[7]) von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§ 8. Wird das Militär zum Beistande einer Zivilbehörde kommandiert, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Zivilbehörde aber muß in jedem Fall, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 9. Wenn jemand durch Anwendung von Waffen von seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§ 10. Daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist.

§ 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.[8])

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881. (Min.Bl. S. 60).

§ 13. Die Wachen müssen . . . wenn eine Verhaftung oder vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nötigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, mit Gewalt erzwingen.

6) Instruktion dazu vom 14. Januar 1844 (Min.Bl. S. 8).

7) Bei tätlichem Widerstand oder gefährlicher Bedrohung, wozu auch Nichtablegen von Waffen rc. trotz Aufforderung gehört, und bei Fluchtversuchen von Arrestanten und Transportgefangenen.

8) § 9 der Verordnung. Siehe unten Kapitel 30.

Kapitel 20.

e) Polizeiaufsicht.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, von welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten[1]) von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;[2])
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.[3])

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt.

Ministerialinstruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900 (Just.Min.Bl. S. 212).

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurteilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Massgabe Anwendung, dass in betreff der nur vorläufig entlassenen Verurteilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, dass der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise missbrauchen werde.

Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Führung während der Strafverbüssung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmässig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüssung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte

---

1) d. h. auch an bestimmten Örtlichkeiten (z. B. Lokalen, Bahnhöfen o. dergl.) innerhalb von Ortschaften.

2) Vgl. unten Kapitel 21.

3) Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat ferner zur Folge: erweiterte Durchsuchungs- und Verhaftungsbefugnis (Str.P.O. §§ 103 ff. 118), Versagung der Erlaubnis des gewerbsmäßigen öffentlichen Druckschriftenverkaufs und des Wandergewerbescheins (R.Gew.O. §§ 48, 54) und der Druckschriftenverbreitung (Preßgesetz § 5), Versagung des Jagdscheins (Jagdpolizeigesetz § 15), Verlust des Amts (§ 7 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, G.S. S. 465).

aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Massregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchen die Freiheitsstrafe verbüsst ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurteilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlussnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurteilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugnis über die Führung des Verurteilten während der Strafverbüssung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnis-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Geistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5 Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht Beschluss zu fassen. Diese Beschlussfassung hat so zeitig zu erfolgen, dass die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurteilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlussnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Massgabe überlassen, dass vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten gehört werden muss.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurteilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurteilten zugleich unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mk., im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder, wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung, der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt;
2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Massregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschliesslich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.[4])

Zuwiderhandlungen des Verurteilten gegen die ihm infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemässheit des § 361 No. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Über die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Massregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

Nachtrag zur Instruktion, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht

(Min.Bl. 1902 S. 158).

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181 a des Strafgesetzbuchs[5]) (R.G. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird —

---

4) Die Beaufsichtigung des unter Polizeiaufsicht Gestellten liegt in erster Reihe dem Gemeindevorsteher ob (Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 91, f. Hannover § 34^2 des Ges. v. 6. Mai 1884, G.S. S. 181, f. Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 § 272, G.S. S. 189 (siehe S. 51).

5) Siehe in Kapitel 44.

eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlussfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (Min.Erl. vom 27. April 1857, Min.Bl. S. 93) sichergestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnisverwaltung nach Massgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugnis nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichts über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugnis und dem Gutachten der Gefängnisverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlussnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Kapitel 21.

f) Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Dezember 1842 [1]) (G.S. 1843 S. 5).

§ 2. Ausnahmen hiervon [§ 1] [2]) finden statt:

2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. [3]) Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens, [4]) wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgendeiner anderen Strafe verurteilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig. [5])

Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55).

§ 1. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichsgebiets:

1. an jedem Ort sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Ort Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit

---

1) Nur in den älteren Provinzen gilt dieses Gesetz.

2) § 1 ist in den §§ 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes enthalten. — Betreffs Auswanderung Militärpflichtiger vgl. Kapitel 31.

3) Dies Recht erstreckt sich nicht auch auf den vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt an einem Ort (O.V.G. Bd. X S. 336).

4) Der früher anders gefaßte Wortlaut des Gesetzes ist durch die spätere Gesetzgebung modifiziert; vgl. Min.Erl. vom 14. Dezember 1860 (Min.Bl. 1861 S. 11).

5) Sorgfältige Prüfung ist der Landespolizeibehörde zur besonderen Pflicht gemacht durch Min.Erl. v. 14. Dez. 1860 (Min.Bl. 1861 S. 11).

seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.[6] [7]).

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.[8])

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hierdurch aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde[9]) ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge der Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

---

6) Unter Polizeiaufsicht gestellten Nicht-Preußen kann der Aufenthalt in Preußen untersagt werden (Min.Erl. vom 30. November 1902, Min.Bl. 1903 S. 8).

7) Betreffend die Aufenthaltsgestattung der als Bürger der Vereinigten Staaten zurückgekehrten Wehrpflichtigen siehe Min.Erl. vom 1. Februar 1900 (Min.Bl. S. 100).

8) Vgl. Min.Erl., betreffend Auslegung und Anwendung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, vom 28. Juli 1894 (Min.Bl. S. 147) und Gothaischen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme Auszuweisender vom 15. Juli 1851 (G.S. S. 711).

9) Die Abweisung neu Anziehender ist eine Gemeindeverwaltungsmaßregel, welche der Gemeindevorstand zu vollziehen hat. Erst die event. tatsächliche Durchführung der Abweisung hat nötigenfalls die Polizei vorzunehmen (Min.Erl. vom 10. Januar 1890, Min. Bl. S. 35).

§ 7.[10]) Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedenene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staats ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Manate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Kommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen, Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. *[Betr. Anmeldung Anziehender, abgedruckt in Kapitel 31.]*

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

Vorschriften des Bundesrats, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern[11]) aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs. Vom 10. Dezember 1890 (Zentr.Bl. S. 378).

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittels Transport (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Erteilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

---

10) Gültig nur noch Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet ist statthaft, wenn auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist (Kapitel 28), wenn der Ausländer wegen Glückspiels verurteilt ist (R.Str.G.B. § 284), oder wenn er unter Polizeiaufsicht gestellt ist (Kapitel 20 Anm. 2). Daneben erscheint die Ausweisung jeden Ausländers aus dem Landes- (nicht dem Reichs-) Gebiet zulässig, sobald er sich aus irgend welchen Gründen „lästig" erweist. (Über die behördliche Zuständigkeit dabei siehe unten Seite 108.) Eine Klage ist da-

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden event. auf diplomatischem Wege behufs Übernahme der Auszuweisenden in Verbindung zu treten.[12])

Ist anzunehmen, dass der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

Ausweisung mittels Transports.

§ 3. Soll eine Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.[13])

Soll der Transport nicht nach dem Heimatsstaate der Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landeszentralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist ausserdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines ausserdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Überführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 No. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Übertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Übergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst

gegen nicht gegeben. L.V.G. § 130 Abs. 3 (oben S. 62). — Die Kosten auch der vorläufigen Haft von auszuweisenden Personen trägt als landespolizeiliche der Staat (Min.Erl. vom 24. Dezember 1901, Min.Bl. 1902 S. 17). — Über die Veröffentlichung von Ausweisungen, welche regelmäßig im Amtsblatt u. Zentralpolizeiblatt zu erfolgen hat (Min.Erl. vom 8. August 1893 und 28. Juni 1899, Min.Bl. S. 253 u. 109), vgl. Min.Erl. vom 5. August 1902 (Min.Bl. S. 160). Im Preußischen Zentral-Polizeiblatt ist dabei der Regierungsbezirk der Ausweisungsbehörde anzugeben (Min.Erl. vom 6. Mai 1901, Min.Bl. S. 159).

12) Wiederübernahme der Staatsangehörigen ist zwischen Rußland und Deutschland verabredet durch Vertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894. Dazu Ausf.Erl. vom 6. Mai 1894 (in den Amtsblättern). Bei Landesverweisungen nach Österreich s. Min.Erl. vom 29. Dezember 1876 (Min.Bl. 1877 S. 40) und vom 28. Oktober 1904 (Min.Bl. S. 258), nach der Schweiz Vertrag vom 31. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 181).

13) Bek. d. Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 (Zentr.Bl. S. 265).

hat sie die Ausfertigung des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, dass der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie dass und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, dass und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiese die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports hindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

Ausweisung durch Erteilung eines Zwangspasses.[14])

§ 8. Soll die Ausweisung mittels Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspass) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen über die bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich bis zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, dass bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzten Reichsgrenzstationen zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, dass er sich in das Ausland begibt; sie hat, dass dies geschehen, auf der Abschrift des Zangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzuteilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

---

14) Ausweisung mittels Zwangsroute soll nur dann erfolgen, wenn der Erfolg der Maßregel nicht in Frage gestellt erscheint. Die ausweisende Behörde soll dabei für Lösung einer durchgehenden Fahrkarte und für Reisegeld Sorge tragen (Min.Erl. vom 5. März 1902, Min.Bl. S. 71).

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, dass er die in dem Zwangspass ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittels Transport zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspass ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mitteilung zu machen.

Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, dass, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

Anzeige der erfolgten Ausweisung an den Reichskanzler.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt unter Übersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zugrunde liegenden gerichtlichen Urteils, sowie einer Abschrift des dispositiven Teils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler sofort Mitteilung zu machen.

Beistandsleistung.

§ 15. Die Polizeibehörden der Landesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Landesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Überwachung des Eisenbahntransportes, etwas anderes vereinbart ist.

Kosten des Transports.

§ 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Verteilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit, als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Vermehrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transportes des Ausgewiesenen durch ausserdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschussweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidieren.[15])

§ 18. Durch Verfügung der Landeszentralbehörde können die nach § 7 und § 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Ministerialerlass vom 1. Juni 1899 II 1636, betr. das Verfahren bei der Ausweisung von Ausländern.

Bei der Ausweisung von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete sind in neuerer Zeit gewisse Ungleichheiten hervorgetreten.

Ich sehe mich mit Rücksicht hierauf zu den nachstehenden Anordnungen veranlasst.

Zu der Verfügung von Landesverweisungen sind an sich sowohl die Orts- und Kreispolizeibehörden wie die Landespolizeibehörden befugt. Im Interesse der Gleichmässigkeit des Verfahrens in den einzelnen Landespolizeibezirken bestimme ich indessen, dass die Orts- und Kreispolizeibehörden künftig vor Erlass der Ausweisungsverfügung die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen haben, insoweit nicht die nachstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Fälle vorliegen.

1. Hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle, sowie der alljährlichen Abschiebung der ausländisch-polnischen Saisonarbeiter beim Abschlusse der Arbeitssaison verbleibt es bei den die Regelung dieses Gegenstandes betreffenden besonderen Vorschriften.

2. Ausländer, welche sich ohne feste Wohnung und Berufstätigkeit oder ohne Legitimation vagierend im Inlande aufhalten, können durch die den Landespolizeibehörden unterstellten Polizeibehörden auch künftig selbständig nach Massgabe des Erlasses vom 31. Januar 1882 (Min.Bl. S. 50—51) ausgewiesen werden.

3. Gegen ausländische Zigeuner ist nach wie vor nach dem Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 — zu verfahren.

Die für den Vollzug der Landesverweisung bestehenden Grundsätze bleiben unverändert.

In sachlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Rücksichten auf einen längeren Aufenthalt des Ausländers an einem inländischen Orte und auf seine hierdurch begründeten Verhältnisse eine Abstandnahme von der im übrigen begründeten Massregel der Ausweisung oder deren einstweiligen Ersatz durch eine protokollarische Verwarnung nur dann rechtfertigen können, wenn die Härte der Massregel zu dem öffentlichen Interesse an der Entfernung des Ausländers nicht in dem richtigen Verhältnisse stehen würde.

Muss wegen individueller Lästigkeit des Ausländers oder um deswillen mit der Ausweisung vorgegangen werden, weil die von der Massregel betroffenen Personen nach den in dem betreffenden Landesteile für bestimmte Kategorien von Ausländern bestehenden Vorschriften als objektiv lästig anzusehen sind, so ist

15) Min.Erl. vom 24. September 1900, (Min.Bl. S. 282): I. Die Bestimmungen im § 17 (s. oben) finden bei Ausweisungen mittels Zwangspasses (§§ 8 bis 12) Anwendung, sofern durch die von der Grenzpolizeibehörde gemäß § 10 auszustellende Bescheinigung dargetan ist, daß der Ausgewiesene das Reichsgebiet verlassen hat. — II. Als Kosten im Sinne des § 17 gelten im Falle der Ausweisung mittels Zwangspasses die Auslagen für die Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarten, sowie die sonstigen, zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch diejenigen, welche durch die Gewahrung eines angemessenen Zehrgeldes entstanden sind. — III. Bei Festsetzung des Reiseweges sind die in der Sitzung des Bundesrats vom 30. Mai 1891 verlautbarten Grundsätze maßgebend. — IV. Die Bundesregierungen sind ersucht, auch bei den nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgten Ausweisungen mittels Zwangspasses die unter I bis III bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

bei der Anordnung, welche der Regel nach ohne Angabe von Gründen zu erfolgen hat, im allgemeinen auf eine für die Ordnung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Lage der einzelnen Fälle ausreichende Fristerteilung Bedacht zu nehmen, und es ist bei der Ausführung unter angemessener Regelung der Ausweisungszeiten auf die tunlichste Vermeidung von Massenausweisungen besonders dann zu berücksichtigen, wenn es sich um die Entfernung einer grösseren Anzahl von Angehörigen desselben Staates handelt.

Bei der Abschiebung der eben unter 1 bis 3 bezeichneten Personen kommt die Gewährung längerer Fristen zur Ordnung der Verhältnisse und der Gesichtspunkt der Verhütung von Massenausweisungen regelmässig *nicht* in Betracht.

Kapitel 22.

g) Transportwesen.

Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Zivilstande vom 16. September 1816 (Kamptz, Annalen XI S. 509).[1])

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle[2]) von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestanten, insofern sie nicht zum Militärstande gehören und daher auf Anordnung einer Militärbehörde transportiert werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum anderen oder aus dem Inlande ins Ausland,[3]) oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportiert werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigentümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§ 6).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die beim Transport durch Gendarmerie oder anderes Militär eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst und werden dem Befinden nach noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§ 2. Es verbleibt bei der durch die Zirkularverordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Oktober 1814 gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden die auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportierenden Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transports abliefern.[2]) Die Polizeibehörden müssen aber auch bei anderen Verbrechern die Transportrequisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

[§§ 3—5 aufgehoben.]

§ 6. Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße, sie muß genau gehalten und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den an der Transportstraße nicht liegenden Orten

---

1) Für Hannover Bek. v. 9. Dez. 1862 (Hannov. G.S. II 27).

2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Gerichtsbehörden um Festnahme und Einlieferung *gerichtlich Verurteilter* zur Strafverbüßung stattzugeben (Min. Erl. vom 24. April 1880, Min.Bl. S. 136) und hierzu die Transportzettel aufzustellen (Min.Erl. vom 18. August 1841, Min.Bl. S. 227).

Fahnenflüchtige und sonstige *Militärarrestanten* sind von den Gemeinden nur der nächsten Militärbehörde zuzuführen, und es ist, ohne Entschädigung für die Kosten verlangen zu können (Min.Bl. 1882, S. 8), dieser der Weitertransport überlassen (Min.Erl. vom 18. März 1889, Min.Bl. S. 81).

3) Der Transport der Ausländer ist besonders sorgfältig auszuführen (Min.Erl. vom 6. Oktober 1885, Min.Bl. S. 210).

müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf denselben erfolgen.

§ 7. Jeder Transport geht von einer Transportstation zur anderen und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt; in Ansehung der militärischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse ein für allemal oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll, der Transportführer muß (§ 11) jedoch soviel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden statt, wenn

1. der Transport an einem zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder
2. Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten bis zum obengedachten Stationsorte sorgen und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§ 14) muß.

§ 8. Die Anzahl der auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem alle eintretenden Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.[4])

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und miteinander genau bekannt sind, entweder auf besonderen Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportiert werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiterbefördert werden.

§ 9. Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:[5])

I. Auf der ordentlichen [Post].[6])

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandtnis der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig:

1. bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportieren und nach Befinden an dieselben anzuschließen oder anzubinden sind;

4) Die männlichen Transportanten sind von den weiblichen stets abzusondern (Min.Erl. vom 31. Juli 1822). — Die nach dem Fürsorgegesetz in Zwangserziehung zu überführenden Minderjährigen sind stets durch Begleiter in bürgerlicher Kleidung zu transportieren (Min.Erl. vom 29. April 190[illegible], Min.Bl. S. 82).

5) Weitere Art des Transports ist der Zwangspaß (s. a. Kap. 21), wenn die Verhältnisse diesen als ausreichend erscheinen lassen (Min.Erl. vom 31. Mai 1840, Min.Bl. S. 165 und 9. September 1858, Min.Bl. S. 193; Hannov. Bek. v. 23. Mai 1859.) Die Reiseunterstützungen der Zwangspaßinhaber sind Transport-, nicht Armenkosten (Min.Erl. vom 18. August 1863, Min.Bl. S. 197).

6) Jetzt soll der Transport auf der Eisenbahn erfolgen, der geregelt ist durch einen Erlaß vom 10. März 1904 (Min.Bl. S. 87).

2. bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16) wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachteil der Gesundheit nicht zu Fuß transportiert werden können;
3. wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportiert werden;
4. wenn Personen höheren Standes transportiert werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5. wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältnisse des § 7 Nr. 2 gedachte Ankunftsmittel nicht gestatten;
6. wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§ 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7. wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachteil seiner Gesundheit nicht zu Fuß weitergebracht werden kann; und
8. wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunigst Hilfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. Zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und mindergefährlichen Verbrechern Regel und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.[7])

[§ 10 veraltet.]

§ 11. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportaten, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4) zu bringen.[8]) [9])

---

7) Bei einer Unterbrechung des Transports sind Gefangene stets der örtlichen Polizeibehörde vorzuführen und mangels eines sicheren Polizeigefängnisses in gerichtliche Gefängnisse zu bringen (Min.Erl. vom 12. Juli 1887).

8) Erfolgt der Transport auf Ersuchen der Justizbehörde, so bestimmt diese die Zahl der Transporteure (Min.Erl. vom 18. August 1841, Min.Bl. S. 227, und vom 29. März 1887, S. 124). — Bei der Bestimmung der Transporteure soll auf möglichste Kostenersparnis Bedacht genommen und Gendarme daher nur ausnahmsweise (bei besonders gefährlichen oder fluchtverdächtigen Verbrechern oder bei größeren Transporten oder wenn der Transport mit anderen Dienstpflichten des Gendarmen zusammenfällt) dazu verwendet werden (Min.Erl. vom 1. April 1854, Min.Bl. S. 98). — Die örtlichen Behörden sollen mit geeigneten Personen einen Vertrag schließen über regelmäßige Ausführung der etwa vorkommenden Transporte. Solche Verträge sind den örtlichen Justizbehörden mitzuteilen (Min.Erl. vom 22. Juli 1904, Min.Bl. S. 244, Min.Erl. vom 12. Januar 1899, Min.Bl. S. 27). — Weibliche Personen, die zur Fürsorgeerziehung oder Zwangserziehung eingeliefert werden, sollen, wenn irgend möglich, weibliche Transporteure erhalten (Min.Erl. vom 15. April 1901 und Ausf.Best. IV zum Gesetz vom 2. Juli 1900, G.S. S. 264).

9) Die Transporte sollen an Sonn- und Festtagen möglichst nicht unterwegs sein (Min.-Erl. vom 25. Juni 1846, Min.Bl. S. 108, und vom 14. Oktober 1856, Min.Bl. S. 232). — Bei

Bei Zivil-Transporten zu Fuß müssen mindestens zwei Begleiter auf einen, vier auf zwei, fünf auf drei, sieben auf vier Transportaten und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden; bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern als Fußtransporten und bei Militär-Transporten (§ 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen anderen requirieren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requirieren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§ 9 Nr. 11).

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin 1. Weiber, 2. Männer über 60 Jahre alt, 3. junge Leute unter 18 Jahre, 4. schwache und unbeholfene Menschen und 5. Menschen von zweideutigem, üblen Rufe, durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizierter Personen auszumitteln und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindebiensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben und welchem die Transportkosten und die Transportdokumente (§ 19 bis 21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nötigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportiert werden.

§ 12. Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin [10])

1. die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2. die Postgebühren und Wagen- oder Pferdemiete in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§ 9);
3. die Bekleidungskosten (§ 17); [11])

den regelmäßig laufenden Gefangenentransportwagen hat an den Feiertagen nur das Ein- und Aussetzen der Gefangenen zu unterbleiben, der Wagen selbst läuft weiter (Min.Erl. vom 22. Dezember 1902, Min.Bl. 1903 S. 9).

10) Die Höhe der Sätze ist für die einzelnen Provinzen besonders festgesetzt.

11) Die Transportbehörde hat für die Reinigung des Transportaten und seiner Kleidung zu sorgen (Min.Erl. vom 22. März 1859, Min.Bl. S. 103 und vom 17. Juni 1888, Min.Bl. S. 179).

4. dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern usw. erhalten dürfen;[12] [13]
5. die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
6. die Bewachungskosten;
7. alle anderen auf dem Transporte vorgefallenen außerordentlichen Auslagen.[14]

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengen Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter Nr. 9 gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutenderen, ihrer Notwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

---

12) Min.Erl. vom 8. September 1898 (Min.Bl. S. 156) betreffend die städtischen Polizeibeamten als Transporteuren zu gewährenden Sätze:

13) Ministerialerlaß vom 29. März 1887, betr. den Transport von Gefangenen zu Zeugenvernehmungen (Min.Bl. S. 124).

I. Gefangene, welche behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung als Angeschuldigte oder Zeugen von ihrem Detentionsorte an einen anderen Ort transportiert werden, sind nach ihrem Eintreffen an diesem Orte sofort an das dortige gerichtliche Gefängnis abzuliefern und dort so lange zu bewahren, bis der Rücktransport erfolgen kann. In den Transport-Zetteln ist das gerichtliche Gefängnis zu bezeichnen, an welches die Ablieferung des Gefangenen zu erfolgen hat.

Ist der Hintransport nicht unter Benutzung der gewöhnlichen Transportzüge bezw. Gendarmerie-Korrespondenzen zur Ausführung gebracht, so sind die Transportbegleiter zugleich mit dem Transport zu beauftragen, jedoch nur, sofern hierdurch gegenüber der Ausführung des Rücktransports durch andere Transporteure eine Kostenersparnis erzielt wird. Die Bestimmung darüber, ob der Rücktransport durch dieselben Transportbegleiter ausgeführt werden soll, erfolgt durch die Justizbehörde, welche den Vorsteher des Gefängnisses rc. am Detentionsorte um den Transport behufs Vernehmung des Gefangenen zu ersuchen hat. In dem betreffenden Ersuchungsschreiben ist daher dem Vorsteher des Gefängnisses rc. zugleich darüber Mitteilung zu machen, ob die zur Begleitung des Gefangenen bestimmten Transporteure angewiesen werden sollen, nach Ausführung des Hintransports auf Verlangen der ersuchenden Justizbehörde zu warten, um den Gefangenen nach der erfolgten Vernehmung wieder an den Detentionsort zurückzutransportieren.

II. Transportbegleitern, welche nach Ausführung des Hintransportes zugleich mit der Zurückführung des Gefangenen beauftragt werden, ist die Transportgebühr erst nach der bewirkten Zurückführung des Transportaten zu zahlen. Ob die Kosten auf die Fonds der Justizverwaltung oder auf andere Fonds zu übernehmen sind, bestimmt sich lediglich nach den bestehenden Vorschriften.

III. Den Transportbegleitern wird für die Ausführung eines Hin- und Rücktransportes die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt.

1. Insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhält jeder Transporteur neben freier Hinfahrt und Rückfahrt das durch die bestehenden Anordnungen bestimmte Tagegeld für jeden auch nur angefangenen Kalendertag auf die Dauer des Hin- und Rücktransportes einschließlich der Wartezeit. Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Drittel erhöht werden.
2. Die unter Nr. 1 bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks in Ausführung gebracht worden ist.
3. Bei einem mittels Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hintransport zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Gebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Terminsort mehr als 6 Stunden warten müssen, für jede weitere, auch nur angefangene Stunde des Aufenthaltes am Terminsort ein Wartegeld von 25 Pfennige.
4. Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn bezw. eines Fuhrwerks, teils mittels Fußmarsch bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter außer der unter Nr. 1 bestimmten Vergütung für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter Nr. 3 festgesetzte Transportgebühr mit Ausschluß des Wartegeldes.

14) Dazu gehören die Kosten der Untersuchung der Marschfähigkeit (Min.Erl. vom 27. Juli 1860, Min.Bl. S. 176). Nicht gehört dazu etwaige Beschädigung der Gefängnisse durch den Transportaten (Min.Erl. vom 17. Mai 1841, Min.Bl. S. 176).

Wenn die Transportierten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältnis der Anzahl der Transportierten verteilt, die durch einen derselben besonders verursachten aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§ 13. Die Kosten trägt:[15])

I. Der Transportat selbst, oder derjenige, der zu deren Tragung in subsiduum verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. bei dessen Unvermögen aber,

1. wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der § 2 gedachten Ministerialbestimmungen dieser Justizbehörde;

2. wenn der Transport von Polizei wegen angeordnet ist, und

a) eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b) diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes oder

bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fond der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;

3. wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus anderen Gründen transportiert wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit der obgedachten Behörden diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§ 14. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und wenn die annehmende oder die andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie die Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§ 4) vorschießen will.

ad I. Im ersteren Fall, der sich bei kurzen Transporten innerhalb des Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

ad II. Im zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§ 4) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen und solchergestalt bei der nächstfolgenden

---

15) § 13 dient nur als Anweisung, schafft also nicht materielles Recht. Die Verpflichtung zur Tragung der **Transportkosten** regelt sich nach dem Zwecke des Transportes. Die Verpflichtung der Gemeinden (L.R. II. 7 § 87 Abs. 8) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten (Min.Erl. vom 9. November 1875, Min.Bl. S 208). In betreff der Einlieferung Fahnenflüchtiger siehe oben Anm. 2. Die Transportkosten für die wegen Vergehen oder Verbrechen Aufgegriffenen trägt der Justizfonds vom Augenblick der Ablieferung des Transportaten an die Gerichtsbehörden, bezw. wenn das Einschreiten der Polizei auf Requisition des Gerichts erfolgte, von der Verhaftung an. — Die Kosten des Transports der Korrigenden aus dem Gefängnis in das Arbeitshaus trägt der Staat. Erkranken Korrigenden im Polizeigewahrsam, so ist sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten über das weitere Verfahren einzuholen (Min.Erl. vom 6. Juli 1871, Min.-Bl. S. 205). Im übrigen vgl. wegen der Kosten in Strafsachen auch Kapitel 6. — Die Kosten des Transports entlaufener Kinder sind mittelbare Polizeikosten.

Transportstation liquidieren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidierten und unterwegs etwa erwachsenen ferneren Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von dessen Obrigkeit die auf dem ganzen Transporte erwachsenen und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§ 13), so liquidiert die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar oder durch die Kreisbehörde bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§ 7) sowie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§ 32).

§ 15. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§ 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in anderen Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§ 16. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachteiligen Einfluß haben darf, so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachteil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport (§ 9) der Fall sei.[16]

§ 17. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, soweit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Ärgernisses erforderlich ist, notdürftig, jedoch möglichst wohlfeil bekleidet[17]) werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militär den Transport nicht übernehmen oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

---

16) Es ist verboten der Transport ansteckend Kranker (Min.Erl. vom 31. Mai 1839. Kamptz XXIII S. 481), insbesondere bei Krätzekranken (Min.Erl. vom 23. Juli 1887, K.Ann. XXI S. 760); bei Cholera, Typhus, Pocken, kontagiöser Augenkrankheit (Min.Erl. vom 10. Juni 1857, Min.Bl. S. 151).

17) Notdürftige Kleidung genügt (Min.Erl. vom 8. März 1857, JustizMin.Bl. S. 106), d. i. Rock, Jacke, Weste, Hose, Hemd, Strümpfe, Schuhe oder Stiefel, Halstuch, Hut oder Mütze; bezw. Kleid, 2 Unterröcke, einem Leibchen, Hemd, Strümpfe, Schuhe, Tuch, Jacke oder Mantel (Min.Erl. v. 22. Sept. u. 31. Okt. 1904, Min.Bl. S. 261). Korrigenden müssen mit unzerrissener Kleidung der Polizei übergeben werden (Min.Erl. vom 24. September 1878, Min.Bl. S. 251). Über Lieferung von Strümpfen ist nach Lage des Falles zu entscheiden (Min.Erl. vom 31. August 1856, Min.Bl. S. 233), in der Regel genügen Fußlappen (Min.Erl. vom 1. Mai 1883, Min.Bl. S. 162).

§ 18. Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militär die zu transportierenden Individuen nach ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich danach in Ansehung der zum Transporte zu kommandierenden Subjekte gerichtet werden könne.

§ 19. Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1. das vollständige Signalement,
2. die Bekleidung des Transportanden,
3. die Ursache des Transportes,
4. die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5. der Bestimmungsort,
6. die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7. die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird und dergleichen,
8. die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
9. die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung usw.,
10. die wegen des Transports gegebenen besonderen Anweisungen (§ 18) und
11. Tag und Stunde des Abganges des Transportes

genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1. für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen und
2. nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§ 20. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten, und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§ 24).

§ 21. Der Führer des Transports bekommt ferner:

1. einen Paß, insofern er nötig ist;
2. Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3. das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4. die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§ 22. Vor dem Abgange des Transports sind die in Ansehung der sicheren Führung desselben nötigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportiert werden. Die Transportführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmungen der absendenden oder Stationsbehörden halten und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,

2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgnis der Flucht verstärken möchte,
3. einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens usw. dies zur Sicherung des Transportes notwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitieren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder anderen groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde mit Berücksichtigung der Gesundheit das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden. Die absendende Behörde hat so viel als möglich die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§ 23. Der Transport ist ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- oder Festtag fortzusetzen und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder in einem Zwischenorte zu übernachten,[17]) oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§ 11), oder Fesselung (§ 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§ 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Obrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des § 27 verfahren werden.

§ 24. Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen näheren Instruktion und den Weisungen des Transportführers sich genau richten und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder anderen gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, sowie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.[18])

Die Transporteure müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber untereinander oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche miteinander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden, die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen oder eintauschen oder zum Geschenk annehmen; wer zu Wagen transportiert wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen und muß dann besonders scharf bewacht und nach Bewandtnis gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubnis des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport

---

18) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1878 S. 40):

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein. — Vgl. auch § 347 (Strafschärfung gegenüber Beamten).

darf außer Fällen der Not nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirtshäusern einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen, er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nötigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wiederzuerhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die § 20 gedachten Signalements zu gebrauchen und jedermann den Transporteurs Hilfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gendarm und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.[19])

§ 25. Die Transportaten müssen zwar mit der zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnötige Härte behandelt werden.[20])

---

19) Ministerialerlaß vom 15. Mai 1901 IIb 1724: Sobald einer Polizeibehörde von der Flucht eines Transportgefangenen seitens des Transporteurs Anzeige erstattet wird — was in jedem Falle unverzüglich zu geschen hat — ist die Strafverfolgungsbehörde, im Zweifelsfalle der betreffende Erste Staatsanwalt sofort telegraphisch von dem Vorgange in Kenntnis zu setzen, damit seitens der Justizbehörden ohne Verzug das Erforderliche zur Wiederergreifung, nötigenfalls auch die Stellung von Festnahmeersuchen in den Nachbarstaaten veranlaßt werden kann. Eine nachfolgende schriftliche Benachrichtigung der betreffenden Stelle unter Angabe der näheren Umstände wird hierdurch selbstverständlich nicht entbehrlich. Von der nächstbeteiligten Polizeibehörde sind alsbald auch die geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung der Flüchtigen zu ergreifen.

20) Strafgefangene und in Korrektionshaft befindliche Gefangene dürfen auf einem Transport nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung anderer, oder wegen der Gefahr einer Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurteilten Personen regelmäßig vorausgesetzt. Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammengefesselt werden. Ist dieses nicht zu umgehen, so dürfen sie mit Gefangenen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, nicht zusammen gefesselt werden. Bei Anordnung der Zusammenfesselung ist auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftaten der Gefangenen, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstande der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die Anwendung der Maßregel aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen unerläßlich erscheinen lassen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Fall der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mitteilung zu machen.

Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen diejenigen Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden; soweit die Vorführung nicht von einem Richter angeordnet ist, steht die Entscheidung der die Vorführung anordnenden Behörde zu.

Auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, finden die in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von der Polizeibehörde, und, solange die Verhafteten dieser noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, getroffen. Dieser hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen, in Wäldern, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen in der Regel jedoch nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung bleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf jeden Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen Zirkulars des Polizeiministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten und außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht aller tätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Exzesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams usw. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§ 26. Der Transportat ist am Stationsorte oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte (§ 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert oder von der Transportmannschaft nötigenfalls unter Beihilfe der Gendarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder Polizeioffizianten genau bewacht werden.[7])

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitieren und der Transportzettel zu revidieren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, sowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weiteren Verfahren (§ 32) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers und liquidiert sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie gibt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§ 27. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen:[7]) diese geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Reskripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren der Regel

---

Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie gesondert oder im Sammeltransport zu transportieren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art der Straftat sorgfältig zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne weiteres abzulehnen (Min.Erl. vom 12. Dezember 1902, Min.Bl. S. 232).

nach in den Zivilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militärs, in unbequartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung des Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§ 28. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiterbefördern und dabei das bisher angeführte Verfahren, soweit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen, möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

§ 29. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an denjenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportanten an die Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Über die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittiert und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 verfahren.

§ 30. Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisition des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hilfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen und zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§ 31. Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§ 32. Diese und die im § 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollisionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien usw. tragen, auch dem Befinden nach ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§ 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von ferneren Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläsige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen und dem Befinden nach strenger zu bestrafen und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurteilen.

§ 33. Den Landräten und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, sowie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrollieren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Rücksicht entweder selbst zu rügen oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizeiministerium ein Verzeichnis der in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen und auf demselben die Behörden und die Transporteurs, die dabei nachlässig gewesen und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§ 34. Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Falle Abschrift derselben zum Polizeipräsidium einzureichen ist.

---

2. Kriminalpolizeiliches Verfahren.

a) Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.[1]

Kapitel 23.

1. Persönliche und sachliche Zuständigkeit.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. 1898 S. 371).

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.[2] [3]

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.[4]

---

1) Die polizeiliche Tätigkeit auf diesem Gebiete, die Strafpolizei, ist keine selbständige, sondern nur eine aushelfende, ergänzende; die Polizei erscheint dabei nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. — Betr. der Aufsichtsrechte derselben siehe oben S. 13 und unten S. 129 Anm. 2.

2) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die von den Landesregierungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestimmten Polizeibeamten. — Die Amtsanwälte sind zu Anordnungen an die Polizeibeamten nicht befugt, doch haben letztere dem Ersuchen der Amtsanwälte Folge zu leisten.

3) Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt (Min.Erl. vom 25. April 1901, Just.Min.Bl. S. 49).

4) Ferner sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

Die Königlichen Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthilfsjäger und Forstpolizeisergeanten in den Städten, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungs-Berechtigung dienen (Min.Erl. vom 28. November 1881, Min.Bl. 1882, S. 84). die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten (Min. Erl. vom 25. April 1898, Min.Bl. S. 123), die Gemeindeforstschutzbeamten unter gewissen Voraussetzungen (Min.Erl. vom 3. Januar 1899, Min.Bl. S. 45, und vom 31. Oktober 1899, Min.Bl. S. 204). — Vgl. Kapitel 19 über Waffengebrauch der Forstbeamten.

Die Feld- und Forsthüter sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Ministerialerlass, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. Vom 15. September 1879[5]) (Min.Bl. S. 265).

Auf Grund des § 133 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

I. in der Provinz Ostpreussen

1. bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Königsberg: die Kriminalpolizei-Kommissarien, die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter:
4. die Grenzkommissarien in Eydtkuhnen, Prostken und Illowo;
5. die Oberfischmeister in Pillau und Memel und die Fischmeister, Fischkiezer und Hilfsfischkiezer in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

II. in der Provinz Westpreussen

1. bei der Kgl. Polizeidirektion in Danzig: die Polizeikommissarien, desgl. die als Organe der Landespolizeibehörde angestellten Kriminalkommissare;
2. bei den städtischen Polizeiverwaltungen: der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und ihre Stellvertreter;
4. die Fischmeister, Fischkieper und Hilfsfischkieper in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;
6. der Grenzkommissarius in Thorn;
7. die nachbenannten Beamten der Weichselstrombauverwaltung: 1. die Strommeister, 2. die Strompolizei-Aufseher, 3. die in Lubin, Russenau, Kanitzken, Katscherkampe, Raffa, Bienkowko und Schwetz stationierten Buschwärter, und zwar die jedesmaligen Stelleninhaber;

III. in der Provinz Brandenburg

1. bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Berlin: die Kriminalinspektoren, die Kriminalpolizeikommissarien, die mit der Führung der Revierpolizeiverwaltung beauftragten Polizeileutnants und deren Stellvertreter, die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizeileutnants und Polizeiwachtmeister;

1 a. die Kriminalwachtmeister in den ländlichen, nach dem Gesetz vom 12. Juni 1889 (G.S. S. 129) in kriminal- und sittenpolizeilicher Beziehung dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Bezirken, sowie die Führer der bei der Berliner Kriminalpolizei zur Beaufsichtigung und Verfolgung gewerbsmässiger Verbrecher errichteten Patrouillen:

2. bei der Kgl. Polizeidirektion in Potsdam: die Polizeikommissarien;

---

5) Mit den späteren Ergänzungen und Änderungen s. Illing Bd. I S. 909 f.

3. bei der Kgl. Polizeidirektion in Charlottenburg: die Kriminalkommissarien und die mit der Führung der Revierpolizeiverwaltung beauftragten Polizeileutnants und deren Stellvertreter;
3 a. bei den Kgl. Polizeidirektionen in Rixdorf und Schöneberg: die Kriminalkommissarien und die mit der Führung der Revierpolizeiverwaltung beauftragten Polizeileutnants und deren Stellvertreter;
3 b. die zu der Reserve der Polizeidirektion in Charlottenburg kommandierten Polizeiwachtmeister, denen die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen übertragen sind;
3 c. der Polizeiwachtmeister innerhalb des Stadtbezirks Schöneberg wie zu 3 b, insoweit, als er sich in der Ausübung befindet;
3 d. die bei der Sittenpolizei in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beschäftigten Kriminalwachtmeister;
4. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
5. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
5 a. die Polizeikommissare in den Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Gross-Lichterfelde und Steglitz, Kreis Teltow;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IV. In der Provinz Pommern

1. bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Stettin: die Kriminalpolizeikommissarien, die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Lotsenkommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schiffahrts-Revierpolizei und die Schiffahrts-Revier-Schutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;
5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkieper und Hilfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

V. In der Provinz Posen

1. bei der Kgl. Polizeidirektion in Posen: die Kriminalpolizei-Kommissarien, die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Polizeidistriktskommissarien, die Gutspolizeiverwalter und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VI. In der Provinz Schlesien

1. bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Breslau: die Kriminalpolizeikommissarien, die Polizeikommissarien;

2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;
5. der Grenzkommissarius in Beuthen;
6. die Polizeikommissare für den Amtsbezirk Biskupitz, Borsigwerk im Kreise Zabrze;
7. die städtischen Kriminalpolizeiwachtmeister in Gleiwitz;

VII. In der Provinz Sachsen

1. bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Magdeburg: die Kriminalpolizeikommissarien, die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;
5. die im Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Stromaufseher;
6. die an der Saale und Unstrut im Reg.-Bezirk Merseburg angestellten Strommeister, die sämtlich als Fischerei- und Laichschonrevieraufseher ernannt sind;

VIII. In der Provinz Schleswig-Holstein

1. bei den Polizeiverwaltungen in den Städten und Flecken: der Bürgermeister bezw. der Gemeindevorsteher oder der an deren Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Beamte, die Polizeikommissarien;

1 a. die Kriminal- und Revierpolizeikommissare bei der Kgl. Polizeidirektion in Kiel;

1 b. der Vorsteher des Verrechnungsbureaus bei der Kgl. Polizeidirektion in Kiel;

2. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: (die Kirchspielvögte, die Hardesvögte, Landvögte und Inselvögte), die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, die Amtsvorsteher;
3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister, Fischkieper und Hilfsfischkieper in ihren Revieren;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IX. In der Provinz Hannover

1. bei den Kgl. Polizeidirektionen in Hannover (Göttingen und Celle): die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen selbständigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien und die mit den Geschäften derselben beauftragten Beamten;
3. bei den Polizeiverwaltungen in den amtssässigen Städten und auf dem Lande: die Polizeiinspektoren in den Ämtern Lehe und Wilhelmshafen, der Badepolizeikommissarius in Norderney, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, (die Amtsvögte und Inselvögte);

4. die Fischmeister, Fischkiezer und Hilfsfischkiezer in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

X. in der Provinz Westfalen

1. bei den Polizeivrwaltungen in den Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;

1 a. die als Organe der Landespolizeibehörde angestellten Kgl. Polizeikommissare;

2. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Amtmänner, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;

2 a. die Polizeikommissare in den Ämtern und Landgemeinden;

3. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XI. in der Provinz Hessen-Nassau

1. bei den Kgl. Polizeidirektionen in Kassel, Hanau. Fulda (Marburg), sowie bei dem Kgl. Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. und der Kgl. Polizeidirektion in Wiesbaden: die Kriminalpolizeikommissarien, die Polizeikommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Beamte, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insbesondere auch die Bürgermeister und Schultheissen im Landkreise Frankfurt a. M.;
4. die Kgl. Badepolizeikommissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XII. in der Rheinprovinz

1. bei den Kgl. Polizeidirektionen in Cöln, Coblenz und Aachen: die Polizeikommissarien;

1 a. die als Organe der Landespolizeibehörde angestellten Kgl. Polizeidistriktskommissare;

2. bei den städtische Polizeiverwaltungen in Cöln und Aachen, sowie bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten mit Ausnahme von Cobenz: der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung oder mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§ 74 Abs. 3, § 57, § 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856), die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien und deren Stellvertreter;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Bürgermeister als Polizeiverwalter, die Orts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter und die Polizeikommissare;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XIII. in den Hohenzollernschen Landen

die Orts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

§ 159. Zum dem . . . Zwecke der [Ermittelung strafbarer Handlungen] kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden[6]) Auskunft ver-

6) Die Amtsvorsteher sollen mit Vernehmungen pp. möglichst wenig in Anspruch genommen werden (Min.Erl. vom 11. Mai 1881).

langen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, . . . durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 156. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag . . . schriftlich angebracht werden.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung[7]) darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen[8]) und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, diejenigen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit gegebenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898 (R.G.Bl. S. 1189).

§ 153. Anzeigen und Anträge, welche bei . . . den Behöeben und Beamten des Polizei und Sicherheitsdienstes [gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen] angebracht werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben. . . . Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes . . . haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme

7) Die Kosten der Beerdigung unbekannter Leichen sind Armenkosten. Vgl. oben S. 31 Anm. 2.

8) Die Gewährung von Prämien für Aufgreifung oder Entdeckung von Verbrechern steht dem Regierungspräsidenten zu bis zu 300 Mark, ausnahmsweise bis zu 500 Mark (Min.Erl. vom 11. August 1897, Min.Bl. S. 178) an Privatpersonen, bis zu 30 Mark an Beamte (Min.Erl. vom 4. September 1853, Min.Bl. S. 203). — Die Kosten der Ermittelungen, welche die Polizei aus eigener Entschließung unternimmt, sind von der Gemeinde zu tragen; ist die Tätigkeit der Polizei unmittelbar durch Staatsbehörden veranlaßt, so trägt die Kosten der Staat (Min.Erl. vom 22. Oktober 1898, Min.Bl. S. 226).

einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten Kriegsgerichtsrat oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äußersten Falles ohne solches Ersuchen vorzunehmen; . . . Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherr abzugeben. . . .

§ 154. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine aktive Militärperson eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam einer unbekannten Militärperson gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Militärbehörde oder, im Notfalle, des Amtsrichters erfolgen.

§ 155. Bei Todesfällen anderer als der im § 154 bezeichneten Personen sind die Zivilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung einer unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht worden ist, oder wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tode beteiligt sei.

In den Fällen der ersteren Art ist die Feststellung des Tatbestandes, insbesondere die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung, der Militärbehörde zu überlassen.

In den Fällen der letzteren Art haben zunächst die bürgerlichen Behörden sich der Feststellung des Tatbestandes zu unterziehen. Der Militärbehörde ist jedoch tunlichst Gelegenheit zu geben, zur Teilnahme an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung einen Kriegsgerichtsrat abzuordnen.

In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist oder beteiligt erscheint.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

Ministerialerlass vom 30. Juli 1883, betr. die Bestellung der Forstschutzbeamten[9]) zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Min.Bl. S. 181).

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozessordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Aufsuchung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umgang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Tätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Tätig-

---

9) Die Bestimmungen können sinngemäß auch den übrigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft als Anhalt dienen und sind daher hier abgedruckt.

keit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-. Feld-, Fischerei- usw. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Tätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, dass dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugnis erlangen, auch ausserhalb ihres eigenen Schutzbezirks tätig zu werden. Dagegegen beschränkt sich die Befugnis zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nachfolge und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen ausserhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, dass die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch ausserhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Täters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Massregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, dass nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugnis zur Vornahme von Haussuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirkes Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig tätig wird, ist dies als eine Tätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder etc. grundsätzlich nicht gewährt werden.

4. Es darf vorausgesetzt werden, dass die Forstschutzbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozessordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen und dass die Herren Forstinspektionsbeamten sich davon, dass dies der Fall, in geeigneter Weise Überzeugung verschaffen.

Kapitel 24.

2. Vernehmung, Beschlagnahme, Durchsuchung, vorläufige Festnahme, Verhaftung.

Vernehmung.[1]

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung[2][3] ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.[4][5]

Beschlagnahme.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden.[6] Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde.

---

1) Über die Vernehmungen außerhalb eines kriminalpolizeilichen Verfahrens vgl. Kapitel 15.

2) Auch zur Erzwingung der Vernehmungen (vgl. Kapitel 15 Anm. 1), welche die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft vornimmt, stehen ihr die Mittel des § 132 L.V.G. offen (Min.Erl. vom 21. Mai 1892, Min.Bl. S. 222), dagegen sollen (O.V.G. XXVI S. 386) Beschwerden gegen alle derartigen Verfügungen der Polizei nicht im Wege des § 127 L.V.G. entschieden, sondern der Staatsanwaltschaft zu weiterem Befinden übergeben werden (Min.Erl. vom 9. Mai 1896, Min.Bl. S. 79).

3) Über Zeugengebühren siehe Kapitel 6.

4) Um das Militärverhältnis bei jedem im militärpflichtigen Alter stehenden Angeschuldigten genauer als bisher zu ermitteln, ist bestimmt, daß die Polizeibehörden bei Vernehmung der Angeschuldigten gehalten sein sollen, die Vorlegung der Militärpapiere — Anlage 8 zu § 106 der Wehrordnung — zu fordern und, falls solche nicht beigebracht werden können, die Angeschuldigten darüber zu befragen, wann und wo sie sich zum letzten Male der Ersatzbehörde vorgestellt und welche Entscheidung sie erhalten haben. Diese Angaben sind auf Grund des amtlichen Listenmaterials zu prüfen und zu bescheinigen, wenn dasselbe der vernehmenden Behörde unmittelbar zugänglich ist; anderenfalls ist im Protokoll zu vermerken, daß das zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten nötige Listenmaterial nicht vorgelegen habe (Min.Erl. vom 28. März 1901. M. 585).

5) Zur Erzwingung eines Zeugnisses, wenn dieses die geladene Person verweigert, ist die Polizei nicht befugt (Reichsgerichtsentscheidung Bd. IX S. 438), nur das Erscheinen der geladenen Zeugen und Sachverständigen kann sie im Wege des § 132 L.V.G. durchsetzen.

6) Durch das Gericht, nicht durch die Polizeibehörden.

§ 97. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.[7])

Durchsuchung.[8])

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im

7) Zur Beschlagnahme von Sendungen auf der Post sind die Polizeibehörden nicht zuständig (§§ 99, 100). — Bez. der Beschlagnahme von Preß-Erzeugnissen s. Kap. 38.

8) Über das Eindringen in Wohnungen außerhalb eines Strafverfahrens siehe oben Seite 68.

Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Absatz 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.[9])

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Absatz 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Absatz 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Untersuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben

9) Danach können Durchsuchungen der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume, auch wenn Gefahr im Verzuge nicht obwaltet, ohne richterliche Anordnung und selbst von solchen Polizeibeamten vorgenommen werden, welche nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören. Die Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindeglieder ist dabei nicht erforderlich.

einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

Dem Verletzten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteil Folge leisten werde.

§ 113. Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 127. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.[10])

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.[11])

---

10) Zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 St.P.O. ist auch der Gemeindevorsteher befugt (siehe oben S. 47). — Über Festnahme von Militärpersonen siehe oben S. 8 und Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.G.Bl. S. 1189) §§ 176, 189, wonach die Zivilbehörden nur einschreiten sollen, wenn ein militärischer Vorgesetzter oder eine Militärwache nicht erreichbar ist. — Über Festnahme durch Militärwachen siehe oben S. 19 Anm. 8.

11) Ministerialerlaß vom 11. Juli 1881, betr. die Vorführung vorläufig festgenommener Personen (Min.Bl. S. 183), abgeändert durch Erlaß vom 8. Dezember 1889 (Min.Bl. S. 220):

§ 128 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253) enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine direkte Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich" nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängnis erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen. Ebenso setzt der § 128 a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden. Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft, sehen und mit ihm sprechen zu können.

Ich bestimme demnächst unter Abänderung der unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1880 Seite 29 veröffentlichten diesseitigen Erlasses, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in tunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahmen behält es bei den besonderen in dem diesseitigen Zirkularerlaß vom 7. August 1880 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichtes dem Orte der Festnahme näher liegt als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts, auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

§ 131. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe[12] [13]) erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim Amtsrichter, nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Sie kann auch — gewissermaßen symbolisch — in der Weise erfolgen, daß der Festgenommene durch Mitteilung der Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Für diejenigen Fälle, in welchen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, darf jedoch von den beteiligten Behörden, d. h. dem Präsidenten des Landgerichtes, oder Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart werden, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft geschieht. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugnis zu, von derselben abzuweichen und den Festgenommenen dem Amtsrichter unmittelbar vorführen zu lassen, es sei denn, daß der Festgenommene selbst dies ausdrücklich verlangt.

12) Für den Steckbrief ist folgendes Muster vorgeschrieben:

Steckbrief.

Gegen den N. N. ist die gerichtliche Haft wegen ...... beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den N. N. im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an .... abzuliefern.

Beschreibung.

Alter:	Mund:
Geburtsort:	Gesichtsbildung:
Größe:	Gesichtsfarbe:
Haare:	Zähne:
Augen:	Gestalt:
Augenbrauen:	Sprache:
Nase und Kinn:	
Besondere Kennzeichen:	

.................., den ten..................

13) Vgl. ferner

Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts" vom 23. März 1899 (Min Bl. S. 37).

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat, und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mitteilungen über Erledigung von solchen (vgl. Ziffer V, 1—3). . . . .

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziffer V, 4—8) . . . .

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichnis der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Wertpapiere und der mitgeteilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht. . . .

III.

Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Ämter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Zentral-

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefes befugt.

---

behörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonnieren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahresabonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 80 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht erteilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mitteilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurteilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder notwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.
3. Mitteilungen über die Erledigung von Steckbriefen.
4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Zentralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Wertpapiere oder besonders wertvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vgl. Ziffer IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Übersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Übertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Wertpapieren und einzelnen besonders wertvollen Gegenständen.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 132. Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.[13])

Kapitel 25.

3. Strafmitteilungen, Register.

Ministerialerlass vom 14. Juli 1890, betr. Berichtigung der Strafregister[1]) (Min.Bl. S. 139), abgeändert durch Ministerialerlass vom 9. März 1899 (Min.Bl. S. 39) und vom 9. Dezember 1903 (Min.Bl. S. 3).

1. Diejenigen Standesämter, deren Verwaltung sich nicht mit der Verwaltung der Ortspolizei in einer und derselben Hand befindet, haben jährlich und zwar bis zum 15. Februar jeden Jahres Listen sämtlicher in ihren Bezirken während des vorhergegangenen Kalenderjahres verstorbenen Personen, welche zur Zeit des Todes strafmündig waren, also das zwölfte Lebensjahr vollendet hatten, an die Ortspolizeibehörden, mithin in der Provinz Hannover, soweit es sich um ländliche Bezirke handelt, an die Kreislandräte zu übersenden. Die Listen müssen hinsichtlich jeder in dieselbe aufgenommenen Person enthalten: a) den Vor- und Familiennamen, bei Frauen den Geburtsnamen und den Namen des Ehemannes, b) die Vor- und Familiennamen der Eltern, c) das Lebensalter, d) Monat und Tag (das Datum) des Todes, sowie den Geburtsort und das Geburtsdatum der verstorbenen Person, soweit die Standesämter hierüber Auskunft geben.

2. Die Ortspolizeibehörden haben durch Vergleichung der übersandten Listen oder der von ihnen selbst in der Eigenschaft als Standesbeamte geführten Sterberegister mit den ihnen von den Staatsanwaltschaften zugestellten Mitteilungen über rechtskräftige Bestrafungen jährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Bezirken wohnenden bestraften Personen während des verflossenen Kalenderjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in einer Nachweisung einzutragen, welche über jede Person alle in dem [untenstehenden] Formulare vorgesehenen Angaben zu enthalten hat und bis zum 1. März unmittelbar an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts einzureichen ist, zu dessen Bezirk der Ortspolizeibezirk gehört.

---

4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend notwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vgl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

13) Auslieferung eines Deutschen an das Ausland ist verboten (Str.G.B. § 9), die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt. — Wenn ausländische Behörden um Festnahme eines Auszuliefernden ersuchen, so ist dieser als Polizeigefangener festzuhalten, bis die sofort einzuholende ministerielle Entscheidung eintrifft (Min.Erl. vom 29. Oktober 1877, Min.Bl. S. 214). — Betr. des Transportes bei der Auslieferung vgl. Min.Bl. 1885 S. 210, 1886 S. 223, 1887 S. 205, 1891 S. 180, 1900 S. 42.

1) Die Strafregister werden gemäß Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 von den Staatsanwaltschaften geführt. — Die Forstdiebstahlsverzeichnisse, welche von den mit dem Forstschutz betrauten Beamten gemäß Min.Erl. v. 29. Juli 1879 (J.Min.Bl. S. 231) geführt werden, dienen gleichzeitig als Anklageschrift und es versieht mit ihnen die Polizeibehörde also Funktionen der Staatsanwaltschaft.

Ist während des betreffenden Jahres keine der im Polizeibezirk wohnenden bestraften Personen mit dem Tode abgegangen, so hat die Ortspolizeibehörde der Staatsanwaltschaft jedesmal bis zu dem erwähnten Termine Fehlanzeige zu erstatten.

Formular.

Mitteilung der Polizeibehörde zu . . . (Kreis) . . . über den Tod einer seit dem 1. Oktober 1882 bestraften Person.

1. Familien- und Vorname der verstorbenen Person (bei Frauen der Geburtsname und Name des Ehemannes).
2. Vor- und Zuname der Eltern.
3. Datum und Ort der Geburt (Tag, Monat, Jahr, Ort und Kreis).
4. Todestag und Jahr.
5. Der (die Verstorbene war zuletzt bestraft durch Urteil des . . . . Gerichts zu . . . vom . . . . wegen . . . . mit . . .

. . . . . den . . . . 19 (Unterschrift.)

Ministerialerlass vom 25. August 1879,[2]) betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen

(Min.Bl. S. 221).[3]) [4]) [5])

Artikel 1.

Die nachstehend angeordneten Mitteilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft, Amtsanwälte (Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberstaatsanwälte).

A. Mitteilungen in Untersuchungssachen.

I. Mitteilungen an Staatsanwaltschaften.

— —

2. Abs. 2. Ist wegen einer Übertretung aus § 361 No. 1—18 des Str.G.B. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist beglaubigte Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort (bei Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurteilten liegt.

II. Mitteilungen an Polizeibehörden.

3. In betreff der Bestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen.

Ist wegen eines Verbrechens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist — seitens des Staatsanwalts — Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort, und falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurteilten liegt.

Nach Ziff. 24 der Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe,

---

2) Mehrfach abgeändert, vgl. Hue de Grais S. 243 Anm. 56.

3) Über die Veröffentlichung von Ausweisungen s. Kapitel 21 Anm. 11.

4) Ministerialerlaß vom 14. Januar 1898, betr. die Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler und Schülerinnen an die Schulbehörden (Min.Bl. S. 22): Die Polizeibehörden haben von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) gegen Schüler (Schülerinnen) einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben. Die Mitteilungen sind, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreisinspektoren zu richten.

5) Zu beachten auch Ministerialerlaß vom 17. April 1876, betr. Maßregeln zur Erleichterung der Ermittelung von Münzverbrechen und -vergehen (Min Bl. S. 113), für welche das Polizeipräsidium in Berlin eine Zentralstelle bildet und welches daher jedesmal zuzuziehen ist. Ferner Ministerialerlaß vom 5. Juni 1900 IIa 4685, betr. die Bekanntgabe des Verlustes von Inhaberpapieren, nach welchem die Polizeibehörden auf Antrag und Kosten des Inhaber eines Wertpapiers dessen Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu geben haben.

des Innern und der Finanzen 22. März 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. III haben die Polizeibehörden bei der Vernehmung von Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden, die nach § 58 der Gewerbeordnung die Zurücknahme eines Wandergewerbescheins zur Folge haben kann, alsbald durch Befragen festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so soll das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheins in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatt verzeichnet und in dem Übersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden.

Im Anschluss hieran wird folgendes bestimmt: Soweit von der Polizeibehörde den Vorschriften in Z. 24 der bezeichneten Anweisung genügt ist, sind in den Fällen der Z. 3 der Allg. Verfügung vom $\frac{\text{25 August 1879}}{\text{22. März 1880}}$ $\left(\frac{\text{J.M.Bl. S 251}}{\text{J.M.Bl. S. 58}}\right)$ auf der Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel zugleich die Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, und die Nummer des Scheins anzugeben.

Unter der gleichen Voraussetzung haben Mitteilungen nach Z. 3 der gedachten Verfügung mit dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Inhalte auch dann zu erfolgen, wenn eine Strafe rechtskräftig festgesetzt ist:

a) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs;
b) wegen einer nicht bereits unter Ziffer 3 der erwähnten allgemeinen Verfügung fallenden Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehn bezüglichen Vorschriften.

Ist die bezeichnete Voraussetzung nicht gegeben, so sind Mitteilungen nach den vorstehenden Bestimmungen nur insoweit zu machen, als die in Frage kommenden Tatsachen der Staatsanwaltschaft sonst bekannt oder für sie aus den Akten ohne weiteres, insbesondere ohne Durchsicht von Verhandlungen erkennbar sind.

Die Übersendung der Abschrift erfolgt nach Orten, die einem Landkreise angehören, unter der Adresse des Landrats behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

4. In betreff der Bestrafungen wegen Übertretungen.

I. Ist wegen einer Übertretung aus § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches auf Grund des § 362 daselbst auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten unmittelbar der zuständigen höheren Landespolizeibehörde, behufs Beschlussfassung über Festsetzung der Nachhaft zu übersenden. Die Aktenübersendung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob. Diese hat zu geschehen:

wenn die nach dem Urteile zu verbüssende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist,

wenn die Strafe die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigt, sobald das Urteil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung der Verurteilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nötigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urteil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche angeordnet werden kann.

Bei Übersendung der Akten an die höhere Landespolizeibehörde behufs Beschlussfassung über die Festsetzung der Nachhaft haben die Strafvollstreckungsbehörden der Landespolizeibehörde von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurteilten Mitteilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne weiteres aus den übersandten

Untersuchungsakten ersehen werden kann. Hierbei sind der Landespolizeibehörde auch solche Tatsachen, welche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurteilten zu begründen vermögen, insbesondere augenfällige körperliche Fehler und Schäden oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, zur Kenntnis zu bringen, sofern diese Tatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einer Zuverlässigkeit ermittelt sind.

II. Der Gefängnisvorsteher hat für die auf Grund des § 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuchs bestraften Personen bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung sie verurteilt sind, und dass sie die Strafe verbüsst haben. Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

Die Entlassung der bezeichneten Personen ist in der Art herbeizuführen, dass sie der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt werden.

5. Wenn eine Polizeibehörde infolge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen Amtsanwalt eingereicht hat, so ist seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mitteilung zu machen.

22. Einer jeden Behörde, welcher Mitteilung von dem rechtskräftigen Urteil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Abs. 2 der Strafprozessordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urteils mitzuteilen. Von einem nach § 411 der Strafprozessordnung ergehenden freisprechenden Urteil ist die Formel ebenso mitzuteilen.

Artikel 3.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Presssachen oder in Untersuchungen, in denen nach Massgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eine Erhebung des Konflikts zulässig ist) angeordnet sind. Ebensowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mitteilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.

Kapitel 26.

b) Polizeiliche Strafverfügungen.

Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen. Vom 23. April 1883 (G.S. S. 65), abg. durch Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.S. S. 387).

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat[1]) ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen[2]) die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren[3]) zulässig.

---

1) Über die Zuständigkeit der Polizeibehörden siehe unten Ausführungsanweisung § 1. — Die Straffestsetzung gegen Ersatzreservisten, welche sich der Kontrolle entziehen, sowie gegen Militärpflichtige, welche in den Terminen vor der Ersatzbehörde nicht pünktlich erscheinen (§ 114 der Wehrordnung), steht nicht den Ortspolizeibehörden, sondern den Landräten zu (Min.Erl. vom 28. März 1877, Min.Bl. S. 150).

2) Eine mit Haft oder mit Geldbuße bis zu 150 M. bedrohte Handlung ist eine Übertretung (Str.G.B. § 1 Abs. 3). Siehe insbesondere Str.G.B. §§ 360—370. — Die Verfolgung von Handlungen, die mit höherer Strafe bedroht sind und sich mithin als Vergehen oder Verbrechen charakterisieren, verbleibt ausnahmslos der Justiz.

3) Wegen Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler siehe oben S. 137.

Wird Geldstrafe festgesetzt so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten.[4]) Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Übertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
3. bei Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.[5])[6])

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12—18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

---

4) Mindestbetrag 1 M. bezw. 1 Tag Haft (R.Str.G.B. §§ 18, 27, 28).

5) Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen Versäumnis der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den früheren Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe, wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage. Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

6) Beschwerde im Aufsichtswege oder Klage im Verwaltungswege sind ausgeschlossen; das Verfahren nach § 3 des Gesetzes und §§ 454 ff. der Str.Pr.O. ist das einzige Rechtsmittel. — Doch kann der Beschuldigte bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde vorstellig werden um Änderung oder Aufhebung der Strafverfügung. Auch kann er sich mit dem gleichen Antrage an die Aufsichtsbehörde der die Strafverfügung erlassenden Instanz wenden, und die Aufsichtsbehörde kann dann zwar die Verfügung nicht selbst abändern, wohl aber die Unterbehörde zu solcher Abänderung anhalten, wenn dringende Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen (Min.Erl. vom 7. März 1894, Min.Bl. S. 43). Eine solche Abänderung einer erlassenen Strafverfügung ist zulässig, solange die Strafverhängung noch nicht rechtskräftig geworden ist (Min.Erl. vom 5. September 1892, Min.Bl. S. 345). Ist indessen die Sache bereits an die Staatsanwaltschaft abgegeben, so soll eine Abänderung durch die Polizeibehörde nur im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft erfolgen, das vorher durch ein an den Amtsanwalt zu richtendes Schreiben einzuholen ist (Min.Erl. vom 6. Mai 1902, Min. Bl. S. 86).

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne,
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte, bezw. Elbzollgericht oder Rheinschiffahrtsgericht anzubringen sei,
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen,[7]) nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht bezw. Elbzollgericht oder Rheinschiffahrtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.[8]) Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

---

7) Schulversäumnisstrafen zieht die Schulkasse ein (Min.Erl. vom 9. Oktober 1890, Min.Bl. S. 262). Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes usw., vom 24. April 1854 (G.S. S. 214) verhängt werden, fließen in die Ortsarmenkasse (§ 5 a. a. O.). Die nach der Feldpolizeiordnung verwirkten Geldbußen fließen in der Regel in die Gemeindekasse (§ 47 der Feldpolizeiordnung vom 1. März 1847, G.S. S. 376; vgl. Kap. 76).

8) d. h. Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie Verordnungen dieses Inhalts, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist (§ 2 der Mil.Str.G.O., R.G.Bl. 1898 S. 1189).

Ministerialanweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (Min.Bl. 1883 S. 152).

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Übertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei,[9]) nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Übertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Übertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte (Gesetz v. 8. März 1879 G.S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz v. 9. März 1879 G.S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburteilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäss § 14 No. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. 1898 S. 371) zuständig sind (Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 G.S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlass einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt, bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (G.S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Übertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Übertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmasses für angezeigt erachtet (alinea 3 § 1 des Gesetzes) oder wenn er in Erfahrung bringt, dass der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

9) Für Festsetzung der Polizeistrafen wegen Chausseepolizeikontraventionen ist der Landrat allein zuständig (Reg.Verf. vom 7. Juni 1844, G.S. S. 167, Min.Erl. vom 13. Dezember 1859, Min.Bl. S. 336, Min.Erl. vom 26. Dezember 1877, Min.Bl. S. 187), und zwar ausschliesslich, gleichviel, ob ländliches oder städtisches Gebiet in Frage kommt (Min.Erl. vom 5. Juli 1897, Min.Bl. S. 134).

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Übertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Überzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Übertretung selbst wahrgenommen, oder die Überzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschungen nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Übertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Übertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Überzeugung von der Übertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Über die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen ist eine Strafliste nach dem nachstehenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem nachstehenden Formular II als Aktenbogen jede einzelne Sache sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem nachstehenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem nachstehenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Übertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die No. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muss die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Übertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Übertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere zulässt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, dass nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. § 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1. Die ausgefertigt Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, vorausgesetzt, dass diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, dass die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.

Zugestellt am 20. Oktober 1883
Müller, Amtsbote

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter No. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.[6])

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne dass es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozessordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3. Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt

(§ 455 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung und § 72 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozessordnung der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.[9])

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein.[10]) Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.[11])

Der Vermerk No. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk No. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.P.O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muss (§ 128 ebenda), der Erlass einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergibt sich der Anlass zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlass und

---

9) Gegen Militärpflichtige sind eventuell Vollstreckungen so zu beschleunigen, daß sie noch vor der Einstellung erfolgen (Min.Erl. vom 4. November 1898, Min.Bl. S. 227).

10) Einer Mahnung bedarf es nicht. Siehe oben Seite 72, Anm. 18.

11) Die Kosten für Einlieferung solcher Personen, welche Haftstrafen infolge polizeilicher Strafverfügungen zu verbüßen haben, sind polizeiliche (Min.Erl. vom 17. Nov. 1888, Min.Bl. S. 218).

Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Massgabe des Gebührentarifs vom 7. September (G.S. S. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (No. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Übertretung im Gesetze bloss mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Übertretung im Gesetz mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Übertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnismässige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirierende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, dass dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Formular I. Strafliste 19 . . .

No.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten	Datum der Verfügung	Strafe	Abgesandt		Vollstreckt	Auslagen	Bemerkungen
				der Kasse am	dem Amtsanwalte am			

Formular II. 1. No. der Strafliste des Jahres 19 . .

2. Die Übertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D . . . . zu . . . .
hat am . . . . in . . . .
Es wird deshalb hiermit gegen d . . . .
auf Grund d . . . . :
eine bei . . . . zu erlegende Geldstrafe
von . . . ., an deren Stelle, wenn sie nicht
beizutreiben ist, eine Haft von . . . . . . tritt, festgesetzt.

Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muss binnen einer Woche, nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgericht angebracht werden.

. . . . d . . . . 19 . .

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in desen Abwesenheit ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirt und Vermieter nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Bureau des Gemeindevorstehers, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Tür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mitteilung an die in demselben Hause vorhanden . . . . bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5. Der . . . . wird angewiesen, d . . . . behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . . . (No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . d . . . . 19 . .

Die Ortspolizeibehörde zu . . . .

6. Verhandelt . . . . d . . . .
Der . . . . berichtet heute
d . . . . ist nach vorstehender Verfügung vom . . . .
am . . . . in das Gefängnis
zu . . . . gebracht und
am . . . daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängniskosten sind mit . . gezahlt.
. . . . . . nicht gezahlt.
v. g. u.
. . . .
g. w. o.
. . . .

7. Auslagen sind entstanden: für
1. an Porto,
2. an Transportkosten,
3. an Haftkosten.
Hiervon ist gezahlt an von d . . . .

Formular III.

D . . . .
. . . . zu . . . .
hat am . . . .
Die Übertretung wird bewiesen durch . . . .
Es wird deshalb hiermit gegen d . . . .
auf Grund d . . . .
eine Haft von . . . .
festgesetzt.

Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung, beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muss binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. . . . d . . . . 19 . .
. . . . Zugestellt am . . . ten . . . . 19 . .

Formular IV.

Sie haben am . . . .
Die Übertretung wird bewiesen durch . . . .
Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d. . . . .
. . . . eine bei. . . . .
zu erlegende Geldstrafe von . . . . an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von . . . . tritt . . . .
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muss binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. . . . d . . . . 19 . .
Zugestellt am . . . ten . . . . 19 . .

Formular V.

Der . . . . wird angewiesen, d . . . .
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom. . . . .
(No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . .
zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . d . . . . 19 . .
Die Ortspolizeibehörde zu . . . .

Gebühren-Tarif	I. bis 3 Mark einschl.		II. 3 bis 15 Mark einschl.		III. 15 bis 150 Mark einschl.		IV. 150 bis 300 Mark einschl.		V. 300 bis 1000 Mark einschl.		VI. 1000 bis 5000 Mark einschl.		VII. über 5000 Mark	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittels der Post erfolgt ist[12]	—	10	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschliesslich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlassten Zustellungen	—	40	—	80	1	60	3	—	4	—	5	—	6	—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet, wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.														
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	—	20	—	20	—	40	—	75	—	75	—	75	—	75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschliesslich der hierdurch veranlassten Zustellungen	—	40	—	80	1	60	3	—	5	—	15	—	30	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet, wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 M. 50 Pf. .														
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter No. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	—	20	—	40	1	20	2	—	2	—	2	—	2	—
Zu 1—6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.														

12) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mitteilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Gebühren-Tarif	I. bis 3 Mark einschl.		II. 3 bis 15 Mark einschl.		III. 15 bis 150 Mark einschl.		IV. 150 bis 800 Mark einschl.		V. 800 bis 1000 Mark einschl.		VI. 1000 bis 5000 Mark einschl.		VII. über 5000 Mark	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	20	—	20	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50
8. Gebühren des Aufbewahrers der gepfändeten Sachen täglich	—	10	—	20	—	30	—	50	—	75	1	—	1	50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.														

c) Mitwirkung bei der Strafvollstreckung.

Kapitel 27.

1. Bestimmungen über Strafgefangene.[1])

Vorläufige Entlassung.[2])

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen

---

1) Über Gefängnisse siehe oben S. 81 und 111.

2) Zu unterscheiden von der zeitweisen Entlassung (**Beurlaubung**) von Strafgefangenen. Über diese entscheidet bei Zuchthausgefangenen der Minister des Innern, bei Gefängnisgefangenen, wenn die Notwendigkeit der Beurlaubung sich aus dem Befinden des Gefangenen ergibt, bis zu vier Wochen der Anstaltsvorstand, wenn aus anderen Gründen die Beurlaubung nachgesucht wird, bis zu sechs Monaten der Regierungspräsident (in Hannover der Oberpräsident), in allen übrigen Fällen der Minister des Innern (Min.Erl. v. 15. Juli 1870, Min.Bl. S. 197 u. v. 29. Oktober 1879, Min.Bl. 1880 S. 17).

Widerruf ist sofort nachzusuchen. Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Ministerialerlass wom 21. Januar 1871, betr. die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches (Min.Bl. S. 47).

[§§ 1—9 enthalten die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung.]

§ 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

. . . .

4. Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, ausserdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landrats unterliegt, auch dem letzteren Mitteilung gemacht.[3])

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Massgabe des § 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Missbrauche der ihm durch die Entlassung zu teil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, dass der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§ 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§ 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im § 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmässigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemässheit des § 39 No. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüsster Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkung erfolgt mittels protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§ 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, dass er ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubnis ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§ 10 No. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen missbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mitteilung zu machen.

---

3) Die ev. Erteilung muß schriftlich erfolgen (Min.Erl. vom 28. Oktober 1871, Min.Bl. S. 311).

§ 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubnis von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach § 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§ 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu und trunkfällig oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss, so ist, falls eine sogleich zu erlassende Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Ortspolizeibehörde gemäss dem § 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im § 5 bezw. § 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden[4]) in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justizminister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäss dem § 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§ 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittels Transports in die Gefängnisanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Erovinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in die letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüssenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnisanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demnächst — eventl. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

§ 18. Über den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrate oder wenn die Ortspolizeibehörde dem Regierungspräsidenten unmittelbar untergeordnet ist, diesem letzteren eingereicht werden.

Von den Landräten werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungspräsidenten haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

---

4) Bei den von den Militärgerichten Verurteilten ist der Antrag an das Königliche Generalauditoriat zu richten (Min.Bl. 1881 S. 175).

Entlassungs-Ausweis.

Vorzeiger . . . . dieses, d . . . nebenstehend signalisierte . . . .
. . . .
. . . .
aus . . . . von dem
Königlichen . . . . gerichte zu . . . . wegen
. . . .
. . . .
zu einer . . . . Strafe von . . . . Jahren
verurteilt und am . . . . 19 . . zur Strafverbüssung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justizministeriums in Gemässheit des § 23 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D . . selbe hat sich über . . . . nach . . . .
Kreis . . . . zu begeben, woselbst . . . . binnen
. . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . .
festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . . 19 . . . ab.

. . . . den . . . . 19 . . .

(L. S.)

Königliche . . . . de . . . .
. . . .

Signalement. Unterschrift. Unterschrift.

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Massregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubnis zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubnis auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen, der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubnis einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist ausser in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a) sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoss gibt.

b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder

c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Entlassung.

Ministerialerlass vom 20. Februar 1894, betr. die Entlassungsausweise für zur Entlassung kommende Sträflinge[5] (Min.Bl. S. 46).

Die zur Entlassung kommenden Zuchthausgefangenen und zu mehr als drei Monaten verurteilten Gefängnisgefangenen erhalten fortan einen Entlassungsausweis nach unten folgendem Formular. Dieser Ausweis ist auch anderen Gefangenen zu erteilen, wenn sie dies ausdrücklich beantragen.

Die Entlassenen, welche zur Abreise von dem Strafort Eisenbahn oder Dampfschiff benutzen, dürfen nur dann von einem Anstaltsbeamten zur Bahn- oder Schiffsstation begleitet werden, wenn Reise- und Zehrgeld für sie aus Anstaltsfonds bezahlt wird. Lehnen sie diese Begleitung ab, so kann ihnen das Reise- und Zehrgeld verweigert werden. Der Polizeibehörde des Straforts ist davon unverzüglich Kenntnis zu geben. Sträflinge, gegen welche zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, sind nach verbüsster Strafe der Polizeibehörde des Strafortes unter Mitteilung einer Abschrift des Erkenntnisses zur Verfügung zu stellen, wenn bis zum Tage vor der Entlassung eine Bestimmung der Landespolizeibehörde darüber nicht eingegangen ist, wie mit ihnen nach Ablauf der Strafe verfahren werden soll.

Entlassungsausweis.

Name der Anstalt . . . . den . . . 19 . .

Der . . . aus Kreis . . . geboren zu . . . Kreis am . : ten 18 . . hat die gegen ihn vom Kgl. . . . Gerichte zu . . . wegen . . . erkannte . . . Strafe von . . . Jahr . . . Monaten . . . Tagen in hiesieger Anstalt verbüsst und will sich nach . . . . Kreis . . . . begeben. Bei seinem Abgange hat er . . M. erhalten, . . Mk. sind für ihn der Polizeiverwaltung in . . . . übersandt.

Der Anstaltsvorsteher.

Ministerialerlass vom 19. Juni 1895 über Fürsorge[6] für entlassene Gefangene (Min.Bl. S. 171).

1. Aufgabe der Fürsorge ist, den Gefangenen für den Zeitpunkt ihrer Entlassung Arbeit und Unterkommen in solchen Verhältnissen zu sichern, die geeignet sind, sie vor dem Rückfall in ungesetzliches Leben zu bewahren, auch in geeigneten Fällen sich der Familien der Gefangenen anzunehmen.

2. Es ist dahin zu wirken, dass möglichst jeder Gefangene, bei dem es erforderlich erscheint, sich der Fürsorge unterstellt. Zur Annahme der Fürsorge kann der Gefangene nicht gezwungen werden. Jugendliche Gefangene sind bei der Fürsorge besonders zu berücksichtigen.

3. Die Fürsorge wird ausgeübt:
   a) durch die kirchlichen Organe,
   b) durch Fürsorgevereine.

Beide haben sich in ihrer Arbeit möglichst zu unterstützen und im engsten Zusammenhange mit den Polizeibehörden zu wirken. Muss nach den bestehenden Bestimmungen die Entlassung eines Gefangenen der Polizeibehörde angezeigt werden, so ist dabei mitzuteilen, ob für den Entlassenen Fürsorge eintritt, und durch wen sie ausgeübt wird. Fürsorge durch kirchliche Organe eignet sich besonders für solche Gefangene, welche selbst oder durch ihre Familie noch im Zusammenhange mit einer Kirchengemeinde stehen.

---

5) Geisteskranke Gefangene sollen bei der Entlassung entweder an zuverlässige, mit der Obhut vertraute Personen, mangels solcher aber der Polizeibehörde des Entlassungsorts übergeben werden (Min.Erl. vom 25. Oktober 1882, Min.Bl. S. 90).

6) Vgl. auch Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (R.G.Bl. S. 345).

Den Vorstehern und Geistlichen der Strafanstalten und Gefängnisse steht es frei, in geeigneten Fällen die Fürsorge selbst auszuüben.

4. Als kirchliche Organe fungieren im allgemeinen in den evangelischen Kirchengemeinden die Gemeinde-Kirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände, in den katholischen die Ortsgeistlichen und die von diesen zur Mitwirkung herangezogenen Gemeindeglieder.

5. Ob und mit welchen Organen wegen Fürsorge für einen Gefangenen Verhandlungen angeknüpft werden sollen, bestimmt der Anstaltsvorsteher nach Anhörung der Oberbeamten, insbesondere der Anstaltsgeistlichen, da, wo Konferenzen bestehen, nach Anhörung dieser.

6. Die Anstaltsvorsteher haben die Verhandlungen mit den Fürsorgeorganen so zeitig, bei längerer Strafverbüssung 6 Wochen vor der Entlassung einzuleiten, dass bis zum Entlassungstage das Ergebnis feststeht.

Hierbei sind die Fürsorgeorgane von der Höhe des dem Strafentlassenen in Aussicht stehenden Geschenkes aus dem Arbeitsertrage (Arbeitsprämien, Arbeitsverdienstanteil) in Kenntnis zu setzen und zu befragen, ob dasselbe ihnen oder der Ortspolizeibehörde übersandt werden soll.

Bei diesen Verhandlungen ist auf die Wünsche der zur Entlassung kommenden jede billige Rücksicht zu nehmen.

7. Das den Gefangenen bei der Entlassung zuteil werdende Geschenk aus dem Arbeitsertrage ist im Interesse der Fürsorge zu verwenden, dasselbe kann gegen den Willen der Entlassenen nicht in Anspruch genommen werden zur Bezahlung von Schulden, oder zur Deckung von Ausgaben, welche die Armenverbände für sie selbst, oder deren Angehörige geleistet haben. Das Geschenk geht erst dann in das Eigentum des Entlassenen über, wenn es ihm ausdrücklich zur freien Verfügung ausgehändigt ist.

Das Geschenk ist vorzugsweise zu verwenden zur Bezahlung der Reisekosten des Entlassenen nach seinem demnächstigen Aufenthaltsorte, zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgerät pp,, sowie in geeigneten Fällen zur Unterstützung der Familie des Entlassenen.

Es empfiehlt sich nicht, den Entlassenen das Geschenk auf einmal auszuzahlen, grössere Geldbeträge sind ihnen nur dann auszuhändigen. wenn deren zweckmässige Verwendung gesichert ist.

8. Ist bei einem Gefangenen die Fürsorge nicht notwendig, so kann der Anstaltsvorsteher ihm bei der Entlassung das Geschenk auszahlen, oder an die Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, schicken.

Tritt Fürsorge ein, so hat der Anstaltsvorsteher das Geschenk entweder dem Fürsorgeorgane oder der Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, zu übersenden.

Mit der Verwendung des Geschenks dürfen die Fürsorgeorgane nicht eher beginnen, bis der Entlassene sich schriftlich darüber ausweist, dass er sich bei der Ortspolizeibehörde vorschriftsmässig gemeldet hat.

Die Anstaltsvorsteher können jedoch diesen Gefangenen bei der Entlassung das ganze Geschenk auszahlen, wenn dasselbe so gering ist, dass es nur zur Bestreitung der Reisekosten und des Unterhalts für wenige Tage ausreicht, oder wenn die Persönlichkeit des Entlassenen und die Verhältnisse, in welche er zurücktritt, einen Missbrauch nicht befürchten lassen.

9. Weigert sich ein Gefangener, die für notwendig erachtete Fürsorge anzunehmen, so behält die Anstaltsverwaltung von dem nach Abzug der Reise- und Zehrungskosten für einige Tage am Entlassungsorte noch verbleibenden Reste des Geschenks die Hälfte zurück, die andere Hälfte wird der Polizeibehörde des Entlassungsortes überschickt, um für den Entlassenen nach Massgabe der Bestimmungen in No. 7 verwandt zu werden.

10. Wenn ein Entlassener sich weigert, die von den Fürsorgeorganen in betreff der Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen,

oder wenn er sich der Fürsorge entzieht, oder eine strafbare Handlung begeht, so ist unter Mitteilung der Tatsachen der noch vorhandene Rest des Geschenks der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dann nach den in No. 7 gegebenen Bestimmungen verfährt.

Weigert sich ein Strafentlassener, die von der Polizeibehörde über Verwendung des Geschenks getroffenen Anordnungen anzuerkennen, so ist der Rest des Geschenks, soweit derselbe nicht im Interesse der Familie des Strafentlassenen Verwendung findet, mit einer Abrechnung der Anstaltsverwaltung zurückzusenden.

Ministerialerlass vom 5. November 1902, betr. die Fürsorge für entlassene Gefangene (Min.Bl. S. 231).

Erklärt ein Gefangener nach seiner Entlassung, sich in das Ausland begeben zu wollen, so gilt als Entlassungsort derjenige Ort, an welchem er die deutsche Reichsgrenze überschreitet. An die Polizeibehörde dieses Ortes ist die Arbeitsbelohnung zu übersenden und zwar ohne Unterschied, ob im Inlande Fürsorge eingetreten wäre oder nicht. Bei dieser Ortspolizeibehörde hat sich der Strafentlassene mit der Angabe seines Reisezieles im Auslande zu melden. Die Ortspolizeibehörde löst dann aus der Arbeitsbelohnung die zur Reise erforderliche Fahrkarte und händigt dem Entlassenen beim tatsächlichen Antritt der Reise den Rest der Arbeitsbelohnung aus.

Falls der Strafentlassene sich nicht binnen zwei Wochen nach der Entlassung bei der Ortspolizeibehörde des Grenzortes meldet, falls er sich weigert, sein Reiseziel im Auslande anzugeben, oder falls er sonst die Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Zwecke seiner Weiterbeförderung unmöglich macht, so ist dieselbe an die Anstaltsverwaltung zurückzusenden.

Liegt der Ort, an welchem der ins Ausland gehende Entlassene die deutsche Reichsgrenze überschreiten will, ausserhalb Preussens, so ist ein Ersuchen um Lösung der Fahrkarte und Auszahlung des Restes der Arbeitsbelohnung an die Ortspolizeibehörde dieses Ortes zu richten. Lehnt diese das Ersuchen ab, so hat der Vorsteher in anderer Weise für die Überweisung der Arbeitsbelohnung zu sorgen.

Im übrigen sind die Vorschriften des Erlasses vom 13. Juni 1895 singemäss anzuwenden.

Kapitel 28.

2. Korrektionelle Nachhaft.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40), abg. durch Gesetz vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301).

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem er zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen

Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt;

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeiten fern gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilten Personen nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen seien. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilten Personen bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.[1]) Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilten Personen statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Reichsgebiet eintreten.

Ministerialanweisung vom 22. Oktober 1885 über Festsetzung der korrektionellen Nachhaft (Min.Bl. S. 239).

1. Gegen Deutsche, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel eine korrektionelle Nachhaft festzusetzen.[2]) [3]) [4]) . . .

---

1) In gewissen Ausnahmefällen ist eine vorläufige Befreiung von der korrektionellen Nachhaft zulässig (Min.Erl. vom 14. November 1898 und 25. Juni 1901, Min.Bl. S. 198).

2) Detinierte Militärpflichtige sollen den Ersatzkommissionen vorgeführt werden und können ohne Rücksicht auf die Dauer der Detentionszeit in das Heer eingestellt werden (Min. Erl. vom 8. Dezember 1875, Min.Bl. 1876 S. 8).

3) Von jeder Korrektionsnachhaft soll der Ortspolizeibehörde des Heimats- oder letzten Aufenthalts- oder Geburtsorts Nachricht gegeben werden (Min.Erl. vom 28. März 1899, Min. Bl. S. 57).

4) Die Überführung in die Anstalt soll in der Regel mit den laufenden Gefangenenwagen erfolgen (Min.Erl. vom 5. Juli 1899, Min.Bl. S. 107). Die Kosten der Detention im Polizeigefängnis nach Entlassung aus dem Gerichtsgefängnis bis zum Abgang des Gefangenenwagens sind landespolizeiliche (Min.Erl. vom 30. August 1899, Min.Bl. S. 123).

Ministerialerlass vom 8. Mai 1875, betr. die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft (Min.Bl. S. 159).[5]

Es ist ohne Zweifel wünschenswert, dass in allen Fällen, in denen die zur Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilten Personen unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der gerichtlichen Haft der Ortspolizeibehörde zugeführt werden, zu ermöglichen wäre, dieselben zur weiteren Vollstreckung der über sie zu verhängenden Korrektionshaft sogleich in die betreffenden Anstalten zu bringen. Gleichwohl wird es vorkommen, dass in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei sehr kurzer Dauer der eigentlichen Strafhaft, die Landespolizeibehörde ausserstande ist, über die Detention noch vor Eintritt der Entlassung zu befinden, und dass daher die sofortige Abführung des Überwiesenen in die Korrektionsanstalt nicht erfolgen kann. Für solche Fälle ist die Innebehaltung des Überwiesenen in polizeilicher Haft für zulässig erklärt.

Ministerialanweisung vom 22. Oktober 1885 über . . das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren (Min.Bl. S. 239).

. . . 4. Zu dem von der Landespolizeibehörde festgesetzten Termine gelangt der Detinierte zur Entlassung, sofern nicht infolge schlechter Führung von der Anstaltsdirektion nachträglich die Verlängerung der Detention nachgesucht und von der Landespolizeibehörde genehmigt sein sollte. Rechtzeitig vor der Entlassung ist der Detinierte zu befragen, an welchem Orte er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Auf Grund der abgegebenen Erklärung hat die Anstaltsdirektion der Ortspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes von dem Eintreffen des Detinierten mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, dem letzteren bei seinem weiteren Fortkommen behilflich zu sein und ihm namentlich, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zuzuweisen, zu diesem

---

5) Ministerialerlaß vom 17. März 1885, betr. Erkrankung von Korrigenden (Min.-Bl. S. 71):

1. Die Entlassung eines aus der gerichtlichen Haft in krankem Zustande übernommenen oder in dem polizeilichen Gewahrsam erkrankten Detinenden aus dem letzteren, ist als Regel festzuhalten und eine Ausnahme hiervon, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen eine baldige Heilung zu erwarten steht, nur dann zu machen, wenn die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft für dringend notwendig zu erachten ist, zugleich aber die Annahme begründet erscheint, daß für den Fall der Enlassung eine Wiederergreifung des Betreffenden nicht gelingen würde.

2. Die Entlassung ist in der Weise zu bewirken, daß der Entlassene dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbande zur Heilung überwiesen wird. Von der in dem Erlasse vom 8. Juli 1883 vorgesehenen Aufforderung an den Armenverband, über die Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen, ist jedoch hierbei Abstand zu nehmen. Auch ist einem etwaigen Verzichte des Entlassenen auf die Gewährung öffentlicher Armenpflege, beziehungsweise seinem Verlangen, seine Heilung an einem anderen Orte suchen zu dürfen, polizeilicherseits nicht entgegenzutreten.

3. Eine Ausnahme von der Bestimmung in dem Schlußsatze der Nr. 2 findet statt, wenn die Natur der Krankheit und die Persönlichkeit des Erkrankten die Heilung im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren für das Gemeinwesen geboten erscheinen lassen. Die Verpflichtung der Polizeibehörde, bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung für die Wiederherstellung des Erkrankten Sorge zu tragen, bleibt unverändert fortbestehen. Der aus dem vorläufigen Gewahrsam Entlassene ist daher in einem derartigen Falle auch gegen seinen Willen in Kur und Verpflegung zu nehmen. Die hierdurch erwachsenden Kosten fallen jedoch, wie bisher, nicht dem Armenverbande, sondern als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der betreffenden Polizeibehörde zur Last.

4. Ist die Entlassung eines erkrankten Detinenden verfügt, so ist nach erfolgter Wiederherstellung desselben, sofern nicht inzwischen die im § 362 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorgesehene zweijährige Frist abgelaufen sein sollte, die Vollstreckung der bereits festgesetzten, bezw. noch festzusetzenden korrektionellen Nachhaft zu bewirken und hat die Ortspolizeibehörde des Entlassungsorts das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen. — Über eine Erkrankung eines Detinenden hat die Ortspolizeibehörde schleunigst dem Reg.-Präsidenten Anzeige zu machen und dessen Bestimmung einzuholen (Min.Erl. v. 8. Juli 1883, Min.Bl. S. 174).

Behufe auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, sowie etwa bestehender Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ähnlicher Vereine in Anspruch zu nehmen.[6]) Die von dem Detinierten ersparten Überverdienstgelder (Arbeitsprämien) sind abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes der Ortspolizeibehörde zur Auszahlung in angemessenen Raten zu übersenden.[7])

5. Die Entlassung des Detinierten erfolgt in der Weise, dass derselbe mittels Reiseroute dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte[8]) zugewiesen wird.

6. In denjenigen Fällen, in welchen Personen unter 21 Jahren zur korrektionellen Nachhaft gebracht werden, ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde sofort festzustellen, inwiefern an der Verwahrlosung des Betreffenden den Vater bezw. Vormund ein Verschulden trifft.

Nach dem Ausfall der angestellten Ermittelungen ist geeignetenfalls die Beschränkung der väterlichen Gewalt in Ansehung des Erziehungsrechtes bezw. die Bestellung eines anderen Vormundes durch die Landespolizeibehörde bei dem zuständigen Gerichte in Antrag zu bringen. Auch ist bei der Entlassung derartiger Personen die in No. 4 vorgesehene Mitteilung auch an den Waisenrat des gewählten Aufenthaltsortes zu richten.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871 (G.S. S. 130).

§ 38. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahingehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nötig zu gewährenden Bekleidung und entstehendenfalls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst gedeckt werden.

---

6) Die Erfahrung bestätigt, daß von denjenigen, welche das Arbeitshaus gebessert verlassen, verhältnismäßig viele nur aus dem Grunde in das frühere Leben zurückfallen, weil sie aus eigener Kraft die mannigfachen Schwierigkeiten bei Erlangung eines redlichen Erwerbes nicht zu überwinden vermögen. Von um so größerer Bedeutung ist es, daß den Entlassenen, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, hierbei zu Hilfe gekommen und daß ihnen auch von seiten der Behörde derjenige Beistand nicht vorenthalten werde, welchen dieselben zu gewähren in der Lage sind.

7) Bei der durchschnittlich kurzen Dauer der Detention werden dieselben in der Regel einen besonders hohen Betrag nicht erreichen. Immerhin wird letzterer in vielen Fällen genügen, um den entlassenen Korrigenden bei angemessener Verteilung über die erste Zeit nach der Entlassung, in welcher sich häufig nicht sofort eine Arbeitsgelegenheit bietet, hinweg helfen zu können. Erscheint es schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Korrigenden nicht durch Auszantwortung der vollen Arbeitsprämie in die Versuchung zu bringen, dieselbe zu vergeuden und sich dadurch die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erschweren oder unmöglich zu machen, so spricht für die ratenweise Auszahlung dieser Gelder durch die Polizeibehörde noch der weitere Grund, daß die letztere dadurch ein Mittel gewinnt, um über den Entlassenen wenigstens eine Zeitlang eine gewisse Kontrolle ausüben zu können. Auch in diesem Punkte wird daher die sorgfältigste Ausführung der Anweisung den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht zu machen sein.

8) Wenn ein entlassener Korrigende vor Erreichung des gewählten Aufenthaltsortes eine entsprechende Arbeitsgelegenheit findet, so sind hierbei Hindernisse nicht in den Weg zu legen. In diesem Falle hat die Polizeibehörde des betreffenden Ortes die Pflichten der Behörde des Entlassungsortes zu übernehmen und eventuell auch dafür Sorge zu tragen, daß das an den letzteren gesandte Geld ihr zur weiteren Auszahlung übermittelt werde.

Kapitel 29.

3. Strafverbüßung Jugendlicher.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt[1]) kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden[2]) soll. In der Anstalt[3]) ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde[4]) solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.[5])[6])

Ministerialerlass vom 30. Oktober 1879, betr. vorläufige Entlassung aus der Anstalt (Min.Bl. 1880 S. 18).

Es unterliegt keinem Bedenken, jugendliche Personen, welche im Alter von 12 bis zu 18 Jahren eine strafbare Handlung begangen, aber bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben und deshalb auf Grund eines nach § 56 des Strafgesetzbuches ergangenen Erkenntnisses in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht sind, nach beendigter Schulzeit und Konfirmation in Lehre oder in Gesindedienst bei geeigneten Personen widerruflich mit der auszusprechenden Massgabe unterzubringen, dass sie bei schlechter Führung in die Anstalt zurückgeschafft, anderenfalls aber nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums definitiv entlassen werden.[7])

---

1) Die Kosten trägt der Staat, ohne event. Regreß bei dem Detinierten zu nehmen (Min.Erl. vom 11. Dezember 1888, Min.Bl. 1889 S. 6).

2) In Gerichtshaft befindliche, zur Zwangserziehung bestimmte Jugendliche sind dort so lange festzuhalten, bis sie der Ortspolizeibehörde zugeführt werden (Just.Min.Erl. vom 1. Dezember 1896, Just.Min.Bl. S. 358). Die Kosten solcher Zwischenhaft fallen der Staatskasse zur Last (Min.Erl. vom 14. März 1898, Min.Bl. S. 68).

3) Statt Unterbringung in eine Besserungsanstalt kann der Regierungspräsident geeignetenfalls auch eine solche in Privatanstalten, Privatvereinen oder bei geeigneten Privatpersonen anordnen (Allerh. K.O. vom 23. Juni 1882, Min.Bl. S. 209).

4) Regierungspräsident des Bezirks der Besserungsanstalt.

5) Bei der Entlassung aus der Anstalt sollen die jugendlichen Verbrecher möglichst sofort unter die Obhut der dazu Berufenen (Eltern usw.) gestellt werden. Diese werden daher zweckmäßig durch die Detinatsbehörde zur Abholung der Detinenden veranlaßt werden. Förmlicher Transport ist in der Regel überflüssig (Min.Erl. vom 26. März 1876, Min.Bl. S. 115).

6) Über Zwangserziehung s. Kapitel 54.

7) Eine Überwachung durch die Ortspolizeibehörden findet nicht mehr statt, an ihre Stelle ist vielmehr die Überwachung der Zöglinge durch Vertrauensmänner (Fürsorger) getreten, welche von dem Direktor der Erziehungsanstalt zu ermitteln sind, und welche diesem Mitteilung zu machen haben, sofern ein Anlaß zum Einschreiten sich ergeben sollte. Für die

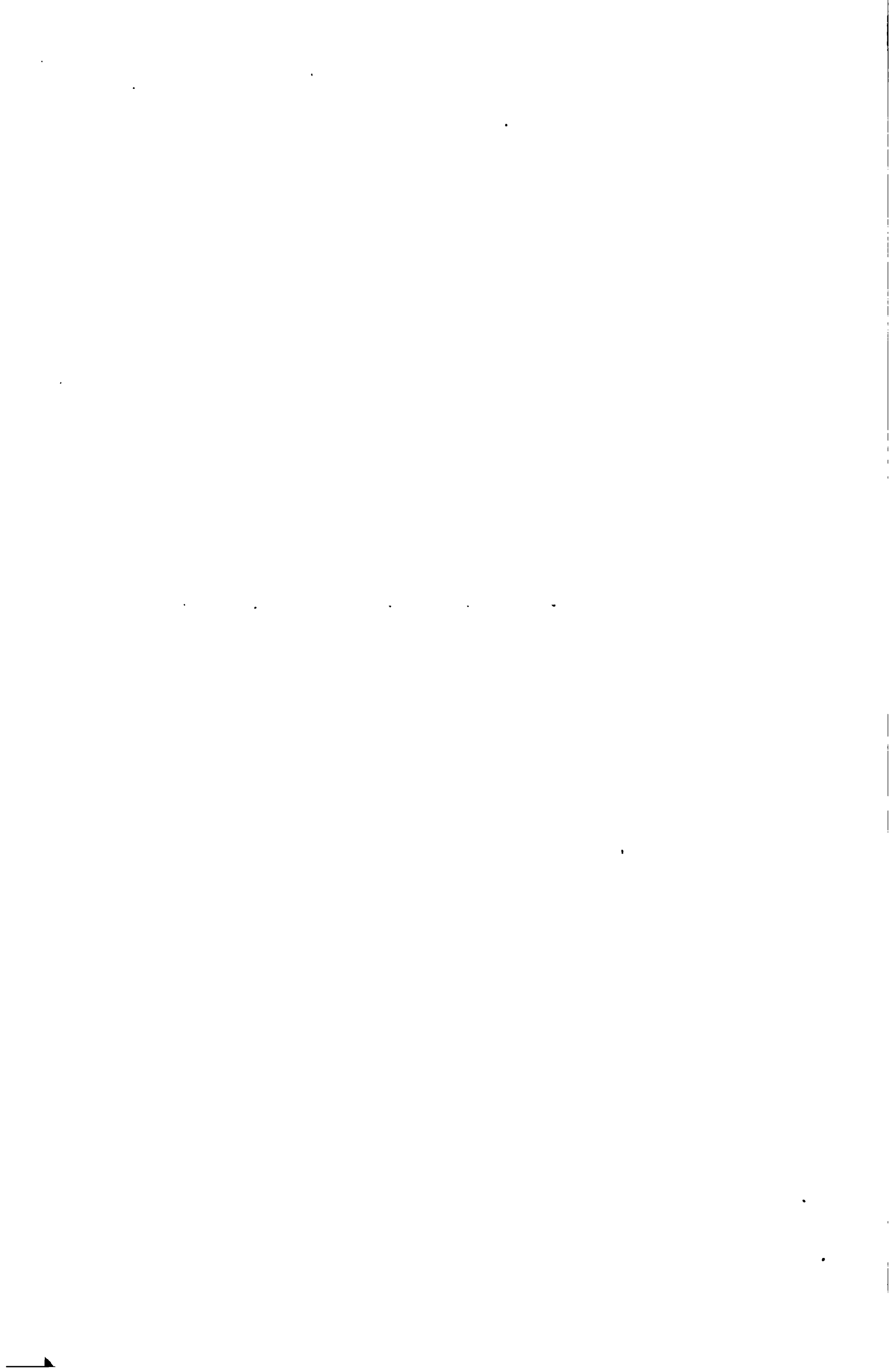
Um diese Unterbringung zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen ermächtigt, die durch Unterbringung im Gesindedienst oder in der Lehre, namentlich in bezug auf die Ausstattung des Pfleglings mit angemessener Kleidung usw., erwachsenden Kosten, wie bereits für ähnliche Fälle durch den Erlass vom 28. Februar 1858 (Min.Bl. S. 43) genehmigt ist, auf fiskalische Fonds zu übernehmen; auch wird, in Anbetracht der inzwischen stattgehabten Preissteigerungen, der in jenem Erlass bezeichnete Kostensatz von 10 bis zu 15 Tl. auf 45 bis 60 Mk. erhöht.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass auch ein Wechsel anderer Art in der Unterbringung der hier in Rede stehenden jugendlichen Korrigenden zulässig erscheint. Es ist also statthaft, Individuen dieser Kategorie, welche ursprünglich in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Dezember 1852 an Privatvereine oder Privatpersonen überwiesen waren, demnächst, sofern solches durch die Verhältnisse geboten erscheint, in einer Erziehungs- resp. Besserungsanstalt unterzubringen oder einen Wechsel in der Dienst- oder Gesindeherrschaft eintreten zu lassen. Der obengedachte Kostenbetrag darf aber für den einzelnen Untergebrachten in keinem Falle überschritten und für jeden derselben nur einmal verausgabt werden.

Ermittelung, Auswahl und Tätigkeit solcher Personen sind die zum Fürsorgeerziehungsgesetze vom 2. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. VII S. 26 maßgebend. — Von der Unterbringung des Zöglings in eine Familie, welche dem Unterbringen in Dienst und Lehre gleichsteht, ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling noch schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in der Volksschule gesichert ist (Min.Erl. vom 11. Dezember 1901, Min.Bl. S. 17).

Zweite Abteilung.

Die Gebiete der polizeilichen Tätigkeit.



I.

Allgemeine Sicherheitspolizei.[1]

1. Öffentliche Sicherheit.

Kapitel 30.

a) Auflauf und Aufruhr, Ruhestörung, Belagerungszustand.

Strafgesetzbuch[2]) für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen[3]) auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen [Widerstand gegen die Staats-

---

1) Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums, im Gegensatze zu dem Schutz der Ordnung und Sitte und der wirtschaftlichen Tätigkeit (Hue de Grais S. 355). — Vgl. Königl. Befehl vom 24. April 1812 (G.S. S. 48), in dem Sicherheitspolizei genannt wird: „Die Aufsicht auf die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen die Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigentums gegen Gewalt und List."

2) Die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen bedroht R.Str.G.B. in §§ 306 bis 330 mit Strafe, Hoch- und Landesverrat in §§ 80—93, Landfriedensbruch und Zusammenrotten Bewaffneter in §§ 124, 125, 127, die verbrecherische Anwendung von Sprengstoffen behandelt das Sprengstoffgesetz (siehe Kap. 35), den Verrat militärischer Geheimnisse Gesetz vom 3. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 205).

3) Vgl. auch über Folgeleistung gegenüber Polizeibeamten oben S. 17 f.

gewalt] mit vereinten Kräften begangen wird, teil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;

11. wer ungebührenderweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug[4]) verübt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

9. wer einem gesetzlichen Verbot[5]) zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Rohren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.[6])

Verordnung vom 30. Dezember 1798, betr. die Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer (G.S. 1835 S. 173).

§ 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirt oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und, solange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§ 2, 3 enthaltenen Vorschriften dem Hauswirt hierin zu assistieren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§ 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§ 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere

4) Die Rechtsprechung hat als groben Unfug anzusehen z. B. falschen Feuerlärm, unziemliche Mißfallsbezeugungen bei Vorträgen, Verbreiten falscher, aufregender Nachrichten u. dgl. — Veröffentlichungen über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, sind strafbar (Gesetz vom 5. April 1888 R.G.Bl. S. 133).

5) Ein solches Verbot ist in dem noch jetzt gültigen § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuchs ausgesprochen. — Heimliche Waffen sind nach der Konfiskation nicht zu verkaufen, sondern zu vernichten (Min.Erl. vom 22. Dezember 1852, Min.Bl. 1853, S. 48).

6) Polizeiverordnungen, welche Waffentragen verbieten, sind gültig (Min.Erl. vom 22. Januar 1891, Min.Bl. S. 27).

diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§ 4. Sollten sich Mietsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirte, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumultes von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §§ 1 bis 3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§ 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Likörs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Teil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§ 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwaigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nötige Hilfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militärchefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nötige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§ 7. Die Militärbehörden[7]) sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§ 8. Der kommandierende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommandos soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der

---

7) Über Mitwirkung des Militärs siehe oben S. 19.

Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblicklich Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegibt, hat die Vermutung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht dartun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835 (G.S. S. 170).

§ 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandierende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ 9. Wird der bewaffneten Macht tätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§ 10. Der Tatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu erteilen: über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genötigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine tätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von seiten der Anführer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich, ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Tätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nötig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Teil seiner Darstellung.

§ 11. Für Beschädigung an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheben derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zuschulden kommen lassen, und
b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden,

zu gleichen Teilen, an die Urheber und die Teilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.[8])

Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S S. 451).[9])

§ 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.[10])

---

8) Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 (G.S. S. 199).

§ 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigentums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§ 2. Die im § 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen sind.

§ 3. Im Falle des § 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht imstande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§ 1 und 3) haften dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im § 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§ 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.

§ 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§ 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen.

9) Gilt auch für die neuen Provinzen.

10) Nach Verhängung des Belagerungszustandes sind sicherheitswidrige Handlungen mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren abgeurteilt.

Kapitel 31.

b) Legitimations- und Meldewesen.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355).

§ 1. Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.[1] [2]

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheiratung (§ 5),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5. für einen Ausländer durch Naturalisatoin } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.),
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22),
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21),
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter,
5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Allerhöchste Kabinetsorder, betr. die Erteilung von Heimatscheinen. Vom 20. Mai 1838 (Kamptz, Annalen XII S. 21).

1. Um den preußischen Untertanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimatscheine nach diesen Ländern insofern erteilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimatscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimatscheine dürfen den Impetranten daher nur dann erteilt werden, wenn dieselben die preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2. In jedem Heimatschein ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Untertanenverband des Staats, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird oder das dortige Untertansrecht nach dortigem Gesetze stillschweigend erwirbt.

3. Die Erteilung des Heimatscheines erfolgt durch die betreffende Provinzialregierung.

5. Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Untertanen, solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung preußischer

---

1) Die Form der Naturalisations-, Renaturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden regelt Min.Erl. vom 9. Dezember 1899 (Min.Bl. 1900, S. 43). — Zuständig für deren Erteilung ist der Regierungspräsident.

2) Die Auswanderung ist nur bezüglich der Wehrpflichtigen (siehe weiter unten) einer Beschränkung unterworfen. — Durch Min.Erl. vom 20. November 1904 (Min.Bl. S. 277) ist es den Behörden zur Pflicht gemacht, Personen, die sich ins Ausland begeben und zu dem Zwecke Reise- oder Heimatspapiere beantragen, nicht etwa dahin zu beraten, daß es für sie bequemer sei, die Entlassung aus dem Staatsverbande zu nehmen.

Untertanen von der Beibringung eines Heimatscheines abhängig gemacht wird, sowie von Angehörigen der Schweiz die Beibringung eines Heimatscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den preußischen Untertanen-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das preußische Untertanenverhältnis aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ministerialerlass vom 25. Juli 1898, betr. die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (Min.Bl. S. 150).

I. Zuständigkeit. 1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preussen gehabt hat. (Der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident.) Hat der Antragsteller in Preussen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preussischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des letztlebenden der Eltern) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preussische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach derjenigen des Vaters bezw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach derjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Erteilung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen.

A. Die Übertragung kann geschehen:

a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polzeiverwaltungen);

b) an die Landräte und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preussen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde nach Herkunft oder Wohnsitz ortsangehörig ist.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäss empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnismässig grosse Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluss der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, von welchem am Ende des Jahres dem Regierungspräsidenten eine Abschrift einzusenden ist.

Dieses Verzeichnis muss enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden,
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,

3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.

E. Ob die Heimatscheine für Österreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat auszustellen sind, bewirkt fortan hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.[3])

II. Vorenthaltung und Beschränkung. Die Erteilung von Ausweispapieren ist, abgesehen von Personen, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährt ist.

2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und solange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.

3. Für Heimatscheine gilt ausserdem die Beschränkung, dass dieselben ausgestellt werden dürfen:

a) Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, dass ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3a bis d kann nach Einholung einer Äusserung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheins ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare. 1. Die Formulare der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januer 1881 (Min.Bl. S. 86) und 3. März 1883 (Min.Bl. 1884 S. 105) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimatsschein-Formularen muss die Anmerkung. die auf § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.

2. Alle Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen

---

8) Es kann jetzt ein Heimatschein ausgestellt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Staates, in dem sich der Antragsteller aufhält, die Beibringung eines Heimatscheines verlangen oder weil lediglich der Antragsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitze eines Heimatscheines als Ausweis über seine Nationalität oder zum Zwecke der Erhaltung des Indigenats zu sein. (Min.Erl. vom 9. Dezember 1902, Min.Bl. S. 235).

sie ausser dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu

. . . .

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweispapier etwa mit bezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer. Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimatsscheine zu erteilen sind, ist durch den Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1881 (Min.Bl. S. 86) auf das Höchstmass von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatsscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muss erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlass geben (cf. No. II sub 3).

V. Erneuerung. Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatsscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter I angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelpflicht. Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juni 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1,50 Mark.

VII. Zustellung. Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatsscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit. Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Heimatsscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich dies mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren lässt.

IX. Ausfertigung. Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der grössten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlass geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 33).

§ 1. Reichsangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Reichsgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.[8])

§ 3. Reichsangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden,

welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet.

§ 6. Zur Erteilung von Pässen an Reichsangehörige[4]) zum Eintritt in das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Gesandten des Reichs und Reichskonsuln,
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. solange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Reichsverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugnis zusteht.

Zur Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben, oder welchen dieselbe von Bundes wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.[5])

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.[6])

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 3 Mark erhoben werden.[7])

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundesrats vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten,[8]) sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Kaiserliche Verordnung vom $\frac{\text{14. Juni 1879}}{\text{30. Juni 1894}}$ betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland[9]) kommenden Reisenden (R.G.Bl. S. 155/501).

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder Reisende, welcher aus Rußland kommt,[10]) verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen.

---

4) An Ausländer dürfen Pässe nur ganz ausnahmsweise erteilt werden (Min.Erl. vom 2. April 1890 und 1. Dezember 1892, Min.Bl. S. 62, bezw. 1908 S. 5).

5) Zur Ausstellung von Pässen sind zuständig die Regierungspräsidenten, die Landräte und die von den Regierungspräsidenten bevollmächtigten städtischen Polizeibehörden (Min.Erl. v. 30. Dez. 1867, Min.Bl. 1868 S. 4).

6) Die Gültigkeitsdauer des Passes beträgt ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre (Min.Erl. v. 12. Oktober 1899, Min.Bl. S. 209).

7) Die Gebühren für Auslandspässe fallen der Staatskasse, die für Inlandspässe der Ortspolizeikasse zu (Min.Erl. v. 27. Dez. 1879, Min.Bl. 1880 S. 32).

8) Vgl. Kapitel 22 „Transportwesen".

9) Zur Vermeidung von Schwierigkeiten an der russischen Grenze und beim Aufenthalt in Rußland sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Ministerialerlass vom 19. Juni 1897, betr. Ausfertigung von Grenzkarten (Min.Bl. S. 114).[11]

1. Grenzkarten sind nicht mehr mit 8 tägiger, sondern mit 28 tägiger Gültigkeitsdauer auszustellen.

2. Während die Grenzkarten bisher nur preussischen Staatsangehörigen erteilt wurden, können sie für die Folge ausgefertigt werden:
   a) allen Reichsangehörigen, die im deutschen Grenzgebiete wohnen,
   b) denjenigen Russen, die im deutschen Grenzgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben und deren russische Staatsangehörigkeit unzweifelhaft ist.

3. Dagegen sind Grenzkarten nicht zu verabfolgen:
   a) an Reichsausländer (abgesehen von den unter 2 b erwähnten Russen),
   b) an Reichsangehörige, die im russischen Grenzgebiete wohnen.

Ob letzteres nach der bisherigen Rechtslage zulässig war, mag dahingestellt bleiben. Für die Folge ist es jedenfalls schon deshalb unstatthaft, weil für die auf russischem Gebiete wohnenden Reichsangehörigen fortan von den russischen Behörden Grenzkarten ausgefertigt werden.

4. Die Grenzkarten sind bis auf weiteres nur in deutscher Sprache (ohne Beifügung einer russischen Übersetzung) auszustellen. Die zweisprachige Ausfertigung dieser Ausweise ist als ein uns von russischer Seite gemachtes Zugeständnis zu betrachten in dem Sinne, dass die von russischen, nicht aber auch die von den deutschen Behörden zu erteilenden Grenzkarten in doppelter Sprache auszufertigen sind.

5. Im übrigen sind die Bestimmungen zu beachten, die kürzlich seitens des Herrn Oberpräsidenten auf meine Veranlassung in dieser Angelegenheit ergangen sind.

Die Zustimmung der russischen Regierung zur Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Grenzkarten auf 28 Tage ist nur gegen Verzicht auf die Forderung der Zulassung von sogenannten Jahresbillets zu erreichen gewesen.

Verordnung vom 31. Dezember 1850, betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Passkarten (Min.Bl. 1851 S. 11).

§ 2. Die Angehörigen des Deutschen Reiches und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie sind, soweit nicht nach §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe der Passkarten zu bedienen.

---

1. Zum Eintritt nach Rußland muß der Paß von einem russischen Konsulat visiert sein.
2. Bei Ankunft am Aufenthaltsort in Rußland ist der Paß der Ortspolizei behufs Anmeldung vorzulegen.
8. Der Paß gibt beim erstmaligen Betreten Rußlands das Recht zu sechsmonatlichem Aufenthalt daselbst; nach Ablauf dieser Frist ist ein russischer Aufenthaltsschein zu lösen. Bei wiederholtem Betreten Rußlands wird dem Paß die sechsmonatliche Gültigkeitsdauer nicht mehr zuerkannt; der Aufenthaltsschein ist sofort zu lösen.
4. Bei Rückreise innerhalb der Zeit der sechsmonatigen Gültigkeit hat sich der Reisende eine polizeiliche Bescheinigung (80 Kop. Stempelkosten und Kanzleigebühr) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise ins Ausland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er ohne weiteres die Grenze passieren. War er aber bereits im Besitz eines russischen Aufenthaltsscheines, so hat er neben der polizeilichen Bescheinigung sich noch mit einem besonderen russischen Auslandspaß (50 Kop.) von der zuständigen Paßbehörde zu versehen.
5. Wer es verabsäumt, sich mit einem russischen Aufenthaltsschein zu versehen (Punkt 8), hat eine Geldstrafe zu erlegen, die, je nach der Länge der verabsäumten Frist, bis 10 Rbl. gesteigert werden kann. Die Geldstrafe für die versäumte Frist wird auch dann erhoben, wenn der Paßinhaber Rußland wieder zu verlassen beabsichtigt und die Ausfertigung eines Auslandspasses beantragt.

10) Nur für Reisende aus Rußland besteht Paßpflicht.

11) Für die russische Grenze.

§ 3. Passkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche
1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. vollständig selbständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Passkarten erteilt werden:
a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten in ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbständigen Familiengliedern auf Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormunds), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Passkarten der letzteren legitimiert.

§ 6. Die Passkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formular und von gleicher Farbe erteilt werden und welche den Namen, Stand, Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

§ 7. Zur Ausstellung von Passkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind.

§ 8. Der Preis der Passkarten beträgt in der Regel 1,50 M., für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur 0,50 M. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 9. Eine Visierung der Passkarten findet nicht statt.

§ 13. Den mit Ausfertigung von Passkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Passkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Passkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muss auf der Passkarte vermerkt werden. Die in der Passkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

Polizeiliche Meldung.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5).

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1--6 die erforderliche Auskunft geben. Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9. Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.[12])

§ 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstand getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand auf seine Erklärung zu hören.

---

12) Gemäß Min.Erl. vom 16. Januar 1904, betr. die Regelung des Meldewesens (Min. Bl. S. 40), sind in allen Bezirken Polizeiverordnungen ergangen, welche das Meldewesen eingehend regeln.

Militärische Kontrolle.[13])

Deutsche Wehrordnung vom 18. Februar 1901 (Zentr.Bl. Nr. 32).

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht[14]) (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsrolle anzumelden (Meldepflicht) — (§ 3). — Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes (Wehrgesetz § 17, G. vom 6. Mai 1880, Art. II § 12).

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten (G. v. 6. Mai 1880, Art. II, § 12).

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis[15]) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziff. 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden. Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4). Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein (§ 67) vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

---

13) Die Polizei ist verpflichtet, die Anordnungen, welche die Landwehrbehörden zur Ausübung der Kontrolle treffen, auszuführen, ev. unter Anwendung der obrigkeitlichen Gewalt (O.V.G. Bd. XII S. 412.).

14) § 22 Abs. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

15) Dieses ist kostenfrei zu erteilen (Reichsmilitärgesetz § 32).

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).

10. Versäumnis der Meldefristen (Ziff. 1, 7, 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8) — Reichs-Militärgesetz § 33.

§ 26. Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt (G. v. 6. Mai 1880, Art. II, § 10).

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. § 25, 2—4.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziff. 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Überweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirk, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Überweisung in einen anderen Bezirk stattfindet. In betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziff. 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Oberersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind (siehe § 62, 3; 72, 2 und 41, 1).

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziff. 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung (§ 66) entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 des Str.G.B. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein (Reichs-Militärgesetz § 33).

Mitwirkung von Zivilbehörden.

§ 106. 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

2. a) Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob. An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden ꝛc. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle,[16]) und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Umstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107, 108,3, 111,2).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

§ 107. 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine

16) Vgl. auch S. 129 Anm. 4.

Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Ausmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

Anlage 8 zu § 106.

Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

Erster Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchem bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein. Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform). Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein. Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Schein eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform). Inhaber ist als legitimiert zu erachten:

a) wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist;

b) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist;

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt war (war solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit nachweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

6) Landsturmschein (in Buchform). Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Losungsschein. Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen;

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform). Siehe Ziffer 5.

9. Marinepaß (in Buchform). Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet: „dauernd ganzinvalide“, „aus der Marine ausgestoßen“ oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt. Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II 3.

zu verfahren. Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform). Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der Vermerke befindet: „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“, „aus dem Seewehrverhältnis entlassen“ oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, sofern eine Zurückversetzung in jüngere Klasse nicht erfolgt ist.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren. Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldefrist bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, eventl. nach Abschnitt III A zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Übersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Übersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Zuname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppenteil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Übersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppenteil ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Zuname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,

e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve I oder der Marineersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
a) Vor- und Zuname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Überführung zur Ersatzreserve I oder der Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen
zu a bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)teil

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Einwanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3—7; 108, 2—4; 111, 12, 14 bis 16, 18 der Wehrordnung verwiesen.

2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Nachricht erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht, bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Übersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeignetenfalls dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Disziplinarstrafordnung[16]) für das Heer vom 31. Oktober 1872
(Armee-Verordnungsblatt S. 331).

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsortes und der Wohnung in diesem Orte, sowie über die Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsortes oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von einem Drittel bis zu zwanzig Talern oder mit Haft von einem bis zu 8 Tagen geahndet.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando, die Vollstreckung desselben durch die Zivilbehörde des Aufenthaltsortes des Bestraften.[17])[18])

Kapitel 32.

c) Arme, Landstreicher, Zigeuner.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 19.

§ 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.[1])[2])

---

16) Über die sonstige Mitwirkung der Polizeibehörden in Strafsachen gegen Militärpersonen siehe oben S. 126, 129, 13', 139, 145.

17) Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 65):

§ 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einf.Gesetzes zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

18) Über Strafen der Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung siehe §§ 140 ff. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 39). — Vgl. ferner Anmerk. 1 zu Kap. 26 über Bestrafung der Kontrollentziehung durch die Landräte.

1) Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.G.Bl. 1894 S. 262) § 28: „Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet." In dringenden Fällen aber, in denen die Armenpflege nicht rechtzeitig oder nicht genügend eintritt, hat die Polizei — ganz abgesehen von den dem Hilfsbedürftigen gewährten Rechtsmitteln gegen die event. fürsorgepflichtigen Armenverbände — einzuschreiten und jedenfalls für eine Unterbringung des Bedürftigen zu sorgen (O.V.G. Bd. I S. 337, Bd. VII S. 129). Vgl. Min.Erl. vom 1. Februar 1872 (Min.Bl. S. 46).

2) Vgl. auch über Bewilligung des Armenrechts (Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.G.Bl. 1898 S. 410) § 114: „Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist." — Dem bei dem Prozeßgericht anzubringenden Gesuch ist ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Der etwaigen Ausstellung des Zeugnisses soll die Polizeibehörde eine sorgfältige Prüfung der einschlägigen Ver-

Ministerialerlass vom 7. August 1875, betr. die Verfolgung der Landstreicher (Min.Bl. S. 231).[3]

Unbekannte fremde Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umherstreichens erregen, dennoch aber weder genügende Subsistenzmittel resp. die stattgehabte Bemühung um Erlangung eines redlichen Erwerbs nachzuweisen vermögen, noch auch nur den im § 3 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1867 vorgesehenen Ausweis über ihre Person führen können oder wollen,[4] sind auf Grund des § 361 No. 3 des Strafgesetzbuches der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen.[5][6]

Ministerialerlass, betr. die Ausweisuug ausländischer Zigeuner. Vom 29. September 1887 (Min.Bl. S. 242).

I. Die Ermittelungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der sogenannten inländischen Zigeuner haben in vielen Fällen zu keinem bestimmten Ergebnisse geführt. Die vorliegenden Berichte beschränken sich vielmehr auf die Angaben, dass die Betreffenden in Preussen geboren seien, oder dass sie sich stets im Inlande aufgehalten oder dass einzelne derselben der Militärpflicht genügt hätten, und folgern daraus für dieselben den Besitz der diesseitigen Staatsangehörigkeit. Demgegenüber bemerke ich, wie zur Begründung der letzteren der Nachweis erforderlich ist, dass die Betreffenden oder ihre Eltern in Gemässheit des Preussischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 15) bezw. Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) naturalisiert, oder dass sie, bezw. ihre Eltern vor Emanation dieser Gesetze einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inlande gehabt haben. Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, sind die Betreffenden als Ausländer zu behandeln. Inwieweit gegen die Zigeuner dieser Kategorie nach Massgabe meines Erlasses vom 30. April v. Js.[7]) mit Ausweisung vorzugehen sein wird, bleibt der Erwägung Ew. pp. überlassen, jedenfalls wird denselben, sofern sie auf ihren Wanderungen das Staatsgebiet verlassen, der Rücktritt über die Landesgrenze zu verwehren sein.

Pässe oder sonstige Legitimationspapiere dürfen an dergleichen Personen nicht verabfolgt werden, desgleichen ist denselben die Erteilung von Wandergewerbescheinen in Gemässheit der Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1883 (Rd.Bl. S. 305) zu versagen.

Auch in den Fällen, in denen Zigeuner die Staats- oder Reichsangehörigkeit

---

hältnisse, namentlich der für die Kosten erheblich maßgebenden Höhe des Streitobjekts vorangehen lassen (Zivil-Prozeßordnung § 118, Min.Erl. vom 26. Mai 1887, Min.Bl. S. 118, und Min.Erl. vom 11. Oktober 1895, Min.Bl. S. 223).

3) Vgl. Kap. 28 (korrektionelle Nachhaft) u. 21 (Ausweisung); ferner den (nicht für die russisch-preußische Grenze gültigen) Min.Erl. vom 20. September 1904 (Min.Bl. S. 276), nach welchem Auswanderern der Eintritt in das preußische Gebiet nur dann zu gestatten ist, wenn sie eine Fahrkarte nach einem Einschiffungshafen, einen Passagevertrag ins Ausland von 400 Mk. (bei Kindern unter 10 Jahren 100 Mk.) nachweisen.

4) Der Besitz eines Passes schützt nicht ohne weiteres vor dem Verdachte des Landstreichens (Min.Erl. vom 30. Dezember 1901, Min.Bl. 1902 S. 14).

5) Werden Minderjährige umherstreifend aufgegriffen, so sind die Anträge zur vorläufigen Unterbringung in der Fürsorgeerziehung an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Minderjährige betroffen wurde (Min.Erl. vom 31. Mai 1902, Min.Bl. S. 100).

6) Über Verpflegungsstationen für Arbeitslose vgl. Min.Erl. vom 15. Juni 1901 (Min.Bl. S. 190).

7) Ausländische Zigeuner sind von allen Polizeibehörden schleunigst anzuhalten und mit Zwangstransport auszuweisen; bei größeren Banden ist der Landrat telegraphisch zu benachrichtigen. Die Kosten der vorläufigen Detention, der Ausweisung usw. trägt als landespolizeiliche der Staat (Min.Erl. vom 20. Februar 1900, Min.Bl. S. 137).

nachzuweisen vermögen, werden dieselben bei strenger Anwendung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 ff. der Reichsgewerbeordnung am Gewerbebetriebe im Umherziehen in der Regel verhindert werden können. Dabei wird auf die Erfüllung der im § 57b zu 1 gegebenen Voraussetzung, wonach der Betreffende einen festen Wohnsitz haben muss, besonders Gewicht zu legen und in jedem Falle eine Prüfung durch die Polizeibehörde des Wohnortes darüber herbeizuführen sein, ob und inwieweit dieser Voraussetzung genügt wird. In den Fällen des § 57b zu 4 wird die Prüfung auch darauf zu erstrecken sein, ob der den Wandergewerbeschein Nachsuchende eine eingerichtete Wirtschaft besitzt oder in welcher anderen Weise der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.[8][9]

II. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, dass die Zigeunerkinder, von denen nach den vorliegenden Berichten ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung teilhaftig und damit einer sesshaften Lebensweise zugeführt werden. Zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung bieten die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung insofern eine Handhabe, als nach § 62 a. a. O. die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken bezw. nach § 148 No. 7d unter Strafe gestellt ist. Ferner darf die Erteilung eines Wandergewerbescheins gemäss § 57b zu 4 a. a. O. versagt werden, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat und für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Es wird Aufgabe der Behörden sein, zur Erreichung des vorangegebenen Zweckes selbsttätig einzugreifen.[10][11]

Hierher kommt zunächst das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264) in Betracht.

Von dieser Befugnis wird Gebrauch zu machen sein, wenn die Eltern von Zigeunerkindern zu Haftstrafen verurteilt werden, oder wenn Kinder als Mitglieder umherziehender inländischer Zigeunerfamilien betroffen werden und von den

---

8) Der Erlaß vom 28. April 1900 (Min.Bl. S. 177) schärft eine strenge Prüfung der Anträge von Zigeunern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen nochmals ein. — Wenn ein inländischer Zigeuner einen Wandergewerbeschein erhält, so ist in diesem die Zigeunereigenschaft des Inhabers ausdrücklich zu vermerken oder in zweifelhaften Fällen hinzuzusetzen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher“ (Min.Erl. vom 1. August 1902, Min.Bl. S. 159).

9) Von einer Versagung des Wandergewerbescheines an Zigeuner haben sich die Behörden gegenseitig Mitteilung zu machen (Min.Erl. vom 30. Dezember 1901, Min.Bl. 1902 S. 14).

10) Die Zigeunerkinder müssen die Schule des Wohnortes besuchen und dürfen nicht etwa mit dem jeweiligen Aufenthaltsorte die Schule wechseln. Die Lehrer dürfen durchwandernde Kinder nicht zum Schulbesuch zulassen und müssen jede Meldung eines solchen Zigeunerkindes der Ortspolizeibehörde sofort mitteilen (Min.Erl. vom 23. Oktober 1899, Min.Bl. S. 219).

11) In neuerer Zeit ist mehrfach Klage darüber geführt worden, daß bei inländischen, mit Wandergewerbescheinen versehenen Zigeunern häufig Kinder unter 14 Jahren sich befinden, welche nicht nur durch ihre mangelhafte Kleidung, sondern auch durch ihr Betragen Aufsehen und Anstoß erregen. Es ist anzunehmen, daß in der Regel die bei hausierenden Zigeunern sich befindenden Kinder von ersteren unbefugterweise mitgeführt werden. Ich ersuche die nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst hierauf aufmerksam zu machen und sie dahin mit Weisung zu versehen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuner gemäß Ziffer 79 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zu verfahren, insbesondere dem Landrat der Wohnsitzgemeinde von der festgestellten Übertretung mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben ist, geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 des am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes vom 2. Juli 1900 die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Auch abgesehen von den Fällen, in denen Zigeuner unbefugterweise Kinder unter 14 Jahren bei Ausübung des Wandergewerbebetriebes mit sich führen, ist dafür Sorge zu tragen, daß von den durch dieses Gesetz gebotenen Handhaben, der Verwahrlosung Minderjähriger entgegenzutreten, bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde. (Min.Erl. vom 17. Juni 1901 Min.Bl. S. 196).

Eltern oder Angehörigen nicht der Nachweis geführt werden kann, dass und in welcher Weise sie für den Schulunterricht derselben gesorgt haben bezw. fernerhin zu sorgen in der Lage sind. In solchen Fällen werden die Zigeunerkinder von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Kommune zum Zwecke der Unterbringung und Einleitung des Zwangsverfahrens zu überweisen sein. Die Kosten fallen in Gemässheit des Erlasses vom 2. November 1873 (Min.Bl. 1874 S. 19) zunächst den betreffenden Ortsarmenverbänden zur Last.

III. In dem eingangs erwähnten Erlasse ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das bandenweise Umherziehen von Zigeunern die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet und deshalb nicht zu gestatten ist. Im Falle einer Vorführung derselben vor die Lokalpolizeibehörde, sei es zur Feststellung ihrer Persönlichkeit, oder aus anderen zulässigen Gründen, wird deshalb darauf hinzuwirken sein, dass die der Bande angehörigen Familien und Einzelpersonen der Zeit und Richtung nach getrennt entlassen werden. Im übrigen wird gegebenenfalls durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen zulässigen Massnahmen die Auflösung derartiger Banden anzustreben sein.

Dabei wird auf den Erlass vom 7. August 1875 (Min.Bl. S. 232) erwiesen.[11] Erfahrungsmässig werden dabei auch häufig die Voraussetzungen zu einem strafrechtlichen Vorgehen wegen Bettelns, Nichtbeschaffung eines Unterkommens, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) vorliegen. Endlich wird zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes in jedem Falle, in welchem ein inländischer Zigeuner nach erfolgter Bestrafung gemäss § 362 Abs. 2 der Landespolizeibehörde überwiesen wird, seine Unterbringung in ein Arbeitshaus zu veranlassen sein.

Den Polizei- und Gemeindebehörden ist unter wiederholtem Hinweis auf den Erlass vom 30. April v. Js. ein schnelles und energisches Einschreiten gegen ausländische und inländische Zigeuner zur Pflicht zu machen.

Kapitel 33.

2. Preßpolizei.

Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65).

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgendeines Preßgewerbes[1]) oder sonst zur Herausgabe und zum Betriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

---

1) Über den Begriff des „Preßgewerbes" und dessen Anmeldepflicht vgl. R.Gew.O. § 14.

§ 5. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche[2]) Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschriften jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.[3])

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden[4]) mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltung oder

---

2) Die Verbreitung ist öffentlich, wenn sie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an öffentlichen Orten, wie in Wirtshäusern usw., erfolgt.

3) Nur solche Druckschriften fallen nicht unter § 9, welche tatsächlich und ausschließlich den Inhalt gemäß Abs. 2 gestalten.

4) Staats- und Gemeindebehörden, und zwar braucht die Behörde nicht etwa angegriffen zu werden, um als „beteiligt“ zu erscheinen, es genügt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts vielmehr jedes amtliche Interesse an einer tatsächlichen Richtigstellung.

Weglassung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.[5])

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.[6])

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch

---

5) Eine Frist für das Verlangen der Berichtigung besteht nicht.

6) Erzwungen kann die Aufnahme der Berichtigung nicht werden, doch macht eine unberechtigte Weigerung den Redakteur straffällig.

dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung[7] findet nur statt:

---

7) Das richterliche Beschlagnahmerecht, wie es die Strafprozeßordnung regelt, bleibt neben obigen, für die Polizei und Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen, bestehen.

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird;
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird;
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95 , 111, 130 oder 184[8]) des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.[9])

§ 24. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs in bezug auf die

---

8) Wenn die Druckschrift zu hochverräterischen Handlungen auffordert (§ 85), eine Majestätsbeleidigung darstellt (§ 95), unzüchtigen Inhalt hat (§ 111) oder zu Klassenhaß aufreizt (§ 130).

9) und bei Vertrieb während der Dauer einer gerichtlichen Beschlagnahme (§ 28).

Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.[10])

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw.) nicht statt.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (G.S. S. 273).

§ 9. Anschlagezettel und Plakate,[11]) welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.[12])

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.[13])

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 150 Mark oder eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.[14])

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 42b. . . ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden.[15])

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf

---

10) S. unten das Gesetz v. 12. Mai 1851.

11) Auch das Extrablatt einer Zeitung wird zum „Plakat“, sobald es angeschlagen wird (O.V.G. Bd. V S. 426).

12) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 134: Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

13) Der § 10 ergänzt den § 9 durch das Hinzufügen des Erfordernisses der ortspolizeilichen Genehmigung, er gilt nur noch für die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung in nicht geschlossenen Räumen; bezüglich der gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung gelten die Vorschriften des § 43 der Gewerbeordnung (O.V.G. V S. 413).

14) Über das Verfahren bei der Festnahme siehe oben S. 132.

15) Ausländische periodische Druckschriften können unter gew. Voraussetzungen vom Reichskanzler verboten werden (s. S. 188).

dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde[16]) und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.[17])[18])

Auf die Verteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4; 57a, 57b Nr. 1, 2; 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[19]) Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.[20])

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 44. Abs. 4. Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56, Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105 Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren[20]) Verwaltungsbehörde zugelassen werden.[13])

§ 56. ... Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen[21]) sind ferner:

---

16) Eine Versagung der Erlaubnis hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen; gegen die Versagung des Erlaubnisscheines stehen die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes offen.

17) Strafvorschrift siehe § 149 Reichsgewerbeordnung, Geldstrafe bis zu 30 Mark, event. Haft bis zu 8 Tagen.

18) Erfolgt die Verbreitung im Umherziehen, so ist noch ein Wandergewerbeschein und ein Druckschriftenverzeichnis mitzuführen (R.Gew.O. §§ 55, 56).

19) Den Legitimationsschein kann die Ortspolizeibehörde versagen denjenigen Personen, welche

1. mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet oder abschreckend entstellt sind,
2. unter Polizeiaufsicht stehen,
3. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt sind,
4. minderjährig,
5. blind, stumm, taub oder geistesschwach sind,
6. im Inlande einen festen Wohnsitz nicht besitzen,
7. solchen, die wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurteilt sind, vorausgesetzt, daß drei Jahre seit Verbüßung der Strafe noch nicht verflossen sind (§ 43 Abs. 2).

20) Hier ist Erlaubnis in keinem Fall erforderlich, gleichviel ob die Verteilung gewerbsmäßig, nichtgewerbsmäßig, öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt.

20) Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

21) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung Titel III vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. der Handels- u. Gew.Verw. S. 123). — 74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, ist der

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde[22] seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbebetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen ... so ist dies dem Beteiligten mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 u. 21. Dasselbe gilt von der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4)....

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).[23]

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt oder die nicht gewerbsmäßig öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 118. In den Fällen der §§ .. 116 ...... ist gegen die Endurteile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Antragsteller in der Regel vom Bezirksausschuß (im L.P.B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder denen mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Z. 12 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken. — Nach Z. 75 werder Verzeichnisse der beanstandeten Druckschriften den interessierten Behörden mitgeteilt.

22) Bezirksausschuß, in Berlin der Polizeipräsident. V. vom 31. Dezember 1883 (G.S. S. 84).

23) Für Hannover vgl. Kr.O. vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) § 282.

Kapitel 34.

3. Vereine und Versammlungen.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Vom 11. März 1850 (G.S. 1850 S. 277).[1]

§ 1. Von allen Versammlungen,[2] in welchen öffentliche Angelegenheiten[3]) erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige[4] bei der Ortspolizeibehörde[5] zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.[6]

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche[7] Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.[8]

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig,

---

1) Gilt auch für die neuen Provinzen.

2) Versammlung ist die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Beratung oder Beschlußfassung, Verein die freiwillige dauernde Verbindung mehrerer Personen zu bestimmtem, gemeinschaftlichem Zwecke (Hue de Grais S. 840).

3) Öffentliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen oder deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren (Reichsgerichts-Entsch. Bd. XXII S. 338). — Andere Vereine unterstehen nicht der Polizeiaufsicht, insbesondere kann die Polizei nicht die Zusammenkünfte „geschlossener Gesellschaften" überwachen, es sei denn, daß dieselben doch zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten benutzt werden (Vgl. O.V.G. Bd. XI S. 389, Bd. XXIII S. 406, Bd. XXVI S. 402).

4) Die Anzeige muß Namen, Stand und Wohnort des die Versammlung Veranlassenden (Unternehmers), sowie Ort und Zeit der Versammlung enthalten (Min.Erl. vom 30. Juni 1891, Min.Bl. S. 156.)

5) D. i. Ortspolizeibehörde des Versammlungsortes.

6) Gegen die Versagung der Bescheinigung stehen die Rechtsmittel des § 127 L.V.G. offen. — Die Bescheinigung bedeutet nicht eine Erlaubnis, so daß trotz erteilter Bescheinigung die Versammlung noch hinterher gegebenenfalls verboten werden kann.

7) „Öffentliche" Angelegenheiten (Anm. 3) sind zu unterscheiden von „politischen Gegenständen" (§ 8), das sind solchen, welche die Verfassung, die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staates zum Gegenstande haben (R.G. XXII S. 340).

8) Korporationsrechte haben außer der evangelischen, der lutherischen und der katholischen Kirche die Mennoniten-, Baptisten- und Synagogengemeinden.

oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.[9])

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern,[7]) gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

---

9) Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen im voraus verboten werden, wenn
  a) die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf keine andere Weise erhalten werden kann; die bloße Möglichkeit einer Störung berechtigt noch nicht zum Verbot, doch sind zur Verhütung und Beseitigung der Störung polizeiliche Vorkehrungen zu treffen (A.L.R. II. 17 § 10);
  b) durch die Abhaltung der Versammlung dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben unmittelbare Gefahr droht, z. B. wenn das Versammlungslokal vom Einsturz gefährdet oder von ansteckenden Krankheiten infiziert ist, wenn die Türen nach innen aufschlagen, die Beleuchtung durch tragbare Petroleumlampen erfolgt und ähnl.; auch kann im sicherheitspolizeilichen Interesse die Höchstzahl der Teilnehmer festgesetzt und deren Innehaltung dem Unternehmer aufgegeben werden.

Sie dürfen — ohne daß der auflösende Beamte zur Angabe eines Grundes verpflichtet wäre — aufgelöst werden unter den gleichen Voraussetzungen, insbesondere, wenn die Höchstzahl der Besucher überschritten wird, oder wenn sonstige Bestimmungen, z. B. betr. Polizeistunde (welche auch für die in dem betreffenden Lokale tagende Versammlung gilt, wenn nicht die betreffenden Räume dem allgemeinen Verkehr entzogen sind, O.V.G. Bd. XXIII S. 402), dazu Anlaß geben, sowie schließlich, wenn die Voraussetzungen des Vereinsgesetzes für die Auflösung vorliegen, nämlich:

1. wenn die Bescheinigung über die erfolgte Genehmigung bezw. Anzeige nicht vorgewiesen werden kann (§ 5),
2. wenn die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit beginnt (§ 1 Abs. 2),

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.

[b) aufgehoben durch Gesetz vom 11. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 699).]

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung[10]) der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten[11]) ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.[12]) Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversamm-

---

3. wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzt gewesenen Verhandlungen wieder aufnimmt (§ 1 Abs. 2),
4. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten (§ 5),
5. wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung entgegen nicht entfernt werden (§ 7),
6. wenn den Versammlungen politischer Vereine Frauenspersonen, Schüler oder Lehrlinge beiwohnen und auf geschehene polizeiliche Aufforderung nicht entfernt werden (§ 8 Abs. 3),
7. wenn eine aufgelöste Versammlung in den Nebenräumen des ursprünglichen Versammlungslokals weiter tagt (§ 1). (Eilsberger, Polizeivorschriften f. d. Reg.Bez. Königsberg.)

Aus dem Überwachungsrecht folgt nicht die Befugnis zur Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauchs einer den Polizeibeamten nicht geläufigen Sprache (O.V.G. Bd. I S. 347 und und Bd. XXXII S. 395, Bd. 43 S. 209: sofern nicht etwa diese Sprache nur aus Schikane, namentlich zum Zweck der Vereitelung der Überwachung gewählt ist.) — Geldsammlung und die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann durch Polizeiverordnung nicht von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden (Min.Erl. vom 10. März 1892, Min.Bl. S. 193).

10) Derartige Versammlungen bedürfen der vorgeschlagenen Genehmigung, gleichviel zu welchem Zweck sie stattfinden; hierhin gehören also auch die unter freiem Himmel stattfindenden Schulfeste.

11) Die „Befürchtung einer Gefahr" muß eine Unterlage in Tatsachen haben; sozialdemokratische Versammlungen unter freiem Himmel können daher nicht schon als solche verboten werden, wohl aber, wenn etwa die sozialdemokratische Versammlung (z. B. inmitten einer nichtsozialdemokratischen Bevölkerung) möglicherweise zu Reibereien mit Andersgesinnten und so zur Störung der öffentlichen Ruhe Anlaß geben kann (Min.Bl. 1899 S. 28).

12) Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1892 ist die Ortspolizei befugt, die Entfaltung oder Vortragung einer roten Fahne bei einem Aufzuge zu



lungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen,[13]) Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs[14]) oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leitner oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.

§ 13. Wenn der Vorschrift des § 2 entgegen die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder oder die eingetretenen Änderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizei nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung der Vorschrift des § 4 entgegen den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 30 bis 300 Mark oder Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Ageordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die im § 8 zu a und b gezogenen Be-

---

verbieten und durch zwangsweise Wegnahme der Fahne tatsächlich zu verhindern, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß nach einer Obertribunalsentscheidung vom 11. September 1877 eine zu einer Festfeier vereinigte Menschenmenge, welche sich in einer Weise, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, bewegt, als ein Aufzug im Sinne des § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu betrachten ist (Min.Erl. vom 26. Februar 1892 Min.Bl. S. 201).

13) Über das polizeiliche Einschreiten gegen Hemmungen des Straßenverkehrs, Belästigungen des Publikums usw. bei Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten usw. ist ergangen Min.Erl. vom 26. August 1874, (Min.Bl. S. 201). Anmärsche von Vereinen zu Leichenbegängnissen und Rückmärsche stehen nicht mit dem Leichenbegängnis in Zusammenhang, sind vielmehr genehmigungspflichtige Aufzüge (Kammerger.E. vom 24. Februar 1902, Goltdamers Archiv Bd. 49 S. 344.)

14) „Residenz“ ist gleichbedeutend mit Aufenthaltsort, z. B. Rominten.

schränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren 8 Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 15 Mark bestraft.[15])

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt oder darin als Leiter, Ordner oder Redner tätig ist, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekanntgemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austeilt, wird mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte, in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

---

15) Wer an dem genehmigungspflichtigen aber nicht genehmigten Aufzug teilnimmt, macht sich strafbar, auch wenn er ohne Fahrlässigkeit glaubt, die Genehmigung sei erteilt (Kammer-G.E. v. 26. Okt. 1903, Johow 26. C. 42.)

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

(R.G.Bl. 1876 S. 40.)[16])

§ 128. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Rechtsfähigkeit der Vereine.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 21. Ein Verein,[17]) dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer[18]) reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen

---

16) Über Arbeiterkoalition vgl. R.Gew.O. §§ 152 ff., über Verabredung von Arbeitseinstellungen durch Gesinde 2c. unten Kapitel 48.

17) Auch von Vereinen, welche nicht unter das Vereinsgesetz fallen, kann die Polizei Einsicht in die Statuten und das Mitgliederverzeichnis verlangen, um sich zur Überwachung der öffentlichen Ordnung in den Stand zu setzen (O.V.G. Bd. XXIII S. 406).

18) Solche bestehen für Handels-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, für Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die eingeschriebenen Hilfskassen und die Innungen.

oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen, als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. .

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens . . . angefochten werden.

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. . . . Die Vorschriften der §§ 60—64 finden entsprechende Anwendung.

§ 74. Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

Ausführungsverordnung vom 16. November 1899 (G.S. S. 562).

Art. 2. In den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Art. 3. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister . . . (B.G.B. §§ 61, 71) ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.[19])

Über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß.

Kriegervereine, Schützengilden.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Februar 1842, betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militärischen Begräbnis verstorbener Kameraden (Min.Bl. S. 97).

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere, und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

---

19) Doch soll vorher die Entscheidung des Regierungspräsidenten eingeholt werden (Min.Erl. v. 29. Dezember 1899, Min.Bl. 1900 S. 9).

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen. Dies ist ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt[20]) die Ortspolizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderenfalls die landrätliche Behörde.

§ 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirk sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräten Anzeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mitteilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnisfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandierenden Offizier Mitteilung macht.

§ 7. In Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nötig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnisvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauerparade marschiert vor dem Sarge, in zwei Gliedern formiert.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbnis:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann, in einem Zuge formiert,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Leutnants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden.

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der

---

20) Die Polizeibehörde kann die Bestätigung verweigern oder zurücknehmen, wenn die Tätigkeit des Vereins mit dem ihm zur Förderung anvertrauten öffentlichen Interesse in Widerspruch tritt (Min.Bl. 1879 S. 73), eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist gegen die Versagung (Entziehung) der Bestätigung nicht gegeben (Min.Bl. 1899 S. 119).

Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden, gelten die für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Inneren gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in ihren Ressorts anheim.[21)][22)][23)]

---

4. Unfallpolizei.

a) Verhütung von Explosionen.

Kapitel 35.

1. Sprengstoffe.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40), abg. durch G. vom 13. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 107).

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von . . ., Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände . . die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;[1)][2)][3)]

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen . . Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

§ 291. Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet,[4)] wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

---

21) Die für die uniformierten Militärbegräbnisvereine bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Bekleidung sind erweitert durch Min.Erl. vom 9. Januar 1862 (Min.Bl. S. 179).

22) Bei Leichenbegängnissen ist das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließlich militärische Ehrenbezeigung, den Schützengilden nicht zu gestatten (Min.Erl. vom 10. Dezember 1844, Min.Bl. S. 305).

23) Normalsatzungen für Kriegervereine sind abgedruckt im Min.Bl. S. 216.

1) Ministerial-Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen (Min.Bl. S. 225), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1898 (Min.Bl. 1899 S. 58) und vom 27. Februar 1894 (Min.Bl. S. 47); Ministerial-Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1893, betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen [Sprengstoffversendungsvorschrift] (Min.Bl. 1894 S. 19); sowie Ministerial-Polizeiverordnung, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, vom 17. September 1896, abgeändert am 29. Dezember 1897 konnten wegen Raummangels nicht abgedruckt werden.

2) Führer von Sprengstofftransporten sollen die ortspolizeiliche Genehmigung nur dann erhalten, wenn er einen von den vereinigten Sprengstofffabriken aufgestellten Mustervertrag, von seinem Arbeitgeber vollzogen, vorlegt (Min.Erl. vom 14. April 1904, Min.Bl. S. 138).

3) Für Explosivstoffe ist der Hausierhandel verboten (s. u. unter Gewerbepolizei).

4) Für die abgelieferte Munition wird Fundgeld bezahlt (Min.Erl. vom 3. Juli 1874, Min.Bl. S. 191).

Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109).[5])

§ 1. Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten und in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§ 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die im vorstehenden Absatz bezeichnete Maßnahme selbständig erkannt werden.

Eigentliche Sprengstoffe.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61).

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.[6])

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen[7]) befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Menge der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebes angeschafften Sprengstoffes, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrates.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

---

5) Ausführungsbekanntmachung vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674, ergänzt R.G.Bl. 1893 S. 8 und 227 und 1895 S. 232) und vom 4. Januar 1893 (Min.Bl. S. 27.)

6) Über Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen siehe Min.Erl. vom 10. Oktober 1893 (Min.Bl. 1901 S. 36). — Im übrigen vgl. wegen Errichtung von Sprengstofffabriken Gewerbeordnung §§ 16, 25 und Ausf.Anw.

7) Auch Feuerwerkskörper fallen hierunter (Kammmerger.E. XVII S. 327).

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder iu seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Spengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Abs. 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

[§ 10 ff. enthalten anderweite Strafbestimmungen.]

Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903 (R.G.Bl. S. 211).

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schiessmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schiessen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2. die zum Schiessen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schiesswolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3 das Sprengstoffpulver „Petroklastit“ oder „Haloklastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat,

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschliesslich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (R.G.Bl. S. 78) vom 16. April 1891 (R.G.Bl. S. 105) und vom 11. August 1896 (R.G.Bl. S. 698) verkündeten Bestimmung.

Ministerialerlass vom 11. September 1884, betr. die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz, sowie die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande (Min.Bl. S. 237), ergänzt durch Verordnungen vom 4. Juli 1885, 24. Dezember 1887 und 19. September 1894 (Min.Bl. S. 191).

1. Über Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes ist der Regierungspräsident.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter etc.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Örtlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der

Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Über die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäss § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben. ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Übertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schliesst die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbenannten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugnis für diese Stoffe haben.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, dass der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigen bekannt zu machen.

I. Lagerregister.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager	Name des Sprengstoffes	Verpackung (Gefässe etc.)	Quantität nach Gewicht, Mass, Anzahl der Patronen etc.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung, eventl. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers und sonstigen Abgebers)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen

Explosionsfähige Stoffe.[8])

Kaiserliche Verordnung über das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882 (R.G.Bl. S. 40).[9])

§ 1. Das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lässt, ist nur in solchen Gefässen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmässig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muss die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmassregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzlers wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 70 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad massgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Kapitel 36.

2. Dampfkessel.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869.
(R.G.Bl. 1900 S. 871.)

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[1]) erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.[2]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

---

8) Auf Grund des Min.Erl. vom 28. Aug. 1902 (Handels Min.Bl. S. 336) sind Polizeiverordnungen erlassen betr. den Verkehr mit Mineralölen. — Vgl. ferner Min.Erl. vom 4. November 1903 (Min.Bl. für H. u. Gew. S. 355) betr. Gefährlichkeit der Blitzlichtpulver.

9) Zur Ausführung ergingen die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 20. April und 21. Juli 1882 (Z.B. S. 196 und 344 und Min.Erl. vom 25. Januar 1883, Min.Bl. S. 35.)

1) d. i. der Kreisausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (Zust.G. §§ 109 und 118).

2) Anweisung nebst Gebührenordnung vom 9. und 22. März 1900 (Min.Bl. S. 189 — s. u.) und Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (Min.Bl. S. 58 und 84), sowie vom 28. November 1897 (Min.Bl. S. 277).

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.[3])

Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

(G.S. S. 515.)

§ 1. Die Besitzer[4]) von Dampfkesselanlagen[5]) oder die an ihrer statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter,[6]) sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 M. oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.[7])

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890

(R.G.Bl. S. 163).

I. Bau der Dampfkessel.

. . . . .

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muss ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muss mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich imstande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

---

3) Über Rekursverfahren vgl. unten (Gewerbepolizei) R.Gew.O. §§ 20 und 21, über Erlöschen der Genehmigung §§ 25, 49 und 50, über Einrichtung weiterer Schutzvorrichtungen § 26, über Strafen § 147.

4) Als „Besitzer" ist anzusehen der Betriebsinhaber, z. B. also der Pächter einer Dampfkesselanlage (Kammerger.E. XVIII 215.)

5) Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt.

6) Als Vertreter dürfen nur geeignete, also z. B. nicht jugendliche Personen, bestellt werden (Min.Erl. v. 7. Dez. 1899, Min.Bl. 1900 S. 34).

7) Außer der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 sind weiter ergangen über technische Grundsätze der Untersuchung die Ministerialerlasse vom 25. September 1890 (Min.Bl. S. 223), 8. Oktober 1891 (Min.Bl. S. 173), 9. März 1893 (Min.Bl. S. 282), 20. April 1895 (Min.Bl. S. 131), 3. Januar 1900 (Min.Bl. S. 94) und über Herrichtung der Kessel zur Untersuchung Min.Erl. vom 8. September 1903 (Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 305), über Kessel mit gefahrdrohenden Mängeln Min.Erl. vom 4. März 1904 (Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 75); wegen Einrichtung und Betrieb die Ministerialerlasse vom 29. November und 21. Dezember 1899 (Min.Bl. 1900 S. 61 und 93); Dienstvorschriften für Kesselwärter vom 8. September 1903 (Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 300).

§ 5. Jeder Dampfkessel muss mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muss eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, dass die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratzentimeter lichtem Durchschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, dass man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstossen kann.

§ 7. Der für Dampfkessel niedrigste Wasserstand ist an dem Wassersteigglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Aussenwand jedes Dampfschiffkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhatter Weise kenntlich zu machen, ferner sind an derselben zwei Wasserstandgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8. Jeder Dampfkessel muss mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluss derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, dass die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, dass sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muss ein zuverlässiges Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn ausser den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 10. An jedem Dampfkessel muss die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln ausserdem die Massziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, dass es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibt.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muss nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolg stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welcher das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloss gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittels Wsserdruck unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei zylinderischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung gleichfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muss sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck mehr als dreissig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung zulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

Auf jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen sich befindet, muss die Feuerung so eingerichtet sein, dass die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschliesst und den dasselbe umgebenden Wänden muss ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und massstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugnis (§ 11 Abs. 4), der im § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist;

2. ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen und demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten ausser Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Massgabe Anwendung, dass die vorgeschriebene massstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffsteil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei der Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Massgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden in den einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefässe, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird.;[8])
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Zentimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigten Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 173) werden aufgehoben.

---

8) D. s. sog. „Dampffässer“, für deren Betrieb gemäß Min.Erl. vom 29. Nov. und 21. Dez. 1899 (Min.Bl. 1900 S. 61. u. 93) lokale Polizeiverordnungen ergangen sind. Über Kleinkessel zum Dämpfen von Filzhüten ist ergangen Min.Erl. vom 17. März 1904 (Min.Bl. S. 87.)

Ministerialanweisung vom 9. März 1900, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Min.Bl. S. 142).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung. I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkassel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmässiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.G.Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinn dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Überwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892), sowie solcher Privatanschlussbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahnengesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluss stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlussbahnen (§ 43 des Kleinbahnengesetzes), die ausschliesslich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisuog „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Überwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlussbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahnengesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschliesslich auf Anschlussgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahnengesetzes) verkehrenden Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anschluss an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1834 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlussbahnen verwendet werden.

VI. Inwieweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§ 2. Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage. 1. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkessseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch

diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preussischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfkessel-Überwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im übrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preussischen oder in Preussen anerkannten Dampfkessel-Überwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkessel-Überwachungsvereine haben die nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Übergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Überwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 42.

§ 3. Dampfkessel-Überwachungsvereine. I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmässige und sorgfältige Überwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung erteilt werden, dass die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen etc. (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Überwachungsvereine nach Massgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Erteilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jederzeit widerruflich.

IV. Die Erteilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Wiederruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — oder Königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Übermittelung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie ausserdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Übersichten einzureichen:

1. ein Verzeichnis der dem Verein angehörigen Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel nebst einer Übersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmässigen und ausserordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Massgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichnis der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Übersicht

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes unter Angabe, durch wen die Überwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5. Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen. I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Absatz I den Dampfkessel-Überwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemässe Ausführung

der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmässige Überwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zuteil werden mit der Massgabe, dass bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im § 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Übersicht einzureichen.

§ 6. Freizügigkeit der Kessel. Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preussen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmässiger Untersuchungen in Preussen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§ 7. Fälle der Genehmigung. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbspolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§ 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Änderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher erteilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätte nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Änderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche ausserhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlussbehörde bedarf es ferner, wenn eine Änderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Änderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. Augut 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9. Zuständigkeit. I. Über die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschliesst hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im übrigen der Kreisausschuss (in den Hohenzollerschen Landen der Amtsausschuss), in Stadtkreisen der Stadtausschuss, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche

die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).[9]

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimatshafen des Schiffes, Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§ 10. Form und Unterlagen des Antrags. I. Anträge auf Erteilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§ 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmässige Überwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkessel-Überwachungsverein anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäss § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muss der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäss § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J[10]) für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine massstäbliche Zeichnung, aus welcher die Grösse der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die massstäbliche Zeichnung auch auf den Teil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

---

9) Ministerialbekanntmachung, betr. Zuständigkeit der Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine, vom 22. März 1900 (Min.Bl. S. 181):

Den Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Überwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Überwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen. Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Überwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten. Die im Auszuge beigefügte Übersicht [nicht mitabgedruckt] zusammen mit der Vorschrift des § 9 Abs. II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Überwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Abs. I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten. Alle Eingaben in Angelegenheiten der Überwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Abs. I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Kgl. Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen. — Die Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine erhalten Ausweiskarten (Min.Erl. vom 22. Dezember 1900, Min.Bl. 1901 S. 68).

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stossenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine massstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- une Rauchröhren gegen eie benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine, sowie für grössere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Anträg und der nach § 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzureichender Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgrösse der Zeichnungen muss in ein-, zwei- oder vierfacher Grösse des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln, mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§ 11. Verfahren. I. Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa notwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- oder bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlussbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlussfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§ 12. Beschlussfassung. I. Die Beschlussfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlussbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erlässt die Beschlussbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlussbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§ 13. Vorbescheid. I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klarliegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid erteilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, dass ihm gegen den Bescheid, innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an, der Antrag auf Beschlussfassung durch das Kollegium (§ 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung massgebend.

§ 14. Beschwerdeverfahren. I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlussbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mitteilt.

§ 15. I. Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 16. Genehmigungsurkunde. I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A[10]) zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Grösse für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung, kann nach dem Ermessen der Beschlussbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlussbehörde erster Instanz nach Abschluss des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach § 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§ 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubnis darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den

---

10) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Schornstein und den notwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

§ 17. Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde. I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Grösse, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18. Genehmigung alter Kessel. I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel ausser Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hierdurch auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz II, die sinngemäss anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§ 19. Erlöschen der Genehmigung. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren ausser Betrieb gewesen, ohne dass Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn erteilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlussbehörde Mitteilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

[§§ 21—25 behandeln die Prüfung der Kessel.]

§ 26. **Wirkungen der Abnahmeprüfung.** I. Auf Grund der durch die Kesselprüfer ordnungsmässig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmässigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.[11])

§ 27. **Bescheinigungen. Revisionsbuch.** I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäss § 18 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muss spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G[10]) zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, dass die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen, auch der letzteren mitzuteilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordrucks D[10]) auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E[10]) zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzteren in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äussere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche

---

11) Ministerialerlaß vom 18. Juli 1902, betr. die Kesselrevision von Dampfautomobilen (Min.Bl. S. 137): Es erscheint unbedenklich, Dampfautomobile von der Verpflichtung der ihre Verkehrsfreiheit beschränkenden Bestimmungen des § 26 der Kesselanweisung zu entbinden, wenn die Ortspolizeibehörden des Wohnortes der Fahrzeugbesitzer darauf hingewiesen werden, daß ihnen bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb die Verpflichtung obliegt, dem zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein von der Inbetriebsetzung solcher Fahrzeuge Kenntnis zu geben. Ferner halten wir es für unbedenklich, die Besitzer der Fahrzeuge, deren Person der Heimatsbehörde durch die Anmeldung des Betriebes genügend bekannt ist, von der Mitführung der Konzessionsurkunde und des Revisionsbuches für den Dampfkessel zu entbinden, wenn diese Papiere erstmalig bei der Anmeldung vorgelegt werden. Es wird sich empfehlen, sie bei der Übermittelung der Anzeige der Inbetriebsetzung an den Dampfkessel-Verein g. R. beizufügen, um sie auf Vollständigkeit und darauf prüfen zu lassen, ob die fälligen Revisionen des Kessels nicht verabsäumt worden sind. —

Die Prüfung der Kraftfahrzeuge soll in den Stadtkreisen sowie in den selbständigen Städten Hannovers die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrat, ev. unter Zuziehung der Dampfkesselüberwachungsvereine vornehmen. (Min.Erl. v. 29. Sept. 1908, Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 336.)

in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preussen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.[12])

§ 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloss gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechselung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Massgabe, dass in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Blosslegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Über die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlass der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§ 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmässige technische Untersuchungen.

§ 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

[§§ 30 bis 39 behandeln die technischen Untersuchungen, 40, 41 die Gebühren dafür.]

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42. I. Der Übergang von Kesseln aus der staatlichen Überwachung (§ 2) Absatz I Ziffer 1) oder der Überwachung im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I

12) Min.Erl. vom 9. März 1904 betr. wesentliche Änderungen von Dampfkesseln (Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 87.)

Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Übergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im übrigen bei dem nach § 4 Absatz I zur Aufsicht über den Verein zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Überwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Überwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 43. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein[13]) und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Änderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Ausserbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jeden Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeitrage nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 44. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Überwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Überwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, dass durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und ausserhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodierter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

b) Feuerpolizei.

Kapitel 37.

1. Allgemeine Feuerverhütungsvorschriften.[1])

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1896 S. 40).

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

5a[2]) [s. Seite 202];

---

13) Betr. Untersuchung der Dampfkessel durch Vereine außerhalb des Vereinsbezirks, Min.Erl. vom 4. Februar 1904 (Min.Bl. f. H. u. G. S 84.)

1) Soweit sich die Feuerverhütungsvorschriften auf Gebäude beziehen, fallen sie in das Gebiet der Baupolizei und sind dort wiedergegeben. — Vgl. auch Kap. „Sprengstoffe". — Das Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen ist zum Gegenstand von Polizeiverordnungen gemacht, ebenso gemäß Min.Erl. vom 12. Juni 1848 (Min.Bl. S. 157) die Behandlung des Maschinenausputzes in Wollspinnereien.

2) Die Postordnung vom 20. März 1900 verbietet die Beförderung von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich aller durch Reibung, Luftzudrang,

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bulten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet

---

Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, und das Strafgesetzbuch (siehe § 367 Z. 5) bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe. — Patronen aus starker Pappe oder Metall, Zündhütchen, Zündspiegel sind zur Beförderung zugelassen, wenn sie in Kisten oder Fässern fest verpackt sind und der Inhalt auf der Sendung und der Postpaketadresse deklariert ist (Postordnung § 6 III).

oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterlaßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben;

§ 46. Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Eigentumsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist:

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde erteilt worden ist;

b) der Bezirksausschuß, wenn der Bescheid vom Landrat oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (G.S. S. 227) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

[Abs. 2 aufgehoben.]

Gesetz, betr. die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G.S. S. 79).

Einziger Paragraph.

Die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger ist gestattet.[3])

Kapitel 38.

2. Feuerversicherung.

Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837[1]) (G.S. S. 102).

I. Zulässigkeit der Versicherungen.

§ 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme.[2])

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Warenlägern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 30 000 Mark

---

3) Die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung der Kehrbezirke erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses, die Regelung der Anstellung, Vertretung und Absetzung der Bezirksschornsteinfeger durch den Regierungspräsidenten (Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §§ 39, 47, und Zust.Ges. vom 1. August 1883, § 132). — Kehrzwang kann durch Polizeiverordnung eingeführt werden (Ziffer 54 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904). — Taxen können für konzessionierte Schornsteinfeger von dem Landrat aufgestellt werden (a. a. O. Ziffer 8 und Reichsgewerbeordnung § 77). — Gebühren für Schornsteinreinigung an Bezirksschornsteinfeger sind nicht im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben (Min.Erl. vom 31. Januar 1901, Min.Bl. S. 82).

1) Ähnliche Vorschriften bestehen in Hannover (V. 24. Januar 1828 und 3. Juni 1839), Kurhessen (Min.Ausschr. vom 21. April 1830), Nassau (Edikt vom 27. Mai 1834), Schleswig-Holstein und Lauenburg (V. vom 27. Dezember 1883) und Hohenzollern (G. vom 28. April 1849, 14. Juli 1876 und 19. Mai 1852.) — Von dem Gesetz vom 8. Mai 1837 gelten nur noch die hier abgedruckten Bestimmungen (Min.Erl. vom 14. Oktober 1902).

2) Bei Rohbauten ist die Versicherung nach steigendem Werte zuzulassen, bei fertigen Gebäuden dagegen nur der gemeine Wert zur Zeit der Versicherungsnahme zugrunde zu legen (Min.Erl. vom 22. Juni 1898, Min.Bl. S. 141).

haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Wert des Versicherungsstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweiter Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch die Versicherten benachrichtigt werden.

§ 4. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsantrag auf den gemeinen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen. Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.[3])

§ 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§ 13). Bei Warenlägern, großen Naturalienvorräten und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Wert daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion usw. anzunehmen steht, zulässig sein.[4])[5])

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräte vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen, ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

II. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§ 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unseren Landen der Erlaubnis.[6])

§ 13. Jeder Agent[7]) ist verpflichtet, über seine sämtlichen das Feuer-

---

3) Diese Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse ist durch das Reichsversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) aufrechterhalten, die frühere polizeiliche Präventivkontrolle dagegen beseitigt worden. Ferner sind die landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden (Ausf.Anw. zum Reichsversicherungsgesetz vom 4. Mai 1902, Min.Bl. S. 86).

4) Einem steten Wechsel ist ein abgesonderter Erntevorrat z. B. in einem Schober, nicht unterworfen, seine Versicherung nach dem durchschnittlichen Wert ist daher unzulässig (O.V.G. Bd. VIII S. 284).

5) Nur reale Gegenstände dürfen versichert werden. Die Ausdehnung des Geschäfts der Feuerversicherung auf Verluste an Vorteilen, die der Beschädigte hätte erlangen können, wenn der Feuerschaden nicht eingetreten wäre, insbesondere also auf Verluste am Geschäftsgewinn infolge von Betriebsstörungen ist unzulässig (Min.Erl. vom 28. Juni 1892, Min.Bl. S. 348).

6) Die Erlaubniserteilung, -Zurücknahme usw. regelt sich jetzt nach dem § 85 ff. des Reichsversicherungsgesetzes, welches auch die Vorschriften über Beaufsichtigung der inländischen Versicherungsunternehmungen enthält. Zuständig zu dieser ist nach Verordnung vom 30. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 141) der Regierungspräsident, gegen dessen Verfügungen innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht offensteht.

7) Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871): § 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, zuständigen (Gemeinde-) Behörde gleichzeitig davon Anzeige machen. . . . Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als

versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher[8]) zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß: a) der Name und Wohnort des Versicherten, b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen, c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen, d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt, e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört und f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen auf Ansuchen derselben über die von ihren Mietern oder Pächtern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch getan hat.

§ 19. [Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsgemäß eingerichtete Bücher führen, auf Warenläger von mindestens 30 000 Mark sind den Vorschriften der §§ 14 und 15 nicht unterworfen,] dagegen ist der § 18 auf sie anwendbar.

Strafbestimmungen.[9])

§ 20. Wer Mobiliarvermögensgegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Wert versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert (§ 4) eine dem Betrage der Überschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Überversicherung wird vermutet, wenn ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Warenlagern rc. (§ 5) der Wert um 30 % oder bei beweglichem Vermögen um 50 % überschritten ist.

§ 21. Beträgt die Überschreitung bei Warenlagern rc. (§ 5) bis 30 % oder bei anderem beweglichen Vermögen 20 bis 50 %, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Überschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von 30 bis 1500 Mark ein.

Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur und derjenige, der dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen (Ortspolizei-) Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

§ 148. Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt.

8) Es gilt als genügende Buchführung, wenn neben dem eigentlichen Versicherungsregister die Duplikate der Versicherungsanträge fortlaufend zusammengeheftet sind und im Versicherungsregister unter b auf diese laufenden Nummern verwiesen wird (Min.Erl. vom 10. Sept. 1904, Min.Bl. S. 241).

9) R.Str.G.B. § 265 bestraft betrügerische Brandstiftung.

§ 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Überschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu 30 Mark statt.

§ 23. Wenn eine der beiden im § 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von 15—3000 Mark verwirkt.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von 120—1500 Mark.

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§ 6) werden mit einer Geldbuße von 30—1500 Mark bestraft.

§ 27. Ein Versicherter, welcher die im § 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 15—300 Mark verwirkt.

§ 30. Jeder Agent, welcher die § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 15—300 Mark verwirkt.

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

§ 33. Leistet eine inländische Gesellschaft gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten innerhalb des § 23 belegt werden sollen.

§ 34. In Unvermögensfällen treten verhältnismäßige Gefängnisstrafen (bezw. Haft) an die Stelle der Geldbußen.

Ausführungsinstruktion vom 10. Juni 1837 (Kamptz Ann. XXI S. 503).

Zu § 4. Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntnis der Behörde kommt, dass eine vorhandene Versicherung den gemeinen Wert übersteigt, sind sogleich dienliche Massregeln zu ergreifen, um hierüber vollständige Überzeugung zu erlangen. In der Regel wird persönliche Besichtigung oder Abschätzung durch Sachverständige zu diesem Ziele führen, aber es wird dafür zu sorgen sein, dass sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benachrichtigung des Versicherten vorgenommen werde.

Ergibt sich eine wirkliche Überversicherung, so ist die Ausanwortung der Police zu fordern und dem Versicherten zu eröffnen, dass sie nur für den gemeinen Wert gültig bleibe; demnächst ist sie dem Aussteller oder resp. dessen Agenten zurückzugeben mit der Aufforderung, ihre Umschreibung auf den gemeinen Wert binnen festzustellender Frist zu bewirken. Ist Anlass zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nach Massgabe der §§ 20 und 21 des Gesetzes vorhanden, so ist dem Gerichte von dem Ergebnis der Recherche Mitteilung zu machen.

Zu § 13. Eine Revision der Buchführung der Agenten ist nicht bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine spezielle Veranlassung dazu ergibt, sondern sie muss von Zeit zu Zeit von Amts wegen eintreten und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. Das Ergebnis der Revisionen hat sich die Königliche Regierung anzeigen zu lassen.

Zu § 18. Eine Veranlassung, gegen Zahlung der Brandentschädigungsgelder Einspruch zu tun, kann sich auf die Vermutung gründen: dass der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteigt (§ 17); oder: dass eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zugleich auch nach der etwa vorhandenen Mobiliarversicherung zu fragen und der Schaden, der das Mobiliar getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den Agenten der Mobiliarversicherung

zuzuziehen, wird nach Umständen rätlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten auf seiten des Beschädigten, so ist die Einsprache in der Zahlung motiviert und die Sache alsdann im gehörigen Wege weiter zu verfolgen. Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch verwickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei grösseren Brandunfällen der Vernehmungen so viele sind, dass die achttägige Frist nicht ausreicht.

Es wird nicht beabsichtigt, die zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Versicherten bisweilen stattfindenden Vergleiche über die Brandentschädigung zu hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die Angemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schadenliquidation beruhenden Vergleichs ein Bedenken, besonders wegen möglichen Einverständnisses des Agenten mit dem Versicherten, so ist die Polizeibehörde zur Einsprache in die Zahlung befugt und zur genauen Erörterung des Sachverhältnisses verpflichtet.

Zu § 19. Es ist hier wohl zu bemerken, dass die Exemtion von den Bestimmungen der §§ 14 und 15 auf eigentliche Warenlager beschränkt ist. Werden von den Besitzern der Warenlager zugleich andere Gegenstände versichert (worüber keine ordnungsmässigen Bücher geführt werden), so unterliegen diese Versicherungen der vorgeschriebenen Anzeige. Da andererseits jene Exemtion zugunsten des grösseren Handelsverkehrs ausgesprochen ist, so ist sie auch dergestalt anzuwenden, dass diese Absicht nicht vereitelt werde. Demgemäss ist die Versicherung von 30 000 Mark als ein Minimum anzusehen, dass die Exemtion für alle späteren Warenversicherungen, auch wenn die einzelnen abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, begründet. Überhaupt ist die Entbindung von der Anzeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungsmässig geführten Büchern des Kaufmanns, Spediteurs, Getreidehändlers usw. hervorgeht, dass dasselbe im ganzen genommen während des Jahres Bestände und Vorräte im Betrage von 30 000 Mark, wenn auch nicht auf einmal zu versichern pflegt.

Kapitel 39.

3. Feuerlöschwesen.

Pflicht zu Feuerlöschhilfe.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 7.

§ 37. Zu den Gemeinarbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

12. die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschinstrumente;
13. das Feuerlöschen im Dorf und den dazu gehörigen Waldungen.

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.[1])

---

1) Vgl. R.Str.G.B. § 360[10] (Hilfeleistung bei gemeiner Not) oben Seite 18 und über die Mitwirkung des Militärs Seite 19, der Gendarmen oben Seite 54. — Die Hilfeleistung bei Waldbränden ist eine unentgeltliche, indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß den zur Löschhilfe herangezogenen Personen für die an der Kleidung usw. erlittenen Beschädigungen ange-

Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291).

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut[2]) geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr[3]) über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 13 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.[4])

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) nicht gebunden.

Beschaffung von Feuerspritzen.

Strafgesetzbuch für das das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft.

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen[5]) Feuerlöschgerätschaften[6]) überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

---

messener Ersatz gewährt werde. Auch können Prämien bis zum Gesamtbetrage von 30 Mark für jeden Brandfall von der Regierung gewährt werden (Min.Erl. vom 8. Mai 1893, Min.Bl. S. 188).

2) Die Nichtbefolgung der statutarischen Anordnungen kann durch Polizeiverordnung unter Strafe gestellt werden. (Kammerger.E. vom 28. Mai 1901, Min.Bl. S. 214.)

3) In erster Reihe ist die Bildung von freien Feuerwehren anzustreben (Min.Erl. vom 28. Dezember 1898. betr. die Regelung des Feuerwehrwesens, Min.Bl. 1899 S. 6).

4) Oben Seite 65.

5) Für die Beschaffung der im feuerpolizeilichen Interesse erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu sorgen, gehört zu den polizeilichen Aufgaben. Auch die Beschaffung von Wasser gehört hierher und es hat daher die Ortspolizeibehörde ev. die Anlegung, Erweiterung von Brunnen usw. zu verlangen (O.V.G. XVIII S. 145, XXVII S. 65, XXXVIII S. 179).

6) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237): § 139. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichenfalls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).

Über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der Kosten, sind, soweit dies notwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Beteiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschuß zu bemessenden Frist nicht zustande, oder wird dem Statut die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§ 140. Über die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen bezw. Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

In Schlesien bestehen Spritzenverbände mit lokal geregelter Organisation, welche das Gesetz

Brandkontrolle.

Ministerialerlass vom $\frac{\text{21. September 1880}}{\text{10. Juli 1881}}$, betr. die Statistik für Brände im preussischen Staate (Min.Bl. S. $\frac{281}{170}$).

Um ein richtiges Urteil über die wirkliche Zunahme und die wirklichen Ursachen der Brände zu gewinnen, habe ich das Königliche Statistische Bureau mit der regelmässigen Bearbeitung einer jährlich abzuschliessenden und mir vorzulegenden Brandstatistik beauftragt. Das Material hierzu ist von den Polizeibehörden der Orte, in welchen sich Brände ereignen, zu liefern.[7]) Die Sammlung des Materials soll durch Beschreibung der einzelnen Brände geschehen, diese Beschreibung aber auf Zählkarten[8]) bewirkt werden. Für jeden Brandfall bezw. jedes Gebäude, in welchem ein Brand stattfindet, ist, wie dies aus den Vorschriften über Ausfüllung der Zählkarten klar hervorgeht, eine Zählkarte aufzustellen. Während die §§ 1—10 der Vorschriften sich über die Art der Ausfüllung verbreiten, wird im § 11 derselben mitgeteilt, was mit den ausgefüllten Zählkarten zu geschehen hat und wie dieselben an das Königliche Statistische Bureau zu leiten sind.

Vorschriften über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände im preussischen Staate vom 4. Januar 1900.

1. Für jede Besitzung, gleichviel ob sie aus mehreren oder nur aus einem Gebäude besteht, die von einem Brande betroffen und unmittelbar oder mittelbar durch Löschen, Niederreissen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers usw. gänzlich zerstört oder teilweise beschädigt wird, ist von der Polizeibehörde des Ortes (der Stadt oder Landgemeinde, des Gutsbezirks), in welchem die betreffende Besitzung oder das betreffende Gebäude liegt, möglichst bald nach dem Brande eine Zählkarte auszufüllen. Diese allgemeine Bestimmung gilt auch, wenn ein Brand mehrere Besitzungen zugleich heimsucht. Auch auf unbebaute Besitzungen (beim Brande von Fahrzeugen auf Strassen, von Schiffen auf dem Wasser, von Getreide auf dem Felde, von Waldparzellen, von Grubenwerken usw.) erstreckt sich diese Vorschrift.

Auch wenn ausschliesslich bewegliche Gegenstände vom Brande betroffen waren oder sonstiges Zubehör einer Besitzung (Lattenzäune, Brunnen, Bäume usw.) beschädigt war, ist eine Karte auszufüllen, desgleichen wenn ein Blitzschlag nicht gezündet hat und wenn eine Explosion ohne Feuer entstanden ist.

Für unschädlich verlaufene Russbrände in Schornsteinen und sonstige Brände, bei denen weder ein Mensch verletzt, noch ein Verlust von mindestens einer Mark Wert hervorgerufen ist, unterbleibt jedoch die Ausfüllung und Einreichung einer Zählkarte.

2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorgedruckten Fragen, und zwar da, wo kein auspunktierter Platz zur Beantwortung vor oder hinter jenen gelassen ist, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte der Fragen, hingegen da, wo Platz gelassen ist, durch textliche bezw. ziffernmässige Auskunfterteilung.

3. Die Frage nach dem Eigentümer (oder auch Pächter) der Besitzung wird stets dann beantwortet, wenn er an unbeweglichem oder beweglichem Gute

---

vom 30. Mai 1887 durch § 2 aufrecht erhalten hat. — Einem Spritzenverband kann die Polizei die Anschaffung einer leistungsfähigen Spritze aufgeben (O.V.G.E. vom 21. Juni 1895, im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. XVII S. 83.)

7) Die Polizeibehörden haben bei jeder Feuersbrunst nach der Entstehungsursache zu forschen und der Staatsanwaltschaft davon Mitteilung zu machen (Min.Erl. vom 31. Juli 1850, Min.Bl. S. 252).

8) Die Zählkarten liefert das Statistische Amt durch Vermittelung der Landräte bezw. der Polizeibehörden in Stadtkreisen. Ein Duplikat kann die Polizeibehörde in jedem Ermittelungsfalle für eigene Zwecke zurückbehalten.

Schaden erlitten hat, dagegen nicht, sobald nur Mietern oder Fremden ein Verlust entstanden ist. In diesem Falle wird die letzte Zeile des Kopfes, welche sonst leer bleibt, ausgefüllt und zwar ohne Namensangabe, mit dem Stande (Beruf, Stellung) des Mieters bezw. Altsitzers, einwohnenden Knechtes oder dergleichen, in dessen Wohnung oder doch an dessen Eigentum (z. B. eines Reisenden auf der Strasse) der Brand ausgebrochen ist.

4. Die Angabe der Branddauer erfolgt in Viertelstunden.

5. Werden ein oder mehrere Gebäude einer Besitzung vom Brande heimgesucht, so ist über die besondere Bestimmung, Bauart und Versicherung jedes einzelnen Gebäudes (dem Vordruck gemäss) Auskunft zu geben, wobei dasjenige Gebäude, in welchem der Brand ausgebrochen ist, an erster Stelle anzuführen ist. Sollten in einer Besitzung mehr als drei Gebäude vom Feuer betroffen sein, so ist Auskunft über das vierte und die folgenden Gebäude auf einer zweiten bezw. dritten usw. Zählkarte zu geben, welche als Anlage der ersten Karte mit a, b, c usw. zu bezeichnen sind.

Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, Fachwerk oder Riegelwand, von Holz, Lehm, Kalk, Kalkpisé oder wie sonst sind. Bei der Frage nach der Dachbedeckung ist anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein-, Schiefer-, Steinpappe-, Holzzement-, Schindel-, Stroh-, Strohdocken- oder Strohpuppendach oder von welcher sonstigen Art ist.

6. Unter besonderen Baulichkeiten sind u. a. zu verstehen: Schuppen oder Hütten, welche während des Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet wurden; Ziegelöfen, welche nur für einen Bau bestimmt sind; hölzerne Jahrmarkt- oder Messbuden usw. zu vorübergehenden Zwecken. Ferner gehören Aussichtstürme, Brückengeländer, Faschinenwerke, Bollwerke, Anladebrücken usw. hierher.

7. Bei Waldmoorbränden ist die Fläche, über welche der Brand sich verbreitet, in Hektar (ha) anzugeben.

8. Die öffentliche Sozietät oder die Privatgesellschaft, bei welcher eine Immobiliar- (Mobiliar-) Versicherung stattgefunden hat, ist unter 5 b und 6 b namentlich anzuführen. Wenn mehrere Gesellschaften in Frage kommen, ist die bei jeder von ihnen versicherte Summe ersichtlich zu machen.

9. Falls die erwiesene Ursache des Brandes nicht angegeben werden kann, ist die mutmassliche einzutragen. Ist das eine oder das andere nicht alsbald nach dem Brande möglich, so kann die betreffende Auskunft nachträglich gegeben werden.

10. Auf die annähernde obrigkeitliche Schätzung des Schadens ist besondere Sorgfalt zu verwenden, und die Beträge sind nach den im Vordrucke unter 5 und 6 unterschiedenen Gegenständen tunlichst auseinander zu halten. Die Schadenposten haben sich auf sämtliche vom Brande heimgesuchten Haushaltungen in einer Summe zu beziehen. — Anzugeben ist ferner der Betrag der von Versicherungsgesellschaften gewährten Entschädigung. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass hier die wirklich geleistete Entschädigung, nicht aber die Versicherungssumme einzutragen ist. Auch die Entschädigungen sind für sämtliche beteiligten Haushaltungen summarisch, d. h. ohne Unterschied der einzelnen Haushaltungen, zu verzeichnen.

11. Die Zählkarten über Brände in den kreisfreien Städten sind nach Abschluss je eines Vierteljahrs unmittelbar an das Königliche statistische Bureau mit einer Bescheinigung einzusenden, dass die Zählkarten alle vorgekommenen Brände des betreffenden Zeitraumes und Ortes umfassen. Die Zählkarten dürfen nicht gebrochen oder zusammengefaltet werden. Falls zur Vervollständigung einzelne Karten zurückbehalten werden müssen, ist deren Zahl anzugeben. Die Karten über Brände in nicht kreisfreien Orten sind in den nämlichen Zeitfristen an das Königliche Landratsamt (Oberamt) und von diesem, jedoch erst nach genauer Prüfung, gleichfalls vierteljahrsweise und unter denselben Bedingungen für die Gewähr der Vollständigkeit dem genannten Bureau zuzustellen. Letzteres ist für die weitere Verarbeitung der Karten und die Veröffentlichung der Ergeb-

nisse mit Auftrag versehen. Bei ihm ist auch seitens der Landratsämter bezw. der kreisfreien Städte der Bedarf an Zählkartenformularen nachzusuchen; sonstige Ortspolizeibehörden haben letzteren bei den Landratsämtern anzumelden.

Kapitel 40.

c) Sonstige Unfallverhütungsvorschriften.[1])

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

5. wer Tiere in Städten und Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen, oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;[2])
6. wer Hunde[3]) auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde, oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

---

1) Die speziellen Unfallverhütungsvorschriften sind in den betr. Abschnitten wiedergegeben; vgl. insbesondere „Verkehrspolizei“ und „Gewerbepolizei“. — Sicherheitsvorschriften für elekt. Hochspannungsanlagen Min.Erl. v. 28. Okt. 1898 (Min.Bl. S. 230), Mittelspannungsanlagen v. 20. März 1900 (Min.Bl. S. 194), zum Schutz von Telegraphen- und Fernsprechanlagen v. 18. Febr. 1901 (Min.Bl. S. 76) u. v. 9. Febr. 1904 (Min.Bl. S. 67). — Aufgabe der Unfallpolizei ist es, das Publikum vor Gefahren zu schützen, die ihm durch Dritte bereitet werden, nicht dagegen den einzelnen daran zu hindern, sich einer Lebensgefahr auszusetzen, insbesondere ihm zu verbieten sich einer Erwerbsgelegenheit unter Gefährdung von Leben oder Gesundheit zu widmen. (O.V.G.E. v. 11. Mai 1903, Gew.Arch. S. 184.)

2) Wer ein Tier hält, haftet für den durch dieses verursachten Schaden (B.G.B. §§ 833, 834).

3) Die Maßregeln zur Bekämpfung der Tollwut enthält das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. 1894 S. 410) und das Ausführungsgesetz vom $\frac{\text{12. März 1884}}{\text{18. Juni 1894}}$ (G.S. S. $\frac{128}{115}$) nebst Ausf.Anweisung. Die Bestimmungen, für welche eine Neuregelung unmittelbar bevorsteht, ordnen die Tötung der kranken und der von diesen mutmaßlich gebissenen Hunde und Katzen an, sowie eine Festlegung der Hunde in gewissem Umkreis und für bestimmte Zeit. — Die ev. statthafte Absperrung eines verdächtigen Hundes, statt Tötung, darf die Ortspolizeibehörde nur mit Genehmigung des Landrats gestatten (Min.Erl. v. 22. März 1881, Min.Bl. S. 128). —

Beim Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstr. 1, ist eine Abteilung für Schutzimpfungen gegen Tollwut eingerichtet, welche Verletzte stets aufsuchen sollten, da die Impfung das einzige Mittel zur Bekämpfung des Gifts im Körper bildet. Der Min.Erl. v. 10. Juli 1899 M. 13145 bestimmt darüber:

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabteilung des Instituts für Infektionskrankheiten

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann.

---

aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von [abgeändert durch Min.Erl. v. 19. Dez. 99 M. 7848]

2,00 Mark für jedes Kind unter 12 Jahren,
2,50 Mark für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen

für die Gesamtdauer der Behandlung für den Kopf 60 bezw. 75 Mark im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im voraus ist nicht nötig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten:

Wochentags von 10 bis 1 Uhr,
Sonntags von 10 bis 11 Uhr,

dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bezw. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Übermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektionskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten ein Entlassungszeugnis aus mit dem Ersuchen um weitere Beobachtung und eventl. möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion, sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugnis wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrat — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in 2 Exemplaren übersandt. Der Landrat (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von 8 Monaten bei dem zuständigen Kreis-(Stadt-)Arzt in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Äußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis-(Stadt-)Arzt zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem Kreis-(Stadt-)Arzt vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bezw. schriftliche Äußerung an den Kreisarzt seitens des behandelnden Arztes tunlichst alle 3 Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Kreisarzt nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Ärzte, Kenntnis von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung seitens des Kreisarzt außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidieren.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichenteilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Kreisarzt zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Übersendung bei dem Institut zu liquidieren. Im übrigen werden Kosten aus der Überwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Kreisarztes gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidiert werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tötung der tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§ 16 ff. der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895.

Nach erfolgter Obduktion des Tieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten, aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Tierarzt mit Eilpost, im Sommer tunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden. Der Sendung ist Abschrift des Obduktionsprotokolls, sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidiert werden.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießzeug schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

Die Instituts-Direktion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungs-Präsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichenteile von dem Ergebnis derselben Mitteilung zu machen. Die Kosten der tierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwut entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Überwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidieren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwut.

---

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . .
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . .
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Tieres: . . . .
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . .
7. Name und Adresse des Eigentümers des Tieres: . . . .
8. Angabe, ob die Untersuchung des Tieres vor oder nach seiner Verendung oder Tötung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Tiere geschah: . . . .
10. Angabe, ob das Tier selbst gebissen wurde, eventl. vor wie langer Zeit: . . . .
11. Angabe, ob das Tier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat:
12. Angabe, ob das Tier auch andere Tiere gebissen hat, und welche: . . . .
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche: . . . .
14. (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

a) D . . . . zahl . . . für . . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabteilung des Instituts (je) . . . . . Mk. an und . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.

Anmerk.: Es sind bei der Aufnahme im voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 60 Mk., für jede ältere Person 75 Mk. anzuzahlen, der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.

b) Die Verpflegungskosten für d . . . unbemittelten . . sind nach . . . . Entlassung bei der . . . . Kasse zu . . . . zu liquidieren.

D . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter B.B. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, ausgestellt; das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c) D . . . p. . . . . sorg . . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause 2c.) und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;[4])
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, wo Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen und Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt:

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben-Bergwerksschachte, Schürflöcher und die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen.

Edikt vom 15. November 1775.

Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche **totscheinende** Körper[5]) antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hilfreiche Hand zu leisten oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hilfe anderer, aufs schleunigste herbeizurufender Menschen zu bedienen

---

15. Der uneröffnete Kopf des getöteten Hundes rc. wird durch . . . . nebst Begleitschein hiermit überbracht -- alsbald übersandt.

. . . ., den . . . . 1 . . .

(Unterschrift.)

Amtscharakter.

Muster 3

Nähere Angaben

zu dem am . . . ten . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getöteten tollwutverdächtigen Tieres.

--

1. Art des wutverdächtigen Tieres (Hund, Katze rc.)? . . . .
2. Gebissen wo und wann von welchem Tiere: . . . .
3. Datum des Beginnes der Wut und Krankheitserscheinungen? . . . .
4. Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Tiere (Zahl und Art) gebissen? . .
5. getötet am? . . . .
6. Ist die Obduktion durch den beamteten Tierarzt erfolgt? . . . .

Ort . . . ., den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

(Min.Erl. vom 10

4) **Bienenkörbe** kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen (Min.Bl. 1879 S. 7).

5) Die Schrift des Geh. Obermedizinalrats Dr. **Pistor** „Die Behandlung Verunglückter" ist für 50 Pf. von der Schötzschen Buchhandlung, Berlin, Luisenstr. 36, zu beziehen. — Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

§ 2. Sobald diese erste Hilfe geleistet worden, ist der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen und mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der des Ortes befindlichen Ärzte und Wundärzte zu erwarten, sofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

§ 6. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, muß, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung die zur Aufhebung oder Ablehnung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nötige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genau achthaben und gehörige Obsicht führen, und soll solcher der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachteil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer anderen Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbigen angeführt werden.

3. Übrigens soll nach der gedachten Ministerialbestimmung derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten gesucht und zur weiteren Hilfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratifikation von 15 Mark, im Falle des Mißlingens aber der Rettungsversuche von 7,50 Mark, die Medizinalpersonen aber für ihre Mühewaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von 30 Mark, im zweiten von 15 Mark zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses unverzüglich aus den Staatskosten bezahlt werden.[6])

Ministerialerlass, betr. die Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr vom 30. Oktober 1895 (Min.Bl. S. 239).

Als Auszeichnung für Rettung aus Gefahr werden Allerhöchsten Orts verliehen: „das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr" (Rettungsmedaille am Bande) und die „Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr". Weitere von seiten der Staatsregierung zu gewährende Anerkennungen sind die Gewährung einer Geldbelohnung und die öffentliche Belobigung des Retters im Amtsblatte der Regierung.

1. Die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande wird nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März 1802 und 1. Februar 1883 (G.S. S. 85), sowie

---

6) Die Prämien sind für die Bemühungen um einen Verunglückten zu zahlen, also mehrmals, wenn bei einem Ereignis mehrere verunglückten und Bemühungen um sie angestellt wurden: nur wenn es sich um sehr viele, gleichzeitig entstandene Prämienansprüche handelt, ist die ministerielle Entscheidung einzuholen (Min.Erl. vom 2. November 1848, Min.Bl. S. 346). — Prämienansprüche verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten bei der Ortspolizeibehörde oder dem Landrat, und wenn von dieser Stelle nicht ein zustimmender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten bei der Regierung angemeldet werden (Min.Erl. vom 21. Mai 1850, Min.Bl. S. 127).

nach dem diesseitigen Zirkularerlasse vom 23. September 1833 durch eine besonders erhebliche, mit der Hilfeleistung verbundene Lebensgefahr, durch einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder durch einen sehr wichtigen Erfolg bedingt, und ausserdem dadurch, dass der zu Beleihende seiner ganzen Persönlichkeit nach einer solchen Auszeichnung für würdig zu erachten ist.

Die amtlichen Ermittelungen sind daher in jedem Einzelfalle besonders darauf zu richten, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; zu diesem Zweck sind die zu ermittelnden Augenzeugen, erforderlichenfalls auch die Beteiligten selbst, ausführlich über den Tatbestand zu vernehmen. Die hierher zu erstattenden Berichte, denen die Verhandlungen beizufügen sind, haben eine geordnete und erschöpfende Darstellung des gesamten Hergangs bei dem Rettungswerke, sowie einen bestimmten eingehend zu begründenden Antrag zu enthalten. Auch müssen sich aus ihnen der vollständige Name (Vor- und Zuname), Lebensalter, Stand, Beruf oder Gewerbe des Retters und die sonstigen seine Persönlichkeit betreffenden Umstände ergeben, die für die Beurteilung der Rettungstat und der Würdigkeit des Retters etwa von Wert sind. Den Verhandlungen ist in allen dazu angetanenen Fällen eine Handzeichnung anzuschliessen, welche die Örtlichkeit veranschaulicht und in welcher, namentlich bei Rettung aus Wassersnot, die in Betracht kommenden Entfernungs- und Tiefenverhältnisse durch Zahlenangaben ersichtlich gemacht sind.

Eine Aussetzung des Antrags auf Verleihung der Rettungsmedaille an Personen jugendlichen Alters bis zu ihrem Eintritt in eine selbständige Lebensstellung ist unzulässig, da des Königs Majestät die Entscheidung darüber, ob mit Rücksicht auf die Jugend des Retters eine Beanstandung der Verleihung der Rettungsmedaille angemessen erscheine, in jedem Einzelfalle Allerhöcht sich selbst vorbehalten haben. Es ist daher auch in solchen Fällen unmittelbar nach Feststellung des Tatbestandes hierher zu berichten.

Wegen geringen Standes des Retters hat ein sonst begründeter Antrag niemals zu unterbleiben; insbesondere sind weibliche Dienstboten von der Verleihung keineswegs ausgeschlossen.

2. Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr gelangt nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 6. März 1802 gleichfalls nur zur Verleihung, wenn der Retter bei dem Rettungswerke selbst in Lebensgefahr — jedoch in minder erheblicher, als die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande sie voraussetzt — sich befunden hat. Auf ihre Verleihung ist das Lebensalter des Retters — seine Würdigkeit vorausgesetzt — ohne Einfluss. Die Erinnerungsmedaille wird als endgültige Anerkennung verliehen, nicht aber auch, wie mehrfach irrtümlich angenommen wird, an jugendliche Personen als vorläufige Auszeichnung mit der Anwartschaft auf Verleihung der Rettungsmedaille am Bande nach Eintritt des Betreffenden in eine selbständige Lebensstellung. Im übrigen gilt wegen Verleihung der Erinnerungsmedaille und der Berichterstattung das oben Gesagte, doch ist in jedem Bericht noch ausdrücklich anzugeben, dass das Verleihung dieser Medaille, die nicht zum Anlegen, sondern nur zur Aufbewahrung bestimmt ist, auch den Wünschen des damit Auszuzeichnenden entspricht.

3. Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr gelten als Auszeichnungen für Taten allgemeiner Opferwilligkeit, für Rettung von „Mitbürgern“ sowie für solche Handlungen, welche auf Erfüllung einer Pflicht nicht zurückzuführen sind. Beide Auszeichnungen können demnach im allgemeinen nicht in Frage kommen, wenn es sich um die Rettung von näheren Angehörigen der eigenen Familie handelt, oder wenn Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist, beispielsweise Mitglieder einer Berufsfeuerwehr, bei der Rettung zwar ihr Leben einer gewissen Gefahr aussetzen, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht handeln.

4. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1838 (G.S. 1839 S. 29) sollen die Vorschläge zur Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militärpersonen, mit

Einschluss der Militärbeamten, nur durch die Militärvorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zur Allerhöchsten Entscheidung kommen. Das gleiche gilt in betreff der Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr. Es sind demgemäss in Fällen solcher Art die Verhandlungen nicht hierher einzureichen, sondern der Militärbehörde zur zuständigen weiteren Veranlassung zu übergeben.

5. Geldbelohnungen werden in solchen Fällen gewährt, die zur Begründung eines Antrags auf Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille nicht geeignet sind, oder in Fällen, in denen der Retter nach seinen Verhältnissen einer Geldbelohnung vor diesen beiden Allerhöchsten Auszeichnungen den Vorzug gibt. Die Herren Regierungspräsidenten haben derartige Geldbelohnungen bis zum Betrage von 30 Mark aus den im Etat für die Verwaltung des Innern unter Kapitel 98 Titel 4 ausgebrachten Prämienfonds selbständig zu bewilligen, sobald aber die Gewährung einer höher bemessenen Geldbelohnung angezeigt erscheint, unter eingehender Begründung des Antrags die diesseitige Genehmigung zu deren Zahlung einzuholen.

6. Wegen der öffentlichen Belobigung eines Retters im Amtsblatte der Regierung ist in den dazu geeigneten Fällen das Erforderliche seitens der Herren Regierungspräsidenten selbständig zu veranlassen.

---

5. Sicherung des Eigentums.

Kapitel 41.

a) Fundsachen.[1])

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 975. . . . Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte

---

1) Sondervorschriften für zollpflichtige Gegenstände gibt G. v. 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§ 104, 157, für Postsendungen G. v. 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 28. — Über das Fundrecht an Bernstein vgl. Kapitel 75 Anmerk. 2, über Artilleriemunition s. oben S. 202.

Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung[2] des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaates, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften des §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welche der Schatz verborgen war.[3])

---

2) § 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle, oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung (Min.Erl. vom 18. November 1899, betr. Aushang von Bekanntmachungen, Min.Bl. S. 2).

3) Aufforderung der Generalverwaltung der Königlichen Museen zur Einsendung der im Erdboden gefundenen Altertümer und Münzen. Vom 25. Oktober 1872 (Min.Bl. S. 344): In den östlichen wie in den westlichen Provinzen der Monarchie werden häufig Altertümer und Münzen ausgegraben. Die Landleute pflegen in der irrigen Meinung, daß die Staatsbehörden das Eigentum aller im Erdboden gefundenen Gegenstände in Anspruch nehmen, alles edle

Ministerialanweisung vom 27. Oktober 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (§§ 965—977 B.G.B.) (Min.Bl. S. 212).

An Stelle des Reglements, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882, Amtsblatt 1882 Seite 163, tritt mit dem 1. Januar 1900 die nachstehend abgedruckte Dienstanweisung. Diese Anweisung beschränkt sich jedoch nicht auf diejenigen Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (§§ 978 ff. B.G.B.), und auf die Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer in ihrem Besitze befindlichen Sache aus einem anderen Grunde als auf Grund Vertrags verpflichtet, der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist (§ 983 B.G.B).

§ 1. Anzeige des Fundes. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

§ 1a. Anzeige der Versteigerung. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, dass er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2. Ablieferung der Sache oder des Erlöses. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3. Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4. Versteigerung von seiten der Polizeibehörde. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung der Sache mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

§ 5. Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts. Ist die nach §§ 1 bis 4 mit dem Funde befasste Polizeibehöree nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Übersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

Metall, das sie auffinden, dem ersten besten Goldschmiede oder Kaufmann für den Metallwert und öfter unter dem Metallwert, welchen sie nicht recht zu schätzen wissen, schnell und heimlich zu verkaufen. Dadurch gehen oft für die Geschichte des Landes wichtige Altertümer verloren; sie werden eingeschmolzen.

Das richtige, den Findern wie der Geschichtskunde Vorteil bringende Verfahren ist, die im Erdboden gefundenen Altertümer und Münzen an die Generalversammlung einzusenden. Dieselbe ist immer bereit, diejenigen Gegenstände, welche für die Sammlungen Interesse haben, nicht für den Metallwert, sondern für nach Umständen hohe, dem historischen Wert völlig entsprechende Preise zu erwerben. Die Besitzer behalten dabei stets das Recht, das Gebot anzunehmen oder abzulehnen. Auch die Portokosten für die etwaige Rücksendung wird die Generalverwaltung tragen.

Von derartigen Funden ist die Generalverwaltung zu benachrichtigen.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§ 6. Verzeichnis der Funde. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Über mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a. Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Übersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7. Anmeldung von Rechten. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche, sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, dass, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8. Herausgabe der Sache oder des Erlöses. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

   Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

   Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter No. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:
   a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres nach dem Funde;
   b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmeldende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der No. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

   a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter No. 1 Absatz 2 finden Anwendung;

   b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9. Annahmeverzug des Empfangsberechtigten. Verlangt in den Fällen des § 8 No. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Massgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräussern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a. Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Massgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld, sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Absatz 1, 2.

§ 10. Kosten des Verfahrens. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11. Inkrafttreten der Anweisung. Übergangsbestimmungen. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Sie gilt auch für die Behandlung füher gemachter Funde. Die im § 8 No. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlussurteil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im übrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung ausser Geltung.

Fund-Verzeichnis.

Lfde.No.	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschl. Finderlohn	der Behörde	

Ministerialerlass vom 18. Mai 1901, betr. die Behandlung von Luftballons und zugehörigen wissenschaftlichen Apparaten, welche fiskalisches Eigentum sind (Min.Bl. S. 151).

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, lässt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder grössere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsass-Lothringen, Bayern, Preussen, Österreich und Russland statt, ausserdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preussen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schiessplatz bei Berlin; die Ballons, Instrumente und alles Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muss man erwarten, dass sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemässen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekanntgegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teil haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballen das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreissen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit grösster Sorgfalt fernzuhalten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit tunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen freigemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, dass dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den blossen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muss deshalb mit der äussersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig beiseite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es vor dem Regen bewahrt ist. Sind

an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Russ geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnung zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preussen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, ausser dem Reichslande Elsass-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefördert werden. Für jeden aufgefundenen und in sachgemässer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; ausserdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landratsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, dass jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstiegs unwiderruflich vernichtet und dass auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnung durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben ist oder nicht.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73).

§ 13. Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffes oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern.[4])

§ 20. Wenn außer dem Falle der Seenot eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände[5]) von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben und vom Strand aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§ 740—753). Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen und dieselben zur Verfügung zu stellen.

4) Über das Bergungsverfahren und die beteiligte Behörden siehe die im Abschnitt „Schiffahrtspolizei“ abgedruckten Bestimmungen.

5) Marinematerial gilt während der Marineübungen und 14 Tage nachher nicht als strandtriftiges Gut, und seine Bergung soll daher bis dahin nicht von den Strandbehörden vorgenommen, sondern der Kaiserlichen Marine überlassen werden (Min.Erl. vom 6. April 1882).

§ 21. Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeres-Grunde heraufgebracht oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände in offener See treibend von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigentümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

§ 22. Welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§ 23. Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des § 16, anderenfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts zu verfahren.

Abschnitt IV.

Von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Sachen.

§ 24. *[Betr. Anmeldestellen.]*

§ 25. *[Betr. Hebung von Wracks.]*

§ 26. Behufs Ermittelung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maßgabe des § 16 einzuliefern.

Wenn sich kein Anlaß zu Vorverhandlungen bietet, oder durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebotsverfahren (§ 27 ff.) ein.

§ 27. Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Aushang (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen.

§ 28. Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach § 35 Berechtigten gegen Erlegung der Bergungskosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des § 35 auch der Bergelohn gehört, nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann noch im Besitze der Sache befindet oder durch den aus derselben gelösten Wert noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des § 35 behält

der Berger auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vorteil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt.

§ 29. Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach § 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäß § 16 zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, anderenfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§ 30. Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig und von keinem der nach § 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugnis zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§ 31. Zur Anstellung der Klage (§§ 29 Abs. 3 und 30), welche bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gericht zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist.

§ 32. Im Falle des § 30 hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, daß die nach Abschnitt V dieses Gesetzes festgestellten Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden.

§ 33. Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Prozeßwege erledigt.

§ 34. Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahrens gehören zu den im . . Handelsgesetzbuche bestimmten Bergungskosten.

§ 35. Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenot vom Strande aus geborgen sind (§§ 4—19), desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§ 20) dem Landesfiskus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§ 21) dem Berger überwiesen.

. . Wer die ihm nach § 21 obliegende Anzeige unterläßt, geht dieses Anspruchs zugunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und die in Ermangelung einer solchen zugunsten der Ortsarmenkasse verloren.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

[§§ 36 ff. behandeln Festsetzung des Bergelohns.][6])

6) Bergelohn wird bei dem Strandamt liquidiert, von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Hingegen Rechtsmittelklage bei dem Gericht des Strandamts.

Gesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (R.G.Bl. S. 868).

§ 93. Wird ein in Gefahr befindliches von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff[7]), oder wird aus einem solchen vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiff die Ladung ganz oder teilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffahrtsgefahr durch die Hilfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hilfslohn.

Der Besatzung des Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu.

§ 94. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.[8])

§ 96. Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Kapitel 42.

b) Nachlaßsicherung.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 1960. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899 (G.S. S. 249).

Art. 19. Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

Art. 104. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ist für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel an-

---

7) Entsprechende Vorschriften für die Flöße enthalten die §§ 24 ff. des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (R.G.Bl. S. 34).

8) Nähere Vorschriften über die Festsetzung enthalten §§ 94 Abs. 2 ff. — Der Berge- und Hilfslohn verjährt in einem Jahr.

legen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen ... Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

Art. 105. Das Dorfgericht soll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mitteilung machen. Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern. In zweifelhaften Fällen hat das Dorfgericht, wenn es keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgericht den Sachverhalt anzuzeigen.

Art. 106. Die Abänderung einer Anordnuhg des Dorfgerichts ist bei dem im Art. 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amts wegen zu ändern. Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, so soll die Abnahme der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Art. 107. Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

Art. 108. Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare aufzunehmen ....

Art. 111. Die Vorschriften der Artikel 104 bis 109 finden entsprechende Anwendung auf die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, auf die Bürgermeister in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in den Gebieten des vormaligen Herzogtums Nassau sowie der vormals freien Stadt Frankfurt mit Ausnahme des Gebiets der jetzigen Stadtgemeinde Frankfurt und auf die Ortsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen.

Kapitel 43.

c) Sonstige Vorschriften.[1]

Gesetz, betr. die trigonometrischen Marksteine. Vom 7. Oktober 1865 (G.S. S. 1033).[2]

§ 1. Die Eigentümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landesteile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von

---

1) Dem Schutze des Eigentums dienen auch die Bestimmungen über Feld- und Forstfrevel (s. unten die betr. Kapitel), über Wucher (R.Str.G.B. §§ 302a-e, 360^{12}, 367^{16}), über den Schutz des geistigen Eigentums (G. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst v. 19. Juni 1901, R.G.Bl. S. 227, an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, R.G.Bl. S. 339, an Werken der bildenden Künste G. v. 9. Januar 1876, R.G.Bl. S. 4, G. über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901, R.G.Bl. S. 217, G. zum Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876, R.G.Bl. S. 8, G. betr. das Urheberrecht an Modellen und Mustern v. 11. Januar 1876, R.G.Bl. S. 11., G. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894, R.G.Bl. S. 441, der Gebrauchsmuster v. 1. Juni 1891, R.G.Bl. S. 291, Patentgesetz v. 7. April 1891, R.G.Bl. S. 79).

2) Für die übrigen Landesteile außer Hohenzollern und Jadegebiet G. v. 7. April 1869 (G.S. S. 729).

Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherung der Marksteine nötige Umgebungsterrain sind dem Staate eigentümlich zu überlassen.[3])

§ 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrate Anzeige zu machen.

Ministerialanweisung, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Vom 20. Juli 1878 (Min.Bl S. 190), abgeändert durch Erlasse vom 21. Oktober 1882 (Min.Bl. S. 281) und 9. Dez. 1890 (Min.Bl. 1891 S. 8).

§ 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, welchen die in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Marksteine nebst den darüber befindlichen Holzgerüsten bereits seitens der Trigonometer übergeben worden sind, haben sich der ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmässigem Stande — hinsichtlich der letzteren nur bis zu dem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Verkaufe derselben — zu unterziehen. Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden etc. sogleich nach dem Setzen der Marksteine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, dass und wo dieselben gesetzt sind, sowie dass Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber gesetzten Holzgerüste nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ist.[4]) Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- bezw. Forstschutzpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräte haben hierüber durch die patrouillierenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden haben, Kontrolle zu üben. Zu diesem Behufe ist den Landräten sogleich nach Eingang der Verzeichnisse (§ 6) seitens der Regierung ein die Spalten 1 bis 4 umfassender Auszug aus denselben zuzufertigen.

2. Die den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen oder Holzgerüsten sind seitens der Landräte der Königlichen Landesaufnahme direkt mitzuteilen, welche die notwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruchs auf Schadenersatz anordnen wird.

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Kreis-Landräte, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der Königlichen Landesaufnahme mitzuteilen haben.

Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900 (R.G.Bl. S. 228).

§ 1. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen,

---

3) Die Rückgabe von etwa nicht mehr notwendigen Bodenflächen regelt sich durch Gesetz vom 24. Mai 1901 (G.S. S. 145).

4) R.Str.G.B. § 274: Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze . . bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1843 über Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (G.S. S. 75.)

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Über die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichenfalls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentumsansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 15 Mark oder 8 Tagen Haft verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Amtsvorstehern.

§ 8. Die Erteilung des Attestes darf niemandem versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicherweise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in seinem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

II.

Allgemeine Ordnungs- und Sittenpolizei.

Kapitel 44.

1. Sicherung der religiösen Ordnung und öffentlichen Sitte.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850 (G.S. S. 277).[1])

§ 10. ..... Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche **Prozessionen**, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Allerhöchste Kabinetsorder über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere **Heilighaltung der Sonn- und Festtage** zu bewahren. Vom 7. Februar 1837 (G.S. S. 19).[2])

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte der Staatsministerien vom 15. v. Mts. über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage[3]) zu bewahren, in einigen Landesteilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen,[4]) die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Verfolgung durch Strafverböte, welche jedoch die im § 11 ihrer Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.[5])

---

1) Vgl. Kap. 84.

2) Analoge Best. für die neuen Provinzen durch G. v. 9. Mai 1892 (G.S. S. 107).

3) Öffentliche Feiertage sind regelmäßig: Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest mit je zwei Tagen, Neujahrstag, Himmelfahrtsfest, Buß- und Bettag (Gesetz und Verordnung vom 12. März 1893, G.S. S. 29 und 30, f. Hannover V. v. 12. März 1893 und 11. Juni 1894, G.S. S. 31 und 118 — nicht in Hohenzollern) und der Karfreitag (Gesetz vom 2. September 1899, G.S. S. 161).

4) Der Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung bildet einen Teil der Landespolizei (Min. Bl. 1885 S. 22). Der Regierungspräsident kann seine diesbezügliche Befugnis nicht delegieren, und die Ortspolizeibehörde ist nur dann zum Einschreiten befugt, wenn zugleich mit der kirchlichen Ordnung die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird.

5) Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen, kommen der Sonntagsfeier zwar zu statten, bezwecken aber nicht eine solche, sondern eine Sonntags**ruhe**; sie sind im Abschnitt „Gewerbepolizei“ wiedergegeben.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40.)[6])

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgrrlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer:

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

---

6) Das Strafgesetzbuch schützt die christlichen Kirchen und die mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften (Altlutheraner, Herrenhuter, Mennoniten, Baptisten und Synagogengemeinden) in ihrer Religionsübung und vor Beschimpfungen (§§ 166, 167), und gewährt den dem Gottesdienst geweihten Gegenständen, sowie den Grabmälern erhöhten Schutz gegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Unfug (§§ 168, 243, 304).

Die Bestimmungen über Kirchhöfe, Leichen, Beerdigungen siehe unten im Abschnitt „Gesundheitspolizei".

Über das Wahrsagen bestimmt Min.Erl. v. 14. Okt. 1873 (Min.Bl. S. 303): Die öffentlichen Blätter haben auch in neuerer Zeit nicht selten Bekanntmachungen gebracht, in welchen Personen zum Wahrsagen sich erbieten. Das Wahrsagen aber, sobald es gewerbsmäßig, sei es im stehenden Betriebe, sei es im Umherziehen, ausgeübt wird, erscheint strafbar, da es — wie von dem Königlichen Obertribunale in einem S. 242 des diesjährigen Justizministerialblatts abgedruckten Urteile unter den in demselben festgestellten Verhältnissen anerkannt worden —, als dem Aberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Ärgernis gebend, für einen groben Unfug zu erachten ist, mithin der Strafbestimmuug im § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs unterliegt. Der Königlichen Regierung erteile ich hiernach die Anweisung, gegen Wahrsagerei, wenn dieselbe in ihrem Verwaltungsbezirke in der einen oder der anderen vorbezeichneten Art gewerbsmäßig betrieben wird, ingleichen gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten, und daher ebenfalls schon unter den Begriff des oben bezeichneten „groben Unfugs" fallen, auf Grund der zuvor gedachten strafgesetzlichen Bestimmung durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten. — Wandergewerbescheine zum Wahrsagen sind zu versagen. (Ziff. 68 der Ausf.Anw. zur R.Gew.O. vom 1. Mai 1904.)

§ 361. **Mit Haft**[7]) **wird bestraft:**

6. **eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger**[8]) **Unzucht einer polizeilichen Aufsicht**[9]) **unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.**[10]) [11])

Ministerialerlass vom 11. April 1854, betr. Abstellung der Konkubinate (Min.Bl. S. 71).

Wenn schon durch die Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1851, welche auch den meisten übrigen Königl. Regierungen mitgeteilt worden ist, die fortdauernde Gültigkeit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Oktober 1810 nachgewiesen und daher das polizeiliche Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheiratung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, angeordnet worden ist,[12]) so wurde doch Anstand genommen, ein solches Einschreiten auch hinsichtlich anderer Konkubinate ausdrücklich vorzuschreiben, bezüglich auf solche Konkubinate, welche öffentliches Ärgernis erregen, auch wenn dieses durch die Existenz von Eheverboten zwischen den konkubierenden Personen nicht hervorgerufen wird, ist es jedoch unbedenklich, gleichfalls auf polizeilichem Wege einzuschreiten. Diese Ansicht liegt schon dem Zirkularerlasse vom 5. Juli 1841 zum Grunde und hat auch neuerdings die Zustimmung des Königl. Staatsministeriums gefunden.

Diejenigen Fälle speziell zu definieren, in welchen ein öffentliches Ärgernis anzunehmen ist, erscheint weder angemessen noch auch möglich, da vielmehr nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles von den Behörden beurteilt werden muss, ob ein Konkubinat öffentliches Ärgernis errege.

Hiernach ist fortan ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate nicht auf die Fälle eines zwischen den Beteiligten bestehenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern soll überall da eintreten, wo nach dem pflichtmässigen Ermessen der Behörden, das Zusammenleben im Konkubinate, Veranlassung zu einem öffentlichen Anstosse gibt. Die nächste Einwirkung hierbei wird der Regel nach von den Geistlichen im Wege des seelsorglichen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die beteiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung

---

7) Neben der Haftstrafe kann korrektionelle Nachhaft festgesetzt werden (Str.G.B. § 362).

8) Gewerbsmäßige Unzucht liegt nur bei Hingabe an mehrere Männer gegen Entgelt, nicht bei Unterhaltung durch einen einzelnen Mann vor (O.V.G. vom 11. Juli 1899, Pr. Verw. Bl. Nr. 61).

9) Die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer, welche bereits aus § 361 bestraft oder syphilitisch erkrankt waren, können angehalten werden, periodische Gesundheitsatteste beizubringen (Min.Erl. v. 7. Juli 1850, Min.Bl. S. 247). — Die Polizei kann den unter Aufsicht stehenden Weibern das Bewohnen bestimmter Häuser verbieten, um hierdurch etwaigen Verletzungen der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten (Min.Erl. vom 10. November 1874).

10) M ä d c h e n h a n d e l nach dem Auslande bekämpft § 48 des G. v. 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 468) und Min.Erl. v. 19. Nov. 1896 (Min.Bl. S. 234).

11) Strafbestimmungen gegen Kuppelei (§§ 180, 181, 182), Bigamie (§ 171), Ehebruch (§ 172), widernatürliche Unzucht (§ 175), verbotenen Beischlaf (§ 173 f.), Verführung und Notzucht (§§ 176—180), Ärgernis erregende Mitteilung aus nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen (§ 184 b).

12) Allerhöchste Kabinetsorder, betr. die polizeiliche Einschreitung gegen das Z u s a m m e n l e b e n v o n P e r s o n e n, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, vom 4. Oktober 1810 (Kamptz Annalen Bd. XVIII S. 786):

Ich will hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem Ende die Polizeibehörden hiernach zu instruieren und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.

als Seelsorger verschliessen, ist alsdann, auf diesfallsige Anzeige des Geistlichen. die Aufhebung des anstössigen Verhältnisses von der betreffenden polizeilichen Behörde anzuordnen und eventuell diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Exekutionsmittel durchzuführen.[13])

Ministerialerlass vom 11. September 1902, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Min.Bl. S. 165).

1. Machen sich minderjährige weibliche Personen der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig, so ist an die Eltern oder die Vormünder die Aufforderung zu richten, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun.

2. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist bei Minderjährigen unter 18 Jahren auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Antrag auf Fürsorgeerziehung durch die dazu berechtigten und verpflichteten Behörden (§ 4 des Gesetzes) zu stellen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst angemeldet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist.

3. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist, wenn die an die Eltern oder Vormünder gerichtete Aufforderung erfolglos bleibt, die Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle zwar zulässig. Es ist aber unverzüglich dem Vormundschaftsgericht unter Mitteilung der an die Eltern oder Vormünder gerichteten fruchtlosen Aufforderung und der sonstigen bei der Polizeibehörde vorhandenen Vorgänge von der Sachlage Kenntnis zu geben, um dessen Einschreiten unter den Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herbeizuführen.

Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts können sowohl seitens der Kommunalverwaltungen, wie seitens der zahlreichen kirchlichen und sonstigen für die Hebung der Sittlichkeit und die Erziehung der Jugend tätigen Vereine wesentlich unterstützt werden, wenn diese dem Gemeindewaisenrat oder dem Vormundschaftsgericht für solche Fälle zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft geeignete mit ihnen in Verbindung stehende Personen allgemein benennen, die sich dem Vormundschaftsgericht gegenüber bereit erklären, für die Unterbringung der Minderjährigen in geeigneten Anstalten und Familien zu sorgen, und namentlich die Kosten dieser Unterbringung zu übernehmen, wenn, was häufig der Fall sein wird, die zunächst Verpflichteten hierzu nicht imstande sind.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Vormundschaftsgerichte entsprechend zu verständigen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft wird bestraft:

13. wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.[14])

---

13) Konkubinate sind also nur soweit verboten und zu verhindern, als sie zwischen Personen, denen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist, stattfindet oder soweit ihr Bestehen öffentliches Ärgernis erregt, was durch Tatsachen festzustellen bleibt (O.V.G. vom 24. Okt. 1902; Pr. Verw.Bl. Bd. 24 S. 264). — Ausländer sind auszuweisen (Min.Erl. vom 5. November 1852; Min.Bl. S. 293).

14) Bei Preisschießen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein. (Min.Erl. vom 15. Februar 1898, Min.Bl. S. 48.) — Besondere Polizeiverordnungen bestehen bezüglich der Ziehhunde.

2. Aufsicht über Wirtshausverkehr und Lustbarkeiten.[1]

Kapitel 45.

a) Schankpolizei.[2]

Konzessionierung.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869. (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will[3]), bedarf dazu der Erlaubnis.[4])

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,[5]) daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei,[6]) des verbotenen Spiels, der Hehlerei[7]) oder der Unsittlichkeit[8]) mißbrauchen werde,
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.[9])

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen,[10]) daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus allgemein,

---

1) Vgl. die unmittelbar gegen Trunksucht, Verschwendung und Liederlichkeit gerichteten Bestimmungen in Kapitel 32 „Landstreicher, Bettler" und Kapitel 28 „Korrektionelle Nachhaft".

2) Vgl. über Schankgefäße, Maße und Gewichte, über Anzeigepflicht der Gastwirte bei ansteckenden Krankheiten und über Meldepflichtigkeit von Reisenden die betreffenden Kapitel.

3) Gastwirtschaft ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden. Das Recht zum Ausschank ist damit meistens, aber nicht notwendig verbunden. Schankwirtschaft ist das gewerbsmäßige Feilhalten von Getränken aller Art (auch Milch, Tee, Kaffee usw.) zum Genuß auf der Stelle. Kleinhandel mit Getränken ist der Kauf zum Wiederverkauf von Branntwein oder anderen geistigen Getränken, sobald letztere in kleineren Gebinden, als in der Größe von mindens ½ Anker = 17,175 Liter verkauft werden. Schankwirtschaftserlaubnis berechtigt zum Kleinhandel, aber nicht umgekehrt. Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein), dagegen fällt Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus nicht unter § 33 G.O., ist aber 14 Tage vor Eröffnung der Ortspolizeibehörde anzumelden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896, Zentralbl. S. 67). [Hue de Grais S. 540.]

4) Auch unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein an Kunden von Kaufleuten ist konzessionsbedürftig (Min.Erl. vom 9. Februar 1888, Min.Bl. S. 91). — Apothekenbesitzer dürfen ohne weitere Genehmigung Spiritus von mindestens 80 % Tralles zu technischen Zwecken verkaufen (Min.Erl. vom 2. November 1858, Min.Bl. S. 233). — Ortsschulzen sollen nur ausnahmsweise eine Schankkonzession erhalten (Min.Erl. vom 24. April 1871, Min.Bl. S. 153).

5) Bescheinigung zur Erlangung der Konzession des Inhalts, daß gegen den Nachsuchenden keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, er werde das Gewerbe im Sinne des § 33 mißbrauchen, sollen die Polizeibehörden nicht ausstellen, sondern sollen sich über die Frage nur in Form eines Schreibens (Berichts) an die zuständige Behörde äußern (Min.Erl. vom 1. November 1892, Min.Bl. S. 350).

6) Unter Völlerei ist unmäßiger oder über die gesetzten Schranken (z. B. über die Polizeistunde) gehender Genuß von geistigen Getränken zu verstehen. — Gemäß Min.Erl. v. 24. Dez. 1841 (Min.Bl. 1842 S. 16) ist durch Pol.Verordnung der Ausschank an Trunkenbolde verboten.

7) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch §§ 257, 262.

8) Unter Unsittlichkeit ist das unsittliche Verhalten in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen (O.V.G. Bd. XV S. 358).

9) Vgl. die weiter unten abgedruckten Bestimmungen über die an Schanklokale in baulicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen. —

10) Dieses ist in Preußen erfolgt durch die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 7. Februar 1835 (G.S. S. 18) und vom 21. Juni 1844 (G.S. S. 214) bezw. die Bekanntmachungen vom 14. September und 25. November 1879 (Min.Bl. S. 254 und 1880 S. 17).

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses [11]) abhängig sein solle:

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. [12]) [13])

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. [14])

---

11) Unter Bedürfnis ist das an einem Orte zutage tretende Bedürfnis, das Bedürfnis also nicht sowohl der Einwohner der Ortschaft, in welcher die Gast- oder Schankwirtschaft errichtet werden soll, als vielmehr des daselbst verkehrenden Publikums ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit zu verstehen. Die Würdigung der Bedürfnisfrage im einzelnen Falle ist tatsächlicher Natur, nicht an die Gutachten der Behörden gebunden und hat den zur Zeit der Urteilsfällung bestehenden Zustand, nicht den zur Zeit der Gesuchsstellung zugrunde zu legen. (Vgl. O.V.G. Bd I S. 311, Bd. VIII S. 254, Bd. X S. 258.) — Bei Realschankberechtigungen ist die Prüfung der Bedürfnisfrage und der Lage des Lokals ausgeschlossen. Dagegen bleiben die übrigen Konzessionierungsvorschriften zu beachten.

12) Sowohl die Polizei-, wie die Gemeindebehörde kann Widerspruch erheben und ist zu dessen event. weiteren Verfolgung durch Einlegung von Rechtsmitteln befugt (O.V.G. Bd. VI S. 267).

Um die Kosten, welche bei der Abwehr von Anträgen auf Gestattung des Schankwirtschaftsbetriebes, sowie in ähnlichen Fällen des Verwaltungsstreitverfahrens den unterliegenden Behörden bezw. den zur Tragung der Amtsunkosten derselben verpflichteten Kommunalverbänden erwachsen, auf ein möglichst geringes Maß herabzumindern, wird daher darauf hinzuwirken sein, daß die Behörden von ihrer Befugnis, sich bei der mündlichen Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten kostenfrei durch einen Kommissar vertreten lassen, wenn es sich um die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses handelt, regelmäßig Gebrauch machen, sowie daß von den Verwaltungsgerichten bei der Erhebung des Beweises Auslagen, welche mit der Bedeutung der Sache in keinem richtigen Verhältnis stehen, möglichst vermieden werden. Was insbesondere die Anträge auf Gestattung des Schankwirtschaftsbetriebes betrifft, so ist außerdem darauf aufmerksam zu machen, daß gegenwärtig die in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungen des Bezirksausschusses endgültig sind (Z.G. § 114 Abs. 4), so daß für die Kommunalverbände die Gefahr, in diesen Sachen auch noch die Kosten einer dritten Instanz zu tragen, nicht mehr besteht. Wird dies beachtet, so vermag ich die Besorgnis, daß die zum Widerspruch gegen die gedachten Anträge berufenen Behörden durch die Gefahr der Kostenlast im Falle des Unterliegens sich von der pflichtmäßigen und nachdrücklichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses sollten abschrecken lassen, nicht zu teilen. Was aber die zur Entscheidung berufenen Behörden betrifft, so muß erwartet werden, daß den über das Bedürfnis hinausgehenden Anträgen gegenüber die orts- und landespolizeilichen Interessen gegenwärtig um so mehr eine sorgfältige Prüfung und erfolgte Würdigung finden, als seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung der Regierungspräsident als Vorsitzender oder der besondere Stellvertreter desselben im Bezirksausschusse vorzugsweise dazu berufen ist, die Bedeutung dieser Interessen zur Sprache und zur Anerkennung zu bringen (Min.Erl. vom 21. Mai 1885, Min.Bl. S. 105).

13) Über Zurücknahme der Konzession vgl. Gewerbeordnung § 53 u. Ausf.Anw. im Abschnitt „Gewerbepolizei".

14) Min.Erl. vom 27. Dezember 1896 (Min.Bl. 1897 S. 12): Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R.Gew.Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1. die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist,
2. ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist,
3. die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 35. . . Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.[15]) . . Personen, welche . . . [den Kleinhandel mit Bier] beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 42a. Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.[16])

§ 67. Auf Jahrmärkten . . . [bedarf es] zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle . . . der Genehmignng der Ortspolizeibehörde.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. Gew. Verw. S. 123).

Ziffer 47. Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen. Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlass einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muss hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Strasse, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, die Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist auf die Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Anlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

Über den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äussern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Ziffer 48. Wird die Genehmigung im Beschlussverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt alsbald die **Genehmigungsurkunde** aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige und endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes, sowie etwaige Ein-

---

15) Ist dies der Fall, so haben die Ortspolizeibehörden die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 119[1] Z.G. bei dem Kreisausschuß (in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschuß) zu erheben (Min.Erl. vom 7. Dezember 1896, Min.Bl. 1897 S. 33).

16) **Marketender** bei größeren Truppenzusammenziehungen bedürfen auch der polizeilichen Erlaubnis, die nach Benehmen mit den militärischen Befehlshabern event. zu erteilen ist (Min.Erl. vom 9. Juni 1845, Min.Bl. S. 182).

schränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde. Eine Ausfertigung ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei. Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb in der Regel nicht zu gestatten. Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlass des Ministers des Innern vom 19. August 1900 IIb 318 genehmigten Verfahren sein Bewenden.

Ministerialerlass vom $\frac{\text{26. August 1886}}{\text{1. März 1890}}$, betr. die Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind (Min.Bl. S. $\frac{182}{51}$).

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Strassen und Strassenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmässiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmässigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muss ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und dass die Zugänge zu den Treppen von aussen her nicht schmäler sind als die Treppenläufe selbst.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach aussen aufschlagen.

§ 3. In Schank- und Gastwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fussböden, sowie mit verschliessbaren Türen und mit gut schliessenden zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Strasse oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels[17]) erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, dass sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauchs nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, dass die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und dass die Fussböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden

---

17) In Restaurationsräumen ist stets die Anlegung von Ventilationsvorrichtungen zu verlangen (Min.Erl. vom 10. Januar 1902, Min.Bl. S. 82).

Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muss sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmeter Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum für jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muss die nötige Anzahl von mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluss und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume noch über die Strasse führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muss eine derartige sein, dass eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung usw. derselben die in dieser Beziehung an den betreffenden Orten bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 114. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . . beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

Betrieb der Schank- und Gastwirtschaften.[18]

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus[19]) verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

18) Über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften ist ergangen die Bundesr.Bek. vom 23. Jan. 1902 (R.G.Bl. S. 33.)

19) Daneben kann in besonderen Fällen die Polizei kraft ihrer allgemeinen Befugnisse eine

Der Wirt,[20]) welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 75. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gasträumen angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu.

Kapitel 46.

b) Lustbarkeiten.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juli 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis.[1]) Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen.[2]) Zum Betriebe eines anderen oder wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen,[3])[4]) ohne

---

frühere Schließung oder die Schließung eines oder mehrerer Lokale anordnen, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint.

20) Als „Wirt" ist der Inhaber der Schankstätte anzusehen, also auch derjenige, welcher die Schankstätte tatsächlich leitet, die Aufsicht und die volle Verfügungsgewalt über sie hat.

1) Zuständig ist der Bezirksausschuß (Zust.Gesetz §§ 115, 119.

2) Darstellung verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses ist in der Regel ausgeschlossen (Min.Erl. von 28. Juli 1884, Min.Bl. S. 210). — Öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments sind in der Regel nicht und nur mit ministerieller Genehmigung zu gestatten (Min.Erl. vom 19. April 1901, Min.Bl. S. 132).

3) Gesetz über die Landestrauer vom 14. April 1903 (G.S. S. 115).

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797 und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften der letzteren werden aufgehoben.

4) Unter die genannten Bezeichnungen fällt nicht bloße Instrumentalmusik, die in Wirtschaftslokalen oder anderen Räumen veranstaltet wird. Für diese bedarf es keiner polizeilichen Erlaubnis, jedoch kann die Anzeigepflicht für derartige Instrumentalmusik im Wege der Polizeiverordnung vorgeschrieben werden. (Gew.Archiv 1903/04 S. 101.)

daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis[5]) ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.[6])

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.[7])

Ministerialerlass vom 13. Januar 1895, betr. die Überwachung der sogenannten Tingeltangel (Min.Bl. S. 19).

1. Die gewerbsmässige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen und theatralischen Vorstellungen, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet (der sogenannte Tingeltangel) ist durch strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften und sorgfältige Beaufsichtigung möglichst einzuschränken.

2. Zweckmässig erscheint die Erhebung hoher Lustbarkeitssteuern[8]) von

---

5) Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat. Gegen den versagenden Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Über die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebes entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß (Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1883, G.S. 1884 S. 7).

6) Über die Notwendigkeit eines Wandergewerbescheins vgl. R.Gew.O. § 55.

7) In Preußen nicht vorhanden, doch ist durch überall erlassene Polizeiverordnung für jede öffentliche Tanzlustbarkeit die Genehmigung der Polizei erfordert. Öffentliche Tanzlustbarkeiten können von der Polizei wegen mangelnden Bedürfnisses untersagt werden (O.V.G. vom 8. Okt. 1902, Pr. Verw.Bl. Bd. 24 S. 487). — Eine „Tanzlustbarkeit" liegt immer dann vor, wenn eine Mehrzahl von Personen in einem mit einem Musikinstrument ausgestatteten Wirtshaussaal sich zu tanzen entschließt und der Tanz in geordneter Weise fortgesetzt wird. (O.V.G.E. v. 18. Oktober 1903, Gew.Archiv 1903/04 S. 583.)

8) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152): § 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet. § 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung. — Vgl. Ausf.Anw. Art. 11, insbesondere Abs. 2: Indem § 15 den Gemeinden die Besteuerung der Lustbarkeiten gestattet hat, ohne Einschränkungen anzugeben, welche bei dieser Besteuerung zu beobachten sind, ist es nicht beabsichtigt worden, die Besteuerung jeder Lustbarkeit von unzweifelhaft rein häuslichem Charakter zu ermöglichen oder die Besteuerung derjenigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, ohne Ausnahme zu empfehlen. — Über die Er-

solchen Veranstaltungen und das Verbot, andere als von der Polizei vorher genehmigte Singspiele, Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen der bezeichneten Art zur Ausführung zu bringen.

3. Unternehmer ist derjenige, der gewerbsmässig für eigene Rechnung die Darbietungen veranstaltet; im Wandergewerbe hat als Unternehmer zu gelten, wer das Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung, in eigener Person selbständig, also nicht als Begleiter (§ 62 der Gewerbeordnung) ausübt (§ 55 das.).

4. Als Betrieb eines stehenden Gewerbes ist das Unternehmen gemäss § 14 Gewerbeordnung anzumelden. Sofern der Unternehmer das Gewerbe in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen ausübt, bedarf er der Erlaubnis gemäss § 33a, sofern er es auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen darbieten will, aber der vorgängigen Erlaubnis gemäss § 33 b Gewerbeordnung.

5. In fremden Räumen darf das Gewerbe als stehendes oder als Wandergewerbe in der Regel nur ausgeübt werden, sofern der Besitzer der Räume die Erlaubnis aus § 33 a Gewerbeordnung erwirkt hat. Eine nur gelegentliche nicht gewerbsmässige Gestattung von Lustbarkeiten der gedachten Art in seinen Räumen macht den Besitzer jedoch nicht strafbar.

6. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so bedarf der Unternehmer ausser der Anmeldung gemäss § 14 eines Wandergewerbescheines gemäss § 55 Z. 4, § 60 Abs. 2 und, sofern er es auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschafts- oder anderen dem Publikum zugänglichen Räumen) ausüben will, ausserdem nach der vorgängigen Erlaubnis gemäss § 60 a Gewerbeordnung. Letztere darf, wie ich hiermit anordne, nur dann erteilt werden, wenn der ordnungsmässig ausgestellte Wandergewerbeschein vorgelegt wird und anzunehmen ist, dass durch die Vorträge, Schaustellungen usw. die guten Sitten nicht verletzt werden.

7. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer zwar im Deutschen Reich eine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ausübung des Gewerbes aber ausserhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes und ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung erfolgt. Das Vorhandensein eines Zimmers zur Entgegennahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Aufführungen an einem Orte während längerer Zeit genügt allein noch nicht zur Annahme einer gewerblichen Niederlassung.

8. Als vorgängige Bestellung, welche den Begriff des Wandergewerbes ausschliesst (§ 55 Gewerbeordnung), kann nur ein solches Engagement gelten, wonach die volle Gegenleistung von dem Besteller übernommen wird.

Ist der Unternehmer auf Eintrittsgeld oder Tellerspenden der Zuhörer ganz oder zum Teil angewiesen, so liegt eine Bestellung im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Ministerialerlass vom 15. November 1896, betr. die Versteuerung der Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (Min.Bl. S. 239), abgeändert durch Ministerialerlasse vom 6. Juni 1898 (Zentr.Bl. der Abgabengesetzgebung S. 280 und 1899 S. 5).

Hinsichtlich der Anwendung der Tarifstelle 39 (Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten) . . .[9]) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der

---

hebung von Verwaltungsgebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Lustbarkeiten siehe Kommunalabgabengesetz § 6 oben S. 33. — Auch geschlossene Gesellschaften unterliegen der Konzessionspflicht und Kommunalsteuer von Lustbarkeiten.

9) Stempeltarif zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 418): Nr. 39. Lustbarkeiten, Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art, und zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften, als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen: Steuersatz 1,50 Mark, bei Lustbarkeiten geringfügiger Art: 0,50 Mark.

Verwaltungspraxis mannigfache Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zutage getreten, durch welche die Handhabung der Tarifstelle eine unsichere und ungleichmässige geworden ist.

Zur Herbeiführung eines tunlichst gleichmässigen Verfahrens in der Auslegung und Anwendung der Tarifstelle ist deshalb in Zukunft folgendes zu beachten:

I. Begriff der Lustbarkeiten.

Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Unerheblich für den Begriff der Lustbarkeiten ist der Zweck der Veranstaltung, insbesondere ob sie zu patriotischen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder mildtätigen Zwecken stattfinden oder nicht, ferner ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften dargeboten werden, ob die Veranstaltung eine gewerbsmässige ist oder nicht.

Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle sind hiernach insbesondere zu erachten, sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei nicht obwaltet: die Veranstaltungen von Tanzbelustigungen, Konzerten, Theatervorstellungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Vorträgen von Klavier, einem mechanischen oder anderem Musikinstrumente, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Kraftmenschen, das Halten von Karussels, Schaukeln, Würfel- und Schiessbuden, Marionettentheatern, das Schaustellen von Menschen und Tieren, das Vorzeigen von Panoramen, Wachsfigurenkabinets, Museen, das Abbrennen von Feuerwerken, die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge (Vereins- und Schüleraufzüge, Fackelzüge usw.), Musikaufführungen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen u. dergl.; ferner Veranstaltungen, die darin bestehen, dass auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen Bilder von Mordtaten, Katastrophen und sonstigen sensationellen Begebenheiten ausgestellt werden und unter Leiermusikbegleitung ein kurz erklärender Text hierzu abgesungen wird, sofern der Veranstalter einen festen Stand einnimmt, wie dies auf Jahrmärkten, Schützenfesten u. dergl. meist der Fall zu sein pflegt. Dagegen sind die Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Strassenmusikanten als unter den Begriff der Tarifstelle 33 fallende Lustbarkeiten nur insoweit anzusehen, als diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten.

III. Form der Genehmigungen.

In allen Fällen, in denen es nach dem zu II Gesagten zur Veranstaltung einer Lustbarkeit der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese ausschliesslich auf den durch die Ziffer 14 C. No. 1 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (S. 78 der amtlichen Ausgabe) und die Ziffer 45 Abs. 1 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 (S. 157 a. a. O.) vorgeschriebenen und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehenen Stempeldruckbogen zu erteilen.

Zur Verminderung des Schreibwerks ist es statthaft, die Stempeldruckbogen durch Benutzung eines entsprechenden Kautschukstempels unter Anwendung eines metallographischen Vervielfältigungsverfahrens oder auf irgend eine andere Art durch Aufdruck zu Formularen herzurichten. Die Herstellung von Formularen dadurch, dass Formulare auf die Stempeldruckbogen aufgeklebt werden, ist unzulässig.

Die Erteilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, durch Eintragung in sogen. Kontrollbücher, durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwertet sind, ist nicht gestattet.

Der Verwendung von Stempeldruckbogen bedarf es aber in denjenigen Fällen nicht, in denen es sich um stempelfreie Genehmigungen für Personen handelt, die nach § 5 des Stempelsteuergesetzes Stempelfreiheit geniessen, z. B. bei Genehmigungen für öffentliche Schulen (vgl. auch 13a des Gesetzes).

IV. Umfang der Genehmigungen.

Als Regel ist festzuhalten, dass jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb nicht zulässig, für gewisse Lustbarkeiten, vornehmlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im voraus z. B. für ein ganzes Kalenderjahr zu erteilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an aufeinanderfolgenden Tagen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, z. B. mehrwöchige theatralische Vorstellungen einer Schauspielgesellschaft in einer Stadt, das Halten von Karussels während mehrtägiger Jahrmärkte und Kirmessen usw. ist zu solchen sich als einheitliche Lustbarkeiten darstellenden Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu erteilen und zwar auch dann, wenn während des Zeitraumes, für welchen die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage Unterbrechungen eintreten.

Ebenso kann zuverlässigen Wirten für die Dauer eines Monats eine einheitliche Genehmigung zur Veranstaltung solcher Tanzlustbarkeiten widerruflich erteilt werden, bei denen die Musik auf einen Klavierspieler und noch einen Violinspieler beschränkt wird. Die Gründe, aus welchen die Genehmigung für einen längeren Zeitraum erteilt worden ist, müssen sowohl in den Akten, als auch auf der Genehmigung selbst vermerkt werden.

V. Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. und 0,50 Mk.

Der Steuersatz von 1,50 Mk. hat als Regel zur Anwendung zu kommen und ist ausnahmslos stets dann zu entrichten, wenn die Lustbarkeit nicht von einem Einzelunternehmer, sondern von einer Personenmehrheit (Gesellschaften, Vereine usw.) veranstaltet oder in den unter IV erörterten Fällen für einen längeren Zeitraum nachgesucht wird. In allen anderen Fällen ist die Erhebung des geringeren Satzes von 0,50 Mk. nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermässigung vorliegen, gestattet, beispielsweise also dann, wenn der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur ein geringfügiger sein wird. Bei Tanzlustbarkeiten ist ausserdem die Zubilligung des geringeren Steuersatzes nur zulässig, wenn angenommen werden kann, dass an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl teilnehmen wird und die Teilnehmer der ärmeren Volksklassen angehören. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Grösse des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr nachts oder darüber) kommen für die Frage der Ermässigung des Steuersatzes nicht in Betracht. Die Gründe, welche für die Zulassung des niedrigeren Steuersatzes von 0,50 Mk. bestimmend gewesen sind, müssen sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auf den erteilten Genehmigungen angegeben werden.

VI. Erstattung gezahlter Stempel.

Wenn die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung erteilt ist, unterbleibt, z. B. ein Konzert wegen ungünstiger Witterung ausfällt, sind die Provinzial-Steuerdirektoren ermächtigt, auf Grund des § 25 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes den für die Genehmigung gewählten Stempel erstatten zu lassen.

Kapitel 47.

3. Glücksspiele und Sammlungen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 39).[1]

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele[2]) hält.

Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904. (G.S. S. 255.)

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.[3]) [4])

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereithält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.[5])

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

---

1) Strafbar ist gewerbsmäßiges Glücksspiel (§ 284), das Dulden von Glücksspielen in öffentlichen Lokalen (§ 285), ungenehmigte Lotterie (§ 285). Räume, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Glücksspiels bekannt sind, kann die Polizei auch zur Nachtzeit durchsuchen. (Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, R.G.Bl. S. 253 § 104). — Privatrechtlich wird durch Spiel (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien), Wette und (soweit nicht beide Teile in das Börsenregister eingetragen sind) auch durch das Differenzgeschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet (B.G.B. §§ 762—764).

2) Totalisatoren auf Rennplätzen kann der Regierungspräsident gestatten; sie unterstehen der Aufsicht der Ortspolizeibehörde (Min.Erl. vom 30. August 1886, Min.Bl. S. 201).

3) Das Rechtsgeschäft ist nichtig (B.G.B. § 134).

4) Jede Zuwiderhandlung hat die Polizei zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, darf die verbotenen Lose aber nicht vernichten (Min.Erl. vom 28. Februar 1880, Min.Bl. S. 69, und 19. Juli 1898, Min.Bl. S. 227). — Sorgfältige Überwachung der Lotteriegeschäfte ist den Polizeibehörden eingeschärft durch Min.Erl. vom 16. August 1902 (Min.Bl. S. 178).

5) Der gewerbsmäßige Betrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Gella-, Schneeball., Lawinen-) System ist nach § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar (Min.Erl. vom 23. März 1901, Min.Bl. S. 142).

[§§ 3—5 behandeln Bestrafung des Rückfalles.]

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekanntgibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.[5])

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 35. [Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, so] sind zu untersagen: ... der Handel mit Losen von Lotterien[6]) [7]) und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde[8]) hiervon Anzeige zu machen.

§ 56... Ausgeschlossen vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

4. Spielkarten,
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.

§ 56a. ... ferner ... 2. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere und Lotterielose.

§ 56c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde[8]) zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

Ministerialerlass vom 10. Januar 1884, betr. die auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwertiger Gegenstände (Min.Bl. S. 21).

Nach Massgabe des Beschlusses des Bundesrats vom 22. November v. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Ausspielungen geringwertiger

---

6) Der Handel mit Losen der preußischen Staatslotterie ohne besondere staatliche Befugnis ist strafbar (Gesetz vom 18. August 1891, G.S. S. 853), ebenso der Verkauf von Losen gegen Teilzahlungen (Gesetz vom 16. Mai 1894, R.G.Bl. S. 450).

7) Für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen ist zuständig der Oberpräsident (Allerh. Erl. v. 2. Nov. 1868 G.S. S. 991). Grundsätzlich wird die Genehmigung für die öffentliche Ausspielung beweglicher Gegenstände nur dann erteilt, wenn in den Bedingungen eine direkte oder indirekte Bezahlung des Wertes der Gegenstände in Geld ausgeschlossen ist (Min.Erl. vom 25. April 1904) und die Polizeibehörden sollen auf die Befolgung dieser Vorschrift achten (Min. Erl. v. 2. Okt. 1875, Min.Bl. S. 283).

8) Ortspolizeibehörde. Auf deren etwaige Klage entscheidet der Bezirksausschuß über die Untersagung.

Gegenstände bestimme ich hiermit, dass fortan den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwertiger Gegenstände[9][10]) die obrigkeitliche[11]) Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Ausspielungen und die Zahl bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und wenn die Spielausweise, falls mehrere Ausspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen. Ew. usw. ersuche ganz ergebenst, gefälligst hiernach die Ortspolizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Ministerialerlass, die Aufbringung der städtischen Armenpflegebedürfnisse im Wege der Hauskollekte[12])[13]) betreffend. Vom 28. Februar 1867 (Min.Bl. S. 75).

. . . Mit Recht erachtet das Königl. Oberpräsidium . . . es für nicht angemessen, die Stadtgemeinde von der ihr als örtlichem Armenverbande gesetzlich obliegenden Pflicht zur Aufbringung der städtischen Armenpflegekosten durch eine an die Mildtätigkeit der Einwohner zu richtende Appellation in Form einer Hauskollekte zu entlasten. Denn die Hauskollekten sind in der Regel nur auf solche Fälle zu beschränken, in denen es sich um löbliche gemeinnützige Zwecke handelt, deren Förderung sich auf keinem anderen Wege, als durch Inanspruchnahme der Mildtätigkeit der Einwohner erreichen lässt.

---

4. Gesinde- und Wohnungsangelegenheiten.

Kapitel 48.

a) Gesindepolizei.

Gesindeordnung vom 8. November 1810.[1])[2])[3]) (G.S. S. 102).

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Vom gemeinen Gesinde.

§ 1. Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde[4]) gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher oder

---

9) Diese fallen nicht unter den Begriff des Hazardspiels (Min.Erl. vom 18. Mai 1852, Min.Bl. S. 120).

10) Das sogenannte Ring- und Plattenwerfen kann als Glücksspiel von der Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen gestattet oder verboten werden; die Ausstellung eines Wandergewerbescheines für diese Art des Warenvertriebes ist unzulässig (Min.Erl. vom 4. August 1899 und 6. März 1900, Min.Bl. S. 123 und 182).

11) Ortspolizeibehörde (Min.Erl. vom 2. Juli 1852, Min.Bl. S. 222), im Gegensatz zu den sonstigen öffentlichen Ausspielungen (s. Anm. 7).

12) Die Abhaltung öffentlicher Kollekten ist durch Polizeiverordnungen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht. Kirchliche Kollekten bedürfen der Genehmigung der Kirchenbehörden, außerhalb der Kirchengebäude auch der der Staatsbehörde (Minister, Ober- und Regierungspräsident).

13) Die Zeit der Einsammlung der kirchlichen Kollekte muß dem Oberpräsidenten angezeigt werden.

Geldsammlung in öffentlichen Versammlungen kann durch Polizeiverordnung nicht von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden (Min.Erl. vom 10. März 1892, Min.Bl. S. 193). — Auch bedürfen öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge keiner Genehmigung (Min.Erl. vom 25. November 1872, Min.Bl. S. 334).

Tellersammlungen sind keine Hauskollekten und bedürfen deshalb nicht der Genehmigung des Oberpräsidenten. (Kammerger.E. vom 26. Januar 1903, Selbstverwaltung 1903 S. 153).

1) Gilt für das Landrechtsgebiet — Für die Rheinprovinz gilt die Gesindeordnung vom 19. August 1844 (G.S. S. 410), für Neuvorpommern Gesetz vom 11. April 1845 (G.S.

wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer sich Gesinde mieten kann.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nötige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu mieten.

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.[5])

Wer als Gesinde sich vermieten kann.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.[6])

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit[7]) dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9 und 10 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person

---

S. 391), für Schleswig-Holstein Gesetz vom 25. Februar 1840, für Hannover Gesetze vom 15. August 1844, 28. April 1888, 12. April 1844 u. 10. Juli 1859, für Hessen-Nassau Gesetze vom 15. Mai 1797, 18. Mai 1801 u. 28. Dezember 1816 u. Verordnung vom 29. November 1823 u. 15. Mai 1819, in Hohenzollern Gesetz vom 31. Januar 1843 u. 30. Dezember 1843, in Frankfurt Gesetz vom 5. März 1822.

2) Neben der Gesindeordnung gilt das Bürgerliche Gesetzbuch:
1. bezüglich der persönlichen Geschäftsfähigkeit der einen Gesindevertrag abschließenden Personen, insbesondere auch der Minderjährigen und Ehefrauen (§§ 104—115),
2. bezüglich der Wirksamkeit der von denselben in bezug auf ihr Dienstverhältnis abzugebenden Willenserklärungen (§§ 181, 1358),
3. bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit der Herrschaft für im Dienste bewiesenes Verschulden ihrer Dienstboten Dritten gegenüber (§§ 278, 831, 840 Abs. 2),
4. bezüglich der Verpflichtungen der Herrschaft dem erkrankten Gesinde gegenüber, sofern die reichsrechtlichen Bestimmungen weitergehen als die der Gesindeordnung (§§ 617—619),

Diebstahl und Unterschlagung an geringwertigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt (R.Str.G.B. § 247).

3) Die nicht abgedruckten Paragraphen sind obsolet.

4) Gesinde sind die Personen, welche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen und der Hausordnung des Dienstherrn, des Familienvaters unterworfen sind. Zum Gesinde gehören deshalb nicht Aufwärterinnen, Nähterinnen, Tagelöhner, Instleute, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Gewerbegehilfen, Kellner, Kellnerinnen, Fabrikarbeiter, Fabrikfaktore, Krankenwärter in Krankenhäusern, wohl aber Hirten (Min.Erl. vom 10. Juli 1845, Min.Bl. S. 221). Zum Gesinde gehören nicht die sogenannten Hausoffizianten, das sind diejenigen Personen, welche eine mehr geistige und selbständige Tätigkeit ausüben (z. B. Haushälterinnen, Inspektoren, Privatförster). Die Rechtsverhältnisse dieser Personen regeln §§ 611 ff. B.G.B. — Die Stromschiffsknechte (Bootsleute), die früher nach der Kab.Ord. vom 23. September 1835 der Gesindeordnung unterstellt waren, sind jetzt nach Artikel III des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (R.G.Bl. S. 898), der Gewerbeordnung unterworfen.

5) Innerhalb des häuslichen Wirkungskreises ist die Frau befugt, die Geschäfte des Mannes zu besorgen, also z. B. Dienstboten (auch männliche) anzunehmen, zu entlassen usw. (B.G.B. § 1357). § 3 der Gesindeordnung hat Bedeutung noch für eine Zuständigkeit der Ehefrau außerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises.

6) Ausländische Juden dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern als Dienstboten nicht angenommen werden (Gesetz vom 23. Juli 1847 § 71 G.S. S. 278).

7) d. h. die Polizeibehörde des bisherigen Wohnorts. Vgl. unten Verordnung vom 26. September 1846.

oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Übertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von 3 bis 30 Mark an die Armenkasse des Ortes verwirkt.[8])

Gesindemäkler.[9])

§ 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermieten berechtigt sind.

§ 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§ 17. Tun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit 15 bis 30 Mark Geld- oder mit verhältnismäßiger Haftstrafe angesehen werden.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches und untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, 15 bis 30 Mark Geld- oder verhältnismäßige Haftstrafe.

Schließung des Mietsvertrages.

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Mietsgeldes vertritt die Stelle dessen.[10])

§ 24. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Übereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§ 25. Das Mietsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst genommen hat, der Vorzug.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Mietsgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn mieten muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen zustellen.

---

8) Die Strafe ist durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen.

9) Über Gesindeagenten siehe unten S. 282.

10) Jetzt gilt (nach B.G.B.) das Mietsgeld nur als Zeichen des Vertragsschlusses. Rückgabe des Mietsgeldes entbindet nicht von dem Dienstvertrage.

§ 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Mietsgeldes als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gesindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Übereinkunft bei der Vereinbarung ab.

§ 33. Insofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeiobrigkeit des Ortes.

Geschenke.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 35. Alle provinziellen oder örtlichen auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

Livree.

§ 38. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Teil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit demselben eigentümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Übereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen Tagen ausgedrückt oder doch so bestimmt ist, daß jedem Teil freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden.[11] Dienstkontrakte, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden.

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miete bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angesehen.[12]

---

11) Hierzu bestimmt B.G.B. § 624: Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

12) Gesinde, das lediglich oder hauptsächlich zur Landwirtschaft gebraucht wird, auch wenn es in der Stadt dient, ist Landgesinde.

Termin des Dienstantrittes und Abzuges.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermietung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Übereinkunft bei der Vermietung; wo diese nicht stattfindet . . . st der 2. April mit den im vorherigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.[13])

§ 44. Die gesetzlichen . . . Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen; es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher Übereinkunft früher beendigt wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit abzutreten.

§ 46. Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Überlassung oder Zurückgabe des Mietsgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Mietsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird (§§ 160 ff.).

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen (§§ 117 ff.).

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Mietsgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.[14]) [15]) Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft dadurch erwächst, ersetzen und das Mietsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf sechs bis dreißig Mark, oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßige Haft festzusetzen ist.

§ 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zuschulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136 bis 140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Mietsgeld zurückzuzahlen.

13) In den Marken Brandenburg und Niederlausitz, Sachsen und Schlesien nach Lokalgesetzen der 2. Januar, in Ostpreußen herkömmlich vielfach der 11. November.

14) Über Zwangsbefugnisse der Polizei siehe oben Seite 69 ff. — Die Befugnis der Polizei, renitentes Gesinde zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten, wird durch das B.G.B. nicht berührt (Min.Erl. vom 31. Januar 1902, Min.Bl. S. 56). — Die Zuführung des Gesindes bleibt solange ausgeschlossen, als der Dienstbote sein bisheriges Dienstverhältnis nicht gelöst hat. — Die Kosten der Rückführung fallen, wenn der Dienstbote sie nicht ersetzen kann, der örtlichen Polizeiverwaltung, nicht der Herrschaft zur Last (Min.Erl. vom 19. April 1890, Min.Bl. S. 79).

15) Für die Erzwingung der Fortsetzung des Gesindedienstes ist zuständig die Polizeibehörde des Dienstortes (O.V.G., Min.Bl. 1901 S. 174).

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Mietsgeldes sich begnügen.[16])

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit zu heiraten, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versetzung des Dienstes in seine Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirtschaften auf ein Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemietet werden.

§ 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie gehörigen oder nach § 58 in ihr aufgenommenen die Dienste gebrauchen sollen.

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch eine Krankheit oder sonst auf eine zeitlang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von anderen vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person in seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringer Versehen in ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§ 69. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§ 70. Außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugtuung fordern.[16])

§ 80. Vergehen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängnis nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.[17])

§ 81. Auf die Zeit, welche hindurch das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf deren Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden; offenbar der Gesundheit nachteilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit wie § 33 über die Menge der Beschaffenheit derselben.

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuten, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kur-

16) Vgl. dazu B.G.B. § 616. § 77 besteht weiter, unbeschadet des Absatz 3 Artikel 95 Einf.Ges. zum B.G.B.

17) Die Bestrafung erfolgt, sofern nicht eine Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs in Frage kommt, nach dem unten folgenden Gesetz vom 24. April 1854.

kosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den notdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.[18])

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

---

18) Vorstehende §§ 86 bis 95 sind nach Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch die §§ 617 bis 619 des Gesetzbuches abgeändert, durch § 617 nur insoweit, als sie nicht dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewähren. Die §§ 617 bis 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Weitergehende Ansprüche gewähren folgende Paragraphen der Gesindeordnung und gehen deshalb dem § 617 B.G.B. vor: § 86 insofern, als in ihm die Zeit, während welcher die Herrschaft dem Gesinde Kur und Verpflegung zu gewähren hat, nicht beschränkt ist, also länger als sechs Wochen dauern kann; § 87 insofern, als bei der Voraussetzung des § 86 der Abzug der Kur- und Verpflegungskosten vom Lohn ausgeschlossen ist: §§ 88—91 im Falle der Erkrankung des Gesindes durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, wo das B.G.B. dem Gesinde Ansprüche versagt, die Gesindeordnung dagegen gewährt.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugtuung.

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur insoweit fordern, als selbiges nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§ 42 bis 44), zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 102. Erfolgt jedoch Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zur häuslichen Verrichtung bestimmt ist, den baren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirtschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§ 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§ 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente nur monatweise gemietet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 101 bis 106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestag gleich geachtet.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Mietsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Teil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

Ohne Aufkündigung von seiten der Herrschaft.

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist.

§ 113. Bei monatweise gemieteten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am fünfzehnten jedes Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Vierteljahr und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemietetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu schulden kommen läßt.

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Tätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waren auf Borg nimmt.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Teil verkauft oder versetzt.

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§ 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubnis der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Not über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst mutwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§ 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 135. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§ 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von seiten des Gesindes.

§ 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§ 139. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die notdürftige Kost verweigert.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§ 142. 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit doch nach vorhergegangener Aufkündigung von seiten der Herrschaft.

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herschaft einen Dienstboten entlassen:

1. Wenn demselben die nötige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Mietsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme geraten, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von seiten des Gesindes.

§ 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§ 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Mietszeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Mietsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemietetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung

fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117 bis 135, 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§ 145, 146, 147).

§ 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Teil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den §§ 136 bis 142 bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§ 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montierungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§ 158. Wenn das Gesinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften der §§ 154, 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montierungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§ 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grad seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §§ 152 ff. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.[19]

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu mieten, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf sechs bis dreißig Mark oder bei Unvermögen auf verhältnismäßige Haft festzusetzen ist.

§ 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§ 65—69).

Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

§ 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster und Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachteils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von drei bis fünfzehn Mark zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

Königliche Verordnung vom 8. August 1837, betr. die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur vorläufigen Regelung der Dienststreitigkeiten der Instleute (G.S. S. 251).

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. Juni c. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältnis der Instleute in Preußen ein anderes ist als das Verhältnis des Gesindes zur Dienstherrschaft . . . Dagegen setze Ich fest, daß künftig bei Streitigkeiten zwischen den

19) Zuständig ist die Polizeibehörde des Dienstorts. — Vgl. Anm. 14 u. 15.

Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse und mit Vorbehalt des beiden Teilen dagegen zustehenden Antrags auf gerichtliche Entscheidung zur Ausführung bringe.

Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter wegen Kontraktbruchs (G.S. S. 214).[20]

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Übertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) *[aufgehoben]*.

b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute und dergl.);

d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdungen haben, und dem Arbeitergeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde. . . .[21]) Dienstleute und Handarbeiter der § 2a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen der Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. *[veraltet]*.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

---

20) Gilt nur in den älteren Provinzen. Für Schleswig-Holstein s. Gesetz v. 6. Februar 1878 (G.S. S. 86), für Hessen-Nassau Gesetz v. 24. Juni 1886 (G.S. S. 173).

21) Die hier mitgenannten Schiffsknechte unterstehen jetzt (vgl. Anm. 4) der Gewerbeordnung und genießen daher gemäß § 152 Gew.O. Koalitionsfreiheit.

Dienstbücher.

Königliche Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846 (G.S. S. 467).[22])

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche[23]) zu versehen.[24])

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihre Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Gemeindevorstehern durch den Amtsvorsteher übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu sechs Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von drei bis fünfzehn Mark anzuhalten.

§ 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.[25])

---

22) Für Hannover Gesetz v. 16. Februar 1858.

23) Die Bücher werden nach vorgeschriebenem Formular gebühren- und stempelfrei (Gesetz v. 21. Februar 1872, G.S. S. 160) ausgestellt.

24) Zuwiderhandlungen sind meist durch lokale Polizeiverordnungen mit Strafe bedroht.

25) R.Str.G.B. § 363: Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen . . . Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs notwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Gesindevermieter.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 34. Wer das Geschäft eines ..... Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will,[26]) bedarf dazu der Erlaubnis.[27]) Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 75a. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Die Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

§ 79. Die in den §§ 73—78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

4 a) wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

7 a) wer es unterläßt, gemäß §§ .. 75a das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

---

26) Hierhin gehören nicht Arbeitsnachweise, wenn sie ohne Gewinnabsicht betrieben werden, wie die von Interessenverbänden der Arbeitgeber oder -Nehmer eingerichteten selbst bei Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unkosten. (Min.Erl. v. 24. Okt. 1904, Min.Bl. S. 259).

27) Über Konzessionierung s. Verordnung vom 30. Juli 1900 (G.S. S. 308). Es beschließt der Kreisausschuß.

Ministerialerlass vom 10. August 1901, betr. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluss der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten). (Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 184.)

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den Formularen A und B [nicht mit abgedruckt] zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz, noch teilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschliessen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift an der Strassenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gesindevermieter“ oder „konzessionierter Stellenvermittler“ ist verboten.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln u. dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschl. der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, dass sie ohne Einhaltung der Kündi-

gungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt von Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmässig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte usw.) hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlass der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter usw.) dahin, dass diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis massgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, dass der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschliessen.

12. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmässig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen im Inlande.

13. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermietung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, sowie dem Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast-

oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschliesslich der Familienangehörigen, ist das Aufsuchen von Aufträgen ausserhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittelung gelten die Vorschriften des § 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werde; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittelungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen, sowie von Verbänden, von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmässig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft (Ziffer 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im übrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, ausserdem ist ein Abdruck in grosser Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Kapitel 49.

b) Mitwirkung der Polizei bei Mietsstreitigkeiten.

Ministerialerlass vom 8. Februar 1839, betr. die Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts [1] gegen Mieter unter polizeilichem Schutze (Kamptz Ann. XXIII S. 666).

Es gehört zu den Befugnissen der Polizeibehörde, einen ihre Hilfe anrufenden Vermieter, der sein gesetzliches [2] Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Massregeln von seiten des Mieters gestört wird, gegen diese Gewalt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, einstweilen bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§ 10 und 12 II 17 A.L.R. zu schützen. [3] [4] Die Polizeibehörde hat in solchen Fällen die aufzunehmende Verhandlung sofort dem betreffenden Gericht zu übersenden und dahin die Parteien zu verweisen.

Kapitel 50.

5. Überwachung der Auswanderung.

Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463.)

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis. [1]

---

1) B.G.B. § 561. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 562. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden, er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietszinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

2) Der Mieter kann auch innerhalb der Mietszeit kündigen und ausziehen, wenn die Benutzung der Wohnung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, selbst wenn er das bei dem Mieten wußte (B.G.B. § 544).

3) O.V.G. Bd. III S. 418, Bd. VII S. 378.

4) R.Str.G.B. § 289: Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben, dem . . . Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. . . .

1) Die Auswanderungsfreiheit unterliegt nur den aus der Wehrpflicht sich ergebenden Einschränkungen, doch ist der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsvermittelung unter Aufsicht gestellt, um die Auswanderer vor Ausbeutung zu schützen. — Vgl. oben S. 184 Anm. 8.

R.Str.G.B. § 144: Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent) bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb[2]) im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer, sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 gebunden ist;
b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;
c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderer.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung, sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;
b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförde-

---

2) Der Geschäftsbetrieb ist geregelt durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 39), abg. durch Bek. v. 23. Aug. 1903 (R.G.Bl. S. 274). Vgl. Bek. d. Reichskanzlers vom 18. Febr. 1903, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe (R.G.Bl. S. 37),

rungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23a erforderlichen Urkunde befinden oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden[3]) am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten[4]) sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

Ministerialerlass vom 2. April 1898, betr. die den Polizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mitteilungen. (Min.Bl. S. 73).

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrate unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.G.Bl. S. 39 ff.) wird folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluss von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Kapitel 51.

6. Namen, Titel, Orden, Wappen, Flaggen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8. wer unbefugt . . . . . einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, imgleichen, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.[1])

---

3) Ortspolizeibehörden, Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare (Min.Erl. v. 11. Febr. 1898, Min.Bl. S. 85).

4) Ortspolizeibehörden, Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden (Min.Erl. vom 13. Februar 1898, Min.Bl. S. 85). Im übrigen sind die höheren Polizeibehörden zu den Obliegenheiten des Auswanderungsgesetzes berufen.

1) Im übrigen vgl. über das privatrechtliche N a m e n r e c h t B.G.B. §§ 1355 ff., 1577, 1616, 1706 ff., 1758.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1822, daß ohne Landesherrliche Erlaubnis niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe (G.S. S. 108).

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. Mts. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von einhundertfünfzig Mark oder Haft niemandem gestattet sein soll, ohne . . . Erlaubnis[2]) seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern,[3]) wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zugrunde liegt.[4])[5])

Ministerialerlass vom 29. Juni 1897, betr. die allgemein massgebende Bezeichnung bezw. Schreibweise der Ortschaftsnamen (Min.Bl. S. 135).

. . . Es ist ein Gebot der öffentlichen Ordnung, dass für jede Ortschaft im amtlichen Verkehr eine bestimmte, allgemein massgebende Bezeichnung bezw. Schreibweise besteht. Bestimmungen hierüber hat die Polizei zu erlassen,[6]) zu deren Amt es nach § 10 Titel 17 T. II des Allgemeinen Landrechts u. a. gehört, die zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nötigen Anstalten zu treffen. Da bei Feststellung der Schreibweise einer Ortschaft es sich um eine Massregel handelt, bei der ein über den örtlichen Sprengel der Ortspolizeiverwaltung mehr oder minder hinausreichender Kreis von Beteiligten berührt wird, so ist die entsprechende Anordnung nicht von der Orts-, sondern von der Landespolizeibehörde zu erlassen.

Es unterliegt keinem Bedenken, diese Grundsätze auch in den gemeinrechtlichen Gebietsteilen, soweit in denselben keine abweichenden Vorschriften bestehen, zur Anwendung zu bringen.

Ministerialerlass vom 9. Juli 1874, betr. Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Benennung von Wegen usw.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zur gleichmässigen Regelung der die Benennung von Wegen, Strassen, Plätzen und Brücken in Stadt und Land betreffenden Normen unterm 3. d. Mts. auf meinen Antrag zu bestimmen geruht, dass zu solcher Benennung nur dann die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten ist, wenn die Namen auf die Allerhöchste Person oder Glieder des Königlichen Hauses Bezug haben. Ausgenommen sind nur die Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg, für welche es bei der Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Dezember 1813 das Bewenden behält. Im übrigen soll diese Benennung von Wegen usw. als Sache der Wegepolizeibehörde behandelt werden, ohne dass es hierzu einer höheren Genehmigung weiter bedarf. Die Königliche Regierung hat hiernach fortan zu verfahren und die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Ministerialerlass vom 21. November 1888, betr. den Schutz amtlich aufgestellter Ortstafeln (Min.Bl. S. 214).

Die Ortstafeln, deren Aufstellung durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. August 1820 (Annalen IV S. 567)[7]) angeordnet worden ist, sind mit ihren

---

2) Diese erteilt bei Ortsnamen und bei adligen Personennamen oder Prädikaten der König, sonst der Regierungspräsident (Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867, G.S. S. 1310, und Min.Erl. vom 21. Juni 1868, Min.Bl. S. 237).

3) „Änderung" ist auch abweichende Schreibart. (Kammerger.E. vom 12. April 1900.)

4) Die Genehmigung kostet 30 Mark Stempel; Ermäßigung bis auf 5 Mark zulässig. Änderung von Vornamen ist stempelfrei (Min.Erl. vom 10. Januar 1899, Min.Bl. S. 34).

5) Verfahren bei Genehmigung von Namensänderung regelt Min.Erl. vom 9. August 1867 (Min.Bl. S. 246).

6) Vgl. O.V.G.E. vom 29. November 1901 im Pr. Verw.Bl. XXIV S. 69 („Cöln").

7) Die Kabinetsorder ordnet eine Bezeichnung aller Dörfer und Flecken durch Ortstafeln an. Diese sollen (Min.Erl. vom 18. Mai 1823, Kamptz Annalen Bd. XV S. 150) 1 Fuß 9 Zoll

Inschriften als amtliche Bekanntmachungen anzusehen und gleich Strassenschildern in den Städten dazu bestimmt, den Interessen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung zu dienen. Die Polizeibehörden sind daher sowohl befugt als auch verpflichtet, Handlungen entgegenzutreten, durch welche die Erkennbarkeit der Ortstafeln als amtliche Bekanntmachungen beeinträchtigt werden kann. Letzteres geschieht ohne Zweifel, wenn neben den Ortstafeln andere Tafeln von ähnlicher Gestalt und mil Inschriften ähnlichen Inhalts aufgestellt werden, weil hierdurch eine Unsicherheit darüber hervorgerufen wird, welche Tafel als die von Amts wegen aufgestellte zu gelten hat und die betreffende amtliche Bekanntmachung enthält.

Ministerialerlass vom 7. Juli 1897, betr. ordensähnliche Abzeichen (Min.Bl. S. 132).

Gegen die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen (Feuerwehr-, Schützen-, Turn-, Gesangvereinen) verliehenen Auszeichnungen, Abzeichen usw. ist nichts zu erinnern, wenn dieselben ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechselungen mit staatlichen — inländischen oder ausländischen — Orden und Ehrenzeichen keinen Anlass bieten. Dagegen ist in den Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, gegen die Anlegung solcher Auszeichnungen auf Grund des § 360 No. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs strafrechtlich bezw. auf Grund des § 10 II. 17 A.L.R. im Wege der polizeilichen Verfügung einzuschreiten.[8])

Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1862, betr. den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waren und Effekten (Min.Bl. S. 37).

Auf ihren Bericht vom 27. Dezember 1861 will ich allen preußischen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die anliegende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung von Waren oder Etiketten hierdurch gestatten.[9])

Kapitel 52.

7. Maße, Gewichte, Münzen.

a) Maße und Gewichte.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende,[1]) bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder

---

hoch, 2 Fuß breit sein und der Reihe nach enthalten Namen des Dorfes, Landwehrbezirk und (Haupt-)Meldeamt, Kreis und Regierungsbezirk; die Ortsnamensbuchstaben sollen 2½ Zoll, die übrigen Buchstaben 1½ Zoll hoch, der Zwischenraum zwischen Ortsnamen und Landwehrbezirk 2½ Zoll, die übrigen 2 Zoll weit sein.

8) Als unzulässig sind insbesondere erklärt Medaillen, wie sie Feuerwehren ihren Mitgliedern bisweilen für 25jährige Dienstzeit verleihen (Min.Erl. vom 16. März 1899, Min.Bl. S. 52). Privatmusikkapellen dürfen nicht eine der Armeeuniform ähnliche Uniform anlegen, auch kein Seitengewehr tragen (Min.Erl. v. 23. Dezember 1897).

9) Ebenso ist der Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren und Etiketten gestattet, jedoch nicht in Form eines Wappenschildes (Allerh. Erl. vom 16. März 1872, R.G.Bl. S. 90, und Ausführungsbekanntmachung vom 11. April 1872, R.G.Bl. S. 93.)

1) Also nicht Beamte, für welche vielmehr der unten folgende § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 gilt. — Zu den Gewerbetreibenden gehören nicht Land-

unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich. Vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473), abgeändert durch Gesetz vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115).

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr[2]) dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.[3])[4])

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrat.[5])

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeit nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer genommen werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiterverkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas gebraucht wird, sollen gehörig gestempelt sein.[6])

Art. 14. Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen: diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinem ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teile entsprechen; diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten,

---

wirte. Diesen gegenüber sind die (unten folgenden) maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften im Wege der Polizeiverfügung und der Anwendung der polizeilichen Zwangsbefugnisse zur Geltung zu bringen, indessen nur dann, wenn ein ständiger oder ein sehr bedeutender Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse stattfindet (Min.Erl. vom 16. Mai 1895). — Die Genossenschaften unterstehen der polizeilichen Kontrolle der Maße, Gewichte und Wagen (Min.Erl. vom 18. März 1903).

2) Zu seinem Privatgebrauch und in seiner eigenen Wirtschaft kann jeder sich ungestempelten Maße und Gewichte bedienen (Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, G.S. S. 142).

3) Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. S. 263).

4) Automatische Personenwagen sind regelmäßig nicht aichungspflichtig; nur wenn sie etwa zum Zuwägen für den öffentlichen Verkehr gebraucht werden sollten, fallen sie unter die Bestimmungen des Artikel 10 (Min.Erl. vom 1. Oktober 1888, Min.Bl. S. 188).

5) Über Gewichte und Wagen in den Apotheken sind ergangen Anweisungen, betr. die Medizinalgewichte, vom 6. Mai 1871 (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 23), Bekanntmachungen, betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen, vom 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882 (Z.Bl. Nr. 27 und S. 418), Bekanntmachung über Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken durch die Eichämter vom 10. Juli 1895 (Min.Bl. S. 194 und 196).

6) Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (R.G.Bl. S. 905).

zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen; diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie das Viertel-Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Aichung und Stempelung wird ausschließlich durch Aichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Ämter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Aichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Apparaten versehen. Die für die Aichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Aichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen.[7]) Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Aichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

[Art. 17 u. 18 betr. die Aichungsämter.]

Art. 19. Sämtliche Aichungsstellen des Bundesgebietes haben sich neben dem jeder Stelle eigentümlichen Zeichen eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände zu bedienen.[8])

Diese Stempelzeichen werden von der Normalaichungskommission bestimmt.

Art. 20. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.[9]) [10])

[Art. 21, 22, 23 enthalten Übergangsbestimmungen.]

Maß- und Gewichtsordnung. Vom 16. Mai 1816[11])
(G.S. S. 142).

§ 13. Alle öffentlichen Administrationsbureaus . . . sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen als gehörig gestempelter Maße und Gewichte zu bedienen und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünfzehn Mark kein ungestempeltes Maß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§ 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maß und Gewicht soweit vorrätig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maß- und Gewichtskontraventionen erforderlich ist.[12])

Gesetz, betr. die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 249).

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen,[13]) müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene

7) G., betr. die Eichungsbehörden, vom 26. November 1869 (G.S. S. 1165).

8) Gewundenes Band mit der Inschrift: DR.

9) Eichordnung vom 27. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5).

10) Bekanntmachung vom 9. Juni 1908, betr. die Eichung von chemischen Meßgeräten (R.G.Bl. S. 268).

11) Vgl. Anm. 1.

12) Gleiche Vorschriften für die Benutzung von Wagen durch Beamte gibt das Gesetz über die Prüfung und Stempelung der Wagen vom 24. Mai 1858 (G.S. S. 589).

13) Wenn z. B. der Wein in Flaschen verabreicht wird, so brauchen die zum Trinken dienenden Gläser nicht den Strich zu haben.

den Sollinhalt bezeichnenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von 1/2 Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt 1/4 Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens 1/30, b) bei anderen Gefäßen höchstens 1/30 geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen; auch kann die Vernichtung desselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene[14]) (versiegelte, verkapselte, fest verkorkte 2c.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von 1/20 Liter oder weniger nicht Anwendung.[15]) [16])

Ministerialerlass über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden Mass- und Gewichtsrevisionen.[17]) Vom 5. August 1885 (Min.Bl. S. 188).

1. Die periodischen Revisionen[18]) der im Verkehr befindlichen Masse, Gewichte, Wagen und sonstigen Messwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten,

---

14) Als festverschlossene gelten solche Gefäße nicht, bei welchen sich der Verschluß mit der Hand (wie z. B. der vielfach übliche Drahtbügelverschluß) beseitigen läßt (Min.Erl. vom 28. April 1884, Min.Bl. S. 162).

15) Zur Vornahme der Untersuchung ist empfohlen (Min.Erl. vom 28. April 1884, Min.Bl. S. 162) der Apparat des Fabrikanten Geißler, Berlin, Luisenstraße 58; Preis 6,80 Mark. — Gebrauchsanleitung im Min.Erl. vom 17. April 1884 (Min.Bl. S. 163).

16) Die Revisionen sollen mindestens alle drei Jahre stattfinden (Min.Erl. vom 14. Oktober 1889, Min.Bl. S. 217).

17) Die Verpflichtung der Polizeibehörden zu den Revisionen beruht auf §§ 14 u. 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (G.S. S. 142) und §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1840 (G.S. S. 127).

18) Die Revisionen dürfen nur in den Räumen ausgeführt werden, wo Waren für jedermann feilgehalten oder verkauft werden, nicht in den Räumen, wo der Gewerbetreibende seine Waren nur anfertigt (Min.Erl. vom 19. Juli 1895, Min.Bl. S. 285).

und zwar entweder allein, oder unter Zuziehung eines Aichtechnikers ausgeführt; (ausschliesslich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

A. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschliesslich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung. In ländlichen Bezirken können dieselben den Gendarmen übertragen werden. Sie haben in derartiger Aufeinanderfolge stattzufinden, dass jeder Gewerbetreibende in den Städten alljährlich zweimal, auf dem Lande alljährlich einmal revidiert wird. Für Städte mit geringem Verkehr kann der Regierungspräsident anordnen, dass alljährlich nur eine einmalige Revision der Gewerbetreibenden erfolgt. Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehre befindlichen Masse usw.

a) von vorschriftsmässiger äusserer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und

b) in Gemässheit der Mass- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind; sowie

c) ob dieselben äussere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, dass die Gewerbetreibenden nicht einen Teil ihrer Masse usw. verheimlichen und der Revision entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten wird eine technische Anleitung aufgestellt werden, welche diejenigen Gesichtspunkte angibt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind. (Kurze Beschreibung der zulässigen Masse usw., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen usw.).

6. Über das Ergebnis der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher dieselben nach Schluss des Kalenderjahres für seinen Bezirk gesammelt dem Regierungspräsidenten mit seinen etwaigen Bemerkungen vorgelegt. Letzterer übermittelt die Aufzeichnungen bezirksweise geordnet dem Aichungsinspektor.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmässige oder solche Masse usw. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Masse ist von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Masse usw. (§ 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Massen gelten diejenigen gleich, deren Aichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Masse usw., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden worden ist, sind dem Aichungsamte zur Prüfung zu übergeben. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder dieselben dem Eigentümer zurückzugeben oder wegen Bestrafung und Einziehung das weitere zu verfügen. Diejenigen Masse usw., welche von unvorschriftsmässiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Aichungsstempel tragen, sind ebenfalls dem Aichungsamte zu übermitteln, welches mit denselben gemäss der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 185) zu verfahren hat. Der Regierungspräsident bestimmt nach Anhörung des Aichungsinspektors für jeden Polizeibezirk dasjenige Aichungsamt, welchem die beanstandeten Masse zur Prüfung zu übergeben sind.

B. Technische Revisionen.

8. Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, dass jeder Gewerbetreibende in den Städten von zwei zu zwei Jahren, auf dem Lande von vier zu vier Jahren revidiert wird *[abweichende Anordnungen durch den Regierungspräsidenten]*.

9. Die technischen Revisionen werden durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung unter Zuziehung eines Aichmeisters ausgeführt. . . .

[Zuteilung der Aichmeisterbezirke durch den Regierungspräsidenten.]

Wenn die Zuziehung eines Aichmeisters mit unverhältnismässigen Kosten oder sonst mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann nachgelassen werden, dass statt des Aichmeisters ein Techniker oder technisch gebildeter Handwerker, zugezogen wird, welcher seine Qualifikation vor dem Aichungsinspektor dargelegt hat. Derselbe ist zuvor auf die gewissenhafte Ausführung der Revisionsarbeiten zu Protokoll zu verpflichten. Unter derselben Voraussetzung kann ausnahmsweise gestattet werden, dass von der Zuziehung eines Aichmeisters oder Technikers abgesehen wird, sofern der ausführende Polizeibeamte nach dem Gutachten des Aichungsinspektors die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der Regierungspräsident.

10. Dem Aichmeister ist für seine Mühewaltung eine Vergütung zu gewähren (§ 15 der Inst. v. 6. Jan. 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, dass sie nicht nur einen Ersatz für die baren Aufwendungen des Aichmeisters (Kosten der Reise, des Unterhalts, Kosten für den Transport der Gerätschaften usw.), sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Bezahlung seiner Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im voraus festzustellen. Für die Reisekosten werden dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklassen geltenden Sätze zum Anhalt dienen können. Als allgemeine Remunerierung der Dienste des Aichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem betreffenden Aichungsamte nächst vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung des Aichungsinspektors festgesetzt

Wird statt des Aichmeisters ein Techniker oder Handwerker zugezogen, so bleibt die Festsetzung der Vergütung der freien Vereinbarung überlassen.

11. Für die Ausführung der technischen Revisionen wird alljährlich im voraus durch den Landrat (Oberamtmann) ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den beteiligten Aichmeistern ist vor Festsetzung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteinteilung ihre Wünsche zu äussern.

Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den beteiligten Ortspolizeibehörden und Aichmeistern, sowie dem Aichungsinspektor mitzuteilen.

12. Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen, und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Masse usw. und die Aufforderung zu verbinden, ihre Masse usw., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Aichungsinspektor mitzuteilen.

13. Behufs Vornahme der Revision begibt sich der Aichmeister in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Masse usw. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokale nicht mit der erforderlichen

Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. Hausirer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer u. dergl.) können angehalten werden, ihre Masse usw. in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

14. Die Prüfung der Masse usw. erstreckt sich bei den technischen Revisionen, abgesehen von den unter No. 3a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmässigen, unrichtigen) Massen usw. ist nach den Bestimmungen unter No. 7 mit der Massgabe zu verfahren, dass es bei denjenigen Massen usw., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, der Überweisung an das Aichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht bedarf.[18])

15. Über das Ergebnis der Revisonen hat der Aichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Aichungsinspektor einzureichen.

. . . . . .

19. Die sämtlichen Kosten der Revisionen einschliesslich derjenigen für den Transport und für die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Aichmeister), so sind dieselben durch die nächst vorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die beteiligten Bezirke anteilsweise umzulegen.

Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.[19]) Vom 20. Mai 1876 (Min.Bl. S. 124).

Falschstücke.

I. 1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts usw., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.[20])

---

18) Eingezogene verbotswidrige Aichgegenstände sind, wenn es sich um geringwertige handelt, unter Zuziehung eines Aichbeamten zum Gebrauch völlig untauglich zu machen und als Altmaterial zu verkaufen; wertvollere Gegenstände (Wagen) sind nach Wiederherstellung entweder freihändig an zuverlässige Käufer oder im Versteigerungswege, dann aber erst nach etwa einem Jahre, zu verkaufen, damit nicht der frühere Eigentümer die Gegenstände um ein billiges zurückerwirbt (Min.Erl. vom 27. Dezember 1902, Min.Bl. 1903 S. 9).

19) Über Münzverbrechen und -Vergehen siehe R.Str.G.B. § 4 (Begehung im Auslande), § 139 (Mitwisserschaft), §§ 146—152, 360 (Vertrieb, Papiergeld, Vorbereitungshandlungen); Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177), §§ 55—57 (Verbot von Ausgabe oder Verwendung unzulässiger Banknoten). — Über Mitteilungen der Polizeibehörden an das Polizeipräsidium in Berlin bei Münzdelikten siehe oben S. 137.

20) Entsprechende Bestimmungen für die Reichskassenscheine vom 24. Mai 1876 (Min.Bl. S. 222), für die Reichsbanknoten im Min.Erl. vom 13. Februar 1877 (Min.Bl. S. 70).

8. Erziehungswesen.

Kapitel 53.

a) Schulpolizei.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 12.[1])

§ 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften[2]) Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung[3]) . . kann ein Kind länger von der Schule zurückbehalten oder der Unterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.[4])

§ 48. [Den Schulaufsehern] liegt ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder nach obigen Bestimmungen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel[5]) und Bestrafung[6]) der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden[7]) angehalten werden.[8])

Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.Bl. 1840 S. 94).

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet,[9]) Haus-

---

1) In Westfalen nach zurückgelegtem sechsten Jahr.

2) Ähnliche Vorschriften gelten in den übrigen Provinzen, Kab.O. v. 14. Mai 1825 (G.S. S. 149) und Schulordnung für Preußen v. 11. Dez. 1845 (G.S. 1846 S. 1), Neuvorpommern Reglement v. 29. Aug. 1831 (Kamptz Ann. XV S. 564), Schlesien Reglement v. 8. Nov. 1765 und 18. Mai 1801 (Korns Ed.Samml. VIII. 780 und VII. 266), Schleswig-Holstein, Schulordnung v. 24. Aug. 1814, Lauenburg Schulordnung v. 10. Okt. 1868, Hannover Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845 und 2. Aug. 1856, Nassau, Schuledikt v. 24. Mai 1817.

3) Die Genehmigung hat der Schulinspektor zu erteilen (Schulaufsichts.G. v. 11. März 1872, G.S. S. 183).

4) Der Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs dienen auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung in §§ 57 b, 62 f (Mitführen der Kinder), § 135 (Fabrikarbeit) und des Kinderarbeitsgesetzes vom 30. März 1903 (siehe hierüber unten im Abschnitt „Gewerbepolizei"). Wegen der Zigeunerkinder vgl. oben S. 185. — Das Hütekinderwesen ist durch lokale Polizeiverordnungen geregelt.

5) Die Polizei kann nicht mit Geldstrafen (O.V.G. Bd. VII S. 215) wohl aber durch Zwangszuführung den Schulbesuch durchsetzen (Min.Erl. v. 24. September 1873, Min.Bl. 1874 S. 50).

6) Die Androhung von Schulversäumnisstrafen kann nicht durch Polizeiverordnung, sondern nur durch Anordnungen der Regierungen ergehen, Bestrafung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern im Wege der Strafverfügung (vgl. Min.Bl. 1863 S. 113).

7) D. i. sämtlicher Lehrstunden, so auch der Religionsstunden bei Dissidentenkindern (Zentralbl. f. UnterrichtsVerw. 1892 S. 435 u. 1893 S. 662).

8) Das Ende der Schulpflicht bestimmt die Regierung, ev. im Einzelfall der Schulinspektor.

9) Die Schulaufsichtsbehörde soll, wenn in religiöser oder sittlicher Beziehung Bedenken bestehen, die Ortspolizeibehörde benachrichtigen (§ 17 d. Instr.).

lehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen[10]) stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.[11])

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind infolge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Ministerialerlass vom $\frac{\text{14. Juli 1884}}{\text{6. August 1885}}$, betr. die Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten (Min.Bl. S. $\frac{184}{179}$).

Zur Beseitigung von Zweifeln in betreff der Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften im § 14 des durch die Allerhöchste Order vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeichen Vorschriften — G.S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abteilung für die Medizinalangelegenheiten im Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866 (Zentr.Bl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Jahrgang 1867, S. 113) — sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen — folgendes:

Über die Schliessung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schliessung hat der Landrat dem Kreisschulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schliessung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schliessung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Seitens eines Provinzial-Schulkollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses vom 14. Juli v. Js. — Min.Bl. S. 198 — und der dazu gehörigen Anweisung über die Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlass und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung fänden und bei der Schliessung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräte einzutreten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, dass nach dem Wortlaute des Erlasses und der dazu gehörigen Anweisung (zu vergleichen sind die Nummern 5, 6, 7, 8, 9 der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höheren Schulen vorkommenden Direktoren, Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Kuratorien die Rede ist) dieselben auch auf höhere Schulen sich beziehen und die Landräte als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben.

Wir bestimmen ferner, dass überall da, wo nach dem gedachten Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Ortsschulinspektor, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Konvikten, Alumnaten usw. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes kollegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerst genannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

---

10) Unterricht durch eine Privatlehrerin, welche keine Erlaubnis zur Unterrichtserteilung hat, ist kein Ersatz für den öffentlichen Unterricht (Kammerger.E. vom 22. Dezember 1902, Selbstverw. 1903 S. 72).

11) Nicht genehmigte Privatschulen können auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde durch die Polizei mit den allgemeinen Zwangsmitteln verhindert werden (O.V.G. Bd. XXVI S. 410),

Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schuleu nötig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphterie, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und Lepra.[12])

b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfhaft auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschliessen.

3. Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in No. 1 a genannten ansteckenden Krankheit vorkommt, es müsste denn ärztlich bescheinigt sein, dass das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäss No. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmässig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, dass vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschliessung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit (No. 2 und 3) ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmassregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter No. 1 a und 1 b genannten, oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Landrat hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schliessen oder welche sonstigen Anordnungen im Interesse der

---

ebenso kann unzulässiger Privatunterricht polizeilich verfolgt werden (Nr. 6 des Min.Erl. vom 12. April 1842, Min.Bl. S. 119).

12) Min.Erl. vom 19. Januar 1897: Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulknaben Leprabazillen mikroskopisch nachgewiesen worden sind, gibt uns behufs Verhütung von Ansteckungen Veranlassung, unter die im § 1 b der Anlage zu unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betr. die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten, aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (den Aussatz) aufzunehmen. Die §§ 2—11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Aussatz leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in No. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (No. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmässig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in No. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schliessung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schliessung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Ausserdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schliessung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörde zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschliesslich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

Kapitel 54.

b) Fürsorgeerziehung.[1]

Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung, sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ 1675. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

---

1) Die Zwangserziehung von Minderjährigen gemäß § 56 R.Str.G.B. (s. S. 160) wird durch das Fürsorgegesetz nicht berührt.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge um die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264).

§ 1. Ein Minderjähriger,[2]) welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich[3]) ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern[4]) oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht[5]) beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) denselben gleich-

---

2) Eine Altersgrenze nach unten ist nicht gegeben.

3) Die Fürsorgeerziehung aus § 1 Nr. 1 darf nicht angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen, insbesondere die öffentliche Armenpflege, der Verwahrlosung des Minderjährigen vorzubeugen hinreichen (Min.Erl. vom 1. Dezember 1901, Min.Bl. S. 2).

4) Die Polizei ist zur Unterstützung der elterlichen Zucht verpflichtet: „Wenn ein minderjähriges Kind ohne Wissen und Willen des Vaters dessen Haus verläßt, so ist die Polizeibehörde allerdings ebenso befugt wie verpflichtet, auf Verlangen des Vaters im Interesse der Zucht und Ordnung das entlaufene Kind zur Rückkehr in das elterliche Haus anzuhalten, wonächst es dem Kinde unbenommen ist, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden, sofern es glaubt, daß einer der Gründe vorliege, welche nach §§ 1666, 1838 B.G.B. die anderweite Unterbringung desselben rechtfertigen.“ Die in dem diesseitigen Erlasse vom 22. Januar d. Js. (Min.Bl. 1852 S. 10) ausgesprochene Entscheidung steht hiermit keineswegs im Widerspruch, indem es sich in dem dort beregten Falle um den Anspruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen den bisherigen Pflege-, bezw. Großvater, mithin um ein Privatrechtsverhältnis handelte, während hier nur von der Wiederherstellung des gesetzlichen und geordneten Zustandes in der Familie des N. die Rede ist (Min.Erl. vom 28. Dezember 1852, Min.Bl. 1858 S. 13).

5) Amtsgericht, und zwar dasjenige, bei welchem die Vormundschaft (Pflegschaft, Beistandschaft) geführt wird, bezw. mangels einer solchen das Amtsgericht des Wohnsitzes (resp. Aufenthaltsortes).

gestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde), unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.[6])

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.[8])

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung der Fürsorge demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), andernfalls demjenigen zur Last, der die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen. Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

---

6) Diese Instanzen haben kein förmliches Antragsrecht, wohl aber können sie, wie überhaupt jedermann, durch eine Anzeige das Gericht darauf aufmerksam machen, wenn ein das Einschreiten von Amts wegen erfordernder Fall zu ihrer Kenntnis gelangt ist.

7) Beschwerdefrist zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde ist anzubringen bei dem Amtsgericht.

8) Über die Beschwerde beschließt das Landgericht, gegen dessen Beschluß ist binnen zwei Wochen weitere Beschwerde, welche nur auf die Behauptung der Verletzung des Rechts gestützt werden kann, bei dem Kammergericht zulässig.

§ 9 Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgericht von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen. Die Überführung liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor dem nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormund berufenen Personen zum Vormund der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormund bestellt werden. Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände in der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien,

sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen. Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beendigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Pauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt[9]) die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern.[10]) Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder des Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staats (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

---

9) Nach den Motiven des Gesetzes ist diese Erstattungsforderung mit aller Strenge und auch dann, wenn sie nur teilweise durchführbar ist, geltend zu machen.

10) Unterstützungspflichtig sind bei ehelichen Kindern (B.G.B. §§ 1601 ff.) in erster Reihe die Eltern, nach ihnen die Großeltern und Urgroßeltern bei unehelichen Kindern (B.G.B. §§ 1705 ff.) der Vater bis zum 16. Jahr, sonst die Mutter, und nach ihr deren Aszendenten.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule, ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder, nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht zuteil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entziehen, oder der ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des Gesetzes betraut.

Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(Min.Bl. 1901 S. 27).[11])

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B.G.B. nnd Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmassregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, dass sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Massregelu, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Massregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Massnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verweistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert.

---

11) Der Ministerialerlaß vom 22. Februar 1901 (Min.Bl. S. 73) macht den Landräten und den Polizeibehörden eine rege Betätigung bei Organisation und Überwachung der Fürsorgeerziehung zur besonderen Pflicht.

Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 St.G.B.), und liess die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 No. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, dass in Übereinstimmung mit § 55 des St.G.B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit grössere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nummern 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Vater (§ 1666 B.G.B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B.G.B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;
2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

   Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muss ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter No. 1, nachgewiesen werden;
3. wenn Minderjährige, auch ohne dass ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 No. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die No. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder misshandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmässigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für No. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder zu verfallen drohen.[12])

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Massnahme sich finden lässt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung im § 2, dass die Erziehung auf öffentliche Kosten

---

12) Vgl. oben S. 254.

erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 u. 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlussverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amts wegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover, in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmässige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind beim Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B.G.B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern misshandelt, vernachlässigt, oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer[18]) berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, dass bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon

---

18) Hinsichtlich der Ziehkinder bestimmt der Ministerialerlaß vom 20. März 1896 (Min.Bl. S. 67): Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Überwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Übels angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst imstande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschaffen werde. Übrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräte schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel vom Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Überwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüssen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüsster Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluss oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, dass womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüssung der Strafe anschliessen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zur Kenntnis kommenden Fälle, in in denen nach ihrer Ansicht ein Anlass zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R G.Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des St.G.B. und des § 361 des St.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesen,[14]) so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sichergestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äussert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmässiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluss des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Überführung (§ 9 Abs. 3).

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

---

14) Siehe oben S. 156.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass die Zöglinge der Verwahrlosung entnommen, zu religiössittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, dass sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben oder eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande und in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in grossen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muss dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmässige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschliessen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-christlichem Sinne zu erziehen, zum regelmässigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, dass die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und dass nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalbehörden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, dass die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und dass die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheidung des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesündere Umgebung. Durch diese Massregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten

Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, dass die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozess beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeignetenfalls nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten ausserhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden den Vorschriften für die Volksschule gemässen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schuldienst einzurichten, und nicht zu gross, weil dann der Leiter nicht imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäss ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50 bis 100 Zöglinge die zweckmässigste.

Es empfiehlt sich nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig voneinander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die inmitten grosser Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behilflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 81—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-,

Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Wert sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen ausser dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig sein. Die Anstalt muss die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Ausserdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken usw. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmässigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muss ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, dass irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Masse verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Massregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; dass den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so dass sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und dass für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

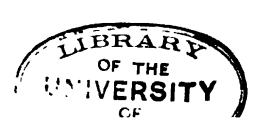
Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Lässt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmässige Teilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Massregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst- oder Lehrstelle.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und tunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschliessenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

Im übrigen sind bei Abschliessung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—133 a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1896 (R.G.Bl.



S. 663) [15]) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemässe Anwendung (No. Va).

VII. Fürsorger (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesener Zöglinge zu überwachen.

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, dass Schul- und Kirchenbesuch regelmässig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, dass der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, dass er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, dass die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und dass er, wenn irgendmöglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Übernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hilfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige bare Auslagen werden erstattet.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. ohne weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluss des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings, Bedingung dafür ist, dass der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Vor der Beschlussfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten

15) Siehe im Abschnitt „Gewerbepolizei“.

ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheinen lassen, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmässigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9–15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat gibt zu diesen Kosten einen Zuschuss in Höhe von zwei Drittel derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen, wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermässigen; es muss aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewusstsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§§ 17–20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und auch für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern

und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, dass sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

III.

Gesundheitspolizei.[1]

Kapitel 55.

1. Organe der Gesundheitspolizei.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248).

§ 2. [Es gehören zum Ressort des Regierungspräsidenten]:[2])

3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachteiligen Vorurteilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Tieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel usw.

Kreisärzte.

Gesetz vom 16. September 1899, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen (G.S. S. 172).

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.[3])

Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrat und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landrats ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis.

Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt werden. Auch einzelne Teile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirk zugeschlagen werden.

---

1) Über die auch den Zwecken der Gesundheitspolizei dienenden Fürsorge für Wohnung, Wartung und Beschäftigung vgl. die Kapitel „Baupolizei", „Erziehungspolizei" und „Gewerbepolizei".

2) Dem Oberpräsidenten ist vorbehalten die Aufsicht über die Apotheken und die Provinzialanstalten; ihm steht als begutachtendes Organ zur Seite das Medizinalkollegium. Dem Regierungspräsidenten ist als technischer Beamter beigegeben der Medizinalrat (Verordnung vom 30. April 1815, G.S. S. 85). — Den Selbstverwaltungsorganen steht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Teil der Heil- und Pflegeanstalten auf die Provinz übergegangen ist.

3) Der Kreisarzt ist nicht Untergebener des Landrats, sondern nur verpflichtet, den Ersuchen des Landrats in dem angeordneten Umfange Folge zu leisten.

§ 5. Dem Kreisarzt können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

7. Der Landrat sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlasse der Polizeiverwaltung oder Anordnungen treffen. Diesen Anordnung alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.[4])

Wer den von dem Kreisarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.[5])

Verhältnis des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuche anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmitelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den

4) Zur Aufhebung ist zuständig die Ortspolizeibehörde und der Landrat (s. u. S. 318).
5) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Landrat, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§ 12, 12 der Anweisung), durch den Kreis-(Stadt-) und Bezirksausschuss (§§ 15, 16 das.), durch die Gerichtsbehörden (§ 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§ 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§ 14 das.), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 18 das.) ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuche, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg, zu beantworten.

Verhältnis zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§ 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzte gegenüber die Ortspolizeibehörde dieselbe Stellung ein wie in Landkreisen der Landrat (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes und § 12 der Anweisung).

Verhältnis zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.[6])

§ 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem sachverständigen Rate zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landrats an den Kreisarzt zu richten. In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Andererseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Missständen auszuführen, sofein nicht begründete Bedenken entgegenstehen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschliessungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mitteilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten, unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrat, dem Kreisarzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landrats über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirkes betreffenden Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen und zu erhalten.

Vor Erlass von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzte alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung Mitteilung zu machen (§ 7 d. G.).

---

6) Die Beziehungen der Ortspolizeibehörde und des Kreisarztes regelt § 14 der Dienstanweisung im allgemeinen. Außerdem hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzt alljährlich eine Liste der Trichinenschauer durch die Hand des Landrats einzureichen, bei der Führung des Verzeichnisses über die Kurpfuscher behilflich zu sein, die erforderlichen Mitteilungen über das Haltekinderwesen zu machen, ihn bei den Revisionen der Mineralwasseranlagen zuzuziehen und ihn gutachtlich zu hören vor nichtgerichtlicher Ausgrabung von Leichen.

Der Kreisarzt seinerseits hat auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde an der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation teilzunehmen und eine Nachrevision von trichinös befundenem Fleisch vorzunehmen, sowie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen die geringeren Vergehen der Hebammen, Nichtanmeldung und -Ausweis von Medizinalpersonen, Zuwiderhandlungen und Gesundheitsschädigungen der Kurpfuscher, die Ortsbesichtigungen (hierbei auch Gemeindevorsteher und Gesundheitskommissionen) und ermittelte Seuchenausbrüche. — Dem Landrat hat der Kreisarzt die Ergebnisse der Ortsbesichtigungen und die Termine der Schulbesichtigungen mitzuteilen.

Verhältnis zu den Gesundheitskommissionen.

§ 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke teilzunehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen. Ersuche um Zusammenberufung der Kommission hat der Kreisarzt unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte hat er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen ausserhalb seines Wohnortes nur bei wichtigen Fragen, in der Regel mindestens einmal jährlich, beizuwohnen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der Kommission und Mitteilung der Sitzungsprotokolle an ihn vgl. § 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

Verhältnis zu Privatpersonen.

§ 22. Der Kreisarzt hat Anträgen und Ersuchen von Privatpersonen um Vornahme von amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen nur dann stattzugeben, wenn diese zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, z. B. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (vgl. § 115 der Anweisung) und Prüfungszeugnissen. Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch auch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhilfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Anderenfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörde usw.) zu verweisen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§ 35. Das Recht, gesundheitliche Massnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht dem Kreisarzte im allgemeinen nicht zu. Vielmehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit zunächst erforderlichen Massnahmen anordnen.

Den Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.[7])

Anregung zur Beseitigung von Missständen.

§ 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Missständen (vgl. § 34 No. 4) sind in eingehender und überzeugender Weise zu begründen. Sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Mass des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.

Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Örtlichkeiten des Bezirkes.

§ 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Örtlichkeiten.

---

7) Vgl. § 8 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306) und § 8 des Gesetzes vom 16. September 1899.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung.

§ 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstösse gegen die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmässigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe zu bewirken suchen.

Allgemeine, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Besichtigungen und Untersuchungen.

§ 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirkes in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen. In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Übelstände zutage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zwischenräumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Missstände am leichtesten und häufigsten eintreten. Andererseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden. . .

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher, sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vgl. § 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901). Der Landrat ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

Die Massnahmen zur Beseitigung sanitärer Missstände sind im unmittelbaren Anschlusse an die Besichtigung eingehend zu erörtern und tunlichst mit den Beteiligten festzustellen.

Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Verhandlung nach Formular VII in zwei Exemplaren aufzunehmen und von den Beteiligten zu vollziehen. Das eine Exemplar ist dem Gemeindevorsteher oder der Gesundheitskommission auszuhändigen, das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrate zu übersenden, welcher den Gemeindevorstand und die Polizeibehörde mit weiterer Weisung zu versehen und über die Erledigung die erlassenen Anordnungen unter Rückgabe der Verhandlung dem Kreisarzte Mitteilung zu machen hat. Hält der Kreisarzt noch weitere Massregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten. . . .

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§ 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlasse und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältnis zu der Strassenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Grösse und Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlagen möglichst vieler

Wohnungsstrassen und eine möglichste Verhütung zu grosser Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Auch hat er seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitpflege Berücksichtigung finden.

Mitwirkung bei der Konzessionierung gewerblicher Anlagen.[8])

§ 91. Der Kreisarzt hat alle ihm seitens der zuständigen Behörden mitzuteilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§ 16, 25 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Missständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können, und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äussern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder grössere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.

§ 106. In Notfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirkes auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde ärztliche Hilfe zu gewähren.

Vertrauensärztliche Tätigkeit.

§ 115. Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht:

a) Die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer Kaiserlicher und Königlicher Staatsbeamten im Interesse des Dienstes, sei es auf Ersuchen der Behörden oder der betreffenden Beamten;

b) die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten);

c) die Untersuchung von Ortsarmen auf Kosten des Kreis- oder Bezirksausschusses (vgl. § 63 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, G.S. S. 130, § 14 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883);

d) die Untersuchung hilfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem Kriege von 1870/71 oder den vorhergehenden Feldzügen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, behufs Erlangung von Beihilfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds. (Vgl. Art. 1, 3, III des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 — R.G.Bl. S. 237 —, Min.Erl. vom 15. August 1895 — Min.Bl. S. 119);

---

[8]) Vgl. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung im Abschnitt „Gewerbepolizei“.

e) auf Ersuchen der Ersatzbehörden die Untersuchung von Angehörigen Militärpflichtiger (Reklamanten) auf ihre Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit (vgl. § 33 No. 5 Abs. 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, Zentr.Bl. 1889 S. 1);

f) die Ausstellung von staatlicherseits vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen behufs Eintritt in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst . . .

Gesundheitskommissionen.

Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen. Vom 16. September 1899 (G.S. S. 172).

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat*) über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann in allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigung sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommission finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (G.S. S. 240), werden unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgehoben.

---

*) Aus dieser Befugnis ist das Recht des Landrats auf Anwesenheit in den Sitzungen der ländlichen Gesundheitskommissionen zu folgern; in den städtischen Gesundheitskommissionen steht ihm ein solches nicht zu.

Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen. Vom 13. März 1901.

I. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission.

Im allgemeinen.

§ 1. In jeder Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine ständige Gesundheitskommission zu bilden. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.

In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern.

a) Zusammensetzung.

§ 2. Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere bleibt die Festsetzung der Mitgliederzahl der Beschlussfassung den städtischen Vertretungen überlassen.

Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission nach dieser Richtung sind vor der Wahl durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen.

b) Unterkommissionen.

§ 3. In grösseren Städten können die städtischen Vertretungen Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; denselben muss jedenfalls ein Arzt als Mitglied angehören.

In den Beschlüssen über die Bildung von Unterkommissionen sind die den letzteren zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte, sowie das Verhältnis zu der Gesamtkommission näher zu bestimmen, insbesondere ist anzugeben, in welchen Fällen zu den Vorschlägen oder Gutachten der Unterkommission die Zustimmung der Gesamtkommission erforderlich ist. Die von der Polizeibehörde, dem Gemeindevorstande oder den Aufsichtsbehörden erforderten Gutachten sind in der Regel von der Gesamtkommission zu erstatten.

c) Amtsdauer. Ablehnungsgründe.

§ 4. Die Dauer der Wahlperiode der Kommissionsmitglieder ist durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen; die Wahlperiode soll mindestens sechs Jahre betragen. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Massgabe Anwendung, dass die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen.

§ 5. Sofern der Minister der Medizinalangelegenheiten in grösseren Städten es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission belassen hat (vgl. § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. September 1899), behält es bei den dort bestehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen usw. sein Bewenden.

In Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

§ 5. In ländlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen befindet der Landrat über die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Kommission und bestimmt den Vorsitzenden derselben. Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf sechs Jahre. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Wegen der Verpflichtung zur Annahme und der Befugnis der Wahl gelten die unter § 4 angegebenen Bestimmungen.

In Städten mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§ 7. In Stadtgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung muss erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. Im Falle der Errichtung einer Gesundheitskommission finden die Bestimmungen in den §§ 2 und 4 dieser Anweisung Anwendung.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§ 8. In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung kann von dem Landrate im Einverständnis mit dem Kreisausschuss angeordnet werden. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsanweisung Anwendung.

II. Abschnitt.

Aufgaben der Gesundheitskommission.

Im allgemeinen.

§ 9. Die Gesundheitskommission ist als ein aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen und dient als kollegiales Hilfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Orts durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisarzte, welcher an ihren Sitzungen teilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Massnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den beteiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als beratendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Massnahmen zu erleichtern, Missständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemässer Neuerungen zu machen. Die sachgemässe Ausübung dieses der Gesundheitskommission zustehenden selbständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwickelung einer fruchtbringenden Tätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

Gemeinsame Besichtigungen.

§ 10. Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen usw. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbesondere können hier in Betracht kommen:

1. Menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen, Asyle usw., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, dass sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen;
2. die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken sowohl, wie für die gesamte Ortschaft (menschliche und tierische Exkremente, Haushaltungsabfälle und Abwässer), Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Strassen, Pflasterung, Reinigung derselben;

3. Wasserversorgung des Ortes:
   zentrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, Strassen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrenbrunnen. Lage der vorhandenen Düngerstätten und Jauchegruben, insbesondere im Verhältnis zu den Wasserentnahmestellen, und etwaige dadurch bedingte gesundheitliche Bedenken;
4. öffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Missstände;
5. Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser;
6. gewerbliche Angelegenheiten, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.;
7. Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit;
8. Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hilfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.;
9. öffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse;
10. Begräbnisstätten, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

Zahl der Besichtigungen.

§ 11. Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich einmal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, z. B. nach Überschwemmungen, zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortsteile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit, so haben die Mitglieder von Haus zu Haus Besuche zu machen, zur schleunigen Feststellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wo für einzelne Bezirke in grösseren Städten Unterkommissionen eingerichtet sind (vgl. § 3), werden die regelmässigen Besichtigungen durch diese vorzunehmen sein. Haben sich in einem Bezirke so erhebliche Missstände ergeben, dass eine gemeinsame Besichtigung durch die Hauptkommission erforderlich erscheint, so hat der Vorsitzende diese anzuordnen.

III. Abschnitt.

Verhältnis der Gesundheitskommission zum Kreisarzte.

§ 12. Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muss jederzeit gehört werden.

Von allen Sitzungen ist ihm rechtzeitig, und zwar mit Ausnahme besonders dringlicher Eilfälle mindestens acht Tage vorher, Kenntnis zu geben.

Die Sitzungsprotokolle sind dem Kreisarzte alsbald nach der Feststellung in Abschrift mitzuteilen.

Die Gesundheitskommissionen haben an den regelmässigen Ortsbesichtigungen des Kreisarztes auf Einladung desselben nach Möglichkeit teilzunehmen.

IV. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gesundheitskommission.

Erlass von Geschäftsordnungen.

§ 13. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gesundheitskommission bleibt in den Stadtgemeinden den städtischen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrate überlassen.

Hierbei werden folgende Bestimmungen zu beachten sein:

Einladung zu den Sitzungen.

§ 14. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheitskommission zu den Sitzungen und Besichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluss der Gesundheitskommission können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses sind die Mitglieder sowie der Kreisarzt (§ 12) zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung, welche, abgesehen von besonders dringlichen Eilfällen, acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Zustellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmässig festgestellten Sitzungstagen zu erfolgen.

Die Anberaumung einer Sitzung muss erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzt oder einem Drittel der Mitglieder der Gesundheitskommission verlangt wird.

Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde.

§ 15. Ist der Inhaber der Polizeigewalt oder sein Vertreter nicht zugleich Vorsitzender oder Mitglied der Gesundheitskommission, so ist dem Ersuchen der Polizeibehörde, bei den Verhandlungen über die von ihr erforderten gutachtlichen Äusserungen beteiligt zu werden, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Polizeivertreters von allen Besichtigungen und Sitzungen zu entsprechen.

Beschlussfähigkeit.

§ 16. Die Gesundheitskommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskommission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 17. Die Gesundheitskommission sowie der Vorsitzende sind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

Protokolle.

§ 18. Über alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommission sind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

Die Protokolle verbleiben in den Akten der Gesundheitskommission.

Verkehr mit den Behörden.

§ 19. Die Gesundheitskommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrat sowie mit dem Kreisarzte in unmittelbarem Geschäftsverkehr.

Kapitel 56.

2. Gemeingefährliche Krankheiten.

a) Allgemeine Vorschriften.

Regulativ vom 8. August 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten,[1]) enthaltend (G.S. S. 240).

§ 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirte und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vor-

1) R.Str.G.B. § 327: Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens

kommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohenden ansteckenden Krankheiten nach Maßgabe der sub II enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubnis der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige 2c. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntnis erhalten.

§ 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§ 9) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militärbehörde des Orts darüber Mitteilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräte der benachbarten Kreise davon in Kenntnis zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter geraten machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

§ 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, sowie der Zeitpunkt der Erkrankung und die mutmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben ist. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzialregierung einzusenden.

§ 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orts zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Not erfolgen und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Überfüllung vermieden werde.[2])

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern

---

einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zwei Jahren bestraft. Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. — Vgl. unten §§ 5 u. 48 des Reichsseuchengesetzes.

2) Vgl. oben S. 298 f.

stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen besonders Kindern gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§ 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe erteilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinalpolizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht mehr imstande, sich selbst die nötige ärztliche Hilfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zuteil werde.

Militär- und andere auf dem Marsche begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Ebensowenig dürfen gesunde Militär- und andere Personen in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppenteil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passiert haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassieren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls samt ihren Effekten einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachteil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.[3]

§ 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurteilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneter Krankenanstalt am angemessensten zuteil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitäts-

8) Ministerial-Polizeiverordnung vom 31. Juli 1895, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (nebst Abänderung vom 28. April 1900) für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade und Aurich.

kommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen usw. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

§ 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugten Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen und daß von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

§ 18. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft tunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Teil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nötige unmittelbare Kommunikation mit denselben, sowie jeder unmittelbare Verkehr nach außen sicher dadurch verhindert wird.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Namen der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (sowie die Aufhebung der Isolierung ad a) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Überzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten.

§ 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§ 16), oder beim Verbleiben in derselben (§ 17) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Falle die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Falle auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektionsinstruktion bewirkt werden. Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

§ 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, eine oder mehrere Desinfektionsanstalten zu errichten und besondere Desinfektionskommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft teils an Ort und Stelle, teils in besonders dazu eingerichteten Lokalen ausgeführt wird.

§ 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektionsinstruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

§ 22. Die Leichen der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolierte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektionsinstruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Notwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Teilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abteilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber womöglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, sowie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfizieren sind (§ 19).

Desinfektionsanweisung.[4])

4) Wohl als veraltet anzusehen; die erforderliche Anweisung wird der Arzt erteilen.

Bekanntmachung vom 22. Juli 1902, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten (R.G.Bl. S. 257).

A. Mitteilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet:

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden[5]) oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben alsdann nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

a) jede Erkrankung an Aussatz und an Unterleibstyphus, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht eines dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

b) jeden ernsten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;

c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs, sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der unter b aufgeführten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach, sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnung und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte mit militärischem Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

B. Mitteilungen der Militärbehörden an die Polizeibehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erfolgter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

a) jede Erkrankung an Unterleibstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

b) jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie jedes Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten;

5) Die Benachrichtigungen sollen durch die Ortspolizeibehörden erfolgen (Min.Erl. vom 31. Dezember 1902, Min.Bl. 1903 S. 24).

c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentliche Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mitteitung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach, sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgelände oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten ist, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter § 2b bezeichneten Krankheiten ist das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

b) Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken.

Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R.G.Bl. S. 306). 6)

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (ostsiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenhaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

---

6) Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Pest vom 19. März 1897 (R.G.Bl. 1900 S. 43 und 821).

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger, nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, soweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezieke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen: die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,[7])

---

7) Nach R.Gew.O. § 56b kann zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen in dringenden Fällen auf Beschluß des Bundesrats der Reichskanzler den Gewerbebetrieb im Umherziehen ganz oder teilweise untersagen.

3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Überwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeit zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- und Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,

3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.[8])

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, insofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zu der Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden,

---

8) Derartige Beschränkungen, welche für den Fall einer Cholera- oder Pestgefahr vorgesehen sind, sind getroffen durch Verf. vom 13. Juli und 18. Dezember 1899 (G.G.Bl. S. 369 und 703), Bekanntmachungen vom 4. Juli 1900, betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Wäsche, Lumpen usw. (R.G.Bl. S. 555) und 24. August 1901 (R.G.Bl. S. 281).

2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren,
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamten zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Ärzte im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Ärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Ärzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Ärzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Ärzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- und Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichs-Gesundheitsamt gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten,

mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen[9]) sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

c) Unterleibstyphus, Ruhr, Masern, Scharlach.

Regulativ vom 8. August 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten enthaltend (G.S. S. 240).

Typhus.

§ 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach § 9) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von sechs bis fünfzehn Mark polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§ 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, daß von seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungsmaßregeln befolgt werden, welche sowohl im allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Gesundheits Kommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

§ 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolierung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittels einer Tafel (§ 18a und b).

Diese Maßregel darf keinesfalls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Rekonvalcszenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach § 26 geahndet.

§ 39. Die Desinfektion der Genesenen, sowie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebenen Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach § 27 geahndet.

Ruhr.

§ 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§ 9) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 15 Mark. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben § 25 gedachten Polizeistrafe getroffen.

§ 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, sowie auch die das Militär betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§ 34).

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektionsinstruktion verwiesen.

---

9) Ausführungsbestimmungen sind erlassen zur Bekämpfung der Pest vom 6. Oktober 1900 (R.G.Bl. S. 849), für die übrigen Krankheiten vom 21. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 67).

§ 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Gesundheitskommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§ 6) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Masern, Scharlach und Röteln.

§ 59. Bei den Masern, Scharlach und Röteln sind die Ärzte bei der § 41 bestimmten Geldstrafe zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letzteren Falle Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntnis über den Fortgang der Epidemie zu erhalten und danach nötigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach § 41 festzustellen.

§ 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolierung des Kranken (§ 18a, b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der § 26 bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit anderen ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

§ 61. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die in § 27 angedrohte Strafe nach sich.

d) Syphilis.[10])

§ 65. Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Übeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten ist. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 15 Mark geahndet werden.

Dagegen sind sämtliche Medizinalpersonen mit Einschluß der Vorstände der Krankenanstalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten usw. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppenteils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

§ 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die im § 18c gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

§ 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommission zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

§ 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, sowie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände geschieht

---

10) Vgl. auch Kapitel 44.

nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der § 27 bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren angegebene Weise.

§ 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Ärzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit lüderliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Übels zu befürchten, und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Übels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob.

§ 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Übels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 72. Auf die genaue Befolgung des im § 17 enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbierten Medizinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzeneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzeneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

§ 73. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung usw. eine genaue Nachfrage in bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Übeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militärhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht zu entlassen.

e) Krätze.

§ 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizeibehörde gelten die bei der Syphilis — § 65 — gegebenen Vorschriften.

§ 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die § 18 c gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit anderen Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten, und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

§ 76. Sollte nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde und Gesundheitskommissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

§ 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 Mark oder mit drei- bis achttägiger Haft geahndet.

§ 78. Die Polizeibehörden sowohl in den Städten als auf dem Lande haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen (vgl. § 15). Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche letztere besonders in Messeorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigilieren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hiervon sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 Mark oder mit drei- bis achttägiger Haft geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen und anderen dergleichen öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspizieren sind.

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirten eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

§ 79. In betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und anderen Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im § 21 gegebenen Bestimmungen, und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektionsinstruktion auf das sorgfältigste gereinigt worden sind (§ 77).

§ 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen die Quelle des Übels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.

§ 81. Wird die Krätze zum Nachteile anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders handel- und gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgeteilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Strafrechts ein.

§ 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, was jedenfalls bei ihrer Einstellung sowie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarette oder andere abgesonderte Räume behufs ihrer Herstellung unterzubringen.

§ 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maßregeln behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

f) Weichselzopf.

§ 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im § 25 bestimmten Strafe der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittels einer Tafel oder eine Isolierung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe sowie seine Angehörigen mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder mutwillige Weise veranlaßte Übertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Strafrechts bestraft werden.

§ 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstigen Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die § 27 bestimmte Strafe nach sich.

§ 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Übels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

§ 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

§ 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den bestehenden Bestimmungen zufolge sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazarett aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet, und die von ihnen benutzten Lagerstellen usw. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

g) Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

§ 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen Maßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Ärzten, die Kontrolle der getroffenen Maßregeln der Polizeibehörde ob (vgl. § 23).

91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

b) Kontagiöse Augenentzündung.

§ 62. Da sich die kontagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militär gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben folgendes festgesetzt:

1. Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen und in besonderen Lazarettabteilungen zu behandeln.
2. Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlider herbeizuführen, so müssen die Kranken aus den Lazaretten beurlaubt und selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugnis des betreffenden Arztes in der Rekonvaleszenz soweit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
3. Dabei ist auf das sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
4. Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Rekonvaleszenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen und dieselben, sowie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Ärzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvaleszenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu publizieren (§ 6 ad 3). Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militärlazarett zu überliefern, andernfalls fällt seine Behandlung der Zivilbehörde anheim (§ 63).

§ 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Zivilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit (§ 18c).

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammenlebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt teilweise oder gänzlich erforderlich werden.

§ 64. Die Desinfektion der von Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift, und finden hierauf die Bestimmungen der §§ 23 und 27 Anwendung.

Ministerialerlass vom 11. November 1862 betr. kontagiöse Augenentzündung (Min.Bl. S. 328).

1. Die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, dass die Personen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.

2. Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbierten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.

3. Die Ortspolizeibehörden resp. die Landräte haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Ursprungsquelle des Übels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.

4. . . . .

5. Bei der Ausführung dieser Massregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

f) Kindbettfieber.

Ministerialerlass vom 22. November 1888, betr. Massregeln zur Bekämpfung des Kindbettfiebers (Min.Bl. S. 207).

I. Belehrung.

Es ist eine ebenso sicher verbürgte, als betrübende Tatsache, dass alljährlich im preussischen Staate, wie auch in anderen Ländern, tausende von Wöchnerinnen durch das Kindbettfieber dahingerafft werden oder schwere bezw. dauernde Nachteile für ihre Gesundheit erleiden. Diese Krankheit entsteht dadurch, dass in dem mütterlichen Körper Krankheitskeime pflanzlicher Art (Pilze) hineingelangen, welche, wie bestimmt anzunehmen ist, nicht bloss von einem bereits vorhandenen Krankheitsherde aus sich übertragen, also im eigentlichen Sinne ansteckend wirken, sondern sich auch zu jeder Zeit und allerorts unter gewissen Bedingungen unabhängig von einem Krankheitsherde entwickeln und ihre verderbliche Wirkung entfalten können. Es ist festgestellt, dass diese Keime aus faulenden in Zersetzung begriffenen Stoffen, welche mit dem menschlichen Körper noch in Verbindung stehen oder sich von demselben bereits losgelöst haben, herstammen und überall da am häufigsten zur weiteren Entwickelung gelangen, wo derartige Stoffe entweder bereits vorhanden oder erst im Entstehen begriffen sind. Wer mit solchen Pflanzstätten der Krankheitskeime in Berührung tritt, setzt sich dem aus, dass dieselben auf seinen Körper übertragen werden, auch können diese Keime in gleicher Weise auf Gegenstände der verschiedensten Art, wie Kleider, Instrumente usw. verpflanzt werden, sich hier wie dort namentlich auf dem Boden vorhandener in Zersetzung begriffener Stoffe weiter entwickeln und längere Zeit lebensfähig erhalten.

Oftmals wird man schon mit blossem Auge oder dem Geruchsinn Unsauberkeiten dieser Art wahrnehmen können, ebenso oft wird dieses nicht der Fall sein, und wäre es ein grosser Fehler, wenn man aus dem letzteren Umstande den Schluss ziehen wollte, dass der Körper oder andere Gegenstände frei von solchen faulenden in Zersetzung begriffenen Stoffen, bezw. von Krankheitskeimen sind. Wie die letzteren selbst zu den kleinsten und nur mit den stärksten Vergrösserungsgläsern wahrnehmbaren Körpern gehören, so kann sich auch ihre Brutstätte dem Auge entziehen und schon ein unscheinbarer Flecken die geringste durch die äusseren Sinne nicht wahrnehmbare Menge eines in Zersetzung begriffenen Stoffes eine grosse Anzahl dieser Keime enthalten.

Die Hände und Arme, die Kleider, Instrumente der Hebammen können sonach anscheinend reinlich gehalten und doch mit verderblichen Keimen behaftet sein.

Sehr oft handelt es sich um Quellen der Krankheitskeime, welche als solche bedeutend klarer vor Augen liegen, um die unmittelbare Übertragung von Keimen aus einer eiternden Wunde, von einer Leiche oder einem an einer ansteckenden Krankheit, wie Typhus, Rose usw. darniederliegenden Kranken. So verschieden auch die Quellen dieser Keime sein mögen, alle sind sie, in die Geburtswege einer Kreissenden oder Wöchnerin übertragen, geeignet, jene verderbliche, meist tötlich verlaufende fieberhafte Krankheit zu erzeugen, welche man Wochenbett- oder Kindbettfieber (Puerperal-Fieber) nennt.

In dem Körper der an Kindbettfieber leidenden Wöchnerin entwickeln sich diese Keime in zahlloser Menge und können von hier aus namentlich durch die Hebammen auf die leichteste Weise auf andere Wöchnerinnen übertragen werden.

Es sind leider mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen Hebammen durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen Reinlichkeit das Wochenbettfieber hervorgerufen bezw. von einer auf die andere Kreissende und Wöchnerin übertragen haben. Beispielsweise ereignete sich der Fall, dass eine Hebamme, deren Spülkanne sich in einem höchst unsauberen Zustande befand, welche es versäumte, ihre Hände mit warmem Wasser, Karbollösung und Seife unter gleichzeitiger Anwendung einer Nagelbürste genügend zu reinigen, überdies ausser acht liess, die nötige Vorsicht hinsichts Wechselns ihrer Kleider zu beobachten, bei drei Kreissenden das Kindbettfieber hervorrief. Alle drei Fälle endeten tötlich, und wurde die Hebamme ihrer groben Fahrlässigkeit wegen mit harter Gefängnisstrafe belegt, wird voraussichtlich auch ihrer Konzession zur Ausübung des Hebammengewerbes verlustig gehen.

Seitdem die Wissenschaft zu der oben dargelegten sicheren Erkenntnis gelangt ist, hat man zur Verhütung der gedachten Krankheit ein Hauptgewicht auf peinliche Beobachtung von Sauberkeit gelegt und hiermit gleichzeitig die Anwendung eines Arzneimittels verbunden, welches nachweislich besonders dazu geeignet ist, Krankheit erregende Keime zu töten oder deren Entwickelung zu hemmen. — Man hat -- um es kurz zu sagen — zur Seife und Karbolsäure gegriffen und durch ein einfaches Verfahren Erfolge erzielt, die geradezu staunenswert genannt werden können.

Während früher, namentlich in den grösseren Gebärhäusern, alljährlich umfangreiche Epidemien von Kindbettfieber herrschten, sodass beispielsweise zu einer Zeit in Wien in dem grossen Gebärhause regelmässig von 100 Wöchnerinnen ca. 20 an Kindbettfieber starben, in einem anderen Gebärhause in Paris sieben, an einem Tage entbundene Kreissende derselben Krankheit zum Opfer fielen, gehört letztere gegenwärtig in den derartigen Anstalten zu den grössten Seltenheiten. Peinliche Sauberkeit im Entbindungszimmer, hinreichende Lüftung, sorgfältige Reinigung des Körpers der Kreissenden und Wöchnerin und vor allem strengste Beobachtung von Sauberkeit und Desinfektion (Waschen mit Karbolsäure) seitens der Hebamme, nicht nur in bezug auf ihren Körper, sondern auch hinsichts ihrer Kleider und ihrer sämtlichen Gerätschaften, hat nicht bloss die Entstehung der Krankheit aufs äusserste beschränkt, sondern mehr noch ihre Übertragung und Weiterverbreitung verhindert. — Was in den Anstalten hierdurch geleistet ist, kann allerdings nicht in demselben Masse in den Privathäusern durchgeführt werden, indessen wird selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen in den Wohnungen der ärmlichen Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, noch Bedeutendes nach dieser Richtung hin geleistet werden können. Die Hebamme wird häufig Gelegenheit haben, vor der eintretenden Entbindung der Schwangern grösstmöglichste Reinlichkeit anzuempfehlen, häufiges Lüften der Wohnzimmer, Sauberkeit in Kleidern und Wäsche. Wo eine solche vorbereitende Tätigkeit der Hebammen nicht ermöglicht ist, wird dieselbe indes oft genug während oder kurz vor der Entbindung einer Kreissenden manches leisten können, was für einen günstigen Verlauf des Wochenbettes von Wichtigkeit ist. Auch die unsauberste und ärmlichste Wohnung ist in kurzer Zeit wesentlich besser zu gestalten, und hat die Hebamme dafür zu sorgen, dass auch hier das Mögliche, wenn auch in letzter Stunde, geschieht. Sie hat unsaubere Gegenstände, namentlich schmutzige Wäsche, Lumpen, altes Bettstroh und andere derartige Dinge aus dem Zimmer entfernen, den Fussboden vom gröbsten Unrat säubern und mit frischem Sande bestreuen zu lassen, auch für möglichste Lüftung des Zimmers zu sorgen. Ein paar feste Hände können hier unter Anleitung einer verständigen Hebamme in kurzer Zeit viel leisten. Vor allem hat die Hebamme in jedem Falle diejenigen speziellen Vorschriften zu befolgen, welche ihr in Anweisung [nicht abgedruckt] erteilt werden.

k) Tuberkulose.

Ministerialerlass vom 22. Dezember 1897, betr. Weiterverbreitung der Tuberkulose (Min.Bl. 1898 S. 4).

. . Die aus den in neuester Zeit in grösserer Anzahl gegründeten Volksheilstätten entlassenen Tuberkulosen wirken aufklärend über die Verhütung der Tuberkulose im Kreise ihrer Angehörigen. Auch aus diesem Grunde kann die Errichtung von Volksheilstätten, welche für ärmere Kranke eine äusserst segensreiche Einrichtung sind, nur zur Förderung empfohlen werden.

Immer wieder muss die Bevölkerung darauf hingewiesen werden, dass die Tuberkulose auf die nächste Umgebung durch Berührung sehr häufig übertragen wird, dass aber die Ansteckung durch Innehaltung der angeordneten Massregeln mindestens sehr eingeschränkt werden kann. Dieses ist auch durch Einführung der Anzeigepflicht wenigstens für Todesfälle und Desinfektion der von Schwindsüchtigen bewohnten Räume und benutzter Gebrauchsgegenstände nach deren Tode oder nach dem Verlassen einer Wohnung anzustreben. Insbesondere sind Wand und Fussboden in der Nähe der Lagerstelle, ein Meter in der Umgebung zu desinfizieren.

Für grössere Kranken-, Siechen-, Irren-, Strafanstalten und Gefängnisse ist die Desinfektion der Leib- und Bettwäsche, der Lagerstellen (Betten und Chaiselongue) einschliesslich ein Meter der Umgebung derselben (Wand und Fussboden) in jedem Falle von Schwindsucht verbindlich zu machen. Krankenzimmer für Schwindsüchtige sind jährlich ein- bis zweimal vorschriftsmässig zu desinfizieren.

Durch die Presse, durch Vereine und durch die Ärzte ist die Bevölkerung bei geeigneter Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass die Tätigkeit reichlich aushustender Brustkranker als Verkäufer oder Verkäuferinnen von Nahrungs- und Genussmitteln nicht ohne Gefahr für die Käufer sei. . . .

Kapitel 57.

3. Das Impfwesen.

Impfgesetz. Vom 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31).

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:[1] 1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat; 2. jeder Zögling einer öffentlichen Anstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebenjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist

---

1) Ausländische polnische Arbeiter und deren Angehörige sind binnen drei Tagen nach Ankunft auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen; sind sie nicht bereits mit Erfolg geimpft oder haben sie nicht die natürlichen Pocken überstanden, so sind sie schleunigst zu impfen. Die Kosten der Untersuchung und Impfung sind den Arbeitgebern aufzuerlegen (Min.Erl. vom 4. Septbr. 1899); bei verweigerter Kostenübernahme sind die Arbeiter auszuweisen. — Bei ausländischen nichtpolnischen Arbeitern hat dieses Verfahren nur dann Platz zu greifen, wenn die Herkunft der Arbeiter diese pockenverdächtig macht (Min.Erl. vom 13. Juni 1900 und vom 12. Oktober 1904. Min.Bl. S. 268).

binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde einzusetzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl vom Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, unentgeltlich an andere Ärzte abzugeben.

§ 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird unter der

für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Erfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugterweise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt.[2])

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes. Vom 12. April 1875. (GS. S. 191).

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 ent-

2) Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten enthaltend, vom 8. August 1835 (G.S. S. 240):

§ 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in kürzester Zeit vorgenommen werden muß. Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrigen Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vaccinieren zu lassen, zu welchem Ende von seiten der Medizinalpolizei die nötigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zangsimpfungen bewirkt werden müssen.

stehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereitzustellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen (§ 18 Abs. 3 des Ges. vom 8. April 1874).

Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

(Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1899, mitgeteilt durch Runderlass des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 28. Februar 1900.)

I. Beschlüsse betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Überstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

2. Die Impfung mit Vaccine ist imstande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.

4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in bezug auf Pockengefahr.

7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Übertragung von Syphilis, obwohl ausserordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, dass der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

II. Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.[3])

III. Verhaltungsvorschriften.

A. Für Angehörige der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach den Impfungen ist möglichst grosse Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heisseren Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

Die Impfstellen sind mit grosser Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmässig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mässigem Fieber vergrössern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die erfolgreiche Impfung lässt Narben von der Grösse der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmässigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Krankheit ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

---

3) Die technische Aufsicht führt der Kreisarzt (§ 86 seiner Dienstanweisung vom 23. März 1901).

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst grosse Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, dass eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend grössere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoss, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von aussen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) leiden und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Zu dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1) nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu beobachten sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, dass die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Ort ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in grösserer Verbreitung auf, so werden die öffentli hen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten. Der Impftermin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentlichen Impfungen sind helle, heizbare, genügend grosse, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereitzustellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauffolgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Überfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Grösse der Impfräume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, dass die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Widerimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst voneinander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können im Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmässig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falls als ungeimpfte oder erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankung geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde[4]) Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen. Den Standesbeamten oder den Leichenbeschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzumelden.

Kapitel 58.

4. Verkehr mit Giften und Arzneimitteln.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 6. ... Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[1])

§ 34. .... Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften .. besondere Genehmigung erforderlich ist.

§ 35. Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

---

4) Außerdem ist dem Kreisarzt Nachricht zu geben (§ 88 der Kreisarzt-Dienstanweisung vom 23. März 1901.

1) Auf den Verkehr mit Arzneimitteln findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie es ausdrücklich bestimmt (R.Gew.O. § 6).

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche [das] . . Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde[2]) Anzeige zu machen.[3])

§ 56. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 40).

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren . . oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung derselben, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, vom 22. Juni 1861 (G.S. S. 441).

§ 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, ... ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.[4])

Ministerial-Polizeiverordnung vom $\frac{\text{24. August 1895}}{\text{16. Oktober 1901}}$ über den Handel mit Giften[5]) (Min.Bl. S. $\frac{265}{245}$).

§ 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die [in Anlage I] aufgeführten Drogen, chemische Präparate und Zubereitungen.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.) müssen sich in dichten festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder ver-

2) Ortspolizeibehörde.

3) Strafbestimmungen siehe R.Gew.O. §§ 147—148.

4) Die hiernach erforderliche Erlaubnis zum Gifthandel erteilt der Kreisausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (Z.G. § 114). Dem Antragsteller kann, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes aufgegeben werden, daß er die erforderliche Sachkenntnis besitzt (Ausf.Anw. z. R.Gew.O. vom 1. Mai 1904 Ziffer 50.) — Arsenhaltiges Fliegenpapier kann ohne Erlaubnisschein (§ 12 der Polizei-Verordnung vom 24. August 1895), aber nur gegen Giftschein (§ 18) verabfolgt werden. (Min.Erl. v. 15. Juni 1903, Min.Bl. f. H. u. Gew. S. 250).

5) Betreffs der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und von blei- und zinkhaltigen Gegenständen vgl. unter „Lebensmittelpolizei“.

dunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorratsgefässe darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, ausser denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weissem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- und Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Leinöl oder dergl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergl.) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht. wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- und Abgabegefässen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Grösse bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften in der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte. ausgenommen Morphin. dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte erforderlich.

§ 10. Gifte düfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschliessende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- und Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 1 bis 14 nicht Anwendung.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" bezw. „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel ausserdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisscheine (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in 1000 Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Massnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19. Personen, welche gewerbsmässig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefässe und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. Dezember 1898 nachgelassen werden.

§ 21. Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesamte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§ 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

(Name der ausstellenden Behörde.) **Anlage III.**

No. . . . .

Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . . die (Firma) . . . . wünscht (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . .

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . .

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäss § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

No. . . . . (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . . bekenne hierdurch . . . . (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke de . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewusst, werde ich dafür Sorge tragen, dass dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt werden.

Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.) Eigenhändig geschrieben.)

Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.) Eigenhändig geschrieben,)

Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380).

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A [nicht abgedruckt] aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem . . Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu

bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände, von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.[6])

Ministerialerlass vom 22. Dezember 1902, betr. Aufsicht über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken[7]) und Beaufsichtigung derselben (Min.Bl. 1903 S. 21).[8])

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung, in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht ausserdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Über den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.

Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern zu gestatten ist, wird dem Ermessen [des Regierungspräsidenten] überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmässig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen auszuführen.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen,
   a) ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. flg. der Reichsstrafprozessordnung erfolgen,
   b) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380) innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt sind,
   c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 (Min.Bl. S. 265) und vom 16. Oktober 1901 (Min.Bl. S. 245) entsprechen. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen;

6) Vgl. Bek. v. 1. Okt. 1903 (R.G.Bl. S. 281).

7) Die Apotheker bedürfen einer Approbation (R.Gew.O. § 29), und einer Konzession (§ 54 d. Allg.Gew.O. v. 17. Januar 1845, G.S. S. 41). — Die Arzneipreise werden durch Taxen bestimmt, doch ist freie Vereinbarung zulässig. — Die Aufsicht über den Betrieb der Apotheken (Min.Erl. v. 18. Februar 1902) übt der Kreisarzt aus.

8) Den Vorschriften über Drogengeschäfte (insbesondere §§ 35, 148 R.Gew.O. — siehe oben) unterliegen auch die sogenannten Schrankdrogisten (Min.Erl. vom 5. Juni 1898, Min.Bl. S. 142).

d) die Besichtigung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genussmitteln;

e) auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Bezeichnung der Gefässe wie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten. Falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise durch amtliche Versiegelung dem Verkehr zu entziehen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung oder Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen; gröbere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Min.Bl. S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen, auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1900 S. 671) zu verfahren.

10. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemässheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1900 (Min.Bl. f. Med. pp. Anz. S. 16) dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresbericht einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.

11. Auf Geschäfte, welche ausschliesslich Grosshandel treiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

5. Leichen, Beerdigungen, Kirchhöfe.

Kapitel 59.

a) Überwachung der Sterbefälle.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt[1]) oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.[2])

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23).

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in dem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalls nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11.

§ 475. Solange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich tot sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.[3])

§ 476. Die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nötigen Vorsichten bleiben den besonderen Polizei-Verordnungen vorbehalten.

Reichsstrafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.[4])

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

---

1) Die Vermittelung der Strandvögte zur Bergung von Strandleichen beschränkt sich auf eine Mitteilung an die dazu Verpflichteten bezw. deren übergeordnete Polizeibehörde. Die Beerdigung selbst und Tragung von deren Kosten ist nicht Sache der Strandvögte (Min.Erl. von 11. Dezember 1875, IV. 16841).

2) Einschlägige Polizeiverordnungen sind in sämtlichen Regierungsbezirken ergangen.

3) Das Ausstellen der Leichen und Öffnen der Särge ist verboten durch Kabinetsorder vom 24. November 1801 und 18. Januar 1803 (Kamptz Ann. Bd. XV S. 883f.).

4) Ausgrabung von Leichen. § 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vgl. § 97 Abs. 3 St.P.O.), stets eine gutachtliche Äußerung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901).

Kapitel 60.

b) Leichenbeförderung.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11.

§ 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei *dem Obergericht der Provinz* ein Leichenpaß nachgesucht werden.

§ 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Ortes der Durchfuhr das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juni 1833, betr. die Ausstellung der Leichenpässe (G.S. S. 73).

Nach dem Antrage der Minister, der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf Grund des § 463 Titel 11 Teil II L.R. von dem Obergerichte der Provinz erteilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der anderen Bezirke von der Erteilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungsdepartements davon zu benachrichtigen.

Ministerialerlass vom 19. Dezember 1857, betr. den Transport von Leichen (Min.Bl. 1858 S. 2).

Es ist von mehreren Seiten als wünschenswert bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Erlaubnis zur Translozierung von Leichen nach einem anderen Orte behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledigung dadurch zuzuführen, dass die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1833 (G.S. S. 73) den Provinzialregierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräten delegiert werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unseren Vortrag Allergnädigst zu genehmigen geruht haben,

> dass die Ausstellung der Leichenpässe den Landräten, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanketts zu bedienen haben sollen, übertragen werden könne, sowie den Polizeiverwaltungen derjenigen Städte und Polizeiverwaltungen der an der Landesgrenze belegenen Eisenbahnstationen (Min.Erl. v. 27. Januar 1865), für welche eine solche Anordnung mit Rücksicht auf ihre Belegenheit nach dem Ermessen der betreffenden Regierungspräsidenten zweckmässig und unbedenklich erscheint,[2])

setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis, und indem wir ihr überlassen, demgemäss die ihr untergeordneten Landräte mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, erteilen wir zugleich in bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Min.Erl. vom 26. Juli 1888 (Min.Bl. S. 184).
2) Min.Erl. vom 28. September 1888 (Min.Bl. S. 184).

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransporte muss

a) ein Totenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen unter genauer Angabe des Namens und Standes des Toten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist,

b) eine Erklärung desselben Arztes darüber, dass dem Transport der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, sowie

c) eine von einem beamteten Arzte[3]) ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,[4])

beigefügt sein.

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisarzte besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmassregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4. Bei dem Transport einer jeden Leiche ist darauf zu achten, dass dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der ausserdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muss in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, dass die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, dass dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 42 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.G.Bl. S. 557) Bezug genommen.

5. In betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren noch bemerkt, dass der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äusseren Kasten gestellt werden muss.

6. Zu den von den Landräten und Polizeiverwaltungen auszufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema a in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von ihr zu erteilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

---

3) Nach den Ministerialerlassen vom 7. Februar 1890, 14. Oktober 1889, 6. Oktober 1891 und 18. Juli 1892 sind auch die Direktoren der Königl. Universitätskliniken und deren Vertreter, die Chefärzte der Militärlazarette hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen, sowie die Direktoren der Provinzial-Irren-Heil- und Verpflegungsanstalten zur Ausstellung dieser Atteste berechtigt.

4) Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901: Leichentransport. § 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit des Transportes, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes, welcher den Verstorbenen in der tötlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vgl. Min.Erl. vom 6. April und 29. Dezember 1888 — Min.Bl. 1888 S. 94 und 1889 S. 28).

Genügen die dem Kreisarzte unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Überzeugung von der Unbedenklichkeit des Transportes beizubringen, so darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Leichentransporte aus Orten, an denen ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus und andere) epidemisch herrschen, sind während der Epidemie nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann der Transport der Leichen der an der betreffenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, falls besondere Bedenken nicht vorliegen, gestattet werden (vgl. Min.Erl. vom 19. Dezember 1857, Min.Bl. 1858 S. 2).

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäss, die Landräte ihres Bezirks unter Zufertigung der von ihr vollzogenen Blanketts zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1838 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Erteilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgeteilten Vereinbarung zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, insofern sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch ihr Amtsblatt zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

Leichenpass. a.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . . am . . . ten . . . . zu (Ort) . . . . an (Todesursache) . . . . verstorbenen (Alter) . . . . jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) . . . . soll mittels Eisenbahn von . . . . über . . . . nach . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) . . . . die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . den . . . ten . . . . 19 . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ministerialerlass vom 6. April 1888, betr. Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen[5]) (Min.Bl. S. 94).

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reiches vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpass darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreisarzt ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisarzt vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmässig erfolgte Einsargung der Leiche;

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1

---

[5]) Vgl. auch Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.G.Bl. S. 557) §§ 42 ff.

und 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichsgesetzblatt S. 5) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderem Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, dass nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergl. bedeckt, und es muss diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung[6]) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisarztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muss ausserdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpass ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind ausser den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Kapitel 61.

c) Kirchhöfe.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11.

§ 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.[1])

§ 185. Bei Verlegungen der Begräbnisplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§ 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Oberen sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

§ 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§ 188. Ohne Erkenntnis des Staats soll niemandem das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§ 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der ver-

---

6) Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in achtzehn Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

1) Entsprechende Bestimmungen auch im Rheinischen Rechtsgebiet durch französisches Dekret vom 12. Juni 1804.

schiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen.[2])

§ 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen.

§ 761. Die Unterhaltung der Begräbnisplätze ist eine gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe teilzunehmen berechtigt sind (§ 183 sq.).

§ 764. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, sowie der Polizeivorgesetzten des Orts stattfinden.[3])[4])

Ministerialerlass vom 20. Januar 1892, betr. Grundsätze für die Beurteilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen, sowie der Entwürfe von Begräbnisplatzordnungen.

. . Behufs gleichmässiger und vollständiger Beurteilung der Entwürfe . . bestimme ich nunmehr, dass dieselben durchweg unter Beachtung [folgender] Beschlüsse stattfinden soll. Insbesondere ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisarzt) hinzuzuziehen[5]) und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlicher Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ob von der letzteren ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünnbevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserspiegels und nach der dem trockenen Leichenzerfalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbniszwecken unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, Abstand genommen werden darf, wird der Entschliessung überlassen.

Es sind ferner regelmässig behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe alle unter C. des Referats angegebenen Erfordernisse der prüfenden Behörde beizubringen und nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen.

---

2) Das Begräbnis der Leiche in der Reihe der Gräber darf niemals versagt werden, auch z. B. Selbstmördern nicht (Reichsanzeiger 1885 Nr. 29).

3) Bei Anlegung und veränderter Benutzung von kirchlichen Begräbnisplätzen bedürfen die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876, G.S. S. 125, Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, G.S. S. 241, Verordnung vom 30. Januar 1893, G.S. S. 10).

Sofern es sich um Kommunal- oder Privatkirchhöfe handelt, ist zuständig für deren Genehmigung die Ortspolizeibehörde nach vorher einzuholender Ermächtigung des Regierungspräsidenten, dem sämtliche Vorgänge durch Vermittelung des Landrats einzureichen sind (Min.Erl. vom 12. August 1891, Min.Bl. S. 139).

4) Mangels besonderer Vorschriften ist die Anweisung der Grabstellen nicht Sache der Polizeibehörde, sondern liegt dem Eigentümer des Kirchhofs ob (Min.Erl. vom 29. Januar 1891, Min.Bl. S. 32).

5) Dienstanweisung für die Kreisärzte: § 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnisplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maßgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äußern (vgl. Min.Erl. vom 20. Januar 1892). — Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnisordnungen sind dem Kreisarzte vorzulegen und von ihm zu prüfen. — Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er tunlichst hinzuwirken.

§ 114. Die Begräbnisplätze sind von dem Kreisarzte in bezug auf Einrichtung und Ordnungsmäßigkeit des Betriebes bei gelegentlicher Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnisplätzen ist eine Verlegung anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung nach Lage der Verhältnisse zu befürchten sind.

In keinem Falle darf versäumt werden die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes und, falls in geringerer Tiefe Grundwasser angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Beschlüsse der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1900, betr. Projekte für Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen und Entwürfe von Begräbnisordnungen.

C.

Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei Prüfung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und von Entwürfen zu Begräbnisplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Angabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandteile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachteilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzerfalles und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnisgeruchs oder schädlicher Zerfallsprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu schliessen ist. Zur vollständigen Klarstellung gehören:

1. Eine mit Massstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen und dergleichen) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fliessende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmässiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; anderenfalls bedarf es weiter reichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwickelung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnisplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte einheitliche Ordinate bezogene Mitteilung über die Tiefe des höchstens Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fliessenden und stehenden Gewässern, bezw. der höchsten Öffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3. Eine Übersicht über die Niveau- und Untergrundverhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen, und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zugrunde gelegt sein muss. Aus dieser Übersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittelungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markiert sein müssen, sachverständig mittels Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt, und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn tunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzuteilen.

4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmässigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen

und geognostischen Zusammensetzung (Porosität) — mittlere und extreme Grösse der kleinsten einzelnen Erdteilchen (Körnchen bis Geröllstücke — Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältnis der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Tonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen und dergleichen unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse, Schichtung und sonstiges inneres Gefüge (Risse, Spalten, Klüfte).

5. Ein Grundriss des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und Leichenhallen bestimmten Flächen.

5 a. Event. ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und event. Erwärmvorrichtungen, Beschaffenheit der Fussböden und Wände, event. auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.

6. In dem Entwurf der Begräbnisordnung: Bestimmungen darüber, dass in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Sargen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, event. über die Errichtung und Benutzung von Grüften und einer Leichenhalle und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Grössen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnisturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1830, betr. die Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnisplätze (Kamptz Ann. XIV S. 183), abgeändert durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1893 (Min.Bl. S. 127).

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnisplätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnisplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren[6]) seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokalverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, und zwar für die geschlossenen kirchlichen wie kommunalen Begräbnisplätze in geeigneten Fällen bei dem Regierungspräsidenten, soweit aber Begräbnisplätze, auf welche sich § 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 bezieht, in Frage kommen, bei dem Oberpräsidenten einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

6) . . . Ebensowenig ist es zu billigen, daß behufs der bezeichneten Gartenanlage Planierungen auf dem [geschlossenen] Kirchhofe vorgenommen worden sind. Dies ist für die Zukunft abzustellen mit der Anweisung, daß 40 Jahre hindurch keine Veränderungen derart auf dem Kirchhofe vorgenommen werden dürfen; wenn aber eine kürzere Zeit hierbei in Anspruch genommen werden sollte, ist dieserhalb die ministerielle Genehmigung unter Angabe der Gründe seinerzeit nachzusuchen. [Hierbei

6. Lebensmittelkontrolle.

Kapitel 62.

a) Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln im allgemeinen.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer verfälschte[1]) oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Überwachung im allgemeinen.

§ 77. Der Kreisarzt hat die für die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf die etwaige Gesundheitsschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntnis gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Vgl. Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145), vom 29. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 276), vom 25. Juni 1887 (Blei- und zinkhaltige Gegenstände, R.G.Bl. S. 273), vom 5. Juli 1887 (Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, R.G.Bl. S. 277), vom 20. April 1892 Verkehr mit Wein, R.G.Bl. S. 597), vom 15. Juni 1897 (Verkehr mit Butter usw., R.G.Bl. S. 475), vom 6. Juli 1898 (Verkehr mit künstlichen Süssstoffen, R.G.Bl. S. 919), vom 3. Juni 1900 (Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R.G.Bl. S. 547). Vgl. jetzt auch Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) und Ausführungsbestimmungen dazu (Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten S. 168).

Untersuchungsanstalten.

§ 78. Der Kreisarzt soll seinen Einfluss dahin geltend machen, dass regelmässige Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirkes vorgenommen werden. Befindet sich in dem Bezirke eine öffentliche Untersuchungsanstalt für die Zwecke des Gesundheitswesens, so hat er dahin zu wirken, dass zu ihrer Leitung nur solche Chemiker berufen werden, welche die für Nahrungsmittelchemiker vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Er hat die Geschäftsführung dieser Anstalten zu beaufsichtigen.

Hierbei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß durch dergleichen Einrichtungen der Intention der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. Januar 1830 (Annalen S. 183 Nr. 134) gemäß, die Pietät gegen die Verstorbenen und die Rücksichten gegen deren Angehörigen nicht verletzt werden (Ministerialerlaß vom 26. November 1843, Min.Bl. 1844 S. 8).

1) Herstellungs- und Verkaufsstätten für künstlichen Honig sollen nach Verfügung vom 30. August 1900 streng überwacht werden (Min.Erl. vom 29. November 1902, Min.Bl. 1903 S. 8).

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

§ 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation ist eine Beteiligung des Kreisarztes geboten. Er hat auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen teilzunehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, sondern auch darauf zu achten, dass das zur Herstellung des Mineralwassers benutzte Wasser sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit als auch in bezug auf seine Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entspricht, und dass die bei der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präparate usw. die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit besitzen.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln,[2]) sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.[3]) Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Prolle ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen[4]) vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung

---

2) Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind „Nahrungsmittel" alle für die Verzehrung durch Menschen bestimmten Eßwaren und Getränke, gleichgiltig, ob sie einer vorherigen Zubereitung bedurfen oder nicht, „Genußmittel" sind Dinge, welche dem menschlichen Körper zugeführt werden, ohne als Nahrungsmittel zu dienen, z. B. Tabak, Parfümerien, nicht Feuerungsmittel, Beleuchtungsgegenstände, Blumen, Feuerungsgegenstände, kosmetische Mittel, Heilmittel.

3) Der Beamte hat Art und Menge der Probe zu bestimmen.

4) Diese Befugnis einer Durchsuchung der Vorräte usw. geht also weiter als das Recht des Eintritts und der Probeentnahme nach § 1.

des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.[5])

§ 6. Für das Reich kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.[6])

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.[7])

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche

5) V. v. 24. Februar 1882 (R.G.Bl. S. 40) oben S. 207.

6) Ergangen ist Verordnung, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891 (R.G.Bl. S. 11).

7) Als unter § 10 fallend hat die Rechtsprechung erachtet: Beimischung von Mehl und Stärke zu Würsten, von fremden Stoffen zu Wein, von entrahmter Milch zu Vollmilch, von Bierresten zu Bier, Färbung von Kaffee usw.

Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsmäßige oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchungen von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen[8]) Gegenständen. Vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273).

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt,

---

8) Verboten ist ferner die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, durch Gesetz vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277).

2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metalllegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Brittanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lötens nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein und Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Verpackung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält:
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Abs. 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16 und 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Kapitel 63.

b) Verkehr mit Süßstoffen und mit Wein.

Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.

(R.G.Bl. S. 253)[1].

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen[2]) zugelassen sind, ist es verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;

b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Auslande einzuführen;

c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

[§§ 8—10 enthält weitere Strafvorschriften; § 11 betrifft Entschädigung der eingehenden Süssstoffabriken.]

Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. 175).

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) ist nicht anzusehen:

---

1) Ausf.Bek. vom 23. März 1903 (Zentr.Bl. S. 103). Nach § 1 derselben liegt die Durchführung des Gesetzes in erster Reihe den Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ob, daneben haben die Polizeibehörden bei der Lebensmittelkontrolle darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoffen nicht stattfindet.

2) Die Süßstoffherstellung ist allein der Firma Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen übertragen; Abgabe von Süßstoff ist nur an Apotheken und Personen mit besonderer amtlicher Erlaubnis (zu wissenschaftlichen, gewerblichen oder Heilzwecken) zulässig.

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.[3])

§ 3. Es ist verboten, die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem im § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bukettstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

---

3) Nähere Grundsätze über die Beurteilung des Weins enthält Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 (R.G.Bl. S. 257).

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinten in der Brantweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.[4])

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe.

---

4) Die vorgeschriebenen Arten der Kennzeichnung gibt Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 (R.G.Bl. S. 257): „Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung:

a) „in . . . auf Flaschen gefüllt" angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnug
„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein"
oder
„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis"
treten.

b) Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein hergestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg usw.) auf Flaschen gefüllt" oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis" noch das Wort „Frucht-Schaumwein" vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein" das Wort „Frucht-Schaumwein" treten.

An Stelle des Wortes „Frucht-Schaumwein" kann das Wort „Obst-Schaumwein", „Beeren-Schaumwein" oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie „Apfel-Schaumwein", „Johannisbeer-Schaumwein" usw., treten.

c) Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenenfalles zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 cm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je zehn Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 cm Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 cm Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird,[5]) hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Weine, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

5) Dazu gehören Schankwirtschaften in der Regel nicht (Min.Erl. vom 25. Januar 1904, Min.Bl. S. 85).

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zur ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;
3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Kapitel 64.

c) Verkehr mit Milch und deren Produkten.

Ministerialerlass vom 27. Mai 1899 M. 5913, betr. Grundsätze zur Regelung des Verkehrs mit Milch.

1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisierter Kuhmilch, saurer und Buttermilch ist der gesundheitspolizeilichen Überwachung zu unterstellen.

Zu dem Zwecke ist der Handel mit Milch der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Frische Kuhmilch darf als Vollmilch, Halbmilch und Magermilch in den Verkehr gelangen. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist die Halbmilch wegen der Schwankungen ihrer Eigenschaften (spezifisches Gewicht, Fettgehalt) allmählich vom Verkehr auszuschliessen:

a) als Vollmilch ist eine nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmte oder sonst veränderte Milch zu erachten, welche ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 und einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % hat;

b) Halbmilch, welche durch Mischen von voller mit entrahmter Milch oder durch teilweise bewirktes Entrahmen hergestellt wird, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 und einen Fettgehalt von 1,5 % haben;

c) Magermilch, durch Abnehmen des durch längeres Stehen ausgeschiedenen Rahms oder mittels Zentrifuge entrahmte Vollmilch, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,038 und einen Fettgehalt von mindestens 0,15 % haben.

3. Alle Bestimmungen des spezifischen Gewichtes müssen bei einer Wärme der Milch von 15° C. stattfinden oder auf diesen Wärmegrad zurückgeführt werden.

Die Umrechnung wird am zweckmässigsten auf einer mit der Milchwage verbundenen Tafel (Skala) angegeben oder durch Benutzung einer Umrechnungsübersicht ausgeführt.

Da das spezifische Gewicht der Milch je nach dem Fettgehalt schwankt und zwar bei Vollmilch zwischen 1,028 und 1,034, bei Halbmilch zwischen 1,030 und 1,036, bei Magermilch zwischen 1,032 und 1,037 muss stets auch der Fettgehalt der untersuchten Milch festgestellt werden.

Durch Stehen der Milch im Gefäss, Erschüttern beim Tragen, Fahren usw. steigt das leichtere Fett (der Rahm, die Sahne) nach oben. Zur Vermeidung von Täuschungen ist deshalb die zu untersuchende Milch vor der Probeentnahme zur Gewichts- und Fettbestimmung durch Umrühren im Standgefäss oder durch Umgiessen von Gefäss zu Gefäss sorgfältig zu mischen, um eine gleichmässige Verteilung des Rahmes herbeizuführen.

Die so gewonnene Probe wird im Aufnahmegefässe der Milchwage (Aräometer) zuerst grobsinnlich auf Farbe, Geruch und Geschmack untersucht. Zeigt sich dabei eine aussergewöhnliche Farbe, ungewöhnlicher, namentlich fauliger Geruch oder Geschmack, so ist die Milch aus dem Verkehr zu ziehen und ohne Säumen chemisch und bakteriologisch zu untersuchen. Zu diesem Zwecke werden Proben der zweifelhaften Milch in zuverlässig reine Flaschen von $^1/_2$ l Inhalt gefüllt, welche mit einem neuen Korken verschlossen, mit dem Dienstsiegel versehen und entsprechend bezeichnet ohne Säumen einem geprüften Nahrungsmittelchemiker zuzustellen sind. Die chemische und bakteriologische Untersuchung muss schleunigst ausgeführt werden, damit polizeilich beanstandete Milch eventuell vor dem Verderben freigegeben werden kann.

4. Angesäuerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, dass bei der Prüfung des spezifischen Gewichts der in der Probe geronnene Käsestoff an der Milchwagespindel als unregelmässiger krümeliger Belag hängen bleibt.

Nach der grobsinnlichen Prüfung ist die Milchwage langsam und vorsichtig in die entnommene Milchprobe einzusenken und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor das spezifische Gewicht abgelesen wird. Während des Ablesens muss die Quecksilberkugel der Milchwage vollständig unter der Milchoberfläche verbleiben.

5. In allen zweifelhaften Fällen auch letzterer Art ist die chemische Untersuchung der Milch durch einen geprüften Nahrungsmittelchemiker vorzunehmen.

6. Der Fettgehalt der Sahne soll den örtlichen Verhältnissen entsprechen; es kann ein Mindestfettgehalt nicht über 10 % vorgeschrieben werden.

Der Fettgehalt der Milch sowie der Sahne wird am besten nach Gerbers acidobutyrometrischer Methode ermittelt, kann aber wegen der Schwierigkeit der Untersuchung nur geprüften Chemikern oder erprobten Marktpolizeibeamten überlassen werden.

7. Abgekochte und sterilisierte Milch sind nur unter dieser Bezeichnung in den Handel zu bringen.

Lediglich abgekochte Milch darf nicht als sterilisierte Milch bezeichnet werden. Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100 ° C. erhitzt oder einer Temperatur von 90 ° durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als sterilisiert darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutzteilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in von geeigneten Sachverständigen als wirksam anerkannten Apparaten ordnungsmässig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluss versehen worden ist, welcher bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben muss.

8. Vom Verkehr ausgeschlossen ist:

a) Milch, die wenige Tage vor dem Abkalbetermin und bis zum sechsten Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;

b) Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwut, Pocken, Krankheiten wie Gelbsucht, Ruhr, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluss aus den Geschlechtsteilen besteht;

c) Milch von Kühen, welche mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen, Arsen, Brechweinstein, Niesswurz, Opium, Esecin, Pilokarpin und anderen Alkaloiden behandelt werden;

d) Milch von Kühen, welche an Eutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfallen verbundener Tuberkulose leiden;

e) Milch, welche fremdartige Stoffe wie Eis, insbesondere irgendwelche chemische Konservierungsmittel enthält;

f) Milch, welche blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält.

9. Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche oder an Tuberkulose, welche nicht unter Ziffer 8a fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisiert in den Verkehr gebracht werden.

10. Saure und Buttermilch darf nicht aus Milch der unter Ziffer 8a—f bezeichneten Herkunft bereitet und nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Kindermilch.

Besondere Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch, welche in neuerer Zeit sich mehren und verschiedene Bezeichnungen, wie „Sanitätsmolkereien, Verkauf von Gesundheitsmilch, Kindermilch, Vorzugsmilch und dergl." führen, sind gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen. Der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, sowie der Aufbewahrungsräume und Gefässe, der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe sind in Städten der tierärztlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Stallräume sollen geräumig, hell, luftig sein, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fussböden und ebensolchen Krippen, mit Wasserspülung und guten Abflussvorrichtungen versehen sein. In dem Stalle dürfen nur Kindermilchkühe aufgestellt werden, welche als solche in unauslöschlicher Weise bezeichnet werden müssen.

Eine Fütterungsvorschrift für das Milchvieh zu erlassen, empfiehlt sich nicht; wohl aber kann auf die erwiesenen Nachteile einzelner Futtermittel für die mit so gewonnener Milch genährten Kinder hingewiesen werden.

Allgemein zu verbieten ist die Fütterung mit Molkereirückständen, welche die Verbreitung der Tuberkulose durch ihren Bazillengehalt wesentlich begünstigen.

Der Gesundheitszustand von Kühen für Kindermilchgewinnung ist vor ihrer Einstellung durch einen für das Deutsche Reich approbierten Tierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist nach je drei Monaten zu wiederholen.

Über die Untersuchung ist Buch zu führen. Der zur Überwachung zuständige Beamte ist befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jeder Erkrankung von Kühen einer Sondermolkerei an den in Ziffer 8 und 9 genannten Krankheiten ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuzeigen. Derartige Kühe, sowie an Verdauungsstörungen, an Durchfall, an Lecksucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle bis zur Entscheidung des beamteten Tierarztes zu entfernen. Die Milch von solchen Kühen darf nicht als Vorzugsmilch usw. verwertet werden.

Die Benutzung von Bett- oder sonst gebräuchtem Stroh und Abfallstoffen als Streumittel in solchen Stallungen ist zu untersagen.

Die Kindermilchkühe sollen besonders sauber gehalten, die Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich grösster Sauberkeit zu befleissigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

Wird die Milch für solche Sondergeschäfte von auswärts bezogen, so ist zu fordern, dass die Milch in den Fördergeschäften keine höhere Temperatur als 10° C. und beim Abgeben an die Konsumenten keinen höheren Säuregrad als 2—4° nach Soxhlet hat.

II. Behandlung der Milch nach dem Abmelken bis zur Abgabe an die Konsumenten.

1. Gefässe aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Ton mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email oder verrostete Gefässe eignen sich weder als Transport- noch als Standgefässe zur Aufnahme von Milch, weil die Milch aus solchen Gefässen gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen kann. Standgefässe sollen mit einem Deckel versehen sein.

2. Kindermilch soll nur in ungefärbten (weissen oder halbweissen) Glasgefässen in den Verkehr gebracht werden.

3. Milchgefässe von zwei Liter und mehr Inhalt sollen eine so weite Öffnung haben, dass die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefässe müssen ebenfalls aus einwandfreiem Material (Ziffer 1) bestehen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so dass die Hand des Messenden mit der Milch nicht in Berührung kommen kann.

4. Lappen, Papier und dergleichen sind als Verschluss- und Dichtungsmittel bei Milchgefässen auszuschliessen; Stroh ist für diesen Zweck zu vermeiden und wo es, wie oft bei hölzernen Gefässen, nicht zu entbehren ist, nur in reinem Zustande und nicht öfter als einmal zu verwenden.

Gummiringe als Dichtungsmaterial sollen kein Blei enthalten. Gesetz vom 25. Juni 1887, § 2 (R.G.Bl. S. 273).

Hölzerne Milchgefässe sind nach einer nicht zu kurz bemessenen Übergangsfrist ausser Gebrauch zu setzen. Sämtliche Milch- und Milchmassgefässe sind peinlich sauber zu halten; kaltes Wasser und Sodalösung sind bei der Reinigung der Gefässe nicht zu verwenden.

5. Die aus Milchgefässen und aus geschlossenen Milchwagen führenden Zapfhähne sollen nur aus einwandfreiem Material bestehen (Ziffer 1) oder gut verzinnt sein und inwendig stets sauber gehalten werden.

6. Die Transport- und Handgefässe für Milch sollen mit deutlichen und unabnehmbaren Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, versehen sein. Aufgeklebte und angebundene Zettel sind nicht zulässig. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist für Transport- und Verkaufsgefässe unbedingt zu fordern.

Handgefässe müssen in den Verkaufsstellen so aufgestellt sein, dass die Käufer die Bezeichnung lesen können. Gefässe, in denen Milch auf Bestellung an Einzelknnden ausgetragen wird, können mit abnehmbarer Bezeichnung versehen werden.

Bei geschlossenen Milchwagen werden die Bezeichnungen nebst Preisangaben am zweckmässigsten auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über der betreffenden Auslassöffnung angebracht.

7. Die Verwendung von Milchgefässen jeder Art zu anderen Zwecken ist bei Strafe zu untersagen.

Beim Melken in den Stallungen, wie auf der Weide, bei Beförderung der Milch in Wagen wie mittels der Eisenbahn ist die grösste Sauberkeit geboten. Unterlassungen sind von der zuständigen Behörde zu rügen und im Wiederholungsfalle zu bestrafen.

8. Die für den Verkauf bestimmte Milch soll in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und kühl gehalten, nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benützt werden, mit solchen auch nicht in offener Verbindung stehen.

Eine zwischen Verkaufs- und Schlaf- oder Krankenzimmer vorhandene Tür muss verschlossen gehalten werden.

Inwieweit Erkrankungen, namentlich an ansteckenden Krankheiten, in der Haushaltung des Milchgewinners oder Verkäufers gesundheitspolizeiliche Massregeln erfordern, muss von dem zuständigen beamteten Arzt im Einzelfalle bestimmt, durch die berufenen Ausführungsbehörden angeordnet und die Ausführung der Massregeln überwacht wirden.

III. Die Stallprobe.

Die Stallprobe tritt ein, wenn behauptet wird, dass die beanstandete Milch dieselbe Beschaffenheit habe, wie sie vom Gewinnungsort entnommen sei. Zu dem Zwecke sind spätestens innerhalb dreier Tage nach der Beanstandung einer Handelsmilch die Kühe, welche die fragliche Milch geliefert haben, zu der

gleichen Zeit, zu welcher die beanstandete Milch gewonnen wurde, in Gegenwart des beanstandenden Beamten zu melken. Es kann sich immer nur um Vollmilch handeln. Ob Milch von einer oder von mehreren Kühen in Frage kommt, muss zunächst ermittelt werden.

Die Milch von denjenigen Kühen, welche die beanstandete Milch geliefert haben, muss in ein einziges Gefäss sorgfältig ausgemolken, gut gemischt, vollständig abgekühlt und schaumfrei werden, um Irrtümer zu vermeiden, bevor die wiederholten Prüfungen im Stalle stattfinden.

Der Entlastungsbeweis der Stallprobe kann als misslungen gelten, wenn

1. seit dem Melken der beanstandeten Probe nachweislich zu einer Fütterungsmethode übergegangen worden ist, welche notorisch eine Verschlechterung der Milch zur Folge hat, und wenn
2. zwischen der Beschaffenheit der beanstandeten und der aus dem Stalle genommenen Probe Differenzen in der Weise sich ergeben, dass das spezifische Gewicht der Stallprobe um 2 Grad von demjenigen der beanstandeten Probe abweicht und wenn
3. der Fettgehalt der Stallprobe um mehr als 0,3 %, die Trockensubstanz derselben um mehr als 1 % höher gefunden wird als in der beanstandeten Probe.

In zweifelhaften Fällen kann eine wiederholte Ausführung der Stallprobe für notwendig erachtet werden.

Die Bestrafungen für Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen zu veröffentlichen, erscheint nur geboten, wenn der Richter dahin erkannt hat.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel. Vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475).

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen.

Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindestens 6 cm breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Kisten oder Gebinden gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf

welcher die Inschrift „Margarine", Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerksmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschriften des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritt des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waren mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig

herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrages Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft
1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:
1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mark, oder auf Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 591).

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Öle muss die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 18 Gewichtsteile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach No. 1 zuzusetzende Sesamöl muss folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamöl und 99,5 Raumteilen Baumwollsamenöl oder Erdnussöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer zweiprozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muss die unter der Ölschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muss farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefässe und äusseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind [die anliegenden] Muster mit der Massgabe zum Vorbilde zu nehmen, dass die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefässen, deren Deckel einen grössten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermässigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 cm bei Gefässen bis zu 35 cm Höhe und in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefässen von grösserer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muss sich oberhalb der unter No. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäss gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäss umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in No. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne dass sie den in No. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (No. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weissem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (No. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (No. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefässes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäss einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Boden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls [die anliegenden] Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Grösse (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort

„Margarinekäse“ in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter No. 3 Satz 1 mit der Massgabe Anwendung, dass die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Ministerialerlass vom 24. März 1898. Grundsätze, betr. die Trennung der Geschäftsräume für Butter usw. und Margarine usw. (Min.Bl. S. 64.)

Die Verkaufsstätten für Butter und Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, dass ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Ware während des Geschäftsbetriebes verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, tunlichst ausgeschlossen wird Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, dass die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, dass ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluss bilden, dass jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist. ausgeschlossen wird.

Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschliessende Wände aus Brettern, Glas, Zement oder Gipsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlussvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fussboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschliessen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittels einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige ffnungen sind in der Regel mit Türverschluss zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemässe Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waren

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurteilen.

Erlass des Reichskanzlers vom 1. April 1898, betr. Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen (Zentr.Bl. S. 201).

I. Untersuchung von Butter.

A. Probeentnahme.

1. Die Entnahme der Proben hat an verschiedenen Stellen des Buttervorrats zu erfolgen und zwar von der Oberfläche, vom Boden und aus der Mitte. Zweckentsprechend bedient man sich dabei eines Stechbohrers aus Stahl. Die entnommene Menge soll nicht unter 100 g betragen.

2. Die einzelnen entnommenen Proben sind mit den Handelsbezeichnungen (z. B. Dauerbutter, Tafelbutter usw) zu versehen.

3. Aufzubewahren und zu versenden ist die Probe in sorgfältig gereinigten Gefässen von Porzellan, glasiertem Tone, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkel gefärbtem Glas, wel he sofort möglichst luft- und lichtdicht zu verschliessen sind. Papierumhüllungen sind zu vermeiden. Die Versendung geschehe ohne Verzug. Insbesondere für die Beurteilung eines Fettes auf Grund des Säuregrads ist jede Verzögerung, ungeeignete Aufbewahrung sowie Unreinlichkeit von Belang.

II. Untersuchung von Margarine.

Die Untersuchung der Margarine erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Butter. Ausserdem ist noch [*eine näher bestimmte*] Prüfung auszuführen.

III. Untersuchung von Schweineschmalz.

A. Probeentnahme.

Die Entnahme der Proben geschieht nach denselben Grundsätzen wie bei der Butter.

IV. Untersuchung der übrigen Speisefette und Öle.

Die Untersuchung der übrigen Speisefette und Ole erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die des Butterfetts und des Schweineschmalzes mit [*näher bestimmten*] Abweichungen.

V. Untersuchung von Käsen.

Der zur Untersuchung gelangende Teil des Käses darf nicht nur der Rindenschicht oder dem inneren Teile entstammen, sondern muss einer Durchschnittsprobe entsprechen. Bei grossen Käsen entnimmt man mit Hilfe des Käsestechers senkrecht zur Oberfläche ein zylindrisches Stück, bei kugelförmigen Käsen einen Kugelausschnitt. Kleine Käse nimmt man ganz in Arbeit. Die zu entnehmende Menge soll mindestens 300 g betragen.

Die Versendung der Käseproben muss entweder in gut gereinigten, schimmelfreien und verschliessbaren Gefässen von Porzellan, glasiertem Tone, Steingut oder Glas oder in Pergamentpapier eingehüllt geschehen. Harte Käse zerkleinert man vor der Untersuchung auf einem Reibeisen; weiche Käse werden mittelst einer Reibekeule in einer Reibeschale zu einer gleichmässigen Masse verarbeitet.

Ministerialerlass vom 13. Juli 1898, betr. Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel (Min.Bl. S. 199).

Zur weiteren wirksamen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475) und im Anschlusse an die Erlasse vom 22. Februar und 24. März d. J. (Min.Bl. 1898 S. 64 und 123) halten wir eine strenge und tunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für Speisefette usw. und im Falle der Auffindung gesundheitsschädlicher Materialien ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhabe hierfür bieten einerseits die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum Genusse fertiggestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmässig oder doch wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienende Rohstoffe bezieht (vgl. Reichsgerichtsurteil vom 1. Juni 1893 im Beilagenband III der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Seite 50), sowie die von der Fürsorge der Polizeibehörden für Leben und Gesundheit des

Publikums handelnden Bestimmungen des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts. (Vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893 in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Jahrgang 1894 S. 544.)

Die Revision der Räume, in welchen Ersatzmittel für Butter usw. gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Bei strenger Durchführung der Kontrolle werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden. Wir machen noch besonders auf folgendes aufmerksam:

1. Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Margarinekäse und das Kunstspeisefett unterworfen. Die Kontrollbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Ware sorgfältig zu überwachen sein.

2. Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, dass von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugnis zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett tunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, dass die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und dass Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in grösserem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revision nicht Laien, sondern zuverlässige, in Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3. Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist unerlässlich strenge darüber zu wachen, dass nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatze von Sesamöl versehen sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmässigen, von Zeit zu Zeit unvermutet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen sein, dass das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Warenvorräten der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmässigen Sesamölzusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker auszuführende Untersuchung ist nach Massgabe der gemäss § 12 No. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrat unter dem 22. März d. J. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt von Sesamöl. Zentralblatt vom 8. April d. J. S. 201 ff.)

Ministerialerlass vom 7. November 1898, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Min.Bl. S. 252).

Aus Interessenkreisen verlautet, dass das Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475) auf den Handel mit Kunstspeisefett nicht mit der wünschenswerten Strenge zur Anwendung gebracht wird. Als Kunstspeisefett sind nach dem Gesetze (§ 1 Abs. 4) alle diejenigen dem Schweinefleisch ähnlichen Zubereitungen zu be-

trachten, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Beziehungen in den Verkehr gebracht werden.

Wie für Margarine und Margarinekäse, so ist auch für Kunstspeisefett insbesondere die Bestimmung getroffen worden, dass die Verkaufsräume mit einer besonderen Inschrift versehen werden müssen (§ 1 Abs. 1). Die Gefässe, in welchen die Ware verkauft oder feilgehalten wird, mittels Aufschriften und Anbringung eines roten bandförmigen Streifens zu kennzeichnen und die Umhüllungen, in welchen beim Einzelverkauf die Abgabe erfolgt, durch Inschriften kenntlich zu machen (§ 2), ferner in öffentlichen Angeboten, in Rechnungen, Frachtbriefen usw. für die Bezeichnung der Ware der Ausdruck „Kunstspeisefett" anzuwenden ist (§ 5).

Nach den im öffentlichen Verkehr gemachten Beobachtungen erscheint die Annahme nicht unbegründet, dass die neuen Bestimmungen beim Handel mit Kunstspeisefett noch vielfach unbeachtet bleiben. Eine strenge Handhabung des Gesetzes ist aber umsomehr erforderlich, als anerkanntermassen der Verbrauch von Kunstspeisefetten einen sehr grossen Umfang einnimmt, die unter dem Namen „Speisefett", „Sparfett", „Raffiniertes Schmalz", „Bratenschmalz", „Amerikanisches Schweineschmalz" und ähnlichen Bezeichnungen im Handel befindlichen Speise- und Kochfette aber häufig eine keineswegs einwandfreie Zusammensetzung aufweisen und an Nährwert hinter dem reinen Schweineschmalz, als welches sie in der Regel dem Käufer gegenüber ausgegeben werden, erheblich zurückstehen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen Bezug genommen, welche im Abschnitt V der technischen Erläuterungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu dem Entwurf des neuen Margarinegesetzes — Reichstagsdrucksache No. 72 vom Jahre 1895/96 S. 78 ff. — über Wesen, Zusammensetzung und wirtschaftlichen Gebrauchswert der Kunstspeisefette enthalten sind. Namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Schweineschmalz-Zubereitungen, deren Einfuhr stetig wächst und im abgelaufenen Jahre nicht weniger als 976 829 Doppelzentner im Werte von 50 Millionen Mark, darunter aus Amerika 935 622 Doppelzentner im Werte von 43 Millionen Mark betrug, weist auf die dringende Notwendigkeit einer tunlichst strengen und allgemeinen Durchführung der in dem Gesetze vorgesehenen Kontrollmassnahmen hin. Erst wenn durch einen allseitigen wirksamen Gesetzesvollzug den Gewerbetreibenden zum Bewusstsein gebracht wird, dass ihre Betriebe und Geschäftsgepflogenheiten einer strengen Überwachung seitens der Polizeibehörden unterstehen, lässt sich die Erreichung des mit den neuen Vorschriften verfolgten Zieles erwarten.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden usw. hiernach mit geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, tunlichst häufig Proben der in Betracht kommenden Fettzubereitungen zu entnehmen und auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, die Einhaltung der Deklarationsvorschriften im Handelsverkehr (§§ 1, 2, 5) und die Befolgung der Anmeldepflicht für Räume, in denen Kunstspeisefett gewerbsmässig hergestellt wird (§ 8) zu überwachen, die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen und von den den Behörden eingeräumten Befugnissen zur Vornahme von Revisionen in den Räumen, wo Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feilgeboten oder verpackt wird (§ 8), möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wegen der Verfahren, welche zur Untersuchung des Schweineschmalzes und sonstiger Speisefette anzuwenden sind, wird auf die Abschnitte III und IV der vom Bundesrat beschlossenen Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen (Anhang zu No. 15 des Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1898 S. 201), auf welche in dem Runderlass vom 14. Mai d. J. (Min.Bl. 1898 S. 123) aufmerksam gemacht ist, verwiesen.

Kapitel 65.

d) Verkehr mit Fleisch.

1. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547).

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen[1]) verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrates kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.[2])

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.[3])

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung[4]) zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige[5]) Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

1) Es sind nur solche Tiere der Beschau unterworfen, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist; diejenigen, deren Schlachtung nur zur Verfütterung in Menagerien, Hundeparks und dergleichen oder behufs technischer Verarbeitung der Kadaver oder zum Zweck der einfachen Beseitigung erfolgt, sind von der Beschau und, abgesehen von etwaigen seuchenpolizeilichen Vorschriften sogar von einer Überwachung ihrer Verwendung befreit. Tiere jedoch, deren Genußuntauglichkeit sich erst bei der Schlachtung ergibt und die nun erst zu anderweitiger Verwendung bestimmt werden, unterliegen bezüglich ihrer Verwertung polizeilicher Kontrolle und Beschränkung (vgl. § 9). Ausländische Fleischware, die nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist, wird erst nach Denaturierung zugelassen (vgl. § 17).

2) Durch Bundesratsbeschluß v. 10. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 242) sind der Beschau unterstellt Esel, Maulesel und Maultiere.

3) Die Anmeldung zur Fleischbeschau muß dagegen unverzüglich nach der Notschlachtung erfolgen, und zwar ist nur eine beschränkte Zerlegung vor der Beschau gestattet (vgl. Ausf. Best. A § 17); nur ein Ausweiden ist vor der Beschau gestattet bei den anderweitig (z. B. durch Blitzschlag) getöteten Tieren, die sonst dem notgeschlachteten Vieh gleichgestellt erscheinen (a. a. O. § 2). Dieses Ausweiden muß andererseits unmittelbar nach dem Tode erfolgen, da sonst das Fleisch als genußuntauglich gilt (a. a. O. § 33 Nr. 2).

4) Vgl. Ausf.Best. §§ 33 ff.

5) „Gewerbsmäßig“ ist die wiederholte, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit. — Jede andere Verwendung ist zulässig, es kann also Fleisch von Hausschlachtungen verschenkt, außerhalb des Haushaltes verwendet, auch ausnahmsweise verkauft werden, sobald es nur nicht gewerbsmäßig geschieht; insoweit ist die Strafvorschrift des § 27 (s. unten S. 399) eingeschränkt. — Als „Hausschlachtungen“ sind nicht anzusehen und daher beschaupflichtig die Schlachtungen solcher Tiere, von denen die Besitzer Teile (Würste, Schinken) käuflich zu verwerten beabsichtigen, auch wenn sie ein Fleischergewerbe sonst nicht treiben (Hausfrauenvereine mit Verkaufsladen!).

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte[6]) oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.[7])

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur

---

6) Der Tierarzt allein ist zur Beschau zuständig;
1. für jede Beschau
   a) bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln,
   b) bei ausländischer Ware (§ 13 Anm. 3), ausgenommen Trichinenschau;
2. für Schlachtviehbeschau
   bei kranken Tieren, es sei denn, daß die Krankheit ganz unerheblich (Ausf. Best. A § 11) ist oder zu befürchten steht, daß der Zustand des Schlachttieres bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers sich erheblich verschlechtern wird;
3. für Fleischbeschau
   a) sobald wichtige Teile des Schlachttieres vor der Untersuchung entfernt sind,
   b) sobald das Tier bei der Schlachtviehbeschau mit einer nicht unerheblichen Krankheit behaftet befunden wurde,
   c) sobald sich Mängel bei der Untersuchung des Fleisches zeigen, es sei denn, daß es die im § 30 der Ausf.Best. genannten sind oder daß der Besitzer des Fleisches in dessen unschädliche Beseitigung willigt.

Und zwar ist dem Tierarzt die Beschau zu überlassen, gleichviel ob ein anderer Beschauer bereits zugezogen war oder nicht. (Im einzelnen vgl. die Ausf.Best. A §§ 3, 5, 11, 30.) — Vgl. über die Beschau in Schlachthausgemeinden unten S. 400.

7) Dem Beschauer steht die Befugnis zu, für die Schlachtung bestimmte Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, z. B um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicherzustellen. (Vgl. auch Ausf. Best. A § 15). Welche Vorsichtsmaßregeln im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist auch in den Ausführungsbestimmungen nicht detailliert und muß sachverständigem Ermessen anheim gestellt bleiben.

Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.[8])

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherheitsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Des Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

---

8) Das Reichsgesetz unterscheidet drei Arten von Fleisch: „taugliches", „untaugliches" und „bedingt taugliches"; hierzu tritt auf Grund des preußischen Ausführungsgesetzes als vierte Kategorie hinzu das „im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte Fleisch" (vgl. unten § 11 des Ausf.Ges.).

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in zwei Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunde sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.[9])

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

   Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter, sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildpret[10]) und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der § 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehr, sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirks eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der § 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und

---

9) Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 242):

2. Bei der Einfuhr frischen Fleisches müssen außer den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein:

bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist;

bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf: Gehirn und Augen dürfen fehlen:

bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut; bei letzterer genügt die Verbindung an einer Stelle.

10) §§ 12, 13 sind ausgedehnt auf Renntiere und Wildschweine. Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 242).

Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.[11])

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.[12])

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch, sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.[13])

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht vor der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe

---

11) Die Einfuhr von Hundefleisch, sowie von zubereitetem Fleisch von Einhufern ist verboten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1902, R.G.Bl. S. 242).

12) Die Mittel der Denaturierung sind in den Ausf.Best. B § 29 aufgeführt.

13) Vgl. über die Art der Kennzeichnung (Farbe- und Brandstempel verschiedener Form) die Ausf.Best. A. §§ 42, 43, 44; B. §§ 26, 27. — Es ist zu unterscheiden die vorläufige Kennzeichnung, die zu erfolgen hat, wenn der Besitzer des beanstandeten Fleisches die Entscheidung des Beschauers anfechten will, und die endgültige.

oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken, geeignet sind.[14])

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

---

14) Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden auf die folgenden Stoffe, sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen Anwendung:

Borsäure und deren Salze,
Formaldehyd,
Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschweflige Salze,
Flourwasserstoff und dessen Salze,
Salizylsäure und deren Verbindungen,
chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft (Bekanntmachung vom 18. Februar 1902, R.G.B. S. 48).

2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar geworden ist, als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;

2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;

3. wer Fleisch in Verkehr bringt,[15]) bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;

4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, imgleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2, des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrat bestimmt.[15])

---

15) 1. April 1903 (Verordnung vom 7. Juli 1902, R.G.Bl. S. 241).

Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229), abgeändert[16]) durch G. v. 23. Sept. 1904 (G.S. S. 257).

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushaltung im Sinne des Absatzes 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5.[17]) Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.S. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (G.S. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschrift gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als

---

16) Zusatz zu § 5.
17) Dieser Paragraph trat am 1. Oktober 1904 in Kraft.

10000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden.

Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibanke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselbem Tage nur bis zu einem Höchstgewichte verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift im § 6 Absatz 1 weiter ausüben dürfen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft. Der § 5 Absatz 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Einlass- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Vom 30. Mai 1902 (Zentr.Bl. S. 115).

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt;
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 3 Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.G.Bl. S. 547).[18]

Vom 30. Mai 1902.

(Zentr.Bl. Beilage zu No. 22 vom 30. Mai 1902, abgeändert durch Bekanntmachung vom 27. März 1903, Zentr.Bl. S. 116.)

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung von Schlachtvieh und Fleischbeschau.

§ 1. Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des § 2 vorliegt.

§ 2. Die Anmeldung der Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben:

1. bei Notschlachtungen (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes);

   Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, dass das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muss.

   Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Notschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschiessen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äussere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vgl. § 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;

---

18) Die Abschnitte C—E der Ausführungsbestimmungen, enthaltend: „Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind", „Grundsätze für die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches", „Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches" und „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer für ausländisches Fleisch", sind nicht abgedruckt.

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§ 24 No. 1 des Gesetzes) — bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschliesslich im eigenen Haushalte des Besitzers (vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschliessenden Erkrankung (vgl. § 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschliessenden Erkrankung (vgl. §§ 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§ 3. 1. Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach § 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

2. Zu Beschauern sind entweder approbierte Tierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Massgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

3. Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vgl. § 24 No. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§ 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbierten Tierärzten ausschliesslich zugewiesen ist.

4. Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbierten Tierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Tierärzte als Beschau für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

5. Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§ 4. 1. Der Beschauer hat allen in ordnungsmässiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vgl. § 47, Anlage 1) zu vermerken.

2. Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§ 5. Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Tierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne weiteres an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, dass das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vgl. § 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. 1. Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vgl. auch § 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (vgl. § 7 des Gesetzes).

2. Durch die Untersuchung des lebenden Tieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluss auf die Genusstauglichkeit des Fleisches ist;

b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 7. 1. Bei der Schlachtviehbeschau sind die Tiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Tieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Tiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Tiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand:
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äussere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen, — Beschaffenheit des Kotes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atmung).

2. Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

3. Bei den einzelnen Schlachttiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körperteile zu untersuchen, an welchen diesen Tiergattungen eigentümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§ 8. Bei den einzelnen Tiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschliessen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschliessenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rotz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen infolge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest,

bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,

bei Hunden auf Tollwut.

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 9. Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Tiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§ 10. In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbierter Tierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vgl. jedoch § 11 Abs. 4, § 15).

§ 11. 1. Ist der Beschauer nicht approbierter Tierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren An-

schluss an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, dass die Schlachtung **sofort** vorgenommen wird.

2. In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vgl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Die Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten infolge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelerkrankungen junger Tiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschliessen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschliessende Allgemeinerkrankungen.

3. Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, dass sich der Zustand des Schlachttieres bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen, im übrigen dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

4. Der gemäss Abs. 2 zugezogene tierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Tiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§ 12. Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§ 13. Das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Massnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Massnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mitteilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§ 14. 1. Die Beschauer sind nach § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

2. Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Tiere auf seine im § 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Tiere von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, aufmerksam machen.

§ 15. Ist das Schlachttier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im § 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestalten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§ 12 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) durch den beamteten Tierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, dass die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§ 16. Ist der Beschauer mit Tieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

IV. Fleischbeschau.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17. 1. Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluss an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — tunlichst von demselben Beschauer (§ 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hatte.

2. Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet; doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, dass die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Unterfüsse dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

3. Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

4. Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§ 18. Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genusstauglich oder bedingttauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischteile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.

§ 19. Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

§ 20. Sofern besondere Hilfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 21. 1. Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in grösserer Anzahl oder in grösserem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nötig ist und in den §§ 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

2. Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fussbodens, der Hände usw. mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden.

3. Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, dass er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§ 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§ 22. 1. Die Untersuchung der einzelnen Teile des Tierkörpers hat nach den in §§ 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

2. Die in Betracht kommenden Körperteile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandteile zu prüfen. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäss den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vgl. auch § 29); nötigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

§ 23. Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, dass die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel nnd das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Tieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluss oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschliesslich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§ 24. Bei Rindern sind ausserdem die Zunge, das Herz, die äusseren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zutage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, dass Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, dass diese Leberuntersuchung regelmässig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§ 25. Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung notwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§ 26. Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§ 27. Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, dass Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§ 28. Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im § 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens, sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§ 29. Liegt eine Notschlachtung oder einer der anderen im § 2 No. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe, einschliesslich der Lymphdrüsen, besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmässige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener Tiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des § 2 No. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist (vgl. § 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 30. Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt sind, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachttiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleisch festgestellt sind:
   a) tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
   b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
   c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
   d) örtlich begrenzte Geschwülste;
   e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
   f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des grossen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile (vgl. § 35 No. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
   g) Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen;
   h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
   i) Missbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
   k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen;

l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln usw., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;
2. in den im § 33 Abs. 1 No. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genussuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genussuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§ 31. In allen im § 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§ 32. Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§ 14 und 16 sinngemässe Anwendung.

Grundsätze für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches.

§ 32. 1. Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (Fleich mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Teilen der Haut sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand:
3. Rinderseuche;
4. Tollwut;
5. Rotz (Wurm):
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschliesst namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe. des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Tier infolge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rotlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Tiere abgemagert sind:
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches. der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen, auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Tieres infolge einer Krankheit:
18. vorgeschrittene Fäulnis- und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

2. Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Tier in den im § 2 No. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet. oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

§ 34. Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (vgl. § 33), ausgenommen Fett (vgl. § 37 unter I), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer grösseren Anzahl der ergiebig und tunlichst in Handtellergrösse, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§ 24, 17) anzulegenden Muskelschnitte verhältnismässig häufig zutage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

   Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;
3. Miescherscbe Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je sechs aus den Zwerchfellpfeilern die Rippenteile des Zwerchfelles, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in neun oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 35. Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescherscbe Schläuche und dergleichen) — abgesehen von den Fällen des § 34 —; wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Tier nicht abgemagert ist;
4. Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des § 33 No. 8 und des § 34 No. 1.

   Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das gleiche gilt von Fleichstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;
5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomycose):
6. Starrkrampf, sofern nicht § 33 No. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen, sowie die wertlosen Teile (Klauen). Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
9. Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen und dergl.), wenn sie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;[19]

19) Zu beachten besonders bei Notschlachtungen.

10. Nesselfieber (Backsteinblattern):
11. Rotlauf der Schweine, sofern nicht § 33 No. 9 Anwendung findet (vgl. jedoch § 37 unter III No. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;
12. Schweineseuche und Schweinepest, sofern nicht § 33 No. 10 Anwendung findet (vgl. jedoch § 37 unter III No. 3);
13. Missbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wässerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körperteilen;
16. oberflächliche Fäulnis, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körperteilen;
17. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen, sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, dass eine gründliche Reinigung der beschmutzten Teile nicht ausführbar ist.

§ 36. Hundedärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

§ 37. Als bedingt tauglich sind anzusehen:

I. das Fett in den Fällen des § 34, ferner
II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach § 35 No. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich
III. der ganze Tierkörper (vgl. § 33) mit Ausnahme der nach § 35 etwa als untauglich zu erachtenden Teile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:
   1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
      a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
      b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
   2. Rotlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im § 33 No. 9 Anwendung zu finden hat;
   3. Schweineseuche und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im § 33 No. 10 Anwendung zu finden hat und insoweit es sich nicht nur um eine schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nicht nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste und dergl.) handelt;
   4. gesundheitsschädliche Finnen im Sinne des § 34 No. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme des Falles, dass sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 No. 2).

      Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Tiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genusstauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind;
   5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung im § 34 No. 4 Anwendung findet.

§ 38. 1. Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vgl. auch § 39) unterworfen worden ist:

I. das Fett durch Ausschmelzen:
   1. in den Fällen zu § 34,
   2. bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 No. 5:

II. das Fleisch und das Fett
   a) durch Kochen oder Dämpfen:
      bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III No. 1,
   b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
      1. bei Rotlauf der Schweine in den Fällen zu § 37 unter III No. 2,
      2. bei Schweineseuche und Schweinepest in den Fällen zu § 37 unter III No. 3,
      3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu § 37 unter III No. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren,
   c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
      bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu § 37 unter III No. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren.

2. An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§ 39. Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (§ 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweisslich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit tierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiss (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfliessende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt. Schwach trichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III No. 5, § 38 Abs. 1 unter IIa No. 2) ist in Stücken von nicht über 10 Zentimeter Dicke mindestens $2^1/_2$ Stunden in kochendem Wasser zu halten. Das Fleisch von Tieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Zentimeter Dicke mindestens $2^1/_2$ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schicten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist oder wenn das in nicht über 15 Zentimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiss (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfliessende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über $2^1/_2$ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

   Wenn die Pökellake mittels Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14 tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.
5. Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§ 40. Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlass zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§ 33 bis 37 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im § 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Vertriebes und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht bloss in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine grosse Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des § 34 No. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder traniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mässige Abweichungen in bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich
   oberflächliche Zersetzung, mässiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergleichen, mässige Wässerigkeit, mässige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mässige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen (vgl. jedoch § 34 No. 3, § 35 No. 1) oder Kalkablagerungen;
4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des § 33 No. 17 vorliegt;
5. unreife oder nicht genügende Entwickelung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten Tieren und in den im § 2 No. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 33 und 34 erforderlich machen.

§ 41. 1. Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mitteilung zu machen.

2. Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäss §§ 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 42. 1. Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, dass er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, dass in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen der Fleischteile abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluss gebracht werden.

2. Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung endgültig feststeht.

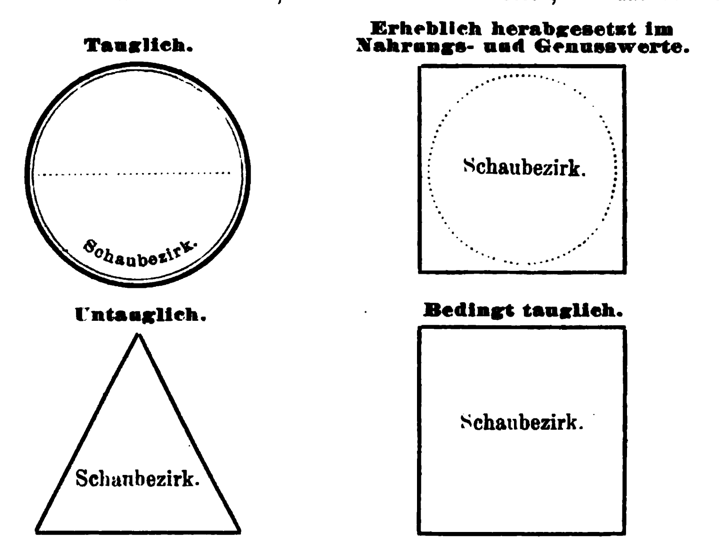
3. In den Fällen der §§ 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist.

4. Die am Fleische nach §§ 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers infolge eingelegter Beschwerde (§ 46) oder von Aufsichts wegen ab, geändert worden ist.

§ 43. 1 Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittels Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittels Brandstempels.

2. Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Tierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie ausserhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.[20])

3. Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Zentimeter Durchmesser; für das im Nah-



rungs- und Genusswert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck; für das bei der Untersuchung als zum Genuss untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Zentimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Zentimeter Seitenlänge:

---

20) Min.Erl. v. 24. Sept. 1904 (Min.Bl. S. 254):

1. Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschaubezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (Min.Bl. 1903 S. 56).

Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. I 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die

4. Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Zentimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt ausser dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd“.

Fleisch von Einhufern.

Pferd. Schaubezirk.

5. Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Zentimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher ausser dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund“ trägt.

Hundefleisch

Hund. Schaubezirk.

6. An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 44. 1. Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äusseren Fläche des Hinterschenkels,
7. auf der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2. Bei solchem Fleisch, von dem nach Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die im § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3. Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses.
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Aussenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterschenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfette.

2. Ausserdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Tierkörpers anzubringen.

3. Im Falle des § 40 No. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 45. 1. Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2. Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergiessen. Die Gruben sind so tief anzulegen, dass die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

3. Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Massgabe, dass die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit tierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischteile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch in den Fällen des § 33 No. 15 und § 36 No. 4 nur nach Massgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§ 46. Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Massgabe zu erlassen, dass im Falle der Beanstandung durch einen tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbierten Tierarztes eingeholt werden muss und im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Tierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§ 47. 1. Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffene Anordnungen einzutragen sind.

2. Ausserdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrate festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

3. An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landesteilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, dass darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

4. Die Landesregierungen können anordnen, dass an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

5. Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, dass die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

6. Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

7. Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§ 48. Die gesamte Tätigkeit der Beschauer ist nach Massgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrolle zu unterwerfen, dass in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr . . . . in . . . .
schlachtete heute ein[21]) . . . .

Die Beschau im lebenden Zustand ist am . . . . Uhr . . .
vorgenommen und ergab, dass das Tier . . . . war.

[22]) . . . .
. . . .

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am . . . .
. . . . Uhr . . . . vorgenommen und ergab, dass das Fleisch des Tieres als
. . . . zu erachten war.

Zu beanstanden war: . . . .
. . . .

Bemerkungen [23]): . . . .
. . . .

Nummer des Tagebuchs: . . . .

. . . ., den . . . . 19 . . .

. . . .

Beschauer. Tierarzt. Schauamt.[24])

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen ausser approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

---

21) Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.

22) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Tier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.

23) Bei Notschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.

24) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, dass ihr mindestens zwei Tierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Tierarzt, angehören.

§ 3. Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. köperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmässigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

   Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§ 4. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind ausser einem Altersnachweise (§ 3 Abs. 1 No. 1), einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Abs. 1 No. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 No. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugnis beizufügen.

§ 5. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Massgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

§ 6. Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Tieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körperteile der geschlachteten Tiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmässige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Tierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, Massnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7. Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale, sowie Untersuchung und Beurteilung eines lebenden Schlachttieres mit Rücksicht auf die Genusstauglichkeit des Fleisches gemäss den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurteilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körperteile von Schlachttieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§ 8. Das Schlussergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 No. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Abs. 1 No. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, dass eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§ 9. Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinscht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken. -- Der Befähigungsausweis erlischt:

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

§ 10. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsnachweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsnachweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Masses der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im wesentichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsnachweis zwar nicht nach Massgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 No. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Tierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebenjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Teil der im § 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Massgabe der Bestimmungen im § 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§ 11. Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmässig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.[25])

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden[26]) Fleisches *[nicht abgedruckt]*.

Ministerialerlass vom 20. März 1903.

Ausführungsbestimmungen, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande

(Min.Bl. S. 56).[27])[28])

I. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Bildung der Beschaubezirke und Bestellung der Beschauer.

§ 1. Die Bildung der Beschaubezirke (§ 5 R.G., § 3 B.B.A.) erfolgt in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, Beschaubezirke zu bilden, die über den Zuständigkeitsbereich einer der vorgenannten Behörden hinausgehen.

---

25) Fleischbeschauer dürfen nicht Agenturen von Schlachtviehversicherungen übernehmen, wohl aber können sie gegen feste Vergütung Gutachten über versicherte Tiere abgeben (Min.Erl. vom 23. Februar 1904, Min.Bl. S. 74).

26) Bezüglich des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind ergangen: Bekanntmachung, betr. die Gebührenordnung für die Untersuchung, vom 12. Juli 1902 (Zentr.Bl. S. 238), Bekanntmachung, betr. die Fleischbeschauzollordnung, vom 29. Januar / 5. Februar 1903 (Zentr.Bl. S. 82), Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentr.Bl. S. 46), Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Verzeichnisses

§ 2. Jedem Beschaubezirk ist ein Name beizulegen, der sich, sofern der Beschaubezirk mit einem Ortspolizei- und sonstigen politischen Bezirke zusammenfällt, nach dem Namen dieses Bezirkes, anderenfalls nach dem Namen des zu dem Beschaubezirke gehörigen Hauptortes zu richten hat. Zerfällt eine Ortschaft usw. in mehrere Beschaubezirke, so erhält jeder Bezirk ausser dem Namen als besonderes Zeichen eine Nummer.

§ 3. Die Bestellung der Beschauer und ihrer Stellvertreter (§ 5 R.G., § 3 B.B.A.) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 Abs. 2 Satz 2 R.G., für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in öffentlichen Schlachthäusern durch die Gemeindebehörden, abgesehen hiervon in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, desgleichen in den selbständigen Städten der Provinz Hannover durch die Ortspolizeibehörden, im übrigen durch die Landräte und allgemein in den von der Landespolizeibehörde gebildeten Bezirken durch die letztere.

Die Landespolizeibehörde ist befugt, die Bestellung der Beschauer von ihrer Genehmigung abhängig zu machen oder sich ein Einspruchsrecht gegen die Bestellung vorzubehalten und das Genehmigungs- oder Einspruchsrecht, sowie die ihr nach Absatz 1 obliegende Bestellung der Beschauer auch nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 4. Der Beschauer hat in dem Beschaubezirke, für den er bestellt ist, zu wohnen. Ausnahmen können, sofern besondere Gründe vorliegen, durch die für die Bestellung zuständigen Behörden zugelassen werden.

Als Stellvertreter können auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden (vgl. § 3 Abs. 5 B.B.A.).

§ 5. Die Beschauer und deren Stellvertreter sind von denjenigen Behörden, von denen sie bestellt werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen

---

der Einlaß- und Untersuchungsstellen, vom 27. März 1903 (Zentr.Bl. S. 118) und Bekanntmachung, betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen, vom 27. März 1903 (Zentr.Bl. S. 120); ferner Ministerialerlaß, betr. die Erhebung von Gebühren für die Untersuchung, vom 25. März 1903 (Min.Bl. S. 80 und S. 133), Ministerialerlaß, betr. Führung der Beschaubücher bei den Auslandsfleischbeschaustellen, vom 26. März 1903 (Min.Bl. S. 82), Ministerialerlaß, betr. Ausführung der Fleischbeschauzollordnung, vom 25 März 1903 (Min.Bl. S. 86) und Ausführungsbestimmungen, betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 21. April 1903 (Min.Bl. S. 129).

Vgl. Min.Erl. vom 23. Januar 1904, betr. Gebühren und Kosten für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Min.Bl. S. 101), Min.Erl. vom 27. Februar 1904 (Min.Bl. S. 102), vom 11. März 1904, betr. Prüfung der Fleischbeschau-Gebühreneinnahmebücher (Min.Bl. S. 104), 4. Mai 1904 (Min.Bl. S. 143), 21. Juli 1904 (Min.Bl. S. 227).

27) Bei der Bezeichnung der einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften werden folgende Abkürzungen gebraucht werden:

1. R.G.: Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547);
2. A.G: Preußisches Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229);
3. B.B.A.B.D.E.: Die einzelnen Ausführungsvorschriften des Bundesrats, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich S. 115) veröffentlicht worden sind:
   - A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande;
   - B. Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer;
   - D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
   - E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer;
4. B.B.D. a.b.: Die Anlagen a und b zu dem Abschnitte D der unter Nr. 3 bezeichneten Ausführungsvorschriften des Bundesrats;
   - a) Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
   - b) Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

28) Zu vergleichen ist Ministerialerlaß vom 7. März 1903, betr. Fleischbeschaustempel (Min.Bl. S. 49).

Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Bei Beschauern und Stellvertretern, die schon anderweitig verpflichtet sind, genügt der Hinweis auf den früher abgelegten Diensteid; die Hinweisung kann auch schriftlich geschehen.

§ 6. Die Bildung der Beschaubezirke, sowie die Bestellung der Beschauer und der Stellvertreter der letzteren erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, können jedoch auch gegen Kündigung oder für längere Dauer bestellt werden.

Bei der Bestellung ist auf den Vorbehalt der Widerruflichkeit oder die sonstigen Bestellungsbedingungen, bei den tierärztlichen Beschauern und deren Stellvertretern auch darauf besonders hinzuweisen, ob sie für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau überhaupt oder nur für die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau oder für bestimmte Fälle (§ 7) bestellt sind.

§ 7. Es ist zulässig, approbierte Tierärzte zu Stellvertretern der Beschauer für bestimmte Fälle zu bestellen, beispielsweise für die Untersuchung solcher Tiere, zu deren Behandlung sie zugezogen werden. Das gleiche gilt für beamtete Tierärzte in solchen Fällen, in denen sie aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig werden.

§ 8. Die Namen und die Zusammensetzung der Beschaubezirke, ferner die Namen und Wohnorte der für jeden Beschaubezirk bestellten Beschauer und ihrer Stellvertreter, sowie der Umfang der jedem Beschauer und Stellvertreter zugewiesenen Befugnisse sind durch das Kreisblatt oder das zu ortspolizeilichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Das gleiche gilt für jede Veränderung in den nach Absatz 1 bekannt zu machenden Verhältnissen.

§ 9. Die nach § 8 zu veröffentlichenden Nachrichten sind dem zuständigen Kreis-(Bezirks-)Tierarzte zum Zwecke der von diesem über die Beschauer zu führenden Kontrolle (vgl. §§ 75 bis 78) mitzuteilen. Insoweit andere Tierärzte mit der Kontrolle beauftragt sind (§ 75 Abs. 2 und 3), sind die Mitteilungen diesen zu machen.

Befähigung zur Ausübung der Beschau.

§ 10. Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, dürfen, wenn die Landespolizeibehörde auf Grund des § 6 Abs. 1 A.G. ausnahmsweise die Genehmigung dazu erteilt hat, dass ihnen in Schlachthausgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthaus übertragen wird, diejenigen Untersuchungen von frischem, nicht im Schlachthaus ausgeschlachteten Fleisch **nicht** vornehmen, die auf Grund des § 20 Abs. 2 R.G., § 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 (G.S. S. 277 bezw. 273), § 5 Abs. 1 und § 21 A.G. stattfinden. Derartige Nachuntersuchungen bereits anderweit untersuchten frischen Fleisches dürfen vielmehr nur durch Beschauer, die als Tierärzte approbiert sind, ausgeführt werden.

§ 11. Die Landespolizeibehörden können den im § 20 A.G. bezeichneten Personen die weitere Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in dem öffentlichen Schlachthaus ungeachtet der Vorschrift im § 6 Abs. 1 A.G., also auch in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, auf Antrag dieser Gemeinden ausnahmsweise gestatten, insoweit die Beschau nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats approbierten Tierärzten vorbehalten ist. Diese Personen müssen jedoch die Befähigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach den neuen Bestimmungen besitzen oder erwerben.

Bei der Entscheidung über die beantragte Genehmigung ist zu prüfen, ob die bisher als Beschauer tätigen Personen eine anderweite, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Besoldung entsprechende Beschäftigung in den Schlachthäusern oder in anderen ähnlichen Zweigen der Gemeindeverwaltung finden können. Bejahendenfalls ist die Genehmigung zu versagen.

Auch für solche Personen gilt ferner die im § 10 verordnete Beschränkung der Befugnisse.

§ 12. Die Prüfungskommission (§ 2 B.B.B.) ist in der Regel aus drei Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar aus:

1. dem Departementstierarzt als Vorsitzenden.
2. einem bei der Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthaus amtlich tätigen Tierarzte,
3. einem weiteren geeigneten approbierten Tierarzt, als welcher in erster Linie ein Kreis-(Bezirks-)Tierarzt in Betracht kommt.

Sowohl für den Vorsitzenden, als auch für die Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

Ausnahmsweise, namentlich in Fällen, in denen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes auf Schwierigkeiten stösst oder unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde oder bei Behinderung eines dritten Mitgliedes und der Stellvertreter darf die Kommission auch aus zwei Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz hat stets der Departementstierarzt oder ein anderer beamteter Tierarzt zu führen. Als zweites Mitglied empfiehlt es sich, auch in diesem Falle einen Schlachthaustierarzt zu bestellen. Andere Mitglieder als approbierte Tierärzte sollen der Kommission nicht angehören.

Der Prüfung dürfen als Kommissare der Landespolizeibehörde auch nichttierärztliche Beamte beiwohnen. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch den Leitern des Unterrichts und Personen, die sich als Beschauer ausbilden lassen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

§ 13. Die Bildung der Prüfungskommissionen ist Sache der Landespolizeibehörden. Für jeden Regierungsbezirk ist mindestens eine Kommission einzusetzen. Auch wenn mehrere Kommissionen gebildet werden, ist der Departementstierarzt regelmässig für alle zum Vorsitzenden zu bestellen.

Zum Sitze der Kommissionen, an dem die Prüfungen abgehalten werden, sind tunlichst Orte zu wählen, an denen sich nach § 3 Abs. 1 No. 3 B.B.B. zur Ausbildung von Beschauern bestimmte Schlachthöfe befinden.

Werden mehrere Kommissionen für einen Regierungsbezirk bestellt, so ist jeder ein Prüfungsbezirk zu überweisen. Die innerhalb des Prüfungsbezirkes ausgebildeten Personen sollen regelmässig vor der für diesen Bezirk bestellten Kommission geprüft werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zulässig.

Innerhalb der Prüfungsbezirke sollen in erster Linie die von der Kommission dieses Bezirkes geprüften und in dem Bezirk ausgebildeten Personen bei der Bestellung zu Beschauern berücksichtigt werden. Mit dieser Massgabe ist der von einer Prüfungskommission im Deutschen Reiche nach den Prüfungsvorschriften (B.B.B.) ausgestellte Befähigungsausweis genügend, um die Befähigung zum Beschauer im ganzen Staatsgebiete darzutun.

§ 14. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung der Behörden, denen am Wohnsitze des Prüflings die Bestellung der Beschauer obliegt, an den Vorsitzenden der für den betreffenden Bezirk zuständigen Prüfungskommission zu richten. Diese Behörden haben sich bei Weitergabe der Gesuche an den Vorsitzenden darüber zu äussern, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun (§ 3 Abs. 3 B.B.B.).

Die Beschwerde über die Versagung der Zulassung zur Prüfung (§ 3 Abs. 4 B.B.B.) geht an die Landespolizeibehörde.

§ 15. Der Altersnachweis (§ 3 Abs. 1 No. 1 und § 4 B.B.B.) kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Zeugnisse als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere usw.) geführt werden.

An Stelle der Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthofe (§ 3 Abs. 1 No. 3 und § 4 B.B.B.) genügt auch ein Zeugnis des Leiters des Unterrichts darüber, dass der Gesuchsteller zur Zeit an einem Unterrichtskursus in einem öffentlichen Schlachthofe teilnimmt. In diesem

Falle darf die Zulassung zur Prüfung jedoch nur vorläufig unter der Bedingung erfolgen, dass bis zum Beginne der Prüfung die vorschriftsmässige Bescheinigung über die vollendete Ausbildung beigebracht wird.

Unter „amtlichem Führungszeugnis" im Sinne des § 4 B.B.B. ist eine polizeiliche Bescheinigung zu verstehen.

§ 16. Die Prüfungen werden nach näherer Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission je nach der Zahl der vorliegenden Meldungen abgehalten. Vor den aus drei Mitgliedern bestehenden Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als zehn, ausnahmsweise bis zu fünfzehn, vor den zweigliedrigen Kommissionen gewöhnlich nicht mehr als sechs, höchstens zehn Personen in einem Prüfungstermine geprüft werden.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder und die Prüflinge zu laden, bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung anzuordnen, die Prüfung zu leiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmung der Prüfungsordnung zu überwachen, die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission zu verteilen und die Befähigungsausweise auszuhändigen.

§ 17. Die Nachprüfung (§ 9 und § 10 Abs. 3 B.B.B.) ist vor dem Kreis-(Bezirks-)Tierarzte des Bezirkes abzulegen, in dem der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen beamteten Tierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuweisen, sofern der Befähigungsnachweis erloschen ist (§ 9 Abs. 2 B.B.B.) und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Abs. 3 B.B.B. wiedergewonnen werden kann. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei der Landespolizeibehörde zulässig.

Die Nachprüfung soll spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Anmeldung oder nach der die Zulassung aussprechenden Entscheidung in der Beschwerdeinstanz abgehalten werden. Sie soll, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthoforte stattfinden.

Sofern nach § 9 Abs. 3 B.B.B. die Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 4 bis 7 B.B.B abgelegt werden muss, bedarf es ausser der Vorlegung des früheren Befähigungsnachweises nur der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses und eines polizeilichen Führungszeugnisses (§ 4 B.B.B.).

§ 18. Als „staatlich geordnete Prüfung" im Sinne des § 10 Abs. 2 B.B.B. ist jede auf Grund von Polizeiverordnungen oder -verfügungen oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen nach Massgabe des Schlachthausgesetzes eingerichtete Prüfung von Fleischbeschauern (nicht Trichinen- und Finnenschauern) und als „öffentliche Fleischbeschau" jede Beschau anzusehen, die auf gleicher Grundlage beruht.

Die Meldung zur Zulassung zur weiteren Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach § 10 Abs. 2 B.B.B. ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Beschauer für den Bezirk obliegt, in dem der Nachsuchende als Beschauer tätig ist oder seinen Wohnsitz hat. Dem Gesuche sind ein Altersnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Bescheinigung der Anstellungsbehörde über tadellose Dienstführung beizufügen. Die letztgenannte Bescheinigung erübrigt sich, wenn die Anstellungsbehörde zugleich die Behörde ist, an die das Gesuch gerichtet wird.

Letztere Behörde hat über die Zulassung zu der in Abs. 2 a. a. O. vorgesehenen Prüfung (Übergangsprüfung) zu befinden und den Prüfling der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen.

Die Prüfungsstelle ist von der Landespolizeibehörde zu bestimmen. In erster Linie ist dafür der Departementstierarzt in Aussicht zu nehmen, soweit sich dies mit seinen sonstigen Dienstgeschäften vereinbaren lässt. In Bezirken, in denen eine grosse Zahl von Prüfungen in Frage kommt, können andere beamtete Tierärzte mit der Übergangsprüfung beauftragt werden.

Es ist auch zulässig, eine Kommission, der höchstens drei Mitglieder,

darunter mindestens ein beamteter Tierarzt, angehören, als Prüfungsstelle zu bestimmen. In diesem Falle finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung sinngemässe Anwendung.

Jeder Prüfungsstelle ist ein bestimmter Bezirk zu überweisen, in dem die Prüflinge als Beschauer tätig sein oder ihren Wohnsitz haben sollen.

Die Prüfung ist, insofern sich das erforderliche Prüfungsmaterial nicht anderweit beschaffen lässt, tunlichst an einem Schlachthofort abzuhalten.

Wer die Prüfung besteht, erhält von der Prüfungsstelle einen Befähigungsausweis nach dem Muster in Anlage 1. Wird die Übergangsprüfung nicht bestanden, so ist ihre einmalige Wiederholung zulässig.

Von dem Ausfalle der Prüfung ist die Behörde, der die Bestellung der Beschauer am Wohnsitze des Prüflings obliegt, zu benachrichtigen.

§ 19. Die Prüfungsgebühren betragen für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 2 und § 9 Abs. 3 B.B.B.) zehn Mark, für die Nachprüfung (§ 9 B.B.B.) und für die Übergangsprüfung (§ 10 Abs. 2 B.B.B.) je sechs Mark. Sofern eine grössere Zahl von Prüflingen gleichzeitig geprüft wird, kann die Gebühr für die letzteren beiden Prüfungen von der Landespolizeibehörde bis auf drei Mark herabgesetzt werden.

Die Gebühren sind in voller Höhe zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungskommission oder der einzelnen Prüfenden einschliesslich der Deckung der sächlichen Kosten und etwaiger Reisekosten zu verwenden.

Unter die Mitglieder einer Prüfungskommission sind die Gebühren nach Abzug der sächlichen und der etwaigen Reisekosten in der Weise zu verteilen, dass bei drei Mitglieodrn der Vorsitzende $^4/_{10}$, die beiden anderen Mitglieder je $^3/_{10}$, bei zwei Mitgliedern der Vorsitzende $^3/_5$, das zweite Mitglied $^2/_5$ des Restes erhalten. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auch eine andere Verteilung eintreten zu lassen.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt vor dem Beginne der Prüfung durch die Prüfungsstelle, bei Prüfungskommissionen durch den Vorsitzenden, der auch die Verteilung vornimmt.

Für die Berechnung der Reisekosten (Abs. 3) sind zum Zwecke der Verteilung der Prüfungsgebühren die Grundsätze des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193) und zwar bei den Kreis-(Bezirks-)Tierärzten und den nicht beamteten Tierärzten die Sätze für die in Art. 1 § 1 unter V a. a. O. bezeichneten Beamten anzuwenden. Tagegelder sind jedoch nicht zu berechnen.

Sollte hiernach für die Prüfungstätigkeit selbst eine ausreichende Vergütung nicht verbleiben, so ist die Landespolizeibehörde befugt, die Prüfungsgebühren angemessen, jedoch nicht über das Anderthalbfache der gewöhnlichen Sätze zu erhöhen.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§ 20. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau (§ 1 B.B.A.) hat bei dem Beschauer des Bezirkes, in dem die Schlachtung stattfinden soll, unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung eines Formulars nach Anlage 2 empfohlen.

Im Falle des § 5 No. 1 B.B.A. ist die Anmeldung an den den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten, sie kann ferner bei dem nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt befindlichen Beschauer unterbleiben und an den zuständigen tierärztlichen Beschauer unmittelbar gerichtet werden, wenn der Anmeldepflichtige erkennt, dass das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (§ 5 No. 2 und § 11 B.B.A.), oder wenn der letztgenannte Beschauer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt (vgl. § 7).

Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht innerhalb

der im § 7 Abs. 3 R.G. und § 6 Abs. 1 B.B.A. vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen nach der Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung erfolgt oder wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist (vgl. § 11 Abs. 1, 3 und 4 B.B.A.) diese Bedingung nicht erfüllt wird.

§ 21. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn bei ersterer oder bei der Schlachtviehbeschau der Zeitpunkt der Schlachtung genau bezeichnet wird.

Anderenfalls und in den Fällen, in denen nach § 2 B.B.A. die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau unterblieben ist, hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften im § 20 Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

§ 22. In Beschaubezirken, in denen ausser den Stellvertretern mehrere Beschauer bestellt sind, ohne dass ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit abgegrenzt ist, haben die zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden anzuordnen, dass die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau an einen der Beschauer oder an eine sonstige Stelle zu richten ist. Dies gilt insbesondere für Beschaubezirke mit Beschauämtern oder öffentlichen Schlachthöfen.

Das in den §§ 20, 21 und in Abs. 1 dieses Paragraphen vorgeschriebene Verfahren kann für öffentliche Schlachthöfe, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Massnahmen gesichert ist, durch Anordnung der zur Bestellung der Beschauer zuständigen Behörden abweichend geregelt werden.

Die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind in der im § 8 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

. Ausführung der Beschau.

(Pflichten der Beschauer; Beschränkung der Beschauzeit.)

§ 23. Der Beschauer hat den in ordnungsmässiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. In der Regel soll er die Untersuchung nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vornehmen, wobei die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ausser Anrechnung bleiben.

Die Untersuchungen sollen bei Tageslicht ausgeführt werden. Wo dies ausnahmsweise nicht angängig ist, muss für ausreichende künstlicheBeleuchtung gesorgt werden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist hierfür, abgesehen von Notfällen nicht als geeignet zu erachten (vgl. § 4 B.B.D. a.).

§ 24. Die Beschauzeit kann von der Ortspolizeibehörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden (§ 4 Abs. 2 B.B.A.). Bei Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können, wenn anders im Hinblick auf den Umfang der Beschaubezirke und die Zahl der vorhandenen Beschauer eine geordnete Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht ermöglicht werden kann, von der Ortspolizeibehörde, und zwar in den Städten über 10 000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde, im übrigen nur mit Genehmigung des Landrats, bestimmte Schlachttage festgesetzt werden, ausserhalb deren die Beschauer — abgesehen von Notschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

§ 25. Ist ein Beschauer verhindert, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuüben, so hat er, sofern nicht nach § 5 B.B.A. zu verfahren ist, unverzüglich den ihm zugehenden Auftrag an seinen Stellvertreter weiter zu geben.

§ 26. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung der etwa zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln (§ 7 Abs. 1 R.G., § 13 B.B.A.) hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnisscheines zu erfolgen, zu dessen Ausfertigung der erste Teil des als Anlage 2 zu § 47 Abs. 6 B.B.A. vorgeschriebenen Musters einer Bescheinigung über die Untersuchung (vgl. Anm. 2 dazu) dienen kann.

Eine mündliche Genehmigung ist zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluss an die Schlachtviehbeschau oder im öffentlichen Schlachthof erfolgt. Ob nach Massgabe des § 13 B.B.A. in öffentlichen Schlachthöfen eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau unterbleiben darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Anordnung besonderer Vorsichtsmassregeln für die Schlachtung (§ 7 Abs. 1 R.G.) ist, abgesehen von den Vorschriften im § 11 Abs. 1, 3 und 4, sowie im § 15 B.B.A., namentlich zulässig, um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten, oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tiere sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke kann beispielsweise angeordnet werden, dass das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Seuchenschlachthäusern usw.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

§ 27. Von der Versagung der Schlachterlaubnis (§ 9 B.B.A.) hat der Beschauer unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 B.B.A., sofern der Besitzer nicht auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet (§ 12 B.B.A.), und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3 B.B.A. Die Ortspolizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amts wegen darauf zu achten, dass die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt.

Die im § 11 Abs. 2 und 3 B.B.A. vorgeschriebene Mitteilungen des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den tierärztlichen Beschauer können mündlich oder schriftlich, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde geschehen.

§ 28. Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer bei der Fleischbeschau erkennt, dass er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§ 21 Abs. 3 B.B.A.), hat er die Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, dass die Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers erfolgt. Das Ergebnis der Fleischbeschau ist dem tierärztlichen Beschauer mündlich oder schriftlich von dem ersten Beschauer, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. mitzuteilen.

§ 29. Die nach § 17 Abs. 2 B.B.A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Als solche Ausnahmen kommen beispielsweise in Betracht: die vollständige Loslösung der Haut von dem Tierkörper, ferner die Trennung von Kopf und Unterfüssen bei Kälbern, sofern in beiden Fällen die Vorschrift des § 17 Abs. 3 B.B.A. beobachtet wird.

§ 30. Die im § 24 B.B.A. nur für Verdachtsfälle angeordnete Untersuchung von Rinderlebern auf das Vorhandensein von Leberegeln hat regelmässig stattzufinden. Die Landespolizeibehörde kann diese Untersuchung auf Verdachtsfälle beschränken.

§ 31. Von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen (§ 27 B.B.A.) kann auf Antrag des Besitzers ausnahmsweise, z. B. bei Schau- und Ausstellungstieren, abgesehen werden, wofern durch genaue sonstige Untersuchung, nötigenfalls durch Einschnitte in Zunge und Kaumuskeln, sowie durch Anlegung zahlreicher Schnitte durch das Herz, das Nichtvorhandensein von Finnen ausreichend sichergestellt ist.

Verfahren nach der Untersuchung.

(Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.)

§ 32. Der Beschauer hat bei der nach § 41 Abs. 1 B.B.A. der Polizeibehörde zu erstattenden Anzeige von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches ausser der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zweckmässigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches im Rahmen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen zu machen. Die Polizeibehörde hat bei der ihr nach § 41 Abs. 2 B.B.A. obliegenden Entscheidung diese Vorschläge sowie etwaige Wünsche der Besitzer des Fleisches tunlichst zu berücksichtigen.

§ 33. Die Vorschrift des § 41 B.B.A. findet auch auf das als genusstauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidung der Polizeibehörde über die weitere Behandlung des minderwertigen Fleisches nach den §§ 7 bis 12 A.G. sowie den darauf bezüglichen Vorschriften in diesen Ausführungsbestimmungen zu treffen ist.

Als minderwertiges Fleisch ist bis auf weiteres nur solches anzusehen, das mit den im § 40 B.B.A. bezeichneten Mängeln behaftet ist.

§ 34. Die Landespolizeibehörden haben, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, in denen keine Freibänke eingerichtet sind, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches die Beschränkungen der im §§ 11 Abs. 2 und 3 R.G. gedachten Art anzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 A.G.).

Im übrigen sind derartige Anordnungen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der Absatzfähigkeit des Fleisches zu treffen.

§ 35. Nähere Ausführungsbestimmungen über die Errichtung von Freibänken (§§ 8 bis 12 A.G.) und deren Betrieb werden vorbehalten.

In den Gemeindebeschlüssen über den Betrieb von Freibänken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch, das nicht im Freibankbezirk ausgeschlachtet oder untersucht ist, auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

Wo für kleinere Gemeinden, in denen die selbständige Einrichtung einer Freibank nicht zweckmässig erscheint, das Bedürfnis eines besseren Absatzes von minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch besteht, ist auf die Angliederung solcher Gemeinden an benachbarte, insbesondere grössere Gemeinden zum Zwecke der Freibankeinrichtung nach § 8 Abs. 2 A.G. Bedacht zu nehmen.

Die Landespolizeibehörden haben über etwaige auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung bei ihnen eingehende Anträge unter sorgsamer Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände Entscheidung zu treffen.

§ 36. Das im § 42 Abs. 1 B.B.A. vorgeschriebene vorläufige Erkennungszeichen besteht aus Zetteln von dünnem Papier, die die Aufschrift „Vorläufig beschlagnahmt“, sowie die Unterschrift des Beschauers tragen und an verschiedenen augenfälligen, von der Haut befreiten Stellen des Tierkörpers oder der beanstandeten Fleischteile durch Auflegen zu befestigen sind. Die Vorschrift des § 42 B.B.A. über die vorläufige Kennzeichnung beanstandeten Fleisches gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

Die im § 42 Abs. 1 B.B.A. für öffentliche Schlachthöfe zugelassene Ausnahme von der Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, wo ein praktisches Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die endgültige Kennzeichnung des Fleisches und die Berichtigung der Kennzeichen im Falle des § 42 Abs. 2 und 4 B.B.A. erfolgt durch denjenigen Sachverständigen, dessen Gutachten für die endgültige Entscheidung massgehend ist, oder, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde), durch den Beschauer, der die erste Beschau vorgenommen hat.

§ 37. Die Anbringung weiterer als der im § 44 Abs. 1 B.B.A. vorgehenen Stempelabdrücke (vgl. § 44 Abs. 2 B.B.A.) darf in der Regel nur im unmittelbaren Anschluss an die Fleischbeschau erfolgen. Ausnahmsweise ist die Abstempelung von Fleischstücken auch nachträglich statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vosschriftsmässig untersuchten Tier ausser Zweifel steht.

Für die nachträgliche Stempelung des Fleisches hat der Beschauer von dem Eigentümer ausser einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 38. Im übrigen gelten für die Kennzeichnung des Fleisches die dafür bereits erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen.

§ 39. Die im § 45 Abs. 3 B.B.A. zugelassene unschädliche Beseitigung von Fleisch auf andere als die in Abs. 1 und 2 a. a. O. vorgeschriebene Weise darf nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde in solchen Fällen gestattet werden, in denen die Beachtung der in Abs. 1 und 2 a. a. O. gegebenen Vorschrift unverhältnismässig schwierig oder kostspielig sein würde. Als eine solche anderweite Beseitigungsform kommt u. a. das Vergraben nach Anlegung von tiefen Einschnitten und Übergiessung des Fleisches mit Petrolenm oder mit Jauche in Betracht.

Die Verwendung von untauglichem Fleisch im Falle des § 9 Abs. 3 R.G. (vgl. auch § 10 Abs. 3 R.G.) zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen ist — abgesehen von der nach § 45 Abs. 1 B.B.A. zugelassenen technischen Verwertung der von solchem Fleische gewonnenen Erzeugnisse — für Fleisch, das mit tierischen Schmarotzern oder Infektionserregern behaftet ist, ausgeschlossen.

Im übrigen ist eine derartige Verwendung z. B. als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere usw. oder zu technischen Zwecken, wie zur Herstellung von Schmierfetten, Seife, Lichten, Leim, Fleisch- und Knochenpulver und dergleichen, nur zulässig, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuss im Wege der fabrikationsmässigen Behandlung durch geeignete Kontrollmassregeln oder durch die im § 45 Abs. 2 B.B.A. bezeichnete, vor dem Vergraben anzuwendende Behandlung sichergestellt, oder wenn das Fleisch, sofern es als Tierfutter verwendet werden soll, durch Einspritzung auffälliger von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt worden ist. In allen Fällen dieses Absatzes ist ferner das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und auf der Oberfläche sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu stempeln. Die Stempelung und sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

Beschaubücher.

§ 40. Führung eines gemeinsamen Tagebuches kann für Orte, an denen mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen oder für Beschauämter, von den Behörden, denen die Bestellung der Beschauer obliegt, zugelassen werden (§ 47 Abs. 3 B.B.A.). In solchem Falle hat entweder jeder Beschauer die von ihm gemachten Eintragungen mit seiner Unterschrift zu versehen oder es ist einer der Beschauer mit der Führung der Tagebücher zu beauftragen und für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich zu machen. Auch in letzterem Falle ist in dem Tagebuche kenntlich zu machen, von welchem Beschauer die der Eintragung zugrunde liegenden Untersuchungen ausgeführt sind.

Die Verwendung vorhandener Tagebuchformulare, die nicht der Anlage 1 zu B.B.A. entsprechen (vgl. § 47 Abs. 3 daselbst), ist nach dem 1. April 1903 nicht gestattet.

Im übrigen bleibt der Erlass besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.[29])

---

29) Über Fleischbeschaustatistik Min.Erl. vom 19. Nov. 1904 (Min.Bl. S. 280).

II. Trichinenschau.

Allgemeines.

§ 41. Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung von Trichinenschauern, die Anmeldung zur Trichinenschau, die allgemeinen Pflichten der Trichinenschauer, die Obliegenheiten der Polizeibehörden und die Zuständigkeit der Behörden bei der Trichinenschau finden die entsprechenden gesetzlichen und Ausführungsvorschriften für die Fleischbeschau mit nachstehenden Massgaben sinngemässe Anwendung.

§ 42. Die Trichinenschaubezirke sind den Fleischbeschaubezirken tunlichst anzugliedern. Es können jedoch für die Trichinenschau innerhalb der letzteren Bezirke besondere Schaubezirke gebildet werden. Dies empfiehlt sich namentlich dort, wo bei Hausschlachtungen von Schweinen nur die Trichinenschau, nicht jedoch die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgeschrieben ist.

Erwerb für Befähigung für die Trichinenschau.

§ 43. Zu Trichinenschauern sind entweder die Fleischbeschauer, sofern sie zugleich die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen, oder andere Personen zu bestellen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Personen, die nach den „Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer" (B.B.E.) zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden können, sind auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch befähigt.

Im übrigen gelten für den Nachweis genügender Kenntnisse zu letzterem Zwecke die vorbezeichneten Prüfungsvorschriften mit folgenden Massgaben.

§ 44. Die tierärztliche Amtsstelle, bei der die vorgeschriebene Prüfung abzulegen ist (§ 2 B.B.E.), wird von der Landespolizeibehörde bestimmt.

In der Regel sind die Kreis-(Bezirks-)Tierärzte mit der Prüfung derjenigen Prüflinge zu beauftragen. die innerhalb des Amtsbezirkes dieser Tierärzte ihren Wohnsitz haben.

Aus besonderen Gründen kann dem Departementstierarzt oder einer Prüfungskommission, der jedoch nur Tierärzte und nicht mehr als drei Mitglieder angehören dürfen, die Prüfung übertragen werden. Auf das Verfahren vor den Prüfungskommissionen finden die für die Prüfung der Fleischbeschauer gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung.

§ 45. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an diejenige Behörde zu richten, der die Bestellung der Trichinenschauer in dem Bezirke des Wohnsitzes der Nachsuchenden obliegt. Von dieser Behörde ist über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und der Zugelassene der zuständigen Prüfungsstelle zu überweisen. Gegen die Versagung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Der Ausbildungsnachweis ist entweder in der im § 3 Abs. 1 No. 4 B.B.E. vorgeschriebenen Weise oder nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auf Grund eines mindestens 14tägigen regelmässigen, theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Trichinen- und Finnenschau bei einem beamteten Tierarzt zu erbringen.

§ 46. In dem praktischen Teil der Prüfung kann von der im § 6b B.B.E. vorgeschriebenen Untersuchung geräucherten trichinösen Fleisches abgesehen werden.

§ 47. Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach Anlage 3.

§ 48. Die Nachprüfungen (§ 9 B.B.E.) sind von den Kreis-(Bezirks-)Tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke vorzunehmen. Für die Meldung und die Zulassung zur Nachprüfung finden die im § 17 gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung. Für Trichinenschauer, die zugleich Fleischbeschauer sind, ist die Nachprüfung mit der im § 17 vorgeschriebenen zu verbinden.

Bei der Nachprüfung ist auch festzustellen, ob die Mikroskope sowie die sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Trichinenschauer sich in ordnungsmässigem Zustande befinden und ob die Trichinenschaubücher ordnungsgemäss geführt worden sind.

§ 49. Die Gebührensätze des § 10 B.B.E. sollen auch für die Prüfung der für die Untersuchung des inländischen Fleisches zu bestellenden Trichinenschauer massgehend sein. Die Gesamtgebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist (§ 48 Abs. 1), beträgt 8 Mark. Die Gebühr kann von der Landespolizeibehörde aus besonderen Gründen (vgl. § 19 Abs. 1) für die letztere Nachprüfung auf 6 Mark und für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der nicht zugleich Fleischbeschauer ist, auf 3 Mark herabgesetzt werden.

§ 50. Die Übergangsvorschrift des § 11 Abs. 2 B.B.E. findet auf die weitere Zulassung der vorhandenen Trichinenschauer zur Ausübung der Trichinenschau bei inländischem Fleische mit der Massgabe Anwendung, dass

a) die dort vorgesehene einjährige Dauer der Tätigkeit vor dem Erlass der Vorschriften keine Vorbedingung für die Zulassung ist, vielmehr
b) sämtliche am 1. April 1903 an einem öffentlichen Schlachthause, bei einer öffentlichen Fleischbeschau für ausländisches Fleisch oder überhaupt auf Grund der bisherigen Vorschriften im Inlande als Trichinenschauer amtlich tätigen Personen bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten können, wenn sie
c) sich bis zum 1. Oktober 1903 bei derjenigen Behörde melden, der die Bestellung der Trichinenschauer für den Tätigkeitsort des Nachsuchenden obliegt.

Ferner können Personen, die am 1. April 1903 zwar nicht als Trichinenschauer tätig sind, aber die Befähigung dazu auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung nicht vor dem 1. April 1902 erworben haben, den Ausweis als Trichinenschauer in derselben Frist und in gleicher Weise erhalten, sofern das für das Bestehen der Prüfung geforderte Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten annähernd den neuen Prüfungsvorschriften entsprochen hat.

Über die Zulassung haben die in Abs. 1 unter c bezeichneten Behörden nach Anhörung des Kreis-(Bezirks-)Tierarztes zu befinden. Gegen die Versagung der Zulassung findet die Beschwerde an die Landespolizeibehörde statt.

Die letztere Behörde kann sich die Entscheidung über die Zulassung vorbehalten. Sie kann ferner allgemein anordnen, dass die Zulassung zur Ausübung der Trichinenschau nach dem 1. April 1903 für die vorstehend aufgeführten Personen von dem Bestehen einer den neuen Vorschriften entsprechenden oder einer auf den praktischen Teil (§ 6 B.B.E., vgl. § 46) beschränkten Übergangsprüfung unter Verzicht auf den Nachweis einer Ausbildung abhängig zu machen oder dass die vorgeschriebene Nachprüfung (§ 9 und § 11 Abs. 2 B.B.E.) von den zuzulassenden Personen alsbald oder nach einer kürzeren Frist als nach drei Jahren abzulegen ist.

Im Falle der Zulassung nach vorstehenden Bestimmungen ist ein neuer Befähigungsausweis von der für die Zulassung zuständigen Stelle nach Anlage 4 auszufertigen.

§ 51. Von der Bestellung zu Trichinenschauern sind ausser den im § 12 B.B.E. bezeichneten auch die weiteren im § 11 B.B.B. erwähnten Personen ausgeschlossen.

§ 52. Für Personen, die gleichzeitig die Befähigung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer erwerben wollen, genügt ein regelmässiger theoretischer und praktischer Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau in einem der nach § 3 Abs. 1 No. 3 B.B.B. zugelassenen öffentlichen Schlachthöfe während der Dauer von fünf Wochen.

Die Prüfung für die Trichinenschau kann mit derjenigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vor den für letztere bestimmten Prüfungskommissionen

gleichzeitig abgelegt werden. Die Prüfung hat sich alsdann auch auf die für Trichinenschauer vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

Im übrigen gelten für das Verfahren die für die Prüfung in der Fleischbeschau gegebenen Vorschriften.

Es ist jedoch ein besonderer Befähigungsausweis nach Anlage 5 auszustellen.

Die Prüfungsgebühr für die vereinigte Prüfung soll regelmässig 12 Mark betragen vorbehaltlich der Erhöhungsbefugnis der Landespolizeibehörde unter sinngemässer Anwendung der Vorschrift im § 19 Abs. 6.

Ausführung der Trichinenschau.

§ 53. Für die den Trichinenschauern obliegenden Untersuchungen von inländischen Schlachttieren oder Wildschweinen gilt die vom Bundesrat erlassene Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch (B.B.D.b.), soweit sich ihre Bestimmungen auf die Untersuchung von ganzen Tierkörpern beziehen, mit folgenden Massgaben.

§ 54. Entdeckt ein Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Untersuchung bleibt dem für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Fällen der Unzuständigkeit des nicht tierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzte vorbehalten, der, abgesehen von der Trichinenschau, für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes hat nach Massgabe des § 28 und unter weiterer Beachtung der Vorschriften im § 7 B.B.D.b. zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

§ 55. Die Vorschrift im § 8 B.B.D.b. über die Untersuchung auf Finnen gilt für solche Fälle, in denen die auf Trichinen zu untersuchenden Tiere auch der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, eine solche Beschau aber noch nicht stattgefunden hat und der Trichinenschauer nicht zugleich als Fleischbeschauer amtlich tätig ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Fleischbeschauer mündlich oder schriftlich nur dann mitzuteilen, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Finnen oder der Verdacht auf Finnen festgestellt ist.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Finnen steht nur dem tierärztlichen Beschauer zu und zwar entweder demjenigen, der abgesehen von der Trichinenschau zum Beschauer für die gesamte Fleischbeschau oder demjenigen, der zum Beschauer für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau bestellt ist. In letzterem Falle hat demnach die Zuziehung des nichttierärztlichen Fleischbeschauers zu unterbleiben. Die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach den für die Fleischbeschau massgebenden Vorschriften.

Für öffentliche Schlachthöfe können von der Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Finnenschau getroffen werden.

Inwieweit die Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Finnen in den Fällen vorzunehmen haben, in denen zwar eine Trichinenschau, aber nicht eine allgemeine Fleischbeschau vorgeschrieben ist, richtet sich nach den für die Trichinenschau massgebenden Polizeiverordnungen (§ 13 A.G.).

§ 56. Die im § 9 B.B.D. b. zugelassene Höchstzahl der an einem Tage von einem Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine kann für Beschaubezirke von grösserer Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bis zur Zahl von 10 Schweinen herabgesetzt werden. Die gleiche Befugnis steht den Landräten und der Landespolizeibehörde zu.

§ 57. Von den Trichinenschauern sind Tagebücher nach Anlage 6 und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen

in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

Für Orte, wo mehrere Trichinenschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen und Beschauämtern) kann von den Behörden, denen die Bestellung der Trichinenschauer obliegt, die gemeinsame Führung der Tagebücher zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen im § 40 Abs. 1 sinngemässe Anwendung.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossenen drei Jahre lang aufzubewahren.

Im übrigen wird der Erlass besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einrichtung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

§ 58. Für die Untersuchung des aus einem anderen deutschen Bundesstaat oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen in den Fällen der §§ 2 und 3 A.G. sind die Trichinenschauer derjenigen Schaubezirke zuständig, in denen das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Auf diese Untersuchung finden die vorstehenden Vorschriften und, insoweit es sich nicht um die Untersuchung ganzer Schweine handelt, auch die auf die Untersuchung einzelner Stücke zubereiteten Fleisches (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) bezüglichen Vorschriften in B.B.D. b. sinngemässe Anwendung.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die nach § 57 zu führenden Tagebücher einzutragen. Die Eintragungen können in einem besonderen Abschnitte des Tagebuches bewirkt werden.

§ 59. Die Landespolizeibehörden sind befugt, die für die Trichinenschau bestehenden bisherigen Vorschriften mit den durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum R.G. etwa bedingten Änderungen bis zum 31. Dezember 1903 aufrecht zu erhalten, insbesondere die Weiterführung der bisherigen Tagebücher zu gestatten.

III. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau.

Festsetzung und Einziehung von Gebühren.

§ 60. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere, ferner der Kosten der durch Beschlüsse von Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es nach § 5, § 14 Abs. 1, § 21 Satz 2 A.G. bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen haben die Landespolizeibehörden die für die Belohnung der Beschauer und die sonstigen Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, sowie für die Bemessung und Erhebung von Gebühren zur Deckung dieser Kosten massgebenden Anordnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 A.G. zu treffen, insbesondere die Gebührentarife festzusetzen.

Als Anhaltspunkte für diese Regelung sollen folgende Bestimmungen gelten.[30]) . . .

IV. Zuständigkeit der Behörden.

Regelung des Beschwerdeverfahrens.

§ 66. Die in dem R.G. und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Landesregierungen überwiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im A.G. und in diesen Ausführungsbestimmungen ein anderes bestimmt ist, von der

30) Hiernach sind Gebührenordnungen erlassen, welche die Gebührenerhebung lokal regeln.

Landespolizeibehörde wahrgenommen, können von ihr jedoch auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Zu den nach § 3 R.G. zulässigen Anordnungen bedarf es der Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 67. Die nach dem R.G. und § 17 Abs. 1 A.G. den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse können von der Landespolizeibehörde anderen Behörden oder Beamten übertragen werrden (§ 17 Abs. 2 A.G.).

Als solche kommen namentlich die Gemeindevorsteher, soweit diese nicht selbst Ortspolizeibehörden sind, ferner in grösseren Gemeinden untere Beamte der Ortspolizeibehörden (Polizeikommissare usw.) und für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen oder Beschauämtern auch Schlachthofbeamte und die bei der Beschau amtlich tätigen Personen in Betracht.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden bei der Behandlung von beanstandetem Fleisch eignen sich zur Übertragung an andere Behörden oder Beamte n sbesondere diejenigen, die sich aufdie polizeiliche Mitwirkung nach der Beanstandung einzelner Organe oder Fleischteile oder kleinerer Tiere beziehen.

Es erscheint ferner zulässig, den Beschauern selbst die polizeilichen Befugnisse insoweit zu übertragen, als es sich nur um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

Mit den nach § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 R.G. (vgl. auch § 7 Abs. 2 A.G.) den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnissen dürfen untere Behörden oder Beamten nicht betraut werden. Die Landespolizeibehörden können diese Befugnisse sich selbst vorbehalten oder, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, den Landräten übertragen.

§ 68. Gegen die Entscheidungen des Beschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist (Versagung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorsichtsmassregeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, dass er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachttieres nicht zuständig sei, und dass die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Beschauers findet die Beschwerde an diejenige Behörde statt, die auf die Beschwerde über die an die Entscheidung des Beschauers sich anschliessende polizeiliche Verfügung (vgl. § 69) zu entscheiden hat.

Ist an einem Schlachthof oder an einem Beschauamte mit mehreren Beschauern ein tierärztlicher Beschauer mit der Dienstaufsicht über die anderen Beschauer betraut, so kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmt werden, dass zunächst, vorbehaltlich des Beschwerderechtes, der dienstaufsichtführende Beschauer die angefochtene Entscheidung des Beschauers nachprüft und darüber entscheidet.

Die auf die Beschwerde in den Fällen dieses Paragraphen ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 69. Über die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des R.G., des A.G. und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen (§ 18 Abs. 1 A.G.), entscheiden, insoweit diese Verfügungen von den Ortspolizeibehörden getroffen sind, diejenigen Behörden, die nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind. Für die Städte in der Provinz Hannover sind die §§ 27 und 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die genannte Provinz vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) massgebend.

Für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen anderer Behörden oder Beamten, denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach § 17 Abs. 2 A.G. und § 67 übertragen sind, hat die Landespolizeibehörde die zur Entscheidung zu-

ständigen Behörden zu bezeichnen. Sind untere Behörden oder Beamte mit den Befugnissen der Polizeibehörde betraut, so kann der Ortspolizeibehörde die Entscheidung über die Beschwerde übertragen werden.

§ 70. Die Beschwerden (§§ 68, 69) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung (vgl. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzugeben.

Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 71. Die zur Entscheidung über die Beschwerden (§§ 68, 69) zuständigen Behörden haben, sofern die Entscheidung oder das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirkes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nicht als Tierarzt approbierter Beschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreis-(Bezirks-)Tierarztes oder des Departements-Tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein nichtbeamteter approbierter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departements-Tierarztes, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein beamteter Tierarzt mitgewirkt hat.

Hat der Departements-Tierarzt das Gutachten erster Instanz abgegeben, so ist der Departements-Tierarzt eines benachbarten Bezirkes zuzuziehen.

§ 72. Die im § 71 genannten Sachverständigen haben für die Erstattung des Gutachtens im Falle der No. 1 diejenigen Vergütungen usw. zu beanspruchen, die ihnen für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau zustehen (vgl. § 65 III). Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Beschauer für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Bezirk bestellt sind.

Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte massgebenden Sätzen zu gewähren.

§ 73. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat auch im Falle des § 68, der Beschwerdeführer zu tragen (vgl. § 18 Abs. 1 A.G.). Zur Deckung dieser Kosten kann ein angemessener Vorschuss eingezogen werden. Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung (§ 14 Abs. 2 A.G.).

§ 74. Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nötigenfalls auch die Ortspolizeibehörde oder die mit deren Befugnissen betrauten anderen Behörden oder Beamten sofort in Kenntnis zu setzen.

V. Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§ 75. Die im § 48 B.B.A. vorgeschriebene fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Beschauer liegt, soweit es sich um nichttierärztliche Beschauer handelt, regelmässig den Kreis-(Bezirks-)Tierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke ob. Sie haben auf Grund der ihnen nach § 9 zugehenden Nachrichten eine Liste über die in ihrem Bezirke tätigen Beschauer zu führen, in dieser alle Veränderungen nachzutragen und bei jedem Beschauer das Datum der von ihnen vorgenommenen Revisionen, sowie die wichtigeren dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken.

Die Landespolizeibehörden können die Kontrolle hinsichtlich der nichttierärztlichen Beschauer auch nicht beamteten approbierten Tierärzten, insbesondere den für die Ergänzungsbeschau bestellten Beschauern übertragen.

Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer liegt regelmässig dem Departements-Tierarzt ob. Sie kann von der Landespolizeibehörde auch den

Kreis-(Bezirks-)Tierärzten übertragen werden, soweit diese nicht selbst als Beschauer bestellt sind.

§ 76. Die im § 48 B.B.A. vorgeschriebenen Revisionen der einzelnen Beschaubezirke sind tunlichst bei Gelegenheit von Dienstreisen auszuführen. Sie haben sich auf die gesamte Diensttätigkeit der Beschauer zu erstrecken. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

1. die nichttierärztlichen Beschauer noch im Besitze der Befähigung zur Ausübung der Beschau sind,
2. die Ausrüstung des Beschauers und die Beschaustempel sich in vorschriftsmässigem und gutem Zustande befinden,
3. die Tagebücher der Beschauer ordnungsmässig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§ 41 Abs. 2 B.B.A.) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen,
4. in den Fällen, in denen die Beschauer mit der Gebührenerhebung betraut sind, diese ordnungsmässig erfolgt ist, namentlich die nötigen Eintragungen in die Tagebücher gemacht sind,
5. die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleichbeschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer beobachtet worden sind.

Es ist erwünscht, dass der revidierende Tierarzt der Ausführung einer Beschau durch den Beschauer beiwohnt oder ein von diesem untersuchtes Tier nachuntersucht.

Über die bei den Revisionen beobachteten Mängel, die einer sofortigen Abstellung bedürfen, ist in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover den Ortspolizeibehörden, in anderen Beschaubezirken den Landräten unverzüglich Anzeige zu machen.

Im übrigen sind die Ergebnisse der Revisionen bei den zu erstattenden Jahresberichten zu verwerten. Nähere Anordnung hierüber bleibt vorbehalten.

§ 77. Die Bestimmungen in den §§ 75 und 76 finden auf die Trichinenschau sinngemässe Anwendung. Die Revisionen sind tunlichst mit den Nachprüfungen der Trichinenschauer zu verbinden (vgl. § 48 Abs. 2).

§ 78. Die von den beamteten Tierärzten vorzunehmenden Revisionen gelten als gesundheitspolizeiliche Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse.

2. Schlachthäuser.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 16. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für ... das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren ... herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.[31] Es gehören dahin ... Schlächtereien.

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.[32] ...

§ 18. ... Die Behörde hat zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile ... für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden ... gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen zu erteilen. ...

31) Die weiteren einschlägigen Bestimmungen siehe unten im Abschnitt „Gewerbepolizei“.

32) Zuständige Behörde ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand). (§ 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G.S. S. 237.)

§ 23. . . . Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen. . . .[33])

Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (Min.Bl. S. 196), abgeändert durch Erlass vom 9. Januar 1896 (Min.Bl. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.Bl. S. 98, 187).

. . . 25. Schlächtereien.

Die Schlächtereien können namentlich dadurch zu Übelständen führen, dass infolge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die tierischen Abfälle (Blut, Fleischteile usw.) in Fäulnis geraten. Die Hauptbedingungen sind: eine genügende Grösse des Grundstückes sowie des Schlachtraums und das Vorhandensein der zur Reinhaltung der Räume und der Gerätschaften nötigen Wassermenge. Allgemeine Vorschriften über die Grösse des Hof- und des Schlachtraums lassen sich nicht geben, weil die örtliche Lage eine sehr erhebliche Rolle spielt, es auch wesentlich in Betracht kommt, ob das Grundstück von Nachbargebäuden umschlossen ist, welche Höhe diese haben, und dergleichen, auch, ob unterirdische Kanäle zur Ableitung des Strassenwassers vorhanden sind.

Die Höhe des Schlachtraums soll wenigstens 3 m betragen und muss durch genügend grosse, womöglich an zwei gegenüberstehenden Seiten befindliche Fenster Licht und Luft erhalten. Wenn nur von einer Seite Licht und Luft in den Raum gelangen, so ist, sofern nicht die freie Lage des Raums einen genügenden Luftwechsel sichert, durch Einrichtung eines oder mehrerer Luftschachte für Luftzug Sorge zu tragen. Die Wände des Schlachtraums sind in Zement zu verputzen und mindestens auf 2 m Höhe mit heller, nicht roter Ölfarbe zu streichen. Der Fussboden ist wasserdicht herzustellen und darf nicht gedielt sein. Für die flüssigen Abgänge und die Blutwässer ist, sofern sie nicht in die allgemeinen städtischen Entwässerungsanlagen gelangen dürfen, eine wasserdichte, dicht verschliessbare, möglichst nahe am Schlachtraume belegene und mit ihm durch eine Rinne verbundene, nicht zu grosse „Sammelgrube" einzurichten, in die durch natürliches Gefälle alle Abwässer von selbst fliessen müssen. Diese Sammelgrube ist bei Schlachthausanlagen in bewohnten Gegenden im Sommer nach jedesmaligem Schlachten, im Winter zweimal wöchentlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Die festen Schlachtabgänge sind entweder sofort nach dem Schlachten zu entfernen oder in einer besonderen wasserdichten Grube zu sammeln und bis zur Abfuhr mit Kalkmilch zu übergiessen. Das Schlachthaus ist so einzurichten, dass ein Einblick von der Strasse aus unmöglich ist.

Das Schlachten im Hofe ist in der Regel zu untersagen.

Sofern nicht auf andere Weise die Versorgung mit reinem Wasser gesichert wird, ist die Bedingung zu stellen, dass im Hofe des Grundstückes ein Brunnen oder im Schlachtraum eine Wasserleitung vorhanden sein muss. Der Abfluss der Spülwässer regelt sich nach dem in den allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten.

Hinsichtlich der Anlage von Schlachthöfen im Zusammenhange mit Einrichtungen zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten wird auf den Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Februar 1894 I. B. 412 verwiesen.

---

33) Vgl. unten auch R.Gew.O. § 25 und (Strafvorschrift) § 147.

Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (G.S. S. 277), abgeändert durch Gesetze vom 9. März 1881 (G.S. S. 273) und vom 29. Mai 1902 (G.S. S. 162.)

§ 1. In denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthaus oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer, als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finden.

§ 2.[34] Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. [daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist];
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterworfen ist;
3. [daß in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist];
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß im öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Verkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch den Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In dem Regulative für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unter-

---

34) Vgl. Fleischbeschaugesetz § 20: Nr. 1 und 3 sind aufgehoben, Nr. 2 und 5 praktisch bedeutungslos geworden.

ziehende Fleisch dem Beschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und was Kleinvieh anbelangt, in unzerteiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarif (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für denjenigen Teil des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im übrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder teilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung an nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes bezw. des Fleisches, Gebühren[35]) zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung, den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.[36])

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen niemandem versagt werden.

35) Zust.Ges. vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) § 131. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.

36) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) § 11: Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) und 9. März 1881 (G.S. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 Nr. 2 und 8 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

[§§ 7--11 regeln die eventuelle Entschädigung der eingehenden Privatschlächtereien.]

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Bezirksausschusses unterliegt.

§ 13. *[Veraltet.]*

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

7. Heilwesen.

Kapitel 66.

a) Die Medizinalpersonen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1883 S. 177).

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker[1]) und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe treiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6) nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

---

1) Über die Apotheker vgl. oben S. 353 ff.

§ 30. . . . Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 53. Die im § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer diesen Gründen können die im § 30 . . . bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden müßten, klar erhellt.[2]) Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung überlassen.

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist.

§ 144. Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.[3])

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.[4])

Ministerialerlass vom 27. Dezember 1869, betr. die Verhältnisse der Heildiener oder Chirurgengehilfen (Min.Bl. 1870 S. 74).[5])

Aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folgt, dass auch die Ausübung der kleinen Chirurgie niemandem verwehrt werden kann. Da es aber nicht nur für die Ärzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen usw. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen

---

2) Die Zurücknahme erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksausschuß (Zust.Ges. vom 1. August 1883, G.S. S. 237).

3) Doch bleibt bestehen auch für die Ärzte die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung (siehe oben S. 18).

4) Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln sind die Ärzte nicht befugt, doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. an Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die notwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet;
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel für ihre Praxis bereiten und feilhalten,
3. homöopathischen Ärzten kann das Dispensieren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden (Hue de Grais S. 368).

5) Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 18. Februar 1903 sind von den Regierungspräsidenten Heilgehilfenordnungen erlassen.

und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugnis auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als „geprüfte Heildiener“ zu bezeichnen. Von Erteilung einer Konzession und von der Prüfung eines besonderen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heildienern ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugnis der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatz auszusprechen, dass ihm bei Überschreitung dieser Grenzen das Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen . . . . aberkannt würde.[6])

Ministerialerlass vom 6. August 1883, betr. das Hebammenwesen (Min.Bl. S. 211), abgeändert durch Erlass vom 16. Mai 1884 (Min.Bl. S. 124) und 24. Februar 1900 (Min Bl. S. 100).

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preussischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preussischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preussischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwertigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Massgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstaltsreglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Ausserdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht ausserehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis-(Stadt-, Oberamts-) arztes auf Grund einer von ihm mit der betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzutun.

Ausserdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)arzt vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

---

6) Ebenso können Hühneraugenoperateure, wenn sie als solche geprüft sind, mit einem entsprechenden Zeugnis bestallt werden (Min.Erl. vom 20. Juli 1870, Min.Bl. S. 229).

Militärlazarettgehilfen stehen den geprüften Heildienern gleich (Min.Erl. vom 9. Mai 1870, Min. Bl. S. 158).

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreissig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 No. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinalrat) nach der im Hebammenlehrbuch angegebenen Eidesnorm vereidigt sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnis vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrate ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb acht Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnis vermerkt. Der Kreisarzt hat bei der Meldung der Hebamme darauf zu achten, ob die persönliche Vorstellung bei dem Landrate stattgefunden hat.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes (Stadtarztes, Oberamtsarztes) und sind unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Kreisarztbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktionen und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuches zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Arzte anzuzeigen;[7]
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Arzte, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Über die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden heben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen

7) Anweisung vom 22. November 1888 (Min.Bl. S. 208) vgl. oben S. 345.

Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu. Die Annahme erfolgt tunlichst durch besonderen Vertrag.[8])

Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfnis nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände, befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;[9])
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urteil des Kreisarztes abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung,
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmässigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmässig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Verteilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen ausserstande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuss durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.S. S. 223, § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Massgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebammen von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Massgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen ausser § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

---

8) Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebammen wird durch diese Anstellung nicht berührt.

9) Eine rechtliche Verpflichtung zur Besoldung der Hebammen besteht für den Bezirk nur in Hannover (Gesetz vom 3. August 1856) und Nassau (Verordnung vom 14. März 1818).

Kapitel 67.

b) Heilanstalten.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 19.

§ 32. . . . Hospitäler . . . stehen unter dem besonderen Schutze des Staates.

§ 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde oder sonst eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

§ 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Staates verfahren werde und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.

§ 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel obigen Grundsätzen (§ 38) gemäß zu verbessern.[1]

Gesetz, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (G.S. S. 497).

Die Überweisung der *[Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände]* erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

4. Fürsorge, beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,
5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 30.[2] Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.[3] Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen;

c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;

---

1) Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten vom 21. Juli 1842 (G.S. S. 248), Min.Erl. über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke usw. vom 26. März 1901 (Min.Bl. S. 104). Die Aufsicht führt in erster Reihe der Kreisarzt (Dienstanweisung §§ 99 ff.).

2) Der § 30 bezieht sich nur auf gewerbsmäßig betriebene Privatanstalten, also nicht auf Wohltätigkeitsanstalten und öffentliche Anstalten (Min.Erl. vom 21. Februar 1893, Min.Bl. S. 128).

3) Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist (Zust.Gesetz §§ 115, 118, 161 Abs. 2).

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Orts- polizei- und Gemeindebehörden zu hören.[4])

Ministerialerlass vom 15. Juni 1901, betr. das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten (Min.Bl. S. 197).

Das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Polizeibehörden von der beabsichtigten Entlassung einer nach ihrem Vorleben als gefährlich zu erachtenden Person gehört werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, etwaige Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche aus dem Vorleben und den ganzen wirtschaftlichen und Familienverhältnissen, namentlich auch aus denjenigen, in welche der zu Entlassende demnächst eintreten wird, gegen die Entlassung sprechen. Eine solche Äusserung kann für die Anstaltsleitung, der diese Verhältnisse oft unbekannt sein werden, sowohl im allgemeinen, wie mit Rücksicht auf § 832 B.G.B. nur erwünscht sein. Die — vorbehaltlich der Beschwerde — selbständige Entschliessung der Landarmenverbände darüber, ob die Voraussetzungen der weiteren öffentlichen Armenpflege in der Anstalt bei einer solchen Person vorliegen, soll durch die Anhörung der Polizeibehörde nicht berührt werden. Ferner ist es erforderlich, dass von der Entlassung eines Kranken, bei dem nach seinem Vorleben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, der Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben wird damit sie imstande ist, die erforderlichen Massregeln zu treffen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, dass in der dortigen Provinz

1. geisteskranke, auf Grund des § 51 Str.G.B. freigesprochene oder auf Grund des § 203 Str.Pr.O. ausser Verfolgung gesetzte Personen und sofern diesen Personen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist,
2. diejenigen, auf Veranlassung der Polizeibehörde aufgenommenen Geisteskranken, bei denen die Polizeibehörde ausdrücklich das Ersuchen um Mitteilung von der beabsichtigten Gesellschaft gestellt hat,
3. sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geisteskranke

aus den öffentlichen Irrenanstalten nicht entlassen werden, bevor dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes — und wenn dieser ausserhalb Preussens liegt, der gleichen für den Ort der Anstalt zuständigen Behörde — Gelegenheit zur Äusserung gegeben ist. Die Leiter der Anstalten werden den genannten Behörden unter Mitteilung des Materials zur Beurteilung des Kranken, insbesondere eines eingehenden ärztlichen Gutachtens, die beabsichtigte Entlassung mitzuteilen haben und werden über sie erst nach Eingang der Äusserung der Behörden oder nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen dürfen. Auch werden sie diese Behörden von der Entlassung sofort zu benachrichtigen haben.

Einer Änderung der Reglements der öffentlichen Irrenanstalten bedarf es zu diesem Zwecke nicht, es genügt vielmehr, wenn die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

---

4) Im übrigen vgl. unten im Abschnitt „Gewerbepolizei“ §§ 40, 49, 50, 53, 54 R.Gew.O. – Vor Beschlußfassung über die Konzessionsanträge ist der zuständige Medizinalbeamte zu hören (Ziffer 36 Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 zur R.Gew.O.).

Ministerialerlass vom 16. Dezember 1901, betr. das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten (Min.Bl. 1902 S. 18).

. . . Im Anschluss [an den Runderlass vom 15. Juni 1901 (Min.Bl. S. 197)] bestimmen wir, dass die genannten Polizeibehörden in den Fällen, in welchen es sich um die in der Rundverfügung vom 15. Juni d. Js. unter 1. aufgeführten Personen, mit Ausnahme der auf Grund des § 51 St.G.B. Freigesprochenen handelt, spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Mitteilung des Anstaltsleiters über die beabsichtigte Entlassung diese Mitteilung nebst Anlagen zunächst der an dem Strafverfahren beteiligt gewesene Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um eine Äusserung zu übersenden haben. Diese Behörden werden von dem Herrn Justizminister angewiesen werden, ihre Äusserung spätestens binnen einer Woche den Polizeibehörden mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Eingang einer Antwort der Staatsanwaltschaft ist die Polizeibehörde zur selbständigen weiteren Verfügung berechtigt. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Entlassung nach Ansicht der Polizeibehörde unbegründeterweise, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde zwar derselben Ansicht sind, es sich aber um Fälle von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit handelt. Hierzu sind alle Fälle zu rechnen, in denen die gegen den Verbrecher verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre übersteigt. Die Regierungspräsidenten haben die Entscheidung in den ihnen unterbreiteten Fällen sofort zu treffen. Die Polizeibehörden haben in diesen beiden Fällen auf Grund der Entscheidung des Regierungspräsidenten und in allen sonstigen Fällen auf Grund eigener pflichtmässiger Prüfung nach Eingang der Äusserung der Staatsanwaltschaft der Leitung der Irrenanstalt mitzuteilen, ob polizeilicherseits gegen die Entlassung Bedenken zu erheben sind. Da die Anstaltsleiter nach der Verfügung vom 15. Juni d. Js. berechtigt sind, hinsichtlich der Entlassung der betreffenden Person Entscheidung zu treffen, wenn sie 3 Wochen nach der Benachrichtigung der Polizeibehörde von dieser keine Antwort erhalten haben, so muss der nach Vorstehendem erforderliche Schriftwechsel so beschleunigt werden, dass jene Frist in allen Fällen innegehalten wird. Die Polizeibehörden und die Regierungspräsidenten sind hierauf besonders aufmerksam zu machen. Zur Verhütung von Verzögerungen erscheint es ferner geboten, die Anstaltsleiter zu ersuchen, in ihren Mitteilungen an die Polizeibehörden die in Frage kommende Staatsanwaltschaft genau zu bezeichnen.

IV.

Verkehrspolizei.

Kapitel 68.

1. Schiffahrtspolizei.[1]

Allgemeines Landrecht, Teil II. Titel 15.

§ 47. Die Schiffahrt auf [öffentlichen] Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen einem jeden erlaubt.

§ 50. Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauch kann jeder Anwohner eines [öffentlichen] Flusses halten.

§ 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Übersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staates.[2])

§ 52. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubnis des Staats anlegen.

§ 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat.

§ 57. Die Eigentümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads[3]) an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und die Ladung, im Notfall, eine Zeitlang an das Ufer zu setzen.

§ 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachteil der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§ 62. Es soll daher auch niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher beim Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40.)

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:[4])

---

1) Die Schiffahrtspolizei wird von dem Minister für Handel und Gewerbe, den Ober- und Regierungspräsidenten wahrgenommen, denen stellenweise besondere örtliche (Schiffahrts- und Hafenpolizei-)Organe beigegeben sind. Für die Weichsel und Nogat, Oder, Elbe, Weser und den Rhein bestehen besondere Strompolizeiverwaltungen. — Vgl. auch Abschnitt „Wasserpolizei".

2) Die Vorsteher öffentlicher Fähren — Fährmeister — müssen nach dem noch gültigen § 45 der preuß. Gew.O. v. 17. Jan. 1845 (G.S. S. 41) den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugnis der Landespolizeibehörde nachweisen (Min.Erl. v. 29. März 1904, Min.Bl. S. 100). — Im übrigen unterliegt der Fährbetrieb nicht der Gewerbe-Ordnung.

3) Siehe unten S. 456 Anm. 3.

4) Weitere Strafbestimmungen zum Schutz des Schiffahrtsbetriebes enthalten die §§ 145, 297, 321—328. — Über die Hinterziehung von Verkehrsabgaben s. G. v. 2. Mai 1909 unten S. 463.

8. wer auf öffentlichen . . Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert,
9. wer auf öffentlichen . . Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt,
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen . . Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle betr.

(G.S S. 108).[5])

Auf Ihren Bericht vom 18. dieses Monats setze Ich zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urteil der Provinzialbehörde,[6]) erheblich verunreinigt werden kann und daß jeder, der dawiderhandelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 30 bis 150 Mark verwirkt hat.

Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73), abgeändert durch Gesetz vom 30. Dezember 1901 (R.G.Bl. 1902 S. 1).

§ 4. Wer ein auf den Strand geratenes oder sonst unweit desselben in Seenot befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Überbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 5. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mitteilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. . . . .

§ 7. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Besatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubnis des Strandvogts.

Auf die Tätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hilfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatze gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies tunlich, zu verzeichnen.[7])

---

5) Gilt nur in den alten Provinzen. 6) D. i. der Regierungspräsident.

7) Die Bergung von Binnenfahrzeugen regeln die Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei vom 15. Juni 1895 (R.G.Bl. 1895 S. 341 und 1898 S. 868).

§ 25. Wird die Schiffahrt dadurch beeinträchtigt, daß in einem Fahrwasser, auf einer Reede oder in einem Hafen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt oder strandet oder gesunken ist, oder Anker oder sonstige Gegenstände auf den Grund geraten, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung des Hindernisses zu veranlassen.

Sobald die Behörde eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Beteiligten bekannt gemacht ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt und von dem Schiffe oder Wracke nichts mehr fortgeschafft werden.

Zur Deckung der Kosten der Beseitigung kann die Behörde die beseitigten Gegenstände öffentlich verkaufen, soweit nicht Sicherheit gestellt wird. Dieses Recht erstreckt sich im Falle der Beseitigung eines Schiffes oder Wrackes auch auf alle Gegenstände, welche zur Zeit des Einschreitens der Behörde auf dem Schiffe oder Wracke vorhanden waren, mit Ausnahme der Habe der Schiffsbesatzung, des Reiseguts der Reisenden und der Post. Gegenstände, welche dem Reich oder einem Bundesstaate gehören, sind zunächst der zuständigen Verwaltung gegen Erstattung des Werts zur Verfügung zu stellen. Mit dem nach Abzug der Beseitigungskosten etwa verbleibenden Überschusse des Erlöses ist nach den §§ 16, 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§ 26) fällt der Ueberschuß der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armenkasse am Sitze der Behörde zu. Wird durch einen der in Absatz 1 bezeichneten Vorgänge die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schiffahrt herbeigeführt, so ist der Schiffer, in dessen Ermangelung, Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, dem nächsten Strandamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 43. Wer den Vorschriften der §§ 4, 7 Absatz 1, 12, Absatz 1, 13, 20, 21, § 25 Abs. 2, 4 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Kapitel 69.

2. Eisenbahnpolizei.[1] [2]

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505).

§ 23. Die Handhabung der Bahnpolizei[2]) wird, nach einem darüber von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältnis der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

Ministerialerlass vom 6. Juni 1889, betr. Zuständigkeit der Polizeibehörden (Min.Bl. S. 136).

Der Umstand, dass die Bahnpolizeibeamten, welchen die Aufrechterhaltung der im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlichen Ruhe und Ordnung obliegt

---

1) Über Bauten in der Nähe von Eisenbahnen s. Abschnitt Baupolizei, über Eisenbahnarbeiter Abschnitt Gewerbepolizei.

2) Die Ortspolizeibehörden werden auf dem Gebiet der Eisenbahnpolizei tätig:

a) im Gebiet der Haupt- und Nebenbahnen nur auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten zu deren Unterstützung (Betriebs-Ordnung § 71).

b) im Gebiet der Kleinbahnen:

1. als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in dem Falle eines Bahnbetriebes ohne Maschinenkraft.

2. mit der allgemeinen polizeilichen Zuständigkeit überall da, wo es sich nicht um den eisenbahntechnischen Betrieb handelt (Kleinb.Ges. § 22).

und die Beamten der allgemeinen Polizei, welchen die Fürsorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung im übrigen obliegt, wenn es sich um Ausübung dieser polizeilichen Funktionen innerhalb des Bahngebietes handelt, sich zuweilen gleichzeitig zum Einschreiten oder zu sonstigen Massnahmen veranlasst sehen, hat bereits wiederholt zu Schwierigkeiten und Differenzen zwischen dem beiderseitigen Beamtenpersonal Veranlassung gegeben. Da eine begriffliche Begrenzung der beiderseitigen Funktionen, welche geeignet wäre, Kollisionen dieser Art zu vermeiden, nicht wohl tunlich ist, andererseits aber ein dringendes Interesse besteht, für die Folge solchen vorzubeugen, jedenfalls aber ein Hervortreten von Meinungsverschiedenheiten nach aussen zu verhüten bleibt, so habe ich es im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern für zweckmässig erachtet, die Bahnpolizeibeamten anzuweisen, den Organen der allgemeinen Polizei, welche sich auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen zu Massnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung veranlasst sehen, mögen sie selbst zu diesem Zweck tätig geworden sein oder nicht, keine Hindernisse in den Weg zu legen, und zwar auch dann nicht, wenn dieselben ihres Erachtens in die Funktionen der Bahnpolizei übergreifen sollten, in derartigen Fällen vielmehr nachträglich durch entsprechende Beschwerde zuständigen Orts die Sache zum Austrag zu bringen.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

Vom $\frac{\text{5. Juli 1892}}{\text{24. März 1897}}$ (R.G.Bl. S. $\frac{691}{161}$).[3])

§ 70. Die Amtstätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 71. Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten in der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Ministerialerlass vom 9. Januar 1901, betr. Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahn-Übergängen (Min.Bl. S. 35).

Ich erachte es für allgemein geboten, durch wiederholte Bekanntmachungen den Wagenführern die grösste Vorsicht beim Passieren von Bahnübergängen zur Pflicht zu machen und sie darauf hinzuweisen, dass sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr eigenes Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs aussetzen. Ich mache es den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Ich erachte es ferner für erforderlich, überall, wo dieses nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnungen vorzuschreiben,

> dass der Führer eines Fuhrwerks während der Fahrt stets entweder auf dem Fuhrwerke, die Fahrleine in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in unmittelbarer Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten muss, und dass Führer, welche dem zuwiderhandeln, insbesondere auch schlafende und angetrunkene Führer strafbar sind.

---

3) Entsprechende Vorschriften für die Nebeneisenbahnen vom gleichen Datum (R.G.Bl. S. $\frac{764}{166}$).

Wird versucht, auf diese Weise den Ursachen, welche die Unglücksfälle bei den Eisenbahnen in erster Linie bisher herbeigeführt haben und auf welche auch sonstige, durch Fuhrwerke entstandene Unglücksfälle vielfach zurückzuführen sind, allgemein vorzubeugen, so ist zu hoffen, dass auch gerade die Unglücksfälle durch die Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen sich vermindern werden. Gegenüber einer sich auf das Passieren der Bahnübergänge beschränkenden Vorschrift hat die allgemeine Anordnung den Vorzug der Kontrolle, die bei jener regelmässig nicht möglich ist.

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225).[4])

§ 1. **Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) nicht unterliegen.**

Insbesondere sind die Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarten Gemeindebezirks vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium.

§ 2. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Änderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§ 3. Zur Erteilung der Genehmigung ist zuständig:

1. wenn der Betrieb ganz oder teilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde;
2. in allen übrigen Fällen, und zwar:
   a) sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht nichtpreußische Landesteile berührt werden sollen: der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident,
   b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrat,
   c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der

---

4) Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (Min.Bl. S. 157): § 22: Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen . . regelt sich . . nach den Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, deren Innehaltung seitens der Unternehmer und ihres Personals ausschließlich durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen den Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern ist. Bei Straßenbahnen hat die Ordnung des Betriebes, soweit es dabei weiterer Bestimmungen bedarf, als in der Genehmigung gegeben sind, im Wege der Polizeiverordnung zu erfolgen, durch deren Strafsanktion auch das pflichtmäßige Verhalten der Unternehmer und des Betriebspersonals sicher zu stellen ist.

Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke bezw. Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin beteiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre. Jedoch bleibt zur Genehmigung von Änderungen des Betriebes der im Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe erteilt hat.

§ 8. Vor Erteilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereich einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständnis mit der Festungsbehörde erteilt werden.

Wenn die Bahn sich einer Reichstelegraphenanlage nähert, so ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören. Soll das Gleis einer das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im übrigen nicht mitwirkt (§ 3), die Genehmigung nur im Einverständnis mit der letzteren erteilt werden.

§ 19. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubnis der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern wesentliche, in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 22. Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt.[5][6]

§ 43. Privatanschlußbahnen.[7] Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Geleisverbindung stehen, daß ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung.

§ 50. Die eisenbahntechnische Aufsicht und Überwachung der Privatanschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgabe bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen.

---

[5] Eine besondere Eisenbahnpolizei besteht für die Kleinbahnen nicht, sie unterliegen daher der allgemeinen polizeilichen Zuständigkeit.

[6] In Bedürfnisfällen kann die örtliche Polizeibehörde — bei Übergreifen der Kleinbahn über mehrere Ortspolizeibezirke die von der höheren Instanz hierzu ermächtigte Ortspolizeibehörde — Angestellten des äußeren Betriebes der Kleinbahnen nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer ihrer Bahntätigkeit nach Abnahme des Staatsdienereides durch Ausstellung jederzeit widerruflicher Anstellungs-Urkunde die Rechte und Pflichten von PolizeiExekutionsbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen (Min.Erl. vom 17. September 1902, Min.Bl. S. 184).

[7] Zu ihrer Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde niemals zuständig.

Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 163).[8])

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine[9]) befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Gerätschaften zu desinfizieren.[10])

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Tiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) der-

---

8) Dem Gesetze sind auch diejenigen Kleinbahnen zu unterstellen, die den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Anlage, Einrichtung und Bedeutung den Nebeneisenbahnen nähern, während bei Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, wenn sie ausnahmsweise Vieh befördern, etwa erforderliche Desinfektionsanordnungen auf Grund des Viehseuchen-Gesetzes zu treffen sind (Min.Erl. vom 29. Mai 1901, Eisenbahn-V.Bl. S. 206, Illing S. 408).

9) Und Geflügel, wenn es unverpackt verschickt wird (Best. v. 2. Febr. 1899, R.G.Bl. S. 11.)

10) Desinfektionsanweisung vom 20. Juni 1886 und 26. Juli 1899 (Zentr.Bl. S. 200 und 288).

1. Die Desinfektion ist am Orte der Entladung (Ab- und Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

2. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinlichkeiten eine Abspülung mittels heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind;

   Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden

   a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind.

   b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche einschl. Schweinepest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens, sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Teil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

   Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Tiere, zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren. Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 4 gereinigt und desinfiziert werden . . .

jenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet . . . Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.[11])

---

3. Wegepolizei.

Kapitel 70.

a) Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen[1]) Wege und deren Zubehörungen[2]), sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden.[3]) Sind dazu Leistungen[4]) erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen[5]) zur

---

11) . . . Die Gebühren sind für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze lediglich für die Wagen festzusetzen (Desinf.Anw. Ziff. 9).

1) Öffentliche Wege sind die zum gemeinen Gebrauch bestimmten, und nur auf diese und auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs auf denselben erstrecken sich die Befugnisse der Wegepolizeibehörde. Bezüglich der Privatwege kann die Polizei nur aus etwaigen allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rücksichten eingreifen. — Über Privatwege siehe Kapitel 76 (O.V.G. Bd. IX S. 219, Bd. V S. 229). — Ob ein Weg ein „öffentlicher" ist, bleibt Tatfrage, und für deren Entscheidung ist belanglos das Eigentumsrecht des Wegekörpers (O.V.G. Bd. XXV S. 267) oder die Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (O.V.G. Bd. XV S. 282), dagegen sind als Beweismittel verwertbar u. a. Eintragungen in Karten, Rezessen u. dgl. (O.V.G. Bd. X S. 356), die Unentbehrlichkeit des Weges (O.V.G. Bd. XVII S. 321), die tatsächliche Benutzung durch das Publikum (O.V.G. Bd. IX S. 208). Beschränkte Gebrauchszwecke (Fahr-, Reit- oder Fußwege) und Bestimmung (Kirch- und Schulwege) schließen die Öffentlichkeit nicht notwendig aus (O.V.G. Bd. XII S. 282), und gleiches gilt von Privatrechten am Grund und Boden (O.V.G. Bd. V S. 229). Durch die vom Publikum geübte Benutzung des Weges und Duldung einer solchen durch den Eigentümer wird der Weg noch nicht ohne weiteres zum öffentlichen, sondern nur dann, wenn die Benutzung unter Umständen erfolgt, welche den Weg als zum öffentlichen Gebrauch von den Beteiligten gewidmet erscheinen lassen (O.V.G. Bd. IX S. 189, Bd. X S. 355, Bd. XII S. 271).

2) Bürgersteige in den städtischen Straßen, ebenso Böschungen gehören zu den Wegen (O.V.G. Bd. I S. 261, Bd. VII S. 189), ferner Seitengräben (O.V.G. Bd. XX S. 235). Durchlässe, Zugänge, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen, Wegweiser. Über Ortstafeln s. o. S. 289.

3) Wegepolizeibehörde ist im allgemeinen die Ortspolizeibehörde, für die Chaussee-Verkehrspolizei der Landrat (in den Städten im Gebiet des Regulativs vom 7. Juni 1844 die Ortspolizeibehörde) für die sonstige Chausseepolizei der Regierungspräsident (Min.Erl. vom 5. Juli 1897, Min.Bl. S. 134 und O.V.G. Bd. XI S. 204). — Wegen Bauten neben Chausseen vgl. Kapitel 73. — Die Beseitigung von auf Leinpfaden bestehenden Hindernissen ist Sache der Landespolizeibehörde (O.V.G. vom 17. März 1891, Pr.V.Bl. Bd. XII S. 366).

4) Der Umfang der Wegebaulast richtet sich im Einzelfall nach den Bedürfnissen des Verkehrs, und es kann alles verlangt werden, was von diesem Gesichtspunkte aus notwendig erscheint, insbesondere sogar kunstmäßiger Ausbau der Wege (O.V.G. Bd. IV S. 247). Überbrückung der nicht öffentlichen Wasserläufe gehört zur Wegebaulast (O.V.G. Bd. XVIII S. 227). — Über die Verpflichtung zur Duldung von Telegraphenanlagen an öffentlichen Wegen ist ergangen Gesetz vom 18. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 705) mit Ausf.Best. vom 26. Januar 1900 (R.G.Bl. S. 7) und Ausführungserlaß vom 16. März 1900 (Min.Bl. S. 106).

5) Die Polizeibehörde hat sich nur an den nach dem öffentlichen Recht Pflichtigen zu halten, ohne Rücksicht auf etwaige privatrechtliche Verhältnisse; die Person dieses Pflichtigen bestimmt sich nach den sehr verschiedenartigen provinzialrechtlichen Vorschriften, doch kann sich daneben eine Wegebauverpflichtung auf Grund besonderer Rechtstitel des öffentlichen Rechts in Einzelfällen gebildet haben.

Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln[6]) anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. 1. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.[7])[8])[9])

2. Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

3. Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

4. Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[10]) In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehendenfalls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

5. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

6. Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

7. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landes-

---

6) Über Zwangsmittel siehe oben Seite 69.

7) Der Einspruch hindert die Polizeibehörde nicht daran, die angefochtene Anordnung zwangsweise zur Ausführung zu bringen, wenn ihre Aussetzung ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht angängig erscheint. In solchem Falle kann der Inanspruchgenommene die Aussetzung der Anordnung nur im Aufsichtswege zu erlangen suchen.

8) Nur für die im § 56 benannten Anordnungen gelten seine Vorschriften, auf die übrigen wegepolizeilichen Anordnungen, die sich also nicht gegen Wegebaupflichtige, sondern gegen die Urheber etwaiger Schädigungen des Weges oder des Verkehrs richten, finden die §§ 127 ff. L.V.G. (siehe oben S. 60) Anwendung.

9) Die Inanspruchnahme eines Weges als öffentlichen erfolgt durch polizeiliche Anordnung demjenigen gegenüber, welcher ein den öffentlichen Verkehr beeinträchtigendes Recht geltend macht, oder durch eine Wegebauanordnung gegenüber dem Wegebaupflichtigen.

10) Eine Klage gegen die Wegepolizeibehörde allein ist nur zulässig, wenn die Zuständigkeit der Behörde oder die Notwendigkeit der Anordnung bestritten wird. — Durch Ablauf der für die Anfechtungsklage gegebenen Frist wird die Erstattungsklage gegen den Dritten nicht ausgeschlossen (O.V.G. vom 30. Mai 1904, Pr.Verw.Bl. Bd. 25 S. 14).

kommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

8. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebaupflichtigen im Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) vorbehalten.

§ 57. Über Einziehung[11]) oder Verlegung[12])[13]) öffentlicher Wege[14]) beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover in Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen,[15]) in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde[14]) steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse bezw. dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift im § 56 Abs. 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs-(Ausschließungs-)Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 19. März 1881 (G.S. S. 655) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (G.S. S. 155) wird aufgehoben.

§ 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Abs. 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und § 7 Abs. 1 der Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);
2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der An-

---

11) Die polizeiliche Absperrung eines öffentlichen Fahrweges für schweres Fuhrwerk gilt nicht als „Einziehung" des Weges, wohl aber die Umwandelung eines Fahrweges in einen Fußweg (O.V.G. Bd. XXIV S. 228, Bd. XXV S. 252).

12) Nicht jede Regulierung eines Wegeteils gilt als „Verlegung", es muß vielmehr nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse dem betreffenden Wegestück, das durch ein anderes ersetzt werden soll, eine gewisse Selbständigkeit zukommen (O.V.G. Bd. XIX S. 259).

13) Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 1874): § 3. Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der im § 2 gedachten Art [Entziehung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum] einer Königl. Verordnung nicht für Gradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandelung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschusse ausgesprochen.

14) Öffentliche Wege können eingezogen werden, wenn sie überflüssig geworden sind oder wenn sonst überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen.

15) Zur Geltendmachung von Einsprüchen ist jeder bei der Veränderung Interessierte zuständig (O.V.G. Bd. XXXV S. 265).

legung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogtum Lauenburg nach § 7 Abs. 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;

3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbesitzern zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für Schleswig-Holstein (G.S. S. 94);

4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§ 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;

2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60. In der Provinz Hannover beschließt:

1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksausschuß:

   a) über Beschwerden Beteiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des Hannov. Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen, Hannoversche G.S. S. 141),

   b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.),

   c) über Beschwerden Beteiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in betreff der Teilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 a. a. O.);

2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.);

3. über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder des anderen Bezirks (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 a. a. O.) beschließt:

   a) der Kreisausschuß, wenn die beteiligten Gemeinden demselben Kreise angehören,

   b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständige Stadt beteiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirk angehören,

   c) der Provinzialrat, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61. Für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

jenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet ... Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.[11])

---

3. Wegepolizei.

Kapitel 70.

a) Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen[1]) Wege und deren Zubehörungen[2]), sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden.[3]) Sind dazu Leistungen[4]) erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen[5]) zur

---

11) ... Die Gebühren sind für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze lediglich für die Wagen festzusetzen (Desinf.Anw. Ziff. 9).

1) Öffentliche Wege sind die zum gemeinen Gebrauch bestimmten, und nur auf diese und auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs auf denselben erstrecken sich die Befugnisse der Wegepolizeibehörde. Bezüglich der Privatwege kann die Polizei nur aus etwaigen allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rücksichten eingreifen. — Über Privatwege siehe Kapitel 76 (O.V.G. Bd. IX S. 219, Bd. V S. 229). — Ob ein Weg ein „öffentlicher" ist, bleibt Tatfrage, und für deren Entscheidung ist belanglos das Eigentumsrecht des Wegekörpers (O.V.G. Bd. XXV S. 267) oder die Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (O.V.G. Bd. XV S. 282), dagegen sind als Beweismittel verwertbar u. a. Eintragungen in Karten, Rezessen u. dgl. (O.V.G. Bd. X S. 356), die Unentbehrlichkeit des Weges (O.V.G. Bd. XVII S. 321), die tatsächliche Benutzung durch das Publikum (O.V.G. Bd. IX S. 208). Beschränkte Gebrauchszwecke (Fahr-, Reit- oder Fußwege) und Bestimmung (Kirch- und Schulwege) schließen die Öffentlichkeit nicht notwendig aus (O.V.G. Bd. XII S. 282), und gleiches gilt von Privatrechten am Grund und Boden (O.V.G. Bd. V S. 229). Durch die vom Publikum geübte Benutzung des Weges und Duldung einer solchen durch den Eigentümer wird der Weg noch nicht ohne weiteres zum öffentlichen, sondern nur dann, wenn die Benutzung unter Umständen erfolgt, welche den Weg als zum öffentlichen Gebrauch von den Beteiligten gewidmet erscheinen lassen (O.V.G. Bd. IX S. 189, Bd. X S. 355, Bd. XII S. 271).

2) Bürgersteige in den städtischen Straßen, ebenso Böschungen gehören zu den Wegen (O.V.G. Bd. I S. 261, Bd. VII S. 189), ferner Seitengräben (O.V.G. Bd. XX S. 235). Durchlässe, Zugänge, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen, Wegweiser. Über Ortstafeln s. o. S. 289.

3) Wegepolizeibehörde ist im allgemeinen die Ortspolizeibehörde, für die Chaussee-Verkehrspolizei der Landrat (in den Städten im Gebiet des Regulativs vom 7. Juni 1844 die Ortspolizeibehörde) für die sonstige Chausseepolizei der Regierungspräsident (Min.Erl. vom 5. Juli 1897, Min.Bl. S. 184 und O.V.G. Bd. XI S. 204). — Wegen Bauten neben Chausseen vgl. Kapitel 73. — Die Beseitigung von auf Leinpfaden bestehenden Hindernissen ist Sache der Landespolizeibehörde (O.V.G. vom 17. März 1891, Pr.V.Bl. Bd. XII S. 366).

4) Der Umfang der Wegebaulast richtet sich im Einzelfall nach den Bedürfnissen des Verkehrs, und es kann alles verlangt werden, was von diesem Gesichtspunkte aus notwendig erscheint, insbesondere sogar kunstmäßiger Ausbau der Wege (O.V.G. Bd. IV S. 247). Überbrückung der nicht öffentlichen Wasserläufe gehört zur Wegebaulast (O.V.G. Bd. XVIII S. 227). — Über die Verpflichtung zur Duldung von Telegraphenanlagen an öffentlichen Wegen ist ergangen Gesetz vom 18. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 705) mit Ausf.Best. vom 26. Januar 1900 (R.G.Bl. S. 7) und Ausführungserlaß vom 16. März 1900 (Min.Bl. S. 106).

5) Die Polizeibehörde hat sich nur an den nach dem öffentlichen Recht Pflichtigen zu halten, ohne Rücksicht auf etwaige privatrechtliche Verhältnisse; die Person dieses Pflichtigen bestimmt sich nach den sehr verschiedenartigen provinzialrechtlichen Vorschriften, doch kann sich daneben eine Wegebauverpflichtung auf Grund besonderer Rechtstitel des öffentlichen Rechts in Einzelfällen gebildet haben.

Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln[6]) anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. 1. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.[7])[8])[9])

2. Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

3. Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

4. Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[10]) In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehendenfalls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

5. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

6. Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

7. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landes-

---

6) Über Zwangsmittel siehe oben Seite 69.

7) Der Einspruch hindert die Polizeibehörde nicht daran, die angefochtene Anordnung zwangsweise zur Ausführung zu bringen, wenn ihre Aussetzung ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht angängig erscheint. In solchem Falle kann der Inanspruchgenommene die Aussetzung der Anordnung nur im Aufsichtswege zu erlangen suchen.

8) Nur für die im § 56 benannten Anordnungen gelten seine Vorschriften, auf die übrigen wegepolizeilichen Anordnungen, die sich also nicht gegen Wegebaupflichtige, sondern gegen die Urheber etwaiger Schädigungen des Weges oder des Verkehrs richten, finden die §§ 127 ff. L.V.G. (siehe oben S. 60) Anwendung.

9) Die Inanspruchnahme eines Weges als öffentlichen erfolgt durch polizeiliche Anordnung demjenigen gegenüber, welcher ein den öffentlichen Verkehr beeinträchtigendes Recht geltend macht, oder durch eine Wegebauanordnung gegenüber dem Wegebaupflichtigen.

10) Eine Klage gegen die Wegepolizeibehörde allein ist nur zulässig, wenn die Zuständigkeit der Behörde oder die Notwendigkeit der Anordnung bestritten wird. — Durch Ablauf der für die Anfechtungsklage gegebenen Frist wird die Erstattungsklage gegen den Dritten nicht ausgeschlossen (O.V.G. vom 30. Mai 1904, Pr.Verw.Bl. Bd. 25 S. 14).

von dem Verfügten durch die Wegebauinspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandnis der Umstände kontrolliere.

4. Die Landräte, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebauinspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chausseeeinnehmer zu substituieren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Gestellung der Hilfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß der Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amtsautorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie behufs der Remedur die Provinzialregierung sofort in Kenntnis zu setzen.

Kapitel 71.

b) Verkehrsabgaben.

Kabinetsorder vom 29. Februar 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen[1] [2]) und die Handhabung der Polizei auf denselben (G.S. S. 94).

I. Zusätzliche Bestimmungen.

... 2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu zahlen.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3. Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. Zu der für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten als auch alle diejenigen Tiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugtiere gezahlt werden.

4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm gezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den [Zoll-, Steuer-,] Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen [und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeld-Hebestelle abzugeben].

Die Fortsetzung der Fahrt darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention ergeben sollte.

---

1) Auf Staatschausseen wird kein Chausseegeld mehr erhoben (Gesetz vom 27. Mai 1874 G.S. S. 184); der Tarif kommt daher nur noch dann zur Anwendung, wenn den Kreisen usw. das Privilegium der Chausseegelderhebung verliehen ist.

2) Der Chausseegeldtarif ist mit besonders normierten Sätzen auch auf den Verkehr der Kraftfahrzeuge einschl. Motorfahrräder ausgedehnt (Allerh. Erl. v. 6. Juni 1904 und Min.Erl. v. 30. Juni 1904, Min.Bl. S. 199). Ebenso werden die Kraftfahrzeuge auch den Brücken- und Fährgeldern unterworfen (Min.Erl. v. 18. Juli 1904, Min.Bl. S. 246). Über die Heranziehung des Fahrradverkehrs zu Brücken- und Fährgeld Min.Erl. vom 17. Okt. 1897, (Min.Bl. S. 279).

Gesetz, betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900 (G.S. S. 123).

§ 1. Wer es unternimmt, Abgaben, welche für die Benutzung von Wasserstraßen, Häfen, Ladeplätzen, Brücken, Fähren, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind (Verkehrsabgaben), ganz oder teilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, daß er

a) die Verkehrsanlage heimlich oder unter Umgehung der Hebestelle oder mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung benutzt,
b) der Leistung der Abgabe sich durch Flucht oder — abgesehen von den Fällen des § 113 des Strafgesetzbuchs — durch Widerstand entzieht,
c) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ihm obliegenden Erklärungen über Art, Beschaffenheit und Menge von Gegenständen oder über die Zahl oder Eigenschaften von Personen unterläßt oder unrichtig abgibt;
d) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vorzuzeigenden Ladungspapier, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweise nicht oder nicht vollständig vorzeigt;
e) Fragen der mit Erhebung der Abgaben oder Sicherung ihres Eingangs betrauten Personen über Tatsachen, welche für die Anwendung der Tarifbestimmungen erheblich sind, unbeantwortet läßt oder unrichtig beantwortet,

wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens eine Mark beträgt, bestraft.

Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten.[3]

§ 2. Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Verkehrsabgaben und die Sicherung ihres Einganges mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

§ 14. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund von Strafbescheiden, Beschwerdebescheiden und Unterwerfungsverhandlungen gezahlten Strafen fließen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung kommunaler Verkehrsabgaben zur Kasse des erhebungsberechtigten Gemeindeverbandes, in allen anderen Fällen zur Staatskasse.

§ 15. Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden auf künftig zu erlassende Tarife und Ausführungsbestimmungen nur dann Anwendung, wenn diese im Amtsblatt bekannt gemacht sind. Die Anwendung beginnt mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben worden ist, wenn nicht in dem Tarif oder in der Ausführungsbestimmung selbst ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten angeordnet ist.

---

3) Strafe der Überhebung §§ 2—7, Verfahren §§ 8—18. — Ausführungsvorschriften vom 12. September 1900 (Min.Bl. S. 274).

Kapitel 72.

c) Benutzung der Wege und Regelung des Verkehrs.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).[1])

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte und Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen . . das Vorbeifahren anderer mutwillig hindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläut oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gräben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt . . einen öffentlichen oder Privatweg . . durch Abgraben oder Abpflügen verringert,
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen gräbt.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 15.

§ 7. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§ 25. Den nach § 7 einem jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Tätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§ 27.[2]) Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen,

---

1) Weitere Strafbestimmungen gegen Beschädigung von Straßen und Wegen enthalten die §§ 304, 305, 321 und 326.

2) §§ 27–34 gelten nur noch für unchaussierte Wege.

wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.[3])

§ 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§ 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem anderen ganz geschehen.

§ 30. Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§ 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§ 32. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor still halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§ 33. Ist der hohle Weg oder Engpaß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nötig ist, damit der letztere seinen Weg fortsetzen könne.

Kabinetsorder vom 29. Februar 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben (G.S. S. 94).

Zusätzliche Bestimmungen.

II. In polizeilicher Beziehung.

8. *[Aufgehoben durch Gesetz v. 29. Mai 1901 G.S. S. 135.]*

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgendeine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banketts, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts,

3) Jedes Fuhrwerk muß den Posten auf Signal ausweichen; bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark verwirkt (§ 19 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, R.G.Bl. S. 347). Das Ausweichen vor Posten ohne Signal regelt sich nach obigen §§ 27 und 28.

Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen oder in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16. Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8—16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1—15 Mark verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 3—15 Mark erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 15 Mark für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

III. Im allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßige Haftstrafe an die Stelle der vorstehend zu 5—20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder unbekannte Übertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Königliche Verordnung, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen. Vom 17. März 1839 (G.S. S. 80).[4])

[Die nicht abgedruckten §§ 1 bis 8, 13 bis 16, 18, 19 und 20 Absatz 1 sind aufgehoben durch das unten folgende Gesetz vom 20. Juni 1887.]

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen:

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten

---

4) Das Gesetz, betr. die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege, vom 12. März 1853 (G.S. S. 87) gestattet die Ausdehnung der Verordnung vom 17. März 1839 und 12. April 1840 durch den Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten auf andere als die im § 1 genannten Wege.

Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll[5]) über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 17. Die Übertretung des § 12 soll mit einer Strafe von 1,50 Mark polizeilich bestraft werden.

Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinetsorder vom 12. April 1840, betr. die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839. Vom 20. Juni 1887 (G.S. S. 301).[6])

Art. I. An Stelle der §§ 1—8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.S. S. 80) und der Kabinetsorder vom 12. April 1840 betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.S. 1840 S. 108) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 100 kg beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von 5—6½ cm 2000 kg, von 6½—10 cm 2500 kg, von 10 bis 15 cm 5000 kg, von 15 cm und darüber 7500 kg.

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht, und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von denselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4. Für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgeschriebenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 5. Die in §§ 1—4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preußischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung

---

5) In der Zeit vom 1. November bis 1. April können die Stollen 1 Zoll hoch sein (Kab.O. v. 25. August 1848, Min.Bl. S. 240).

6) Gilt nicht in den neuen Provinzen. — Für Hohenzollern Verordnung vom 24. Mai 1820 und 5. September 1861, Schleswig-Holstein Gesetz vom 15. Juni 1885, 27. Juni 1890 und 4. Mai 1892 (G.S. S. 289, 219 und 102), Lauenburg Reglement vom 28. Februar 1876, Hannover Gesetz vom 4. Dezember 1834 und 22. Februar 1879 (G.S. S. 19), Nassau Verordnung vom 12. Dezember 1854, 12. Oktober 1855 und 28. Januar 1857, Frankfurt Gesetz vom 27. Mai 1887 (G.S. S. 281).

zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens 1/3 herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7. Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Orte zu fahren, an welchem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrat ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind.

Art. II. § 9. Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 19 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9—11 der Verordnung vom 17. März 1839 werden mit Geldstrafen bis 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 11. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Änderung fortgesetzt hat.

Art. III. Schluß- und Übergangsbestimmungen. § 12. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes: 1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet, 2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 für anwendbar erklärt sind, 3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichnis derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen; ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

§ 13. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf en Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juli 1827, betr. die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengleises und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen (G.S. 1828 S. 25).[7]

§ 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle neuen Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll preußisch beträgt.

§ 2. Ebenso sollen keine anderen Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll und ein 2 Fuß 9 Zoll breites Gleise haben.[8] [9]

---

7) Gleiche Vorschriften für Kur-, Neumark und Pommern Reglement vom 14. März 1806 und Verordnung vom 30. Oktober 1831 (G.S. S. 248); Niederlausitz Verordnung vom 28. August 1829 (G.S. S. 103) und 12. Mai 1835 (G.S. S. 98); Posen Verordnung vom 21. August 1830 (G.S. S. 119); Schlesien Verordnung vom 7. April 1838 (G.S. S. 258) und Gesetz vom 4. April 1853 (G.S. S. 157); Sachsen Verordnung vom 10. Juli 1830 (G.S. S. 111) und Kabinetsorder vom 17. September 1833; Westfalen Verordnung vom 30. Juni 1829 (G.S. S. 97); Rheinprovinz Kab.O. vom 20. Juni und Min.Erl. vom 24. September 1859; Hannover Gesetz vom 22. Februar 1879 (G.S. S. 19); Schleswig-Holstein Gesetz vom 15. Juni 1885 (G.S. S. 289).

8) Die Kabinetsorders vom 8. September 1834 und vom 18. Mai 1838 lassen von vorstehenden §§ 1 und 2 der Kabinetsorder vom 21. Juli 1827 Ausnahmen zu in betreff der im Bereiche städtischer Straßen benutzten Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserküwen, Feuerspritzen, Leichenwagen und in betreff der einspännigen Schlitten.

9) Min.Erl. vom 25. Februar 1853 (Min.Bl. S. 88) betr. die Maßregeln zur gleichmäßigen Abnutzung von Chausseefahrbahnen und Min.Erl. vom 27. März 1850, betr. teilweise Absperrung der Chausseefahrbahnen (Min.Bl. S. 112).

V.

Baupolizei.

Kapitel 73.

1. Die Baufreiheit und ihre Einschränkungen im allgemeinen.[1]

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche.

a) Bauten in Nachbarschaft von bestehenden.

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit

---

1) Die Baufreiheit unterliegt der formellen Beschränkung, daß regelmäßig ein polizeilicher Baukonsens für die baulichen Maßnahmen erforderlich ist (A.L.R. I. 8 § 67). In materieller Beziehung wird sie beschränkt durch die allgemeinen Vorschriften des Privatrechts, namentlich die das Nachbarrecht regelnden, welche bei der Erteilung des Baukonsenses zu berücksichtigen sind, und durch eine Reihe von Vorschriften des öffentlichen Rechts, welche von den verschiedensten Gesichtspunkten aus Bauten gewissen Bedingungen unterwerfen bezw. ihre Zulässigkeit beschränken, insbesondere den lokalen Polizeiverordnungen.

Diese öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften bilden für die Polizei zwingendes Recht insofern, als die Polizeibehörde nicht befugt ist, in Einzelfällen — sei es nun projektierten oder bereits ausgeführten Bauten gegenüber — auf die Erfüllung der bestehenden Vorschriften zu verzichten. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Polizeiverordnungen geben das Mindestmaß der durch den Bauenden zu erfüllenden Bedingungen, von denen Dispensationen nur nach Maßgabe der besonderen Vorschriften zulässig sind. Dagegen kann die Polizeibehörde neben den besonderen Bauvorschriften und über diese hinaus weiter alle die Gesichtspunkte zur Geltung bringen, deren Wahrung ihr durch sonstige Vorschriften aufgetragen ist. So kann sie einen den Vorschriften der Bauordnungen entsprechenden Bau verbieten, z. B. wenn er durch Verherrlichung revolutionärer Vorgänge die öffentliche Ordnung gefährdet (O.V.G. Bd. XXXVI S. 408), wenn seine Lage die Einwohner gefährdet (trotz erteilter Ansiedelungsgenehmigung, O.V.G. Bd. VII S. 814), wenn er durch seinen blendenden Anstrich gesundheitsschädlich wirkt (Pr.Verw.Bl. Bd. XII S. 601). — Die Wahrung der polizeilichen Interessen ist an keinen Zeitablauf gebunden; die Polizei kann auch gegen einen fertigen Bau jederzeit einschreiten. Ebensowenig bildet der erteilte Baukonsens in dieser Hinsicht eine Schranke; diesem kommt nicht die Natur eines besonderen Rechtstitels im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu, die Polizei ist vielmehr befugt, auch gegen einen genehmigten Bau einzuschreiten, sobald sie sich später von dessen Unzulässigkeit überzeugt (O.V.G. Bd. VI S. 822, VIII S. 215, XXIV S. 385, XXIX S. 390; Entscheidung vom 22. April 1904 Pr.Verw.Bl. Bd. XXVI S. 60). Andrerseits kann die Polizei gegen einen fertigen Bau, der nicht polizeiwidrig ist, nicht einschreiten, nur weil er ohne Konzession errichtet ist (O.V.G. vom 18. April 1901, Pr.V.Bl. XXII S. 528).

nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher . . für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweite Befestigung gesorgt ist.[2])

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 8.[3])

§ 65. In der Regel ist jeder Eigentümer, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern, wohl befugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung[4]) der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.[5])

§ 67. Wer also einen neuen Bau anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen.[3]) [6])

§ 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene An-

2) Die weiteren, aus dem Privatrecht unter Umständen sich ergebenden Einschränkungen der Baufreiheit (vgl. über Erbbaurecht B.G.B. §§ 1012—1017, Überbau §§ 912—916, Handdienstbarkeiten §§ 1018—1029) zu verfolgen, ist nicht Sache der Polizei. Die Baugenehmigung und auch jede sonstige baupolizeiliche Verfügung berührt nicht Privatrechte; etwaige privatrechtliche Ansprüche (z. B. im Grundbuch eingetragene) auf Unterlassung oder Änderung eines Baues sind nicht durch die Polizei, sondern nur durch die Gerichte geltend zu machen (vgl. O.V.G. Bd. V S. 350, XII S. 368, XXIII S. 353).

3) Die landrechtlichen Bestimmungen sind ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. 111 Einf.Gesetz zum B.G.B. und Artikel 89 I b des Aus.Gesetzes. Demgemäß sind in Kraft geblieben die §§ 33—69, 71—82, 125—131, 133, 138—140, 142—144, 146—148, 152, 153, 155, 156, 162—167, 185—186. Sie finden jedoch erst in Ermangelung besonderer Polizeigesetze Anwendung (Hue de Grais S. 374) und sind daher größtenteils ersetzt durch die lokalen Polizeiverordnungen.

4) Siehe unten Seite 483 Anm. 5.

5) Diese Bestimmung bietet unter Umständen eine Handhabe für polizeiliche, über die Vorschriften der Bauordnungen hinausgehende Anforderungen.

6) Zuständig ist regelmäßig (auch für Staatsbauten) die Ortspolizeibehörde, die nur ev. die Genehmigung der übergeordneten Behörde (z. B. bei Bauten an Chausseen) vorher einzuholen hat (Min.Erl. vom 4. April 1890, Min.Bl. S. 64). — Rechtsmittel gegen bauversagende oder beschränkende Verfügungen gibt §§ 127 ff. L.V.G. Die Polizei kann sich mit ihren baupolizeilichen Verfügungen halten an jeden, der eine tatsächliche Herrschaft über das Bauwerk (Grundstück) ausübt, also an den Eigentümer, an bevollmächtigte Vertreter der Eigentümer (O.V.G. Bd. XXVIII S. 389), Zwangs- und Konkursverwalter (O.V.G. Bd. XXXII S. 335, O.V.G. Bd. XXVI S. 398), einzelne Miteigentümer (O.V.G. Bd. XXXIII S. 444), Urheber des polizeiwidrigen Zustandes (O.V.G. Bd. XXXVI S. 400).

zeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§ 72. Findet die Änderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden.[7])

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§ 75. Der Übertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden.[8])

§ 76. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in eins gezogen werden.

§ 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubnis kann in Ansehung der nach den Nummern verteilten oder noch zu verteilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen noch anderen Privatpersonen zum Nachteil gereichen.

§ 125. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§ 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§ 138. Sollen . . . die Öffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, nur zwei Zoll voneinander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein.

§ 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§ 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§ 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die [sonst] bestimmte Entfernung gebunden.[9])

§ 148. Neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

§ 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

---

7) Zunächst ist die entsprechende Änderung des Baues zu verlangen; nur wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise genügt werden kann, ist die Beseitigung des ganzen Baues zu fordern (O.V.G. Bd. I S. 324, XIII S. 389).

Liegt nur in der Benutzung der Räume die Polizeiwidrigkeit, so ist nur die Benutzung zu verbieten, nicht der ganze Bau zu beseitigen; z. B. bei ungesunden Wohnräumen das Haus zu schließen (O.V.G. XIX 371).

8) Strafbestimmung gegen Übertretung einer Vorschrift siehe weiter unten unter f.

9) Der aus polizeilichen Rücksichten geforderten Zumauerung einer Lichtöffnung kann nicht ein zivilrechtlich bestehendes Fensterrecht entgegengehalten werden (Pr.Verw.Bl. Bd. XXIII S. 358).

§ 153. Überhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigentum derselben gebührt.

§ 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigentümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigentümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§ 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei notwendigen an der Planke sich ereignenden Bauten und Reparaturen gestatten.

§ 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigentümer die Planke gehört.

§ 162. Bei Zäunen oder Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§ 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§ 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnötig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten, selbst wenn er sonst nach der Regel des § 162 dazu nicht verpflichtet sein würde.

§ 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§ 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§ 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegeneinander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§ 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben.

Ministerialerlass vom 18. Dezember 1898, betr. die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln (Min.Bl. 1899 S. 14).

Das Königl. Oberverwaltungsgericht . . . . hat unter Festhaltung einer bereits früher zum Ausdruck gebrachten Auffassung eine Polizeiverordnungsvorschrift für rechtsgültig erklärt, wonach, wenn Fabriken, Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder sonstige durch Rauch, Russ, üblen Geruch oder schädliche Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet werden, sämtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten eine bestimmte Entfernung von den Grundstücksgrenzen und von der Strasse einhalten müssen (vgl. auch E. Bd. XXIII S. 349 ff., 351, 352). Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, dass derartige Bestimmungen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen usw. dienen, und daher nach § 6 f und b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in den neuen Provinzen der Verordnung vom 20. September 1867 gerechtfertigt seien. Dagegen seien solche polizeilichen Gesichtspunkte nicht zu erkennen, wenn eine Verordnung die Einhaltung eines gewissen Abstandes allgemein nur zwischen Vordergebäuden in bestimmten Bezirken vorschreibe, für jedes Gebäude aber, welches gewerblichen Zwecken diene — z. B. auch für Lagergebäude — die Wahrung dieses Abstandes von allen Nachbargrenzen, demnach nicht nur für Vordergebäude fordere. Insbesondere könne die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche

Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, da dann, wie für Vordergebäude, so auch für die Seiten- und Hintergebäude allgemein und nicht nur in bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten, ein Abstand von der Nachbargrenze hätte vorgeschrieben werden müssen. Eine Bestimmung dieser Art entbehre daher der Rechtsgültigkeit.

Ich ersuche für die Beachtung dieser Entscheidung beim Erlasse entsprechender Polizeiverordnungen zu sorgen.

b) Isolierte Bauten.

Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10. August 1904 (G.S. S. 227).

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft[10]) ein Wohnhaus[11]) errichteten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.[12])

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandelung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedelungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedelung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungs-

10) Für Schleswig-Holstein Gesetz v. 13. Juni 1888 (G.S. S. 243), Lauenburg Gesetz vom 4. November 1874, Hannover Gesetz vom 4. Juni 1887 (G.S. S. 324), Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (G.S. S. 173) — ergänzt durch Gesetz vom 16. September 1899 (G.S. S. 497).

11) Unter einer „im Zusammenhange gebauten Ortschaft" ist nicht nur eine Stadt- oder Dorfgemeinde, sondern auch ein auf der Feldmark im Zusammenhange erbauter Häuserkomplex zu verstehen, wobei es nicht auf einen wirtschaftlichen oder mechanischen, sondern auf einen räumlichen Zusammenhang, die räumliche Nähe ankommt (vgl. O.V.G. Bd. V S. 400).

12) Hat die Polizeibehörde die Bauerlaubnis erteilt, ohne daß zuvor eine Ansiedelungsgenehmigung beantragt oder erteilt war, weil weder der Bauherr, noch die Polizeibehörde eine solche für erforderlich hielt und stellt sich demnächst heraus, daß sie nach § 18 erforderlich war, so hat die Polizeibehörde dem Bauherrn aufzugeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die Ansiedelungsgenehmigung nachzusuchen, damit das im § 16 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden kann und hat eventuell dem Bauherrn die Ausführung des Baues oder die Benutzung des bereits ausgeführten Baues als Wohnhaus bis zur Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu untersagen. — Das im § 15 gewährte Einspruchsrecht kann erst nach Stellung des Antrages und Einleitung des im § 16 vorgeschriebenen Verfahrens geltend gemacht werden. Vorher kann der Einspruchsberechtigte nur bei der Polizeibehörde dahin vorstellig werden, daß diese die vorbezeichnete Verfügung an den Bauherrn erlasse; gegen diese stehen dem Bauherrn die Rechtsmittel des L.V.G. § 127 zur Verfügung (Brauchitsch Bd. IV S. 369).

bezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der entgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg[13]) zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedelung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedelung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten[14]) Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde (Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansidlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,
b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansidlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von

---

13) Es genügt auch ein Privatweg (O.V.G. Bd. XVII S. 822).

14) „Benachbarte" Grundstücke sind nicht ausschließlich die unmittelbar angrenzenden (O.V.G. Bd. VIII S. 349).

den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedelungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedelungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a. 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den nachstenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

> daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II. Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III. Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.S. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen

Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Fortsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

c) Bauten an Chausseen und Eisenbahnen.

Ministerialerlass vom 4. April 1890 (Min.Bl. S. 64).

Die Erteilung der Bauerlaubnis für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen,[15]) sowie für den Wiederaufbau einer Mehrheit von abgebrannten Gebäuden bleibt hinfort den Amtsvorstehern überlassen. Die Amtsvorsteher haben jedoch die Bauerlaubnisgesuche für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen vor Erteilung des baupolizeilichen Bescheides den Landräten vorzulegen, welche in Ansehung derselben nach wie vor die ihnen von der Staatsregierung übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen haben und demgemäss durch Verfügung an den Amtsvorsteher über die Bedingungen befinden, welche vom Standpunkte der chaussee- und eisenbahnpolizeilichen Interessen gestellt werden müssen. Dem Baulustigen wird unter Berücksichtigung dieser Verfügung von dem Amtsvorsteher ein Bescheid erteilt, welcher keinen Zweifel darüber lässt, von welcher Stelle die der Verweigerung oder Einschränkung der Bauerlaubnis zur Unterlage dienende polizeiliche Verfügung ausgeht.

d) Bauten in der Nähe von Kirchhöfen.

Ministerialerlass vom 18. März 1859, betr. die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnisplätze (Min.Bl. S. 98).

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, dass neue Begräbnisorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruten von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht aneinandergebauten Häusern einer Ortschaft der grösstmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der Königlichen Regierung bestimmte Mass von 50 Ruten, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitätspolizeilichen Grundsätzen als notwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden; was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender

15) Über die Entfernungen, in denen Bauten neben Eisenbahnen zulässig sind, sind in allen Bezirken Polizeiverordnungen ergangen.

Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande, betrifft, so wird dieselbe in kürzeren Abständen als 50 Ruten auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zulässig erachtet werden müssen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, dass letztere nicht etwa durch zu grosse Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnisplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges ausserhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Grösse desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrdamm zu gestatten.

e) Bauten in der Nähe von Pulverhäusern.[16])

Ministerialerlass vom 18. Oktober 1834, betr. die Aufführung von Bauanlagen in der Umgebung von Pulvermagazinen (K.A. XVIII S. 1109).

Nach den mittels Allerhöchster Kabinetsorder vom 5. November 1822 ausdrücklich genehmigten Grundsätzen:

1. müssen neue Bauanlagen, welche den Pulvermagazinen in irgendeiner Beziehung nachteilig werden können, 700 Schritt oder 1400 Fuss von denselben entfernt bleiben;
2. dürfen innerhalb einer Entfernung von 700—1000 Schritten nur gewöhnliche Wohnhäuser, Ställe oder kleine Scheunen erbaut werden;
3. sind alle andere, entweder durch ihre Benutzungsart oder durch ihre Bestimmung feuergefährlichere Anlagen wenigstens 1000 Schritte von den Pulvermagazinen entfernt zu halten.

f) Strafbestimmungen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 366. 8. *[abgedruckt Seite 233.]*

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. *[abgedruckt Seite 465.]*
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken. Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. *[No. 3 und 4 abgedruckt Seite 222.]*

---

16) Weitere Baubeschränkungen bestehen für gewerbliche Anlagen (vgl. R.Gew.O. §§ 16—20, 22—25, 30, 51, 120a—e, 147[2] und [4]), Bauten innerhalb von Festungsrayons (Gesetz vom 21. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459), Bauten in der Nähe von Waldungen (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, G.S. S. 230, s. oben S. 223).

g) Baugebühren.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

§ 6. *[abgedruckt Seite 33.]*

§ 7. Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.[17] [18])

§ 8. Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des . . § 6 der Genehmigung.

Ministerialerlass vom 11. September 1896, betr. die für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen zu erhebenden Gebühren (Min.Bl. S. 162).

Gemäss § 6 K.A.G. sind die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben. Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Nicht wenige Gemeinden usw. haben von der durch das Gesetz ihnen erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Gebühren beispielsweise entweder nach Kubikmeter des umbauten Raumes oder nach Quadratmeter der überbauten Grundfläche oder nach der Bausumme bemessen. Indessen sind hierbei die für die Gebührenbemessung gezogenen Grenzen zum Teil in unzulässiger Weise überschritten worden. . . . Die Ermittelung der Einheitssätze kann zutreffend nur in der Weise erfolgen, dass die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitt vorkommenden Einheiten (Kubikmeter des umbauten Raumes, Quadratmeter der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden. . . . Ohne eine derartige Grundlage wird auch für die Gebührenordnungen in den Bezirken mit kommunaler Baupolizeiverwaltung eine befriedigende Lösung der Frage sich kaum ermöglichen lassen, selbst wenn gemäss der im Art. 6 No. 3 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz gegebene Direktive auf eine zahlenmässig genaue Übereinstimmung des Betrages der Verwaltungskosten mit der Summe der aufkommenden Gebühren nicht das entscheidende Gewicht gelegt wird. Im allgemeinen haben die Berliner Sätze [bei Hauptgebäuden zwei Pfennig, bei Gebäuden untergeordneter Bedeutung ein Pfennig für je 100 cbm Rauminhalt] wenigstens für die Mittel- und kleinen Städte als Höchstsätze zu gelten, da eine so intensive baupolizeiliche Aufsicht wie in Berlin anderswo schwerlich stattfindet.

---

17) Die Bauerlaubnisse sind stempelfrei gelassen (Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, G.S. S. 413, Tarif Nr. 10b).

18) Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894, Art. 6: Hierbei bedarf es nicht etwa kleinlicher Berechnungen, um die Erzielung geringfügiger Überschüsse auszuschließen oder eine zahlenmäßig genaue Übereinstimmung zwischen dem Kostenbetrage und dem entsprechenden Gebührenaufkommen zu erzielen. Dagegen würden erhebliche Abweichungen nach der einen oder der anderen Richtung von den Aufsichtsbehörden bei der ihnen gemäß § 8 obliegenden Prüfung zu beanstanden sein. Die Gemeinden haben bei Nachsuchung der Genehmigung die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zu liefern. Sofern derselbe Verwaltungszweig gebührenpflichtige und gebührenfreie Geschäfte umfaßt, sind behufs Bemessung der Gebührensätze die Kosten der Verwaltung auf beide Arten von Geschäften im ganzen zu verteilen.

Kapitel 74.

2. Die Straßen, Plätze und Denkmäler.

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 8.

§ 33. Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

§ 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet[1] worden sind, darf niemand, wer es auch sei, beschädigen oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis wegnehmen oder einreißen.[2]

§ 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubnis, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit[3] ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparaturen, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den notwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§ 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.[4]

§ 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum die Obrigkeit selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, berechtigt.

§ 58. Was § 36 ff. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigentümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wiederherstellen kann oder will.

§ 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.[5] [6] [7]

---

1) Zur Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung. Anträge sind im Instanzenwege unter Vorlegung einer Zeichnung des Denkmals und mit Angaben über die Kostenbeschaffung vorzulegen (Min.Erl. vom 17. Juni 1897, Min.Bl. S. 107).

2) Verschärfte Strafe für Sachbeschädigung, die an Denkmälern begangen wird, enthält R.Str.G.B. § 304. — Jede wesentliche Veränderung an Denkmälern bedarf der Allerhöchsten Genehmigung. (Kabinetsorder vom 4. Oktober 1815 G.S. S. 206).

3) Ortspolizeibehörde.

4) Für den Zwangsverkauf maßgebend A.L.R. Teil I Titel 8 §§ 41 ff. und Art. 28 ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung usw. vom 23. September 1899 (G.S. S. 291).

5) Vgl. oben S. 472 § 66 — „Unter Verunstaltung ist nur grobe Verunstaltung zu verstehen; der Maßstab für die tatsächliche Beurteilung jener Frage muß den örtlichen Verhältnissen — ohne Beschränkung dieses Begriffes auf die speziell in Aussicht genommene Baustelle und deren nächste Umgebung — entnommen werden. Die . . . Beeinträchtigung der Schönheit eines Stadtteils ist . . . noch keine grobe Verunstaltung desselben" (O.V.G. Bd. IX S. 353 ff.). — Der Ministerialerlaß vom 2. August 1854 (Min.Bl. S. 198), betr. den Bau von Spritzen-

Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern (G.S. S. 113).[8])

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. Mts. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle und anderer zum Verschluß sowohl, als zur Verteidigung der Städte bestimmten Anlagen weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der § 33 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich folgendes:

1. wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere oben genannte Anlagen ganz oder zum Teil abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigten, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten;
2. dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer oder finanzieller Hinsicht für notwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältnis untersucht und hiernach, nötigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt.

Ministerialerlass vom 5. November 1854, betr. Erhaltung von Baualtertümern (Min.Bl. 1855 S. 2).

Die Königliche Regierung wird darauf zu sehen haben, dass die auf möglichste Konservation jener Sachen gerichtete Absicht des Gesetzes, namentlich in Ansehung älterer Bauwerke, nicht durch Vernachlässigung rechtzeitiger Repara-

---

häusern in der Nähe von Kirchen, welcher einen solchen Bau auf den Kirchenplätzen verbietet, kann mithin nur insoweit Geltung beanspruchen, als es sich bei einem solchen Bau um eine „grobe Verunstaltung" des Platzes handelt. Im übrigen weist er die Behörden an, dahin zu wirken, daß die jetzt bestehenden und den Anblick der Kirchen beeinträchtigenden Baulichkeiten jener Art bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei Reparaturen solcher Gebäude, soweit die Verhältnisse dies irgend gestatten, entfert werden. — Zur Verhinderung einer Verunstaltung der Straße kann das Verputzen der an ihr liegenden Gebäude angeordnet werden (O.V.G. Bd. XX S. 399).

6) Der Bürgersteig bildet einen Teil der öffentlichen Straße (O.V.G. Bd. VIII S. 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat. Hieraus folgt keine allgemeine, durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, eine solche kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden (O.V.G. Bd. X S. 203), auch nicht durch Statut eingeführt werden.

7) Bezüglich der folgenden Paragraphen vgl. S. 471 Anm. 3.

8) Die im Besitz von Gemeinden befindlichen Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verkauft oder einer wesentlichen Veränderung unterworfen werden (§ 50 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, G.S. S. 261; § 114 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, G.S. S. 233). In besonders wichtigen Fällen oder bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Konservator (dessen Instruktion siehe Ministeralerlaß vom 24. Januar 1844, Min.Bl. S. 39) ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. Für die gleichen Gegenstände im Eigentum von Kirchengemeinden sind Veräußerungskautelen geschaffen durch Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 östlichen Provinzen, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) Art. 24, Verordnung vom 9. September 1876 (G.S. S. 395) Art. 1, Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) § 50[2] und 27. September 1875 (G.S. S. 571 Art. 1 und Min.Erl. 3. April 1896). Dagegen liegt die Erhaltung von Bauwerken aus dem Gesichtspunkt der Denkmalspflege außerhalb der polizeilichen Aufgaben (O.V.G. Bd. XXXXIV S. 388).

turen in dem ursprünglichen Stil vereitelt werden und nötigenfalls seitens der Königlichen Regierung auch bei Prüfung der ihr nach § 66 der Städteordnung einzureichenden städtischen Etats und der ihr nach § 78 zustehenden Ergänzung derselben die geeignete Einwirkung wegen Beschaffung der Mittel stattfinden könne.

Nicht minder ist es jedoch wünschenswert, die im Privatbesitz befindlichen Bauanlagen, welche Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter verleihen oder auch nur als vereinzelte Beilage zu einer allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind — mögen sie einen speziell künstlerischen Wert haben oder nicht —, erhalten zu sehen. Dahin gehören ganze Bauwerke der Vorzeit, wie einzelne Teile derselben, als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfindet, wesentlich aber dazu beiträgt, in den Städten die uniforme Nüchternheit moderner Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, turmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel im Rohbau, welche abzufärben, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisieren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schöneres Ansehen zu geben; Ruinen auf Anhöhen, die oft um geringen Gewinn an Material abgebrochen werden, selbst Holzarchitekturen des Mittelalters und dergleichen.

Die Veränderung oder gar die Beseitigung derartiger Anlagen, welche die monumentale Geschichte des Landes bilden und mindestens nach dieser Richtung hin von Wert sind, möglichst zu verhüten, wird die Aufgabe der Lokalpolizei sein.

Ist dies nicht innerhalb der polizeilichen Befugnisse zu erreichen, so wird so viel als möglich auf den Besitzer einzuwirken und erforderlichenfalls auch wohl eine Beihilfe zur Erhaltung zu beantragen sein.

Ministerialerlass vom 30. Dezember 1886, betr. die Konservierung vorgefundener Überreste der Vorzeit (Min.Bl. 1887 S. 8).

Die unbefugten Aufgrabungen der Überreste der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken usw. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit —, sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke haben neuerdings in verschiedenen Provinzen des Staates einen Umfang angenommen, welchem die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse entgegenzutreten haben werden. Nachdem . . die Ausgrabungen auf fiskalischem Terrain der Domänen- und Forstverwaltung von der Genehmigung der Zentralbehörden abhängig gemacht worden sind, bestimmen wir nunmehr in Ansehung der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete, dass in allen Fällen vor Beginn derartiger Ausgrabungen bezw. vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der obwaltenden Umstände an uns Bericht zu erstatten ist. Nachdem unsererseits dem Konservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist und, soweit als nötig, die sachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der etwaigen Fundstücke vorgesehen ist, werden wir — eventuell unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen — die Vornahme der Ausgrabungen genehmigen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die eingangs beregten Denkmäler der Vorzeit als Sachen von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werte anzusprechen sind, zu deren Veräusserung oder wesentlichen Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Blosslegung, Zerstörung ihres äusseren Aussehens, gänzlichen oder teilweisen Entfernung ihres Inhalts — es sei durch die Gemeinde selbst oder mit ihrer Erlaubnis durch Dritte — ein Gemeindebeschluss und die Genehmigung desselben durch die vorgesetzte Aufsichtsinstanz erforderlich ist.

. . . . . Dies trifft zunächst und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt alle sich äusserlich als Werke von Menschenhand kenntlich machenden Stein- oder Erd-

monumente unbestimmten Alters (frühgeschichtliche und vorgeschichtliche unbewegliche Denkmäler), speziell die heidnischen Grabstätten, als Reihengräber, Hünengräber, Riesenbetten, einzelne Tumuli, Ansiedelungsplätze usw., wobei zu beachten ist, dass nicht selten schon die äussere Anordnung für die Erkenntnis der besonderen Kulturrichtung eines untergegangenen Volkes oder Volksstammes von Wichtigkeit ist . . . . .

Aber auch die nicht zutage liegenden Grabstätten usw., die etwa bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens gefunden werden, charakterisieren sich in dem Augenblicke als Gegenstände von besonderem historischen und wissenschaftlichen Wert, wo sie aufgedeckt werden, dergestalt, dass jede eigenmächtige Zerstörung, Veräusserung oder Veränderung ihrer Gesamtordnung oder ihres Inhalts (Urnen und Tongefässe, Steine, Waffen und Geräte aus Stein und Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen usw.) oder gar Entfernung der letzteren unterbleiben muss.

Die Kommunalbehörden werden dafür verantwortlich gemacht werden können, dass in solchen Fällen sogleich der weiteren Blosslegung Einhalt getan, die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Veräusserung oder Entfernung geschützt und tunlichst bald an die Aufsichtsbehörde berichtet wird. In den Kontrakten mit Bau- und anderen Unternehmern kann das Erforderliche vorgesehen werden.

Befinden sich Gegenstände der vorgedachten Art, wie Urnen, Waffen usw. und andere frühgeschichtliche oder vorgeschichtliche bewegliche Denkmäler, es sei von früheren Ausgrabungen her oder aus anderen Erwerbsquellen, im Besitze von Gemeinden, so unterliegen auch diese dem obgedachten Veräusserungs- und Veränderungsverbot, von welchem nur die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Zustimmung der Zentralinstanzen dispensieren kann.

Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561).

§ 1. Für die Anlegung und Veränderung von Straßen[9]) und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse[10]) mit der Gemeinde, beziehungsweise deren Vertretung dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien,[11]) das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung[12]) ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

---

9) Hierhin gehören nicht Privatstraßen (O.V.G. Bd. XXVII S. 168).

10) Das Einverständnis ist notwendige Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Festsetzung.

11) Die Ortspolizeibehörden können die Einrichtung und Benutzung der Vorgärten nach polizeilichen Gesichtspunkten regeln (O.V.G. Bd. XVIII S. 371).

12) Mangels anderweitiger Vorschriften ist auch das Hinausragen von Balkons und Erkern über die Baufluchtlinie unzulässig (O.V.G. Bd. XXVI S. 372).

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplans zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung von Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern. Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.

An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und den einem Landkreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.[13])

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.[14])

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise des Kreisausschusses (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Über die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, der Kreisausschuß zu beschließen.

An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

---

13) Zusatz gemäß Zust.Ges. § 146.
14) Min.Erl. vom 29. Juni 1902 (Min.Bl. S. 139).

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß. An Stelle des Kreisausschusses tritt in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Ministers des Innern. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig. Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teils des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde.

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.[15])

§ 20. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ministerialerlass vom 28. Mai 1876, Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen (Min.Bl. S. 131).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

15) Für Frankfurt gilt Gesetz, betr. die Umlegung von Grundstücken, vom 28. Juli 1902 (G.S. S. 195).

I. Situationspläne und zwar:

a) Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Strassen oder Strassenteilen sich handelt,
b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für grössere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt,
c) Übersichtspläne.

II. Höhenangaben.

Hierunter werden verstanden:
a) Längenprofile,
b) Querprofile,
c) Horizontalkurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:
A. den gegenwärtigen Zustand,
B. den Zustand, welcher durch die nach Massgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Strassen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Masstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein als 1:1000. Zusammenhängende Strassenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten infolgedessen grössere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Massstab, bis 1:2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Strasse, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Massstabe von mindestens 1:1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Übersichtsplanes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, dass die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Strassen, Höfe, Wege, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen usw., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blass angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Massstabe zu versehen.

II. Höhenangaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschliesslich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Strasse ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längenmassstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmassstabe von 1:100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Strassendammes zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischenstationen von 50 Meter Entfernung einzuteilenden Nivellementszuges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situationsplänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Änderungen in der Terrainoberfläche in Aussicht genommen werden oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege usw. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Massstabe, der nicht kleiner als 1:250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerierung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Länge auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist ausserdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellementsnetzes die Gestaltung der Terrainoberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je ein Meter bis fünf Meter mittels schwarz punktierter Linien und beigeschriebenen Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muss die Höhenlage sowohl der vorhandenen Strassen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, dass die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluss sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Strassenanlegung benachteiligender Bodenschichten, die Türschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen usw., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Massgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Strassen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit

ist auch auf eine zweckmässige Verteilung der öffentlichen Plätze, sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Strassenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Strassenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a) bei Strassen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter;

b) bei Nebenverkehrsstrassen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter;

c) bei allen anderen Strassen nicht unter 12 Meter anzunehmen;

Bei den unter a und b bezeichneten Strassen ist ein Längengefälle von mehr als 1:50 bezw. von 1:40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1:200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Strassen und Plätze sind in dem Übersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberroten Strichen einzutragen, Fallen dieselben mit den Strassenfluchtlinien nicht zusammen, so sind dieselben mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blassgrün anzulegen. Die projektierten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittels blauer Pfeile angedeutet, die Strassen und öffentliche Plätze blassrot, diejenigen Strassenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren, nach Massgabe der Fluchtlinienfestsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen als die anzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Strassen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhenangaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projektierten Höhenlagen der Strassenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Strassenbefestigung mit zinnoberroten Linien ausgezogen, und die Aufträge blassrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge usw. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Strassen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Strassenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältniszahl des Gefälles in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Strassen übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlusspunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschlussordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Strasse, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe voneinander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Strassen, der Entwässerung derselben usw. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Strassenverzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Übersicht der Strassen und Plätze, welche verändert, verlängert und neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
b) die Breiten jeder Strasse zwischen den Bauflucht- bezw. den Strassenfluchtlinien,
c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Strassen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im ganzen.

2. Ein Vermessungsregister des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums.

Dasselbe muss gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Strassenverzeichnis enthalten:

a) den Namen, Wohnort usw. des beteiligten Eigentümers,
b) die Nummer und sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
c) die Grösse der zu Strassen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
d) deren Benutzungsart,
e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Strassen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
f) die Grösse der Restgrundstücke,
g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmässigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein grösseres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 Meter zu geben, und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahmebestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Strassen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Strassendammes nicht verbunden ist,
b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe grosser Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu grösseren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluss sein können, in Beziehung stehen,

c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung ausführlicher Vorlagen entbehrlich erscheint.

Ausserdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der bevorstehenden Vorschriften (§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschliesslich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschliessen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Massgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Kapitel 75.

3. Baupolizeiliche Sondervorschriften.

a) Die Baupolizeiordnungen.[1] [2]

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G.S. S. 399).

§ 145. Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört.[3]) Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.[4])

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

---

1) Zusammenstellung der Gesichtspunkte für die etwaige Abänderung bestehender und für den Erlaß neuer örtlicher und provinzieller Bauordnungen durch Min.Erl. vom 28. August 1880 III 14 323.

2) Vgl. Kapitel 73 Anm. 1 und 3.

3) In den Fällen der Regelung der Zuständigkeit der Organe, wie sie das Gesetz als Regel vorsieht, erfolgt eine etwaige Anfechtung der Beschlüsse im Wege des L.V.G. §§ 127 ff.

4) D. h. soweit die Bezirksregierung als Dispensorgan in den zur Zeit des Erlasses des Zuständigkeitsgesetzes bestehenden Bauordnungen vorgesehen war. Der Regierungspräsident kann als Dispensbehörde auch jetzt noch vorgesehen werden und dies geschieht auch in der Regel.

b) Warenhäuser.[5] [6])

Ministerialerlass vom 6. Mai 1901, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer grösseren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Min.Bl. S. 166).

Mehrfach ist in den letzten Jahren in Waren- und Geschäftshäusern, in denen grössere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt wurden, Feuer ausgebrochen, das in kürzester Frist das gesamte Gebäude ergriffen und das Leben der dort sich aufhaltenden Personen in schwerster Weise gefährdet hat. Es ist deshalb geboten, für die Waren- und Geschäftshäuser, die ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer grösseren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, besondere Massnahmen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu treffen. In den beigeschlossenen „Bestimmungen" (Anl. a) sind die hierauf bezüglichen Massregeln zusammengestellt. Sie haben auch auf bereits bestehende Waren- und Geschäftshäuser der bezeichneten Art Anwendung zu finden. Für solche wird es sich empfehlen, mit den Inhabern zunächst in eine Besprechung darüber einzutreten, in welcher Weise zweckmässig den einzelnen Massregeln der „Bestimmungen" zu genügen sein wird. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass für Wohnungen und Arbeitsstätten, welche sich über den zur Aufbewahrung der leicht brennbaren Stoffe dienenden Räumen befinden, rauch- und feuersichere Treppen und Ausgänge vorhanden sind. Die für diese oberen Räume bestimmten Treppen müssen daher in besonderen. von massiven Wänden umschlossenen Räumen liegen, welche mit den unteren Stockwerken in keiner Verbindung stehen dürfen. Da, wo mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse die Durchführung einzelner Massregeln bei bestehenden Waren- und Geschäftshäusern auf erhebliche Schwierigkeiten stossen sollte, wird zu prüfen sein, in welcher Weise auf anderem Wege der erstrebte Zweck zu erreichen ist. Wenn hiernach vorgegangen wird, so ist zu erhoffen. dass die Inhaber der Waren- und Geschäftshäuser sich im eigenen Interesse entschliessen werden, freiwillig die einzelnen Massregeln zur Ausführung zu bringen. Da, wo dies nicht geschehen sollte, ist im Wege der polizeilichen Verfügung vorzugehen.

Die Prüfung darüber, ob und in welcher Hinsicht für neu zu erbauende Waren- und Geschäftshäuser Ausnahmen von einzelnen Massregeln der „Bestimmungen" zu gewähren sind, wollen Sie sich vorbehalten, im übrigen aber erwägen, welchen Ortspolizeibehörden etwa die Bewilligung von Ausnahmen für bereits bestehende Waren- und Geschäftshäuser selbständig zu überlassen sein wird.

a.

Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer grösseren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind. (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.)

I. Kellergeschoss.

1. Das Kellergeschoss ist vom Erdgeschoss und seinen Schaufenstern in neuen Gebäuden feuerfest, in bestehenden feuersicher abzutrennen; Öffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schliessen. Es können jedoch

---

5) Diese Vorschriften — die demnächst umgearbeitet werden — sollen nur zur Prüfung von Einzelfällen als Grundlage dienen, nicht zur Unterlage für Polizei-Verordnungen (Min.Erl. vom 17. Mai 1904, Min.Bl. S. 141).

6) Überall sind ferner erlassen übereinstimmende lokale Polizeiverordnungen über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen gemäß Min.Erl. vom 12. Oktober 1889 (Min.Bl. S. 180, 198, 267), über Anlage, Bau und Einrichtung der öffentlichen und Privatkrankenanstalten gemäß Min.Erl. vom 19. August 1895 (Min.Bl. S. 216), über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen gemäß Min.Erl. vom 4. September 1899 (Min.Bl. S. 167).

bis zum Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und Kellergeschosses feuersicher abgeschlossen sind.

Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergeschoss ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abteilung muss zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Strasse ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schliessen; die Türflügel müssen nach aussen derartig aufschlagen, dass der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmässigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergeschoss darf nicht entgegen den Vorschriften der Baupolizei ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Kontoren, Küchen, Werkstätten u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschliessen.

II. Dachgeschoss.

4. Das Dachgeschoss darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschliessen.

5. Das Dachgeschoss darf nicht entgegen den Vorschriften der Baupolizeiordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Kontors u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Konstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Aussenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichthofartiger Ausführung und grossen Massen können zugelassen werden; es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer ausserhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Grössere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muss die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der Schaufensteröffnung 30 cm unter den Deckenabschluss herabreichen.

Eine Verminderung dieser Masse ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

10. In grösseren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen tunlichst mittelst feuersicherer Türen oder

Rolläden, Asbest-Vorhänge usw. in mehrere Abteilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluss des Geschäfts zu schliessen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, unverbrennliche, ca. 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungsstreifen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs tunlichster Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Um Unfällen durch Herabfallen grosser Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen angemessen zu teilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muss zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Strasse erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muss eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bzw. Durchfahrt nach der Strasse von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoss aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an grösseren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoss in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muss sich ein feuersicherer Ausgang ins Freie anschliessen. Bei bestehenden Gebäuden kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach aussen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluss muss von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten usw. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. Vorhänge an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst Windfänge angebracht werden. Durch die Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Korridoren, Treppenräumen usw. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Die Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Die Ausgänge sind als solche mit grosser Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile

an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswege (Notausgänge) sind derartig zu bezeichnen, dass sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Übertragung des Feuers von einem Geschoss zum andern muss hinter den durchbrochenen Brüstungen der Galerien der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben, und dürfen im ersten Stock brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der grössten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden.

Falls die Öffnungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Masse auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen, sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, dass dadurch eine Übertragung des Feuers ermöglicht wird.

V. Beleuchtung.

a) Durch Gas und Mineralöl.

21. Petroleum darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40 Grad Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100 Grad Abel-Test statthaft.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standhaften Fuss haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen benutzt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,23 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm grosse Blaker feuersicher anzubringen.

23. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In grossen Warenhäusern kann gefordert werden, dass für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von aussen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muss auch ausserhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) Durch elektrische Anlagen.

26. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen, sowie in den Schaukästen müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolierrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichenfalls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm grosse Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtboden (Dauerbrand-Lampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

29. Im übrigen sind für elektrische Einrichtungen zur Zeit die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften massgebend (Min.Bl. 1898 S. 140 und 230).

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, dass den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muss auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Türen und Ausgänge müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Öllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Notbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemässe Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

31. Schaufenster dürfen nur von der Strasse oder in der Art beleuchtet werden, dass sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Teile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelstein-Öfen müssen in der Regel von aussen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

c) Arbeiterwohnungen.

Ministerialerlass vom 19. März 1901, betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

In vielen Teilen des Staatsgebietes, in fast allen grösseren, in zahlreichen mittleren und kleineren Städten und namentlich in den Industriebezirken herrschen zum Teil Missstände im Wohnwesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen, deren Beseitigung sowohl im gesundheitlichen, wie insbesondere im sozialen und sittlichen Interesse dringend geboten erscheint. Wenn sich auch ein durchgreifender Erfolg in dieser Beziehung nach Lage der Verhältnisse nur durch ein umfassendes gesetzliches Vorgehen auf den verschiedenen in Frage kommenden Verwaltungsgebieten erreichen lassen wird, so erscheint es doch wünschenswert, dass schon vor den in Vorbereitung befindlichen Änderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Massnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmissständen wenigstens zu einem Teil abzuhelfen. In dieser Beziehung kommen namentlich solche Massregeln in Betracht, die auf die Beförderung der Herstellung gesunder, in sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier, billiger, kleiner Wohnungen abzielen. Durch sie wird nicht nur unmittelbar dem allerorts hervortretenden Bedürfnisse der minder bemittelten Bevölkerungskreise entsprochen, sondern zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, für die Zukunft mehr als bisher gegen die Benutzung von Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Wohnen ungeeignet erscheinen oder die nach der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Anlass geben, zwangsweise einzuschreiten.

1. Soweit die Beschaffung geeigneter Wohnungen zu angemessenen Preisen für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die gering besoldeten Staatsbeamten an manchen Orten auf Schwierigkeiten stösst, ist es bereits durch die Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899 und 9. Juli 1900, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G.S. S. 521, 137, 165, 293), als eine Aufgabe des Staats anerkannt worden, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter und Beamten Sorge zu tragen. Demgemäss werden auf Grund jener Gesetze an solchen Orten, wo die private Bautätigkeit das Bedürfnis an kleinen Wohnungen nicht befriedigt, wo die Mieten unverhältnismässig hoch oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu erhalten sind, kleine Mietswohnungen hergestellt und den staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten zur Benutzung dargeboten. Ferner werden zu gleichem Zwecke aus den durch jene Gesetze bereitgestellten Mitteln Baudarlehen, insbesondere an Baugenossenschaften, bewilligt.

In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch bereits manche Städte für ihre Arbeiter und unteren Beamten kleine gesunde Wohnungen errichtet. Indessen wird in dieser Beziehung von den Gemeinden noch erheblich mehr als bisher geschehen müssen. Die gleichen Erwägungen, die für die moralische Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für das Wohnbedürfnis seiner eigenen Arbeiter und niederen Angestellten sprechen, treffen auch für die Gemeinden, insbesondere die grösseren Stadtgemeinden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber dann zu, wenn die Wohnungsverhältnisse am Ort ungünstig sind. Sie wollen daher ungesäumt eine eingehende Prüfung vornehmen, inwieweit diese Voraussetzung, namentlich in den grösseren Städten Ihres Bezirks, vorliegt, und auf die hiernach in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden mit allem Nachdruck dahin einwirken oder durch die Aufsichtsbehörde einwirken lassen, dass sie für ihre geringer besoldeten Angestellten und die Arbeiter der Gemeindebetriebe gesunde und zweckmässige Wohnungen zu tunlichst billigem Mietpreise herstellen. In der Regel wird es sich empfehlen, dass die Gemeinde selbst, sei es in Regie oder durch Privatunternehmer, die Wohnungen errichtet. Sofern einzelne Gemeinden es jedoch vorziehen sollten, Baugenossenschaften ihrer Angestellten und Arbeiter ins Leben zu rufen oder, soweit solche bestehen, zu unterstützen oder die Herstellung der Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften bewirken zu lassen, wird darauf hinzuwirken sein, dass die von der Gemeinde gewährte finanzielle Unterstützung hinreichend hoch bemessen ist, um in absehbarer Zeit die Errichtung einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl geeigneter, einwandfreier Wohnungen sicherzustellen, sowie darauf, dass Vorsorge getroffen wird, dass die Wohnungen nicht später ihrem ursprünglichen Zweck entzogen oder in unzulässiger Weise zur Aufnahme von Abmietern und Kost- und Quartiergängern benutzt werden. Wegen der in dieser Beziehung für Häuser, die von Bauvereinen mit Kaufanwartschaft vermietet werden, in Frage kommenden baulichen Benutzungs- und Veräusserungsbeschränkungen verweisen wir auf den vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf aufgestellten Entwurf eines Mietvertrages mit Kaufanwartschaft, von dem fünf Abdrücke hierneben angeschlossen sind.[7])

2. Eine vermehrte Herstellung kleiner gesunder und preiswerter Wohnungen für die minderbemittelten Klassen wird von den Gemeinden dadurch befördert werden können, dass sie überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die tunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde wird ohne Rücksicht auf die von den Bauvereinen gewählte rechtliche Form lediglich sein müssen, dass die Bauvereine nach ihrem Statut ausschliesslich den Zweck verfolgen, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften

7) Der Entwurf ist nicht mit abgedruckt.

Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und dass durch Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird (vgl. § 5 g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Auch wird zu erwägen sein, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt werden, auch für andere Unternehmer Platz greifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen zu billigem Mietpreise herzustellen beabsichtigen.

In Frage kommt für die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine zunächst der völlige oder teilweise Nachlass der Strassen- und Kanalbaukosten, sowie die Stundung der zu zahlenden Beträge auf längere Zeit. Hierbei empfiehlt es sich, in dem Gemeindebeschlusse vorzusehen, dass die nachgelassenen Beträge dann nachgezahlt werden müssen, wenn die Wohnungen zu einem anderen als dem ursprünglichen Zwecke verwandt werden, und dass die entsprechende Verpflichtung als eine dingliche Last auf die Grundstücke eingetragen wird. Auch der Erlass der für Prüfung der Baugesuche zu entrichtenden Baupolizeigebühren bedeutet eine erwünschte Erleichterung. Die Gemeinden vermögen ferner die Bestrebungen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine dadurch wirksam zu unterstützen, dass sie ihnen den Rat und die Mitwirkung der Gemeindebaubeamten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem erfahrungsmässig nur geringen eigenen Kapital, das namentlich die Arbeiterbaugenossenschaften in der Regel aufzubringen vermögen, kommt für die Förderung der Genossenschaften und Vereine vornehmlich in Betracht, dass die Gemeinden selbst Geschäftsanteile oder Aktien zeichnen und die billige Beschaffung der Hypotheken, insbesondere soweit sie über die mündelsichere Grenze hinaus gegeben werden müssen, zu günstigen Bedingungen hinsichtlich Tilgung und Kündbarkeit nach Möglichkeit erleichtern. Soweit hierfür nicht andere Beträge zur Verfügung stehen oder von der Gemeindevertretung bereit gestellt werden, können namentlich die Überschüsse der kommunalen Sparkassen zu diesen Zwecken eine besonders geeignete Verwendung finden. Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Genossenschaften und Vereine wird aber auch dann, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln zur finanziellen Beteiligung oder zur Hergabe von Darlehen nicht in der Lage ist, unschwer in der Weise erreicht werden können, dass die Gemeinde bei der Landesversicherungsanstalt Gelder zu den angegebenen Zwecken aufnimmt, für die sie der Landesversicherungsanstalt gegenüber Schuldnerin bleibt. Die Versicherungsanstalten pflegen namentlich für die Darlehnsvermittelung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine vielfach besonders günstige Bedingungen zu gewähren, so dass die Gemeinde auch bei Hinzurechnung eines geringen Zinsaufschlags von $^1/_4$ $^0/_0$, der zur Deckung etwa entstehender Verluste dient, dem Bedürfnis der Bauvereine nach billiger und weitgehender Beleihung ihrer Liegenschaften zu entsprechen vermag. Ferner können die Gemeinden den Vereinen die Beschaffung der Darlehen auch dadurch erleichtern, dass sie für diese, wie dies namentlich manche rheinische Gemeinden getan haben, die Bürgschaft übernehmen. In diesen Fällen gehen einzelne Versicherungsanstalten erheblich über die sonst übliche Höchstgrenze der Beleihung hinaus. Für die Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine kann endlich unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 4) auch die billige Überlassung von Gemeindegrundstücken und die Stundung des Kaufpreises in Frage kommen.

3. Ein weiteres Mittel, wodurch schon heute mit Erfolg auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden kann, ist die Erleichterung des Verkehrs nach den Aussenbezirken der grösseren Gemeinden. Es wird deshalb überall dort, wo Missstände im Wohnungswesen bestehen, auf eine zweckentsprechende Entwickelung der kommunalen Verkehrsmittel, zugleich aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, dass für den Verkehr von und nach den Aussenbezirken der Arbeiterbevölkerung, insbesondere auch für die Schul-

kinder, die erforderlichen Erleichterungen gewährt werden. Soweit die Gemeinden neue Genehmigungen für Strassenbahnen, Pferdebahnen und dergl. erteilen, wird grundsätzlich eine entsprechende ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufzunehmen sein.

4. Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine zweckmässige Bodenpolitik der Gemeinden. Die heute herrschenden Missstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Teil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung tunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Masse in Bauland verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigentum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermietung oder des Erbbaurechts abgeben will, oder ob die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeigeführt werden soll, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnot herrscht, die im Eigentum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräussert werden. Eine Veräusserung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnot kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, dass Wohnungen in grösserer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer nützt sie aber nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräusserung von Gemeindegrundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, dass die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben. In dieser Beziehung verweisen wir namentlich auf die Tätigkeit derjenigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine, welche die Häuser nicht zum Eigentumserwerb, sondern ausschliesslich zum Vermieten herstellen und auf die in dem beiliegenden Mietsvertragsentwurfe des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für den Fall der Vermietung mit Kaufanwartschaft in der Anmerkung 19 zu § 12 vorgesehene Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde.

Wir ersuchen Sie, auf die Gemeinden Ihres Bezirks nach den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 entwickelten Gesichtspunkten gleichfalls fortdauernd und mit dem durch die gesundheitliche, sittliche und soziale Bedeutung der Massnahmen gebotenen Nachdruck einzuwirken und durch die Aufsichtsbehörden einwirken zu lassen. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Massnahmen kommen zum Teil, wie namentlich die Förderung der Baugenossenschaften und der gemeinnützigen Bauvereine durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung und durch die Bereitstellung der Baubeamten zur unentgeltlichen Unterstützung und Beratung dieser Vereine, auch für die Kreise in Betracht. Sie wollen daher auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Die unter Ziffer 4 hinsichtlich der Veräusserung von Gemeindegrundstücken entwickelten Grundsätze ersuchen wir Sie, bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Stadtgemeinden im Bezirksausschusse zu vertreten, auch die Landräte wegen eines gleichmässigen Verfahrens im Kreisausschusse bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Landgemeinden zu verständigen.[7])

---

7) Angefügt sind dem Erlaß „Grundzüge für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter"; die fr. Polizeiverordnungen sind nicht als örtliche, sondern als landespolizeiliche zu erlassen.

VI.

Land- und Forstwirtschafts-, Jagd- und Fischereipolizei.

1. Feld- und Forstpolizei.

Kapitel 76.

a) Allgemeine Vorschriften.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 361. Mit Haft wird bestraft;

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte . . . abzuhalten unterläßt.

Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt . . .

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege[1]) geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

---

1) Privatwege. Allgemeines Landrecht Teil I Titel 22: § 63. Gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern kann ein jeder sich bedienen.

§ 64. Hat aber der Eigentümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere dergleichen Merkmale untersagt, so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

§ 65. Wer das Recht hat, über das Grundstück des anderen zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, no h zum Fahren, auch mit einrädrigen Karren, bedienen.

§ 66. Wer aber as Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren und Vieh an Stricken darüber führen.

§ 67. Dagegen folgt aus der Befugnis, über des anderen Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben.

§ 68. Ebensowenig folgt aus der Befugnis, über des anderen Grundstück Vieh zu treiben, ein Recht, über dasselbe zu fahren.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;[2])
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigem Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos.

In den Fällen der Nr. 5 . . . tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

§ 69. Aus der Wegegerechtigkeit folgt noch nicht die Befreiung von Damm- oder Brückengeld oder anderen Abgaben der Durchreisenden.

§ 70. Wem das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu reiten oder zu fahren, zukommt, der muß sich genau auf dem bestimmten Wege halten und darf unter keinerlei Vorwande Nebenwege suchen.

§ 71. Dagegen kann er sich, wenn sein Recht nicht auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich eingeschränkt ist, des Weges zu allen seinen Bedürfnissen ohne Unterschied, nicht aber zu ganz neuen Anlagen (§ 8) bedienen.

§ 72. Wer das Recht des Viehtriebes hat, muß solchen dergestalt einrichten, daß das Vieh durch Übertreten oder sonst keinen Schaden verursache.

§ 73. Verzäunungen aber, oder andere Vorrichtungen ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen oder zu unterhalten nicht verbunden.

§ 74. Will der Besitzer des belasteten Grundstücks dergleichen bisher von ihm unterhaltene Anstalten wieder eingehen lassen, so ist der Berechtigte zum Widerspruche dagegen nicht befugt und muß dennoch die nach § 72 ihm obliegende Verbindlichkeit beobachten.

§ 75. Wenn jedoch der zum Viehbetriebe eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat (§ 79) und daher von dem Besitzer des belasteten Grundstücks bisher zur Verhütung des Übertretens solche Anstalten unterhalten worden, so ist der Verpflichtete, dieselben wider den Willen des Berechtigten eingehen zu lassen, nicht befugt.

§ 76. Ist jemanden die Durchfahrt durch einen Torweg verstattet worden, so kann letzterer in der Folge ohne Einwilligung des Berechtigten weder verengt noch erniedrigt werden.

§ 77. Die Breite der Fußsteige, Wege und Viehbetriebe wird hauptsächlich durch die bei Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt.

§ 78. In Ermangelung solcher verabredeten oder in Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen ist die Breite eines Fußsteiges auf drei Fuß, und wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll, auf vier Fuß zu bestimmen.

§ 79. Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von acht Fuß in der geraden Linie und von zwölf Fuß in der Biegung, auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

— Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195): § 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt. Die Nachbaren, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen.

2) Gesetz vom 22. Februar 1867, betr. Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts (G.S. S. 272) erklärt Bernstein, gleichviel ob in der Ostsee, den Haffen oder dem Binnenland gefunden, für Eigentum des Staates und bestraft die rechtswidrige Zueignung von Bernstein. Wer Bernstein zufällig findet, hat die Rechte des Finders. In Westpreußen dagegen kann im Binnenlande der Grundeigentümer Bernstein suchen und graben (Prov.R. für Westpreußen vom 19. April 1844 §§ 73, 74, G.S. S. 110. Gesetz vom 4. August 1865 Art. III 5, 6, G.S. S. 873).

Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).[3)]

Erster Titel. Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsche Angaben über seiner oder seinen Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten:

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Wertsersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird der-

8) Das Feld- und Forstpolizeigesetz ist für die Polizeibehörden namentlich wichtig als Unterlage für den Erlaß von Strafverfügungen wegen Verletzung der zahlreich normierten Delikte, die sich als Übertretungen qualifizieren.

jenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei[4]) in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.[5])

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei[4]) in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs[6]) finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs,[7]) von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9[8]) des Strafgesetzbuchs, unbefugt[9]) über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet, oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

---

4) Der Begriff der Hehlerei ergibt sich aus dem Reichsgesetzbuch:

§ 258. Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl . . . begeht . . .

§ 259. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer . . . [Entwendung] erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler . . . bestraft.

5) Und wenn außerdem das Forstdiebstahlgesetz nicht Platz greift.

6) Begünstigung von Angehörigen ist straflos, wenn sie gewährt ist, um die Angehörigen der Strafe zu entziehen. Begünstigung, die vor der Tat zugesagt ist, gilt als „Beihilfe“.

7) Eindringen in das befriedete Besitztum oder widerrechtliches Verweilen trotz Aufforderung des Berechtigten ist Hausfriedensbruch.

8) Siehe oben S. 502.

9) „Unbefugt“ ist jeder, dem nicht ein besonderes Recht zur Seite steht, wie z. B. dem Polizeibeamten bei Verfolgungen, dem Jagdberechtigten usw.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine regelmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117[10]) des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

---

10) Diese Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs schützen den Vollstreckungsbeamten, Forst- und Jagdbeamten, Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten und den von ihnen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung des Amts oder Rechts in der Voraussetzung, daß dem Widerstand Leistenden diese Eigenschaft der fraglichen Personen bekannt war; fehlte dieses subjektive Tatbestandsmerkmal oder gehören die Pfändenden nicht zu den in den §§ 113, 114 bezeichneten, so tritt § 17 Feld- und Forstpolizeigesetz ein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.[11])

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Äxten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel-(Haupt-)Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein,[12]) wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitwirkung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe[12]) von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs[13]) entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwider-

---

11) Sind die Früchte schon geerntet, z. B. in Mieten, Blumen schon dem Boden entnommen, z. B. in Töpfe gebracht, so fällt ihre Entwendung unter R.St.G.B. § 242.

12) Die Delikte der §§ 20, 21 sind also Vergehen.

13) R.St.G.B. § 247: Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnis steht oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Wert stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos. Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

handlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.[14]

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 10. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs,[15]) den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

---

14) Bienen: Allgemeines Landrecht Teil I Titel 9: § 118. Bienen auf seinem Eigentume zu halten, ist einem jeden erlaubt. — § 119. Das Recht, Bienen in der Heide zu halten, steht nur dem Eigentümer des Forstes zu. — § 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen. — § 126. Die Polizeiobrigkeit jedes Ortes ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen, wieder entwöhnt werden.

Privatrechtliche Bestimmungen über die Bienenhaltung gibt B.G.B. §§ 961 ff.

15) Siehe oben S. 285 (Unfall).

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;
2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs,[16]) fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Abs. 2) oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten, Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2[17]) des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des § 304[18]) des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter 10 Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32 *[abgedruckt auf Seite 222]*.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs,[19]) den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- und Stoß-nummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,

---

16) R.St.G.B. § 305 bestraft vorsätzliche ganze oder teilweise Zerstörung.

17) R.St.G.B. § 274 2 bestraft vorsätzliche Beschädigung von Grenz- und Wasserstands-Zeichen.

18) R.St.G.B. § 304 bestraft vorsätzliche Beschädigung von Gegenständen, die dem öffentlichen Nutzen oder der öffentlichen Verschönerung dienen.

19) Siehe unten S. 522.

2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
3. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels,[20]) oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

Die Verabfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen[21]) oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein, oder ohne Überweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

---

20) Diese Bestimmung ist nur da anwendbar, wo Verabfolgezettel vorgeschrieben sind.

21) Durch solche ist auch das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen geregelt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- und Nutzholz in Ortschaften einbringt.[22]) Dies gilt insbesondere auch von Bandstücken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern. Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§§ 44–52 *[abgedruckt auf Seite 222]*.

Zweiter Titel. Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung, beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

---

22) Einschlägige Vorschriften bestehen für Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz: Gesetz vom 30. Juni 1889 (G.S. S. 223) (s. unten S. 519), Pommern: Forstordnung 14. Dezember 1777, Ostpreußen und Lithauen: Forstordnung vom 3. März 1775, Publikation vom 1. März 1794.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9[23]) des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.[24])

Dritter Titel. Feld- und Forsthüter.

§§ 62—64 *[abgedruckt auf Seite 52].*

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeuge vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidet werden.

Vierter Titel. Schadenersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Wertsersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weidefreveln (§ 14) und, sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenerstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenerstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenerstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

---

23) Siehe oben S. 502.

24) Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1880 (Min.Bl. 1881 S. 28) ist der Landwirtschaftsminister ermächtigt, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 80 Mark nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen.

Treten die Tiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenersatz.

§ 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Äckern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . 2,00 Mk.
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . 1,00 „
   c) für eine Gans . . . . 0,30 „
   d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . 0,20 „
2. in allen anderen Fällen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . 0,50 Mk.
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . 0,20 „
   c) für ein Stück Federvieh . . . . 0,02 „

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
   für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60,00 Mk.
   für Federvieh . . . . 15,00 „
2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
   für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 15,00 „
   für Federvieh . . . . 2,00 „

nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksausschusses bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Zivilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der

erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anschluß ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksausschusse zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind endgültig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

§ 78. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadenfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmungen der Amtsvertretungen, allgemeine Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82) ist dem Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksausschusse zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind endgültig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadenersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

Fünfter Titel. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksausschusse zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisausschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschusse wahrgenommen.

§ 92. Solange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrat zu bestimmender Polizeidistriktskommissarius.

§ 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§ 11 und 13)

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehs zu verhindern geeignet ist, und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß,
2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide

a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Entstehung begriffen sind, untersagt;

b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizei.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;[25])
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;[26])
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G.S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.S. S. 223), mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündigung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.[27])

---

25) Die Geldstrafen fließen:

1. wenn sie gerichtlich erkannt sind
   a) wegen Forstpolizeiübertretungen: in die Staatskasse, in der Rheinprovinz in die Provinzialkasse, die auf Grund der Verordnung vom 5. März 1848 erkannten an den Waldeigentümer;
   b) wegen Feldpolizeiübertretungen: die etwa noch auf Grund der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 verhängten zur Gemeindekasse des Tatortes, in der Rheinprovinz zur Provinzialkasse, in Hohenzollern-Hechingen und den ehemaligen Hessen-Homburgschen Gebietsteilen zur Gemeindekasse.
2. wenn sie polizeilich verhängt sind, zur Polizeikasse, mit Ausnahme der Landgemeinden der Provinz Posen und der Städte mit Kgl. Polizeiverwaltung (hier zur Staatskasse) und Hessen-Nassau und Hohenzollern (hier zur Gemeindekasse) (Groschuff S. 238).

26) In Geltung stehen hiernach Allg. Landrecht Teil I Titel 14 §§ 418—424, 426, 427, 430, 437, 458—465 (Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. November 1847, G.S. S. 376, § 75).

27) Derartige Vorschriften enthalten die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376) §§ 1, 21—39, 47, 75, das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehs in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844 (G.S. S. 263) und Rhein. Ruralgesetz vom 28. September / 6. Oktober 1791 über Viehtreiben und Koppelweide, doch sind diese Vorschriften durch die erlassenen einschlägigen Polizeiverordnungen obsolet geworden.

Ministerialerlass vom 12. Mai 1880, betr. die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Min.Bl. S. 187).

Sowohl bei der Handhabung des Gesetzes wie bei dem Erlass der vorbehaltenen Polizeiverordnungen wird von dem leitenden Gedanken auszugehen sein, dass der Zweck des Gesetzes unzweideutig dahin gerichtet ist, den Feldern und Forsten einen kräftigen Schutz zu gewähren und der Nichtachtung des Eigentumsrechtes daran in wirksamerer Weise entgegenzutreten, als solches nach der bisher bestehenden Gesetzgebung möglich war.

Dem Gesetze liegt der Gedanke zugrunde, dass das Eigentum am Grund und Boden, soweit nicht nachweisslich bestehende Berechtigungen darauf haften, wie jedes andere Eigentum ein uneingeschränktes ist, und dass in diesem Verhältnisse nicht allein nichts geändert, sondern dasselbe vielmehr noch mit schützenden Strafbestimmungen hat befestigt werden sollen. Ist solches in einzelnen Fällen im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass dadurch irgend eine Einschränkung des Eigentums hat zugelassen werden sollen; vielmehr wird in solchen Fällen durch Polizeiverordnungen der notwendige Schutz geschaffen werden müssen. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf aufgestellt und schliesslich zum Gesetz erhoben worden. . . .

Es wird kaum noch der Hervorhebung bedürfen, dass die vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte auch bei dem Erlass und der Ausführung der Polizeiverordnungen massgebend sein müssen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich im einzelnen noch folgendes hervorzuheben:

1. Das Gesetz hat die Gegenstände des Feld- und Forstschutzes nicht vollständig erschöpfen können, vielmehr örtlicher Verschiedenheiten und Bedürfnisse wegen den Polizeiverordnungen einen weiten Spielraum überlassen müssen. Es ist dies in der Weise geschehen, dass der Erlass von Polizeiverordnungen entweder stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. Stillschweigend ist solches dadurch geschehen, dass die Befugnis der Polizeibehörden, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), im Interesse des Feld- und Forstschutzes Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht beseitigt, sondern nur insofern beschränkt ist, als die letzteren sich nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetze bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen dürfen. Mit dieser Beschränkung können aber nicht allein in Zukunft Polizeiverordnungen erlassen werden, sondern es sind auch, wie § 96 ergibt, die bereits erlassenen in Kraft geblieben.

Ausdrücklich ist der Erlass von Polizeiverordnungen in der Art vorbehalten, dass entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§ 11 und 13) oder dass Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn sie erlassenen Polizeiverordnungen zuwider begangen werden (§§ 32, 34, 40 No. 2 und 3, 41, 43 und 46). . . .

2. Abweichend von dem bisher geltenden Rechte hat das Gesetz in mehreren Fällen (§§ 9, 10, 18, 24, 38, 39, 40 und 41) die Verfolgung der strafbaren Handlung von dem Antrage des Berechtigten abhängig gemacht. Der Antrag muss binnen einer Frist von drei Monaten gestellt werden, die mit dem Tage, an welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat, beginnt (§ 61 St.G.B.). In den Staatsforsten ist der Forstverwaltungsbeamte (Königl. Oberförster) befugt, den Antrag zu stellen. Der Regel nach wird dies auch in den Kommunal- und Privatforsten der Fall sein; hier wird es aber wesentlich auch auf die Anstellungsurkunden, Dienstinstruktionen usw. ankommen. — Eine besondere Form ist für die Stellung des Antrags nicht vorgeschrieben.

3. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährte nach den bisherigen Gesetzen (§ 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847) ebenso wie die Strafverfolgung der hier in Betracht kommenden Übertretungen (§ 368 No. 10 St.G.B. und

§§ 10, 14, 15 dieses Gesetzes) binnen drei Monaten (§ 67 St.G.B.). Diese Verjährungsfrist ist für die Strafverfolgung bestehen geblieben, für den Anspruch auf Ersatzgeld aber nach § 70 auf vier Wochen herabgesetzt.

4. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind — mit Ausnahme der nach §§ 20, 21 zu strafenden Delikte — sämtlich Übertretungen. — Im ganzen Umfange der Monarchie — mit alleinigem Ausschlusse des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Köln — sind die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) der Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 921) und der §§ 453 bis 458 St.P.O. wegen Übertretungen Geldstrafen bis 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Diese Befugnis ist für die Übertretungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Absatz 2 des § 53 ausdrücklich aufrecht erhalten. Bei der Einfachheit der in Rede stehenden Übertretungen wird es sich zur Abkürzung des Verfahrens empfehlen, die Straffälle, so viel als möglich, im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen. Um dieses zu erreichen, sind die Feld- und Forsthüter, sowie die sonstigen Sicherheitsbeamten (Gendarmen, Polizeidiener usw.) anzuweisen, ihre desfallsigen Anzeigen nicht dem Amtsanwalte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese hat sodann in der Regel die Strafverfügung zu erlassen und nur ausnahmsweise, z. B. wenn sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, eine umfassende Ermittelung des Tatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen oder sonst erforderlich ist usw., die Akten an den Amtsanwalt zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Für den Erlass der polizeilichen Strafverfügung sind von den Ministern des Innern und der Justiz in dem Reglement vom 8. Juni 1883 (Min.Bl. S. 152) und in der Bekanntmachung vom 15. September 1879 (Min.Bl. S. 261) spezielle Vorschriften, auch bezüglich der anzuwendenden Formulare gegeben, auf welche hier verwiesen wird.

Die nach Formular I zu führende Strafliste ist bezüglich der Forstpolizeiübertretungen besonders zu führen und nicht mit der über die sonstigen Übertretungen zu führenden Liste zu vereinigen. Die Feldpolizeiübertretungen können dagegen auch in die Strafliste der Übertretungen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aufgenommen werden.

5. Dieselbe Ortsbehörde, welche die Strafe festzusetzen hat, ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld (§ 75) und über Pfändung (§ 82). Erst in den höheren Instanzen unterscheidet sich das Verfahren, indem der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und Pfändung die Sache an die Verwaltungsgerichte bringt.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf das Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Diejenigen Königlichen Oberförster, welche die Ortspolizei verwalten, haben ausserdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersatzgeld und Pfändung von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen.

Was die Polizeiverordnungen betrifft, so sind, wie bereits unter No. 1 angedeutet wurde, diejenigen, deren Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen sind oder dem letzteren entgegenstehen, selbstverständlich aufgehoben. Im übrigen sind aber die Polizeiverordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen derselben, bestehen geblieben, da der zweite Absatz des § 96 nur die gesetzlichen, nicht auch die polizeilichen Strafbestimmungen beseitigt hat.

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902 (G.S. S. 159).

Die Landespolizeibehörden[28]) sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Kapitel 77.

b) Weitere Bestimmungen für den Forstschutz.

Verordnung vom 30. Juni 1839, betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden (G.S. S. 223).[1]) [2])

§ 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigentümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfisziert werden soll.

§ 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§ 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportieren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die § 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§ 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandnis der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber Geldbuße bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tage[3]) ein.

§ 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinz Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen desselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnungen überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Überhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfnis der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

---

28) Die Ortspolizeibehörden sind auch in Einzelfällen auf Grund ergangener Polizeiverordnungen zu selbständigem Einschreiten nicht befugt, ihre Mitwirkung ist nur zulässig, wenn die Landespolizeibehörde sich ihrer zur Ausführung ihrer Anordnungen bedient (Min.Erl. vom 16. Juni 1902, Min.Bl. S. 132).

1) Vgl. Kap. 76 Anm. 22.

2) Das Gesetz verfolgt polizeiliche Zwecke, indem es nicht sowohl den Holzdiebstahl bestrafen, als vielmehr verhindern will.

3) Abgeändert durch § 96 Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vorläufige Verordnung über die Ausübung von Waldstreuberechtigung. Vom 5. März 1843 (G.S. S. 105).[4])

§ 1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugnis, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines anderen einzusammeln.

§ 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§ 4b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit wieder abliefern.

§ 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Waldeigentümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,
c) an bestimmten vom Waldeigentümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholztagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nacheinander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigentümers geschieht und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll voneinander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 5. Entstehen über die Frage, „welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind", zwischen dem Waldeigentümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreislandrat unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbeteiligten Forstbeamten und eines Ökonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Über Streitigkeiten in betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4 litt. c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§ 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur

---

4) Gilt nur für die sieben östlichen Provinzen. — Die nicht abgedruckten Bestimmungen sind aufgehoben.

Bedeckung der Kartoffelgruben usw. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft noch sonst an andere überlassen werden.

§ 7. Die [wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung erkannten] Geldstrafen fallen dem Waldeigentümer anheim.

Gesetz, betr. den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878 (G.S. S. 222).[5])

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.[6])

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat (Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrags angestellt sind, oder

---

5) Das Gesetz dient der Strafverfolgung und berührt das Gebiet der Polizei nur insofern, als den mit dem Forstschutz betrauten Personen (§ 23) eine ausnahmsweise Funktion durch Führen der Straflisten und deren Verwertung zur Anklageerhebung zugewiesen ist.

Dem Waldschutz dienen ferner das Gesetz vom 6. Juli 1875 (G.S. S. 416), welches die Bildung von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vorsieht, sowie das Gesetz vom 14. August 1876 (G.S. S. 373), welches die Staats-, Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten unter Staatsaufsicht stellt.

6) Für das Sammeln in Königlichen Forstrevieren bedarf es eines Erlaubnisscheins.

Es ist die Absicht, an den Grundsätzen nichts zu ändern, welche in der Zirkularverfügung vom 12. November 1858 (II 14417) ausgesprochen sind, also insbesondere nach wie vor aus dem für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen zu erhebenden Entgelt in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht zu machen. Die fragliche Abgabe hat vielmehr nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr bezw. eine Entschädigung für die Kosten des Drucks usw. der Erlaubnisscheine darzustellen. Die Ausgabe der letzteren soll lediglich geschehen, um die Ordnung und die Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, um vorzeitigem Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen und um die den Forsten zunächst wohnenden Eingesessenen gegen übermäßigen Zudrang oder Verdrängung durch Einwohner entfernter Ortschaften zu schützen. Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß vom laufenden Jahre einschließlich ab der Preis für einen Erlaubnisschein zum Sammeln von Beeren oder Pilzen, soweit nicht etwa für einzelne Bezirke besondere Umstände zur ganz unentgeltlichen Abgabe zu veranlassen, durchweg auf nur 5. Pf. auch dort festgesetzt werde, wo bisher nach der Zirkularverfügung vom 12. Nov. 1858 (II 14417) der höhere Satz bis zu 25 Pf. erhoben worden ist. Sofern nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse Veranlassung vorliegt, von der Erhebung eines Entgeltes oder der Ausgabe von Erlaubnisscheinen und einer Kontrolle der Beeren- und Pilzbenutzung ganz abzusehen, ist dieserhalb von der Königlichen Regierung usw. Bericht zu erstatten. Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen findet nur in betreff der Trüffeln statt. Bei der Verwertung derselben ist auch fernerhin so zu verfahren wie bisher (Min.Erl. vom 9. Mai 1880, Min.Bl. S. 190). — Vgl. Kap. 76 Anm. 21.

3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin, daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirk der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.[7])

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern dieses Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnisstrafe sowie für den Wertersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Kapitel 78.

c) Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

I. Vertilgung der Insekten.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt.

---

7) Ministerialerlaß vom 29. Juli 1879, betr. die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (Justizministerialbl. S. 221).

San José-Schildlaus.

Kaiserliche Verordnung, betr. Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus vom 6. August 1900

(R.G.Bl. S. 791.)

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) ist die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle aus Japan, ferner der Fässer, Kisten und sonstigen Gegenstände, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, bis auf weiteres verboten.

Das gleiche gilt von Sendungen frischen Obstes und frischer Obstabfälle aus Japan, sowie von dem zugehörigen Verpackungsmaterial, sofern bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder dem Verpackungsmaterial festgestellt wird.

Auf Waren und Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche zu Schiff eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, auf andere Gebiete, für welche das Vorhandensein der San José-Schildlaus nachgewiesen wird, das Verbot auszudehnen.[1])

Reblaus.

Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904.

(G.S. S. 261).

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zugunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2. Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;

---

1) Ein gleiches Verbot ist gegen die Einfuhr aus Amerika ergangen (Verordnung vom 5. Februar 1898, R.G.Bl. S. 5).

3. den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;
4. den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandsteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Maßregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Abs. 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3. Die am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen ist.[2])

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zugunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auf für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 5. Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaats, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

---

2) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1904 (R.G.Bl. S. 371).

Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7. Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8. Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9. Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 9 oder im § 10 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.[3])

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzungen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebpflanzung gehört.

§ 15. Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R.G.Bl. S. 153).[4])

§ 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände, sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention[5]) beteiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention beteiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

[§ 2 aufgehoben.]

§ 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

---

3) Zur Zeit gelten die Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885 (G.S. S. 129 bzw. 97), nach welchen die einschlägigen Anordnungen durch den Oberpräsidenten, interimistisch auch zum Teil durch die Ortspolizeibehörde zu erlassen sind.

4) Die Verordnungen vom 11. Februar 1873 und 31. Oktober 1879 (R.G.Bl. S. 43 bezw. 303) werden durch die abgedruckte Verordnung vom 4. Juli 1883 erweitert.

5) Mit den Staaten Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Serbien, Italien, Spanien und Rumänien sind Konventionen abgeschlossen zur wechselseitigen Abwehr einer Reblauseinschleppung.

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Teilchen von Erde oder Rebe an sich tragen;
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

§ 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der beteiligten Staaten für seine Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nötigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf die Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Erklärung versehen sein, aus welcher hervorgeht:
   a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektion und drei Jahr lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung im § 2 Ausnahmen zu gestatten.
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a) von den Bestimmungen im § 1 und
   b) von den im § 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen,

   Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;

3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

§ 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Orte der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rate gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mitteilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1887, betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den an der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten (R.G.Bl. S. 155).

§ 1. Die Einfuhr bewurzelter zur Kategorie der Rebe gehörigen Gewächse, welche aus den bei der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 125) nicht beteiligten Staaten stammen, über die Grenzen desjenigen Gebiets, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Teile des Reichsgebiets gebildet wird, ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr darf ausschließlich über die vom Reichskanzler gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 7. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153) bezeichneten Eingangsstellen erfolgen;[6])
2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung, sowohl der Gewächse selbst, wie der Verpackung erfolgen kann;
3. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

---

6) Als Eingangsstellen für die in Rede stehenden Pflanzensendungen sind die Hauptzollämter Myslowitz, Liebau, Eydtkuhnen, Pillau, Königsberg i Pr., Danzig, Stettin, Kiel, Flensburg, Hadersleben, Geestemünde, Aachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend), Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen), Kaldenkirchen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof daselbst), die Zollexpedition am Bahnhof Luxemburg, Cleve (Bek. v. 16. Mai 1904, R.G.Bl. S. 170), Mittelwalde (Bek. v. 18. August 1904, R.G.Bl. S. 360), Stralen (Bek. v. 22. November 1904, R.G.Bl. S. 444) und die Nebenzollämter Wogens und Weener bezeichnet. Diesen liegt es ob, nicht nur die im § 1 Ziffer 3 der erstgedachten Verordnung vorgeschriebene Untersuchung durch einen der denselben schon früher beigegebenen Sachverständigen zu veranlassen, sondern auch, falls der Vorschrift nicht entsprechende bezw. mit der Reblaus behaftete oder verdächtige Sendungen eingehen, für deren Rücksendung bezw. Vernichtung nach Maßgabe der hier gleichfalls in Betracht kommenden Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 Sorge zu tragen. Mit der Reblaus behaftete oder verdächtige Sendungen sind danach unter allen Umständen an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten und von dem Geschehenen die Absender in Kenntnis zu setzen.

Durch diese Vorschriften werden die wegen Einführung von der Kategorie der Rebe nicht angehörigen Pflanzen aus den Konventionsstaaten, sowie aus Dänemark erlassenen Vorschriften — insbesondere wegen Deckung der Untersuchungsgebühren — nicht berührt.

Auf die vorstehend gedachten Gegenstände finden die Bestimmungen im § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 2. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen, welche mit Vornahme der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen zu betrauen sind, sowie die Entrichtung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

2. Bekämpfung der Mäuse und Kaninchen.

Ministerialerlass vom 6. Oktober 1893 I 20618, betr. Vertilgung von Mäusen.[7])

Die behördliche Anordnung von Vertilgungsmassregeln gegen Feldmäuseplagen erscheint überall da am Platze, wo infolge stark geteilten Grundbesitzes die angestrengtesten Bemühungen des einzelnen wegen der Lässigkeit der Nachbaren erfolglos bleiben müssen. Die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen gewährt der § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Wenn Kreis- oder Ortspolizeibehörden zum Erlass einer bezüglichen Polizeiverordnung schreiten, werden sie der Tatsache Rechnung zu tragen haben, dass einmalige Massregeln zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht genügen, sondern eine Wiederholung derselben nach 2 bis 3 Wochen erforderlich ist.

Ministerialerlass vom 15. März 1901, betr. die Vertilgung wilder Kaninchen (Min.Bl. S. 142).

Die Wahrnehmung [dass die räumliche Verbreitung der wilden Kaninchen in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat] fordert dazu auf, der fortschreitenden Ausbreitung der wilden Kaninchen mit allen zulässigen Mitteln entgegenzuwirken und zwar sofort beim ersten Auftreten der Schädlinge an einem Ort, um ihre Vermehrung dort im Keime zu ersticken.

Die Berichte lassen aber auch erkennen, dass die angeordneten Vertilgungsmassregeln, sofern sie tatkräftig und beharrlich durchgeführt werden, von günstigem Erfolg begleitet sind. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass in den Wintermonaten längere Zeit herrschende ungünstige Witterungsverhältnisse die Verminderung der Kaninchen in noch wirksamerer Weise herbeizuführen vermögen. Da solche Witterungseinflüsse jedoch nicht regelmässig einzutreten pflegen, so ist es Pflicht der Verwaltung, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nach Möglichkeit aushelfend einzugreifen .... Ich bemerke noch, dass in einzelnen Fällen auch das Ausnehmen der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Setzröhren gute Erfolge gehabt hat. Eine genauere Beschreibung dieser Vertilgungsart findet sich in der Deutschen Forstzeitung No. 29 Bd. 15 S. 561 ...

Ministerialerlass vom 21. März 1901, betr. die Bekämpfung der Kaninchenplage (Min.Bl. S. 143).

... [Es] muss von der Gewährung staatlicher Prämien als Schuss- oder Fanggeld Abstand genommen und es den Gemeinden, Kreisen oder grösseren Kommunalverbänden überlassen werden, solche auszusetzen, wie es mancherorts bereits geschehen ist und dabei die für ihre Verhältnisse passenden Bestimmungen über die Kontrolle usw. zu treffen.

Um jedoch die Gemeinden usw. zu energischem Vorgehen nach dieser Richtung hin anzuregen, erkläre ich mich bereit, denjenigen, welche besonders eifrig und erfolgreich die Vertilgung der Kaninchen haben betreiben lassen, zu den durch Beschaffung von Fangwerkzeugen, durch Haltung von Frettchen oder durch Gewährung von Prämien entstandenen Kosten Beihilfen aus Staatsmitteln zu ge-

7) Vgl. oben Seite 357 (Kammerjäger).

währen. Ich sehe in den dazu geeigneten Fällen den Anträgen der Herren Regierungspräsidenten entgegen.

Die seitens der Gemeinden usw. zu ergreifenden Vertilgungsmassregeln werden aber nur dann von günstigem Erfolg begleitet werden, wenn zu ihrer Durchführung auch die Grundstücke, auf welchen die Kaninchen ihre Baue haben, selbst gegen den Willen der Grundeigentümer betreten werden können. Diese Ermächtigung an jeden einzelnen Geschädigten polizeilich zu übertragen, wird sich in vielen Fällen aus jagdpolizeilichen Gründen verbieten. Es wird sich vielmehr empfehlen, sofern die Besitzer, auf deren Grundstücke sich die Baue befinden, einer auf Antrag des Geschädigten ergangenen polizeilichen Aufforderung, die Kaninchen zu vertilgen, nicht oder nicht genügend nachkommen sollten, besonders zuverlässige und sachkundige Personen mit der Vertilgung der Kaninchen behördlich zu beauftragen und ihnen als Polizeiorganen das Betreten fremden Grund und Bodens zu ermöglichen. Ich überlasse es den Herren Regierungspräsidenten, sofern für die einzelnen Bezirke dazu Veranlassung vorliegen sollte, derartige polizeiliche Vorschriften herbeizuführen.

Als Vertilgungsmassregeln werden dort den Gemeinden usw. vornehmlich das Frettieren, der Fang im Tellereisen und das Ausgraben der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Setzrohren zu empfehlen sein.

Kapitel 79.

d) Vogelschutz.

Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

11. wer unbefugt Eier oder Junge . . von Singvögeln ausnimmt.[1])

Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 (R.G.Bl. S. 111).

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dies Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.[2])

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittels Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

---

1) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230): § 33. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

2) Siehe unten Wildschongesetz § 5.

b) jede Art des Fangens von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen oder Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrat ist ermächtigt,[3]) das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bezeichneten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden[4]) den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1—3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.[5])

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

---

3) Der Bundesrat hat bisher von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

4) Die Landräte.

5) Solche Bestimmungen sind nicht ergangen.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören und Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung
a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Vogelarten:
1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, 2. Uhus, 3. Würger, (Neuntöter), 4. Kreuzschnäbel, 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), 6. Kernbeißer, 7. rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelhäher, Nuß- oder Tannenhäher), 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 12. alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, 13. Kormorane, 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.[6])

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfanges außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach diesem Gesetzte geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

Tauben.

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 9.

§ 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges.

§ 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§ 113. Wo diese nichts Besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Äcker in der Feldflur eigentümlich besitzen oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Ackermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376).

§ 40. Tauben, welche jemand im Freien hält, ohne wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges (A.L.R. Teil I Titel 9 § 111).

6) Für Krammetsvogelfang gilt jetzt das Wildschongesetz.

Durch Gemeindebeschluß kann aber sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden, Gegenstand des Tierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 463).

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landespolizeilichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören, oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Kapitel 80.

2. Veterinärpolizei.[1]

Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 39).

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

---

1) Für die Viehseuchenbekämpfung steht eine reichs- und landesgesetzliche Neuregelung unmittelbar bevor, es ist daher von der Behandlung der demnächst veraltenden Vorschriften, zu denen nur diejenigen über die Bekämpfung der Rinderpest voraussichtlich nicht gehören, Abstand genommen.

Rinderpest.

Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105).

§ 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaat oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden[2]) der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in bezug auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige tierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräte, endlich Einführung der Rindviehkontrolle im Grenzbezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortsteile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tötung selbst gesunder Tiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Gerätschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange;
4. Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getöteter Tiere und giftfangender Dinge nötigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Landesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zuschulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörde bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

[§ 6 aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 25. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 163), welches allgemein die Eisenbahnverwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen verpflichtet.] [3])

---

2) Regierungspräsident.
3) Abgedruckt oben Seite 455.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Überwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten[4]) und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb zu treffenden Verfügungen dem Bundespräsidium Mitteilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln, nähere Anweisung gibt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.[5])

Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 95).

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Tieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntnis dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntnis zu erlangen.

§ 4. Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,
in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre,
in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre

zu erkennen.

---

4) Min.Erl., betr. die Übernahme der durch die Maßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten auf Reichsfonds, vom 19. Januar 1872 M. 527, ferner Bestimmungen des Bundesrats über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichszivilfonds vom 17. Juni 1891 (Zentralbl. S. 147).

5) Allerhöchst genehmigte revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873 zum § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest (R.G.Bl. S. 147).

3. Wasser- und Deichpolizei.[1]

Kapitel 81.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Öffentliche Gewässer.

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 8.

§ 96. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen[2][3][4] müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

§ 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenngleich auf seinem Eigentum, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern,[5] ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden.

---

1) Die die öffentlichen Flüsse betreffenden Vorschriften sind, soweit die Schiffbarkeit der maßgebende Gesichtspunkt für diese ist, oben unter dem Abschnitt „Schiffahrtspolizei" zusammengestellt.

2) Öffentliche Flüsse sind die von Natur schiffbaren (A.L.R. Teil II Tit. 14 § 21); auch teilweise Schiffbarkeit bedingt die Öffentlichkeit, und zwar, soweit jene reicht (vgl. Justiz-Min.Bl. 1867 S. 323). Auch die dem öffentlichen Schiffahrtsverkehre dienenden Landseen sind öffentliche Gewässer (O.V.G. Bd. XII S. 243). —

3) Die Schiffbarmachung der Privatflüsse ist nur unbeschadet des Eigentums und nur gegen Schadloshaltung des Eigentümers zulässig (A.L.R. Teil II Titel 15, §§ 39—41); unter gleicher Voraussetzung kann dieser zur Gestattung des Flößens angehalten werden (Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843, G.S. S. 41, §§ 8—12).

4) Bei den Anträgen auf landespolizeiliche Genehmigung von Privatuferanlagen an den schiffbaren Wasserstraßen müssen die in dem nachstehenden Formular enthaltenen Bestimmungen A beachtet werden.

A.

Allgemeine Bestimmungen für Anträge auf landespolizeiliche Genehmigung von Privatuferanlagen.

1. Die erforderlichen Zeichnungen der Anlage, Lageplan, Höhenplan und Bauzeichnungen, sowie die Beschreibung sind von einem nach Art der Anlage als geeignet zu erachtenden Sachverständigen anzufertigen und von ihm, dem zur Ausführung der Anlage bestimmten Unternehmer und dem Antragsteller für die Richtigkeit zu unterschreiben. Die Zeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder Pausleinwand ausgeführt sein und die erforderlichen Maßstäbe enthalten.

2. Bei der Auswahl des Sachverständigen und des zur Ausführung bestimmten Unternehmers hat Antragsteller sich des Einverständnisses des Wasserbauinspektors zu versichern.

3. Der für die Herstellung der Unterlagen gewählte Sachverständige hat sich über den geforderten Umfang der Unterlagen bei der diesseitigen Dienststelle zu unterrichten.

4. Die Zeichnungen müssen die Größe eines Bogens Schreibpapier (Aktenformat) oder mehrerer nebeneinandergelegter Bogen haben und daher 21,33 oder 42,33 bezw. 63,33 oder 84,33 usw. Zentimeter groß sein und über dieses Maß hinaus noch einen mindestens 1,5 Zentimeter breiten Heftrand an der linken Seite haben.

5. Die Unterlagen für Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beschreibungen müssen auf gebrochenem Bogen, von welchem nur die rechte Seite benutzt wird, geschrieben werden.

6. Das den eigentlichen Antrag enthaltene Anschreiben braucht nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

5) Die Benutzung öffentlicher Gewässer zur Wasserentnahme, Schiffahrt und Flößerei ist dagegen jedermann gestattet (A.L.R. Bd. II S. 15 §§ 44—47).

Teil I Titel 9.

§ 237. Niemand darf durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsätzlich befördern.

§ 238. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur insofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§ 239. Dagegen ist jeder Uferbesitzer das Ausreißen des Stromes durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern wohl befugt.

§ 240. Wenn das dem Ausreißen des Stromes ausgesetzte Ufer nicht anders als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesitzer auch zu diesen berechtigt.

§ 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen bei entstehendem Widerspruche nicht anderes als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staates, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Notwendigkeit, veranstaltet werden.

Teil II Titel 15.

§ 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser ohne dergleichen Erlaubnis angelegt werden.

§ 63. Ordinäre Befestigungen der Ufer müssen der Regel nach von den Eigentümern der Ufer unterhalten werden.[6])

Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 20. August 1883 (G.S. S. 333), abgeändert durch Gesetz vom 31. Mai 1884 (G.S. S. 303).[7])

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht. Über die Schiffbarkeit im Sinne des Gesetzes entscheidet

---

6) Nach dem Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G.S. S. 297) können Genossenschaften gebildet werden zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken und zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen. — Die Beiträge der öffentlichen Wassergenossenschaften unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. — Für die neuerworbenen Landesteile, Verordnung betr. die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungsanlagen vom 28. Mai 1867 (G.S. S. 769). Ferner kommen mit Zust.G. §§ 81 ff. in Betracht als lokale Vorschriften: provisorische Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogtums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronol. Samml. S. 282), die Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein vom 16. Juli 1857 (Ges.- und Min.Bl. S. 208) und die Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Ges. u. Min.Bl. S. 135), das Hannoversche Gesetz vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannov.Ges.S. S. 262), die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau (Kurheff.G.S. S. 99), das Kurhessische Gesetz vom 28. Oktober 1834, betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse (Kurhess.G.S. S. 156) und das Kurhessische Gesetz vom 17. Dezember 1856, betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittels unterirdischer Röhren (Kurhess.G.S. S. 51), die Nassauische Verordnung vom 27. Juli 1858, betr. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (V.Bl. S. 100), die Großherzoglich-Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Reg.Bl. S. 65), vom 20. Februar 1853, betr. Einrichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Reg.Bl. S. 75) und 2. Januar 1858, betr. Entwässerung von Grundstücken (Reg.Bl. S. 33), das Landgräflich Hessische Gesetz vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und 15. Juli 1862, betr. Entwässerung von Grundstücke (Archiv S. 889), das Bayerische Gesetz über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayr.G.Bl. S. 489), die Mühlenordnung für das Fürstentum Hohenzollern Sigmaringen vom 8. November 1845 (G.S. f. Hohenz. Sigm. Bd. VII S.157).

7) Ausf.Anw. vom 7. September 1883 (Min.Bl. S. 237).

im Zweifelsfall mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den zuständigen Minister, der Oberpräsident.

§ 2. Vor Feststellung der zur Zeit noch nicht endgültig festgestellten Pläne zur Regulierung öffentlicher Flüsse sind die Beteiligten zu hören.

Dasselbe gilt von der Abänderung endgültig festgestellter Pläne.

Die Anhörung der Beteiligten kann in solchen Fällen unterbleiben, in welchen die Ausführung der Regulierung nicht ohne überwiegenden Nachteil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann.

§ 3. Auf Anordnung der Strombauverwaltung haben die Uferbesitzer gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Buhnen, Kupierungen oder anderen Stromregulierungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nötigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer gestatten.

In gleicher Weise sind sie verpflichtet, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände zu gestatten.

Die Entnahme von Erde und die Anfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfnis anderweit ohne unverhältnismäßige Kosten befriedigt werden kann.

Durch die Entnahme der Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden, sofern dadurch das Übertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird.

Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden.

§ 4. Der Anordnung der Strombauverwaltung (§ 3) muß die Anhörung der beteiligten Uferbesitzer vorausgehen.

Der Uferbesitzer ist mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Buhnen, Kupierungen oder anderen Stromregulierungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde (in Hannover der betreffenden Obrigkeit), über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Teilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachteil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr im § 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landrats beantragt ist.

§ 5. Anlandungen, welche infolge von Anlagen der im § 3 gedachten Art entstehen, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzt haben, nach denselben Grundsätzen, wie die sich von selbst bildenden Anlandungen. Der Uferbesitzer darf jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6, nicht ohne Genehmigung der Strombauverwaltung in den Besitz der so entstehenden Anlandungen treten.

Die Strombauverwaltung ist berechtigt, die gedachten Anlandungen, mögen sie in Zukunft entstehen oder bereits entstanden sein, auszubilden und soweit zu befestigen, daß sie ohne Nachteil für den Strom, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 7 und 10, benutzt werden können. Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung derselben.

Dem Uferbesitzer muß jedoch die Verbindung mit dem Flusse selbst und dessen Benutzung, soweit es seine wirtschaftlichen Interessen fordern, gestattet werden.

Liegen die künstlichen Anlandungen vor öffentlichen Fähren, Anladeplätzen usw., so hat die Strombauverwaltung deren Ausbildung und demnächstige Freigebung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zur Fähre zu treffen.

Im Falle einer Verpachtung ist bei gleichem Gebot dem Uferbesitzer der Vorzug zu geben.

Das Jagdrecht steht dem Uferbesitzer zu; die Ausübung desselben unterliegt jedoch, abgesehen von den Vorschriften der Jagdpolizeigesetze, der Beschränkung, daß die Strombauverwaltung das Betreten der Anlandung zu verbieten berechtigt ist.

§ 6. Sobald das im § 5 bezeichnete Ziel erreicht ist, die zu Erreichung desselben erforderlichen Arbeiten seitens der Strombauverwaltung eingestellt sind, oder die Strombauverwaltung von der ihr gemäß § 5 Abs. 2 zustehenden Befugnis nicht Gebrauch macht, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, gegen Erstattung des Wertes der durch die Anlagen entstandenen Anlandung in den Besitz derselben zu treten. Der zu erstattende Betrag darf die vom Staate aufgewendeten Kosten nicht übersteigen.

Welcher Betrag dem Staate zu erstatten ist, wird in Ermangelung gütlicher Einigung im schiedsgerichtlichen Verfahren festgestellt. Die Zahl der Schiedsrichter und die Personen derselben werden, sofern die Parteien sich darüber nicht einigen, auf schriftlichen Antrag des einen Teils und nach Anhörung des anderen von dem Kreisausschuß (Stadtausschuß) [und in denjenigen Provinzen, für welche das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.S. S. 291) nicht gilt, von der im § 4 bezeichneten Behörde des Bezirks, in welchem das Grundstück belegen ist], festgestellt.

Die durch das schiedsrichterliche Verfahren hervorgerufenen Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

§ 7. Solange die Stromregulierungswerke (§ 3) als solche vom Staate erhalten werden, ist die Strombauverwaltung berechtigt, jede Benutzung der anstoßenden Anlandungen (§§ 5, 6), welche diesen Werken schädlich werden könnten, zu untersagen.

§ 8. Die Strombauverwaltung ist berechtigt, gegen Entschädigung, nach Anhörung der beteiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulierungsplan zur Beförderung der Schiffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den §§ 8 bis 10 und 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221).

Die Entschädigungssumme ist an den Eigentümer des Grundstücks zu zahlen. Wenn jedoch vor der Zahlung Nutzungs-, Gebrauchs- oder Servitutberechtigte, Pächter oder Mieter der beseitigten Terrains der zahlenden Kasse durch einen Gerichtsvollzieher eine Erklärung haben zustellen lassen, daß sie aus der Entschädigungssumme Ersatz ihres Schadens beanspruchen, sowie in den durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 a. a. O. bezeichneten Fällen ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen. Der § 37 Abs. 2 und 3 und § 38 a. a. O. finden Anwendung.

§ 9. In Ermangelung gütlicher Einigung wird die Höhe der in den Fällen der §§ 3 und 8 zu gewährenden Entschädigung auf Antrag des einen oder des

anderen Teils von dem Kreisausschuß (Stadtausschuß) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen den Parteien, und, soweit dies erforderlich erscheint, sachverständiger Abschätzung durch Beschluß festgesetzt.

Die durch dieses Verfahren entstehenden baren Auslagen fallen dem Fiskus zur Last.

Gegen den Beschluß steht binnen neunzig Tagen nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 10. Die Bepflanzung oder anderweitige Befestigung, sowie die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke (§§ 6 und 8) unterliegt der Genehmigung der Strombauverwaltung. Letztere kann verlangen, daß der Besitzer dieselben mit Weiden bepflanze und die Weidenpflanzung unterhalte. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gestellten Frist entsprochen, so ist die Strombauverwaltung berechtigt, die Bepflanzung bezw. die Unterhaltung der Pflanzung selbst vorzunehmen.

In diesem Falle steht ihr die Nutzung solcher Pflanzungen mit der Maßgabe zu, daß der die gemachten Aufwendungen etwa übersteigende Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen ist. Rechnungslegung findet nicht statt.

Dem Uferbesitzer ist die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen, wenn er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen erstattet und die künftige ordnungsmäßige Unterhaltung, nötigenfalls unter ausreichender Sicherstellung, übernimmt.

§ 11. Das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schiffahrts- und sonstigen Merkzeichen ist den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen usw. die Anhörung der Besitzer vorauszugehen.

Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

§ 12. Für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch die Strombauten hervorgerufen werden, hat der Staat Ersatz zu eisten, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren.

Ersatz kann nicht beansprucht werden, sofern die Abspülung bei Erfüllung der den Uferbesitzern obliegenden Pflicht zum Uferschutz abgewendet worden wäre.

Im Verwaltungswege ist, soweit dies tunlich, Fürsorge dafür zu treffen, daß durch entsprechende Vorrichtungen dem infolge von Strombauwerken entstehenden, im Regulierungsplane nicht vorgesehenen Abbruch der Ufer vorgebeugt werde, und daß da, wo solcher dennoch stattfindet, gegen weitere Beschädigung Schutzmaßregeln ergriffen werden.

§ 13. Zur Ausübung der der Strombauverwaltung in diesem Gesetz beigelegten Befugnisse sind deren Lokalbaubeamte zuständig.

Gegen die von ihnen getroffenen Anordnungen findet unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Entscheidung des Landrats usw. die Beschwerde in denjenigen Bezirken, für welche die Strombauverwaltung einer besonderen Behörde übertragen ist, an den dieser vorgesetzten Oberpräsidenten, im übrigen an die Regierungspräsidenten, gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid unter den Voraussetzungen des § 127 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.

Zu den Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die Beschlüsse darüber, ob die Voraussetzungen für die Besitzübertragung nach § 6 als vorhanden anzuerkennen sind.

§ 14. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Ausführungsplane Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken, letztere, soweit deren Abtreibung in den endgültig festgestellten Regulierungsplänen vorgesehen ist, bepflanzt oder anderweitig befestigt, ganz oder teilweise beseitigt, oder künstliche Anlandungen ungeachtet der Untersagung durch die zuständige Behörde in einer den Stromregulierungswerken schädlichen Weise benutzt, wird, sofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, daß der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.

§ 15. Insoweit die für einzelne Landesteile geltenden Vorschriften Materien betreffen, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, treten dieselben außer Kraft.

Die Spezialvorschriften über die Pflicht zur Aufnahme der Baggererde und des Schlammes bleiben jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß den Uferbesitzern für die ihnen zu Zwecken der Strombauverwaltung obliegenden Duldungen und Leistungen Entschädigung zu gewähren ist.

2. **Privatgewässer.**

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 8.

§ 99. Auch in Privatflüssen[8]) darf zum Nachteile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41).[9])

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§ 1. Jeder Uferbesitzer[10]) an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 und ff. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorflut bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit durch diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§ 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem jedem gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.[5])

8) Privatflüsse sind solche, die ein bestimmtes abgegrenztes Bett haben, von der Natur hervorgebracht und nicht schiffbar sind. — § 99 findet Anwendung auch auf Seen, die einen Abfluß haben.

9) Gilt auch im Appellationsbezirk Köln und in Hohenzollern.

10) Uferbesitzer ist nur, wer unmittelbar, ohne Trennung durch irgend einen Streifen Land, an dem vorüberfließenden Wasser liegt.

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Übelstände entsteht.

§ 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorflut, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröten kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachteilen Anlaß gibt.[11])

[§ 7 abgedruckt unten Seite 557; §§ 8—12 siehe Anmerkung 3.]

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§ 13.[12]) Das dem Uferbesitzer nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§ 27).

§ 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungsanlage[13]) ein öffentliches Interesse, wie das der Schiffahrt usw. gefährdet, oder den unterhalb liegenden

---

11) Vgl. § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197).

12) Die in §§ 13, 14, 16, 17, 18 erwähnten Beschränkungen sind privatrechtliche und im allgemeinen ist es nicht Aufgabe der Polizei, ihre Beachtung zu sichern (O.V.G. Bd. XI S. 263). Die Zuständigkeit der Polizei tritt dagegen ein im Falle des § 15 (öffentliches Interesse) und des § 19 (Anrufen der Beteiligten).

13) Vgl. hierzu Z.G.: § 73. Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§ 74. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§ 19—22 bezw. 6—9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis-(Stadt.)Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846, Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867). — Das weitere Verfahren regeln §§ 75—80, durch welche die zit. Gesetze die

Einwohnern der notwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Notstand für ihre Wirtschaft zu besorgen wäre, so ist der Bezirksausschuß nach vollständiger, unter Zuziehung der Beteiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§ 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§ 1 und 13 zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Teils desselben (1/4, 1/3 usw.) beeinträchtigt, oder
b) das zum Betriebe in den bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§ 17. Wenn in dem Falle des § 16 Lit. b

1. der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
2. der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugnis zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zugrunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist.

§ 18. Fischereiberechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungsanlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§ 19. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
   b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Teil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

   stattfinden;
2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§ 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem im § 19 Nr. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungsanlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Kreisausschusse, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Fassung, in der sie wiedergegeben sind, erhalten haben. Über die lokale Sondergesetzgebung vgl. oben Anm. 6.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Kreisausschuß, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§ 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungsanlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Kreisausschusses zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Kreisausschusse anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 22. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 21) faßt der Kreisausschuß, wenn er die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludiert.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zwei Wochen bei dem Kreisausschusse angebracht werden, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß.

§ 23. Über Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§ 16a und b) entscheidet der Kreis-(Stadt-)Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.[14])

§ 24. Zu den im § 19 Nr. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§ 25. Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, sowie
3. eine Ausnahme von der im § 13 Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß

---

14) § 23 greift nur nach vorgegangenem Provokationsverfahren Platz.

4. der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§ 16, 17) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§ 24) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5. gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der in §§ 1 und 13 bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§ 26. In dem Falle des § 25 zu 1 steht dem Eigentümer des Grundstücks frei:

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnismäßige Übernahme der Kosten zu beteiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§ 42) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder

b) anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigentum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Teil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Teil, dessen Umfang der Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigentum abzutreten.

Der Grundeigentümer, welcher von diesen Rechten (a und b) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 27. In dem Falle des § 25 Nr. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§ 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückstau (§ 25 Nr. 3) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§ 29. Wenn in dem Falle des § 25 Nr. 3 durch die Bewässerungsanlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigentümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§ 45) das Eigentum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Teiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§ 30. Anträge zu den im § 25 bezeichneten Zwecken sind an den Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu richten.

§ 31. Die Anträge (§ 30) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für notwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Beteiligten ernennt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebnis der Erhebung unter Beifügung

ihres Gutachtens festzustellen haben. Demnächst beschließt der Kreis-(Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30—32 Nr. 1).

§ 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskulturinteresses festgestellt, so ernennt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landrats die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§ 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§ 25 Nr. 1), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage notwendig sei?

welche Brücken, Überfahrten, Einfriedigungen usw. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigentümer gegen Nachteile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§ 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerks verlangt (§ 25 Nr. 2), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachteilig und doch zweckentsprechend ist.

§ 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§ 25 Nr. 4), so ist zu prüfen, in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§ 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§ 16b) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§ 17) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genötigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokanten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§ 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nötigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements usw. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigentümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 40. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn dem Kreis-(Stadt-) Ausschuß mittels gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§ 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Überwachung derselben nötigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§ 30) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu beschließen und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§ 43. In dem Beschlusse (§ 42) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§ 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§ 40), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Teile steht dagegen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zugunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden soll, läßt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihm zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämtlicher Beteiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch Endurteil fest, welches den Beteiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.

§ 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§ 26 und 29 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Wert der nach § 45 festgestellten Entschädigungssumme gleichkommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§ 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß festgestellte Entschädigung (§§ 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Endurteils nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht ein Rechtsmittel gegen das Endurteil des Kreisausschusses nicht zu.

§ 48. In der Berufungsschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von dem Kreisausschusse festgesetzte (§§ 45 und 46) zuerkannt, so hat derselbe sämtliche Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Teilen eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten statt.

§ 49. Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungs-

summe abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§ 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrat, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 51. Sämtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des § 19 Nr. 1 und 2 eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§ 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§ 23), und in der Rekursinstanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§ 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§ 52. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Disposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Oberlandeskulturgericht (§ 47) kann jedoch der Kreis-(Stadt-) Ausschuß die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß festgesetzten Betrag (§ 45) Kaution leistet.

§ 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§ 23), so kann die Ausführung der Anlage von dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat der Kreis-(Stadt-)Ausschuß nach Vernehmung des Widersprechenden zu beschließen.

§ 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des § 53, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§ 45 ff. im voraus ermittelt und festgestellt werde.

§ 55. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§ 18), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

[56—59 betreffen Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.][15])

Ministerialerlass vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer (Min.Bl. S. 91).[16])

Gegen die früher beabsichtigte landesgesetzliche Regelung der Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer ergeben sich namentlich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Monarchie und selbst innerhalb einzelner Provinzen so erhebliche Bedenken, dass von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wenigstens vorläufig, Abstand genommen werden soll.

Es ist daher erforderlich, den Übelständen nachdrücklich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung entgegenzutreten, welche bei sorgsamer Handhabung für den genannten Zweck auch im allgemeinen ausreichend erscheint; ob für diesen Behuf eine Revision der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich und zweckmässig ist, geben wir dem Ermessen der Landespolizeibehörden anheim.

Die Angelegenheit gewinnt eine immer steigende Bedeutung, weil infolge der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der auf Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Verunreinigung der Gewässer stetig zuzunehmen droht,

---

15) Diese Vorschriften werden durch Gesetz vom 11. Mai 1858 (G.S. S. 182) auch auf Entwässerungsgenossenschaften ausgedehnt, sind aber für neue Genossenschaften ersetzt durch das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879.

16) Strafbestimmungen gegen Beschädigung von Wasserbauten R.Str.G.B. §§ 321, 322, 325, 326.

während andererseits das Bedürfnis nach reinem Wasser für wirtschaftliche und andere Zwecke fortwährend anwächst. Ein solches Bedürfnis besteht nicht nur für die Gemeinden und die Landwirtschaft, sondern auch für zahlreiche industrielle Betriebe (Bleichereien, Wäschereien, Papierfabriken, Brauereien, Stärkefabriken usw.), sowie auch für sämtliche Dampfkesselanlagen.

Die auf die Reinhaltung der Gewässer gerichteten Bestrebungen der Behörden werden daher auch bei den beteiligten Erwerbskreisen im allgemeinen auf Verständnis und Unterstützung rechnen dürfen. Auch in solchen Fällen, wo polizeiliche Zwangsmassregeln nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen sein sollten, haben deshalb die Polizeibehörden sich nicht untätig zu verhalten, sondern müssen es sich angelegen sein lassen, im gütlichen Wege die Besitzer nachteilig wirkender Anlagen und die sonst Beteiligten unter sachgemässer Anleitung zur der nötigen Verbesserung der Ableitungseinrichtungen zu bestimmen.

Für das polizeiliche Vorgehen kommen im übrigen vornehmlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den tatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntnis verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei-, Strompolizei-, Fischereibeamten) sind anzuweisen, von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, tunlichst unser Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf die Behörde das weitere zu veranlassen hat.

Ferner sind behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterung der zur Reinhaltung erforderlichen Massnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 2—3 Jahre, B e g e h u n g e n derjenigen Gewässer vorzunehmen, die bereits in erheblicherem Masse verunreinigt sind, oder bei denen eine solche Verunreinigung zu besorgen ist. Nähere Anordnungen haben die Herren Regierungspräsidenten oder, soweit es sich um schiffbare Wasserstrassen handelt, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des § 138 des Landesverwaltungsgesetzes betraut sind. diese zu treffen; sie haben insbesondere zu bestimmen, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden, und in welchen Zeitabschnitten sie stattfinden sollen, wer die Begehungen leiten soll und welche Beamten hinzuzuziehen sind. Dabei ist folgendes zu beachten: Dem zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und dem Medizinalbeamten ist stets Gelegenheit zu geben, sich an den Begehungen zu beteiligen; geeignetenfalls ist auch der Deichinspektor zuzuziehen. Wo bergbauliche Interessen in Frage kommen, ist ausserdem dem Oberbergamte behufs etwaiger Entsendung eines Vertreters Mitteilung zu machen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Absicht der Begehung nicht vorzeitig in die weitere Öffentlichkeit dringt, damit nicht etwa seitens interessierter Personen der Zweck der Begehung durch besondere Massnahmen vereitelt wird.

Auch Begehungen, die aus anderer Veranlassung stattfinden, z. B. behufs der vorgeschriebenen Vervollständigung oder Abänderung der Wasserbücher, sowie die Strombereisungen sind tunlichst für den obigen Zweck nutzbar zu machen.

II. Bei Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die — abgesehen von den für einzelne kleinere Gebiete etwa bestehenden Vorschriften — in der Anlage (I.) zusammengestellt sind, ist nachstehendes zu beachten:

1. Die wichtigsten sind der § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und der § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die beide für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

Der § 27 No. 3 a. a. O. bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der

ihres Gutachtens festzustellen haben. Demnächst beschließt der Kreis=(Stadt=) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30—32 Nr. 1).

§ 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskulturinteresses festgestellt, so ernennt der Kreis=(Stadt=)Ausschuß Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landrats die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§ 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§ 25 Nr. 1), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage notwendig sei?

welche Brücken, Überfahrten, Einfriedigungen usw. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigentümer gegen Nachteile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§ 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerks verlangt (§ 25 Nr. 2), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachteilig und doch zweckentsprechend ist.

§ 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§ 25 Nr. 4), so ist zu prüfen, in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§ 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§ 16b) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§ 17) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genötigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokanten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§ 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nötigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements usw. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigentümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 40. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn dem Kreis=(Stadt=) Ausschuß mittels gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§ 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Überwachung derselben nötigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§ 30) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu beschließen und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§ 43. In dem Beschlusse (§ 42) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§ 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§ 40), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Teile steht dagegen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zugunsten einer Bewässerungsanlage stattfinden soll, läßt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihm zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämtlicher Beteiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch Endurteil fest, welches den Beteiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.

§ 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§ 26 und 29 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Wert der nach § 45 festgestellten Entschädigungssumme gleichkommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§ 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß festgestellte Entschädigung (§§ 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Endurteils nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht ein Rechtsmittel gegen das Endurteil des Kreisausschusses nicht zu.

§ 48. In der Berufungsschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von dem Kreisausschusse festgesetzte (§§ 45 und 46) zuerkannt, so hat derselbe sämtliche Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Teilen eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten statt.

§ 49. Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungs-

2. Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zur Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden, oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen baulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmassregeln anders zu behandeln sein als Gewässer, die hauptsächlich Zwecken der Landwirtschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden.

3. Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.

4. Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des Wassers insbesondere zu Trinkzwecken oder für den häuslichen Gebrauch angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Masse erforderlich, als wenn die Wohnstätten so weit von der Einmündungsstelle entfernt sind, dass nach den besonderen Verhältnissen die Übertragung gesundheitsschädlicher Stoffe auf Menschen und Tiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.

5. Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige tatsächliche Entwickelung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, dass auf die weitere Reinhaltung der letzteren ein besonderes grosses Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluter der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indes darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht durch eine übermässige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vgl. hierzu Entsch. des O.V.G. Bd. 29 S. 292 u. 293).

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen, so gilt folgendes:

a) Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§ 17 ff. a. a. O. und der Ausführungsanweisungen zur Reichsgewerbeordnung massgebend. Dabei hat sich die nach § 18 der Gewerbeordnung stattfindende Prüfung und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und inwieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich oder zweckmässig ist. Je nach dem Ausfalle der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu versagen.

Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 (Min.Bl. S. 196) — abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 (Min.Bl. S. 9) und vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.Bl. S. 98, 187) — zu beachten.

b) Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des § 51 der Gewerbeordnung eintritt, oder eine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Änderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§ 25 der Gewerbeordnung), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde.

Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigungen zur Abführung von Abwässern und auf eine tunlichste Schonung gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; andererseits ist aber einem Missbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegenzutreten und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen tunlichst einer regelmässigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsvorrichtungen in ordnungsmässigem Zustände erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Betriebes unbedingt gebotene Mass überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Missstände heraus, deren Beseitigung auf Grund des geltenden Rechtes oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, um ihn auf gütlichem Wege zu veranlassen, Abhilfemassregeln zu treffen. Erst wenn dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen und das zur Beseitigung der Missstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2. Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 a. a. O. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II. angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung einschreiten (vgl. Entsch. des O.V.G. Bd. 23 S. 254, 257/63).

Um eine solche Massnahme tunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vornherein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I. gegebenen Anordnungen muss es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmassregeln zu treffen. Namentlich erscheint es zweckmässig, gelegentlich der Erteilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehende Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter No. 1b im Abs. 2 Gesagte sinngemässe Anwendung.

Anlage I.

Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer.

I. Gesetze, die für die ganze Monarchie gelten:

1. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S. S. 230).
2. Fischereigesetz für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197). §§ 43, 44, 50.
3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 39).

II. Gesetze, die nur in den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) gelten:

1. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flössbaren Flüsse und Kanäle betreffend (G.S. S. 108).

2. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41), eingeführt in der Rheinprovinz durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (G.S. S. 35).

III. Für den Bereich des Rheinischen Rechts: ordonance du mois d'août 1669 sur le fait des eaux et forêts.

Anlage II.

Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluter (Wasserläufe und stehende Gewässer.)

1. Die Nutzung der Gewässer erfordert ihre tunliche Reinhaltung und gebietet im allgemeinen gesundheitliches und wirtschaftliches Interesse, Schmutzwässer, wie solche beim Wirtschafts- und Gewerbebetriebe durch Abflüsse von Abort- und Jauchegruben, Dungstätten u. dergl. erzeugt werden, nach Möglichkeit von den Vorflutern fernzuhalten oder wenigstens da, wo die Benutzung der Vorfluter zur Ableitung geboten und eine schädigende Verunreinigung (siehe Ziffer 2) zu gewärtigen ist, dieselben nach dem jeweiligen Stande von Wissenschaft und Technik bestmöglich zu reinigen.

2. Verunreinigungen von Vorflutern geben zu ästhetischen, wirtschaftlichen und hygienischen Missständen Veranlassung.

Wässer, welche trübe gefärbt, mit Geruch behaftet und von schlechtem Geschmacke sind, erregen ästhetische Bedenken; sie können zugleich wirtschaftliche Schädigungen verursachen, wenn das Wasser unterhalb für gewerbliche Zwecke, zur Bewässerung von Feldern und Wiesen, zur Viehzucht oder zu Fischereizwecken Verwendung findet. Sie führen auch zu hygienischen Unzuträglichkeiten, wenn Geruchsbelästigungen auftreten, wenn Unterlieger auf den Vorfluter zur Entnahme von Trinkwasser oder Wasser für häusliche oder gewerbliche Zwecke angewiesen sind, und wenn durch Überschwemmung oder durch Vermittelung des Grundwassers der Eintritt des Vorflutwassers in Brunnen möglich ist.

Enthalten die unreinen Wässer Ansteckungskeime, Gifte oder durch ihre chemischen Bestandteile nachteilig wirkende Stoffe, so drohen bestimmte Gesundheitsschädigungen. Von Ansteckungskeimen kommen für den Menschen namentlich die Erreger des Typhus, der Cholera und anderer Krankheiten des Darmkanals in Betracht, für Tiere diejenigen des Milzbrandes. Gifte und die oben genannten Stoffe wirken unter Umständen nicht nur auf die Gesundheit der Menschen und Tiere (auch der Fische), sondern auch auf den Pflanzenwuchs schädigend.

3. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einführung von Abwässern in die Vorfluter sind an erster Stelle massgebend die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einerseits und die Wasserführung und Beschaffenheit des Vorfluters andererseits. Allgemein gültige feste Verhältniszahlen für die Mengen gibt es nicht und können der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der grössten Abwässermenge und der geringsten Wassermenge des Vorfluters, für den gegebenen Fall getroffen werden.

4. Ferner ist zu beachten, dass der Vorfluter für die Aufnahme des Abwassers günstige oder ungünstige Verhältnisse bieten kann. Günstig sind im allgemeinen grosse Wassermenge, hohe Stromgeschwindigkeit, kiesiges Bett, glatte, feste Ufer und Zuflüsse von Grundwasser oder anderen reinen Wässern, ungünstig dagegen geringe Wassermenge, fehlende Wasserbewegung, geringe oder wechselnde Stromgeschwindigkeit, Stauungen, schlammiges Bett, buchtenreiches Ufer, bereits vorhandene Verunreinigungen und unreine Zuflüsse.

5. Unter günstigen Bedingungen hat ein Gewässer die Fähigkeit, zugeführte Schmutzwässer in einer von Fall zu Fall wechselnden Menge zu verdauen. Diese sogenannte Selbstreinigung tritt um so eher ein, je grösser die Wassermasse im Verhältnis zu den Schmutzwässern und die dadurch bewirkte Verdünnung der letzteren ist, je reiner die Beschaffenheit der Vorflutwässer ist und je rascher

und gleichmässiger sich die Mischung der letzteren mit dem Abwasser vollzieht. Deshalb ist es wesentlich, dass die Schmutzwässer nicht am Ufer und bei Wasserläufen nicht in stilles, sondern in strömendes Wasser eingeleitet werden. Wo diese Verhältnisse nicht gegeben sind, tritt eine Ablagerung der gröberen Bestandteile an der Einleitungsstelle ein und kann dort zu Verschlammungen und zur Bildung von Fäulnisherden Veranlassung geben. Zur Verhütung solcher Zustände ist öftere Räumung erforderlich.

Den biologischen Vorgängen kann bei der Selbstreinigung für gewöhnlich nur eine unterstützende, aber keine ausschlaggebende Wirkung beigemessen werden.

Durch den Vorgang der Selbstreinigung wird die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern durch eingeleitete Abwässer zwar vermindert, aber nicht sicher beseitigt.

6. Sind die Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstreinigung nicht gegeben, so ist eine künstliche Reinigung der Abwässer erforderlich. Die Art dieser Reinigung (durch Bodenberieselung, Klärung mit oder ohne Desinfektion usw.) kann nur von Fall zu Fall unter eingehender Prüfung der Gesamtverhältnisse bestimmt werden.

7. Kommt die ordnungsmässige Beseitigung grösserer Mengen von Abwässern aus Ortschaften, Gewerbebetrieben und dergl. in Betracht, so sollte ihre Reinigung in erster Linie durch Bodenberieselung angestrebt werden.

8. Die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer können entweder gemeinschaftlich oder getrennt abgeführt werden.

Das erstere ist im allgemeinen dort zweckmässig, wo für die Gesamtwässer genügend grosse und geeignete Bodenflächen zwecks Berieselung zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch die Vorkehrung zu treffen, dass die Notauslässe, die zur Entlastung der Kanäle bei starken Niederschlägen in der Regel nicht entbehrlich sind, nicht zu oft und jedenfalls erst bei genügender Verdünnung der Schmutzwässer in Tätigkeit treten.

Die getrennte Abführung der Schmutz- und Niederschlagswässer kann da von Nutzen sein, wo eine Berieselung bei beschränkten Bodenflächen durchgeführt werden muss, oder von einer Berieselung ganz abgesehen und die Reinigung der Schmutzwässer durch ein anderweites Klärverfahren bewirkt werden soll. Die getrennte Abführung der Niederschlagswässer bietet den Vorteil, dass Notauslässe zur Entlastung der Schmutzwasserkanäle nicht erforderlich sind.. Sie bedingt aber noch eine besondere Prüfung, ob die Niederschlagswässer vor ihrer Einführung in den Vorfluter einer Reinigung bedürfen. Für diese Reinigung wird es in der Regel genügen, wenn die mechanisch entfernbaren Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe zurückgehalten werden.

9. Die Zusammenführung sämtlicher Schmutzwässer eines Ortes empfiehlt sich in der Regel wegen der leichteren Durchführbarkeit der Beaufsichtigung und zumeist auch wegen der Verbilligung des Betriebes.

Abwässer besonderer Art, namentlich aus grösseren Gewerbebetrieben, können oder müssen unter Umständen einer Behandlung für sich unterzogen werden. Dabei ist auch die Wärme des im Vorfluter und Kanäle eingeleiteten Wassers zu beachten; dieselbe soll 30° C. im allgemeinen nicht übersteigen. Die Zuführung von wärmeren Abwässern ist nur nach genauer Erwägung des Einzelfalles zuzulassen.

10. Für Ortschaften, in welchen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit zwischen den Abwässern während der Tag- und der Nachtstunden nachgewiesen sind, können ausnahmsweise die Forderungen für Tag und Nacht verschieden bemessen werden.

11. Auf ordnungsmässige Beseitigung der bei der Reinigung sich ergebenden Rückstände und deren tunlichste Verwertung für landwirtschaftliche Zwecke ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei kann vielfach mit Nutzen eine Vermengung mit dem Hausmüll, Strassenkehricht oder Torf vorgenommen werden.

12. Zur Unschädlichmachung der in den Abwässern etwa enthaltenen

Krankheitserreger dient die Desinfektion. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, ob eine solche dauernd oder nur beim Ausbruch ansteckender Krankheiten vorzuschreiben ist, oder ob einer Ansteckungsgefahr durch eine im Hause auszuführende Desinfektion der Fäkalien und sonstigen Schmutzwässer wirksam begegnet werden kann.

Beim Bau von Kläranlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine etwa notwendig werdende Desinfektion jederzeit unverzüglich ausgeführt werden kann.

Die Desinfektion wird an Abwässern, aus welchen die Schwimm- und Schwebestoffe durch Verklärung entfernt worden sind, mit geringeren Kosten und sicherer Wirkung vorgenommen, weil kleinere Mengen von Desinfektionsmitteln zur Abtötung der Krankheitskeime genügen, auch kann der Erfolg leichter überwacht werden.

Für den praktischen Zweck, die Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhüten, ist nach dem heutigen Stande der bakteriologischen Wissenschaft die Desinfektion als ausreichend zu erachten, wenn unter den hierbei in Frage stehenden Bakterien die koliartigen abgetötet sind. Dieses ist anzunehmen, wenn nach der Aussaat der zu untersuchenden Abwässerprobe auf Jodkalium-Kartoffelgelatine oder einem andern für das Wachstum der Kolibakterien günstigen, für andere Bakterien ungünstigen Nährboden die ersteren Keime nicht zur Entwickelung gelangen.

Kapitel 82.

b) Entwässerung (Räumung, Vorflut.)[1]

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 66. Gegen die Anordnungen[2] der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung[3] von Gräben, Bächen und Wasserläufen beziehungsweise wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemäß Anwendung.

Über den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wenn von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen

---

1) Vgl. auch Min.Erl. vom 20. Februar 1901, oben S. 548 und vom 23. Oktober 1897, unten S. 566, sowie die Kapitel 81 Anm. 6 genannten Vorschriften.

2) Auch ohne vorherige Aufforderuug des Pflichtigen ist die Polizeibehörde zur eigenen sofortigen Ausführung von Räumungsarbeiten jedenfalls dann befugt, wenn Gefahr im Verzuge und die Ausführung der Arbeiten durch den Pflichtigen daher nicht abgewartet werden kann (O.V.G. Bd. 36 S. 302). — Die Wasserpolizeibehörde kann auf Grund des § 66 keine allgemeine Verfügung über die Räumungspflicht treffen, sondern die Räumung stets nur für den einzelnen Fall anordnen (O.V.G. Bd. XXVI S. 252). — Für das Verfahren gilt analog das zu § 56 Z.G. (siehe oben Seite 456 f.) Gesagte.

3) Räumung umfaßt die Beseitigung der den Wasserablauf beengenden Hindernisse sowohl der natürlichen (Alluvionen), wie der künstlichen (Abdämmung), dagegen nicht die Beseitigung einer Stauanlage (O.V.G. Bd. III S. 230), der Eisdecke (O.V.G. Bd. V S. 250), die Verbreiterung oder Verlängerung eines Wasserlaufs (O.V.G. Bd. III S. 217) oder die Kanalisierung (O.V.G. Bd. XVI S. 326). —

anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41).

§ 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorflut[4]) notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligten so ist die Räumung einstweilen unter Vorbehalt der gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes zu treffenden Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.[5])

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 8.

§ 100. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigentum gehenden Gräben[6]) und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.[7])

---

4) Also nicht zur Räumung z. B. im gesundheitspolizeilichen Interesse (O.V.O. Bd. XI S. 244).

5) Für die Räumung von Privatflüssen, mag an ihnen den Uferbesitzern oder anderen Personen, Privaten oder dem Fiskus, das Alleineigentum oder ausschließliche Wassernutzungsrecht zustehend, ist immer § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41) maßgebend. Danach hat der Kreisausschuß, wenn die Räumung eines Privatflusses verlangt wird und sich bei der vorzunehmenden Prüfung als notwendig ergibt, zunächst festzustellen, ob und wem Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel die Räumung auferlegen, und den so ermittelten Verpflichteten von Polizei wegen zur Räumung zu zwingen. Bestreitet derselbe seine Verpflichtung, so ist zunächst zu ermitteln, wer zuletzt geräumt hat und von diesem die Räumung zu erzwingen. Läßt sich auch dieser letzte Besitzstand nicht feststellen oder sind keine auf Grund von Provinzialgesetzen usw. Verpflichtete zu ermitteln gewesen, dann sind die Uferbesitzer zur Räumung anzuhalten. In den Fällen aber, in welchen an den Flüssen anderen Personen, Privaten oder dem Fiskus das Alleineigentum oder ausschließliche Wassernutzungsrecht zusteht, ist wie bei Räumung öffentlicher Flüsse zu verfahren.

Die Räumung von öffentlichen Flüssen im Vorflutsinteresse ist von Polizei wegen nicht zu erzwingen, denn es existiert kein Gesetz, welches zu derselben irgendjemand verpflichtet. Bei derartigen Räumungsanträgen ist dem Antragsteller zu bedeuten, daß ihm nur gestattet werden könne, die Räumung selbst auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollte aber eine solche Räumung im Landeskulturinteresse dringend geboten erscheinen und durch die Kostspieligkeit die Kräfte des Antragstellers übersteigen, so wird auf Konstituierung einer Genossenschaft zur Räumung des Flusses Bedacht zu nehmen sein.

6) Gräben sind nur künstliche, von Menschenhand geschaffene Bodenvertiefungen (O.V.G. Bd. XXIX S. 270).

7) Ob der Graben mit Einwilligung des Eigentümers hergestellt ist, bleibt für die Räumungspflicht gleichgültig, ebenso aus welchem Grund der Graben angelegt wurde (O.V.G. Bd. XXIX S. 267, XXXVI S. 306).

§ 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

§ 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigentümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

§ 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen und also dem oberen die Vorflut zu gestatten verbunden.[8])

§ 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§ 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorflut anhalten, wenn die Vorteile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen und erstere den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§ 106. Ist zur Verschaffung der Vorflut die Ziehung eines neuen Grabens notwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältnis desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§ 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vorteil, so ist er zur Anlegung so wenig als zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen verbunden.[9])

§ 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständigen ersetzt werden.[10])

§ 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§ 110. Doch muß der Eigentümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§ 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen, so ist der Eigentümer dieselbe zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§ 113. Ist zur Beschaffung der Vorflut nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreiterung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens

---

8) §§ 102 und 103 gelten nur für ländliche, nicht für Hausgrundstücke (O.V.G. Bd. VI S. 251).

9) Der § 107 findet nur bei Anlegung neuer oder Vertiefung resp. Verbreiterung vorhandener Vorflutgräben Anwendung. Handelt es sich dagegen nur um die Räumung eines vorhandenen Vorflutgrabens in seinen bisherigen Dimensionen, so ist der § 100 maßgebend, wonach in der Regel ein jeder die über sein Eigentum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verpflichtet ist. Diese Vorschrift bezieht sich keineswegs lediglich auf Gräben und Kanäle, welche das Wasser aus Privatflüssen abführen oder wodurch Privatflüsse und Bäche geleitet werden. Eine so beschränkende Auslegung findet weder in der Fassung des § 100, noch in seiner Verbindung mit dem vorhergehenden § 99 ihre Rechtfertigung. Unter den im § 100 genannteu Gräben und Kanälen sind vielmehr künstliche Wassergräben jeder Art, auch die zur Abführung des wild ablaufenden Wassers dienenden zu verstehen, wie dies nicht nur bisher in der Verwaltungspraxis stets angenommen, sondern auch in den neueren Entscheidungen des Königlichen Obertribunals wiederholt ausgesprochen worden ist (Min.Erl. vom 18. September 1871, Min.Bl. S. 882).

10) Das Verfahren erfolgt dabei gemäß § 68 Z.G. u. §§ 15 ff. Vorfl.Ed.

erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §§ 106 bis 109 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 114. Die Unterhaltung des verbreiterten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§ 115. Doch muß die Bestimmung der nach § 108 dem Eigentümer zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§ 116. Was von der Verbreiterung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§ 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen ist niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigentum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut. Vom 15. November 1811 (G.S. S. 352).[11][12]

§ 1. Bei den Mühlen oder andern durch Wehre und Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizei-

---

11) Für das nichtlandrechtliche Gebiet: Für Neuvorpommern Gesetz vom 9. Februar 1867 (G.S. S. 220); Gesetz wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appelationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen vom 14. Juni 1859 (G.S. S. 325); für die Rheinprovinz Gesetz vom 28. September 1791 u. 20. Juli 1818; Sigm.Mühl.O. vom 8. November 1845 (G.S. 59 S. 330).

Das Gesetz ist ergänzt durch das Gesetz, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende (nicht gerichtliche) Aufgebotsverfahren, vom 23. Januar 1846 (G.S. S. 26) (siehe unten Seite 564) und durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G.S. S. 182) Art. 3, wonach die Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke und Ableitungen auch auf Drainage Anwendung finden sollen.

12) Das Gesetz ist abgeändert durch Z.G. §§ 67 ff.: § 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Beteiligten die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren innezuhalten ist, vorläufig festzusetzen (§§ 1—7 des Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 4—11 des Gesetzes von 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; § 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818.)

§ 68. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt:

1. über Anträge auf Verschaffung von Vorflut, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden Untersuchung (§§ 103—109 und 113—116 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts, §§ 11—18 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811); das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103—109 und 113—116 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmanns, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses (§§ 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vam 15. November 1811 . . .).

§ 70. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramtes (§ 30 des Gesetzes vom 15. November 1811);
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28—29 des Gesetzes vom 15. November 1811 . .);

licher Aufsicht gesetzten Marktpfahl bestimmt, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Marktpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessiert sind, gefallen lassen.[13])

§ 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien des Kreis-(Stadt-)Ausschusses vollzogen werden.

§ 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse und mit einem nahegelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§ 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urteile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt,

---

3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§§ 33 des Gesetzes vom 15. November 1811 . .).

Gegen die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Beteiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis-(Stadt-)Ausschuß endgültig entscheidet.

§ 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (§§ 25—26 des Gesetzes vom 15. November 1811 . .).

13) Wassermühlen. Allgemeines Landrecht Teil II Titel 15: § 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staates.

§ 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strom verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechts nach dem Inhalt seines Privilegiums und der vom Staate erteilten allgemeinen oder Provinzialmühlenordnungen auf das genaueste sich richten.

§ 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen, so muß er sich bei der Landespolizeiinstanz melden und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§ 232. Ein gleiches findet statt, wenn eine alte, eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebaut oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

§ 233. Mühlen an Privatflüssen . . mag zwar . . jeder Eigentümer auf seinem Grund und Boden anlegen.

§ 234. Er ist dazu aber nur insofern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

§ 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen oder eine eingegangene wiederherstellen oder sie an einen anderen Ort verlegen oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bei der Landespolizeiinstanz melden, derselben den Plan der vorhandenen Einrichtung anzeigen und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§ 236. Die Landespolizeiinstanz muß, ehe sie die Approbation erteilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch den neuen Bau oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

§ 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau insofern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachteil zurückgeströmt wird.

§ 239. Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbau widerspricht, dem soll Gehör darüber im ordentlichen Wege Rechtens verstattet werden.

§ 243. Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherheitspfahls können nicht anders als unter Aufsicht der Landespolizei mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§ 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachteil entsteht.

§ 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nötige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen (Teil I Titel 22 § 8).

so hat es dabei seine Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

§ 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor den Kreisausschuß verwiesen, das Verfahren jedoch vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse statt.

§ 6. Dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten verwaltungsgerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festzusetzen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§ 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§ 8. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Öffnen der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Überfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§ 9. Versäumt er dies,[14]) so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Öffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens sechzig bis einhundertfünfzig Mark Polizeistrafe verwirkt.

§ 10.[15]) Wem[16]) die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung[2]) polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer

---

14) d. h. staut er über die zulässige Höhe oder verabsäumt er, rechtzeitig das Wasser abzulassen.

15) § 10 findet auf natürliche und künstliche Wasserläufe, auch auf Privatflüsse Anwendung, er dient zum Schutze „der Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen", also nicht ausschließlich dem Interesse der Vorflut, andererseits aber z. B. nicht dem Interesse der Schiffahrt.

16) Wer der Räumungspflichtige ist, wird im § 10 nicht bestimmt. Bestimmungen hierüber gibt § 7 des Privatflußgesetzes (siehe Seite 557), §§ 100 ff. A.L.R. I. 8 (siehe Seite 557), sowie der Grundsatz, daß jeder sein Eigentum in polizeimäßigem Zustande zu halten habe (O.V.G. Bd. XIII S. 323). Ist kein Räumungspflichtiger vorhanden, so sind die Kosten der notwendigen Räumung solche der örtlichen Polizeiverwaltung (O.V.G. Bd. XI S. 246 Bd. XVI S. 324).

Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.[17])

§ 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben nach Bestimmung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ganz oder zum Teil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vorteil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§ 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach Ermessen des Kreis-(Stadt-)Ausschusses der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§ 13. Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14. Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorflut erfordert werden, und wird insoweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A.L.R. Teil I Titel 8 § 117, nachgegeben.

§ 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß Anzeige machen, nachweisen, welchen Vorteil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten und dartun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§ 16. Auf diesen Antrag wird sogleich vom Kreis-(Stadt-)Ausschuß eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?

b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachteil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§ 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Teile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§ 18. Auf Grund dieser Untersuchung beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.[18])

§ 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt

---

17) Über die Verpflichtung zur Räumung ist zwischen den Interessenten der Rechtsweg zulässig.

18) Durch die beabsichtigte Entwässerung darf z. B. einer Dorfschaft nicht das wirtschaftlich und feuerpolizeilich nötige Wasser entzogen werden (Min.Erl. vom 28. September 1863, Min.Bl. 1864 S. 111).

werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§ 1—5 festgesetzt, jede andere streitige Befugnis aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§ 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorflut gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und der Kreis-(Stadt-)Ausschuß einen Obmann.

§ 23. Diese drei Personen werden von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse autorisiert, auf Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältnisse Vorteil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältnis zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§ 25. Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugnis überschritten haben, ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß befugt und verpflichtet, ihr Verfahren durch Urteil zu kassieren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§ 26. Eine solche Überschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch den Kreis-(Stadt-)Ausschuß genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

§ 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuiert worden ist, so ernennt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß den Schiedsrichter statt seiner.

§ 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§ 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§ 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Übernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft befreien würden.

§ 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorflut gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke usw., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§ 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§ 33. Dem Schiedsrichter steht nicht nur die Vergütung ihrer baren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß den Umständen nach festsetzt.

§ 34. Sämtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Gesetz, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. Vom 23. Januar 1846 (G.S S. 26).[19] [20])

Um den Schutz, welchen das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den §§ 19 bis 22 den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- oder Präklusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zuteil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut vom 15. November 1811 für diejenigen Landesteile, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten unseres Staatsrats, was folgt:

§ 1. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Anspruch zu nehmen, wenn er sich Sicherheit darüber verschaffen will, ob und welche privatrechtlichen Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1. in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen:
   a) über das abzuleitende Wasser,
   b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Teil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll;
2. in Beziehung auf die infolge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetragene Senkung des Wasserstandes.

§ 2. Wer von dieser Befugnis (§ 1) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Kreis-(Stadt-)Ausschuß, welcher das Verfahren leiten soll.

§ 3. Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu drei Malen;
3. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokal der Kreis-(Stadt-)Ausschusses zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung, etwaige Wider-

---

19) Gilt auch für Appellationsbezirk Köln und Justizsenat Ehrenbreitstein (G. v. 14. Juni 1859); für Neuvorpommern und Rügen gilt § 29 des Vorflutgesetzes vom 9. Februar 1867.

20) Abgeändert durch Z.G. § 74.

spruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 4. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachteile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präklusion nicht betroffen.

§ 5. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 3) faßt der Kreis-(Stadt-) Ausschuß, wenn er die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludiert.

§ 6. Von dem Präklusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provokanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, welcher den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für jedermann ausgelegt, und daß letzteres geschehen, durch das Amtsblatt der Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach § 3 Nr. 1 durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publiziert worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präklusionsbescheides auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§ 7. Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid müssen bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß, der solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb denjenigen zwei Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt, welches die Anzeige (§ 6) enthält, ausgegeben wurde. Der Kreis-(Stadt-) Ausschuß entscheidet darüber im Verwaltungsstreitverfahren. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

§ 8. Der Provokant hat sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Ansatz zu bringen.

Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376).

§ 73. Wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten[21]) abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege[22]) unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

---

21) Muster eines Schaureglements, mitgeteilt durch Min.Erl. vom 9. September 1850 (Min.Bl. S. 277).

22) § 25: Eine solche Lokalordnung . . . kann nach . . . Anhörung der . . . Beteiligten für städtische Feldmarken von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrat festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht von dem Gemeindevorstande verwaltet wird, der letztere jederzeit darüber zu hören.

Kapitel 83.

c) Hochwasserbekämpfung.

Ministerialerlass vom 23. Oktober 1897, betr. Massnahmen zur Vorbeugung von Hochwasserschäden[1] [2] (Min.Bl. S. 279).

Die in diesem Sommer vorgekommenen Hochwasserschäden geben mir Veranlassung, sämtliche beteiligten Polizei- und Verwaltungsbehörden zu ersuchen, der Vorbeugung ähnlicher Schäden durch ordnungsmässige Unterhaltung und Instandsetzung der nicht schiffbaren Wasserläufe, sowie durch Freihaltung des Überschwemmungsgebietes von Abflusshindernissen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich verkenne die mannigfachen Schwierigkeiten nicht, welche in dem derzeitigen Stande der Wassergesetzgebung und der wasserwirtschaftlichen Organisation der Tätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten sind aber keineswegs unüberwindlich, und solange die schon seit einiger Zeit in Angriff genommene Änderung der Gesetzgebung nicht zum Abschluss gelangt ist, muss durch erhöhte Tätigkeit auf diesem Arbeitsgebiete, durch verständnisvolles und nachgebendes Zusammenwirken der verschiedenen Instanzen in Staat und Provinz, durch dauernde Beobachtung des Zustandes der Wasserläufe und strenge Handhabung der bestehenden Gesetze die Erreichung der gesteckten Ziele um so nachdrücklicher verfolgt werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Technische Überwachung. . . .

2. Schauungs- und Räumungsordnungen.

Nächst der einheitlichen technischen Überwachung der nicht schiffbaren Flüsse ist auf eine einheitliche, möglichst gleichzeitige Ausführung der erforderlichen Arbeiten durch Schauungs- und Räumungsordnungen Bedacht zu nehmen. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aus dem noch geltenden § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847[3]; vgl. auch § 14 der Allgemeinen Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreussen und Litauen vom 14. April 1806.

3. Räumung.

Der Umfang der den Unterhaltungspflichtigen obliegenden Arbeiten zur Instandhaltung der Wasserläufe ist in den einzelnen Landesteilen durch die geltenden Wassergesetze verschieden festgestellt. Namentlich im Gebiete des Privatflussgesetzes vom 28. Februar 1843 sind vielfach Zweifel bei den Wasserpolizeibehörden aufgetreten, wieweit die im § 7 dieses Gesetzes bestimmte Pflicht zur Räumung und Auskrautung reicht. Schon der Erlass meines Herrn Amtsvorgängers vom 28. September 1856 bemerkt, dass zu diesem Behufe auch die Abstechung von Uferanwüchsen, die Abräumung der Bäume und Sträucher von den Ufern, die Befestigung von Ufern, deren Abbruch das Flussbett verengt, in vielen Fällen von der Polizeibehörde gefordert werden kann.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich im wesentlichen auf denselben Standpunkt gestellt. Nach den ergangenen Entscheidungen — u. a. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 5 S. 253, Bd. 8 S. 229 — umfasst die Räumungspflicht aus § 7 cit. die Beseitigung aller Hindernisse, welche dem zur Beschaffung

---

1) Vgl. auch Min.Erl. vom 20. Februar 1901 (oben Seite 548).

2) Über Kreiswasserwehren Min.Erl. vom 21. März 1898 (Min.Bl. S. 68) und 9. März 1900 (Min.Bl. S. 130). — Über militärische Hilfskommandos siehe oben S. 20. — Ferner Gesetz vom 4. August 1904 betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G.S. S. 197) und vom 4. August 1904, betr. Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober (G.S. S. 185).

3) Abgedruckt auf Seite 565. Betr. Eiswachtdienst Min.Erl. vom 10. Dezember 1896.

der Vorflut erforderlichen Wasserabflusse daraus erwachsen, dass das Flussbett die hierzu dienenden Eigenschaften mehr und mehr einbüsst. Dahin gehört — in eben diesen Grenzen — auch die Erhaltung der Ufer, so dass Anlandungen, Verstrauchung und Abbruch, letzterer, soweit er das Bett verschlammt, durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern sind.

Bei den diesjährigen Hochwassern in den Schlesischen Gebirgsflüssen hat die Duldung von Bäumen und Sträuchern an den Rändern des Flussbettes auf die Vorflut vielfach in verhängnisvoller Weise für die Niederung eingewirkt, teils durch direkte Hemmung des Abflusses, teils dadurch, das die Bäume und Sträucher ausgerissen und vor die Brücken und Durchlässe geschwemmt wurden, durch deren Verstopfung die Überschwemmung der Seitengelände und schliesslich die Zerstörung der Brücken verursachend. Die Wasserpolizeibehörden werden daher ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, dass nicht nur das Flussbett freigehalten, sondern auch durch entsprechende Massnahmen verhütet wird, dass Hindernisse der Vorflut vom Ufer aus hineingelangen. Mit dieser Massgabe ist der Anlieger auch zur Befestigung und Instandsetzung der Ufer für verpflichtet zu erachten (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1897 — III 951).

Dabei ist zu beachten, dass das Bett des Flusses so weit reicht, als der höchste gewöhnliche Wasserstand. An dieser Grenze beginnt das Ufer und erstreckt sich binnenwärts bis zur Grenze des höchsten vorkommenden Wasserstandes. Für seine Ermittelung kommen auch die von Zeit zu Zeit, namentlich im Frühjahr eintretenden Wasserstände, nicht aber aussergewöhnliche Hochwasser in Betracht. — Nieberding, Wasserrecht uud Wasserpolizei 1889 S. 72, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 21 S. 311 —.

Wenn auch zugegeben werden kann, dass der Anlieger, namentlich wenn es sich um kleinere landwirtschaftlich genutzte Besitzungen handelt, vielfach nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten in vollem Umfange auf eigene Kosten auszuführen, so wird doch eine regelmässige in einheitlicher Richtung gehaltene Inanspruchnahme des Anliegers zur Ausführung derjenigen Leistungen, die innerhalb seiner Leistungsfähigkeit liegen, schon einen wesentlichen Erfolg herbeiführen können. Denn vielfach handelt es sich nicht sowohl um die Aufwendung grosser Mittel, als darum, dass rechtzeitig und regelmässig die entstandenen kleinen Schäden ausgebessert werden und dadurch den Anfängen der Verwilderung entgegengetreten wird.

In dringlichen Fällen kann auch die Deckung der die Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigenden Kosten aus öffentlichen Mitteln in Betracht gezogen werden. Sofern es sich dabei um dauernd wiederkehrende Abflusshindernisse handelt oder sofern die Erfüllung der gesetzlichen Räumungspflicht nicht ausreicht, einen befriedigenden Zustand des Wasserlaufes herbeizuführen, ist die Vereinigung derjenigen, die an der Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes beteiligt sind, zu einer Wassergenossenschaft behufs Erreichung des Zieles auf gemeinschaftliche Kosten zu erstreben.

4. Wehr- und Stauanlagen.

Diese haben bei den diesjährigen Sommerhochwassern in vielen Fällen einen unzulässigen, gefahrbringenden Stau hervorgerufen. Die Wasserpolizeibehörden haben darauf zu achten, dass solche Anlagen bei Umbauten und Reparaturen von dem Besitzer nicht willkürlich erhöht oder zum Nachteil der Vorflut verändert werden. Ein Eingreifen bei geeigneter Gelegenheit wird oft eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse ermöglichen.

Eine Klarstellung des vorschriftsmässigen Zustandes der einzelnen Stauanlagen, insbesondere der zulässigen Stauhöhe und ihre Erkennbarmachung durch einen Merkpfahl ist für die Regelung des Abflusses im Wasserlaufe von wesentlicher Bedeutung. Sie wird in annähernd vollkommener Weise durch die Wasserbücher und die dadurch angeregten Feststellungen gewonnen werden. Aber da,

wo die Stauanlagen den Wasserabfluss nachteilig beeinflussen, ist die Herstellung der Wasserbücher nicht erst abzuwarten, denn nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1897 III. 434 bildet es eine Aufgabe der Wasserpolizeibehörde, das Erforderliche zur Erhaltung bezw. zur Wiederherstellung der bestimmungsmässigen Höhe des Merkpfahles, falls er unrichtig steht, zu veranlassen.

5. Freihaltung des Überschwemmungsgebietes.

Schon wiederholt und zuletzt in dem, sämtlichen Oberpräsidenten mitgeteilten, von mir in Gemeinschaft mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern herausgegebenen Erlasse vom 30. August d. J. — M. d. ö. A. IIIb 7509, M. f. L. I. C. 6874, M. d. Inn. I. A. 7921[?]) — ist auf sorgfältige Handhabung der §§ 1 ff. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 im Überschwemmungsgebiete der nicht schiffbaren Wasserläufe aufmerksam gemacht worden.

a) „Deichähnliche Anlagen." (§ 1 Deichgesetz.)

Es ist dabei hervorgehoben, dass als „deichähnliche" Anlagen im Sinne des § 1 a. a. O. nicht nur dammartige Aufschüttungen, sondern auch Baulichkeiten jeder Art, wie Mauern, Brückenpfeiler, Zäune usw. anzusehen sind. . . .[4])

b) Überschwemmungsgebiet nach § 1 Deichgesetz.

Wie weit das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 1 des Deichgesetzes reicht, bleibt Sache der Feststellung im Einzelfalle. Allgemein wird sich nur sagen lassen, dass auch ein die gewöhnlichen Frühjahrs- und Herbstüberschwemmungen weit übersteigender Hochwasserstand dann für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes herangezogen werden muss, wenn er, soweit die Erfahrung reicht, auch nur in grösseren Zeitabschnitten mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrt (Pr.Verw.Bl. Bd. 7 S. 134). . . .

c) Pflanzungen im Überschwemmungsgebiete.

Ob Pflanzungen im Überschwemmungsgebiete deichähnlich wirken und demgemäss ihre Anlage der Genehmigung des Bezirksausschusses nach § 1 des Deichgesetzes bedarf, hängt von der Prüfung im Einzelfalle ab.

Mit Rücksicht darauf, dass erfahrungsmässig Pflanzungen im Hochwasserabflussgebiete vielfach als gemeinschädliche und gemeingefährliche Anlagen, sei es von vornherein, sei es infolge ihrer späteren Entwickelung, sich darstellen, haben die Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft durch einen Erlass vom 13. Februar 1891 — M. d. ö. A. III. 3078, M. f. L. I. 1296 —, betreffend die schiffbare Strecke der Elbe, auf Grund der §§ 6g, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, bezw. vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529), in Verbindung mit den §§ 137 und 138 des Landesverwaltungsgesetzes den Erlass einer polizeilichen Verordnung für zulässig erachtet, durch welche allgemein die Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen, einschliesslich der Nachzucht von Unterholz, von der polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird. Demgemäss sind solche Verordnungen nicht nur für die Elbe in den Regierungsbezirken Lüneburg und Magdeburg, sondern auch für die Warthe in den Regierungsbezirken Posen und Frankfurt a. O. erlassen worden.

Es empfiehlt sich, sie erforderlichenfalls auch für das Gebiet nicht schiffbarer Wasserläufe zu erlassen.

6. Freilegung des Überschwemmungsgebietes.

Wer, den Bestimmungen im § 1 des Deichgesetzes zuwider, einen Deich oder eine deichähnliche Anlage im Überschwemmungsgebiete ohne die vor-

---

4) Z. B. Umfriedungsmauern O.V.G. Bd. XXXXI S. 280. Dagegen nicht Gebäude nach neuer Entscheidung des O.V.G. (Entscheidung Bd. XXXXIV S. 316), ebenso nicht Lagerung von Hölzern (Entscheidung Bd. XXXXIII S. 276).

geschriebene Genehmigung aufführt, kann von der Landespolizeibehörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. Ob hiernach im Einzelfalle die Beseitigung der in der Vergangenheit ohne Genehmigung aufgeführten Bauten, Pflanzungen usw. zu fordern ist, bleibt den beteiligten Behörden überlassen. Dabei ist zu beochten, dass nach dem Masse der schädlichen Wirkung der betreffenden Anlage auf den Hochwasserabfluss häufig die Rücksicht auf den Besitzer hinter den sonst beteiligten Interessen wird zurücktreten müssen. . . .

Ferner bieten die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (G.S. S. 935), die bei den später auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 organisierten Deichverbänden meistens Geltung haben, in den §§ 20 ff. eine verwertbare Handhabe zur Freilegung der Vorländer. Vielfach finden sich auch hierauf bezügliche Vorschriften in den speziellen Deichstatuten.

In solchen Fällen in denen das Vorhandensein von Holzbeständen wegen der davon zu erwartenden Hemmung des Hochwasserabflusses eine gemeine Gefahr für Ortschaften, Deichverbände usw. darstellt, kann ihre Beseitigung auch auf Grund derselben Bestimmungen, die unter No. 5b vorstehend erwähnt sind, im Wege einer polizeilichen Verfügung oder einer Polizeiverordnung herbeigeführt werden.

Abgesehen hiervon erscheint nur die Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 angängig, wobei in Betracht zu ziehen sein wird, die erforderlichen Mittel zunächst von denjenigen, die durch die Beseitigung des Holzbestandes Vorteil zu erwarten haben und im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit aus öffentlichen Fonds zu beschaffen.

Die Wasserpolizeibehörden sind hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, damit durch Zusammenwirken aller Beteiligten der Wiederkehr ähnlicher Überschwemmungskatastrophen tunlichst vorgebeugt wird.

Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54).[5])

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.[6])

§ 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche,[4]) welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in

---

5) Ist mit Abänderungen eingeführt in die nicht mit Deich- und Sielordnungen versehenen Teile von Schleswig-Holstein und Hannover durch Gesetz vom 11. April 1872 (G.S. S. 377). — Für die Schleswig-Holsteinschen Marschen gilt Patent vom 29. Januar 1800 und Reglement vom 6. April 1803, für die Marschen der früheren Herzogtümer Verden und Bremen die Deichordnung vom 29. Juli 1743, für das Fürstentum Lüneburg und für Lauenburg die Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862, für die Grafschaften Hoya und Diepholz die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864, für Ostfriesland und Papenburg die Gesetze vom 12. Juni und 5. Januar 1864, für Ostpreußen und Littauen Gesetz vom 14. April 1806 (G.S. S. 1), für Westpreußen Gesetz vom 19. April 1844 (G.S. S. 108) und 12. April 1848 (G.S. S. 126), für Sachsen Gesetz vom 25. Januar und 30. April 1847 (G.S. S. 76 und 210), für die Altmark Gesetz vom 1. Juli 1859 (G.S. S. 367), für das Oderbruch Gesetz vom 17. Januar 1858 (G.S. S. 41), für Priegnitz Gesetz vom 4. Dezember 1861 (G.S. S. 851), für Hessen-Nassau Gesetz vom 28. Oktober 1834 (Kurh.G.S. S. 99), 28. Mai 1852 (Bayr.G.Bl. S. 489) und Z.G. § 96 (Illing Bd. II S. 1429).

6) Abgeändert durch Z.G. § 96: Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

1. über die Genehmigung für neue und die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1—8 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, G.S. S. 54; §§ 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau, Kurhess.G. S. 99; Art. 10, 36 und 40 des Bayrischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betr. die Benutzung des Wassers, G.S. für Bayern S. 489;
2. über die Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;

der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder teilweise zerstört werden.[7])

Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft, sondern auch, wenns erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. Auf Schutzmaßregeln, welche in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.[8])

§ 2. Vor Erteilung der Genehmigung (§ 1) hat der Bezirksausschuß nach seinem Ermessen in erheblicheren Fällen die Beteiligten zu hören. Ist es ungewiß, welche Personen als beteiligt zu betrachten sind, so kann der Bezirksausschuß eine

---

3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Verteilung der Beiträge nach §§ 6—8 a. a. O.;
4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches nach § 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirtschaft usw. statt.

7) Ministerialerlaß vom 30. August 1897, betr. Freihaltung der Gewässer im Überschwemmungsgebiet (Min.Bl. S. 191): Nach § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit § 96 des Zuständigkeitsgesetzes dürfen Deiche und ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei höchster Überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt, verlegt oder erhöht werden. Nach § 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn das notwendige Abflußprofil des Hochwassers durch die Anlage, Verlegung und Erhöhung beschränkt werden würden. Bei den hiernach zu treffenden Beschlüssen wird der Bezirksausschuß die neuesten Erfahrungen über die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets und die Wirkung der noch vorhandenen oder durch die Gewalt des Hochwassers zerstörten Anlagen sorgfältig zu beachten haben.

Unter den deichähnlichen Erhöhungen sind alle die Ausbreitung der Gewässer im Inundationsgebiet beschränkten Anlagen zu verstehen, also nicht nur Dämme und dammartige Aufschüttungen, sondern auch Baulichkeiten jeder Art, wie Mauern, Brückenpfeiler, Zäune usw. Die bloße Wiederherstellung ganz oder teilweise zerstörter Anlagen in der früheren Form bedarf im allgemeinen dann nicht der durch das Deichgesetz vorgeschriebenen Genehmigung, wenn die Anlage bereits vor Erlaß des Deichgesetzes bestanden oder später die erforderliche Genehmigung erhalten hatte. Wer den eingeschlagenen Bestimmungen des Deichgesetzes zuwiderhandelt, kann — abgesehen von der ihm nach § 1 Abs. 2 a. a. O. treffenden Strafe — von dem Regierungspräsidenten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

2. Bauliche Anlagen sind außerdem nach Maßgabe der örtlichen Baupolizeiverordnungen allgemein von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig. Wird ohne die erforderliche Erlaubnis oder derselben zuwider gebaut, so kann, abgesehen von der verwirkten Strafe, die Abänderung oder Beseitigung der Baulichkeit nach Maßgabe der §§ 71—72 A.L.R. I 8 polizeilich angeordnet und erzwungen werden.

3. Abgesehen von den Bestimmungen des Deichgesetzes und der Baupolizeiverordnungen ist die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 A.L.R. II. 17 befugt, zur „Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwendung von dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahren“ gegen die Errichtung und Wiederherstellung von Anlagen im Inundationsgebiete einzuschreiten, sobald eine dringende und erhebliche Überschwemmungsgefahr dies erfordert.

4. Zur Sicherung und angemessenen Durchführung der bestehenden Vorschriften wird es sich vielfach empfehlen, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie Bauerlaubnisse für das Gebiet, das von den letzten Hochwassern betroffen ist, bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Landrats erteilen, welcher in zweifelhaften Fällen sich zunächst der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu versichern haben wird.

5. Haben die von den gesetzlichen Maßregeln betroffenen Besitzer Anspruch auf Entschädigung oder erscheinen sie in ihrem Haus- und Nahrungsstande gefährdet, so ist auf Erwirkung einer entsprechenden Entschädigung oder Beihilfe aus verfügbaren Mitteln Bedacht zu nehmen.

8) Zuständig für die Durchführung des § 1 Abs. 2 ist die Landes-, nicht die Ortspolizeibehörde (O.V.G. XIX S. 307.)

öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 1) ist zu versagen, wenn nach dem Urteile des Bezirksausschusses das notwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§ 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann der Bezirksausschuß fordern, daß derselbe nach seiner Anweisung bis zu derjenigen Höhe oder Stärke wieder hergestellt werde, die er früher gehabt hat.

Auch ist der Bezirksausschuß berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§ 5. Der Bezirksausschuß ist ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§ 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann der Bezirksausschuß die Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht dem Bezirksausschusse frei, die sämtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, zu den nötigen Leistungen, nach Verhältnis ihres Grundbesitzes anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§ 7. Der Bezirksausschuß setzt in einem solchen Falle (§ 6) durch Beschluß fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat und wie die Beiträge zu verteilen sind.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft zulässig; dieselbe muß jedoch innerhalb einer zweiwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mitteilung des Beschlusses beginnenden präklusivischen Frist bei dem Bezirksausschusse angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne weiteres zur Entscheidung über den Beschluß an das Ministerium einzusenden und später angebrachte Tatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Beschlusses wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten.

§ 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt es vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werts ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§ 9. Die von dem Bezirksausschusse ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleichzustellen und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§ 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulierung der Baulast hat erfolgen müssen (§§ 6 und 7) liegt dem Regierungspräsidenten

ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§ 11 ff.) auch ohne Antrag der Beteiligten die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist der Bezirksausschuß die fernere Unterhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Beteiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntnis zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntnis oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Deichverbände.[9])

§ 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Soweit es sich um Deiche handelt, die zu keinem Deichverbande gehören, steht die Befugnis dem Bezirksausschuß zu. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deichs Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§ 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Überschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nötigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§ 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§ 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei dem Reichsgesetze vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (R.G.Bl. S. 459).

§ 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landesteile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§ 63 bis 65 Titel 15 Teil II des Allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

---

9) Normativbestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute 14. November 1853 (G.S. S. 935) und Min.Erl. 18. Dezember 1853 (Min.Bl. S. 282).

Kapitel 84.

3. Jagdpolizei.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871
(R.G.Bl. 1876 S. 40.)

§ 361. Mit Haft wird bestraft:[1])

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung . . strafbarer Verletzungen . . der Gesetze zum Schutze . . . der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

[§ 366[1] abgedruckt Seite 252. §§ 367[8] abgedruckt Seite 222].

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7. *[abgedruckt Seite 222.]*

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnisse auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild . . ausnimmt.

Umfang des Jagdrechts.

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 9.

Vom Tierfange. Von der Jagd.

§ 114. Insekten und andere Tiere, welche nach § 107—111 ein Gegenstand des Tierfanges und weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

§ 115. Wer in der Absicht, dergleichen Tiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wieder den Willen des Eigentümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigentümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§ 116. Hat der Eigentümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Tierfange Anstalten gemacht, so darf kein anderer die daselbst gefangenen Tiere, bei Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

---

1) Weitere Jagdvergehen und -Verbrechen normiert R.St.G.B. in §§ 117 ff. (Widerstand gegen Jagdberechtigte und Beamten), 292 ff. (Wildern).

Die Gerichtsbehörden sind angewiesen, konfiszierte Gewehre und Jagdgerätschaften nicht mehr zu versteigern, sondern, falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster, anderenfalls dem zuständigen Landrat unter Mitteilung an die Bezirksregierung zu übersenden. Die Königliche Regierung ist ermächtigt, über die Gewehre und Gerätschaften zu disponieren, sie als Belohnung zu vergeben, zu vernichten, gegen Taxe abzugeben oder dergl. — Schlingen sollen als Diebshandwerkszeug vernichtet werden. — Konfiszierte Hunde hat die Gerichtsbehörde zu verkaufen (Min.Erl. vom 26. Juni 1854, Min.Bl. S. 146, und vom 6. September 1876, Min.Bl. 1877 S. 128).

§ 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Tier tot oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§ 129. Ein Tier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

§ 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden, bei drei bis fünfzehn Mark Strafe Nachricht zu geben.

§ 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

§ 149. Das Wild, welches in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen ist, kann ein jeder fangen und töten.

§ 150. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§ 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu zahlen, oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

§ 155. Wird jemand von wilden Tieren angefallen, so sind ihm, zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu töten, erlaubt.

§ 156. Wilde oder andere reißende Tiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getötet hat, eigen.

§ 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen oder getötet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

§ 171. Der Fang solcher Tiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§ 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

Teil II Titel 16.

Vom Jagdregal.

§ 30. Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen,[2] wird die Jagdgerechtigkeit genannt (Teil I Titel 9 §§ 107 bis 175).

§ 33. Andere wilde Tiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Tierfanges.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubtiere.

---

2) Abwurfstangen und -Gehörne unterliegen, da sie kein Bestandteil des Wildes sind, nicht dem Jagdrecht, sondern dem allgemeinen Fundrecht, doch ist durch lokale Vorschriften vielfach das Abliefern der gefundenen Stangen 2c. vorgeschrieben und meist die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit Strafe bedroht, so für Ostpreußen und Litauen durch Forstordnung vom 3. Dezember 1775, für Westpreußen durch Forstordnung vom 8. Oktober 1805, für die Mark durch Renov. Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720, für Pommern durch Forstordnung vom 24. Dezember 1777, für das Herzogtum Magdeburg und Halberstadt durch Forstordnung vom 3. Oktober 1743, für Erzstift und Kurfürstentum Köln durch Jagd- 2c. Ordnung vom 9. Juli 1759.

§ 35. Doch dürfen dergleichen Tiere (§§ 33, 34) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen selbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§ 36. Was für Arten der wilden Tiere weder gejagt noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.[3]

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.S. S. 165).[4] [5]

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer[6] nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken[7] einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen[8] und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege[9] oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen,[10] [11]

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrat;[12]

---

3) Daneben bestehen noch verschiedene ältere lokale Vorschriften über Bestrafung des Herumlaufenlassens von Hunden und ihre Tötung.

4) Das Jagdpolizeigesetz gilt für die 9 älteren Provinzen und Schleswig-Holstein (dort mit Ausnahme der §§ 18 und 26; Gesetz vom 1. März 1873 G.S S. 27). In Hessen-Nassau und Lauenburg gelten die mit dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 fast analogen Verordnung vom 30. März 1867 (G.S. S. 426) und Gesetz vom 17. Juli 1872 (Wochenblatt S. 215). — Für Hannover: Jagdordnung vom 11. März 1859, für Ostfriesland: Jagdordnung vom 31. Juli 1838 und 26. Juli 1897 (G.S. S. 253), für Kurhessen: Jagdordnung vom 7. September 1865, für Hohenzollern: Gesetz vom 29. Juli 1848 und 16. April 1849 und Jagdordnung vom 10. März 1902 (G.S. S. 33). — Helgoland hat selbständige Jagdgesetzgebung, nach welcher der Jagdschein zugleich Jagdrecht gewährt.

5) Ausführungs-Anweisung vom 14. März 1850.

6) Besitzer, d. h. Eigentümer (O.V.G. Bd. IX S. 149) und Nießbraucher (O.V.G. XXVIII S. 319).

7) Gesetz vom 7. August 1899 (G.S. S. 151) Einziger Artikel: Die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Große ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung des Jagdbezirks erfordert.

8) Gemeinde- und Gutsbezirke bilden, anch wenn sie weniger als 300 Morgen umfassen, eigene Jagdbezirke (Min.Erl. v. 19. August 1899, Min.Bl. S. 181).

9) oder Eisenbahnen (Gesetz vom 27. April 1897, G.S. S. 117).

10) Wege und Gewässer trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht (O.V.G. Bd. XVI S. 351).

11) Wächst eine zusammenhängende Besitzung durch Zukauf zu der im § 2a bezeichneten Größe, so scheidet sie von selbst, indes erst nach Ablauf der zeitigen Pachtperiode aus dem gemeinschaftichen Jagdbezirk (Brauchitsch Bd. IV S. 293).

12) Jagdpolizeibehörde ist der Landrat gemäß Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237): § 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach be-

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden.

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden[13]) gestattet, nach freier Übereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, aus dem Bezirk einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.[14])

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 5. Die Besitzer isoliert belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.[15])

---

stehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig. — Zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen auf Grund des Wildschongesetzes ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig (Min.Erl. vom 21. April 1889).

13) Unter Gemeindebehörde ist durchweg im Gesetz in Städten der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindevorsteher zu verstehen (Min.Erl. vom 3. Mai 1897, Min.Bl. S. 101).

14) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237): § 104. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Recht den Verwaltungsbehörden zusteht:

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß § 6 der Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, vom 30. März 1867 (G.S. S. 426) und § 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei vom 17. Juli 1872 (Off. Wochenbl. Nr. 41).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reiches fortan keine Anwendung.

15) Der Austritt kann nur zum Schlusse einer Pachtperiode vor Abschluß eines neuen Pachtvertrages erfolgen (O.V.G. Bd. XXIV S. 289.)

§ 6. Auf den nach § 5 auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, solange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen durch den Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.[16])

Macht der Waldeigentümer von seiner Befugnis, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavierten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1848 (G.S. S. 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten bleiben unverändert in Kraft.[17])

§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde[18]) [19]) vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde[20]) diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

16) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237): § 105. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über:

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbzirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

— Der Jagdpächter ist nicht „Beteiligter" im Sinne des § 105 (O.V.G. Bd. XIX S. 307).

17) In den Festungswerken hat das Jagdrecht die Militärverwaltung, außerhalb hat es der Jagdberechtigte, darf es aber bis 300 Schritt im Umkreis um die Festungswerke und Pulverhäuser nicht mit Schießgewehr ausüben (O.V.G. Bd. XIX S. 321).

18) Die Gemeindebehörde handelt hier im Nebenamt; das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist nicht Gemeindevermögen, sondern Interessentenvermögen.

19) Bietet die Gemeinde (Gutsvorsteher) mit, so darf die Verpachtung nur öffentlich unter Leitung des Schöffen bezw. Stellvertreters des Gutsvorstehers erfolgen (Min.Erl. vom 20. Januar 1864, Min.Bl. S. 47).

20) Aufsichtsbehörde ist für den Magistrat der Regierungspräsident, für den Gemeindevorsteher der Landrat.

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.[21] [19]

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.[22]

---

21) Diese Beschlußfassung und der Abschluß des Jagdpachtvertrages steht dem Gemeindevorsteher allein zu nach Beratung mit den Schöffen, an deren Rat er aber nicht gebunden ist (Landgem.O. vom 3. Juli 1891 § 88). Die Gemeindeversammlung ist zu einer Mitwirkung nicht berechtigt.

22) Der Jagdpachtvertrag muß schriftlich geschlossen, vom Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen werden. Verweigern die Schöffen die Unterschrift, so entscheidet der Landrat. — Der Vertrag ist stempelpflichtig, wenn der Pachtzins mehr als 300 M. jährlich beträgt, als Pachtvertrag über unbewegliche Sachen (Min.Erl. vom 9. Mai 1895, Min.Bl. 1897 S. 125).

Die Aufsichtsbehörde kann nur den ordnungsmäßigen Abschluß der Jagdpachtverträge überwachen, ist aber zu Anordnungen bezüglich der Person des Pächters und dergl. nicht befugt (Min.Erl. vom 24. Dezember 1859 und 13. April 1890, Min.Bl. 1860 S. 5 und 1890 S. 61).

Formular zu einem Jagdpachtvertrage. (Min.Erl. v. 14. März 1850, Min.Bl. S. 255.)

Zwischen der Gemeindebehörde zu . . . . . . einerseits und dem . . . . zu . . . . . . andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Gemeindebehörde zu . . . . . . verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des . . . . .er Gemeindebezirks für einen . . jährigen Zeitraum, vom . . . . . . an gerechnet, an den . . . . . zu . . . . .

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden, zum . . . . .er Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken:

1. . . . .
2. . . . . usw.

NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirk liegen, aber nach §§ 2, 5 und 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.

§ 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von . . . . . Mark . . . Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am . . ten . . . . pränumerando an die Gemeindekasse zu . . . . . .

§ 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten. Hetz- und Parforcejagden anzustellen, ist ihm untersagt. Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubnis, auf dem Pachtreviere zu jagen, erteilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§ 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a) wenn der Pächter stirbt,
b) wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt,
c) wenn ihm die Behörde die Erteilung eines Jagdscheines verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§ 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Lizitationstermins, übernimmt der Pächter.

(Ort und Datum.) (Siegel.)

(Unterschrift des Schulzen und der beiden Schöffen, sowie des Pächters.)

Das Formular zu einem Jagdvertrage enthält folgende Zusätze:

Zu § 4. Ebenso ist dem Pächter die Erteilung von Erlaubnisscheinen gegen Entgelt untersagt.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt.[23])

§ 12. Die Verpachtung der Jagd sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

[§§ 14—16 sind ersetzt durch das Jagdscheingesetz.]

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder, ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von 6 bis 15 Mark belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber dennoch darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 30 bis 60 Mark und die Konfiskation[1]) der dabei gebrauchten Jagdgeräte verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirk beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 18. Die Bestimmungen der Hege- und Schonzeit erfolgt nach dem Gesetze vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 159.)

. . . . Sonstige Übertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 150 Mark geahndet.

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Teilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

Zu § 5. Etwaigen, im Laufe der Pachtzeit entstehenden, nach den §§ 1 und 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 ersatzpflichtigen Wildschaden ist Pächter nach Vorschrift dieses Gesetzes zu vergüten verpflichtet.

Zu § 6 ad d. Wenn er den Bestimmungen des § 4 dieses Vertrages zuwiderhandelt.

23) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237): § 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde bezw. der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizeiübertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen Tat bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrat befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschlusse des Wildes aufzufordern.

Schützt der Jagdpächter dieser Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Wird gegen die Verfügung des Landrats bei dem Bezirksausschuß Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung des Landrats erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die diesfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Waldjagdreviers der Aufforderung des Landrats, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrat nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung erteilt, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigentum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrate zu erteilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräten übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreiskommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Übertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnismäßige Haftstrafe.

Jagdschein.

Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 304).[24])

§ 1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Abs. 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Übertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

a) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
b) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
c) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.[25])

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit: die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf

---

24) Ausführungs-Bestimmungen vom 2. August 1895 (Min.Bl. S. 281).

25) Es bedarf eines Jagdscheins nicht: 1. wer nicht jagdbare Tiere (z. B. Kaninchen, Krähen) jagt; 2. wer von einer Abschußerlaubnis Gebrauch macht (§§ 28 f. des Jagdpolizeigesetzes); 3. wer Wild in den Fällen der §§ 13—16 des Wildschadengesetzes erlegt oder einfängt; 4. wer auf offenem Meere jagt.

solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdschein zu vermerken.

§ 6. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten zehn Jahren:
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 und 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind;

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren:
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafsgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Ziff. 8 und 368 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 8. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Ziffer 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten fünf Jahren wegen dergleichen Übertretungen vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte, sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Schonzeit.

Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 159).

§ 1. Jagdbare Tiere sind:[26])

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,

---

26) § 1 des Gesetzes bestimmt einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind. Hierdurch ist nichts an den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Rechte an den jagdbaren Tieren geändert (Ausf.Anw. vom 14. Juli 1904, Min.Bl. S. 264).

18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben[27]) sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr

ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.[28])

§ 4. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen[29]) fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

---

27) Z.G. § 108: Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Erteilung neuer (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873 G.S. S. 27.)

28) a) Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Absatz 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.

b) Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.

c) Der Beschluß Absatz 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.

- Da die Drosseln (Krammetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen. Vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B. 1250/III. 2083 (a. a. O.).

29) Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, in Zukunft nirgends mehr zu den jagdbaren Tieren (a. a. O.).

§ 5. Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis zum 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.[30])

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Vermittelung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möveneier entsprechende Anwendung.

§ 7. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herum-

---

30) Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 der Lösung eines Jagdscheines nicht bedarf. Absatz 3 versteht sich nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 17 von selbst, ist aber aufgenommen worden, weil ohne ihn das Suchen der Eier auf Pachtjagden in der Provinz Hannover nur in Begleitung des Jagdpächters zulässig gewesen wäre (§ 14 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859). Der letzte Absatz des § 19 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bisher nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigen gesucht werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge wird auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein vorbehalten sein.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eiersammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eiersammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Einsammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden (a. a. O.).

zutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.[31])

§ 12. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1.	ein Stück Elchwild	150	Mark,
2.	ein Stück Rotwild	150	„
3.	ein Stück Damwild	100	„
4.	einen Biber	100	„
5.	ein Stück Rehwild	60	„
6.	ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30	„
7.	einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10	„
8.	ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel	5	„
9.	eine Drossel (Krammetsvogel)	2	„

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

---

31) § 11 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und solange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet (a. a. O.).

§ 14. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;[32])
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eignen Verbrauche geschehen ist.

§ 17. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 18. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hastet und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner

---

32) § 15 zu 1 bestraft das Jagen auf Wild während der Schonzeit, ohne daß der beabsichtigte Erfolg, das Erlegen oder Einfangen erreicht wird. § 5 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestrafte nur das wirklich erreichte Einfangen oder Töten, obwohl im § 1 jedes Jagen (Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen des Wildes, Schießen auf Wild) während der Schonzeit, auch ohne daß ein Töten oder Einfangen erfolgte, verboten war, während das erfolglose Jagen nach § 18 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bestraft wurde. § 13 und 15 zu 1 geben also für den Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes nur den bestehenden Rechtszustand wieder. Voraussetzung für die Anwendung des § 15 zu 1 ist die Absicht, die Jagd auszuüben; unter Ausübung der Jagd sind nur solche vorsätzlichen Handlungen zu verstehen, die auf Okkupation des Wildes gerichtet sind. Die Abgabe blinder Schüsse bei dem Abführen von Jagdhunden würde z. B. nicht den Tatbestand des § 15 zu 1 erfüllen (a. a. O.).

Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.[33])

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möveneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

Ministerialerlass vom 15. August 1904, betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit (Min.Bl. S. 269).

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie für Hasen zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den Preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist z. B. „Berlin“ und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, dass sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne dass der Knopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde

---

33) § 19 Absatz 2 hält ausdrücklich die Bestimmungen, welche das Erlegen von Wild während der Schonzeit zum Schutz gegen Wildschäden gestatten, aufrecht. Es kommen hierbei in Betracht laut Begründung:

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §§ 23, 24.
Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau vom 30. März 1867, §§ 25, 26.
Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859, § 27.
Kurhessisches Jagdgesetz vom 7. September 1865, §§ 26, 28.
Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 6. August 1810, § 20 und Verordnung vom 21. September 1815, sowie Gesetz vom 26. Juli 1848, Artikel 18.
Landgräflich Hessisches Gesetz für das Amt Homburg vom 8. Oktober 1848, § 18.
Bayerische Verordnung vom 5. Oktober 1863, § 18.
Gesetz, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtum Lauenburg vom 17. Juli 1872, §§ 26, 27.
Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873, § 7.
Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, §§ 12, 13, 16 (a. a. O.).

davon abgesehen werden, dass auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden und dass über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden in Form eines Gebührentarifs festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten ihrer Erhebung einschliesslich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

§ 6. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

Geeignete Muster für die Ohrmarken werden von der Firma H. Hauptner, Louisenstrasse 53, Berlin NW. 6, geführt.

Wildschaden.

Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 307), abgeändert durch Gesetz vom 13. August 1897 (G.S. S. 391).[34]

§ 1. Der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.[35]

§ 2. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Grundbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

---

34) Gilt nicht in Hannover (dort Gesetz vom 21. Juli 1848) und Kurhessen (dort Gesetz vom 26. Januar 1854). Auf gehegtes Wild findet das Wildschadengesetz keine Anwendung, die Haftung für den durch dieses angerichteten Schaden ist eine zivilrechtliche nach B.G.B. § 833.

35) Vgl. B.G.B. vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195): § 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. — Eine Änderung hat dieser Paragraph für die Bestimmungen des Wildschadengesetzes nicht zur Folge gehabt (vgl. Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 69—72).

§ 3. Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, G.S. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, G.S. S. 426 und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenblatt für Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4. Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen.

§ 5. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 6. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 7. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 8. Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 10. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.[36])

Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§ 12. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Dam- oder Elchwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den Betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

---

36) Die Klage ist gegen den zu richten, auf dessen Antrag ein Vorbescheid erlassen ist.

§ 13. Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G.S. S. 165) die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild oder Elchwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

§ 14. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15. Wilde Kaninchen[37]) unterliegen dem freien Tierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§ 16. Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer vom Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld über-lassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17. Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

[§§ 18—20 enthalten Uebergangs- und Schlussbestimmungen.]

Kapitel 85.

5. Fischereipolizei.

Allgemeines Landrecht Teil I Titel 9.

§ 170. Soweit jemand mit der Fischereigerechtigkeit in Seen, Strömen und anderen Gewässern versehen ist, soweit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Gewässern lebenden Tiere zuzueignen.[1])

[§§ 171—173 abgedruckt Seite 574.]

---

37) Vgl. hierzu oben Seite 529. — Dadurch, daß Kaninchen Gegenstand des freien Tierfanges geworden sind, ist keineswegs ihr Fang in der Weise freigegeben, daß jedermann fremde Grundstücke dazu betreten oder gar Jagdausrüstung damit rechtfertigen könnte (vgl. §§ 368 [9] [10] R.St.G.B., auch §§ 9, 10, 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes). Durch die Absicht des Kaninchenfanges wird der Betreffende zu den in den angezogenen Bestimmungen erwähnten Handlungen nicht „befugt".

1) Soweit nicht besondere Fischereigerechtsame bestehen, steht das Fischereirecht in öffentlichen Flüssen dem Staate zu (A.L.R. T. II Tit. 15 §§ 78 ff.; ebenso frz. Gesetz v. 4. März 1802, abweichend westpr. Prov.Recht v. 19. April 1844 (G.S. S. 103), in privaten dem Uferbesitzer.

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle anderen Wassertiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

§ 176. Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als Eigentum des Grundherrn anzusehen.

§ 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigentümer des Grundstücks.

§ 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bei großem Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes austreten, so können sie von dem Eigentümer, auch auf fremdem Grunde, wieder eingefangen werden.

§ 179. Bis in Flüsse und Ströme hingegen oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur insoweit statt, als der Eigentümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische von denjenigen, die in dem anderen Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§ 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere eingeschlossene Gewässer austreten, so kann derjenige, welcher zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§ 181. Vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

§ 182. Bleiben die Fische nach abgelaufenem Wasser in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§ 183. Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom verhindern.

Polizeigesetze bei Ausübung der Fischerei.

§ 184. Jeder Eigentümer mag auf seinem Grunde und Boden unter Beobachtung der Landespolizeigesetze Fischteiche anlegen.

§ 185. Die Fischerei in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern ist jeder Eigentümer nach eigenem Gutbefinden auszuüben berechtigt.

§ 186. In öffentlichen aber, sowie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern müssen bei Ausübung derselben die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden.

§ 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern.

§ 188. Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachteile der Fischereiberechtigten Enten halten.

§ 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu töten wohl befugt.

§ 190. Wer ohne Recht oder Erlaubnis fischt und krebst, verliert, außer dem, was er gefangen hat, auch die bei ihm befindlichen Netze und Fischergeräte.

Schranken der Fischereigerechtigkeit.

§ 191. Wer bloß die Fischereigerechtigkeit hat, darf sich deswegen in dem Strome oder Gewässer andere Rechte des Grundeigentümers nicht anmaßen.

§ 192. Werden also bei Gelegenheit des Fischfanges andere Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben die [Vorschriften über Fundsachen und Schätze].[2])

Fischereigesetz für den preußischen Staat. Vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197), abgeändert durch Gesetz vom 30. März 1880 (G.S. S. 228).[3])

Geltungsbereich.

§ 1. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§ 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische" gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Tiere mitbegriffen.

§ 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der beteiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§ 4. Geschlossene Gewässer im Sinne des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Bezirksausschuß entschieden.[4])

---

2) Vgl. oben Seite 238.

3) Daneben gelten lokal: in Ost- und Westpreußen § 17 der Fischereiordnung für die Binnengewässer vom 7. März 1845 (G.S. S. 107), für das Frische Haff und das Kurische Haff vom 7. März 1845 (G.S. S. 121 u. 139), Westpr. Prov.R. vom 19. April 1844 (G.S. S. 103), in Pommern die Fischereiordnungen für Oder, Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 (G.S. S. 453 u. 582, 1863 S. 125), für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (G.S. S. 941) und 22. April 1869 (G.S. S. 649), in Posen Fischereiordnung vom 7. März 1845 (G.S. S. 107), im ehemaligen Kurfürstentum Hessen-Kassel das Ausschreiben vom 8. April 1788 und der Fischereitarif vom 31. Dezember 1822 und die Fischereiordnung vom 18. April 1877. — Ferner die Ausführungsverordnungen vom 8. August 1887 für Ostpreußen (G.S. S. 337), Westpreußen (G.S. S. 348 und vom 10. Mai 1893, G.S. S. 87), Brandenburg und Berlin (G.S. S. 397), Pommern (G.S. S. 360), Schlesien (G.S. S. 406), Sachsen (G.S. S. 414), Schleswig-Holstein (G.S. S. 376 und Verordnung vom 4. April 1894 G.S. S. 29), Hannover (G.S. S. 385 u. Verordnung vom 4. April 1894 (G.S. S. 29), Westfalen (G.S. S. 423), Kassel (G.S. S. 441), Hohenzollern (G.S. S. 443), Posen 12. Mai 1888 (G.S. S. 105), Wiesbaden 23. Juli 1886 (G.S. S. 197), Rheinprovinz vom 23. Juli 1886 (G.S. S. 189).

4) Z.G. § 102: Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.

§ 5. Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossenen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse;
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Teil der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.[5]

Über den Antrag (Ziffer 2) entscheidet der Bezirksausschuß auf Klage der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Die bestehenden Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten zur Fischerei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 6. Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§ 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder der anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Teilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

---

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. O.);
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziffer 2 a. a. O.).

5) Über die Anliegerfischerei für Westfalen Gesetz vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 135), Rheinprovinz Gesetz vom 25. Juni 1895 (G.S. S. 267), Hannover Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.S. S. 196).

Die Aufsichtsbehörde ist befugt zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

Genossenschaften.

§ 9. Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes und, sofern die im § 10 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, auch behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebiets auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts[6]) zu einer Genossenschaft[7]) vereinigt werden, welche durch einen von sämtlichen Berechtigten nach näherer Vorschrift des Statuts zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Über die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten, und im Falle des Widerspruchs auch nur eines derselben die Kreisstände des oder der Kreise, in welchen das Genossenschaftsgebiet belegen ist, vor der Genehmigung des Statuts zu hören.

Die Bekanntmachung des landesherrlichen Erlasses erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.S. S. 357).

Im Falle freiwilliger Übereinkunft aller Berechtigten genügt die Genehmigung des vereinbarten Statuts durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz oder, insofern der Bezirk in mehreren Provinzen belegen ist, des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 10. Eine Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten erfolgen. Dieselbe ist zulässig:

1. wenn die sämtlichen beteiligten Berechtigten zustimmen;
2. bei der Binnenfischerei und zwar in der Beschränkung auf die der Genossenschaft angehörigen, nicht geschlossenen Gewässer, wenn die Fischerei in denselben ausschließlich den Besitzern der anliegenden Grundstücke zusteht und der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im ganzen unvereinbar ist. In diesem Falle ist bei dem Widerspruche auch nur eines Berechtigten die Zustimmung der Kreisstände erforderlich.

Wird über den Maßstab für die Verteilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht erzielt,

---

6) Ein Normalstatut ist mitgeteilt durch Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1879 (Min.Bl. 1880 S. 36).

7) Z.G. § 100: Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verhandlungsstreitverfahren zu.

§ 101. Wird die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der nach §§ 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften oder wird das Recht zur Teilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. O.) bestritten, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

so ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Teile am Fischwasser zu ermitteln. Das nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

Unter denselben Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann innerhalb der größeren Genossenschaft (§ 9) für einen Teil der Berechtigten eine engere Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet werden.

Erlaubnisscheine.

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisscheine[8]) versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnisscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf eine oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine (Legitimationsscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.[9])

§ 13. Fischereierlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas anderes bestimmt wird, diejenigen Fischereierlaubnisscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem

---

8) Um die wilde Fischerei und überhaupt den unberechtigten Fischfang möglichst zu verhindern, hat das Gesetz vom 30. Mai 1874 in den §§ 11 ff. durch das vorgeschriebene Erfordernis der Erlaubnisscheine und Bescheinigungen eine der wichtigsten Kontrollmaßregeln eingeführt. Die §§ 12 ff. enthalten nähere Vorschriften darüber, von wem die Bescheinigung oder der Erlaubnisschein auszustellen und zu beglaubigen ist, und der § 49 bedroht denjenigen, welcher bei Ausübung der Fischerei *ohne* die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche.

9) Durch diese Bestimmung soll im fischereipolizeilichen Interesse dafür Vorsorge getroffen werden, daß nicht infolge einer übermäßigen Anzahl von Erlaubnisscheinen eine unwirtschaftliche Ausbeutung der Fischerei stattfindet. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Bestimmung der Zahl der Fischerei-Erlaubnisscheine darf aber selbstverständlich nie dazu führen, lediglich im Interesse des Fiskus oder einzelner anderer Personen einen Fischereiberechtigten in der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis zur Ausstellung von Fischerei-Erlaubnisscheinen zu beschränken, vielmehr darf für eine solche Beschränkung und den Umfang derselben immer nur das öffentliche Interesse maßgebend sein. Innerhalb dieser Grenzen unterliegt aber die Nutzung fiskalischer Berechtigungen durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen derselben Aufsichtskontrolle, wie das bei den Fischereiberechtigungen anderer Personen der Fall ist (Min.Erl. vom 9. April 1880).

zur Beglaubigung der Erlaubnisscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntnis für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnisscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnisscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zugunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheins beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§ 18. An Stelle der vorstehenden §§ 11 bis 17 bleibt der § 41 der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 (G.S. S. 453) und der § 49 der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (G.S. S. 941) für den Geltungsbereich dieser Gesetze in Kraft; es können jedoch die darin bestimmten Obliegenheiten des Kgl. Fischmeisters (Oberfischmeisters) in genossenschaftlichen Revieren auf den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9) durch das Statut übertragen werden; in diesem Falle findet auf die Ausstellung und Bescheinigung der Legitimationsscheine (Willzettel, Fischzettel) der zweite Absatz des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§ 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur so weit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Verfahren beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben,

soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

Verbot schädlicher Fangmittel.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw.) verboten.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 22. Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- oder Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen,

   Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§ 5 bis 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schiffahrt uud endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Übertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft, und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichen, zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

Vorschriften über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.

§ 23. In den nach § 22 Nr. 2 anzuordnenden Schonzeiten soll die Fischerei nicht über das Maß hinaus beschränkt werden, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist. Insbesondere soll dieselbe in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereich des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgehalten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versand von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 28. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung zulassen.

Schonreviere.

§ 29. Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Örtlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31. In Laichschonrevieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die

Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichenfalls durch ein von dem Bezirksausschuß[10]) zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§ 32. Zu Schonrevieren sollen vorzugsweise solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche an sich dem freien Fischfange unterliegen würden, oder in welchen dem Staate die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, oder endlich in welchen den politischen Gemeinden durch den § 7 dieses Gesetzes die Fischereigerechtigkeit übertragen ist.

In diesen Fällen wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt.

Ist es jedoch zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, auch andere Gewässer in die Schonreviere aufzunehmen, so fallen die darauf ruhenden Fischereiberechtigungen hinweg, und muß den Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, deren Betrag beim Mangel gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist.

Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigentümers weder zu Schonrevieren erklärt noch in dieselben aufgenommen werden.

§ 33. Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31.

§ 34. Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

Fischpässe.

§ 35. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder
2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Über die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde.

---

10) Z.G. § 98: Der Bezirksausschuß beschließt:
1. über den Erlaß von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, G.S. S. 197);
2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. O.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. O.).

§ 36. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Teile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen, und der von ihnen vorgelegte Bauplan von dem Bezirksausschuß nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist (§ 39).

§ 37. Die Vorschriften der §§ 35 und 36 finden keine Anwendung:

1. auf geschlossene Gewässer (§ 4);
2. auf künstlich angelegte Wasserzüge. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf natürliche Gewässer, wenn und soweit sie unmittelbare Zubehörungen oder Teile eines künstlichen Wasserzuges bilden;
3. auf diejenigen Wasserwerke (Abwässerungsschleusen, Siele usw.), welche zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

§ 38. Werden durch die im § 36 bezeichneten Anlagen nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

§ 39. Die Ausführung eines Fischpasses durch Fischereiberechtigte oder Genossenschaften bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses, welcher bei Prüfung des Bauplanes nicht allein die ufer-, fluß- und schiffahrtspolizeilichen Rücksichten zu beachten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß bei der Anlage des Fischpasses wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

§ 40. Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines von dem Bezirksausschuß genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigentümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorflut in den einzelnen Landesteilen Platz greifen.

Nach denselben Vorschriften erfolgt auch die Ermittelung der in den Fällen des § 38 zu gewährenden Entschädigung.

§ 41. Der Bezirksausschuß hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Teilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§ 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfanges, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von dem Bezirksausschuß zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

Die Minister für Handel und für Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage, dem Eigentümer der letzteren jeder-

zeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern usw.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzulegen.

Verunreinigung der Fischwasser.

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.[11])

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch tunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatzes 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren.

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bezirksausschuß[11]), jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

Berechtigung zum Töten und Fangen schädlicher Tiere.

§ 45. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.[12])

---

11) Z.G. § 99: Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

1. über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in betreff der im § 16 der R.Gew.O. nicht erwähnten Anlagen aufgehoben:

2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.).

12) Die dem Fischereiberechtigten gegebene erweiterte Befugnis zum Töten oder Fangen

Wenn in einzelnen Landesteilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung[13] [14] der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirkes die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

§ 48. Wird jemand bei einer Übertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Übertretung gebrauchten Fischereigeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach von dem Ortsvorstande zu bestimmenden baren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurteilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werte des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht inner-

---

von Tieren, welche der Fischerei schädlich sind, erfordert eine strenge Kontrolle darüber, daß diese Befugnis nicht zum Fangen anderer, als der dort aufgeführten Tiere mißbraucht werde. Die Königliche Regierung soll deshalb die untergebenen polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung versehen, damit insonderheit nicht über die Vorschrift des § 45 hinaus in fremde Jagdrechte eingegriffen werde (Min.Erl. vom 9. April 1880).

13) Wegen Waffengebrauchs der Fischereiaufsichtsbeamten vgl. oben S. 95, wegen Abzeichen S. 16, wegen Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 122 f.

14) Die Königlichen Forstbeamten sind ein für allemal ermächtigt, auf fiskalischen Gewässern, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, die den Fischereipolizeibeamten zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen, wobei dieselben die Abzeichen der Fischereibeamten neben ihrer Uniform führen müssen (Min.Erl. vom 7. Oktober 1878).

halb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.[15])

---

15) Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1893, I 25240: Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, welche zu Fischereivergehen und Übertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz zur Nachachtung seitens der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuchs (unberechtigtem Fischen bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe) gebrauchten Fanggeräte sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren.

2. In allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräte unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der einfachen Übertretung der § 370 Nr. 4 des Strafgesetzbuches die an sich zulässig gearbeiteten, zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräte auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite usw. ist an dem Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräte ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräte auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind, um einer unwirtschaftlichen Ausbeutung und Verwüstung des Fischbestandes vorzubeugen.

4. Der Regel nach wird daher eine Einziehung der Netze wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet war als zulässig ist, daß also eine absichtliche Übertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt.

5. In allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Gerät nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Geräts betroffen werden sollte oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Teeren, Schleifen geteerter und noch nicht vollständig trockener Netze über Sand usw.) nachträglich absichtlich verringert ist, wird zur Beschlagnahme derselben zu schreiten sein.

6. Fischereigeräte, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Netze verboten ist.

7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräte sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

8. Die eingezogenen unzulässig gearbeiteten Fanggeräte sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Teile des Netzwerks sind zu zerstören, diejenigen Teile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer zulässiger Fanggeräte verwendet werden können, wie Taue und Leinen, Simmen, Schwimmer, Bleistücke und dergleichen sind dem Eigentümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen.

9. Die von dem Eigentümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräte oder Netzteile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwertbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

10. Das eingezogene Material, welches nicht weiter verwendbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

11. Schädliche oder explodierende Stoffe (giftige Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw. — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 —) ferner Mittel zur Verwundung der Fische: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schußwaffen usw., welche im Besitze von Fischfrevlern angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. Über die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:[16])

1. wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisschein oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 und für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8);
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt (§§ 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt, oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgendeine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7. wer den Vorschriften der § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

---

16) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40): [§ 361 Ziffer 9 abgedruckt oben Seite 573].

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
4. wer unberechtigt fischt oder krebst.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

Art. V. Die Minister für Handel und für Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern usw.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

VII.

Gewerbepolizei.

Kapitel 86.

1. Allgemeine Vorschriften.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes[1]) ist jedermann gestattet,[2]) [3]) soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften

---

1) **Gewerbe** ist jede zum Zweck des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene, gleichmäßig fortgesetzte selbständige Tätigkeit mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen und der Beamten-Berufe (O.V.G. XXXVIII S. 92.) — Nicht als Gewerbe im Sinne der R.Gew.O. gilt die Landwirtschaft, der Garten- und Weinbau und der Gesindedienst.

2) Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt nur für die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe, die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes richtet sich nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch bezüglich der Anforderungen der Sicherheits-, Feuer-, Sitten- usw. Polizei (Kamm.G.E. vom 8. Oktober 1903, Gew.Arch. S. 190).

3) Bezüglich des Gewerbebetriebes der **Beamten** siehe oben Seite 6.

auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen,[4]) die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln,[5]) den Vertrieb von Lotterielosen[6]) und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

[Betr. Apothekerwaaren s. Seite 353.]

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen,

---

4) Allgemeines **Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom $\frac{\text{24. Juni 1865}}{\text{24. Juli 1892}}$ (G.S. S. $\frac{705}{131}$).

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;
Alaun und Vitriolerze;
Steinkohle, Braunkohle und Graphit;
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätten vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§ 3. Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem jeden gestattet.

§ 4. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 5. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis der Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 196. **Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.** Dieselbe erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

— Die allgemeinen Polizeibehörden sind also für den Bergbau nicht zuständig.

5) Siehe oben Seite 353 ff. 6) Siehe oben Seite 266.

oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtwege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberichtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 11a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen,

ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbebetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen[7]) ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugnis zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten[8]) außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

[Betr. Hilfeleistung der Medizinalpersonen s. Seite 442.][9])

§ 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 145a, 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

---

7) Solche Fälle normiert die Reichsgewerbeordnung selbst in den §§ 33a, 35, 40, 44a, 31, 53f, 58, 59a, 60—62 und ferner das Sprenstoffgesetz (vgl. oben S. 208).

8) Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145), verbietet die Veröffentlichung unrichtiger, geschäftlicher Mitteilungen unter bestimmten Voraussetzungen.

9) Bezüglich des Kreisarztes vgl. jedoch oben S. 320. Vgl. auch oben S. 18 Anm. 2.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904. (Min.Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 201.)

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: Die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen, in den Fällen des § 120 auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:
   a) in den Fällen der §§ 27, 30 Abs. 1, der §§ 39, 51, 61, 64, ..., 105e Abs. 3, des § 142 die Bezirksausschüsse, vgl. §§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, §§ 117, 132, 112, 128, 124, 125, 127, 122 Z. G., § 5 der V. vom 31. Dezember 1883 (G.S. 1884 S. 7.)
   b) in Fällen des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;
   c) in den übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt in den Fällen des § 142, soweit es sich um die Genehmigung von Beschlüssen eines Provinzialverbandes oder der Stadt Berlin handelt, der Oberpräsident, im Landespolizeibezirke Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, G.S. S. 247) in den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 61 Abs 1, ... der Polizeipräsident (§ 161 Z.G.)

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt:

im Landespolizeibezirk Berlin: in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme der §§ 120, 120d Abs. 4, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 133f Abs. 2, sowie in den Fällen des § 154 Abs. 2 der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4 der Oberpräsident;

im Stadtkreise Berlin: in den Fällen . . . . der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134 f. Abs. 2 der Oberpräsident.

Bei der Handwerkskammer in Danzig tritt . . in den Fällen . . des § 130a Abs. 2, § 131b Abs. 2, des §§ 133 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ ist zu verstehen:
   a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des Z.G. die Ortspolizeibehörden;
   b) in den Fällen des § 77 die Landräte;
   c) in den übrigen Fällen:
      in Städten über 10000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen des §§ 55a, . . in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, 128 Abs. 1, in Städten über 10000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;
      in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ ist, abgesehen von den in den Ziffern 127, 133 Abs. 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

6. *[Betr. die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe].*

2. Stehender Gewerbebetrieb.

Kapitel 87.

a) Allgemeine Erfordernisse.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869.
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden[1]) Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen[2]) Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Tit. III) befugt ist.

[Betr. Feuerversicherungsagenten s. oben S. 225.]

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen[3]) und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb drei Tagen den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert[4]) werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten fordern.[5])

---

1) Als „stehend" gilt im allgemeinen der Gewerbebetrieb am Ort der gewerblichen Niederlassung; dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende, bei Bestellung und für gewisse kleinere Betriebe und den Marktverkehr, andererseits eingeengt durch die Beschränkungen im § 42a u. b. (Hue de Grais, S. 546).

2) Gemeindevorstand.

3) Vgl. oben S. 186.

4) Die Wahl der Mittel dabei (Zwangsstrafen, unmittelbare Sperrung des Lokals usw.) bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei überlassen (Min.Erl. vom 25. November 1884, Min.Bl. S. 262). Dagegen kann die Einreichung eines Genehmigungsgesuch nicht polizeilich erzwungen werden (Gew.Archiv 1903 S. 203). Vgl. unten Ausf.Anw. S. 623.

5) Um die Übereinstimmung zwischen den Handelsregistern mit dem tatsächlichen Bestande der Firmen tunlichst zu sichern, sollen die Polizei- und Gemeindebehörden auf die Vorschrift in

§ 41. Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[6])

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung[7]) ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig, oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind,[8]) dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Fläschchen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

[Betr. das Feilbieten geistiger Getränke s. oben Seite 257.]

§ 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde[9]) kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirs auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Artikel 8 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, wonach sie von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister den Registergerichten Mitteilung zu machen haben, besonders achten (Min.Erl. vom 27. Dezember 1900, Min.Bl. 1901 S. 68).

6) Eine Schankkonzession kann daher auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß keine weibliche Bedienung gehalten wird; gegen diese kann nur indirekt durch Beschränkung der Polizeistunde vorgegangen werden (O.V.G. Bd. VII S. 305 und X. S. 288).

7) Als gewerbliche Niederlassung muß der Mittelpunkt des gewerblichen Betriebes unabhängig von dem Domizil des Gewerbetreibenden gelten.

8) Über die ausgeschlossenen Waren siehe unten R.Gew.O. § 56.

9) Regierungspräsident (Ausf.Anw. 2c).

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 und des § 63 Abs. 1 und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, des § 60d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in betreff der Druckschriften,[10]) anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde[9]) ist befugt, die vom Bundesrat gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

§ 43 *[betr. Druckschriften siehe oben Seite 191.]*

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt[11]) werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen ge-

---

10) Siehe oben S. 191.
11) Aber nicht verkauft werden (O.V.G. Bd. XXVI S. 288).

schehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.[12])

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 44a. Wer in Gemäßheit des § 44 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen

---

12) Ausnahmen machen die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 27. November 1896 und 25. März 1897 (R.G.Bl. S. 745 und 96):

1. Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a erteilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.
2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a erteilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein, einschl. Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten, als in deren Geschäftsräumen. Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.
3. Die gleiche Befugnis ist auch den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux erteilt worden.

der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter[13]) ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[14])

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. *[s. Seite 226.]*
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderen zur Benutzung überläßt;
14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnisschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt oder den Bestimmungen des § 44a Abs. 2 zuwiderhandelt.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 201).

7. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und

---

13) Stellvertreter ist nur derjenige, welcher das Geschäft oder einzelne Zweige desselben im Namen und auf Rechnung des Inhabers verwaltet, d. h. Rechtsgeschäfte abschließt und zwar nicht nur hin und wieder übertragene, sondern alle einschlägigen (O.V.G. Bd. XII S. 340, Gew.Archiv 1903 S. 274), im Gegensatz einerseits zu den Geschäftsgehülfen, andererseits zum Pächter (Gew.Archiv 1903 S. 403).

14) Die fraglichen Erfordernisse müssen zur Zeit der Stellvertretung vorhanden sein; ob sie der betr. Person früher einmal gefehlt haben, ist belanglos (Gew.Archiv 1903 S. 273).

gibt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes ausserdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der indirekten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalt Kenntnis. Über die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

56. Die Scheine, durch die die Erlaubnis zur Ausübung des ambulanten Gewerbebetriebes erteilt wird, sind nicht als Wandergewerbescheine, sondern als Erlaubnisscheine auszufertigen; sie sind mit dem Dienstsiegel zu stempeln. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Scheine finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745) Anwendung. Die Regierungspräsidenten (im L.P.B. Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, die vom Bundesrate gemäss § 56d getroffenen Bestimmungen auch auf Angehörige solcher Staaten anzuwenden, mit denen Handels- oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind. Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (im L.P.B. Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet.

57. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Passkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäss Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 M. abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahres gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Kapitel 88.

b) Sondervorschriften für gewerbliche Anlagen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

a) Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[1])

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Ge-

---

1) Die in §§ 16 ff. aufgeführten Anlagen dürfen weiteren polizeilichen Beschränkungen, als in der Genehmigungsurkunde enthalten sind, während ihres späteren Bestehens nicht unterworfen werden, abgesehen von den auch nachträglich zulässigen Anordnungen zum Schutz der Arbeiter aus § 120a, während gegen die sonstigen gewerblichen Anlagen die Polizei jederzeit aus allgemeinen polizeilichen Gründen (§ 10 A.L.R. II. 17) einschreiten kann (O.V.G. Bd. V S. 286, Bd. X S. 260, Bd. XXII S. 308).

fahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[2]) erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken,[3]) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,[4]) Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien,[5]) Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

2) Die zuständige Genehmigungsbehörde ist für die im Text gesperrt gedruckten Anlagen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat. Beschwerdeinstanz ist in allen Fällen der Handelsminister (Zust.Ges. §§ 109, 110, 113, 161).

3) Min.Erl. betr. Anlegung und Betrieb von Pulverfabriken vom 9. Dezember 1903 (Min.Bl. f. H. u. G. S. 398).

4) Vgl. oben Kapitel 35.

5) Vgl. oben S. 437 f.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-,[6]) feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen.[7]) Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Ge-

---

6) Einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung für diese Anlagen bedarf es dann weiter nicht (Min.Erl. vom 2. März 1880, Min.Bl. S. 80).

7) Die gewerbepolizeilichen Genehmigungen sind stempelpflichtig (Tarif 22d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, G.S. S. 413).

nehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17—22 dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[8])

[Betr. Schlächtereien s. Seite 438].

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24 *[betr. Dampfkesselanlagen siehe oben Seite 207].*

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber einer Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17—23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

---

8) Für die Errichtung und Veränderung von Stauanlagen in öffentlichen Flüssen ist die Erlaubnis der Regierung erforderlich (Min.Erl. vom 12. September 1875, Min.Bl. S. 242). — Für genehmigungspflichtige Wassertriebwerke erfolgt die Merkpfahlsetzung im gewerblichen Genehmigungsverfahren (O.V.G.E. Bd. XXIV S. 279).

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren,[9]) kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmungen zu treffen.

§ 49. Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.[10])

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder infolge höherer Gewalt der Betrieb entweder garnicht oder nur mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen fangen.

---

9) Vgl. B.G.B. §§ 903, 906, 907, 1004 und oben S. 471 „Baupolizei".

10) Lediglich die Tatsache der dreijährigen Betriebseinstellung ist entscheidend für das Erlöschen der Konzession, gleichviel ob die Einstellung eine gewollte war oder nicht (Gewerbearchiv 1903 S. 275).

§ 51. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 145a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft:

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dieses, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung. Vom 1. Mai 1904

(Min.Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 201).

8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34) oder die erforderliche

Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer dahingehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit der Schliessung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäss § 147 Abs. 1 Ziffer 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schliessung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im L.P.B. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gerwerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen.

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrat;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlussfassung dem Stadtausschuss oder dem Magistrat zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschlussbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Grösse des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;
f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehrungen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in die Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schiesspulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muss

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
c) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Talquerprofile,

und das so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstands sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und eine Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stossen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

Zeichnungen.

14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Betriebsgeheimnisse.

15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerk „Betriebsgeheimnis“ zu versehen sind. Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erlangen, haben darüber strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Prüfung der Vorlagen.

16. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird — in den Fällen der Ziffer 11 Absatz 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte —, haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Usshütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgiessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken) und Anstalt zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschliesslich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zuständig; sie haben die Vorlagen soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäss Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder grössere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlussbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu erteilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Absatz 2).

18. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgen durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziffer 11 Absatz 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlussbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 11 Absatz 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

19. Die Bekanntmachung des Unternehmens muss enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über zehn Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuss oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;

f) die Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlussbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Absatz 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, dass von den Vorlagen bis

zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belegblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den beteiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis" (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

Einwendungen (§ 19).

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermin durch Übersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlussbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermin beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluss der Erörterung den Antrag gestellt, dass ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Beschluss der Verhandlungen.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst

werden die Verhandlungen mit einer Äusserung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlussbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Äusserung an den Bezirksausschuss zu befördern.

Beschlussfassung (§ 18).

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Z.G. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (Min.Bl. S. 196), abgeändert durch Erlass vom 9. Januar 1896 (Min.Bl. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.Bl. S. 98, 187) erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlussbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.[11][12]

---

11) Die technische Anleitung lautet:

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei Prüfung der Genehmigungsgesuche ist davon auszugehen, daß nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, die in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachteile anderer Art aber, auf die zuweilen im Genehmigungsverfahren Einwendungen der Widersprechenden gestützt werden, z. B. schädliche Konkurrenz, Verteuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege u. dergl. m., ebenso außer Betracht bleiben, wie Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. Nr. 22 der Ausführungsanweisung).

Es ist zu erwägen, ob jene Nachteile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn, als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann.

Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Vorlagen zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebes der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Genehmigungsgesuchs, andernfalls aber die Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein.

Besondere Sorgfalt verlangt die Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge. Sie zu vergraben oder zu versenken, wird nur ausnahmsweise bei erwiesener Unschädlichkeit dieser Beseitigungsart gestattet werden können. Die Ableitung der Abgänge in öffentliche oder Privatgewässer ist häufig mit so schweren, die lebhaftesten und begründetsten Klagen der Anlieger hervorrufenden Übelständen verknüpft, daß gerade dieser Punkt die vollste Aufmerksamkeit der Genehmigungsbehörde erheischt. Ist auch die besondere polizeiliche Regelung der Frage nach der Zuführung von Abwässern in fließende öffentliche oder Privatgewässer unabhängig von der zur Errichtung einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung erteilten Genehmigung auf Grund der Kabinetsorder vom 24. Februar 1816 (G.S. S. 108) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41) jederzeit zulässig, so empfiehlt sich doch ebensowohl im Interesse des Unternehmens wie der Anlieger solcher Gewässer und des Publikums überhaupt, dem Eintretenden von Übelständen in dieser Beziehung von vornherein nach Möglichkeit vorzubeugen. Deshalb ist die Genehmigung, wenn die Absicht des Unternehmers, sich der Betriebsabgänge durch Ableitung in Wasserläufe zu entledigen, aus seinen ausdrücklichen Erklärungen oder aus den Umständen des Falles erhellt und hiervon erhebliche Übelstände zu besorgen sind, zu versagen oder an die geeigneten Bedingungen zu knüpfen. Im Falle der Genehmigungserteilung ist es überdies ratsam, der Polizeibehörde ausdrücklich das Recht zu wahren, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Erteilung der Genehmigung gegebenen Vorschriften sich als unzulänglich erweisen sollten. Soweit Interessen von Fischereiberechtigten beteiligt sind, ist § 43 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197), insbesondere Absatz 2 und 6, zu beachten.

Nach alter Praxis pflegt bei Fabriken mit größeren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden, daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst

In gleicher Hinsicht sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung *[die hier nicht abgedruckten Min.Erl. betr. Genehmigung von Pulver- und Sprengstofffabriken und von chemischen Fabriken]*.

26. Die Beschlussfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlussbehörde; der Erlass eines Vorbescheides durhc den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Bergwerk errichtet werden sollen, ist vor der Beschlussfassung den zuständigen Bergrevierbeamten Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlussfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erlässt die Beschlussbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuss und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlussbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffer 27 bis 29 sinngemässe Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer

---

vollständige Verbrennung des Rauchs[12]) hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß usw. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörden solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, in dem Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, die zur Beseitigung der hervorgetretenen Übelstände besser geeignet sind.

Die Beibehaltung der Genehmigungsbedingung empfiehlt sich nicht bloß im Interesse der Nachbarschaft, sondern ebensosehr des Unternehmers, dem in der Einrichtung der Feuerungsanlage und der Wahl des Brennmaterials freier Spielraum gewährt und infolgedessen die rasche Benutzung technischer Fortschritte und günstiger Konjunkturen ermöglicht wird.

Die Gewerbeordnung verpflichtet im § 120a bis c alle Gewerbeunternehmer, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, zu schützen, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern und die Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere der Arbeiter unter 18 Jahren, zu wahren. Die Ausführung der entsprechenden Einrichtungen im Wege der Verfügung anzuordnen, sind zwar die zuständigen Polizeibehörden sowohl bei genehmigten Anlagen wie bei solchen, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 120d der Gewerbeordnung jederzeit befugt (vgl. § 147 Abs. 1 Ziffer 4 und letzter Absatz der Gewerbeordnung), doch soll nach § 18 a. a. O. schon das Genehmigungsverfahren mit dazu benutzt werden, um die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Maßregeln zu erörtern und in Form von Bedingungen vorzuschreiben. Ein ähnliches Verfahren empfiehlt sich auch hinsichtlich der übrigen, dem Schutz der Arbeiter dienenden Maßnahmen. Insbesondere Einrichtungen baulicher Art werden sich auf diese Weise zumeist am leichtesten und zweckmäßigsten herstellen lassen, auch werden den Gewerbetreibenden so die lästigen nachträglichen Anfragen nach Möglichkeit erspart. Für den genaueren Inhalt der im Interesse der Arbeiter zu stellenden Anforderungen gibt § 120a bis e die maßgebenden Gesichtspunkte. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen diesen und den festzusetzenden Bedingungen zu beachten.

II. Einzelne Anlagen.

[Die Sondervorschriften für 37 verschiedene Arten von Anlagen sind nicht abgedruckt.]

---

12) Über die technischen Mittel zur Verhütung übermäßiger Rauchentwickelung bei gewerblichen Anlagen, gegen welche die Polizeibehörden nunmehr mit Entschiedenheit vorgehen sollen, Min.Erl. vom 5. Februar 1901 (Min.Bl. S. 88).

sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluss gefasst werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 L.V.G. sinngemässe Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben.

Für die Ausschliessung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen massgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluss der Erörterung über die Einwendungen (Ziffer 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, dass der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, dass im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluss ist den Beteiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündigung noch nicht in vollständiger Form abgefasst war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid (§ 19).

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlussformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muss die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, dass die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlussformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungs-Hauptkasse nach Massgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom

14. März 1879 in der Fassung des Art. 84 des Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 20. September 1899 (G.S. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Masse mit sich und kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmässig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, dass die Beschlussfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlussfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, dass der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, dass die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlussformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

Rekurs (§ 20).

30. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlussformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung massgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 L.V.G. Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlussbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlussbehörde erster Instanz.

Genehmigungsurkunde.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur

Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlussbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald der Beschluss erster Instanz rechtskräftig geworden oder Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuss und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zugrunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angängig, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und dass die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziffer 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Mess-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen und dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Auszahlung der Sicherheit.

32. Ist gemäss § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluss erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlussfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

Kosten (§ 22).

33. Ist eine Partei gemäss § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr ausser den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlussverfahrens bei der Beschlussbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluss steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistands zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Geräuschvolle Anlagen (§ 27).

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluss gefasst worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluss ist die Bemerkung aufzunehmen, dass den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 Z.G. § 121 L.V.G.) und dass dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemässe Anwendung.

58. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlass eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen. Dem Erlass einer solchen Verfügung muss eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind. Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuss auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffer 27 bis 29, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 30 und 31 sinngemässe Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 9).

Kapitel 89.

c) Genehmigungspflichtige Gewerbebetriebe.

Ärzte, Apotheker, Hebammen 2c., siehe Kapitel 66.
Unternehmer von Privatkranken= 2c. Anstalten, siehe Kapitel 67.

1. Hufbeschlaggewerbe.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 30a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reiches.[1])

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. Juni 1884
(GS. S. 305).

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird.

Den Innungsprüfungskommissionen hat ein approbierter Tierarzt anzugehören.

§ 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§ 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der R.Gew.O.) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensieren.

2. Gewerbebetrieb der Seeschiffer und Lotsen und der Markscheider.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweiser.

---

1) Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. G.V. S. 125) 37. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (Min.Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (Min.Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8215 M. f. L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I H.M., I. 19 893 I. M. f. L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M. f. L.), vom 14. Juni 1894 (Min.Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M. f. L.), vom 8. Februar 1898 (I. G. 555 M. f. L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M. f. L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M. f. L., B. 687 H.M.). — Bezüglich der Zurücknahme des Zeugnisses siehe unten R.Gew.O. § 53 (S. 637).

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[2]) Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.[3])

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnuugen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 34. . . . Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[4]) und Betriebe des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.

Schauspielunternehmungen 2c. siehe oben Kapitel 46.

Gast- und Schankwirtschaft 2c. siehe Kapitel 45.

3. Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Pfandvermittler.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers *[betr. Gesindevermieter und Stellenvermittler siehe S. 282]* betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler . . . und Auktionatoren[5]), soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Ministerialerlass vom 16. Juli 1881, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (Min.Bl. S. 169).[6])

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch[6]) muss dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen

---

2) Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (R.G.Bl. S. 3), der Maschinisten auf Seedampfschiffen (ausschl. der Fischereidampfer) vom 26. Juli und 22. August 1891 (R.G.Bl. S. 359 und Zentr.Bl. S. 266) und vom 16. Oktober 1902 (R.G.Bl. S. 265), betr. die Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 (R.G.Bl. S. 163).

3) Die Ausfertigung der Zeugnisse erfolgt durch den Regierungspräsidenten, eine Zurücknahme ist unzulässig, eine Entziehung möglich nur durch Spruch eines Seeamts (Ausf.Anw. Z. 38 u. 39). — Über die Zurücknahme der Patente der Stromschiffer entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß (Z.G. § 120 Z. 4, vgl. Brauchitsch Bd. IV S. 60).

4) Vgl. oben Kapitel 58. 5) Siehe Kapitel 90.

6) Vgl. Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.S. S. 265). — Für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher können die Polizeibehörden die Führung von zwei Pfand-

versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. In dem Pfandbuch sind ausser den im § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmässiger Weise auszufüllen:

sub 3 b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimiert hat;

sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventuell Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustelle. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäss § 360 No. 12[7]) des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gesindevermieter und Stellenvermittler siehe Kapitel 48.
Schornsteinfeger siehe S. 224.

---

büchern aufgeben, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist, sowie anordnen, daß die Rubrik „Bezeichnung des Pfandes“ (§ 5 Z. 6 Gesetz vom 17. März 1881, G.S. S. 267) folgende vier Unterabteilungen erhält: Gegenstand, besondere Kennzeichen, Buchstaben, Zahlen (Min.Erl. vom 11. Juli 1902, Min.Bl. S. 135). —

7) R.St.G.B. § 360[12]: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere auch den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.“ Der Zinsfuß beträgt jetzt 4 Prozent. — Vgl. auch R.St.G.B. § 290: „Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.“

4. Zurücknahme der Konzession.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in §§ 30, 30a, 32 bis 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

[1 u. 3 abgedruckt S. 442.]

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. G.V. S. 125).

Zu §§ 35, 53.

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Absatz 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Absatz 1 und 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Massgabe zuständig, dass sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der Regierungspräsident

ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äusserung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmässig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, dass Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt“ oder einen arztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. L.-V.-G. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Gesetz, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;
2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;
3. der Konzessionen der Handelsmakler;

4. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 der R.G.O.);
5. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30 Abs. 2 a. a. O.).

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen erteilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Erteilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes bezw. Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.

Kapitel 90.

d) Untersagbare Gewerbebetriebe.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 35. Die Erteilung von Tanz-,[1]) Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.[2])

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.[3])

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).[4])

[Betr. Handel mit Drogen und chemischen Präparaten s. S. 353, betr. Kleinhandel mit Bier s. S. 257.]

Ist die Untersagung erfolgt,[5]) so kann die Landeszentralbehörde oder eine

---

1) Abgesehen von § 35 gilt die Gewerbeordnung nicht für die Erteilung von Tanzunterricht, vgl. R.Gew.O. § 6 (Min.Erl. vom 10. Dezember 1880, Min.Bl. S. 24).

2) Die „Unzuverlässigkeit“ ist nach der allgemeinen moralischen Qualifikation des Unternehmers zu beurteilen; es ist nicht erforderlich, daß sie sich aus Tatsachen ergibt, die gerade in dem zu untersagenden Gewerbebetrieb hervorgetreten sind (Gew.Archiv 1903/04 S. 433).

3) Vgl. oben Kapitel 47.

4) Über den Gewerbebetrieb der Immobilienmakler, der Trödler 2c. und der Winkelkonsulenten sind ferner Vorschriften erlassen auf Grund des § 38 Abs. 4 R.Gew.O., die im folgenden wiedergegeben sind. — Über Kontrolle des Handels mit Sprengstoffen vgl. oben S. 206.

5) Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, auf Klage der Ortspolizeibehörde (Z.G. § 119[1] vgl. Ausf.Anw. Z. 59).

andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 38. . . Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

1. Trödelhandel.

Ministerialerlass vom $\frac{\text{30. April 1901}}{\text{26. Juli 1902}}$, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (Min.Bl. d. H. u. Gew.V. S. $\frac{48}{299}$).

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muss dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Mass oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

Die Polizeibehörden können anordnen, dass zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmässige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken lässt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschliessen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äusserlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äusserlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen angekauftes altes Metallgerät, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Polizeibehörden können anordnen, dass in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

a) Gegenstand;
b) Besondere Kennzeichen;
c) Buchstaben;
d) Zahlen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluss (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.[6])

2. Immobilien-Vertragsvermittelung.

Ministerialerlass vom 23. Juli 1900, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) (Min.Bl. S. 238).

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigelegten Formularen[6]) A und B zu führen.

---

6) Die Formulare sind nicht mitabgedruckt.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner beteiligt gewesen ist und wer von ihnen den Vermittelungsagenten den Auftrag erteilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlertätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschliessen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

3. Winkelkonsulenten, Auskunfteien.

Ministerial-Polizeiverordnung vom $\frac{\text{18. März 1885}}{\text{20. Mai 1895}}$, betr. den Trödelhandel und mehrere andere Gewerbebetriebe (Min.Bl. S. 142).

14. ... Die gewerbsmässigen Vermittelungsagenten für .. Darlehen und Heiraten sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluss derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemässheit der No. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Ministerialerlass vom 28. November 1901, Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen[7]

(Min.Bl. d. G. u. Gew.Verw. S. 349).

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmässig besorgt (§ 35 Absatz 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular[6]) A, sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziffer 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrages vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen usw. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung des ersten Auftrages unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozessvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, dass daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des

---

7) Nach Min.Erl. vom 25. September 1899 ist für die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht zuständig der Landgerichts-Präsident. Die Ortspolizeibehörden sollen dem Landgerichts-Präsidenten

1. Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziffer 59 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2. die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mitteilen.

Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose usw.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, dass sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher, sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschliessen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluss dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muss auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben lässt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, dass diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und dass ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmässig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen

werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschliesslich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

4. Auktionatoren.

Ministerialerlaß über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902

(Min.Bl. d. H. u. Gew.Verw. S. 279). [8] [9])

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).
2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 B.G.B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

   Nach § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B.G.B. § 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

   Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.
3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar" oder „Königlicher Auktionskommissar" beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

   Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

---

8) Gilt nicht für die beeideten Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland und Reg.-Bez. Osnabrück.

9) Über die Versteigerer, welche in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern Min.Erl. vom 11. Juli 1902 (Min.Bl. d. H. u. Gew.V. S. 293).

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

   Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken usw.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§ 139 e, 139 f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

   In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer erteilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

   Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

   Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

   Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Übrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

    Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahres, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

    Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

    Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

    Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot nicht abgegeben wird.

    Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

    Über den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Überbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirtshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.
15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).
16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.
   Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.
17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft erteilt wird.

[II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers, III. Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, Abschn. IV.—VI. Über öffentlich angestellte Versteigerer (s. Kap. 91), VII. Schlußbestimmungen *sind nicht abgedruckt.*]

Kapitel 91.

e) Beglaubigte Gewerbebetriebe.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.[1][2][3][4]

---

1) Bezüglich der Stellvertretung vgl. R.Gew.O. § 47 (oben S. 616), bezüglich der Taxen a. a. O. § 78 f. (unten S. 650), bezüglich der Zurücknahme der Bestellung oben S. 636.

2) Über die Untersagung vgl. oben S. 638, Z.G. § 119.

3) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195):

§ 663. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904
(Min.Bl. d. H. und Gew.V. S. 125).

51. Wegen Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feld-(Land)messer verbleibt es bei den Vorschriften des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (G.S. S. 101) in der Fassung der Erlasse vom 26. August 1885 (G.S. S. 319), vom 22. Dezember 1887 (G.S. 1888 S. 4) und vom 26. Februar 1894 (G.S. S. 18) und bei den Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (Min.Bl. S. 202) in der Fassung der Erlasse vom 12. Juni 1893 (Min.Bl. S. 140), vom 29. November 1896 (Min.Bl. S. 18) und vom 21. Februar 1901.

Über die Beeidigung und Anstellung der Auktionatoren s. Abschnitt VI der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (Min.Bl. S. 279)[5].

Soweit die Handelsvertretungen zur Beeidigung und öffentlichen Anstellungen von Gewerbetreibenden befugt sind (§§ 42, 44 Abs. 1 des Handelskammergesetzes), haben die Behörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Beeidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten.[6])

Kapitel 92.

f) Straßengewerbe, Taxen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871.)

§ 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[1])

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig

---

erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

4) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40):

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

8. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

5) Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern, als welche nur Personen von Unbescholtenheit, strenger Rechtlichkeit und genügender Vorbildung in Frage kommen sollen, erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Regierungspräsidenten nach Anhörung der Landräte in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

6) Vgl. Kapitel 90 Anm. 7.

1) Die Regelung hat in der Regel durch Polizeiverordnungen zu erfolgen nach Anhörung der Interessenten durch die Ortspolizeibehörde (Ausf.Anw. Ziffer 52).

bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 75. *[abgedruckt S. 260].*

§ 75a *[abgedruckt S. 282].*

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.[2])

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die fustgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.[3])

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder 75a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

7a. *[abgedruckt S. 282].*

---

2) Vgl. oben Seite 224, auch Min.Erl. vom 14. Mai 1880 (Min.Bl. S. 183), vom 14. Juli 1887 (Min.Bl. S. 221) und 5. Sept. 1901 (Min.Bl. S. 213).

3) Vgl. S. 360 Anm. 7.

Kapitel 93.

3. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[1]) dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waren feilbieten;
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen;
3. gewerbliche Leistungen anbieten;
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines,[2]) soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde[3]) zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilhalten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;

[4. und 5. abgedruckt Seite 266].

6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;

---

1) Regierungspräsident.

2) Zuständig zu der Erteilung ist der Bezirksausschuß; gegen einen ablehnenden Beschluß desselben ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegeben (Zust.Ges. § 117).

3) Der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder;[4])
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen, optische Instrumente.
12. *[betr. Druckschriften s. oben Seite 192].*

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. *[Ausübung der Heilkunde s. Seite 442.]*
2. das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;[5])
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.)

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesrats und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen untersagt werden.

§ 56c. *[abgedruckt oben Seite 266].*

---

4) Vgl. oben S. 354.
5) Vgl. oben S. 266.

§ 56d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des §§ 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgestalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden,[6] wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden ge-

---

6) Über Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß (Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1883, G.S. 1884 S. 7).

wesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Erteilung des Scheins eingetreten ist.

§ 59. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 59a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen. [7])

§ 60. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilhalten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbeschein anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugnis zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrat.

§ 60a. Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenunter-

7) Über die Untersagung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß (Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1883, G.S. 1884 S. 7).

gang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter 14 Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser oder Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen (Absatz 2) unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigten, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in den letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. In dem Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 61. Die Erteilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Erteilung des Wandergewerbescheines durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nach-

suchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Erteilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

4. wer dem § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt. Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheines oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in bezug auf seine Person oder die Person, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;

7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ingleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe um Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Warengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. G.V. S. 125).

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Massgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Massgabe des Musters B[8]) festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen der Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.[9])

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirk der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit missbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbescheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnortes festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein ausgestellt ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D[8]) erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, dass bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder

8) Die Muster sind nicht mitabgedruckt.
9) Vgl. oben S. 137.

nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Überlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Pferdehandel, zu equilibristischen Produktionen und dergl., sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Muster A und B zu erfolgen. Ausserdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, dass innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksausschuss, im L.P.B. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Tatsachen entsprechen, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

67. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muss, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken, oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen, „zieht nach Zigeunerart im Lande umher“.[10])

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstösst, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmässigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheines darauf hinzuweisen, dass die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Z. 4, § 57 Z. 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberücksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (§ 56c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulassen wollen.

In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handeln mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, dass der Handel mit

---

10) Vgl. oben S. 185.

Streichhölzern und anderen Zündwaren, die unter Verwendung von weissem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 217) Anwendung.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienstsiegel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen lässt und den Antragsteller benachrichtigt, dass er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbescheins an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, dass ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preussen betreiben, so hat der Bezirksausschuss (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, dass das Gewerbe nicht in Preussen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preussen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

70. *[Betr. Listenführung durch die Regierung].*

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäss § 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäss § 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äusserung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, dass die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Absatz 3 und § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

[Betr. Feilbietens von Druckschriften siehe oben Seite 192]

Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56d).

76. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745).[11] . . . Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im L.P.B. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, dass der Gewerbetreibende

11) Abgedruckt unten S. 662.

seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, dass dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Übersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Esswaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
c) das Feilbieten von Esswaren, Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmässig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle unter c darf das Feilhalten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Schein bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, dass

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder und dergl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, dass es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmässig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Dem-

nächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht gemäss §§ 1. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 No. 2 und 3 der Strafprozessordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, dass die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, oder

b) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Übersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, dass der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, dass der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Kosten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in

Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet. Die Kosten der in Ziffer 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D, sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen dem Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896. betr. den Gewerbebetrieb von Ausländern im Umherziehen (R.G.Bl. S. 745).

A

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheins.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschliesslich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Erteilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vgl. Ziffer 6).

5. Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und der Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein ausserdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuer sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch die Bestimmung nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein erteilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten oder in demselben zu vermerken, dass für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat, die Erlaubnis in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Person vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen, einschliesslich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung), können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als an offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waren handelt.

2. Handlungsreisenden, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Innlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster. Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inland (§ 57b der Gewerbeordnung), einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und dass die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem

Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Kapitel 94.

4. Marktverkehr.[1]

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde[2]) auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[3])

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind;

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

---

1) Betr. Sonntagsruhe siehe R.Gew.O. §§ 41a und b, 55a, 105a ff. unten S. 692.

2) Bezirksausschuß (Zust.Ges. §§ 126, 161).

3) Zuständig ist für die Jahr- (Kram- und Vieh-) Märkte der Provinzialrat, für die Wochenmärkte der Bezirksausschuß unter Zustimmung der Gemeindebehörden (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung) (Zust.Ges. §§ 127, 128, 161). — Auch Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indes auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein (O.V.G. Bd. VIII S. 246 und Bd. IX S. 307).

Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[4])

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen Abgaben als solchen belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden.[5]) In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilhalten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.[6])[7])

§ 70. In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. G.V. S. 125).

Zu § 70.

86. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa beteiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin von dem Polizeipräsidenten) nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen.

---

4) Vgl. S. 257.

5) **Marktstandsgelder** müssen nach der Zeitdauer und der Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das Quadratmeter bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden (vgl. Gesetz vom 26. April 1872, G.S. S. 518, vom 14. Juli 1893, G.S. S. 152, § 11 und Anw. v. 10. Juni 1872 Min.Bl. S. 185).

6) Landesgesetzliche Vorschriften, welche größere Beschränkungen in der persönlichen Befugnis zum Gewerbebetriebe vor, während und nach der Marktzeit statuieren, sind aufgehoben, hingegen ist das Verbot zulässig, an Markttagen während der Marktzeit auf anderen als den durch die Marktordnung bezeichneten Plätzen Marktartikel feilzuhalten. Der einfache Verkauf und Ankauf kann indessen nicht untersagt werden, der sogenannte Vorkauf kann daher beschränkt, nicht verhindert werden.

7) Musikaufführungen und Schaustellungen bleiben auch auf Märkten wandergewerbescheinspflichtig (R.Gew.O. § 55).

5. Arbeiterverhältnisse.[1]

Kapitel 95.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Arbeitsfreiheit.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1883 S. 177).

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere[2]) durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen[3]) (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.[4])[5])[6])[7])

2. Lohnzahlung.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 115.[8]) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung

---

1) Bezüglich des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter siehe Kap. 48. — Die Bestimmungen über Innungen s. R.Gew.O. §§ 81—104n. — Disziplinare Sondervorschriften für die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter gibt die Verordnung vom 21. Dezember 1846 (G.S. S. 847, Z. 21); für ihre Durchführung sind grundsätzlich die Landräte zuständig. Die Verordnung kann durch Beschluß gemäß Z.G. § 144 auf öffentliche Bauten der Kommunen ausgedehnt werden.

2) „andere" sind auch Arbeitgeber (R.G.E. Bd. XXXVI S. 236).

3) Auch der Zwang zum Eintritt in eine Gewerkschaftsorganisation fällt unter § 153 R.Gew.O. (Min.Bl. 1902 S. 190).

4) R.St.G.B. § 240: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar." — Vgl. auch ebenda §§ 123 ff.

5) Bewußte Aufforderung zum Vertragsbruch ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach R.St.G.B. § 110 strafbar (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1889, Justiz-Min.Bl. S. 297).

6) Streikpostenstehen ist als grober Unfug nach R.St.G.B. § 360 [11] strafbar (Min.Erl. vom 18. Januar 1898, Min.Bl. S. 25).

7) Durch Bundesratbeschluß ist vom 1. Januar 1899 eine Streikstatistik durch die Ortspolizeibehörden angeordnet, für welche die Muster im Amtsblatte 1899 enthalten sind.

8) Dieses Verbot des Trucksystems findet auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe keine Anwendung.

und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

§ 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde[9]) erfolgen; sie dürfen an dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungeu in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von den Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.

---

9) Landrat, in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde.

3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119b. Unter den in §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{29. März 1897}}$ (R.G.Bl S. $\frac{242}{159}$).

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialen und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;[10])

10) Wortlaut gemäß Gesetz vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 332).

4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.[10])

§ 4a. Auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder falls die Klage zugunsten eines unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

3. Lohn- und Arbeitsbücher.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 107.[11]) Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines

---

11) Die §§ 107—114 finden auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe keine Anwendung (§ 154 Abs. 1).

verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeiter unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder

Arbeitszettel vorschreiben.[12]) In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevöllmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Absatz 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Absatz 4 Anwendung.

§ 134. . . . In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 111 Satz 1 und des § 111 Absatz 2 bis 4 Anwendung.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Absatz 3, § 103 Absatz 3, von dem § 114 Absatz 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Absatz 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. f. H. u. G. S. 125).

A. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.
(§§ 107 bis 114a.)

181. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen

12) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion vom 9. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 295).

Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen grossjährig oder für grossjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder tatsächlich nur als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von grösseren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, sowie auf Werften, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII der Gew.O. sind nicht anzusehen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnis stehen;
3. die mit gewöhnlichen, auch ausserhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

183. (§ 110 Abs. 2). Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit grösserer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Massgabe zur Einführung gelangt, dass in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a und 207e des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anmerkung vom 27. Dezember 1892 (Min.Bl. S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (Min.Bl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

184. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde ein für jedes Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichnis zu führen.

185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt oder dass das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgestellt oder nicht mehr brauchbar oder

verloren gegangen oder vernichtet ist, oder dass von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in dem Arbeitsbuch gemacht sind, oder dass von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, dass der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, dass die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Dass die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, dass ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

187. Sofern nicht anderweit feststeht, dass der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheines) zu fordern.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster.[13]) Die Nummer des Arbeitsbuches muss mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Z. 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

189. 1. Wird die Ausstellung eines **neuen Arbeitsbuches** an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis der Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Z. 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schliessen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3 und 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmässigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

---

13) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

Bei der Vornahme der Eintragung in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, dass die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben. Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern, diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch das Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei den Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, dass die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

4. Beschäftigung Minderjähriger.[14])

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

---

14) Vgl. auch die Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsstätte, über Lohnbücher (S. 669). sowie R.Gew.O. § 60b (S. 654), § 62 (S. 656), § 119a (S. 667) und Ausf.Anw. dazu.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht,[15]) begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie den Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. . . oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Min.Bl. d. H. u. Gew. Verw. S. 125).

195. Die zuständige Behörde für die Festsetzung der den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern für den Schulbesuch freizugebenden Zeit ist die Gemeindebehörde. Diese hat ihren Festsetzungen den Stundenplan der Fortbildungsschule zugrunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, dass die Schüler rechtzeitig und ordnungsmässig gekleidet zum Unterricht erscheinen können. Die Vorstände der Fortbildungs- und Fachschulen haben in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Erzielung eines ordentlichen Besuchs der Schule durch die Lehrlinge sowie im Interesse der Schulzucht in Anspruch zu nehmen.

196. Den Ortsstatuten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs-

---

15) Gesetz vom 8. August 1904, betr. die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G.S. S. 242).

schulen ist das vom Minister für Handel und Gewerbe erlassene Normalstatut (Min.Bl. 1903 S. 411) zugrunde zu legen.

Soll für die Fortbildungsschule ein Staatszuschuss beantragt werden, so ist das Ortsstatut mit dem Stundenplane vor der Beschlussfassung des Bezirksausschusses dem Minister für Handel und Gewerbe, und wenn der Regierungspräsident über die Bewilligung des Staatszuschusses zu befinden hat, diesem einzureichen.

Zum Schulbesuche können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden.

Bei Feststellung des Stundenplanes ist dahin zu wirkan, dass die Sonntage und die Abendstunden vom verbindlichen Unterricht frei bleiben.

Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gelten als weitere Kommunalverbände. Vgl. Z. 1.

197. Anträge auf Anerkennung des Unterrichts einer von einer Innung oder einer anderen Körperschaft errichteten Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts sind nach dem Erlasse vom 21. Januar 1901 (Min.Bl. S. 35) zu behandeln.

Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.[16])

(R.G.Bl. S. 113).

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person,

16) Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (Min.Bl. S. 368).

zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde[17]) nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde[18]) für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitsgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

---

17) Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Ortspolizeibehörde.

18) Kreisschulinspektor.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben düfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahren nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden;

die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde[19]) bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland

---

19) Regierungspräsident, im L.P.B. Berlin Polizeipräsident.

(Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzblatt S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden[20]) können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden[20]) sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.[21])

§ 21.

Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

---

20) Ortspolizeibehörden.

21) Ausf.Anw. v. 30. Nov. 1903: 23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 18) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlassung einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.[16])

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.[22])

---

22) Ausf.Anw. v. 30. Nov. 1903: 26. Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kindern verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

[Fortsetzung auf Seite 685.]

Anlage.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,

in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen (abgeändert durch Bek. vom 17. Dezember 1903 R.G.Bl. S. 312).

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer-, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit dem Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.
	Metallschleifereien und -poliererereien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortiererereien.
XI.	Felleinfalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 17. Dezember 1903.

(R.G.Bl. S. 312).

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf in Werkstätten von Bandweberei (Bandwirkerei) . . . — Gewerbeklasse IXc der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit den Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben sind, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden.
3. Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. über die Zeit der Beschäftigung sowie über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.
3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

[Fortsetzung von Seite 683.]

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 9 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen (a. a. O.).

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,

in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312) bis zum 31. Dezember 1905 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auf solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
IVd 6, Vc, IXh, XIIg 3.	Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergleichen.	Aufnähen und Aufstecken auf die Karten.	Preußen: Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen.
Vc.	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren, Nadlerwaren: Drahtwarenfabrikation.	Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen usw. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger.	Preußen: Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Aachen.
IXc.	Weberei einschließlich Bandweberei.	Spulen, Tücherdrehen, Anfertigung von Fransen, Rutenstecken, Anknüpfen des Garnes, Andrehen, Zureichen der Fäden und andere leichte Vorarbeiten — mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhle selbst.	Preußen: Regierungsbezirke Potsdam, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Minden.
IXf.	Häkelei u. Stickerei.	Besticken und Aufkleben von Haussegen.	Preußen: Regierungsbezirk Potsdam.
Xa u. b.	Papierindustrie.	In der Buchbinderei und Kartonagenfabrikation das Falzen und Kleben von Papierartikeln, wie z. B. Düten, Beuteln, Lampenschirmen, Rosetten, Ketten, Fächern, Schachteln, Etuis und Kartons. Anbringen von Aufschriften mittels Schablonen und andere leichte Arbeiten.	Preußen: Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Merseburg, Coblenz.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
XII b.	Verfertigung von Holzstiften.	Zählen und Verpacken von Zahnstochern.	Preußen: Regierungsbezirk Merseburg.
„	Herstellung von Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln.	Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel.	Preußen: Regierungsbezirk Breslau.
XII d u. f.	Korbmacher und -flechter. Sonstige Flechterei.	Sortieren von Weiden; Flechten von Stuhlsitzen und Körben; Herstellung von Strohhülsen.	Preußen: Regierungsbezirke Oppeln, Hannover, Minden.
XIII b 2.	Zubereitung von Fischen.	Auspflücken von Krabben.	Preußen: Regierungsbezirk Schleswig.

5. Lehrlingsverhältnisse.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.[23])

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt.[24]) Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.[25])

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

23) Gegen eine solche Verfügung findet binnen 2 Wochen die Klage beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß statt; die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses ist endgültig (V. vom 19. August 1897 G.S. S. 401).

24) Klage beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

25) Von der Entziehung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904. Z. 204).

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung ist verboten.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Verhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesenen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitsgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handelskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

[§§ 130a—132a enthalten Vorschriften über Dauer der Lehrzeit und Prüfung.]

§ 144a. Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Absatz 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126b).

Kapitel 96.

b) Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsstätte.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869
(R.G.Bl. 1900 S. 871).

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 105a. Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen

örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle

Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.[1])

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.[2])

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der § 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

---

1) Bek. betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895 (R.G.Bl. S. 12) mit mehrfachen Abänderungen, Erläuterung dazu im Min.Bl. 1895 (S. 58).

2) Bek. des Reichskanzlers v. 3. April 1901 (R.G.Bl. S. 117).

§ 105i. Die §§ 105a Abs. 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung[3]) für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen

---

3) Ausf.Anw. v. 1. Mai 1904. Z. 198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses

anzuordnen, welche zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahl-

---

der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im L.P.B. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des L.V.G. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung im § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die im § 147 Abs. 4 und in L.V.G. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß Gewerbe-Unfallgesetz § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (L.V.G. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vgl. L.V.G. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizeibehörde vor Erlaß Ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gutsinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

zeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehen bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden,[4]) welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen

---

4) Derartige Vorschriften sind erlassen:

1. für das Reich:
   a) Reichsgesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (R.G.Bl. S. 49), gilt noch bis 1. Januar 1907.
   b) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 209)
   c) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben 'uno anderen Bleiprodukten vom 26. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 225).
   d) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 218).
   e) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55).
   f) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897 (R.G.Bl. S. 11).
   g) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung von Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 614).
   h) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren, vom 11. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 176).
   i) Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899 (R.G.Bl. S. 267) und vom 15. November 1903 (R.G.Bl. S. 288).
   k) Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273) und vom 15. November 1903 (R.G.Bl. S. 287).
   l) Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 32) und vom 5. Juli 1901 (R.G.Bl. S. 261).
   m) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Tonwaren, vom 30. November 1900 (R.G.Bl. S. 1036).
   n) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20 März 1902 (R.G.Bl. S. 78).
   o) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober 1902 (R.G.Bl. S. 269).

zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120e enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125[5]) oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 125 bis 128 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

[betr. Lohnzahlung s. oben S. 666].

§ 134a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu

---

p) Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 28. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 33).

q) Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dergl., vom 30. Januar 1903 (R.G.Bl. S. 3) und vom 1. April 1903 (R.G.Bl. S. 123).

r) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902 (R.G.Bl. S. 59).

2. für Preußen: 21 Erlasse, welche in Ziffer 202 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 aufgeführt sind, und Min.Erl. betr. Anlage und Betrieb von Pikrinsäurefabriken v. 24. Oktober 1903 (Min.Bl. d. H. u. G.Verw. S. 349), ferner zu vorstehenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers Ausführungserlasse

   a) betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 20. September 1888 (Min.Bl. S. 189);
   b) betr. Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien ꝛc., vom 16. Juni 1899 (Min.Bl. S. 118);
   c) betr. Betrieb der Bäckereien und Konditoreien, vom 15. April 1896 (Min.Bl. S. 84);
   d) betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 20. Juli 1899 (Min.Bl. S. 117);
   e) betr. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 12. März 1902 (Min.Bl. S. 72).

5) Die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen regeln §§ 121—125 R.Gew.O. mit privatrechtlichen Bestimmungen.

erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung

vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 134d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 Anwendung.

§ 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b Absatz 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt sind;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

§ 135. Kinder[6]) unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine

---

6) Vgl. oben S. 674 ff.

entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeiter dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeitgeber beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen, außer Sonnabend, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeiszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchem die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmitags 5 ½ Uhr, jedoch nicht über 8 ½ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksicht auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen, als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag

eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a.[7]) Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeit es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein gewisses Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

---

7) Auf Grund des § 139a sind ergangen:
- a) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien, Molkereien und Betrieben zur Sterilisierung von Milch vom 10. Juni 1904 (R.G.Bl. S. 217),
- b) desgl., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien vom 5. März 1902 (R.G.Bl. S. 65),
- c) desgl., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten vom 5. März 1902 (R.G.Bl. S. 72),
- d) desgl., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903 (R.G.Bl. S. 286),
- e) desgl., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Reg.-Bez. Oppeln vom 20. März 1902 (R.G.Bl. S. 77),
- f) desgl., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898 (R.G.Bl. S. 35), ausgedehnt auf Präservenfabriken durch Min.Erl. vom 17. Dezember 1903 (Min.Bl. f. H. u. G. S. 436),
- g) desgl., betr. Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken nud den zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 42),
- h) desgl., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902 (R.G.Bl. S. 170),
- i) desgl., betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen und Lumpen, vom 27. Februar 1903 (R.G.Bl. S. 39),
- k) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen vom 24. März 1903 (R.G.Bl. S. 61).

— Vgl. auch Anm. 2.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagesschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahr nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 139b. Die **Aufsicht** über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden

Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.[8])

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatz 1 geschlossen

8) Bek. des Reichskanzlers, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 38).

sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139h. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Absatz 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Absatz 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.[9])

§ 139i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den Paragraphen 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134e Abs. 2 und des § 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen.

---

9) Bek. des Reichskanzlers, betr. Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 (R.G.Bl. S. 1033).

Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 138c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderen Vereine entsprechende Anwendung.

§ 142. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Absatz 4 oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Absatz 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139c oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mrrk und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;

12. wer es unterläßt, der durch §§ 134e Absatz 1, 134g, 139k Absatz 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderung und Nachträge nachzukommen;

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Absatz 3, § 139k Absatz 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e, 139c bis 139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, sowie vorbehaltlich des § 139g Absatz 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.[10)]

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben entsprechende Anwendung.

---

10) Auf Grund des § 154 sind ergangen die Verordnungen vom 31. Mai 1897 und vom 17. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 459 und 62) betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und die Verordnungen vom 9. Juli 1900 und 13. Juli 1900, betr. Werkstätten mit Motorbetrieb (R.G.Bl. S. 565).

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.[11])

---

11) Die übrigen Bestimmungen der umfangreichen Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904, welche sämtliche früheren Ausführungs-Anweisungen beseitigt, konnten wegen Raummangels nicht abgedruckt werden, sie finden sich in den Amtsblättern des Jahrgangs 1904.

Chronologisches Register.

Abkürzungen:

Anw. = Anweisung. Bek. = Bekanntmachung. Beschl. = Beschluß. Best. = Bestimmungen. Erl. = Erlaß. G. = Gesetz. Instr. = Instruktion. K.O. = Kabinettsorder. Min. = Ministerium(sterial). O. = Ordnung. Regl. = Reglement. V. = Verordnung. Verf. = Verfügung. Vorschr. = Vorschrift.

(Die halbfetten Zahlen bezeichnen die Seite, auf der das Gesetz ꝛc. abgedruckt, die dahinter stehenden Zahlen die Seite, auf der es nur erwähnt ist.)

			Seite
1843	24. Nov.	V.	71
	26. Nov.	Min.Erl.	370
1844	14. Jan.	Instr.	98
	24. Jan.	V.	42
	24. Jan.	Min.Erl.	483
	19. April	G. 503. 569. 591	593
	7. Juni	Regulativ 142.	456
	21. Juni	K.O.	255
	5. Juli	G.	516
	19. Aug.	G.	267
	10. Dez.	Min.Erl.	202
1845	9. Jan	V.	554
	17. Jan.	Allg Gew.O. 360.	449
		§ 19	6
	7. März	G.	593
	11. April	G.	267
	26. Mai	G.	297
	9. Juni	Min.Erl.	257
	30. Juni	V.	71
	10. Juli	Min.Erl.	268
	23 Juli	G.	48
	8. Nov.	Mühlen-O. 537.	559
	11. Dez.	G	292
1846	23. Jan.	G. 564 f. 542.	559
	25. Juni	Min.Erl.	111
	17. Juli	V	493
	7. Aug.	V.	142
	29. Sept.	V.	281
	28. Okt.	Wiesen-O.	542
	31. Dez.	V.	666
1847	25. Jan.	G.	569
	8. April	G	18
	30 April	G.	569
	23. Juli	G.	268
	22. Aug.	G.	537
	16. Sept.	Min.Erl.	7
	1. Nov.	Feldpolizei-O 33. 37. 44. 141. 516.	517
		§ 40	532
		§§ 25. 73	565
1848	28. Jan.	G. 569 ff.	625
	12. April	G.	569
	21. Juli	G.	589
	26. Juli	G.	588
	29. Juli	G.	575
	8. Okt.	G.	588
	2. Nov.	Min.Erl.	236
1849	6. Jan. / 4. Okt.	K.O	461 f.
	16. April	G.	575
1850	31. Jan.	Verf.Urk. Art. 36	19
	12. Febr.	G. 47. 49.	134
		§§ 6—9. 12	68
	2. März	Min Erl.	11
	7. März	G. 575 ff. 585. 587. 588. 590.	591
	11. März	Polizeiverw.G. 34. 64. 65. 517.	550
		§ 1	37
		§ 3	31
		§ 4 37.	51
		§§ 5—8	65 f.
		§§ 12. 15—18.	66 f.
		§ 20	69
1850	11. März	G.	169
	11. März	V.	194
		§ 10	251
	14. März	Min.Erl.	578
	14. März	Ausf.Anw.	575
	27. März	Min.Erl.	469
	21. Mai	Min.Erl.	236
	7. Juli	Min.Erl.	253
	31. Juli	Min.Erl.	230
	9. Sept.	Min.Erl.	565
	31. Dez.	V.	175
1851	12. Mai	G. §§ 9. 10. 41	191
	4. Juni	G.	169
	8. Juli	G.	459
	15. Juli	Vertrag 103.	104
1852	22. Jan	Min.Erl.	301
	18. Mai	Min.Erl.	267
	28. Mai	G. 537.	569
	2. Juli	Min.Erl.	267
	21. Juli	G. 45.	99
		§§ 2. 7. 8. 9. 14 bis 21. 57. 58. 62. 100	11 ff.
	21. Aug.	Min.Erl.	68
	5. Nov.	Min.Erl.	254
	22. Dez.	Min.Erl.	166
	26. Dez.	Min.Erl.	301
1853	17. Jan.	G.	569
	28. Jan.	Min.Erl.	37
	18. Febr.	G.	537
	20. Febr.	G.	537
	25. Febr.	Min.Erl.	469
	12. März	G.	466
	4. April	G.	469
	11. Mai	G. 542. 548.	559
	24. Mai	G.	292
	30. Mai	Städte-O. 38.	483
	30. Juli	V.	71
	4. Sept.	Min.Erl.	126
	6. Okt.	Staatsmin.Beschl.	11
	14. Nov.	Allerh.Erl. 37.	45
	14. Nov	Best. 569.	572
	13. Dez.	Min.Erl.	572
1854	26. Jan.	G.	589
	4. Febr.	K.O.	94
	13. Febr.	G. §§ 1—5	18
	1. April	Min.Erl.	111
	11. April	Min.Erl.	31
	11. April	Min.Erl.	253
	24. April	G. 280 f.	141
	12. Juni	Min.Erl.	31
	26. Juni	Min.Erl.	573
	2. Aug.	Min.Erl.	482
	5. Nov.	Min Erl.	483 f.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten Seiten.)

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

U.

V.



Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Schöneberg-Berlin.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Preis für die vollständige Sammlung,
Band I bis IX, gebunden, zusammen in Karton M. 18,50.

